Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1858

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung. — 1858.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. Februar 1858.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Februar nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr in dem gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Gesetz, betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger;
2) Gesetz über die Armenpolizei;
3) Reglement für die Kantonalbank;
4) Dekret, betreffend das Repräsentationsverhältniß im Großen Rathe;
5) Dekret, betreffend die Trennung des Wahlkreises Brienz in mehrere politische Versammlungen;
6) Dekret, betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Erlasse des Regierungsrathes;
7) Dekret, betreffend die Anwendung von Bußen in Erbschafts- und Schenkungssteuerfällen.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden sind:

1) Entwurf eines Strafgesetzbuches nebst Projekt-Dekret betreffend die Einführung desselben;
2) betreffend Bußen und Strafen gegen Holzfrevel und andere Forstvergehen;
3) betreffend den Eheeinspruch;
4) betreffend die Heirathseinzuggelder.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

1) über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsaßen;
2) betreffend Wahlart und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit;
3) betreffend Abänderung des Gesetzes über die Militärtaxe; je nach Umständen auch
4) Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) betreffend die Reduktion der Amtsbezirke.

b. Der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen:

1) betreffend die finanziellen Verhältnisse der Außerkrankenhausanstalt.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion:

1) über Naturalisationsgesuche;
2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
3) über die Grundbuchbereinigung.

d. Der Kirchendirektion.

1) betreffend ein Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Grellingen.

e. Der Finanzdirektion.

1) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1858;
2) betreffend die Abänderung des § 34 des Bergwerkgesetzes vom 21. März 1853.

f. Der Militärdirektion:

1) betreffend Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

g. Der Baudirektion:

1) betreffend den Neubau der Bözigenbrücke;
2) betreffend das Gesuch der Entsumpfungsgesellschaft des Schönbühlthales um Verzichtleistung auf eine Entschädigung für das Einsinken eines Stücks der Lyß-Hindelbankstraße;
3) betreffend den Neubau der Neubrücke bei Meiringen.

h. Der Eisenbahn- und Entsumpfungsdirektion.

1) betreffend die Juragewässerkorrektion (wenn die Umstände es gestatten).

C. Wahlen.

1) Wahl eines Hypothekarkassaverwalters;
2) Wahl eines Oberinstruktors.

Für die erste Sitzung wird an die Tagesordnung gesetzt: Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1858.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 22. Februar 1858.
Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Kummer, Major; Moor, Teuscher, Weber und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Ambühl, Amstutz, Anderegg, Anderes, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bessire, Bigler, Bitzius, Botteron, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Bützberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Dähler, Feller, Fleury, Frésard, Froidevaux, Furer, Gaffner, Gfeller zu Wichtrach, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre, Gruner, Gysi, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Herren, Hofer, Jaquet, Jeannerat, Indermühle in Kiesen, Ingold, Joß, Käser, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kehrli, Kilcher, Klaye, Knuchel, König, Kohler, Friedrich; Koller, Krebs, Jakob; Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Leuenberger, Marquis, Mauerhofer, Methée, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Niggeler, Oberli, Oeuvray, Parrat, Peteut, Prudon, Rätz, Reber, Reichenbach, Karl; Revel, Röthlisberger, Joh.; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rolli, Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Rubin, Sahli, Johann; Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Scheurer, Schmid, Scholer, Schrämli, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Spring, v. Steiger, Steiner, Streit, Benedikt; v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Habstetten und Wiedmer.

Die abwesenden Herren Stimmenzähler Kummer und Teuscher werden vom Präsidium durch die Herren Großräthe Geiser von Roggwyl und Fürsprecher Bühlmann ersetzt.

Herr Johann Gottlieb Karlen leistet als neu eintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

„Meine Herren! Die Gegenstände, welche wir in der gegenwärtigen Sitzung zu behandeln haben, sind Ihnen theilweise bekannt, sei es weil sie zur zweiten Berathung gelangen, sei es daß sie Ihnen schon vorgelegt, wenn gleich noch nicht behandelt worden sind. Unter den Gesetzesentwürfen, welche bereits die Probe einer ersten Berathung bestanden haben, bemerken wir u. a. diejenigen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger und über die Armenpolizei. Es ist dieß eine sehr schwierige Sache, indem es sich darum handelt, republikanischen Bürgern eine möglichst ausgedehnte Freiheit der Niederlassung und der Bewegung zu gewähren, und gleichzeitig den Anforderungen einer guten Polizei Rechnung zu tragen, ohne daß dieselbe belästigend oder veratorisch sein darf. Möchten wir die richtige Mitte treffen. — Das Reglement für die Kantonalbank hat, wie es scheint, nach reiflicher Prüfung den Wünschen sachverständiger Personen und des Publikums im Allgemeinen entsprochen. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches erscheint auch dieses Mal unter den Berathungsgegenständen. Er ist dazu bestimmt, eine seit langer Zeit im alten Kantonstheil gefühlte Lücke auszufüllen. Scheint jedoch der gegenwärtige Zeitpunkt der gesetzgebenden Behörde vielleicht nicht geeignet, diesen Gegenstand zu behandeln? Darüber wird die Versammlung entscheiden. Die Wechselordnung wurde oft vom Handelsstande verlangt; wenn möglich, wird sie Ihnen in

dieser Session vorgelegt. Sehr wünschenswerth wäre es gewesen, daß man uns gleichzeitig mit dem Entwurf eines Besoldungsgesetzes für die reformirte Geistlichkeit einen allgemeinen Entwurf über die Erhöhung der Besoldungen der öffentlichen Beamten und Angestellten hätte vorlegen können. Es ist einleuchtend, daß, so lange die mit öffentlichen Beamtungen oder Anstellungen betrauten Bürger nicht gehörig besoldet sind, die Verwaltung darunter leidet. Sodann folgt das Büdget für 1858, und damit beginnen wir die Arbeiten dieser Session. Die einzelnen Ansätze in Verbindung mit den Berichten der Regierung und der Staatswirthschaftskommission werden Ihnen die Ursachen klar machen, welchen das muthmaßliche Defizit zuzuschreiben ist, das aus dem Büdgetentwurfe hervorgeht. Jedenfalls steht es grundsätzlich fest, daß eine gut angewandte Ausgabe besser ist, als eine schlecht berechnete Sparsamkeit.

„Seit der letzten Großrathssitzung hat, infolge von Ereignissen, die Sie kennen, eine sehr lästige Maßregel den Verkehr der Schweizerbürger mit Frankreich sehr erschwert; es ist die Forderung persönlichen Erscheinens bei der französischen Gesandtschaft in der Schweiz, wenn man einen Paß erhalten will. Hoffen wir, das werde nicht von Dauer sein, sondern der frühere Zustand werde auf die Vermittlung der Bundesbehörde hin und Dank der wohlwollenden Stimmung einer befreundeten Macht, beförderlich hergestellt werden.

„Endlich geht der Kanton Bern, wenn ich mich so ausdrücken darf, auch seiner Krisis entgegen und zwar in der Eisenbahnfrage. Die Eisenbahnen sind künftig für den Handel, die Industrie, das öffentliche Wohl im Allgemeinen eine Nothwendigkeit. Sie sind die verbesserten Hauptstraßen, die vervollkommneten Verkehrsstraßen, deren Erstellung aber bisher in der Schweiz Privatgesellschaften überlassen war. Da liegt nach meiner Ansicht das Uebel. Das öffentliche Interesse wird durch die Privatspekulation niemals so gut gewahrt, wie durch den Staat, in dessen Pflicht es liegt, für alle Theile, aus denen sein Gebiet besteht, sowie für jeden Einzelnen zu sorgen. Hätte die Eidgenossenschaft die allmälige Erstellung eines Eisenbahnnetzes für die ganze Schweiz aus ihren eigenen Mitteln und mit Hülfe ihres eigenen Kredites beschlossen, es wären viele heftige Debatten unterblieben, viele Uebelstände aller Art nicht zu Tage getreten. Wie dem auch sein mag, eine Frage, die uns besonders angeht, ist neulich zur öffentlichen Kenntniß gelangt, die Frage nämlich, ob die Konzession für die Linie Bern-Thun noch in Kraft bestehe oder erloschen sei. Ein Begehren um Kassation von Beschlüssen, welche der Regierungsrath in dieser Sache gefaßt hat, wurde nach Vorschrift des Reglementes zur Begutachtung an die Bittschriftenkommission gewiesen, die Ihnen darüber Bericht erstatten wird. Zu gleicher Zeit und schon vor dem Entstehen dieser Art von Konflikt tauchten Konzessionsbegehren, Gesuche, verschiedene Publikationen auf sowohl bezüglich der Linie Neuenstadt-Biel, als für die Linien Biel-Bern, Bern Luzern und das jurassische Netz. Die Gerechtigkeit und unsere finanziellen Hülfsquellen werden uns in der Würdigung dieser Fragen leiten. Ich habe Ihnen noch zu bemerken, daß Angesichts der Wichtigkeit einer geeigneten Entscheidung der Eisenbahnfrage mehrere Großrathsmitglieder, gestützt auf den § 33 der Verfassung, eine außerordentliche Einberufung der Behörde verlangt hatten; allein zu gleicher Zeit erschien das vom Regierungsrathe festgesetzte Traktandenverzeichniß, mit dem wir uns nun zu beschäftigen haben, und das eine außerordentliche Sitzung überflüssig machte.

„Meine Herren! Indem ich Sie herzlich willkommen heiße, erkläre ich die Sitzung des Großen Rathes des Kantons Bern als eröffnet."

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Tagesordnung:

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1858.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung legt Ihnen das Büdget für das Jahr 1858 zur Berathung vor und hat mich beauftragt, Ihnen darüber Bericht zu erstatten. Da ich in diesem Verwaltungszweige noch sehr wenig Erfahrungen gesammelt habe, so bitte ich zum voraus um Ihre gefällige Nachsicht. Ich erlaube mir vorerst, Sie auf diejenigen Posten aufmerksam zu machen, bei welchen sich eine Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen oder der Ausgaben gegenüber dem letztjährigen Büdget herausstellt. Der Voranschlag hat schon vielfache Veränderungen erlitten. Nach den ursprünglichen Eingaben der verschiedenen Direktionen hätte sich ein Defizit von Fr. 361,000 herausgestellt. Sowohl die Finanzdirektion als der Regierungsrath reduzirten dasselbe, so daß es nach dem vorliegenden Entwurfe noch Fr. 47,685 beträgt. Auch die Staatswirthschaftskommission, welche das Büdget einer genauen Prüfung unterwarf, wird Ihnen in mehrern Punkten Aenderungen vorschlagen, theils durch Erhöhung einiger Einnahmeposten, theils durch Reduktion der Ausgaben, so daß sich statt eines Defizits ein Ueberschuß an Einnahmen von Fr. 18,563 herausstellen würde. Gegenüber dem Jahresbüdget von 1857 ergeben sich folgende Aenderungen, und zwar vorerst an Mehreinnahmen: auf den Waldungen Fr. 36,280, auf den Kapitalien Fr. 27,840, auf den Regalien (Salzregal) Fr. 40,666, auf den indirekten Abgaben (Ohmgeld) Fr. 36,050, und auf den direkten Abgaben infolge Erhöhung der Grund- und Kapitalsteuerschatzung um 22 Millionen Fr. 40,500. Im Ganzen betragen also die Mehreinnahmen Fr. 181,836. Ich bemerke noch, daß die Staatsrechnung des Jahres 1856 gegenüber dem Büdget für 1857 eine Mehreinnahme von Fr. 328,365 aufweist. Mehrausgaben zeigen sich in folgenden Verwaltungszweigen: bei den allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 500, bei der Direktion des Innern Fr. 35,400. Es ist zu bemerken, daß das Armenwesen nach den Bestimmungen des neuen Armengesetzes eine Mehrausgabe von Fr. 113,600 zur Folge hat. Bei der Direktion der Justiz und Polizei werden Sie einen neuen Ansatz von Fr. 56,500 für die Anstalt von Thorberg finden, welche früher auf dem Büdget der Direktion des Innern stand. Trotzdem hat die Direktion der Justiz und Polizei doch nur eine Mehrausgabe von Fr. 6565, was den günstigern Verhältnissen des Landes im Allgemeinen zuzuschreiben ist. Im Kirchenwesen haben wir eine Mehrausgabe von Fr. 24,731 wegen Wiederaufnahme der frühern Besoldung der reformirten Geistlichkeit, welche für eine bestimmte Reihe von Jahren auf einen Theil ihrer Besoldung verzichtet hatte. Die Erziehungsdirektion hat eine Mehrausgabe von Fr. 15,401, hauptsächlich wegen Vermehrung der Beiträge an die Primarschulen armer Gemeinden. Die Militärdirektion hat eine Mehrausgabe von Fr. 75,270, namentlich infolge höherer Ansätze für die Kleidung und Instruktion der Truppen, für Wiederholungskurse und Zeughaus. Das Büdget der Baudirektion ist um Fr. 30,500 erhöht, wozu besonders der Bau und Unterhalt der Straßen, sowie Neubauten beitragen. Ebenfalls eine Mehrausgabe von Fr. 16,500 ergibt sich bei der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen und zwar hauptsächlich wegen Aufnahme der im Wasserbaupolizeigesetze vorgesehenen Kantonsflußkarte, für welche Fr. 15,000 ausgesetzt werden. Endlich zeigt sich noch eine Mehrausgabe von Fr. 2005 auf den Kosten der Gerichtsverwaltung. Eine Minderausgabe von Fr. 10,425, die sich auf mehrere Posten vertheilt, ergibt sich auf dem Büdget der Finanzdirektion. Nach Abzug dieser Minderausgabe betragen die Mehrausgaben gegenüber dem Büdget von 1857

196,447. Nach dieser Auseinandersetzung stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Büdgets eintreten und dasselbe, wie früher, abschnitt- oder zifferweise behandeln. Wir beginnen mit dem Resultate der vorhergehenden Rechnungen, welche ein restanzliches Verwaltungsdefizit von Fr. 32,650. 56 pro 1854 enthalten. Ich kann Ihnen indessen mittheilen, daß das Resultat der letzten Jahresrechnung, welche zwar noch nicht ganz abgeschlossen ist, sich günstig gestaltet. Namentlich stellt sich eine beträchtliche Mehreinnahme auf dem Ohmgelde und auf dem Salzregale heraus, so daß Aussicht vorhanden ist, auch die außerordentlichen Ausgaben, welche wir im Laufe des letzten Jahres in Betreff des Feldzuges hatten, decken zu können, ohne daß eine Abschreibung vom Staatsvermögen stattfinden muß.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dem Antrage auf Eintreten in die Berathung des Büdget habe ich Namens der Staatswirthschaftskommission keinen Gegenantrag gegenüberzustellen, wohl aber soll ich Ihnen, bevor wir auf die Büdgetberathung eingehen, aus dem schriftlichen Kommissionalberichte Folgendes eröffnen: „Die Staatswirthschaftskommission hat den vom Regierungsrathe für das Jahr 1858 vorgelegten Büdgetentwurf ihrer einläßlichen Prüfung unterworfen und beehrt sich nun, Ihnen hiemit über das Ergebniß ihrer Berathung Bericht zu erstatten. Bevor sie indessen zu den einzelnen Büdgetansätzen übergeht, sieht sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Ein gründlicher Antrag bezüglich des Büdgets läßt sich nicht machen ohne genaue Kenntniß der Administrationsbedürfnisse während der letzten Jahre und zwar können dießfalls die Staatsrechnungen allein nicht genügen, zumal aus diesen wohl das Einnehmen und das Ausgeben ersichtlich ist, nicht aber inwiefern dieses in den verschiedenen Administrationszweigen genügt oder nicht genügt hat, wo ohne Schaden die Ausgaben vermindert werden können und wo sie hinwieder im wohlverstandenen Interesse des Staates zu vermehren wären. Dieß kann nur aus den Verwaltungsberichten abgenommen werden. Die Staatswirthschaftskommission spricht daher den lebhaften Wunsch aus, der Regierungsrath möge in Zukunft den § 45 der Staatsverfassung besser vor Augen haben und nach Maßgabe desselben seine Verwaltungsberichte erstatten, und zwar legt die Staatswirthschaftskommission nicht sowohl Werth darauf, dickleibige als gut geordnete, übersichtliche und wohl erwogene Verwaltungsberichte ihren Arbeiten zu Grunde legen zu können." Die Stellung der Staatswirthschaftskommission ist eine solche, daß es ihr nicht genügen kann, die Verwendung der Kredite nur der Staatsrechnung zu entnehmen, sondern sie sollte auch prüfen können, inwiefern die gemachten Ausgaben ihrem Zwecke entsprachen. Das kann aber nur den Verwaltungsberichten entnommen werden, welche jedoch nicht zu gehöriger Zeit erscheinen. Die Kommission glaubt, ein Grund der Verzögerung liege darin, daß die Verwaltungsberichte nach und nach viel zu dickleibig wurden; sie sollten daher abgekürzt werden und in übersichtlicher Darstellung die nöthigen Angaben enthalten. Eine Kontrolle über den Gang der Staatsverwaltung ist bei dem Direktorialsysteme, welches Sie haben, einzig dann möglich, wenn die Staatswirthschaftskommission eine gehörige Einsicht in die Verwendung der Kredite hat. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist es nothwendig, daß sie nicht im Dunkeln sei. Die Staatswirthschaftskommission verlangt keine Abstimmung darüber, denn es ließe sich gar nicht denken, daß der Große Rath etwas Anderes beschließen würde, als die Verfassung vorschreibt, nämlich die jährliche Erstattung des Verwaltungsberichtes. Die Staatswirthschaftskommission wollte es Ihnen nur als Wunsch vorlegen. Im Kommissionalberichte heißt es ferner: „Eine zweite Bemerkung geht dahin, daß es sehr wünschbar erscheint, daß die verschiedenen Direktionen die Ausgaben, die sie im künftigen Verwaltungsjahr zu machen beabsichtigen, gehörig begründen und sich nicht darauf beschränken, früher bewilligte Büdgetansätze einfach wieder abzuschreiben, selbst unter ganz veränderten Verhältnissen, oder dieselben in der Voraussicht, es werden etwelche Reduktionen beantragt werden, ohne gehörige Begründung wohl gar noch zu steigern. In dieser Beziehung lassen die der Staatswirthschaftskommission zum Antrag des Regierungsrathes vorgelegten Beilagen viel zu wünschen übrig, und es wäre ihr schwer zu sagen, welche Direktion sich die Sache am leichtesten gemacht hat, indem raisonnirende Berichte von keiner dem Regierungsrathe vorgelegt worden sind. Die Staatswirthschaftskommission hat getrachtet, diesem Uebelstande dadurch einigermaßen abzuhelfen, daß sie einzelne Direktoren oder Berichterstatter ersucht hat, ihr mündlich die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen; allein für die Zukunft muß sie wünschen, daß alle Ausgaben, die nicht durch das Gesetz selbst fixirt sind, durch beleuchtende Berichte gerechtfertigt werden." Es ist namentlich dann, wenn, wie es letztes Jahr infolge längerer Krankheit zweier Regierungsmitglieder der Fall war, andere Mitglieder der Behörde die Leitung einer Direktion übernehmen müssen, welche sonst nicht die ihrige ist, nothwendig, daß allfällige Aenderungen in den Büdgetansätzen schriftlich motivirt werden. Von den Regierungsmitgliedern, welche ihrer gewöhnlichen Direktion vorstehen, ist zu erwarten, daß sie auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission ihr allfällig Auskunft über einzelne Punkte ertheilen. Die Staatswirthschaftskommission ist aber auch billig genug, anzuerkennen, daß ein Regierungsrath, dem zwei, möglicher Weise drei Direktionen übertragen werden, unmöglich alle Details seiner Verwaltungszweige fortwährend im Auge behalten kann. Um so nothwendiger ist es, über allfällige Aenderungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen Auch hier stelle ich keinen Antrag, sondern mache Namens der Staatswirthschaftskommission in der Form einer Bemerkung auf diesen Punkt aufmerksam.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen die Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission im Allgemeinen habe ich nichts einzuwenden. Es ist wirklich wahr, daß die Büdgets einzelner Direktionen in mancher Beziehung hätten ausführlicher und genauer sein können. Was indessen die Ansätze betrifft, welche, gestützt auf bestehende Gesetze, sich gleich bleiben oder nur wenig ändern, so möchte ich doch von der Auffassungsweise der Staatswirthschaftskommission etwas abweichen. Ueber die Verwendung der Kredite gibt die Staatsrechnung genaue Auskunft, indem Posten für Posten verrechnet ist. Wenn nun nicht wesentliche Abweichungen stattfinden, so scheint mir eine nähere Erörterung überflüssig, sonst würden die Vorlagen sehr voluminös und man würde dadurch die Aufgabe des Finanzdirektors sehr erschweren. Handelt es sich aber um neue Ausgaben, um neue Anschaffungen, so bin ich ganz damit einverstanden, daß es nicht genügt, einfach den Ansatz an seinen Platz zu stellen, sondern in diesem Falle ist eine nähere Begründung nothwendig. Wenn die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission sich nur auf solche Fälle bezieht, so ist sie nur zu billigen. Eine zu weit gehende Zumuthung an die Direktionen, welche ohnedieß mit Geschäften überhäuft sind, wäre es, über alle sich gleich bleibenden Posten Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Auffassungsweise des Herrn Finanzdirektors ist fast diejenige der Staatswirthschaftskommission, deren Bemerkung sich ja auf Ausgaben bezieht, „die nicht durch das Gesetz selbst fixirt sind." Wenn nun der Herr Berichterstatter der Regierung beifügt, dasselbe sei der Fall bezüglich solcher Ausgaben, die sich gleich bleiben, so versteht es sich ebenfalls, daß über solche Posten nicht ein weitläufiger Bericht nothwendig ist, sondern nur da, wo wesentliche Abweichungen von frühern Ansätzen oder Veränderungen erscheinen.

Sowohl das Eintreten als die abschnittweise Behandlung des Büdget wird durch das Handmehr beschlossen.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung pro 1855 und 1856.

(Vom 1. Jänner 1855 bis und mit 31. Dezember 1856.)

1852.	Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechnung, mit Inbegriff der außerordentlichen Ausgaben für den Wasserschaden		Fr. 282,505. 98
1853.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung		„ 67,878. 58
1854.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung		„ 253,380. 38
			Fr. 603,764. 94
	wovon abzuziehen, laut § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849:		
1855.	Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen laut Staatsrechnung	Fr. 87,106. 87	
1856.	Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen laut Staatsrechnung	„ 484,007. 51	
			„ 571,114. 38
	Summa restanzliches Verwaltungsdefizit pro 1854		Fr. 32,650. 56

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1856.	Auf 31. Dezember	Fr. 2,978,839. 78
1857.	Ueberschuß der odentlichen Ausgaben über die Einnahmen	„ — —
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1857		Fr. — —

Einnahmen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856. — Reinertrag.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Franken.

1) Waldungen *).

Rohertrag an Spältenholz, Bauholz, Nutzholz:

	a. aus freien Staatswaldungen	Klafter	20,347	Fr.	384,960
	b. Antheil des Staats an Rechtsame-, Gemeinds- und Korporationswaldungen	„	1,100	„	14,000
		Klafter	21,447	Fr.	398,960
	Hievon sind abzuziehen: Die Lieferungen an Berechtigte, das Armenholz und die Steuern aus freien Staatswaldungen	„	2,247	„	22,370
372,237		Klafter	19,200	Fr.	376,590
	Verschiedene Einnahmen, Mehrerlös von verkauftem Holz, Erlös von Torf ꝛc.			Fr.	36,270
	Abzug der Betriebskosten:				Fr. 412,860
1,200	Besoldung des Forstsekretärs, Hälfte			Fr.	1,200
900	„ „ Forst- und Domänen Buchhalters, Hälfte			„	900
6,202	Büreau- und Reisekosten der Centralverwaltung, Hälfte			„	4,600
15,348	Besoldung der 7 Oberförster, 5 à Fr. 2300 und 2 à Fr. 2100			„	15,700
7,732	5 Unterförster, 3 à Fr. 1400, 2 à Fr. 1200 und 5 Gemeindsförster im Jura			„	11,210
24,858	Sämmtliche Bannwarte in Geld und Holz			„	26,220
7,620	Büreau- und Reisekosten der Oberförster			„	8,100
57 814	Holzaufrüstungskosten			„	60,360
19,076	Waldkulturen, Weganlagen, Bereinigungs- und Kantonnementskosten			„	20,000
21,040	Staats- und Gemeindslasten			„	20,000
2,205	Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen, Unvorhergesehenes			„	2,000
222,643	Bleibt Reinertrag von den Waldungen, geschätzt auf	Fr. 15,377,506. 50			Fr. 170,290
					Fr. 242,570

*) Die Hauungsvorschläge ergeben:

im alten Kantonstheil:	Brennholz	Klafter 7,590	für Fr. 120,900. —	
	Bauholz	„ 2,426	„ „ 72,609. —	
		Klafter 10,016		Fr. 193,309. —
im neuen Kantonstheil:	Brennholz	Klafter 6,954½	für Fr. 113,942. —	
	Bauholz	„ 1,269	„ „ 31,579. —	
		Klafter 8,223½		„ 145,521. —
	Summa	Klafter 18,239½		Fr. 339,030. —
			Mehrerlös	„ 17,919. —
			Diverse Einnahmen	„ 11,751. —
				Fr. 368,700. —

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zahl der Klafter, welche nach dem Antrage des Regierungsrathes in den freien Staatswaldungen geschlagen werden sollen, stützt sich auf den Beschluß des Großen Rathes vom 9. November 1857, als der Forstwirthschaftsetat genehmigt wurde. Ueberdieß hat der Staat gewisse Rechte auf Antheil an Rechtsame-, Gemeinde- und Korporationswaldungen und zwar kraft Kantonnementsverträgen aus älterer Zeit. Die Einnahmen der Forstverwaltung erscheinen hier als ziemlich hoch gespannt. Die Ausgaben stützen sich auf Berechnungen und Erfahrungen, die man namentlich im vorhergehenden Verwaltungsjahre machte. Sie sind in jeder Beziehung gerechtfertigt, so daß ich wünsche, Sie möchten nichts daran ändern. Ich empfehle Ihnen dieselben zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt Ihnen hier eine kleine Abänderung vor. Die bezügliche Stelle des Berichtes lautet also: „Bei Durchsicht der vom Rohertrage der Waldungen abzuziehenden Betriebskosten glaubt die Staatswirthschaftskommission bei dem Ansatze „Holzaufrüstungskosten" eine Ermäßigung beantragen zu sollen, weil dieselben im Verhältniß zu den frühern Jahren zu hoch angesetzt sind, und sie stellt deßhalb bei Ihnen den Antrag, die Holzaufrüstungskosten von Fr. 60,360 auf Fr. 59,000 zu reduziren, wodurch der Reinertrag der Waldungen sich auf Fr. 243,930 erhöhen würde. Gegenüber dem Ertrage des vorigen Jahres würde sich hiedurch eine Mehreinnahme von Fr. 36,310 herausstellen." Obschon es nicht rathsam ist, bei der Festsetzung des Büdget die Einnahmen zu weit hinaufzuschrauben, so glaube ich doch, es sei nicht zu besorgen, daß man in Betreff der Waldungen Angesichts der steigenden Holzpreise zu weit gehe. Um die Betriebskosten möglichst zu reduziren, legte die Kommission die frühern Ansätze zu Grunde, ohne sich durch die Einwendung des Herrn Direktors der Domänen und Forsten, daß es dann schwer halte, geeignete Leute zu finden, abwendig machen zu lassen. Sie ging von der Ansicht aus, wenn es früher bei höhern Lebensmittelpreisen ging, so werde es auch jetzt gehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es thut mir leid, daß ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission widersetzen muß. Für das Jahr 1856 hatten wir einen Ansatz von 69,000 Fr. für Holzaufrüstungskosten. Freilich kann man einwenden, es sei damals vorgeschlagen worden, 25,000 Klafter zu schlagen. Vergleichen Sie beide Ansätze, so finden Sie, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Arbeitslöhne gestiegen sind, eine Reduktion nicht wohl vorgenommen werden kann. Man kann nicht jeden Arbeiter in den Waldungen verwenden; er muß die Vortheile des Fällens, des Aufrüstens ꝛc. kennen, wenn die Interessen des Staates gehörig gewahrt werden sollen.

v. Werdt. Die Arbeitslöhne sind in jüngster Zeit sehr gestiegen. Früher zahlte man für das Rüsten von 100 Wedeln 20 Bz., jetzt muß man dafür bis 5 Fr. zahlen. Für das Aufrüsten eines Klafters Buchenholz wurde früher 10 Bz. bezahlt, jetzt zahlt man 2 Fr; für das Stocken zahlte man früher 25 Bz., jetzt zahlt man 5 Fr. Daraus mögen Sie schließen, daß es nicht wohl möglich ist, auf diesem Zweige eine Reduktion vorzunehmen. Zudem hat man nicht eine große Auswahl von Arbeitern. Ich möchte aber noch einen andern Punkt berühren. Ein großer Theil des Publikums beklagt sich über die sehr hohen Holzpreise, man hat Besorgnisse, ob dieselben sich nicht noch mehr steigern werden. Der Holzverbrauch steht schon jetzt in keinem richtigen Verhältnisse zum nachhaltigen Ertrage der Waldungen. Vor nicht langer Zeit legte ein tüchtiger Fachmann, der viele Erfahrungen in diesem Zweige sammelte, Herr alt Regierungsrath Straub, dem landwirthschaftlichen Vereine von Belp ein Tableau vor, aus welchem hervorgeht, daß der gegenwärtige Holzverbrauch im Kanton Bern den nachhaltigen Ertrag in so hohem Maße überschreitet, daß man nur mit großer Besorgniß in die Zukunft blicken kann. Daher wurde der Wunsch geäußert, es möchte von Staates wegen untersucht werden, wie das Verhältniß des Holzverbrauchs zum nachhaltigen Ertrage beschaffen sei, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung das Gleichgewicht hergestellt werden könne, ob es nicht nothwendig wäre, die Holzausfuhr einigermaßen zu beschränken. Ich will keinen Antrag stellen, aber ich wünsche, daß die Regierung diese Frage durch Fachmänner untersuchen lasse und dem Publikum seiner Zeit das Resultat mittheile.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hatte die Ehre, im Laufe des letzten Jahres dem Großen Rathe einen Bericht vorzulegen, der über das von Herrn v. Werdt berührte Verhältniß mit Zahlen Auskunft gab. In diesem Berichte war nachgewiesen, daß zwar nicht Alles in Bezug auf die Waldungen günstig steht; auf der andern Seite aber war darin auch nachgewiesen, daß, wenn im Forstwesen künftig etwas mehr gethan wird als früher, das eingetretene Mißverhältniß sich ziemlich ausgleichen werde. Die Frage, ob die Holzausfuhr beschränkt werden solle, ist eine sehr wichtige. Man greift dabei in Privatverhältnisse ein, und die Waldbesitzer dürften kaum damit einverstanden sein. Sie könnten mit Grund fragen, ob es gerecht wäre, ihnen die Ausfuhr zu verbieten. Von Seftigen her kam früher der Vorschlag, nur den Staat bezüglich der Holzausfuhr zu beschränken. Es möchte Manchem erwünscht sein, wenn er dem Staate das Holz abkaufen und es dann aus dem Lande schicken könnte. Das hat man begriffen. Man müßte also wenigstens Alle beschränken, nicht den Staat allein. In diesem Falle möchte ich dann aber fragen, wohin es führen würde. Wir hatten lange niedrige Holzpreise, infolge vermehrter Nachfrage stiegen sie, wie andere Artikel. Die Holzpreise mußten, abgesehen von andern Umständen, gegenüber andern Kantonen und Nachbarstaaten steigen. Dadurch entstand ein größerer Trieb zur Erhaltung und Schonung der Wälder. Bisher that man dafür sehr wenig. Man betrachtete die Waldungen als eine Art Reservefond. In den letzten Jahren sahen die Waldbesitzer ein, daß mehr geschehen müsse. Man verwandte mehr auf die Waldkultur, pflanzte geeignete Grundstücke zu Wald an; so geschah es im Emmenthal und an andern Orten. Wenn Sie nun, ungeachtet des erwähnten, ziemlich ausführlichen Berichtes, eine neue Untersuchung für nöthig erachten, so mögen Sie es beschließen, aber es wird ziemlich kosten. Ich glaube die Sache gründlich untersucht zu haben, und der Vergleich mit den von Herrn Marchand aufgestellten Resultaten zeigt, daß es in Betreff der Waldungen nicht so ungünstig steht, wie man behauptet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bemerke nur, daß ein Holzausfuhrverbot gegenüber andern Kantonen oder dem Auslande dem Kanton Bern so wenig zustehen würde als ein Kornausfuhrverbot; es ist dieß Sache der Bundesbehörden, in deren Schooße dieselbe denn auch zur Sprache gebracht wurde, weil man auch anderwärts große Befürchtungen in Bezug auf die Holzpreise hat. Nach der von Herrn Bundesrath Franscini verfaßten Zusammenstellung hat unter allen schweizerischen Kantonen nur Graubünden im Verhältniß zu der Zahl seiner Familien noch genug Holz. Im Ganzen aber werden in der Schweiz jährlich 100,000 Klafter mehr Holz verbraucht, als der Ertrag der Waldungen gestattet. Herr Regierungsrath Brunner hat uns seiner Zeit einen sehr einläßlichen Bericht vorgelegt, in welchem jedoch der Holzverbrauch durch die Eisenbahnen noch nicht hinlänglich berücksichtigt werden konnte. Ich wünsche daher auch, daß die Regierung diesen Punkt nicht aus den Augen verliere und daß die Forstverwaltung je nach den veränderten Verhältnissen ihren Bericht ergänze.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt, der Antrag der Staatswirthschaftskommission bleibt in Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	2) Domänen.				
210,661	Rohertrag von zinstragenden	Fr. 5,455,359. 97			Fr. 206,000
	Ueberdieß sind nicht zinstragend	„ 4,351,663. 45			
	Schatzung der Waldungen und Domänen	Fr. 25,184,529. 92			
	Abzug der Ausgaben:				
6,202	Besoldung des Sekretärs, Hälfte		Fr.	1,200	
	„ „ Buchhalters, Hälfte		„	900	
	Büreau und Reisekosten der Centralverwaltung, Hälfte		„	4,600	
89,809	Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil-, Pfrund-, Kirchen- und Domanialgebäude)		„	90,000	
11,238	Brandversicherungsbeiträge		„	10,000	
1,659	Bearbeitung von Liegenschaften		„	2,000	
2,167	Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		„	2,700	
11,170	Staats- und Gemeindslasten		„	17,000	
720	Pacht- und Domänen-Besichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten		„	1,000	
798	Vermessungen, Bereinigungen		„	2,000	
1,729	Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten, Nachlässe an Lehenleute und Kornhaus- und Kellerkosten ꝛc.		„	2,000	
				Fr. 133,400	
83,336	Bleibt Reinertrag der Domänen				Fr. 72,600
	Reinertrag der Liegenschaften				Fr. 315,170

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vorerst muß ich mich eines Irrthums wegen entschuldigen, den mein Buchhalter im frühern Büdget beging. Sie werden nämlich finden, daß die Angabe der zinstragenden und nicht zinstragenden Domänen im Büdget von 1857 mit dem vorliegenden nicht übereinstimmt. Im Büdget von 1857 finden Sie an zinstragenden Domänen eine Summe von Fr 4,258,961. 74, an nicht zinstragenden Domänen eine Summe von Fr. 5,626,977. 95. Im vorliegenden Büdget haben Sie fast das umgekehrte Verhältniß, was daher rührt, daß die sogenannten Domanialgebäude, welche mit den Liegenschaften verpachtet und daher auch zinstragend sind, nicht auf dem rechten Posten erscheinen. Im Uebrigen muß ich bemerken, daß die Schatzung des Staatsvermögens, wie sie hier erscheint, keineswegs die Grundsteuerschatzung ist. Nach der letztern würde sich der Werth der Waldungen allein um 7,813,000 Fr. reduziren. Die Schatzung, wie sie im Büdget erscheint, wurde in Betreff der Domänen im Jahre 1834, für die Waldungen im Jahre 1848 vorgenommen. Die Schatzung der Domänen weicht nicht viel von der Grundsteuerschatzung ab, sie ist etwas tiefer als diese. Der große Unterschied in der Schatzung der Waldungen hat seinen Grund darin, daß man im Gesetze über die Grundsteuer vom frühern Verfahren abgewichen ist, indem man von dem Grundsatze ausging, die Waldungen sollen nach ihrem nachhaltigen Ertrage, nicht nach dem Werthe, den sie im gegebenen Zeitpunkte haben mögen, geschätzt werden. Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn ich frage: welches ist der Werth des Waldes in diesem Zeitpunkte? Wie viel ist der Grund und Boden werth? Auf diese Weise komme ich in der Schatzung bedeutend höher. Ich kann Sie daher gleichwohl versichern, daß die Schatzung der Staatswaldungen, wie sie im Jahre 1848 aufgenommen wurde, keineswegs eine übertriebene ist, und daß Sie, wenn Sie dieselben heute nach dem nämlichen Verfahren schätzen würden, in der Gesammtsumme noch höher kämen als damals. Was die vorliegenden Ansätze selbst betrifft, so ist der Rohertrag der Domänen etwas geringer als der Durchschnitt und die Summe des letztjährigen Büdget. Der Grund liegt darin, daß in letzter Zeit bedeutende Domänenverkäufe stattgefunden haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf den Ertrag der Domänen habe ich Namens der Staatswirthschaftskommission zwei Anträge zu stellen. Der erste geht dahin, es möchte der Ansatz für Staats- und Gemeindslasten von Fr. 17,000 auf Fr. 13,000 herabgesetzt werden. Die leitenden Gründe, welche die Kommission zu diesem Antrage veranlassen, sind folgende. Einmal sei kein Grund vorhanden, bei demselben Steueransatze eine Steigerung dieser Ausgaben vorzusehen. Sodann stellt sich der Rohertrag der Domänen ungefähr um 4000 Fr. geringer heraus als letztes Jahr. Es ist also anzunehmen, daß, wenn einerseits der Ertrag der Domänen kleiner ist, unmöglich die Staats- und Gemeindslasten, welche sie zu tragen haben, größer sein können. Zweitens beantragt die Staatswirthschaftskommission, die Kosten für Vermessungen und Bereinigungen von Fr. 2000 auf Fr. 1000 zu reduziren. „Diese Anträge, sagt der schriftliche Bericht, rechtfertigen sich hauptsächlich auch durch den Umstand, daß obige Ansätze, wie sie im vorliegenden Büdget aufgestellt worden sind, niemals verbraucht wurden, sondern vielmehr, wie es die Durchschnittsberechnung der vier letzten Jahre zeigt, nicht einmal die durch die Staatswirthschaftskommission beantragte Summe erreicht haben. Der Ansatz für Vermessungen und Bereinigungen sollte sich vollends immer niedriger gestalten. Sollten fragliche Reduktionen beliebt werden, so würde sich der Reinertrag der Domänen um Fr. 5000 vermehren." Ich ersuche die Versammlung, ja nicht dem Gedanken Raum zu geben, als lohne es sich nicht der Mühe, solche kleine Reduktionen vorzunehmen. Es ist wohl der Mühe werth, denn wenn die betreffenden Ansätze nicht reduzirt werden, so wird der Durchschnitt der nächstfolgenden Jahre um so höher. Die Staatswirthschaftskommission ist gerne bereit, Ausgaben dekretiren zu helfen, welche nothwendig sind und durch die des Landes Wohlfahrt gefördert wird. Sie möchte aber auch da sparen, wo dieß nicht der Fall ist.

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

B. Kapitalien.

	1) Rohertrag des Kapitals der Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel und 4000 Centralbahnaktien inbegriffen) von	Fr. 14,500,000	Fr. 554,135
	2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse	„ 1,200,000	„ 48,000
	3) „ „ „ „ Zehnt- und Bodenzinsliquidation	„ 1,010,000	„ 40,400
	4) „ „ „ „ Kantonalbankobligationenliquidation	„ 32,000	„ 1,280
	5) „ der Vorschüsse an den obrigkeitlichen Zinsrodel	„ 620,000	„ 24,800
	Total Rohertrag		Fr. 668,615
	Abzug der Ausgaben:		
	1) Depotzinse, wovon zu 4 % Fr. 3,500,000, 3½ % „ 1,500,000	Fr. 5,000,000	Fr. 192,500
	2) 3 % (der Landesfremden)	„ 130,000	„ 3,900
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	„ 30,000	„ 900
	4) Domänenkassa-Schuld	„ 15,000	„ 600
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels	„ 620,000	„ 24,800
	6) Staatsanleihen für Eisenbahnen	„ 2,000,000	„ 80,000
	(Der Zins von diesem Anleihenskapital ist zu 4½ % bestimmt worden, wovon aber laut Verfügung der Finanzdirektion ½ %, nämlich die Differenz gegenüber dem Ertrage der Centralbahnaktien, auf deren Rechnung kommen soll.)		
	7) Verwaltungskosten:		
8,044	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 8,100	
14,803	b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Büreaukosten Fr. 23,900, Abzug: Einnahmen von Verwaltungsprovisionen „ 10,000	„ 13,900	
		„ 22,000	
			Fr. 324,700
400,997	Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse		Fr. 343,915

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß mehrere von Ziff 1 bis und mit Ziff. 5 aufgezählte Posten sich in der Ziff. 1 wieder auflösen. Sowie nämlich auf einer Liquidation ein einzelner Posten abbezahlt wird, fließt die betreffende Summe in die Ziff. 1 (Hypothekarkasse). Wenn Sie also auf der einen Seite vernehmen, der Ertrag habe gegenüber frühern Jahren abgenommen, so finden Sie dafür die Summe der verkauften Domänen unter den Kapitalien verzeichnet. Der höhere Ertrag der Hypothekarkasse findet seine Erklärung theils in der Zunahme der Kapitalien, theils in der Erhöhung des Zinsfußes. Man wird fragen, wie es sich mit den Vorschüssen an den obrigkeitlichen Zinsrodel verhalte. Bei der Liquidation der Nydeckbrückenschuld wurde beschlossen, die erforderliche Summe aus dem obrigkeitlichen Zinsrodel zu bestreiten. Zu Handen des letztern wurde bei der Kantonalbank ein Anleihen gemacht, welches die Hypothekarkasse später übernahm, so daß sie nun ein Guthaben von Fr. 620,000 an den Zinsrodel hat. In Betreff der Ziff. 6 habe ich zu bemerken, daß es mir nicht klar ist, warum hier nicht der vollständige Zins des Eisenbahnanleihens verrechnet wird. Die Finanzdirektion hat die Differenz gegenüber dem Ertrag der Aktien auf ihr Büdget genommen, während die daherige Summe von Fr. 10,450 hieher gehört; dieser Posten soll also vom Büdget der Finanzdirektion abgeschrieben werden. Der Reinertrag der Hypothekarkasse würde sich dann um so viel reduziren, das Büdget der Finanzdirektion sich dagegen um so viel günstiger stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kommissionalbericht enthält über die vorliegende Abtheilung folgende Bemerkung: „Bei Anlaß des Ansatzes für die Hypothekarkasse, welcher sich sowohl wegen der Zunahme des Kapitals als der Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 4½ % gegenüber dem vorigen Jahre wieder um etwas höher herausstellt, muß die Staatswirthschaftskommission wiederholt den Wunsch aussprechen, der Regierungsrath möchte nicht außer Acht lassen, gemäß der ihm gegebenen Vollmacht, so bald wie nur immer thunlich, wenigstens die Hälfte der Centralbahnaktien des Staates zu veräußern und wenn möglich dagegen Obligationen einzulösen." Der Vorschlag stützt sich darauf, daß Sie alljährlich auf der Staatsrechnung eine Differenz von 10,450 Fr. haben, um welche die Eisenbahnaktien Sie mehr kosten, als sie ertragen, während, wenn man dieselben in Obligationen von 5 % umwandeln würde, diese Einbuße von Fr. 10,450 wegfiele, abgesehen vom Gewinn, der sich dabei machen ließe. Natürlich können wir die Aktien nicht von heute auf morgen auf einen höhern Kurs bringen. Die Kommission erlaubt sich deßhalb hier nur einen Wunsch, daß die Regierung ähnlich verfahren möchte, wie es anderwärts geschah. Der Kanton St. Gallen z. B, welcher sich für 6½ Millionen Fr. bei der Eisenbahn betheiligte, wandelte seine Aktien in Obligationen um, von der Ansicht ausgehend, der Staat solle nicht spekuliren. Die Obligationen haben bei den Eisenbahnen den Vorrang, sie beziehen zuerst den Zins. Das ist der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission die Sache neuerdings anregt, und sie namentlich der Finanzdirektion zur Berücksichtigung empfiehlt, damit sie, wenn die Aktien wieder steigen, die Verwandlung vornimmt. Ferner stellt sie den Antrag, es sei der Regierungsrath anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die dem obrigkeitlichen Zinsrodel von der Hypothekarkasse gemachten Vorschüsse von Fr. 620,000 jeweilen, so weit das Vermögen des obrigkeitlichen Zinsrodels liquid ist, abbezahlt werden. Hiedurch würde dieser Posten nach und nach aus dem Büdget verschwinden. Bei dem Abzug der Ausgaben bei Art. 6 (Staatsanleihen für Eisen-

bahnen) ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, es sollten die bis jetzt in den Ausgaben der Finanzdirektion figurirenden Unkosten und Zinse auf diesem Anleihen von zusammen Fr. 10,450 unter obige Rubrik gebracht und der Finanzdirektion abgeschrieben werden; sie stellt deßhalb bei Ihnen den Antrag, diese Ansicht zum Beschlusse zu erheben. Durch diese Umschreibung würde sich der Reinertrag der Hypothekarkasse zwar um Fr. 10,450 vermindern, dagegen ebenso die Ausgaben der Finanzdirektion, so daß das Resultat das gleiche bleibt. Es ist wirklich unbegreiflich, daß man diesen Posten auf dem Büdget der Finanzdirektion verrechnete, während er auf dasjenige der Staatskapitalien gehört.

Ganguillet wünscht, daß die Ansätze der vorliegenden Rubrik näher auseinandergesetzt werden möchten, damit das Büdget eine klare Uebersicht des Zinsertrages der Staatskapitalien in den einzelnen Theilen gewähre und die Differenzen deutlicher herausgehoben werden. Im Uebrigen wird der Antrag der Staatswirthschaftskommission vom Redner unterstützt.

Matthys spricht sich gegen den ersten Antrag der Staatswirthschaftskommission aus, weil die Eisenbahnaktien gegenwärtig nicht hoch im Preise stehen und der Staat ein Interesse habe, in der Verwaltung der Centralbahn repräsentirt zu sein. Uebrigens liege es immerhin noch in der Befugniß des Großen Rathes, später bei günstigerm Stande des Kurses einen Theil der Aktien zu veräußern.

Friedli wünscht Auskunft darüber zu erhalten, warum verschiedene Zinsansätze auf dem Büdget der Hypothekarkasse erscheinen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die Anträge des Herrn Ganguillet und der Staatswirthschaftskommission zu und führt als Grund der verschiedenen Zinsansätze der Depotgelder an, daß ein Theil derselben noch aus Obligationen bestehe, welche zu 3½ % verzinset werden, während die Hypothekarkasse nun meistens 4 % Zins zahlen müsse.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit der Ansicht des Herrn Matthys einverstanden und fügt die Bemerkung bei, daß hinsichtlich des Repräsentationsrechtes bei der Eisenbahnverwaltung ein Maximum des Aktienbesitzes Regel mache, so daß der Staat bei einem Besitz von Aktien im Betrage einer Million dieses Maximum besitze.

Matthys erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Die Ansätze der Ziffern 1 bis und mit 5 werden nebst den Anträgen der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Ganguillet durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	6) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank	Fr. 3,500,000		Fr. 210,000	
	Abzug der Ausgaben:				
10,300	Besoldungen des Verwalters, Kassiers, Kontroleurs und Buchhalters		Fr. 23,000		
10,116	Büreaukosten		„ 2,000		
				„ 25,000	
185,915	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank				Fr. 185,000
16,000	7) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000			„ 16,000
870	8) „ „ „ „ Staatsapotheke	„ 18,840			„ 870
586,912	Reinertrag der Kapitalien				Fr. 545,785

Diese Ansätze werden von beiden Herren Berichterstattern empfohlen mit der Bemerkung, daß Aussicht vorhanden sei, den um Fr. 22,000 erhöhten Ansatz des Reinertrags der Kantonalbank durch die neue Organisation derselben erreichen zu können.

Aebi macht auf die unrichtige Eintheilung der Ausgaben der Kantonalbank im gedruckten Entwurfe aufmerksam und verlangt deren Berichtigung.

Die Ansätze unter Ziffer 6, 7 und 8 werden nebst dem Antrage des Herrn Aebi durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.						
	1) Rohertrag des Salzregals, Verkauf von Centnern 137,000 à Fr. 10				Fr.	1,370,000
	Abzug der Ausgaben:					
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %	Fr.	16,000			
439,014	Ankaufspreis von 137,000 Centnern Salz	"	439,000			
107,919	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	"	89,000			
74,557	Auswägerlöhne	"	74,000			
18,788	Besoldungen der Centralbeamten	"	15,700			
9,234	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	"	10,000			
1,220	" " " Salzfaktoren für Magazinlöhne	"	1,200			
	Verschiedene Unkosten	"	6,571			
	Eingangszoll auf netto Centnern 20,500 Salz oder brutto Centnern 21,500 à 15 Rp.	"	3,225			
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel Fr. 11,594					
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 92,752 à 4 % " 3,710					
		"	15,304			
				"	670,000	
	Bleibt Reinertrag des Salzregals					Fr. 700,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der Mehrertrag von Fr. 44,786 gegenüber 1857 nicht nur dem Mehrverbrauch von Salz, sondern wesentlich auch der Verminderung der Transportkosten durch die Eisenbahnen zuzuschreiben sei. Wenn einmal der Hauensteintunnel vollendet und die Bahn nach Thun ausgeführt sein werde, so dürfte sich auf diesem Zweige eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 60,000 herausstellen.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.						
237,605	2) Postregal, Entschädigung vom Bunde für die laufende Einnahme					Fr. 249,252
	3) Bergbauregal, Rohertrag:					
	a. Bergbauprodukte	Fr.	13,400			
	b. Bergbauabgaben	"	13,130			
				Fr.	26,530	
	Abzug der Ausgaben:					
3,600	a. Besoldung des Verwalters und Adjunkten	Fr.	3,200			
	b. Bergbauprodukte:					
1,474	Büreau- und Reisekosten des Verwalters ꝛc.	Fr.	600			
8,462	Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine ꝛc.					
4,742	Steinkohlen-Ausbeutungs-, Transport- und Magazinkosten, Versuchsbau und Terrain-Ankauf	"	13,630			
		"	14,230			
	c. Bergbauabgaben:					
600	Büreau- und Reisekosten des Adjunkten	"	600			
				"	18,030	
10,346	Bleibt Reinertrag der Bergwerke					" 8,500
4,072	4) Ertrag des Fischezenregals					" 4,000
15,406	5) " " Jagdregals					" 17,000
	Reinertrag der Regalien					Fr. 978,752

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt bezüglich des Jagdregals, daß dessen Ertrag trotz der mangelhaften Handhabung der Jagdpolizei in einzelnen Bezirken zugenommen habe, daß die Einführung einer andern Jagdordnung sehr wünschenswerth wäre, noch mehr aber, daß die Gerichtspräsidenten einzelner Amtsbezirke das bestehende Gesetz gehörig anwenden würden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Ansatz für Steinkohlen-Ausbeutungs-, Transport- und Magazinkosten wegzulassen, weil keine Steinkohlenlager mehr ausgebeutet werden; statt dessen könne einfach des Stockernsteinbruchs erwähnt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Die Ansätze unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 werden nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

275,000 1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde — Fr. 275,000

Ohne Einsprache genehmigt.

704,776	2) Ohmgeld, Rohertrag		Fr. 720,000	
	Abzug der Ausgaben:			
33,881	Besoldungen der Centralbeamten und der Ohmgeldeinnehmer	Fr. 42,000		
10,385	Büreau und Reisekosten	" 8,000		
			" 50,000	
661,312	Reinertrag des Ohmgeldes			Fr. 670,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission wird Ihnen hier den Antrag stellen, die Besoldungen der Centralbeamten und Ohmgeldeinnehmer um Fr. 3000 zu reduziren, einen Antrag, welcher nur durch eine unrichtige Zahlengruppirung veranlaßt werden konnte. Die Ausgaben der Ohmgeldverwaltung waren im letztjährigen Büdget auf Fr. 47,000 veranschlagt. Die Staatswirthschaftskommission selbst will eine Erhöhung der Ausgaben um Fr. 4000 zugeben. Die Vermehrung der letztern rührt hauptsächlich von der Vermehrung des Aufsichtspersonals auf den Eisenbahnstationen und von der vermehrten Besoldung her. Wie Sie sehen, ist der Ansatz für den Reinertrag des Ohmgeldes bedeutend höher als der Durchschnitt. Der Reinertrag betrug im Jahr 1854 Fr. 598,000, im Jahr 1855 Fr. 589,000, im Jahr 1856 Fr. 741,000; der Durchschnitt beträgt Fr. 661,312, während hier ein Ansatz von Fr. 670,000 vorgeschlagen wird. Wenn Sie indessen die Einnahmen der zwei letzten Jahre betrachten, so dürfen wir diese Erhöhung des Ansatzes wagen. Man darf aber nicht übersehen, daß die Größe der Einnahme auf diesem Zweige namentlich von der Beschaffenheit der Weinjahre und der Weineinfuhr abhängt, und daß man sich daher im Voranschlage bedeutend irren kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kommissionalbericht spricht sich über das Ohmgeld folgendermaßen aus: „Zum Ertrage der Abgaben übergehend, hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es solle der Rohertrag des Ohmgeldes, welcher zwar bereits gegenüber 1857 um Fr 20,000 höher angesetzt worden ist, noch um Fr. 12,000 erhöht und auf Fr. 732,000 festgesetzt werden." Was sie hiezu bestimmt, ist der Umstand, daß im Jahre 1857 der Ertrag des Ohmgeldes bedeutend größer war, als der Ansatz im Büdget, und voraussichtlich dieses Jahr, wenn schon nicht die gleiche Höhe, wie im verflossenen, doch jedenfalls obige Summe erreichen wird. Sie beantragt deßhalb, den Rohertrag des Ohmgeldes auf Fr. 732,000 festzusetzen. Dagegen findet sie sich veranlaßt, Ihnen vorzuschlagen, die Besoldungen der Centralbeamten und Ohmgeldeinnehmer, welche um Fr. 7000 höher büdgetirt worden sind, als Anno 1857, um Fr 3000 zu reduziren und auf Fr. 39,000 festzustellen. Die gegenüber dem Büdgetansatze des verflossenen Jahres hiedurch immer noch um Fr. 4000 sich herausstellende Vermehrung rechtfertigt sich dadurch, daß infolge der Erstellung der Eisenbahnen auf den Stationen neue Ohmgeldeinnehmer kreirt werden müssen. Es ist allerdings richtig, daß man den Ertrag des Ohmgeldes nicht genau zum voraus angeben kann, daß er davon abhängt, ob ein gutes Weinjahr eintrete oder nicht. Wenn man indessen vernimmt, daß vor einem Jahre der wirkliche Ertrag den Büdgetansatz um Fr. 200 000 überstieg, so ist es doch ein Beweis, daß man denselben nicht gehörig berechnete, sonst hätte nicht eine solche Differenz eintreten können. Die Staatswirthschaftskommission wird gerne auf andern Posten, wo sie eine Erhöhung nicht für begründet hält, eine Reduktion beantragen, so bei der Erbschaftssteuer. Die Kommission wollte nicht das letzte Rechnungsresultat zur Grundlage nehmen, weil es sich infolge außergewöhnlicher Verhältnisse so günstig gestaltete, doch hält sie die beantragte Erhöhung für hinlänglich begründet.

Ganguillet unterstützt den Vorschlag des Regierungsrathes und hält die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Erhöhung des Ohmgeldertrages mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Weineinfuhr für nicht begründet.

Aebi stimmt ebenfalls zum Antrage des Regierungsrathes, hält es nicht für rathsam, die Einnahmen zu hoch hinaufzuschrauben, und findet die vorgeschlagene Vermehrung der Ausgaben den bestehenden Bedürfnissen und den Umständen angemessen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft wiederholt die Anträge der Staatswirthschaftskommission und macht die Versammlung aufmerksam, daß die Einnahmen der Ohmgeldverwaltung großen Theils vom Zufalle abhangen, daß es sehr unangenehm wäre, wenn der Büdgetansatz nicht erreicht würde. In Betreff des Aufsichtspersonals auf den Eisenbahnstationen bestehe ein Vertrag mit der Centralbahngesellschaft, nach welchem die fraglichen Funktionen den Eisenbahnbahnbeamten übertragen sind. Ein anderer Kredit, aus welchem eine allfällige Mehrausgabe zu decken wäre, stehe der Ohmgeldverwaltung nicht zu Gebote, so daß die Büdgetansätze nicht reduzirt werden dürfen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt auf der Ansicht, daß zu Deckung der durch Vermehrung des Aufsichtspersonals auf den Eisenbahnstationen veranlaßten Mehrausgaben vorläufig eine Erhöhung von Fr. 4000 genüge, und verweist auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre.

Abstimmung.

Für den Ansatz von Fr. 720,000 als Rohertrag	34 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	33 "

Da mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil genommen haben, so nimmt das Präsidium an, dieselbe sei gültig; es erhebt sich kein Widerspruch dagegen.

Für den Ansatz von Fr. 42,000	Minderheit.
Für Reduktion desselben auf Fr. 39,000	Mehrheit.
Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
188,911	3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben			Fr.	185,000

Ohne Einsprache genehmigt.

---

	4) Stempelverwaltung, Rohertrag			Fr.	130,000
	Abzug der Ausgaben:				
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200		
1,320	Büreaukosten, Hälfte	"	1,800		
8,348	Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs und Besoldung der Arbeiter	"	9,750		
3,514	Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel	"	3,850		
				"	16,600
106,505	Reinertrag der Stempelgebühren			Fr.	113,400

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht darauf aufmerksam, daß der gegenüber 1857 um Fr. 4450 erhöhte Reinertrag des Stempels sich durch die eingeführte Erhöhung der Gebühr für den kleinen Stempel erkläre.

Ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	5) Amtsblattgebühren, Rohertrag			Fr.	40,000
	Abzug der Ausgaben:				
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200		
1,320	Büreaukosten, Hälfte	"	1,870		
21,982	Für Druck, Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	"	18,030		
2,228	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen	"	4,200		
3,865	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	"	2,500		
	" " " " französischen Tagblattes	"	2,000		
383	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	"	1,200		
				"	31,000
15,007	Reinertrag des Amtsblattes			Fr.	9,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die um Fr. 3000 niedriger veranschlagte Reineinnahme des Amtsblattes einerseits von Verminderung der Einrückungen, anderseits von vermehrten Druckkosten der Gesetze und Dekrete, sowie der Großrathsverhandlungen herrühre.

Ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
123,052	6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren			Fr.	124,000
51,693	7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente			"	52,000
18,351	8) Bußen und Konfiskationen			"	15,000
	9) Militärsteuer, Rohertrag			Fr.	45,000
	Abzug der Ausgaben:				
15,122	Taggelder an die Tarationskommission, Druckkosten, Bezugsprovisionen und Nonvaleurs			"	5,000
32,163	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer			"	40,000
93,525	10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. November 1852			"	100,000
1,568,729	Reinertrag der indirekten Abgaben			Fr.	1,583,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nur hinsichtlich der Erb- und Schenkungssteuer zu bemerken, daß diese mit einem Ansatze von Fr. 30,000 begonnen, von Jahr zu Jahr aber zugenommen hat, so daß der Regierungsrath den Ertrag auf Fr. 100,000 erhöhen zu können glaubte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kommissionalbericht enthält über zwei der vorliegenden Büdgetansätze Bemerkungen, nämlich: „Der geringe Ansatz der Militärsteuer veranlaßt die Staatswirthschaftskommission, bei Ihnen den Antrag zu stellen, der Regierungsrath möchte beauftragt werden, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, im Einverständniß mit den Bundesgesetzen diese Einnahmsquelle ergiebiger zu machen. Die Staatswirthschaftskommission ist nämlich der Ansicht, es werden oftmals große Kosten auf Instruirung, Uniformirung und Equipirung von Leuten verwendet, deren Körperkonstitution sie kaum ermöglicht, im aktiven Dienst dem Vaterland wirksame Dienste zu leisten. Vergleicht sie aber überdieß den Ertrag der Militärdispensationssteuern in andern Kantonen mit denen des Kantons Bern, so muß sie beinahe annehmen, das bezügliche Bundesgesetz werde nicht allerorts gleich interpretirt. Es lohnt sich aber um so mehr, dieß genauer zu untersuchen, als möglicher Weise auf diesem Wege nicht nur eine Vermehrung der Einnahmen durch größern Ertrag der Militärsteuer, sondern auch eine Reduktion der Ausgaben für Uniformirung, Bewaffnung, Instruirung u. s. w. sich erzielen ließe." Es ist nicht sowohl die Absicht der Staatswirthschaftskommission, höhere Taxen zu fordern von denjenigen, welche der Militärsteuer unterworfen sind, als die Entbindung vom Militärdienste allgemeiner zu machen. Wenn Sie den Militäretat des Kantons Bern mit demjenigen anderer Kantone vergleichen, so werden Sie sehen, daß der Kanton Bern verhältnißmäßig am meisten Leute zum Militärdienste einberuft, darunter oft solche, die nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um die Waffen zu tragen. Ich hörte von Mitgliedern des Bundesrathes, es sei dem bernischen Militärdirektor schon verdeutet worden, Bern gebe für sein Militärwesen mehr aus, als eigentlich nöthig sei. Die zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission ist folgende: „Den Ansatz für die Erb- und Schenkungsabgaben glaubte die Staatswirthschaftskommission einer Reduktion unterwerfen zu sollen, einerseits weil deren Ertrag ein sehr relativer ist, anderseits nach den Durchschnittsberechnungen der letzten vier Jahre nicht den vorgeschlagenen Betrag erreicht. Sie beantragt daher bei Ihnen, Sie möchten denselben von Fr. 100,000 auf Fr. 90,000 herabsetzen." Dieser Antrag stützt sich darauf, daß die Erbschaftssteuer, welche erst seit einigen Jahren besteht, noch nie einen Ertrag von Fr. 100,000 abgeworfen hat, und daß kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, der Ertrag werde dieses Jahr höher steigen als das letzte Jahr. Eher könnte man annehmen, die Einnahme werde etwas geringer sein, da außerhalb des Kantons anfallende Erbschaften der Entrichtung dieser Abgabe enthoben sind.

Die vorliegenden Ansätze werden mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

B. Direkte Abgaben.

	1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils.				
	Rohertrag der				
	Grundsteuer von Kapitalschatzung	Fr. 430,000,000 zu 1 4/10 ‰	Fr. 602,000		
	Kapitalsteuer von	„ 170,000,000 „ „ %	„ 238,000		
	Einkommenssteuer von Einkommenschatzung	„ 3,600,000 „ 3½ %	„ 126,000		
				Fr. 966,000	
	Abzug der Ausgaben:				
36,411	Erhebungskosten an die Gemeinden 2 %		Fr. 19,320		
	Entschädigung von 5 Rp. für jeden Geundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)		„ 3,250		
	Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen ꝛc.		„ 7,930		
				„ 30,500	
778,353	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer				Fr. 935,500
	2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura:				
	Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 21. Dezember 1853 einen fixen Beitrag von netto			Fr. 125,000	
	Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von 2/11 zu 9/11.				
	Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von 4/10 pro mille beträgt			Fr. 276,000	
	Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit			„ 7,000	
	Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton			Fr. 269,000	
	Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt			Fr. 59,800	
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit			„ 125,000	
	Zusammen Netto-Beitrag des Jura			Fr. 184,800	
	Hiefür müssen bezogen werden brutto			Fr. 207,200	
	Abzug an Bezugskosten 5 % an die Steuereinnehmer nach Gesetz			„ 9,865	
				Fr. 197,335	
9,400	Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingenieur-Vérificateur du cadastre		Fr. 9,400		
3,000	Büreau-, Reise- und Druckkosten		„ 3,135		
				„ 12,535	
		Bleibt netto wie oben			„ 184,800
945,068	Reinertrag der direkten Abgaben				Fr. 1,120,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dem Ertrag der direkten Steuer des alten Kantonstheils finden Sie eine Erhöhung des Einnehmens von Fr. 37,700 infolge Erhöhung der Kapitalschatzung der Grundsteuer um 17 und derjenigen der Kapitalsteuer um 5 Millionen. Die Ausgaben sind um Fr. 7500 kleiner als im Budget von 1857, indem die Entschädigung an die Gemeinden für die Einrichtung der neuen Grundsteuerregister wegfällt. Bezüglich des Steuerverhältnisses des neuen Kantonstheils soll alle fünf Jahre eine Abrechnung stattfinden und zwar das erste Mal im Jahre 1858. Gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die vielfachen Ausgaben, deren Deckung dem Staate obliegt, glaubte der Regierungsrath, auch für dieses Jahr den Bezug einer Grund- und Kapitalsteuer von $1\frac{1}{10}$ pro mille beantragen zu sollen. Die Einkommenssteuer ist auf $3\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Noch im Budget für 1857 erscheint eine Summe von 90 Millionen Fr. als Kapitalschatzung der Einkommenssteuer, weil man die Steuer auf dem angegebenen Fuße kapitalisiren zu sollen glaubte. Dieses Verfahren ist aber nicht richtig, denn für das Einkommen als solches besteht kein eigentliches Kapital. Ein Beamter z. B. hat für seine Besoldung nicht das entsprechende Kapital. Die bisherige Berechnung war daher eine illusorische. Deßhalb wird nur die Schatzung des Einkommens und der Steuerbetrag in das vorliegende Budget aufgenommen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hinsichtlich der Zahlen macht die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkung, dagegen erlaubt sie sich, folgenden Antrag zu stellen: „Bei Anlaß des Ansatzes für die Einkommenssteuer kann die Staatswirthschaftskommission nicht umhin, auf das Unbillige des bezüglichen Gesetzes aufmerksam zu machen und den Antrag zu stellen, Sie möchten den Regierungsrath anweisen, mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, durch welchen dasselbe auf Grundlage des Patentsystems revidirt werde. Auch in dieser Beziehung ist die Vergleichung mit andern Kantonen auffallend und weist darauf hin, daß die Grundsätze, nach welchen im Kanton Bern die Einkommenssteuer erhoben wird, fehlerhaft sein müssen." Schon wiederholt wurde im Großen Rathe darauf aufmerksam gemacht, es sei auffallend, daß die Einkommenssteuer nur Fr. 126,000 abtrage. Wenn Sie die Stellung derjenigen, deren Einkommen man genau kennt, wie z. B. der Beamten, gegenüber andern Staatsbürgern in's Auge fassen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, so müssen Sie sich überzeugen, daß ein unbilliges Verhältniß besteht. Der Staat würde aber auch eine größere Einnahme erhalten, wenn man, wie in andern Kantonen, das Patentsystem einführen würde.

Ganguillet. Ich verdanke der Staatswirthschaftskommission den Antrag, welchen sie stellte. Es war meine Absicht, diesen schon früher gestellten Antrag zu erneuern. Ich war schon zur Zeit der Erlassung des bestehenden Gesetzes für das Patentsystem und der damalige Herr Finanzdirektor kam nachgerade selbst zu der Ansicht, daß dasselbe dem bestehenden Systeme vorzuziehen sei Der Grund, warum noch nicht Hand an's Werk gelegt wurde, liegt in dem Umstande, daß unser Herr Finanzdirektor seit längerer Zeit krank ist. Ich möchte noch weiter gehen als die Staatswirthschaftskommission und sagen, im Laufe dieses Jahres noch solle ein neues Gesetz vorgelegt werden. Es ist nicht nur der Steuer wegen, die man zahlt, sondern wegen der Ausgleichung. Nehmen Sie z. B. die Zahl der stimmfähigen Bürger als Grundlage an, so haben Sie auf 90,000 Bürger einen Steuerbetrag von durchschnittlich ungefähr $1\frac{1}{2}$ Fr. Es ist einleuchtend, daß das bisherige System auf einer falschen Basis beruht.

Matthys. Ich stimme zum Antrage der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne, daß der Regierungsrath eingeladen werde, das Gesetz über die Einkommenssteuer zu revidiren, dagegen möchte ich heute nicht über das Prinzip entscheiden. Die Klagen über den geringen Ertrag der Einkommenssteuer sind begründet, aber es fehlt nicht am Gesetz, sondern an der Vollziehung. In der That haben wir die Erscheinung, daß ein einfacher Schulmeister mehr Einkommenssteuer an den Staat zahlt als große Etablissements, die 5000 bis 6000 Fr. reines Einkommen haben.

Bernard. Die bisherige Diskussion bezieht sich ausschließlich auf die Steuer des alten Kantonstheils, und Niemand sagt etwas zu Gunsten des Jura. Bei der letztjährigen Budgetberathung reproduzirte ich einen schon am 21. März 1855 gestellten Antrag, dessen Zweck darin bestand, durch Einführung eines Patentsystemes dem Ackerbau zu Hülfe zu kommen, welcher im neuen Kantonstheile dieses Jahr die Summe von Fr. 207,200 zu tragen hat. Rechnet man die Summe von Fr. 86,600 an Steuerzulage sowohl als für das außerordentliche Budget dazu, so haben die jurassischen Steuerpflichtigen eine Last von ungefähr Fr. 350,000 zu tragen, die ausschließlich auf der Landwirthschaft ruht. Bei dieser Sachlage unterstütze ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem Begehren, daß das Patentsystem auch auf den Jura ausgedehnt werden möchte, dessen Landwirthschaft sich nur dann heben kann, wenn die auf ihr lastende Grundsteuer vermindert wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bei, möchte jedoch keine Frist festsetzen, von der Ansicht ausgehend, daß die Entwerfung des neuen Gesetzes Sache des künftigen Finanzdirektors sei.

Die Ansätze unter lttt. B werden nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission mit der von Herrn Bernard vorgeschlagenen Ausdehnung durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

2,140	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	Fr. 1,335
	Summe Einnehmens an Verschiedenem	Fr. 1,335

Ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
	A. Liegenschaften	Fr.	320,170
	B. Kapitalien	"	545,785
II.	Ertrag der Regalien	"	978,752
III.	Ertrag der Abgaben:		
	A. Indirekte Abgaben	"	1,576,400
	B. Direkte Abgaben	"	1,120,300
IV.	Verschiedenes	"	1,335
	Summa der Einnahmen	Fr.	4,542,742

Noch wird ein Anzug des Herrn Großrath Jak. Karlen verlesen mit folgenden Schlüssen:

1) Es solle vom Großen Rathe eine Spezialkommission niedergesetzt werden, um zu untersuchen, ob und in wie weit in der Praxis an den gesetzlichen Tarifen in Betreibungs- und Liquidationsfachen festgehalten werde oder nicht.
2) Es solle der Regierungsrath angewiesen werden, zu untersuchen, auf welche Weise das Betreibungsverfahren vereinfacht und wohlfeiler gemacht werden könne, namentlich:

   a. Ob nicht die Betreibung direkt vom Gläubiger an den Weibel übertragen werden könne, der dieselbe dann ohne erneuerte Aufträge oder Vakationen in den gesetzlichen Fristen des Gläubigers und ohne die Einholung richterlicher Bewilligungen bis zu Ende zu führen hätte.
   b. Ob nicht an die Stelle der gegenwärtigen weitläufigen, in der Regel bis in die Hunderte von Franken kostenden Gantliquidationen ein anderes Verfahren, ungefähr wie es vor 1847 ganz ohne Kosten bestand, gesetzt werden könne.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Berichtigung. Unter den in der Sitzung vom 22. Februar als abwesend verzeichneten Mitgliedern befindet sich irriger Weise Herr Großrath Roth von Niederbipp, welcher anwesend war. Ferner ist auf Seite 15 hievor die Kapitalsteuer zu 1¼₀ pro mille statt zu 1¼₀ % festgesetzt worden.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Februar 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gruner, Krebs in Twann, Moor, Siegenthaler, und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bangerter, Berbier, Bigler, Botteron, Buri, Jakob; Bützberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Dähler, Fleury, Gaffner, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre, Gyger, Hennemann, Jaquet, Jeannerat, Kaiser, Kasser, Kilcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Matthys, Methée, Morgenthaler, Müller im Sulgenbach, v. Muralt, Riggeler, Oeuvray, Parrat, Peteut, Prudon, Rätz, Räber, Reichenbach, Karl; Rolli, Rubin, Sahli, Johann; Schaffter, Scheurer, Schmid, Scholer, Schrämli, Seiler, Spring, v. Steiger, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Habstetten, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt mehrere eingelangte Vorstellungen an mit der Bemerkung, daß deren Verzeichniß in der Bittschriftenkontrolle zur Einsicht der Mitglieder auf dem Kanzleitische liege.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 5 ff. hievor.)

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	1) Großer Rath:			
29,286	Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen zu 47 Sitzungen			Fr. 30,000
	2) Regierungsrath:			
35,900	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	36,800	
13,766	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	"	20,000	
				" 56,800

Diese Ansätze werden von den Herren Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter des Regierungsrathes, und Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache angenommen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.		
2,612	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	Fr. 4,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Kredit von 4000 Fr. für Ständeräthe und Absendung von Kommissarien wurde letztes Jahr gänzlich aufgebraucht, er reichte nicht einmal ganz hin und mußte aus dem Rathskredit ergänzt werden infolge Absendung von Kommissarien in Eisenbahnsachen u. dgl. Ich empfehle Ihnen daher den Ansatz zur Genehmigung, obschon derselbe den Durchschnitt übersteigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag zu stellen, Sie möchten den Ansatz unter Ziff. 3 von 4000 auf 3000 Fr. herabsetzen, weil für denselben bis jetzt diese letztere Summe genügt hat. Es ist sehr leicht, solche Kredite zu verwenden, und ich würde mich nicht verwundern, wenn der Herr Finanzdirektor sagen würde, die Behörde bedürfe dafür eines Ansatzes von 10,000 Fr. Es gibt gar verschiedene Gelegenheiten zur Absendung von Kommissarien. Man kann solche in die Welt hinausschicken, um Strafanstalten zu besuchen, oder mit dem Auftrage, nach Frankfurt zu reisen, um einem Wohlthätigkeitskongresse beizuwohnen, von dort sich nach Brüssel und Paris zu begeben. Mann kann aber auch sparen, und die Kommission wünscht, daß man solche Ausgaben nicht steigere. Der Durchschnitt der letzten 4 Jahre beträgt 2612 Fr; nun schlägt man Ihnen einen Ansatz von 4000 Fr. vor; der Durchschnitt der nächsten Jahre wird dadurch größer, man fordert dann noch mehr, und so kommt man nach und nach zu einer Staatsadministration, die zu viel kostet, während das öffentliche Wohl dabei nicht gewinnt. Dann macht sich die Tendenz geltend, das Verwaltungswesen zu vereinfachen, einzelne Zweige zu zentralisiren, bis man am Ende die Helvetik hat. Die Ständeräthe kosten den Staat kaum 500 Fr., dann blieben nach dem Vorschlage der Kommission immerhin noch 2500 Fr. für Kommissarien. Dazu hat die Regierung noch den Rathskredit, mit dem sie sich im Nothfalle behelfen kann. Von allen Staatsausgaben reuen mich keine so sehr, wie die sogenannten Büreaukosten und Gelder, die man mehr oder weniger nach Gunst oder Ungunst verwenden kann. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen, welches den Beweis liefert, daß die Regierung sich zu behelfen weiß. Die Regierung hat Herrn Prof. Leuenberger mit der Zusammenstellung der noch geltenden bernischen Gesetze beauftragt und ihm dafür ein sehr schönes Honorar ausgesetzt. Glauben Sie, der Große Rath werde es nicht genehmigen? Er wird es ohne Zweifel sanktioniren, obschon das Büdget nichts dafür aussetzte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier wahrhaft nicht um die Bewilligung von Krediten, die nach Gunst oder Ungunst zu Deckung der im Interesse des Landes nothwendigen Ausgaben verwendet werden sollen. Wenn der Herr Direktor des Armenwesens nach Frankfurt reiste, so geschah es, um Interesse des Kantons mit ausgezeichneten Männern von ganz Europa das Armenwesen zu besprechen. Die Regierung kommt oft in den Fall, Kommissarien abzuordnen. Schon im Jahre 1856 beliefen sich die daherigen Ausgaben auf Fr. 3278, letztes Jahr mußte infolge vermehrter Expertisen in Eisenbahnsachen eine größere Summe verwendet werden. Haben wir zu befürchten, daß wir uns deßhalb der Helvetik nähern? Unsere Finanzzustände sind gegenwärtig gar nicht so schlecht beschaffen, und wenn wir uns nicht zu unvorsichtigen Operationen verleiten lassen, so haben wir vielleicht in 4 - 5 Jahren das außerordentliche Büdget gedeckt und werden dann wahrscheinlich mit 1 pro mille wieder fahren können. Die Regierung hat Ihnen durch die letzte Staatsrechnung bewiesen, daß sie zu sparen weiß, und ich hoffe, Sie werden ihr auch hier das Zutrauen schenken, daß sie die ihr bewilligten Kredite recht verwende.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn ein Mitglied der Regierung Ihnen erklärt: ich hoffe, Sie werden der Regierung so viel Zutrauen schenken, daß sie die bewilligten Kredite recht zu verwenden wisse, — so könnte man Ihnen eben so gut sagen: Sie bedürfen keiner Staatswirthschaftskommission mehr, welche Ihr Büdget untersucht, sondern Sie haben den Vorschlag der Regierung einfach zu genehmigen. Was den Wohlthätigkeitskongreß von Frankfurt betrifft, so hatte dessen Vorstand sich mit einer Einladung an den Bundesrath gewandt, damit dieser sich ebenfalls vertreten lasse, was jedoch abgelehnt wurde, gestützt auf die Ansicht,

solche Vereine seien eine schöne Sache, ihre praktische Wirksamkeit dagegen nicht immer von großer Bedeutung. Ich frage den Herrn Berichterstatter der Regierung, ob derjenige, welcher von ihr nach Frankfurt abgeordnet wurde, dieß nicht bestätigt habe. Die Staatswirthschaftskommission will die Regierung nicht in der Bestreitung wirklich nothwendiger Ausgaben beschränken, noch viel weniger sie tadeln, aber sie will auch nicht plötzlich von einem Durchschnitte von Fr. 2612 auf 4000 Fr. steigen, sondern einstweilen bei Fr. 3000 stehen bleiben.

Abstimmung.

Für den Ansatz unter Ziff. 3 nach Antrag des Regierungsrathes 37 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Gr. Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	4) Staatskanzlei:			
13,363	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851: Des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	Fr.	14,140	
22,537	b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes	"	21,900	
3,947	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	"	5,000	
				Fr. 41,040
	5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:			
66,594	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	66,500	
6,256	b. Büreaukosten	"	6,500	
5,647	c. Beholzungskosten	"	6,500	
668	d. Miethzinse für Lokalien	"	650	
				" 80,150
	6) Amtschreiber:			
25,500	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	Fr.	25,574	
391	b. Miethzinse für Kanzleilokalien	"	392	
				" 25,966
	Summe der allgemeinen Verwaltungskosten			Fr. 236,956

Die Ansätze unter den Ziffern 4, 5 und 6 werden ohne Einsprache genehmigt.

II. Direktion des Innern.

	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600	
11,145	b. Büreaukosten	"	14,000	
	c. Kosten der Gemeindsorganisation	"	3,000	
	d. Statistisches Büreau	"	2,000	
				Fr. 21,600

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, daß künftig auch der Durchschnitt der Ansätze unter c und d im Büdget angegeben werden möchte.

Die Ansätze unter Ziff. 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	2) Volkswirthschaft:			
9,247	a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft	Fr.	12,000	
14,998	b. Beförderung der Pferdezucht	"	10,000	
	c. " " Hornviehzucht	"	5,000	
				Fr. 27,000

NB. Zu diesen letztern Fr. 5000 werden noch Fr 5000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, die Staatswirthschaftskommission gehe von der Ansicht aus, daß in den unter litt. a ausgesetzten Fr. 12,000 auch die Handwerksstipendien begriffen seien.

v. Erlach wünscht zu vernehmen, ob in der Summe der Fr. 12,000 bei litt. a auch etwas für Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule begriffen sei, und stellt mit Rücksicht auf den Umstand, daß andere Kantone bereits derartige In-

stitute besitzen, während der Kanton Bern, dessen Haupterwerbsquelle doch in der Landwirthschaft liege, noch immer eines solchen entbehre, sowie mit Bezug auf das bereits ausgearbeitete Projekt den Antrag, es seien aus der Summe von 12,000 Fr. auch die ersten Einrichtungskosten für eine landwirthschaftliche Schule zu bestreiten.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, spricht, da der Herr Direktor des Innern, welchem die Sache überwiesen worden, abwesend ist, die Ansicht aus, unter den 12,000 Fr. seien die Einrichtungskosten für eine landwirthschaftliche Schule nicht begriffen, und fügt die Bemerkung bei, die bisherige Verzögerung in der Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule, welche der Redner allerdings für wünschenswerth hält, habe ihren Grund in der langen Krankheit des Herrn Direktors.

v. Erlach stellt den Antrag, der Regierungsrath sei zu beauftragen, binnen Jahresfrist einen Dekretsentwurf über Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule vorzulegen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag grundsätzlich zu, jedoch ohne Fristbestimmung, indem er die Erklärung beifügt, der Regierungsrath werde sich mit dem Gegenstande befassen, sobald die Umstände es gestatten.

Friedli erinnert die Versammlung, daß ungeachtet eines schon früher erheblich erklärten ähnlichen Antrages noch nichts Entscheidendes in der Sache geschehen sei, während das Land mit Verlangen der Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule entgegensehe und die Söhne vieler Landwirthe nicht auswärtige Anstalten besuchen würden, wenn der Kanton Bern eine solche Schule hätte.

Abstimmung.

Für die Ansätze unter Ziffer 2	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Erlach ohne Fristbestimmung	Minderheit.
Für eine Fristbestimmung	Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	3) Gesundheitswesen:			
2,619	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr. 2,500		
1,530	b. Wartgelder an Aerzte	" 1,500		
2,147	c. Hebammenschule	" 3,000		
			Fr.	7,000
6,078	4) Militärpensionen		Fr.	4,300

Die Ansätze dieser Rubrik werden ohne Einsprache genehmigt.

---

	5) Armenwesen:		
	A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils, nach § 85 der Staatsverfassung:		
432,752	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)	Fr. 500,000	
21,716	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden	" 30,000	
28,657	3) Unterhalt der Verpflegungsanstalt in Bärau, 250 Zöglinge	" 27,000	
12,884	4) " der Knabenerziehungsanstalt in Köniz, 60 "	" 12,000	
7,085	5) " der Mädchenerziehungsanstalt in Rüeggisberg, 55 Zöglinge	" 7,000	
	6) Entschädigung an die Armeninspektoren	" 3,000	
			Fr. 579,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht darauf aufmerksam, daß die unter dieser Rubrik enthaltenen Ansätze sich auf die Vorschriften des Armengesetzes stützen und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.

Die Ansätze unter litt. A werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b., §§ 46 und 47 des Armengesetzes:			
8,916	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf, 30 Zöglinge	Fr. 8,000		
	abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direktion der Strafanstalten an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Büdgetkredit	„ 3,000		
			Fr.	5,000
8,461	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten		„	10,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß nun auch Beiträge an die jurassischen Bezirksarmenanstalten verabfolgt werden müssen, daher eine Erhöhung des Kredites von 2000 Fr. gegenüber dem Büdget von 1857 nothwendig sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Erlauben Sie mir, Sie zuerst aufmerksam zu machen, daß dieses Büdget, welches Sie als das erste für das neu organisirte Armenwesen aufstellen, wahrscheinlich als Norm für die Zukunft, wenigstens für die nächsten Jahre gelten wird, und daß es sich daher der Mühe lohnt, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben nicht höher angesetzt werden, als nöthig ist. Sie geben den Zins eines Kapitals von ungefähr 20 Millionen Franken Staatsvermögen für das Armenwesen aus. Wenn die Staatswirthschaftskommission bei den großen Ansätzen, welche Sie bereits genehmigt haben, kein Wort einwendete, so geschah es deßwegen, weil dieselben sich auf das Gesetz stützen; sie ging von der Ansicht aus, man werde bei der ersten Einführung des Armengesetzes ohnehin Schwierigkeiten genug haben, die man nicht vermehren dürfe. Andererseits soll da, wo das Gesetz nicht eine bestimmte Vorschrift enthält, untersucht werden, ob Ansätze, die bei der bisherigen Organisation nothwendig waren, auch in Zukunft bei veränderten Verhältnissen gerechtfertigt seien. Der erste Ansatz, bei welchem die Kommission Zweifel hat, betrifft die Bezirksarmenanstalten. Ein Grund der Erhöhung desselben besteht darin, daß man sagt, künftig sei auch der Jura bei diesen Anstalten betheiligt; allein diesem Umstande gegenüber hält die Kommission dafür, es dürfe dem Staate, der nunmehr im alten Kantonstheile jährlich Fr. 500,000 an die Notharmenpflege leistet, kaum zugemuthet werden, auch andere Armenausgaben, rücksichtlich welcher er durch das Gesetz nicht gebunden ist, im Vergleiche zu früher noch zu steigern. Es ist nicht zu bestreiten, daß in verschiedenen Bezirken, wie z. B. im Bezirk Trachselwald, Armenanstalten bestehen, deren Werth unzweifelhaft und bei welcher der Staatszuschuß ganz gerechtfertigt ist; dennoch wäre eine Erhöhung des Kredites hier nicht gerechtfertigt. Wir hatten in der Staatswirthschaftskommission ein Mitglied aus dem Jura in unserer Mitte, welches bemerkte, der Jura habe bisher für seine Armenanstalten keinen Staatsbeitrag verlangt, und wenn es wirklich der Fall ist, daß dieser Landestheil keinen Anspruch darauf macht, so könnte man die betreffende Summe für die Anstalten des alten Kantonstheils verwenden. Von diesem Standpunkte aus stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, den Ansatz unter Ziffer 2 auf Fr. 8000 zu reduziren.

Schenk, Regierungsrath. Ich beginne auch damit, daß die Festsetzung des ersten Büdget im Armenwesen sehr wichtig ist, daß es Einfluß hat auf die Stellung der Gemeinden und Privaten gegenüber dem Staate. Ich muß Sie daran erinnern, wie nachtheilig das Zurücktreten des Staates in frühern Zeiten gegenüber Gemeinden und Privaten wirkte. Es kann nicht bestritten werden, daß der Staat von Anfang an dasjenige, was er in Aussicht stellte, nicht hielt, so daß man sich allenthalben sagte: wenn der Staat der Erste ist, der zurückhält, so wollen wir nicht diejenigen sein, welche den Wagen ziehen, und so trug dieses Verfahren eine große Schuld an der Lähmung des Eifers. Ich möchte Sie nun vor einem solchen Verfahren warnen und vor dem Argumente: weil der Staat laut Gesetz Fr. 500,000 für die Notharmenpflege ausgibt, so wollen wir nun sehen, wo wir etwas abreißen können. Es hätte einen üblen Einfluß auf die Handlungsweise der Gemeinden und Privaten. Ein anderer Grund liegt im Verhältnisse des alten Kantonstheils zum Jura. Die Kommission, welche dieses Verhältniß zu untersuchen hatte, untersuchte auch das Büdget; man verständigte sich darüber, welche Kredite nach § 85 der Verfassung zu verwenden, und welche für den ganzen Kanton bestimmt seien. Man kam überein, die Bezirksarmenanstalten auf das allgemeine Büdget des Armenwesens zu setzen, weil sie schon vor 1846 bestanden haben; ebenso die Handwerksstipendien. Gleichzeitig gab man dem Jura das Versprechen, daß er dafür einen Antheil an der Benutzung der betreffenden Anstalten habe, ein Versprechen, das im Großen Rathe wiederholt wurde. Nun sagt man, der Jura verzichte darauf. Ich weiß nicht, wie es sich damit verhält, aber wenn es wirklich der Fall sein sollte, so ist unsererseits die Treue gehalten, indem wir den Antheil des Jura in das Büdget aufnehmen. Ich möchte den Ansatz zur Genehmigung empfehlen.

Geißbühler. Das Gesetz von 1847 sicherte den Armenanstalten einen Beitrag von Fr. 50 a W. per Kopf zu; dieses Verhältniß hat durch das neue Armengesetz keine Aenderung erlitten, es bleibt daher gesetzlich normirt. Ich stimme deßhalb gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, um so mehr, als die Bezirksarmenanstalten einer Menge armer Kinder die Möglichkeit geben, eine Erziehung zu erhalten, die ihnen sonst nicht gegeben würde, und denselben zu einer Existenz zu verhelfen. Wir haben das Glück, aus derartigen Anstalten junge Männer hervorgehen zu sehen, welche als gute Bürger eine ehrenhafte Stellung in der Gesellschaft einnehmen, und ich möchte daher die Versammlung ersuchen, den Armenanstalten die verhältnißmäßig kleinen Beiträge nicht zu schmälern.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Zwischen der ersten und zweiten Berathung des Armengesetzes trat eine Kommission zusammen, um einerseits die Durchführung der Reform zu erleichtern, anderseits auszumitteln, in welchem Verhältnisse sich die Büdgetansätze auf beide Kantonstheile vertheilen. Es fand dießfalls eine Verständigung statt. Wie Ihnen bereits bemerkt wurde, stand der unter Ziffer 2 ausgesetzte Kredit früher auf dem speziellen Büdget für das Armenwesen, an welchem der Jura nach der Verfassung keinen Theil hatte. Schon bisher betrug der Durchschnitt der Ausgaben für die Bezirksarmenanstalten Fr. 8461. Ich begreife daher nicht, daß die Staatswirthschaftskommission diesen Ansatz reduziren will. Der Jura hat bedeutende Armenanstalten, wie z. B. diejenige in Pruntrut. Hier ist nicht der Ort zu sparen, denn wenn durch die Verwendung von Privaten Anstalten für die Erziehung armer Kinder zu Stande kommen, so soll der Staat ihnen seine Unterstützung nicht entziehen.

Tscharner zu Kehrsatz spricht den Wunsch aus, daß bei der Heranbildung der in Armenanstalten versorgten Kinder vorzugsweise die landwirthschaftliche praktische Ausbildung im Auge behalten werden möchte.

Bernard. Ich ergreife das Wort nicht sowohl, um mich über die verschiedenen Büdgetansätze auszusprechen, als um von den Herren Berichterstattern Auskunft über einzelne Ansätze zu erhalten. Wenn man ein Büdget vor sich hat, das sich auf Fr. 810,000 beläuft, so haben Unkundige, wie ich, das Recht, über die Verwendung dieser Summen Aufschluß zu verlangen. Ich weiß, daß die Zeitungen seiner Zeit von einer Verständigung sprachen, welche infolge der Berathungen einer Kommission zu Stande gekommen sein soll. Man sagte, der Jura habe sich mit dem alten Kantonstheil in Betreff seines Beitrages zum Unterhalte der Armen verständigt; das ist denn auch alles, was ich in dieser Beziehung vernahm. Wenn nun der Jura zur Deckung der enormen Ausgaben für das Armenwesen beitragen muß, so scheint es mir, er sollte auch seinen Antheil daran haben. In der That möchte ich daher wissen, wie viel dieser Kantonstheil z. B. von dem Kredite für Auswanderungssteuern von Fr. 20,000 zu beziehen hat. Bisher wußte ich nie, daß er etwas davon bezogen hätte. Ferner erblicke ich einen andern Ansatz von Fr. 30,000 für die Landsaßen. Ich frage, in welcher Beziehung diese Klasse zu den Interessen des Jura stehen kann. So viel an mir, sehe ich da kein Verhältniß zwischen beiden. Ich hätte das Votum des Herrn Regierungsrath Migy begriffen, wenn wir im Jura Bezirksarmenanstalten hätten. Ich wenigstens kenne keine solchen, es sei denn, daß man die Anstalt von Pruntrut als solche betrachten wolle, welche aber einen ausschließlich lokalen Charakter hat. Deßhalb möchte ich gerne vernehmen, in welchem Verhältniß die Bezirke einen Antheil an diesen Hülfsmitteln haben, denn einzelne Bezirke, wie z. B. Münster, sind in der Lage, beizusteuern, ohne irgend einen Antheil an der Benutzung dieser Hülfsquellen zu haben. Ich ersuche daher die Herren Berichterstatter, mich in dieser Beziehung aufzuklären.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, die Kommission theile ganz die Ansicht der Herren Regierungsräthe Schenk und Migy, daß man sich glücklich schätzen solle, wenn sich Leute im Kantone finden, die solche Anstalten gründen, indem sie dadurch dem Staate eine große Last abnehmen; dabei dürfe man indessen nicht außer Acht lassen, daß in den Armenanstalten meistens solche Kinder Aufnahme finden, für die nun als Notharme durch das neue Armengesetz gesorgt werde, sei es durch Verabreichung des Durchschnittskostgeldes oder durch Vertheilung auf die Höfe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert auf die Anfrage des Herrn Bernard, daß bisher schon der Jura seinen Antheil an einzelnen Büdgetansätzen gehabt habe, so z. B durch Benutzung der Staatsanstalten von Thorberg und Landorf. Infolge der bei der Reorganisation des Armenwesens stattgehabten Ausscheidung der Ausgabeposten nehme der Jura an allen unter litt. B enthaltenen Ansätzen Theil, ohne daß man gerade angeben könnte, in welchem Zahlenverhältnisse dieß stattfinde, da die Verwendung der Kredite von dem jeweilen vorhandenen Bedürfnisse abhange. Von einer gleichmäßigen Vertheilung auf die Bezirke könne keine Rede sein.

Auf die Anfrage des Präsidiums an Herrn Bernard, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei, entgegnet derselbe, der Jura habe bisher weder für Gebrechliche noch für Landsaßen etwas erhalten; wenn er aber künftig seinen Theil erhalte, so stimme der Sprechende zum Antrage des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für den Ansatz unter Ziffer 2 nach Antrag des Regierungsrathes — Gr. Mehrheit.
Für den Antrag der Staatswirthschafts-kommission — Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

3,828 — 3) Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen — Fr. 5,000

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stelle ich Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag, die Ziffer 3 (Handwerksstipendien an arme Jünglinge und Mädchen) gänzlich aus dem Armenwesen zu streichen und unter Ziffer 2 (Volkswirthschaft) zu rubriziren, jedoch ohne den dafür ausgesetzten Kredit von Fr. 12,000 deßwegen zu erhöhen. Es müßte demnach dieser Artikel litt. a folgendermaßen redigirt in's Büdget aufgenommen werden: „2) Volkswirthschaft, a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft (Handwerksstipendien) Fr. 12,000." Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Antrage veranlaßten, bestehen nicht darin, als hielte sie dafür, solche Stipendien seien nicht unter Umständen eine passende Unterstützung, obschon die gemachten Erfahrungen im Zweifel lassen, ob dieselbe in allen Fällen die erwartete Wirkung hatten. Die Kommission ging von der Ansicht aus, die Handwerksstipendien lassen sich ganz füglich mit dem unter Ziffer 2 für Unterstützung der Gewerbeschulen und Industrie ausgesetzten Kredite vereinigen. Wenn Sie den Durchschnitt beider Posten in's Auge fassen, so sehen Sie, daß für Handwerksstipendien nur Fr. 3828 ausgegeben wurden, während der Büdgetansatz auf Fr. 5000 festgesetzt ist, und daß für Gewerbeschulen u. s. w. nur Fr. 9247 verwendet wurden, während im Büdget Fr. 12,000 dafür ausgesetzt sind. Gestützt auf die Differenz, welche sich bei diesem Posten herausstellt, glaubte die Staatswirthschaftskommission die erwähnte Reduktion vorschlagen zu sollen.

Schenk, Regierungsrath Wenn Sie den Ansatz unter Ziff. 3 streichen, und die 12,000 Fr. unter litt. a der Ziff. 2 einfach stehen bleiben, wenn das Volk den § 46 des Armengesetzes, wo es heißt: „An den Zwecken dieser Armenpflege betheiligt sich der Staat durch freiwillige Beiträge Er leistet sie unabhängig von einzelnen Kassen direkt und mit Berücksichtigung des ganzen Kantons in der Regel in der Form von litt. a Stipendien an arme Zöglinge und Mädchen zu Erlernung von Handwerken" —, ich sage, wenn man diese Vorschrift mit dem Büdgetansatze vergleicht, und von den im Gesetze versprochenen Beiträgen nichts zu finden ist, so bleibt der Eindruck nicht aus, und fragt man sich: was thut der Staat? Er streicht einfach die Beiträge, welche er in Aussicht gestellt hat und sagt, man solle sie in einem Büdgetansatze suchen, der schon früher bestand, aber nicht erhöht wurde. Sie werden mir zugestehen, daß ein solches Verfahren nicht im Interesse der Sache und nicht geeignet ist, das öffentliche Vertrauen zu heben. Ich bemerke nur noch, daß die Gemeinden bereits die angeführte Gesetzesbestimmung in Anspruch nahmen und in ihren Reglementen die Verabreichung von Handwerkstipendien vorsehen wollten. Ich strich die betreffenden Bestimmungen,

weil es im Gesetze heißt, der Staat leiste diese Beiträge freiwillig und „unabhängig von einzelnen Kassen direkt". Ganz etwas anderes ist es aber, wenn man die Handwerksstipendien als selbstständige Posten auf dem Büdget streicht. Man will diesen Posten mit demjenigen unter Ziff 2 litt. a vereinigen. Sie haben jedoch gehört, daß aus jenem Kredite von 12,000 Fr. ganz andere Dinge bestritten werden sollen, daß man auch die Einrichtungskosten einer landwirthschaftlichen Schule daraus bestreiten wollte, weil es allerdings zu unserer Unehre gereicht, daß wir eine solche Anstalt noch nicht haben. Aargau hat bereits eine landwirthschaftliche Schule eingerichtet, Zürich hat längst eine solche. Man sah an der landwirthschaftlichen Ausstellung, wie es in dieser Beziehung mit uns steht. Es kann also nicht wohl die Rede davon sein, den Kredit für Handwerksstipendien aus dem erwähnten Ansatze zu decken. Ferner kann die Direktion des Innern, welche über den Ansatz von Fr. 12,000 zu verfügen hat, sich nicht auf den Standpunkt der Armenunterstützung stellen, sondern diese ist Sache der Armendirektion. Bisher leisteten die Gemeinden aus dem Armengute etwas an solche Stipendien, jetzt wird der Gesammtertrag des Armengutes zum Unterhalte der Notharmen in Anspruch genommen. Es ist also unmöglich, künftig aus dem Armengute etwas in dieser Richtung zu leisten. Es bleibt somit der Armenpflege der Dürftigen, resp. der Spendkasse übrig, diese Aufgabe zu erfüllen, und es wird für sie eine große Wohlthat sein, wenn der Staat ihr in einzelnen Fällen eine Unterstützung gewähren kann. Die Streichung des vorliegenden Ansatzes wäre also gegenüber dem Armengesetze nicht gerechtfertigt, sie würde einen üblen Eindruck im Lande machen und die Reform selbst hindern, statt sie zu fördern. Ich bitte Sie daher, den Ansatz zu genehmigen.

v. Werdt empfiehlt ebenfalls den Büdgetansatz zur Genehmigung, damit der Regierung ein Kredit zur Verfügung stehe, mit welchem sie der Spendkasse zu Hülfe kommen könne.

Bucher stimmt dem Antrage auf Streichung des Ansatzes unter Ziffer 3 auch nicht bei, obschon er die Erfolge dieser Unterstützung nicht für ganz günstig hält, da nicht selten junge Leute, die ein Handwerksstipendium erhalten, ihren Beruf in der Folge wieder verlassen hätten; der Sprechende möchte daher den Kredit auf die Durchschnittssumme beschränken und den Ueberschuß auf den folgenden Posten (Spenden ꝛc.) übertragen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, bekämpft den Antrag des Präopinanten und zwar aus folgenden Gründen. Einmal lasse sich nicht bestreiten, daß es arme Jünglinge gebe, welche eines Stipendiums zu Erlernung eines Handwerks bedürfen. Sodann dürfe man aus dem Umstande, weil einzelne Gemeinden mit ihren jungen Leuten nicht glücklich waren, nicht schließen, die ganze Sache sei nicht gut, vielmehr könnte man annehmen, die betreffenden Gemeinden hätten bei der Auswahl des Berufs oder der Lehrmeister nicht mit gehöriger Umsicht gehandelt. Der Sprechende hält die Erlernung praktischer Berufsarten für eine Hauptsache und ist der Ansicht, daß namentlich das in frühern Jahren beobachtete Verfahren der Ausschreibung von Prüfungen solcher jungen Leute viel zu Erreichung des Zweckes beigetragen habe. Wenn ein Fehler vorhanden sei, so liege er vielmehr in der Form als in der Sache.

Geißbühler schreibt den ungünstigen Erfolg in einzelnen Fällen hauptsächlich dem Umstande zu, daß einzelne Gemeinden beim Abschluß ihrer Verträge nur darauf sahen, so wenig als möglich jährlich zahlen zu müssen und die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf eine Reihe von Jahren auszudehnen, während von Seite des Staates eine zweckmäßigere Verwendung der Beiträge zu erwarten sei. Der Sprechende unterstützt daher den Vorschlag des Regierungsrathes.

Revel setzt, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, die Motive auseinander, welche dieselbe veranlaßten, hier eine Reduktion zu beantragen, indem sie Angesichts der sehr großen Mehrausgabe von Fr. 113,000, welche das neue Armengesetz in diesem Verwaltungszweige zur Folge habe, eine genaue Prüfung der einzelnen Büdgetansätze um so mehr für nöthig gehalten habe, weil die einmal festgesetzten Kredite in den nächstfolgenden Jahren schwerlich eine Reduktion erleiden würden. Auch theilt der Sprechende bezüglich des bisherigen Erfolges der Handwerksstipendien die Ansicht des Herrn Bucher und unterstützt daher die beantragte Reduktion.

Schenk, Regierungsrath, bemerkt, er habe beim Antritt seines Amtes allerdings gesehen, daß in Betreff der Verwendung der Handwerksstipendien nicht alles in Ordnung sei, und dieß denn auch in seinem Berichte an den Großen Rath ausdrücklich erklärt. Das bei der Verwendung der fraglichen Stipendien bestehende Verfahren ist nun folgendes. Es wird eine Prüfung der jungen Leute veranstaltet, welche sich für ein Handwerksstipendinm melden, dann wird über jeden Einzelnen Bericht erstattet; die Gemeindebehörden haben über die Familienverhältnisse, über Aufführung des Betreffenden ꝛc. Aufschluß zu geben; je nach dem Ergebnisse der Prüfung wird über das Stipendium verfügt. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel ging aber manches Stipendium verloren, wie es auch begegnet, daß in einzelnen Fällen junge Leute, die von ihren eigenen Eltern versorgt werden, plötzlich ihr Handwerk verlassen und sich einem andern Berufe zuwenden. Die Direktion des Armenwesens, von der Ansicht ausgehend, der Fehler liege wesentlich an den Behörden, verlangte von den Gemeindebehörden, daß sie den betreffenden jungen Leuten aus der Mitte der Gemeindevorgesetzten einen besondern Patron bezeichnen, welcher die Pflicht hat, einen Handwerkslehrling zu beaufsichtigen. Während bisher die Betreffenden, ganz abgesehen von der erhaltenen Unterstützung, später heirathen konnten, wurde von der Direktion ferner die Einrichtung eingeführt, daß der Jüngling einen Akt zu unterzeichnen hat, worin er sich zu einem guten Verhalten verpflichtet, in welchem Falle man auf den Ersatz des Stipendiums verzichte, während im entgegengesetzten Falle die Abtretung an die Armenbehörde und bei der Verheirathung Einspruch erfolgen werde. Der Redner macht sich zwar über die civilrechtliche Tragweite einer solchen Verpflichtung keine Illusion, aber er erblickt in der ganzen Einrichtung hinlängliche Garantien, daß der Erfolg künftig ein besserer sein werde, wenn die Behörden ihre Pflicht thun.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt den Büdgetansatz, wie er vorliegt, zur Genehmigung, und macht die Versammlung aufmerksam, daß der Staat hinsichtlich des Maßes der zu verabreichenden Summe durch das Gesetz nicht gebunden sei.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält trotz der von verschiedenen Rednern gemachten Einwendungen am Kommissionalantrage fest und fügt die Bemerkung bei, daß die Stratswirthschaftskommission eigentlich mit Rücksicht auf die bisher zu Tage getretenen ungünstigen Resultate auf gänzliche Streichung des vorliegenden Postens hätte antragen mögen, und daß ein solcher Antrag lediglich im Hinblick auf die Vorschrift des Armengesetzes unterlassen worden; dagegen liege durchaus kein Grund zu Erhöhung des Ansatzes gegenüber dem Durchschnitte vor. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat also den Sinn: den Büdgetansatz von 5000 Fr. für Handwerksstipendien auf 3000 Fr. zu reduziren, und diese 3000 Fr. aus dem Kredite von 12,000 Fr. unter Ziffer 2 litt. a zu decken. Der Redner erinnert an das Entstehen des letztern Ansatzes, welcher aus einer Zeit herstamme, wo im Kanton Bern die Ansicht vorherrschte, man könne von Staates wegen die Industrie heben. Die Erfahrung habe

aber auch hier gezeigt, daß die Industrie durch sich selbst gedeihen, daß in den betreffenden Landesgegenden die nothwendigen Bedingungen zu ihrer Erhaltung und Pflege vorhanden sein müssen, sonst tragen die von den Behörden verabreichten Unterstützungen, wie die Akten beweisen, keine guten Früchte.

Abstimmung.

Für Beibehaltung eines besondern Ansatzes für Handwerksstipendien	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für einen Ansatz von Fr. 5000	51 Stimmen.
Für weniger	46 „

---

4) Spenden an Gebrechliche u. s. w. nach dem Armengesetz § 32 u. f. Fr. 46,000

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, den Ansatz von 46,000 Fr. auf 40,000 Fr. herabzusetzen. Der Bericht enthält darüber folgende Stelle: „Auch diese Herabsetzung rechtfertigt sich durch den für alle Zukunft festgesetzten höhern Staatsbeitrag an die Notharmenpflege, infolge dessen doch wohl weniger Gebrechliche, die schon als Notharme das Durchschnittskostgeld erhalten, noch fernerer Spenden bedürfen sollten. Die Staatswirthschaftskommission hält sich aber um so mehr verpflichtet, die fraglichen Büdgetansätze auf das Nöthige zu reduziren, als dieses Büdget als das erste seit Einführung des neuen Armengesetzes für alle Zukunft maßgebend sein wird." Ich erlaube mir nur, die Bemerkung beizufügen, daß im Büdget von 1857 der nämliche Ansatz von 46,000 Fr. steht. Wenn dieser Kredit zu einer Zeit, wo der Staatsbeitrag an die Armenpflege nicht so groß war, wie gegenwärtig, gerechtfertigt sein mochte, so sollte jetzt, da der Staatsbeitrag bedeutend höher steht, eine Reduktion eintreten können.

Schenk, Regierungsrath. Sie wissen, daß die Spenden für Unheilbare von den sogenannten Mütschen herstammen, welche früher von den Klöstern von Interlaken, Frienisberg, Münchenbuchsee u. s. f. an die Armen ausgetheilt wurden und zwar noch in den dreißiger Jahren in natura, daß der Staat diese Unterstützung allmälig in Geld umwandelte und später zentralisirte. Das geschah im Gesetze von 1848, dessen Vorschrift, nach welcher diese Spenden 32,000 alte oder 46,000 Fr. n. W. betragen sollen, nicht abgeändert ist. Man muß sich an das Wesen dieser Spenden erinnern, um sie richtig zu beurtheilen, und bedenken, daß es in den betreffenden Gegenden noch viele Leute gibt, die sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß der Staat die Spenden zentralisirte. Einen noch tiefern Eindruck müßte es machen, wenn die Spenden allmälig säkularisirt und dem Staatsvermögen einverleibt würden. Uebrigens nimmt das Armengesetz diese Spenden in Anspruch, indem der § 32 Ziff. 5 einen Theil derselben für notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen, bestimmt. In solchen Fällen reicht eben das Durchschnittskostgeld nicht hin, sondern es müssen besondere Spenden verabfolgt werden, um die Versorgung der betreffenden Personen in Anstalten möglich zu machen. Den andern Theil der Spenden nimmt die Krankenkasse nach § 49 litt. f als Hülfsmittel in Anspruch. Es wurde schon bei der Berathung des Armengesetzes darauf hingewiesen, es liege im Interesse des Staates selbst, einem kranken Armen mittels einer Spende im gegebenen Falle die Benutzung einer Badekur möglich zu machen und so dessen Arbeitsfähigkeit zu erhalten, abgesehen davon, daß die Heilquellen, welche Gott unserm Lande geschenkt hat, nicht nur dem Reichen, sondern auch dem Armen zugänglich sein sollen.

Geißbühler betrachtet die Spenden an Gebrechliche als die Rente eines bestimmten Kapitals, das früher in Naturalleistungen der Klöster bestand, später aber vom Staate gleichsam geerbt und zweckmäßig organisirt wurde. Der Sprechende gesteht dem Großen Rathe nicht das Recht zu, diesen Kredit zu vermindern und möchte fast gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission protestiren.

Tscharner zu Kehrsatz erinnert daran, daß die Verwaltung während vielen Jahren keinen andern Kredit für das Armenwesen zur Verfügung gehabt habe als die Spenden. Später, als die Verfassung einen Kredit von 400,000 Fr. aussetzte, habe man die Spenden allerdings beibehalten, aber aus dem verfassungsmäßigen Kredite bestritten. Der Redner warnt davor, durch fortwährende Erhöhung der Kredite die Ansprüche an den Staat immer größer zu machen und möchte die Büdgetansätze nicht von Jahr zu Jahr steigern.

Schenk, Regierungsrath, erwiedert dem Präopinanten, daß das Armengesetz über die Verwendung des verfassungsmäßigen Kredites maßgebende Vorschriften enthalte. Allerdings könnte der Staat auch jetzt noch seine Ausgaben auf eine kleinere Summe beschränken, dann aber wäre die Lage der Gemeinden zu berücksichtigen, welche früher 4—6—8 pro mille Armentellen zu erheben genöthigt waren. In andern Kantonen leiste zwar der Staat im Armenwesen weniger, dafür aber beziehen die Gemeinden Armentellen bis auf 10—13 pro mille, während im Kanton Bern keine Gemeinde mehr bestehe, die über 2 pro mille beziehen müsse. Das Staatsbüdget habe einen Theil des Gemeindebüdgets in sich aufgenommen, und darin liege eben eine Kräftigung der Gemeinden. Der Sprechende erinnert Herrn Tscharner schließlich an den eigenen Bericht, den er im Jahre 1844 über das Armenwesen erstattete, und worin er über zunehmende Begehrlichkeit klagte, also schon vor der Verfassung von 1846.

Berger spricht sein Bedauern darüber aus, daß man immer über enorme Lasten im Armenwesen klage, und es darauf ankommen ließe, die Gemeinden geradezu zu ruiniren, während doch die Ausgaben in diesem Verwaltungszweige nur gerechter vertheilt und ausgeglichen seien. Der Sprechende stimmt daher mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes, indem er noch daran erinnert, wie man bei der Berathung des Armengesetzes darüber geklagt habe, daß für die Dürftigen zu wenig gesorgt sei; jetzt wolle man die betreffenden Ansätze noch beschneiden.

v. Werdt glaubt, der Präopinant befinde sich im Irrthume, wenn er die Gebrechlichen zur Klasse der Dürftigen zähle, während sie auf den Notharmenetat gehören, welchem das Armengesetz feste Einkünfte anweise; deßhalb möchte der Sprechende um desto mehr für die Dürftigen sorgen, in dem Sinne, daß die Summe von 6000 Fr., welche die Staatswirthschaftskommission unter Ziff. 4 streichen will, dem Kredite für Auswanderungssteuern von Fr. 20,000 beigefügt werden solle.

Schären in Spiez rechtfertigt gegenüber Herrn Berger seine Stimmgebung bei Ziff. 3 mit der Erklärung, daß er dort zu einer Reduktion stimmte, weil bei der Verwendung der

Handwerksstipendien der Zweck nicht erreicht worden sei. Im vorliegenden Falle dagegen stimmt der Sprechende gegen die beantragte Reduktion.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vertheidigt den Kommissionalantrag sowohl vom Standpunkte des Rechtes als von demjenigen der Konvenienz aus, — vom Standpunkte des Rechtes aus, indem er dem Staate die Befugniß zugesteht, hinsichtlich der Spenden zu verfügen, wie es auch in Betreff der Besoldungen der Geistlichkeit der Fall sei, ungeachtet einzelne Gemeinden in dieser Beziehung ihre besondern Bestimmungen hatten. Allerdings habe der Staat die von den Klöstern einst verabreichten Spenden zentralisirt, dafür aber setze er für die Notharmen allein einen Kredit von 500,000 Fr. aus. Nun könne er vom Standpunkte des Rechtes aus nicht angehalten werden, überdieß noch die volle Summe der früher verabreichten Spenden auszugeben, sondern es sei vielmehr vom Standpunkte der Konvenienz aus anzunehmen, daß ein Theil der Spenden in dem verfassungsmäßigen Kredite der 400,000 Fr. a. W. enthalten sei, und zwar als Beitrag an die Notharmenpflege nach § 32 Ziff. 5 des Armengesetzes, nicht als Beitrag an die Armenpflege der Dürftigen. Der Redner verweist auf das letztjährige Budget, welches unter dem verfassungsmäßigen Kredite auch Spenden für Waisen und verlassene Kinder enthalte. Wenn die Staatswirthschaftskommission dem Direktor des Armenwesens die Summe von 500,000 Fr. für die Notharmenpflege zugebe, so erwarte sie auch seinerseits das Zugeständniß, daß der Kredit für Spenden nicht mehr die frühere Höhe erreichen solle, weil ein Theil der Gebrechlichen nach dem Gesetze als Notharme versorgt seien.

Schenk, Regierungsrath, macht die Versammlung wiederholt aufmerksam, daß das Armengesetz auf die Spenden Anspruch mache, sowohl als Hülfsmittel der Notharmenpflege als für die Dürftigen, und erwiedert dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, daß er den § 49 litt. f des Armengesetzes übersehen habe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion nicht zu.

Abstimmung.

Für den Ansatz von 46,000 Fr. Gr. Mehrheit.
Für Herabsetzung desselben auf 40,000 Fr. Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

21,716 5) Auswanderungssteuern Fr. 20,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Ansatz ebensowohl einen polizeilichen Zweck als Bedeutung für das Armenwesen habe, indem schon manchem Staatsbürger, der irgend eines Vergehens wegen in einer Strafanstalt enthalten war, die Auswanderung nach Amerika mittels einer Steuer möglich gemacht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wurde, wieder ein gutes Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, die Kommission habe sich der Erörterung der Frage, ob es rathsam sei, das Auswanderungswesen zur Staatssache zu machen, enthalten, und wolle aus dem Grunde keinen vom Antrage des Regierungsrathes abweichenden Vorschlag machen, weil die Regierung im Laufe des vorigen Jahres einen eigenen Abgeordneten nach den zentralamerikanischen Staaten geschickt habe, der einen ziemlich günstigen Bericht erstattete, und weil es sich sonderbar ausnehmen würde, jetzt für die Auswanderung nichts mehr auszugeben, während die Regierung seiner Zeit diesen Kredit selbst auf Fr. 100,000 habe erhöhen wollen.

Karrer stellt den Antrag, den Ansatz für Auswanderungssteuern wenigstens um Fr. 10,000 zu reduziren, und zwar von der Ansicht ausgehend, die Auswanderung an sich sei für jedes Land ein Unglück und könne, mit Ausnahme polizeilicher Rücksichten, nur unter ganz außerordentlichen Umständen gerechtfertigt werden. Bisher hätten eigenthümliche Verhältnisse, wie Mangel an Verdienst, hohe Lebensmittelpreise u. dgl. die Unterstützung der Auswanderung arbeitsfähiger Leute gerechtfertigt, gegenwärtig aber, da man eher Mangel an Arbeitskräften habe, sei dieß nicht mehr der Fall. Der Redner hielte es sogar für Luxus, unter solchen Umständen die Auswanderung zu fördern, es sei denn aus polizeilichen Rücksichten, weil die Arbeitsfähigen im Lande selbst Brod finden, arbeitsunfähige Auswanderer aber in der Ferne einem traurigern Loose ausgesetzt wären als in der Heimath. Ueberdieß seien die aus einzelnen Kolonien erhaltenen Berichte nicht geeignet, die Lust zur Auswanderung zu wecken. Endlich solle man erwägen, welches bedeutende Kapital mit den auswandernden Arbeitskräften auch an Geld dem Lande entzogen werde, auf welche enorme Summe es ansteige, wenn man die Zahl der während der letzten Jahre ausgewanderten Personen auf 3000 schätze.

Gfeller zu Wichtrach begreift nicht, wie man zu einem solchen Schlusse gelangen könne, wie Herr Karrer, und trägt darauf an, den Kredit für Auswanderungssteuern wenigstens um 5000 Fr. zu erhöhen, weil viele Staatsbürger, die theils von den Gemeinden, theils vom Staate unterstützt werden, einer glücklichern Existenz entgegengingen, wenn sie mittels einer solchen Unterstützung auswandern könnten.

Tscharner zu Kehrsatz unterstützt die Auffassungsweise des Herrn Karrer, weil nach seiner Ansicht durch die Auswanderung die guten Elemente mit den Geldmitteln aus dem Lande geschickt werden, während die schlechten Elemente bleiben; selbst in polizeilicher Hinsicht sei die Auswanderungsunterstützung nicht zu rechtfertigen. Zudem werden viele Familienväter veranlaßt, ihre Familien im Stiche zu lassen und auszuwandern. Ferner hält der Redner dafür, diejenigen Staatsbürger, welche ausgewandert sind, sollten sich mehr ihrer dürftigen Mitbürger in der Heimath annehmen, wie die Irländer, welche jährlich enorme Summen nach Hause schicken, um den Zurückgebliebenen die Auswanderung zu erleichtern. Durch die Auswanderung vermindere sich im Allgemeinen die Bevölkerung nicht, die entstehenden Lücken füllen sich schnell wieder aus, und zwar oft so, daß man lieber die Ausgewanderten zurückwünschen möchte. Endlich sei nicht zu übersehen, in welche traurige Abhängigkeitsverhältnisse viele Auswanderer gerathen, so daß ihr Schicksal vor demjenigen der schwarzen Sklaven keinen großen Vortheil darbiete.

Schären zu Spiez bekämpft die Ansicht des Präopinanten mit der Bemerkung, daß es sich hier nicht um einen Zwang handle, sondern daß die Auswanderung Sache der freiwilligen Entschließung sei. Noch gebe es viele junge Leute,

die sich in ihrer Heimath vergeblich bemühen, eine ordentliche Existenz zu erringen, die später dem Staate und den Gemeinden zur Last fallen, während sie mit einiger Nachhülfe anderwärts leicht ihr Auskommen finden könnten; solchen möchte der Sprechende die Auswanderung möglich machen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hält den Antrag des Regierungsrathes fest und ersucht die Versammlung, wohl zu unterscheiden zwischen Ländern, deren Verhältnisse so beschaffen sind, daß die Bevölkerung mit Leichtigkeit ihr Auskommen findet, und zwischen Ländern, wo dieses nicht der Fall ist. In dieser Beziehung hätten die letztverflossenen Jahre den Beweis geliefert, daß viele arbeitsfähige Leute im Lande herumzogen und gerne um 10 Kr. Lohn gearbeitet, aber oft kaum um das Essen Arbeit gefunden hätten. Wohl seien gegenwärtig viele Arbeiter bei den Eisenbahnbauten beschäftigt, allein wenn diese einmal aufhören, werden Massen wieder brodlos, da die einheimische Industrie nicht alle Hände zu beschäftigen vermöge. Mancher Familienvater, der jetzt noch ein kleines Vermögen besitze, das aber nicht hinreichen würde, die Zukunft seiner zahlreichen Familie sicher zu stellen, strebe dahin, sein Besitzthum in Geld umzuwandeln, um in einem andern Lande seiner Familie unter günstigern Verhältnissen eine bessere Zukunft zu sichern; solche Bestrebungen möchte der Sprechende von Seite des Staates unterstützt wissen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bekämpft die Anschauungsweise des Herrn Karrer ebenfalls und zwar aus folgenden Gründen. Einmal könne der Staat die Auswanderung nicht hemmen, noch weniger verbieten. Wenn derselbe gleichgültig zusehe, so entstehe das Mißverhältniß, daß nur solche Leute auswandern, die Geld haben, diejenigen aber, welche nichts besitzen, zu Hause bleiben. Deßhalb sei man auf den Gedanken gekommen, von Seite des Staates etwas zu thun. Nicht nur agrikole Kantone seien übrigens in diese Lage gekommen, ein Blick auf die gegenwärtigen Verhältnisse industrieller Kantone zeige vielmehr, daß auch sie zeitweise ihre Krisis haben und der Bevölkerung nicht immer hinlänglich Brod darbieten können. Viele halten nun die Auswanderung für die einzige Armenmedizin, Andere dagegen nicht. So viel sei indessen richtig, daß alle großen Nationen die Kolonisation begünstigten, so die Römer, die Griechen, die Engländer. Es können Verhältnisse eintreten, unter welchen eine Unterstützung der Auswanderung gerechtfertigt sei. Allerdings lasse sich mit einem Kredite von 20,000 Fr. nicht viel bewirken, namentlich wenn man die Sache großartiger in's Auge fassen würde, allein der Sprechende ist überzeugt, daß mittels einiger Unterstützung manche Familie, die hier eine Last wäre, jenseits des Meeres nicht nur eine bessere Existenz finde, sondern ihrem Heimathlande selbst ein wahrer Nutzen werde, denn der Schweizer kleide sich auch in der Fremde gerne in die von der heimathlichen Industrie verfertigten Stoffe und werde so deren Abnehmer. Der Redner stimmt daher zum Vorschlage des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für den Ansatz unter Ziffer 5 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Abänderung desselben	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.		
30,017	6) Landsaßenkorporation	Fr. 30,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsraths empfiehlt diesen Ansatz mit der Bemerkung, daß derselbe sich auf den § 32 des Armengesetzes stütze und so lange nothwendig sei, als die Landsaßen nicht eingebürgert werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich stelle Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag, unter Ziffer 6 das Wort „Landsaßenkorporation" zu streichen und dafür zu setzen: „Für Ausrichtung des vollen Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für sämmtliche auf die Notharmenetats aufgenommenen Landsaßen (§ 32 Ziffer 6 des Armengesetzes) und Kosten des Vormundschaftswesens (§ 55 des Armengesetzes) Fr. 15,000." Der Kommissionalbericht enthält hierüber folgende Stelle: „Einmal soll nämlich von keiner Landsaßenkorporation mehr die Rede sein (§ 57 des Armengesetzes), sodann erlaubt der § 32, b 6 des Armengesetzes nur, den notharmen Landsaßen das Durchschnittskostgeld zukommen zu lassen. Die dürftigen Landsaßen sollen aber keine Staatsunterstützung erhalten. Das Budget soll sich streng an das Gesetz halten. Der Ansatz von Fr 30,000 ist aber der bisher an die Landsaßenkorporation ausgerichtete Staatsbeitrag, der gemäß dem neuen Armengesetze nicht mehr ausgerichtet werden darf, da aus demselben auch die dürftigen Landsaßen unterstützt werden, was in Zukunft nicht mehr geschehen soll." Sie wissen, daß bereits ein Gesetzesentwurf über Einbürgerung der Landsaßen ausgearbeitet wurde. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, man solle sich ganz auf den Boden des Armengesetzes stellen, welches nur den notharmen Landsaßen eine Staatsunterstützung zusichert. Von diesem Standpunkte aus fand aber die Kommission den Budgetansatz von Fr. 30,000 nicht gerechtfertigt und schlägt Ihnen dessen Reduktion auf die Hälfte vor.

Schenk, Regierungsrath. Ich anerkenne das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, daß man sich streng an den Buchstaben des Gesetzes halte; sie vergißt dabei nur Eines. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, daß die Mitglieder der Landsaßenkorporation vor der Hand noch im gleichen Verhältnisse bleiben sollen, wie die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden. Nun kann man fragen: wie läßt sich dieß rechtfertigen? Als das Armengesetz erlassen wurde, war von einem Gesetz über die Einbürgerung der Landsaßen noch nicht die Rede, man mußte also annehmen, das bisherige Verhältniß daure noch einige Zeit lang fort. Kaum war das Armengesetz erlassen, so wurde dem Regierungsrathe ein Entwurf über diese Einbürgerung vorgelegt, mit welcher der Wohnsitz und die Armengenößigkeit der Armen zusammenhängt. Nun wäre infolge der Erlassung des Gesetzes im Laufe des Jahres eine vollständige Umänderung nöthig geworden, indem man die Betreffenden auf den Etat ihres Einbürgerungsortes hätte eintragen müssen. Daher hielt man ein provisorisches Fortbestehen der Korporation für zweckmäßig, bis das Gesetz, welches der Regierungsrath berathen hat, erlassen sein wird. Das war der eine Grund, welcher den Regierungsrath veranlaßte, die fragliche Verfügung zu treffen. Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand. Sie wissen, daß zwischen der Erlassung des Armengesetzes und des Niederlassungsgesetzes ein Zeitraum von mehrern Monaten bestand, gegen die Absicht der vorberathenden Behörde, denn es entstand dadurch eine Lücke; und wie dieser Zwischenraum auf die Ge-

meinden wirkte, ist Ihnen Allen bekannt. Es war ein Zeitpunkt der Unbill und der Schwierigkeiten; Fortweisungen, gerichtliche Urtheile, Uebelstände verschiedener Art traten ein. Einzelne Gemeinden suchten sich zu säubern. Auch Landsaßen wurden fortgewiesen. Was war da zu thun? Die Landsaßen hatten keine Heimathgemeinde, in die sie sich begeben konnten, nur das Stiftgebäude stand ihnen offen, wo die Verwaltung ihren Sitz hat. Da trat die absolute Nothwendigkeit ein, den Gemeinden zu erklären, daß der Staat für die armen Landsaßen sorgen werde; man mußte Hauszins versprechen, neue Verkostgeldungen eingehen u. s. f., weil sonst Hunderte von fortgewiesenen Landsaßen einfach auf das Stiftgebäude gekommen wären, denn sie haben kein Heimathterritorium. So waren die Umstände beschaffen, und mit Rücksicht darauf blieb der Direktion des Armenwesens nichts übrig, als den Antrag zu stellen, daß man die Landsaßenkorporation vor der Hand wie die unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden betrachte und die Landsaßen möglichst schnell einbürgere. Ich nehme den Vorwurf an, daß der Buchstaben des Gesetzes dabei nicht vollständig festgehalten wurde, und wünsche, daß man sich im Interesse der Sache streng daran halte. Ich kann dem Großen Rathe nur sagen, welche mächtigen Gründe die Behörde veranlaßten, so zu verfahren. Das Einbürgerungsgesetz steht auf dem Verzeichniß Ihrer Traktanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission verdankt die vom Präopinanten erhaltenen Aufschlüsse, glaubt aber dennoch auf dem Kommissionalantrage beharren zu können und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß es nicht nothwendig gewesen wäre, den Notharmenetat bezüglich der Landsaßen nach deren Einbürgerung zu verändern, weil ein eingebürgerter Landsaße ebenso wenig wegen Armuth fortgewiesen zu werden riskire als ein anderer Einsaße, sondern auf dem Armenetat des Wohnsitzes bleibe, daher die neben dem Gesetze bestehende Fiktion, welche in der Gleichstellung der Landsaßenkorporation mit den unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden liege, hätte unterbleiben können.

Schenk, Regierungsrath, erwiedert auf die Einwendung des letzten Redners, daß nach seiner Ansicht allerdings eine Wohnsitzveränderung der notharmen Landsaßen infolge der Einbürgerung stattfinden müsse, wenn man nicht die größten Unbilligkeiten gegenüber einzelnen Gemeinden gewärtigen wolle.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.			
2,500	7) Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	Fr.	2,500
	8) Unterstützung und sonstige Kosten der Heimathlosen	"	3,000
	9) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses	"	3,000

Die Ansätze unter den Ziffern 7, 8 und 9 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

10) Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus Fr. 10,000

In Bezug auf diese Rubrik stellt der Regierungsrath in einem besondern Vortrage folgende Anträge:

1. Es sei eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu Deckung der im Vermögen des äußern Krankenhauses in den Jahren 1846—1856 entstandenen Verminderung nicht anzuerkennen;

2. indeß sei dieser Anstalt speziell zum Zwecke der Tilgung ihrer Vermögensverluste, welche mit Ende des Jahres 1857, abgesehen von den Zehnt- und Bodenzinsverlusten, Fr. 70,000 übersteigen, diese Summe in jährlichen Staatsbeiträgen von Fr. 10,000 und zwar erstmals pro 1858 in der Weise zu ersetzen und der Inselverwaltung abzuliefern, daß aus diesen Beiträgen vorab der Zins von Fr. 70,000, respektive der jeweiligen Restanz zu 4 % berechnet, abgezogen und der Ueberschuß mit erstmals Fr. 7200 auf Tilgung des Kapitalrückschlags verwendet werden soll;

3. die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, sei zu beauftragen, der Inselverwaltung die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit durch geeignete Anordnungen in der Administration der Anstalt, sei es vermittelst Verminderung der Zahl der aufzunehmenden Kurhauspatienten, sei es durch sonstige Reduktionen der Entstehung neuer Defizite künftighin vorgebeugt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 5. November 1857 wurde der Finanzdirektion ein sehr ausführlicher Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, über den ökonomischen Zustand des äußern Krankenhauses zum Mitrapporte überwiesen. Nach demselben stellte sich heraus, daß die Einnahmen nicht hinreichten, die Ausgaben zu decken und daß schon im Jahre 1856 das Defizit die Summe von Fr. 64,000 erreicht hatte. Einer der wichtigsten Anträge der berichterstattenden Direktion geht dahin, daß der Staat die Pflicht der Ersetzung des Betrags der fraglichen Vermögensverminderung anerkenne. Das Vermögen der Anstalt betrug im Jahre 1846 Fr. 893,000, auf Ende 1857 dagegen noch Fr. 820,000, so daß eine Verminderung von Fr. 73,000 eingetreten ist. Der Hauptgrund dieser Verminderung besteht darin, daß das äußere Krankenhaus in den letzten Theurungsjahren mit Patienten überfüllt war. Die Inseldirektion erklärte zwar schon früher, die Patientenzahl im Verhältniß zum Einkommen zu reduziren, was aber nicht zugegeben wurde. Die Frage ist nun diese: ist der Staat rechtlich verpflichtet, dieses Defizit zu decken? Die Finanzdirektion fand — und der Regierungsrath billigte ihre Anschauungsweise —, daß eine

rechtliche Pflicht des Staates nicht vorhanden sei, indem derselbe gestützt auf das Organisationsreglement vom 31. Juli 1843 nur die Aufsicht über die Inselkorporation, wie über andere Korporationen habe. Bezüglich der Frage, ob es zweckmäßig sei, dieses Defizit zu decken, fand der Regierungsrath eben so entschieden, es liege im Interesse des Staates, diese Anstalt zu schützen und vor Untergang zu bewahren. Sie leistet in sanitarischer Beziehung, was unsere Strafanstalten und Gefangenschaften in polizeilicher Hinsicht. Daher werden Ihnen zu Deckung des Defizits die mitgetheilten Anträge gestellt. Der Regierungsrath ging nämlich von der Ansicht aus, es sei für den Staat erträglicher, auf diese Art zu verfahren, als eine Aversalsumme auszusetzen, Angesichts der übrigen sehr beträchtlichen Ausgaben, welche der Staat ohnedieß zu tragen hat. Der Regierungsrath genehmigte die Anträge der Finanzdirektion mit Ausnahme einer kleinen Abänderung bezüglich der beantragten Weisung an die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, indem die Finanzdirektion von der Ansicht ausging, wenn der Große Rath einmal den Ausfall decke, so solle die Aufsichtsbehörde auch dafür sorgen, daß nicht mehr solche Defizite entstehen. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, als Mitglied des Großen Rathes Ihnen einige Bedenken gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes mitzutheilen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß der Staat sich wohl hüten solle, für Anstalten, die besonders dotirt sind und die sich in ihren Ausgaben nach der Decke strecken sollen, Zuschüsse auf seinem Büdget auszusetzen, wenn ein Defizit entsteht. In diesem Falle befindet sich das äußere Krankenhaus, das mit einem Vermögen von Fr. 893,000 dotirt wurde. Nun ergibt sich aus den Akten, daß während des Zeitraumes von 1845 bis und mit 1856 im Ganzen eine Vermögensverminderung von Fr. 103,798. 24 eingetreten ist. Ich fragte mich: wäre es nicht möglich, daß diese Anstalt aus den Zinsen ihres Vermögens in Verbindung mit den Kostgeldern bemittelter Patienten ihre Aufgabe erfüllen könnte? Aus der Korrespondenz der Inseldirektion mit den Aufsichtsbehörden des Staates habe ich entnommen, daß die Direktion seiner Zeit den Wunsch äußerte, nur so viele Kranke in das äußere Krankenhaus aufzunehmen, als die Mittel der Anstalt gestatten, daß aber die Regierung die Weisung ertheilte, die Aufnahme von Kranken solle nicht beschränkt werden. Dadurch kam die Inselverwaltung in die Lage, eine Reihe von Defiziten entstehen zu sehen, und zwar betrugen dieselben: 1854 Fr. 15,000, 1855 Fr. 16,000, 1856 Fr. 17,700. Schon im Jahre 1850 gab die Regierung eine Unterstützung von Fr. 5473 a. W. Aus dem Berichte des Herrn Direktors des Gesundheitswesens schöpfte ich die Ueberzeugung, daß die Anstalt bei gehöriger Führung des Haushaltes mit ihren Mitteln bestehen könne. Die Wissenschaft hat auch auf dem Gebiete der Heilkunde solche Fortschritte gemacht, daß gegenwärtig die Heilung und Pflege der Kranken viel weniger kostet als früher. So betrugen die Gesammtkosten eines Patienten des äußern Krankenhauses in den Jahren 1834 1839 noch Fr. 58. 87, in den Jahren 1852—1856 dagegen nur noch Fr. 25 54. Die Zahl der Pflegetage belief sich im Jahr 1848 auf 69,989, im Jahre 1856 bei einer größern Zahl von Kranken auf 38,800. Die Einkünfte der Anstalt erlauben 57,721 Pflegetage zu 70 Rp. a. W. oder 1 Fr. n. W. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre beträgt 64,059 Pflegetage, aber in solchen Dingen muß man sich oft sehr hüten, dem Durchschnitte zu viel Gewicht beizulegen, wenn besondere Verhältnisse eintreten. Die Mehrzahl der Kranken, welche im äußern Krankenhause verpflegt werden, sind die Syphilitischen und die Krätzigen. Die letztern werden infolge der viel kürzern Dauer der Kur nicht mehr so lange behalten, wie früher, und der Bericht der Direktion spricht sich dahin aus, daß die Krätzigen sogar eben so gut in den Dörfern auf dem Lande besorgt werden könnten. Was die Syphilitischen betrifft, so ist ihre Krankheit nicht mehr diejenige, wie zur Zeit, als die Siechenhäuser errichtet wurden Damals war es eine allgemein erbliche Krankheit, die sich sehr leicht mittheilte, während jetzt derjenige, welcher sie erbt, die Schuld sich selbst beizumessen hat. Ich glaube nun nicht, daß der Staat deßhalb verpflichtet sei, dem Betreffenden in seinem Spital ein Bett zu öffnen und die Bevölkerung zu besteuern, damit die Kosten gedeckt werden können. Viel nothwendiger schiene es mir, wenn die Inselverwaltung armen Patienten mehr Bäder öffnen könnte. Zu diesem Zwecke würde ich lieber der Insel oder den Nothfallstuben, welche sehr segensreich wirken, etwas aussetzen. Die Kostenberechnung beweist, daß man heutzutage bei einer größern Zahl von Kranken mit kleinern Summen ausreichen kann, denn während die Arzneien für einen Patienten im Jahre 1834 Fr. 22 kosteten, betrugen die Kosten dafür 1854 Fr. 10. 72 Der Bericht des Herrn Regierungsrath Dr. Lehmann spricht sich u. A. folgendermaßen aus: „Glücklicher Weise sind nun aber die Verhältnisse bereits wesentlich günstiger als im vorigen Jahre z. B. die Lebensmittel und Verdienstverhältnisse waren so, daß wenn die Krankenzahl von 1855 auf 1856 schon gegen 500 niedriger ist, wohl eine noch weitere Verminderung derselben erwartet werden darf. Ebensowohl als Anno 1850 die Zahl auf 1586 und 1851 auf 1750 herabging, dürfen wir wieder einen Krankenstand von 1600—1800 erwarten. Wenn nur 1600 aufgenommen werden müssen, so betrüge die Differenz 682 gegen 1856, womit die Kosten für das Kurhaus um ⅓ verringert würden, d. h. von Fr. 34,318. 36 auf Fr. 22,878. 91

rechnet man dazu noch die Kosten für das Pfründerhaus mit „ 11,960. 77

Fr. 34,839. 68

Die Einnahmen sollen betragen „ 28,579. 13

Bliebe also noch ein Defizit von Fr. 6,260. 55

Diese Ausgabe stützt sich auf die außerordentlich hohen Durchschnittskosten per Pflegetag von Anno 1856 von 119¼ Cent. Würde nun aber nicht nur die Krankenzahl auf die Höhe von 1850 und 1851 fallen, sondern wie damals auch die Kosten per Pflegetag auf 90 bis 95, also 25—30 Cent. niedriger zu stehen kommen, als 1854, so würde dadurch das Ausgeben wiederum um Fr. 7307 bis 8769 (d. h. 29,230 Pflegetage × 25—30 Cent. = Fr. 7307 bis Fr. 8769), vermindert, womit sogar ein Einnahmenüberschuß einträte von Fr. 1000 bis Fr. 2500.“ Wenn wir annehmen können, daß die Lebensmittelpreise herabgehen, daß der Pflegetag nicht mehr so viel kosten werde, wie früher, dann sollte die Anstalt sich selbst helfen können. Ich glaubte daher, man sollte der Inselverwaltung antworten, sie solle sich bei der Aufnahme der Kranken nach ihren Einnahmen richten. Wollen Sie generös sein, so könnte ich in zweiter Linie dazu handbieten, mit Rücksicht auf die wohlthätige Wirksamkeit der betreffenden Anstalt eine Summe zu bewilligen in dem Sinne, daß sie aus irgend einer Mehreinnahme, welche sich auf einem Büdgetansatze herausstellen mag, wie es z. B. voriges Jahr bezüglich des Ohmgeldes der Fall war, gedeckt werden soll. Ich bin also nicht dagegen, dieser Anstalt eine Unterstützung zukommen zu lassen, aber dagegen bin ich mit Rücksicht auf die Konsequenzen, daß man einer Korporation, welche besonders dotirt ist, ein eingetretenes Defizit decken helfe, namentlich wenn man dem erwähnten Berichte selbst entnehmen kann, daß die großen Kosten vielleicht nicht immer die richtige Verwendung fanden. Ich führe z. B. die Kosten für das Brennmaterial an, über welche der Bericht folgende Zusammenstellung enthält:

	Fr.	Holz, Klafter.	Torf, Doppelfuder.
„Anno 1834	4333	200	175
„ 1841	5594	265	163
„ 1847	7300	325	225
„ 1849	6876	351½	212
„ 1852	—	201	136
„ 1853	—	261	149
„ 1854	5025	268	147“, —

so daß Herr Regierungsrath Dr. Lehmann in seinem Berichte selbst die Differenz zwischen 1849 und 1852 auffallend findet, nämlich 150½ Klafter und 76 Fuder, während die Krankenzahl gegenüber andern Jahren nicht vermehrt war. Es lassen sich also vielleicht in der Anstalt selbst Ersparnisse machen, z. B. durch eine andere Heizeinrichtung. Von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag, es sei eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob eine Staatsunterstützung zu Deckung des Defizits des äußern Krankenhauses nöthig sei, und wenn ja, in welcher Form sie stattfinden solle, sei es durch Bewilligung einer Aversalsumme oder durch jährliche Beiträge. Die Zusammensetzung der Kommission würde ich dem Herrn Direktor des Gesundheitswesens überlassen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath Auf den Vortrag des Herrn Präopinanten hin bin ich nun genöthigt, auch meinen Bericht zu erstatten. Es war am 25. Mai v. J., als die Inseldirektion sich mit der Anfrage an den Regierungsrath wendete, ob für die Außerkrankenhauskorporation eine hinreichende Aushülfe von Seite des Staates in Aussicht stehe, oder ob sie solche Maßregeln zu treffen habe, welche eine Beschränkung auf ihre eigenen Hülfsmittel ihr nothwendig auferlegen müßte. Der Entscheid des Regierungsrathes über diese Anfrage verzögerte sich etwas wegen der Nothwendigkeit, die Verhältnisse genauer zu untersuchen und die statistischen Angaben zu vervollständigen, so daß sowohl die Inselverwaltung als die Inseldirektion selbst zu verschiedenen Malen darauf drang, daß der Regierungsrath endlich einen Entscheid fassen möchte. Die Inselverwaltung hatte sogar die Inseldirektion angewiesen, die Zahl der Kurhauspatienten im Verhältniß der Einnahmen der Anstalt zu beschränken, wenn der Regierungsrath nicht in nächster Zeit die nachgesuchte Unterstützung gewähre. Der Regierungsrath sprach endlich seine Geneigtheit aus, dem Großen Rathe, wenn auch nicht den Ersatz des dem äußern Krankenhause durch die allzugroße Krankenzahl erwachsenen Schadens, doch eine den Umständen angemessene Unterstützung für die Zukunft zu empfehlen. Die Behörden der Inselkorporation motivirten ihr Begehren durch die jährlich wiederkehrenden Defizite des äußern Krankenhauses, deren Gesammtsumme über 110,000 Fr. betragen würde. Als Ursachen dieser Defizite, die sich seit 1846 fast ununterbrochen wiederholten, darf man mit Sicherheit annehmen: den Verlurst auf Zehnten und Bodenzinsen bei der Liquidation der Feudallasten im Betrage von ungefähr 40,000 Fr., deren Zins, à 4 % berechnet, schon einen Betrag von 1600 Fr. ausmacht; ferner die in den verflossenen Jahren eingetretene Theurung der Lebensmittel und die Verdienstlosigkeit, die Ueberhäufung der Anstalt durch Kurhauspatienten infolge dieser Landeskalamität. Die Oekonomie der Anstalt kann nicht beschuldigt werden, im Gegentheil wäre der Rückgang viel bedeutender, wenn nicht gegen frühere Jahre Ersparnisse gemacht worden wären. Die Deckung der bisherigen Defizite kann nur mittels Staatsunterstützung geschehen, künftige Defizite können nur dadurch vermieden werden, wenn die Anstalt sich streng nach ihren Einnahmen richtet, und die Zahl der aufzunehmenden Kranken in einem richtigen Verhältniß zum Ertrage ihres Vermögens steht. Daß es Pflicht der Aufsichtsbehörden ist, für die Wiederherstellung des Vermögens auf den Bestand nach der Rechnung von 1846, nach Abzug des Verlurstes auf Zehnten und Bodenzinsen, zu sorgen, das unterliegt keinem Zweifel, wenn man den Dotationsvergleich vom Jahre 1841, §§ 3, 4 ff und den § 51 des Organisationsreglementes von 1843 zu Rathe zieht. Also auf die Behauptung, es liege da kein Recht vor, die Deckung des Defizits zu verlangen, gebe ich nicht viel. Der Staat hat die moralische Pflicht, es zu thun, und wenn er es nicht thut, so leidet das allgemeine Wohl darunter. Uebrigens lag mir an diesem Einwurfe um so weniger, als die Finanzdirektion zur Deckung des Ausfalles handbietet. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat selbst zugegeben, diese Anstalt wirke in polizeilicher Hinsicht wohlthätig. Deßwegen und weil die Aufsicht des Staates die Vermögensverminderung geschehen ließ und zwar wissentlich, finde ich, der Staat soll seine milde Hand öffnen und die entstandenen Defizite decken; hauptsächlich aber deßwegen, weil die Regierung die Unterstützung des Staates nicht nur versprochen, sondern auch im Jahr 1850 hatte eintreten lassen, nachdem sie die Inselverwaltung angewiesen hatte, ihren Beschluß, die Krankenzahl im Verhältniß zu den Einnahmen zu reduziren, aufzuheben, und zwar im allgemeinen Interesse. Damals liefen existenzlose Leute, Vaganten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, im Lande herum. Jeder Staat erachtet es für seine Pflicht, die Verbreitung solcher Krankheiten zu verhüten. Damals wurde dem Großen Rathe angezeigt, daß unter den obwaltenden dringenden Verhältnissen der Gewinn der Staatsapotheke dem äußern Krankenhause zugestellt worden sei. Es beantragt daher die Regierung im allgemeinen Interesse und mit Recht, daß Sie beschließen möchten, das vorliegende Defizit zu decken, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation herrührt. In Bezug auf die Art und Weise der Deckung könnte ich mit dem Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach, die Summe auf einmal zu decken, einverstanden sein. Es ließe sich viel dafür sagen, und man kann einwenden, wenn dieser Posten eine Reihe von Jahren auf dem Büdget figurire, so wisse man später nicht mehr recht, warum es der Fall sei. Ist das Defizit einmal gedeckt, dann kann es für die Zukunft gehen; es ist dann möglich, dem Bedürfnisse zu entsprechen, ohne fernere Defizite gewärtigen zu müssen. Die Verhältnisse der Anstalt haben sich im Laufe der Jahre viel günstiger gestaltet als früher. Während die Patientenzahl im Jahr 1855 in allen drei Abtheilungen der Anstalt noch auf 2812 gestiegen war, betrug sie im Jahr 1856 nur 2282, sie hat sich also um mehr als 500 vermindert. Dieser Umstand, verbunden mit den günstigern Lebensmittelverhältnissen, läßt annehmen, daß es in Zukunft gehen werde. Zum Schluß erlaube ich mir, noch auf einige Einwendungen des Herrn v. Gonzenbach zu antworten. Er sagte so viel, daß ich glaubte, er werde nicht einfach mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Kommission schließen. Ich möchte diesen Antrag bekämpfen. Herr v. Gonzenbach wird zugeben, daß diese Frage auf das Gründlichste untersucht worden ist. Es haben sich damit befaßt: die Inseldirektion, die Inselverwaltung, nachher wurde der Gegenstand mir zur Begutachtung überwiesen. Ob ich die Sache oberflächlich behandelte, mögen Sie sich aus den Akten überzeugen. Hierauf kam dieselbe an den Regierungsrath. Nachdem sich nun vier Behörden damit befaßt haben, frage ich: wozu denn noch eine besondere Kommission? Bezüglich der Oekonomie ist nicht zu ersehen, daß sie viel zu wünschen übrig lasse. In der Inseldirektion sitzen Männer, die mit den Verhältnissen der Anstalt vertraut sind. Die Sache scheint mir spruchreif zu sein. Herr v. Gonzenbach sagt, man solle sich hüten, für dotirte Anstalten solche Zuschüsse auf das Büdget zu nehmen. Ich kann es mir wohl gefallen lassen, nur einmal einen Ansatz auf das Büdget zu nehmen und ihn dann verschwinden zu lassen, aber wenn außerordentliche Umstände es verlangen, so muß der Staat eben helfen. Es war seiner Zeit nöthig, über die Normalzahl hinaus Syphilitische und Krätzige in die Anstalt aufzunehmen, und das war nur erhältlich, wenn man gleichzeitig die Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten in Aussicht stellte. Herr v Gonzenbach sprach die Hoffnung aus, die Anstalt werde bei gehöriger Führung des Haushaltes ihr Defizit auch ohne Staatshülfe decken können, und berief sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Fortschritte der Wissenschaft, auf daherige verbesserte Einrichtungen u. s. w. Der genannte Redner schlägt diese Umstände etwas zu hoch an. Seit den dreißiger Jahren, als Herr Professor Tribolet die Leitung der Anstalt übernommen hatte, wurden schon bedeutende Verbesserungen eingeführt, namentlich für die Heilung der Krätzigen; dessenungeachtet aber mußten sich die Ausgaben steigern, weil die Patientenzahl sich seit 1834 nicht nur verdoppelte, sondern fast vervierfachte, indem

sie von 799 auf 2812 anstieg. Wenn das der Fall ist, so kann man von der Zukunft nicht wohl die Deckung der Defizite ohne Hülfe des Staates erwarten. Herr v Gonzenbach sagte, er würde lieber etwas mehr auf die Nothfallstuben verwenden, als auf die Syphilitischen. Es wäre gar schön, wenn man mit solchen frommen Wünschen ausreichen könnte, aber diese Krankheit ist nun einmal leider vorhanden, und man muß wegen der allgemeinen Gefahr, welche in ihr liegt, ihre Verbreitung verhüten. Die Inselbehörden wollten seiner Zeit, wie ich schon bemerkte, die Aufnahme der Kranken beschränken, aber bald mußte der Staat dieselben veranlassen, ihren Beschluß wieder aufzuheben. Unter den obwaltenden Umständen bleibt nichts anderes übrig, als den Uebelstand zu heben und den Korporationsbehörden zu sagen, daß sie sich für die Zukunft einzurichten suchen. Ersetzt muß das Defizit werden, denn ungeachtet günstigerer Verhältnisse ist es nicht immer möglich, einen Ausfall zu verhüten, wenn die Aufnahme der Patienten in die Anstalt nach Bedürfniß stattfinden soll; und das soll geschehen. Armen Krätzigen und armen Syphilitischen muß man Aufnahme gewähren; das allgemeine Wohl würde zu sehr gefährdet, wenn man sie abweisen würde. Was die vom Herrn Präopinanten ebenfalls berührte Heizeinrichtung betrifft, so wurden daran schon bedeutende Verbesserungen angebracht. Auf dem Anbringen anderer künstlicher Einrichtungen halte ich nicht sehr viel. Wenn man übrigens die nähern Verhältnisse der Anstalt kennt, wenn man weiß, daß von Morgen bis Abend Bäder bereitet werden müssen, so kann man sich den großen Holzverbrauch erklären. Ich möchte daher dringend die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen und Sie sehr bitten, von der Niedersetzung einer Kommission zu abstrahiren. Wenn je in einem Falle, so könnte man im vorliegenden in der Niedersetzung einer Kommission ein Mißtrauensvotum, nicht sowohl gegenüber der Regierung als gegenüber den Inselbehörden erblicken, die aus Männern bestehen, welchen Sie vertrauen dürfen. Zum Schlusse muß ich noch die Erklärung beifügen, daß im ganzen Kantone keine Anstalt besteht, in welcher der Pflegetag so wenig kostet wie gegenwärtig im äußern Krankenhause. Es gab Zeiten, wo die Kosten des Pflegetages sich fast auf das Doppelte beliefen. In den Nothfallstuben ist das Minimum 143 Rp. Das soll Ihnen beweisen, daß im äußern Krankenhause ökonomisch gehaushaltet wird.

Bitzius pflichtet im Allgemeinen dem Votum des Herrn Präopinanten bei, mit Ausnahme des ersten Antrages des Regierungsrathes, dessen Streichung der Redner beantragt, indem er sich sowohl auf die Bestimmungen des Organisationsreglementes als auf den Umstand stützt, die Inselverwaltung habe wiederholt dem Regierungsrathe erklärt, daß die Zahl der Patienten, weil mit den Einnahmen der Anstalt nicht im Einklange stehend, vermindert werden müsse, was jedoch nicht zugegeben worden sei, so daß es nun in der Pflicht des Staates liege, das Defizit zu ersetzen.

Tscharner zu Kehrsatz spricht sich gegen die Niedersetzung einer Kommission aus, um nicht den Verwaltungsbehörden einen indirekten Vorwurf zu machen, und erwartet von denselben, daß sie diejenigen Vorkehren treffen, welche sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als der Anstalt liegen.

Imobersteg möchte gegenüber der nicht bestrittenen Thatsache, daß die Regierung seiner Zeit die Weisung ertheilte, die Patientenzahl nicht zu beschränken, von der Frage abstrahiren, ob der Staat schuldig sei, das Defizit zu ersetzen oder nicht, und unterstützt aus Billigkeitsrücksichten den Antrag des Regierungsrathes mit der Modifikation, daß der Ueberschrift unter Ziff. 10 beigefügt werde: „auf Abschlag der bewilligten 70,000 Fr. Zins und Kapital".

Seßler hält dafür, der Staat sei von Rechtes wegen verpflichtet, den Ausfall zu decken, nachdem er den Inselbehörden die Beschränkung der Patientenzahl untersagt hatte, und macht darauf aufmerksam, wie nachtheilig ein entgegengesetztes Verfahren auf die Hülfsquellen der Anstalt wirken würde, indem mildthätige Personen dadurch abgeschreckt würden, derselben ferner Legate zukommen zu lassen. Der Sprechende stellt daher den Antrag, das Defizit auf einmal zu decken, dann die Sache an die Finanzdirektion zurückzuweisen, damit sie untersuche, ob die Summe vom Ueberschusse der letzten Jahresrechnung gedeckt oder auf das dießjährige Büdget genommen werden solle.

Dr. v. Gonzenbach verwahrt sich gegen den Vorwurf, als liege in seinem Votum ein Mißtrauen gegen die Behörden, mit der Erklärung, er wolle nur untersuchen lassen: ob es nicht möglich sei, die Zahl der aufzunehmenden Patienten zu beschränken, mit andern Worten, ob ein Vermögen von 820,000 Fr. bei zweckmäßigerer Verwendung nicht genügen könne zur Verpflegung der Syphilitischen und der Krätzigen; ob ein anderer Staat in diesem Zweige verhältnißmäßig so viel ausgebe, wie der Kanton Bern? In der Sache selbst würde der Redner sich lieber dem Antrage des Herrn Seßler anschließen als demjenigen des Regierungsrathes, um nicht die bewilligte Summe wie einen gewöhnlichen Staatsbeitrag während einer Reihe von Jahren auf dem Büdget erscheinen zu lassen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt nur den Antrag des Herrn Imobersteg als erheblich zu und erwiedert gegenüber Herrn Bitzius, daß man aus der Bestimmung des Organisationsreglementes, welche dem Staate die Oberaufsicht über die Erhaltung des Vermögens der Anstalt übertrage, keineswegs eine Pflicht des Staates, allfällig vorkommende Defizite zu decken, herleiten könne, weil sonst die Konsequenzen auch gegenüber andern Anstalten zu weit führen würden; vielmehr hätten früher schon bestimmtere Weisungen an die Inselbehörden ertheilt werden sollen. Der Antrag des Regierungsrathes wird daher mit der zugegebenen Modifikation zur Genehmigung empfohlen.

Abstimmung.

Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Für die regierungsräthlichen Anträge mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Ziffer 1 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bitzius	Minderheit.
Für Ziffer 2 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Seßler	Minderheit.
Für den Büdgetansatz, den zugegebenen Antrag des Herrn Imobersteg inbegriffen	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
40,000	11) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau	Fr.	40,000	
41,585	12) Nothfallanstalten	"	43,000	
8,817	13) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	"	8,800	
2,250	14) Poliklinik	"	2,000	
3,309	15) Armenimpfungen	"	3,500	
			Fr. 251,800	
				Fr. 810,800
	Summe für die Direktion des Innern			Fr. 870,700

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Ansätze zur Genehmigung und zwar denjenigen unter Ziffer 11 speziell mit Hinweisung auf das Dekret vom 9. Februar 1850, durch welches der Staat der Irrenanstalt seinen Beistand für den Fall zusicherte, wenn die Hülfsmittel der Insel- und Außerkrankenhauskorporation nicht hinreichen.

Die Büdgetansätze unter den Ziffern 11, 12, 13, 14 und 15 werden ohne Einsprache genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Berichtigung. Auf Seite 18 hievor, dritte Zeile im Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, ist nach dem Worte „Ungunst" beizufügen: „ ‚sondern."

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. Februar 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gruner, Krebs in Twann, Moor, Siegenthaler, Spring und v. Steiger; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Ambühl, Bangerter, Berdier, Bessire, Bigler, Botteron, Bühlmann, Bützberger, Carrel, Corbat, Dähler, Etter, Gaffner, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, Jaquet, Kasser, Kilcher, Knuchel, Kohler in Nidau, Koller, Küng, Lehmann in Rüedtlingen, Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Matthys, Methée, Morgenthaler, Müller, Ed.; Niggeler, Oeuvray, Parrat, Peteut, Prudon, Rätz, Räber, Reichenbach, Karl; Rolli, Rubin, Sahli, Johann; Schaffter, Schären in Stegen, Scheurer, Schmutz, Scholer, Seiler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Habstetten, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bevor zur Tagesordnung geschritten wird, läßt das Präsidium einen Bericht der Bittschriftenkommission über die eingelangten Petitionen betreffend die Eisenbahnangelegenheit verlesen, welcher dahin schließt:

> Der Große Rath möge diese Petitionen der Regierung zur Berichterstattung überweisen mit dem Wunsche, daß ihr Bericht sammt der erforderlichen Ergänzung der Akten in Betracht der Dringlichkeit der Sache bis längstens Ende der laufenden Woche vorgelegt werden möchte.

Stettler, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, die Bittschriftenkommission hätte die eingelangten Vorstellungen in formeller Beziehung wohl ausscheiden können, sie habe jedoch mit Rücksicht darauf, daß dieselben in einem innern Zusammenhange stehen, mehr den materiellen Standpunkt in's Auge gefaßt, daher die Ueberweisung aller Vorstellungen an den Regierungsrath zur Berichterstattung beantragt und zwar mit Bestimmung einer Frist, die, wenn sie auch kurz zugemessen, doch durch die Dringlichkeit der Verhältnisse geboten werde.

Revel verlangt, daß der Herr Präsident den Tag festsetze, an welchem die Angelegenheit zur Behandlung kommen werde, weil es mit Bezug auf ihre große Bedeutung für das Land wichtig sei, daß die verschiedenen Interessen dabei vertreten seien. Deßhalb wünscht der Redner, daß die nicht anwesenden Mitglieder speziell auf den betreffenden Tag einberufen werden, denn der Große Rath müsse noch im Laufe dieser Sitzung einen Entscheid fassen.

Der Herr Präsident erwiedert, daß ein besonderer Beschluß zur Festsetzung des Tages nicht nothwendig sei, und nimmt es auf sich, den nächsten Dienstag oder Mittwoch dafür zu bestimmen. Immerhin hange dieß davon ab, wann der Bericht des Regierungsrathes und derjenige der Bittschriftenkommission einlange; letzterer müsse nach dem Reglement überdieß während zwei Tagen auf dem Kanzleitische devonirt werden, bevor die Versammlung sich damit beschäftigen könne. Was die besondere Einberufung der abwesenden Mitglieder betreffe, so könne dieselbe stattfinden, sobald die Versammlung es verlange; für den entgegengesetzten Fall setzt der Redner die Eisenbahnfrage auf die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch den 3. März.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 18 ff. hievor.)

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
4,600	a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr. 4,600		
6,389	b. Büreaukosten	„ 7,500		
			Fr.	12,100
	2) Centralpolizei:			
4,500	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr. 4,500		
6,946	b. Büreaukosten	„ 7,500		
24,097	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	„ 12,000		
3,523	d. Verschiedene Polizeiausgaben:			
10,135	Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt-			
177	und Hausirpolizei, Armenfuhranstalt	„ 10,000		
			Fr.	34,000
	3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:			
7,144	a. Kriminalpolizeikosten	Fr. 6,000		
70,166	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen, und Ankauf von Gefangenschaftseffekten	„ 40,000		
28,878	c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betreibungskosten	„ 23,000		
2,554	d. Verschiedene Polizeiausgaben:			
	1) Allgemeine Polizeikosten			
	2) Belohnungen für Lebensrettungen			
	3) Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen	„ 2,600		
	4) Drucksachen, Formularien, Einbände u. dgl.			
2,189	e. Maß- und Gewichtsinspektion	„ 2,700		
			Fr.	74,300

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die vorstehenden Ansätze zur Genehmigung mit der Bemerkung, daß die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg hier zum ersten Mal auf dem Büdget der Justiz- und Polizeidirektion erscheine, dessenungeachtet sich aber die Ausgaben derselben nur um Fr. 6000 gegenüber dem letztjährigen Büdget vermehrt haben, was den eingetretenen günstigern Verhältnissen bezüglich der Gefangenschaften und Strafanstalten zuzuschreiben sei.

Die Ansätze unter den Ziffern 1, 2 und 3 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	4) Strafanstalten:				
	a. Strafanstalt in Bern (550 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 47,200			
	Nahrung	" 90,300			
	Verpflegung	" 61,000			
			Fr. 198,500		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Fabrikation	Fr. 40,000			
	Landwirthschaft	" 29,900			
	Taglohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.	" 66,100			
			Fr. 136,000		
114,089	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr.	62,500
	b. Strafanstalt in Pruntrut (110 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 5,670			
	Nahrung	" 22,130			
	Verpflegung	" 12,000			
			Fr. 39,800		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Fabrikation	Fr. 12,100			
	Landwirthschaft	" 9,900			
	Taglohnarbeiten u. s. w.	" 5,800			
			Fr. 27,800		
18,253	Erforderlicher Zuschuß des Staates			Fr.	12,000
	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (305 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten	Fr. 8,000			
	Gebäudezins und Unterhalt	" 6,000			
	Nahrung	" 51,000			
	Verpflegung	" 17,600			
	Schuldentilgung für Mobiliar	" 6,500			
			Fr. 89,100		
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Erlös von Arbeiten	Fr. 12,900			
	Landwirthschaft	" 19,100			
	Kostgelder	" 600			
			Fr. 32,600		
52,882	Erforderlicher Zuschuß des Staates			Fr.	56,500
	d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben im Landorf:				
	Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder			"	3,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes weist darauf hin, daß der Staatszuschuß für die Strafanstalt in Bern um Fr. 32,500 gegenüber dem letztjährigen Büdget infolge günstigerer Verhältnisse reduzirt wurde, daß dagegen unter litt. c sich zwei Ansätze befinden, die bei den andern Strafanstalten nicht vorkommen, nämlich die Posten für Gebäudezins und Unterhalt, sowie für Schuldentilgung für Mobiliar, Ansätze, welche auf einem Beschlusse beruhen, welchen der Große Rath bei Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg gefaßt hat. Es mußten nämlich neue Gebäude errichtet werden, für welche die Anstalt das Baukapital zu verzinsen hat. Gleich verhält es sich mit der Schuldentilgung für Mobiliar. Bezüglich der Nahrung der Sträflinge fand die vorberathende Behörde, der betreffende Ansatz stehe zu den Kosten der Strafanstalt in Bern nicht in einem richtigen Verhältnisse; da jedoch das Protokoll des Regierungsrathes nichts darüber enthält, so machte der Redner die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam, die nun eine Reduktion von Fr. 2000 beantragt, mit welcher derselbe sich einverstanden erklärt.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, theilt der Versammlung aus dem Kommissionalberichte Folgendes mit: „Der Voranschlag der Justiz- und Polizeidirektion erzeigt gegenüber dem verflossenen Jahre eine scheinbare Erhöhung von Fr. 29,000, welche sich jedoch durch die früher auf dem Büdget der Direktion des Innern figurirenden Ansätze der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg erklären, nach deren Abzug, sowie des neuen Ansatzes für Kostgelder der

in die Rettungsanstalt von Landorf verurtheilten Kinder sich im Gegentheil eine Ersparniß von Fr. 28,000 herausstellt. Den Ansatz für Nahrung in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg muß die Staatswirthschaftskommission beantragen auf Fr. 49,000 herabzusetzen, indem sich die Kosten derselben im Verhältnisse zu den für die Strafanstalt von Bern angesetzten auf diese Summe belaufen werden und kein Grund vorliegt, daß die Nahrungskosten sich in Thorberg höher belaufen sollen."

Die Ansätze unter Ziff. 4 werden mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Reduktion durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.		
1,028	5) Gesetzgebungskommission	Fr. 5,000

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt, bei Ziff. 5 die Worte „und Gesetzesrevisionskosten" beizufügen und zwar mit Rücksicht auf die dem Herrn Professor Leuenberger gegen ein Honorar von 4000 Fr. übertragene Gesetzesrevision, deren Kosten aus dem vorliegenden Posten gedeckt werden sollen.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich bin zufällig Mitglied der Gesetzgebungskommission, die nur auf dem Papiere steht, indem sie seit acht Jahren nur dreimal versammelt wurde. Nun wurden von derselben während der letzten vier Jahre keine Arbeiten gemacht, die Ausgaben verursachen konnten, so daß ich fragen möchte, woher der Durchschnitt von Fr. 1028 rühre. Die Gesetzesrevision steht nicht unter der Gesetzgebungskommission, sie gehört auch nicht in ihren Geschäftskreis, denn nach dem Gesetze von 1846 hatte dieselbe nur drei Gesetze vorzuberathen. Nach meiner Ansicht wäre es daher zweckmäßig, die Gesetzgebungskommission, deren ursprüngliche Aufgabe nun erschöpft ist, anders zu organisiren und ihre zukünftige Aufgabe zu bestimmen. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß die Regierung dem Großen Rathe einen sachbezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen möchte. Jedenfalls wäre es zweckmäßig, dieser Kommission größere Gesetzesentwürfe jeweilen vor ihrer Behandlung im Großen Rathe zu überweisen, damit nicht solche Konfusion in der Gesetzgebung herrsche, so daß man nicht weiß, welche Bestimmungen in den Gesetzen aufgehoben seien und welche noch Geltung haben. Wenn eine solche Kommission jeweilen untersuchen würde, in welchem Verhältniß ein neuer Gesetzesentwurf zu den früher erlassenen Gesetzen stehe, so wäre die Sache viel klarer.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur einige Worte über die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission berührte Gesetzesrevision. Vorerst ist es unrichtig, wenn man die Sache so auffaßt, als beziehe Herr Professor Leuenberger einen Jahresgehalt von Fr. 4000 dafür. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Seit langen Jahren ist es ein unausweichliches Bedürfniß, Ordnung in unsere Gesetze und Dekrete zu bringen. Denn wenn man die Gesetzessammlung bis auf 1804 zurück durchgeht, so findet man, daß darin ein wahres Chaos herrscht, und wer als Richter oder als Advokat in den Fall kam, die Gesetze anzuwenden, wird mir zugeben, daß eine große Rechtsunsicherheit daraus entstand. Ich könnte Ihnen einen Fall anführen, in welchem vor Obergericht ein Prozeß durch Stichentscheid des Präsidenten entschieden wurde, weil Alles von der Frage abhing, ob ein gewisser Gesetzesartikel noch in Kraft bestehe oder nicht. Als ich in die Verwaltung trat, legte ich der Regierung Anträge vor, welche eine Revision der bestehenden Gesetze bezweckten. Anfänglich fand die Sache einigen Widerstand, nachher wiederholte ich meinen Vorschlag, welcher dann genehmigt wurde. Nun mußte man vorerst einen sachkundigen Mann haben, welcher die Niedersetzung einer Kommission überflüssig machen konnte. Vorerst handelte es sich um die Aufstellung einer tabellarischen Uebersicht derjenigen Gesetzesartikel, welche nicht mehr in Kraft bestehen. Diese Aufgabe wurde Herrn Professor Leuenberger übertragen, und ich glaube, diese Wahl sei eine gelungene. Für die erste Arbeit, welche unter meiner Leitung gemacht wurde und dann der Untersuchung einer Kommission unterliegt, wurde ihm vorschußweise eine Zahlung gemacht. Sodann handelt es sich um Ausscheidung der nicht mehr geltenden und um Zusammenstellung der noch in Kraft bestehenden Artikel. Ich glaube, wenn diese Arbeit auch einige tausend Franken kostet, so werde sie doch den Behörden und dem Publikum sehr willkommen sein, weil sie Allen gute Dienste leistet. Die gewandtesten Fürsprecher befinden sich oft in Verlegenheit, zu entscheiden, ob irgend eine Gesetzesvorschrift noch in Kraft bestehe oder nicht. Ich hätte sehr gewünscht, diese Arbeit noch vor Ende der gegenwärtigen Amtsperiode beendigt zu sehen. Nach stattgehabter Prüfung durch eine Kommission soll dieselbe dann dem Großen Rathe vorgelegt werden. Wenn man auch zugeben muß, daß, wie überhaupt jedes Menschenwerk unvollkommen ist, sich auch auf diesem Gebiete nicht jede Unrichtigkeit vermeiden läßt, so ist es doch gut, einmal zu erklären: diese Bestimmungen gelten, alles Andere ist aufgehoben. Bisher geschah es oft, daß kleine Dekrete dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt wurden, mit der Erklärung im Schlußartikel: alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben. Dann konnte man aber die Frage aufwerfen: was steht mit dem betreffenden Dekrete im Widerspruch? Hätte man die betreffenden Bestimmungen gesammelt, so wäre vielen Zweifeln abgeholfen worden. Da Herr Leuenberger bereits 18 Monate mit seiner ausgezeichneten Arbeit beschäftigt ist, so wurde ihm ein Vorschuß als Belohnung verabreicht. Ich wünsche, daß der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Zusatz nicht angenommen werde.

Lauterburg. Wir werden wahrscheinlich Alle über die Nützlichkeit der eingeleiteten Gesetzesrevision einverstanden sein. Dagegen erscheint die Summe von 4000 Fr., sofern sie einem einzelnen Manne zu gut kommt, als enorm. Wenn man erwägt, daß ein Schriftsteller, der Jahre lang an einem wissenschaftlichen Werke arbeitet und vielleicht kostspielige Bücher zu dessen Vollendung anzuschaffen genöthigt ist, am Ende nicht 4000 Fr. Honorar dafür erhält, so muß es auffallen, wenn für eine solche, meistens mechanische Arbeit eine so hohe Summe bewilligt wird. Es ist nicht gesagt, daß es damit gethan sei. Wie ich höre, genügt dieser Vorschuß noch gar nicht; es kommt dann gewöhnlich noch ein Nachschuß, und dieser ist am Ende noch größer. Ich wünsche daher genauere Auskunft darüber zu erhalten, wie hoch die Schriftstellerei in der Gesetzgebung bezahlt werde.

Stettler. Es würde mich nicht reuen, wenn noch einmal 4000 Fr. für die Gesetzesrevision ausgesetzt würden, wenn diese nur gründlich vorgenommen wird. Schon in den dreißiger Jahren fragte man sich, ob es einen Mann im Kanton gebe, welcher die ganze Gesetzgebung gründlich kenne. Man nahm

an, es befinden sich vielleicht zwei oder drei solche Männer im Lande. Heute würde man sagen, es finde sich kaum Einer. Wenn man mittels eines Opfers von 10 12,000 Fr. zu einer gründlichen Revision gelangen könnte, so wäre es nicht zu theuer erkauft. Das ist indessen nicht der Grund, warum ich das Wort ergriff. Ich wünsche, daß ein anderes Verfahren bei der Gesetzgebung eingeführt werde. Nach dem bisherigen Verfahren kann jede Direktion nach Belieben einen Gesetzesentwurf vorlegen, wodurch ältere Gesetzesbestimmungen mannigfach abgeändert werden. Ich will nur ein Beispiel anführen. Bei Erlassung des Armenpolizeigesetzes wurden solche Bestimmungen aufgestellt, daß z. B. ein Bettler, der auf dem Bettel ergriffen wird, strenger bestraft werden kann, als ein Dieb, der nur einen kleinen Betrag stiehlt. Was wird die Folge einer solchen Bestimmung sein? Daß ein Bettler künftig vorzieht, einen kleinen Diebstahl zu begehen, als auf dem Bettel ergriffen zu werden. Ich wünsche daher, daß die Revision von Herrn Professor Leuenberger, der gewiß der dazu geeignete Mann ist, bald vollendet werde, daß aber dann eine Art Kontrolle über die Gesetzgebung selbst aufgestellt und jedes bleibende Gesetz vor seiner Behandlung einer Kommission zugewiesen werde. Ich stelle deßhalb den Antrag, es solle jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes jeweilen der Gesetzgebungskommission übersandt werden zur Prüfung und Berichterstattung, ob derselbe mit der bestehenden Civil- und Criminalgesetzgebung in Uebereinstimmung sich befinde oder nicht.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erkläre nur, daß ich die Arbeit des Herrn Professor Leuenberger eingesehen und im Einverständnisse mit mehrern sachkundigen Männern gefunden habe, daß das dafür bereits ausbezahlte Honorar nicht genügend ist. Es handelt sich hier nicht um eine mechanische Arbeit. Derjenige, welcher sich damit befaßt, mußte Sekretäre beiziehen. Herr Leuenberger ist ein sehr bescheidener Mann, welcher seine Arbeit auf gewissenhafte Weise vollendet. Ich wünsche, daß Sie davon Einsicht nehmen.

Feune. Vor einigen Monaten wurde von der Regierung eine Kommission niedergesetzt, um eine Revision der jurassischen Gesetzgebung einzuleiten. Ich glaube, sie habe sich bis dahin noch nicht ein einziges Mal versammelt, und es sei noch nichts in der Sache geschehen. Und doch ist die Sache für uns eben so dringend als für den alten Kanton, denn im Jura haben wir ebenfalls ein Chaos von Gesetzen. Nun hätte es den Anschein, als wäre die unter der Rubrik „Gesetzgebungskommission" ausgesetzte Summe von 5000 Fr. nur zur Gesetzesrevision des alten Kantonstheiles bestimmt, und als hätte sie keinen Bezug auf die Gesetzgebung des Jura. Ueber diesen Punkt wünschte ich vom Herrn Justizdirektor Auskunft zu erhalten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. In der That wurde vor einigen Wochen eine Gesetzgebungskommission ernannt, um zu untersuchen, in wie weit der Code civil, der Code du commerce und der Code pénal für den Jura einer Revision bedürfen. Diese Frage wurde von der Justizdirektion untersucht, welche von der Ansicht ausging, daß es, um eine nützliche Arbeit zu Tage zu fördern, nicht genügt, das Betreibungsgesetz durch das für Frankreich erlassene Vollziehungsverfahren zu ersetzen, weil dieses, um im Jura eingeführt werden zu können, einer vollständigen, durchgreifenden Revision bedürfte, sonst würde ein großer Nachtheil für die Bevölkerung daraus entstehen, während es den Advokaten große Vortheile bieten würde. Aus diesem Grunde hielt ich es für nothwendig, vorerst in die erwähnten Gesetzbücher Ordnung zu bringen, und verlangte ich die Ernennung einer ausschließlich aus jurassischen Mitgliedern bestehenden Kommission, welche mit ihrer Aufgabe vertraut sind, weil, wenn zu diesem Zwecke eine gemischte Kommission aufgestellt worden wäre, wir eine gemischte Gesetzgebung bekommen hätten. Nun wird man die Anwesenheit der Großratbsmitglieder benutzen, um diese Kommission im Laufe dieser Sitzung zu versammeln.

Gfeller zu Wichtrach spricht den Wunsch aus, daß künftig bei der Erlassung bleibender Gesetze der § 30 der Verfassung besser beobachtet werde als bisher, da der Große Rath öfter Gesetze nach der ersten Berathung schon in Kraft erklärte, und macht darauf aufmerksam, daß sich infolge der in den Gesetzen über das Armenwesen zu Tage getretenen Widersprüche ein bedenklicher Wirrwar auf dem Lande gezeigt habe.

Karrer. Ich möchte nur gegenüber der Einwendung des Herrn Lauterburg eine Parallele zwischen den gegenwärtigen Verhältnissen und denjenigen einer frühern Periode ziehen. Im Jahre 1821 erschien der erste Theil unserer Civilgesetzgebung, im Jahre 1824 folgte der zweite und im Jahre 1830 der dritte Theil. Während dieses Zeitraumes hatte der Gesetzesredaktor, Herr Sam. Schnell sel., eine Besoldung von 3000 Fr. a. W. und bezog überdieß sein Honorar als Professor. Darin waren die Taggelder der Kommissionsmitglieder nicht inbegriffen. Die Vergleichung zwischen einem Schriftsteller und einem Gesetzesredaktor ist nicht statthaft. Nicht Jeder, der studirt hat, der schreiben kann, kann Gesetze machen; es bedarf dazu einer besondern, seltenen Eigenschaft. Es muß Einer sozusagen zum Gesetzgeber geboren sein. Diese Eigenschaft hatte Sam. Schnell, und deßhalb war das Geld gut angewandt. Einen solchen Mann haben wir, und wenn man mit einem Honorar von 5000 Fr. Ordnung in unsere Gesetzgebung bringen kann, so wäre es ein Spottgeld gegenüber der wohlthätigen Wirkung, welche die Revision hat. Deßwegen sollte man sich davor hüten, daß in diesem Saale Jedermann Gesetzgeber sein wolle. Die Gesetzgebung soll ein konsequent entwickeltes Ganzes bilden, das nicht durch einzelne hineingeflickte Rädlein gestört werden darf. Von diesem Standpunkte aus möchte ich den Antrag des Herrn Stettler unterstützen, daß die Civil- und Strafgesetze vor ihrer Behandlung im Großen Rathe der Gesetzgebungskommission zu überweisen seien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe auf die Anfrage des Herrn v. Wattenwyl zu erwiedern, daß die Durchschnittsumme der Ausgaben hauptsächlich von der Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuches herrührt, das bereits in mehrern Entwürfen vorliegt. Was die Einwendung des Herrn Lauterburg betrifft, so wurde Herrn Professor Leuenberger auf Rechnung seiner mühsamen Arbeit vorläufig ein Betrag von 4000 Fr. ausbezahlt; diese Summe, welche als gerechtfertigt erscheint, genügt indessen nicht. Bezüglich des von Herrn Stettler gestellten Antrages denke ich, der Herr Antragsteller werde denselben wohl in dem Sinne modifiziren, wie Herr Karrer ihn unterstützt, daß er nur auf Abänderungen in der Civil- und Strafgesetzgebung Bezug, nicht aber die Bedeutung habe, daß alle Gesetze und Dekrete, welche erlassen werden, vor ihrer Behandlung der Gesetzgebungskommission zugewiesen werden sollen. Gegen diesen Antrag habe ich nichts einzuwenden, doch sei mir die Bemerkung erlaubt, daß auch die Gesetzgebungskommission aus Menschen besteht. Das hat man bei der Behandlung des Strafprozesses erfahren, der auch von der Gesetzgebungskommission vorberathen worden war, aber bald nach seiner Erlassung wieder abgeändert werden mußte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es stand der Regierung vollkommen zu, einen eigenen Ansatz für die Gesetzesrevision aufzunehmen. Die Staatswirthschaftskommission wußte gar nicht, was die Regierung mit Herrn Professor Leuenberger verhandelt hatte; sie sah nur, daß das Büdget einen Ansatz von 5000 Fr. für die Gesetzgebungskommission enthielt, während der Durchschnitt nur 1028 Fr beträgt, und wünschte daher Aufschluß zu erhalten. Herr Regierungsrath Brunner erklärte, es seien bereits 4000 Fr. für die Gesetzesrevision an Herrn Leuenberger ausgegeben, es sei

daher passend, diese Ergänzung in das Büdget aufzunehmen. Die Kommission ging darauf ein. Als Mitglied des Großen Rathes unterstütze ich den Antrag des Herrn Stettler Kommissionen eignen sich zwar zur Bearbeitung von Gesetzen in der Regel nicht so gut, wie ein einzelnes Individuum, indem ein Mitglied dem andern den Gegenstand zuweist, um seine Ansicht darauf zu schreiben. Wenn nun die Regierung die Absicht hätte, jeden Gesetzesentwurf einer Kommission zuzuweisen, so möchte ich fragen, ob es nicht gerade besser sei, die Prüfung eines bleibenden Gesetzes in dem von Herrn Stettler beantragten und von Herrn Karrer modifizirten Sinne einem einzelnen, mit der Gesetzgebung des Landes vertrauten Manne zu übertragen, und zwar gerade dem Herrn Professor Leuenberger, der nun Gelegenheit hatte, sich mit der Gesetzgebung vertraut zu machen. Dieses Verfahren könnte zu einer gründlichern Untersuchung führen als die Begutachtung der Entwürfe durch eine Kommission.

v. Wattenwyl zu Dießbach schließt sich dem Antrage des Herrn Stettler an.

Sowohl der Büdgetansatz unter Ziff. 5 als die Anträge der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Stettler werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	6) Kirchenwesen:				
373	a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen			Fr. 700	
461,521	b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen			„ 492,331	
112,440	c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen			„ 115,130	
940	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode			„ 1,500	
5,844	e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:				
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,926			
	2) Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern, à Fr. 580	„ 1,160			
	3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	„ 64			
	4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„ 100			
	5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	„ 218			
				„ 5,468	
	Summe für das Kirchenwesen				„ 615,129
	Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens				Fr. 874,529

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik ergibt sich gegenüber dem letztjährigen Büdget eine Mehrausgabe von 24,731 Fr., weil der Zeitraum, für welchen die reformirte Geistlichkeit auf eine Summe von 30,000 Fr. ihrer Besoldung verzichtete, abgelaufen ist. Nach der Ansicht des Regierungsrathes sind daher die Besoldungen der reformirten Geistlichen wieder nach dem frühern Maßstabe auszurichten. Die Direktion des Kirchenwesens erhielt den Auftrag, zu untersuchen, inwiefern bei der Besoldungsrevision Uebergangsbestimmungen getroffen werden können, ohne dem Staate eine Erhöhung der Ausgaben zu verursachen. Aus dem in den letzten Tagen erstatteten Berichte der Kirchendirektion geht hervor, daß eine Mehrausgabe nicht wohl vermieden werden könne, ohne große Störungen zu verursachen. Es betrifft dieß eine Anzahl der ältern Geistlichen, denen man nach der Ansicht der vorberathenden Behörde die bisherige Besoldung lassen würde, was für den Staat eine Mehrausgabe von 16–17,000 Fr. auf eine Reihe von Jahren zur Folge hätte. Der Grund, warum hier nur eine Mehrausgabe von 24,731 Fr. erscheint, während die Geistlichen doch auf eine Summe von 30,000 Fr. verzichtet hatten, liegt in der Einbuße, welche sich die Geistlichen, wie alle übrigen Staatsbeamten, nach dem Umwandlungsgesetze gefallen lassen müssen.

Lauterburg. Unter litt. d ist von Taggeldern an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode die Rede. Da ich nicht Mitglied derselben bin, so glaube ich in der Stellung zu sein, mich gegen diese Unterscheidung auszusprechen. Die Synode ist ein Institut, welches der Große Rath aufgestellt hat, und es ist billig, daß die Mitglieder desselben, abgesehen davon, ob sie Geistliche seien oder nicht, die aus den entferntesten Gegenden des Landes kommen, einige Entschädigung erhalten. Ich sehe den Grund nicht ein, warum ein Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synode gemacht werden soll. Ich achte das Zartgefühl, welches die geistlichen Mitglieder zurückhalten mochte, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, aber es ist nicht zu übersehen, daß ein großer Theil derselben in ökonomischer Hinsicht nicht so günstig steht, wie die weltlichen Mitglieder. Ich glaube daher, es sei unbillig, und es lasse sich durch keinen bestimmten Grund rechtfertigen, daß nur die einen Mitglieder der Synode eine Entschädigung erhalten, die andern nicht. Es ist Ihnen bekannt, daß das Leben hier in Bern kostspielig ist. Es ist daher nicht billig, daß die geistlichen Synodalmitglieder, welche nicht aus freiem Willen, sondern infolge Einberufung sich nach Bern begeben müssen, keine Entschädigung erhalten. Die allgemeine Kirchensynode hat in dieser Beziehung eine andere Stellung als die Bezirkssynoden. Ich stelle deßhalb den Antrag, unter litt. d das Wort „nichtgeistlichen" wegzulassen, ohne eine Erhöhung des Ansatzes vorzuschlagen. Der ausgesetzte Kredit sollte hinreichen, auch die geistlichen Mitglieder zu entschädigen, um so mehr, als die Synode nur während einiger Tage im Jahre sich versammelt. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir, den Herrn Direktor des Kirchenwesens aufmerksam zu machen, ob es nicht am Platze wäre, das Synodalgesetz, welches nur provisorisch erlassen wurde, definitiv in Kraft treten zu lassen. Wer unbefangen urtheilen will, wird zugeben, daß im Allgemeinen schon viel Gutes daraus hervorgegangen ist. Die Zeit, für welche das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt wurde, ist längst abgelaufen.

Trachsel. Ich habe die Ehre, Mitglied der Synode zu sein und bin so frei, Herrn Lauterburg zu erwiedern, daß die Taggelder sich hier nur auf dem Papier befinden, indem weder weltliche noch geistliche Mitglieder davon etwas erhielten. Es beruht dieß theilweise auf einem Beschluß der Synode, welche beschloß, den Mitgliedern eine Reiseentschädigung verabfolgen zu lassen. Infolge dessen wurde wenigstens den weltlichen Mitgliedern eine solche verabfolgt; ob auch den geistlichen, weiß ich nicht. Uebrigens ist zu bemerken, daß den geistlichen Mitgliedern die Besoldung läuft, abgesehen davon, ob sie sich in Bern oder anderswo aufhalten, was bei den weltlichen Mitgliedern, welche nicht besoldete Staatsbeamte sind, nicht der Fall ist. Wenn die Mitglieder des katholischen Kirchenkollegiums und der Schulsynode Taggelder beziehen, so ist es billig, daß auch die weltlichen Mitglieder der Kirchensynode etwas erhalten.

Friedli erinnert daran, daß seiner Zeit bei der Behandlung des Gesetzes die Geistlichen selbst sich gegen eine Entschädigung ausgesprochen hätten, indem mit Grund bemerkt worden sei, es befinden sich sogar Schullehrer, die eine geringe Besoldung haben, in der Synode.

Seßler wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es mit den Vorarbeiten zu dem Gesetze stehe, dessen Erlassung vor zwei Jahren beantragt worden und welches zum Zwecke habe, die Besoldungen der Geistlichen unter sich in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert auf diese Anfrage, der betreffende Gesetzesentwurf sei vom Regierungsrathe bereits behandelt worden und liege zur Berathung durch den Großen Rath bereit.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich habe gegenüber Herrn Trachsel nur eine Berichtigung anzubringen, indem er sagte, die Mitglieder der Schulsynode beziehen ebenfalls Taggelder. Das ist nicht der Fall, dagegen habe ich hier eine Vorstellung, in welcher dieselben eine Reiseentschädigung verlangen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Lauterburg und hoffe, man werde dann auch den Mitgliedern der Schulsynode eine Reiseentschädigung gewähren, weil es Leute betrifft, die vermöge ihrer Stellung noch eher Anspruch darauf machen können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Verabreichung von Taggeldern und Reiseentschädigung an die Synodalmitglieder betrifft, so ist dieser Gegenstand gesetzlich noch gar nicht regulirt, sondern er soll in nächster Zeit regulirt werden. Es liegt eine Vorstellung für die Mitglieder der Schulsynode vor. Wenn Sie hier Taggelder und Reiseentschädigung für die Geistlichen bewilligen, so liegt dann kein Grund vor, solche später den Schullehrern zu verweigern. Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie eine neue Ausgabe von 16—20,000 Fr. für den Staat beschließen wollen. Ich habe solche neue Ausgaben nicht gerne, aber wenn Sie hier für die Geistlichen die verlangte Entschädigung bewilligen, so stimme ich dann auch für eine solche zu Gunsten der Schullehrer. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Wortes „nichtgeistlichen"	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

IV. Direktion der Finanzen.

	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600		
3,082	b. Büreaukosten	" 3,400		
			Fr.	6,000
	2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:			
3,500	a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,500		
2,600	b. Besoldung des Kassiers	" 2,600		
17,615	c. Büreaukosten und Portovergütungen	" 18,000		
			Fr.	24,100
	3) Amtsschaffner:			
21,690	a Gehalte derselben	Fr. 23,000		
1,096	b. Büreaukosten und Porti	" 1,500		
			Fr.	24,500
7,205	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung		"	4,000
	5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidations-Schuld Fr. 1,810,000		"	72,400
	6) Zins der Nideckbrückenschuld Fr. 210,000		"	7,350

Die Budgetansätze unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

7) Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel:

a.	Jährliche Kommission auf Fr. 90,000 Zinsen ½ %	Fr.	450
b.	Differenzialzins gegenüber dem Ertrage der Aktien:		
	Der Jahreszins des Anleihens von Fr. 2,000,000 beträgt pro 12. Juli 1858 Fr. 90,000		
	Der Jahreszins der Aktien von Fr. 2,000,000 beträgt dagegen pro 10. Jänner und 10. Juli 1858 nur „ 80,000		
		„	10,000
	NB. Der Zins bis auf 4 % sowohl des Anleihens als der Aktien befindet sich bei den Kapitalien der Hypothekarkasse in Rechnung gebracht.		
		Fr.	10,450

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verweist hier auf die bei Behandlung der Staatskapitalien (Seite 10 hievor) gemachte Bemerkung, wonach der Differenzialzins der Eisenbahnaktien auf dem Büdget der Finanzdirektion gestrichen und auf dasjenige der Hypothekarkasse übertragen werden soll.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß er mit Bezugnahme auf den bei Behandlung des Büdgets der Hypothekarkasse gefaßten Beschluß hier keinen Antrag zu stellen habe.

Die Ansätze unter Ziffer 7 werden in dem von den Herren Berichterstattern vorgeschlagenen Sinne genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.			
320	8) Passivschuldigkeit, Quartzehnten von Wynau	Fr.	320
	9) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	„	13,000
200	10) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag	„	200
	Summe für die Direktion der Finanzen	Fr.	162,320

Die Ansätze unter den Ziffern 8, 9 und 10 werden ohne Einsprache genehmigt.

V. Direktion der Erziehung.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:

2,600	a.	Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600
5,463	b.	Büreaukosten	„	5,000
	c.	Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommissionen	„	1,500
			Fr.	9,100

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Hochschule:

77,022	a.	Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr.	86,014
21,950	b.	Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen	„	21,966
			Fr.	107,980

Lauterburg spricht den Wunsch aus, die Erziehungsdirektion möchte dafür sorgen, daß die Hochschule, wie es in Basel und anderwärts zur großen Förderung wissenschaftlichen Strebens in weitern Kreisen geschehe, auch hier die zeitweise Veröffentlichung von Programmen u. dgl. veranstalte, um so mehr, als selbst Kantonsschulen in andern Kantonen über den Gang der Anstalt durch derartige Veröffentlichungen Aufschluß geben. Der Redner findet es auffallend, daß z. B. eine ausgezeichnete Rede, welche ein hiesiger Professor bei Anlaß der Eröffnung der Hochschule gehalten, nicht in Bern, sondern im Auslande gedruckt worden sei.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, erklärt, er werde Herrn Lauterburg das letztjährige Programm der Hochschule mit Vergnügen zukommen lassen, dagegen sei es voriges Jahr noch nicht möglich gewesen, das Programm der Kantonsschule zu veröffentlichen, indessen werde es künftig nach Vorschrift des Reglementes geschehen. Daß die letzte Festrede sofort erscheinen

werde, bezweifelte der Sprechende nie, doch hielt er es nicht für die Aufgabe der Erziehungsdirektion, sie zu veröffentlichen.

Die Ansätze unter Ziff. 2 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	3) Mittelschulen:				
	a. Kantonsschule in Bern:				
38,356	1) Literar- und Realabtheilung		Fr. 54,965		
2,364	2) Kantonselementarschule		" 1,008		
5,737	3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule		" 6,685		
	4) Lehrerpensionen		" 4,000		
				Fr.	66,658
16,000	b. Kantonsschule in Pruntrut, Staatsbeitrag			"	20,000
	c. Kollegium in Delsberg	"		"	8,624
5,545	d. Progymnasium in Thun,	"		"	5,580
9,956	e. " in Biel	"		"	9,000
6,512	f " in Neuenstadt	"		"	6,500
3,928	g. " in Burgdorf	"		"	6,292
26,562	h. Sekundarschulen, bisherige und allfällig neu zu errichtende, Staatsbeitrag			"	38,500
				Fr.	161,154

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt hier keinen Gegenantrag, dagegen spricht sie den Wunsch aus, der Regierungsrath möchte darüber Bericht erstatten, ob die neue Kantonsschule bei den großen Ausgaben, welche sie verursacht, auch ihrem Zwecke entspreche. Namentlich wäre es wünschenswerth zu vernehmen, ob auch das Land dabei gehörig vertreten sei. Die Staatswirthschaftskommission glaubt zwar, das für die neu geschaffene Anstalt ausgegebene Geld sei gut verwendet, doch wünschte sie, darüber nähere Auskunft zu erhalten, sei es durch den Verwaltungsbericht oder auf andere Weise.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Vorerst kann ich die Versammlung versichern, daß nach meiner Ueberzeugung die für die Kantonsschule bestimmten Gelder sehr gut verwendet sind. Wenn man aber jetzt schon nach den Resultaten der Anstalt fragt, so kommt es mir vor, wie das Benehmen eines Geistlichen, der, wie mein Nachbar erzählte, sechs Wochen nach der Einführung eines neuen Gebetbuches dessen Resultat zu kennen wünschte. Es ist bloß ein Jahr seit der Einrichtung der neuen Anstalt verflossen, und schon wünscht man deren Resultate zu kennen. So gern ich den Anlaß benutze, zu versichern, daß es mit der Kantonsschule sehr gut geht, so fällt mir die Anfrage dennoch auf. Ich will es offen sagen: es besteht ein gewisses Mißverhältniß zwischen der Kantonsschule und der städtischen Realschule. Es gibt Leute, die es vielleicht gerne sähen, wenn es mit der erstern nicht gut ginge; ich habe genug Andeutungen dafür. Ich will nicht sagen, daß gerade der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Mißtrauen gegen die Anstalt habe, aber es fällt mir auf, daß man schon nach einem Jahre diese Frage stellt. Ich werde es mir zur Pflicht machen, im Verwaltungsberichte von 1857 zu sagen, was ich wahrheitsgetreu sagen kann. Es handelt sich gewiß um eine Anstalt, der man zur Entwicklung Zeit lassen muß. Innerhalb Jahresfrist reifen die Früchte einer Schule nicht, die aus zehn Klassen besteht. Um ein vollständiges Urtheil darüber abgeben zu können, muß man einige Jahre warten. Die Theilnahme konnte sich natürlich im ersten Semester nicht gar stark zeigen, besonders nach dem Streite über die Reorganisation des Schulwesens. Es gab einige Ortschaften, die aus Aerger ihre Söhne nach Zürich schickten. Im zweiten Semester ging es schon besser, und meine Berechnungen in Bezug auf die Schulgelder (ich kann mich auf die Finanzdirektion berufen) haben sich vollständig bewährt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht sein Bedauern darüber aus, daß Herr Regierungsrath Dr. Lehmann jedes Mal, wenn der Redner, sei es als Mitglied des Großen Rathes oder als Berichterstatter einen Antrag stelle, welcher denselben von ferne berühre, ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen darin erblicke, und schließt mit der Bemerkung, die Staatswirthschaftskommission habe das Recht oder vielmehr die Pflicht, über den Gang einer Anstalt, für welche der Staat jährlich 54,000 Fr. ausgebe, Aufschluß zu verlangen.

Die Budgetansätze unter Ziff. 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	4) Primarschulen:			
262,970	a.	Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr.	270,000
8,638	b.	Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	"	8,696
4,112	c.	Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, provisorischer Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	"	5,000
6,960	d.	Schulhausbausteuern	"	9,000
18,258	e.	Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	"	20,000
3,293	f.	Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	"	10,000
			Fr.	322,696

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sehen Sie gegenüber dem letztjährigen Büdget eine Mehrausgabe von 13,500 Fr., welche sich hauptsächlich auf die Ansätze unter litt. a und f vertheilt und in erhöhten Staatszulagen an Lehrerbesoldungen für unvermögliche Gemeinden ihren Grund hat, die oft mit dem besten Willen nicht im Stande sind, ihrem Lehrer eine bessere Besoldung auszusetzen, denen also der Staat zu Hülfe kommen muß, wenn nicht die Bildung der Jugend in hohem Grade darunter leiden soll.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei litt. c (Unterstützungen der Schulen, Sängervereine ꝛc.) beantragt die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion des Ansatzes von 5000 auf 4000 Fr., indem ihr diese Summe im Verhältniß zu frühern Jahren mehr als genügend erscheint.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich muß gestehen, es thäte mir wehe, wenn man mir gerade jetzt, wo am meisten Ansprüche darauf gemacht werden, den Kredit unter litt. c reduziren würde. Wie Sie sehen, ist dieser Ansatz auf sehr viele Punkte vertheilt. Daß bisher weniger ausgegeben wurde, kann nicht ein Grund sein, den Kredit unter ganz neuen Verhältnissen herabzusetzen, wie sie infolge der Reorganisation des Schulwesens eingetreten sind. Es handelt sich jetzt gerade um die Durchführung eines neuen Unterrichtsplanes und gleichmäßiger Lehrmittel in den Schulen. Nach einer von meinem Vorgänger, Herrn Regierungsrath Bandelier, angeordneten Zusammenstellung bestehen im Kantone nicht weniger als 467 verschiedene Lehrmittel. Die Herstellung der Gleichmäßigkeit ist also sehr nothwendig und zu diesem Zwecke müssen neue Lehrmittel angeschafft werden. Dazu genügt der hier ausgesetzte Kredit kaum. Die Erziehungsdirektion ist absolut genöthigt, im Laufe dieses Jahres für die Lehrmittel mehr auszugeben als früher, sonst sind viele Gemeinden nicht im Stande, gehörige Lehrmittel anzuschaffen. Besonders ist dieß in Betreff des Tschudischen Lesebuches der Fall, von welchem im Laufe von ungefähr anderthalb Jahren über 4000 Exemplare angeschafft wurden, und das zu Stadt und Land sehr gut aufgenommen wird. Die Gemeinden thun etwas und die Erziehungsdirektion hilft. Ich glaube, es war in einer einzigen Gemeinde des Amtsbezirks Saanen, wo man auf Schwierigkeiten stieß. Diese Unterstützungsart ist eine so gebräuchliche, daß man nicht wohl zweckmäßiger verfahren kann; es ist neben der Unterstützung der Schulhausbauten die älteste Unterstützungsweise im Kantone. Ich bin bereit, am Schlusse auf eine andere Ersparniß hinzuweisen.

Furer. Der Mädchenunterricht in den Primarschulen läßt viel zu wünschen übrig. Die Kinder werden in den beschränkten Arbeitsstunden zu Stickereien, Broderien u. dgl. angehalten, während oft das Nothwendigste unterbleibt, so daß ein Kind nicht einen Strumpf ordentlich flicken kann. Gerade in den Primarschulen, wo der Unterricht so beschränkt ist, ist es sehr wichtig, daß Kinder, die sich auf dem Etat der Dürftigen oder der Notharmen befinden, zuerst das Nothwendige lernen, ohne daß ich damit den Unterricht in den Mädchenschulen hemmen möchte. Ich wünsche, daß die Erziehungsdirektion hierüber genaue Erkundigungen einziehe. Ein anderer Punkt, den ich berühren möchte, betrifft die Verwirrung der Lehrmittel in den Primarschulen. Es ist unverantwortlich, daß wir noch ein solches Chaos haben. Bei dieser Verschiedenheit des Unterrichtes in einzelnen Schulen ist eine gehörig zusammenhängende Bildung nicht möglich. Was die Kleinkinderschulen betrifft, so schaut dabei im Ganzen nicht viel heraus. Es fragt sich, ob viele derselben dem Gedeihen der Jugend nicht eher schädlich als nützlich seien, indem in solchen Schulen oft schon Fächer gelehrt werden, die eigentlich erst in die Primarschule gehören. Im Interesse des Schulwesens stimme ich für Genehmigung der Büdgetansätze, wie sie vorliegen.

Geißbühler. Schon nach dem Gesetze von 1835 erwartete man einen gewissen Unterrichtsplan für die Schulen, aber während der ganzen Periode kam keiner heraus. Auch im neuen Gesetze ist ein Unterrichtsplan vorgeschrieben, und wie ich hörte, wurden die Lehrer im Kantone angehalten, sich daran zu halten. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor fragen, wie dieser Plan, der im Allgemeinen sehr mäßig ausfiel, vom Lehrerstande aufgenommen worden sei, ob er sich bestrebe, den Unterricht vorwärts zu bringen Ich hörte, an einigen Orten seien dem Plane bittere Vorwürfe gemacht worden, während er an andern Orten gut aufgenommen worden sei.

Roth von Niederbipp. Ich bin weit entfernt, die Vorschläge der Erziehungsdirektion zu tadeln, im Gegentheile, ich verdanke dieselben und wünsche, daß die Besoldungen der Primarlehrer und die Unterstützungen der Primarschulen von Seite des Staates und der Gemeinden so weit verbessert werden könnten, daß namentlich alle Primarlehrer ein sicheres Auskommen fänden, was gegenwärtig nicht überall der Fall ist. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag für Erhöhung der Ansätze stellen, indem ein Gesetzesentwurf über das Besoldungswesen der Lehrer vorbereitet ist, dagegen benutze ich diesen Anlaß, um einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen. Es wurde nämlich von der Finanzdirektion unterm 10. Februar abhin ein Kreisschreiben erlassen, nach welchem, gestützt auf ein Gesetz vom 23. Mai 1848 den Schulen der Kirchgemeinden Ober- und Niederbipp ein Staatszuschuß von beiläufig 200 Fr. entzogen wurde. Am Schlusse werden die Gemeinden aufgefordert, ihre allfälligen privatrechtlichen Titel der Finanzdirektion binnen einer gewissen Frist einzusenden, mit der Erklärung, daß die fraglichen Beiträge sonst erloschen wären. Infolge stattgehabter Nachforschungen stellte es sich heraus, daß der Gegenstand in den Schulurbarien eingetragen ist; ob es aber als privatrechtlicher Titel, wie das erwähnte Kreisschreiben es verlangt, angesehen werden kann, weiß ich nicht. Wenn die Gemeinden juristisches Geschick genug hätten, so könnten sie aus der mehr als hundertjährigen Uebung einen Rechtstitel machen, aber ich zweifle daran, daß es ihnen gelingen werde, und so

finde ich mich veranlaßt, mich im Namen der betreffenden Gemeinden gegen die Entziehung des Staatsbeitrages zu verwahren und gegen die Aufhebung einer seit Jahrhunderten bestehenden Uebung zu protestiren. Ferner wünschte ich vom Herrn Erziehungsdirektor über die Vertheilung des Staatsbeitrages an die Mädchenarbeitsschulen Auskunft zu erhalten, indem ich Gelegenheit hatte, mich zu überzeugen, daß dabei die Zahl der Schülerinnen nicht in gehörigem Verhältniß berücksichtigt werde.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich bin so frei, auf die gestellten Anfragen zu antworten. Was vorerst die Bemerkungen betrifft, welche Herr Furer über die Arbeitsschulen, die Lehrmittel und die Kleinkinderschulen machte, so kann ich mich damit einverstanden erklären. Ich gab mir denn auch Mühe, in diesen Zweigen Ordnung zu schaffen, aber es ist für die Schulinspektoren, welche damit beauftragt wurden, sehr schwierig, neben der Beaufsichtigung der Schulen noch die Arbeiten zu untersuchen. In dem bereits ausgearbeiteten Gesetze über die Mädchenarbeitsschulen ist darauf Rücksicht genommen; es enthält denn auch eine Bestimmung, wonach die Aufsicht über solche Spulen durch Frauenvereine geschehen soll. Ich hoffe, daß später diese Schulen, die übrigens schon Bedeutendes geleistet haben, noch mehr leisten werden. Bisher waren die Arbeitsschulen gesetzlich gar nicht regulirt, es bestand nur ein Reglement. Herr Roth findet die Vertheilungsweise der Staatsbeiträge an die Mädchenarbeitsschulen nicht billig Diese Staatsbeiträge werden nach einer Skala verabreicht, die vor vielen Jahren aufgestellt wurde und richten sich nach der Besoldung der Lehrerinnen. Ist die Besoldung niedrig, so ist es auch der Staatsbeitrag, obschon die Schule sehr viele Kinder zählen mag; bei höherer Besoldung ist auch der Staatsbeitrag, dessen Maximum 36 Fr. beträgt, etwas höher. Was die Kleinkinderschulen betrifft, so sind sie, mit Ausnahme weniger, vom Staate nicht zu unterstützen. Ich verfahre dabei mit großer Vorsicht. So wies ich bei Anlaß eines Unterrichtsplanes für eine solche Schule darauf hin, daß das Alter der Kinder für gewisse Fächer noch nicht geeignet sei. Die Kleinkinderschulen sind besonders in solchen Gegenden zu empfehlen, wo Kinder, deren Eltern über Tag außerhalb des Hauses beschäftigt sind, eine solche Aufsicht nöthig haben; in solchen Fällen unterstütze ich gerne. Ueber die Anfrage des Herrn Geißbühler, wie der Unterrichtsplan aufgenommen worden sei, kann ich mich amtlich noch nicht aussprechen. Die Kreissynoden haben sich noch nicht alle darüber erklärt. Nach Kundgebungen der Schulsynode und einzelner Lehrer wurde der Unterrichtsplan nicht sehr günstig aufgenommen, namentlich wegen der Mißstimmung darüber, daß das Besoldungswesen noch nicht regulirt ist. Deßhalb nehme ich es den Lehrern nicht gar übel; es wurde ihnen bei der Berathung des Organisationsgesetzes in Aussicht gestellt, daß das Besoldungswesen regulirt werde. Ich habe die Materialien dazu gesammelt und einen Entwurf ausgearbeitet, aber seit zwei Jahren war der Große Rath ohnehin mit Geschäften so überhäuft, daß er mit denselben nie zu Ende kam. Ich thue in meiner Stellung, was möglich ist. Ueberdieß nahm die Reorganisation der Kantonsschule mich über meine Kräfte in Anspruch. Der Entwurf eines Besoldungsgesetzes wurde von vielen Lehrern, die mehr erwartet haben, ungünstig aufgenommen; ich zweifle aber nicht daran, daß sehr viele finden werden, es liege darin eine große Verbesserung der Lage der Lehrer, wenn auch nicht in dem Maße, wie ich gewünscht hätte. Aber man muß sich überall nach der Decke strecken, und so auch im Kanton Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Roth wünscht Aufschluß darüber zu erhalten, wie es sich mit den bisher verabreichten Beischüssen des Staates an die Lehrerbesoldungen verhalte. In dieser Beziehung verweise ich auf das Gesetz vom 23. Mai 1848, nach welchem die bisher geleisteten, durch die bestehenden Gesetze nicht begründeten Beischüsse an Schulen und Schullehrer fernerhin nicht mehr ausgerichtet werden sollen, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Wenn nun im ehemaligen Amte Bipp derartige Beischüsse, die nicht durch privatrechtliche Titel begründet werden können, vom Staate geleistet wurden, so fallen sie nach diesem Gesetze dahin. Am nämlichen Tage erließ der Große Rath ein solches Gesetz über die bisherigen Lieferungen zum Dienste der Kirche. Wenn nun das Büdget unter litt. k einen Kredit von 10,000 Fr. aussetzt, so hat es damit eine andere Bewandtniß, indem es in der moralischen Pflicht des Staates liegt, die Lehrerbesoldungen unvermöglicher Gemeinden zu verbessern. Das Kreisschreiben der Finanzdirektion stützt sich auf das erwähnte Gesetz. Ich empfehle Ihnen die vorliegenden Büdgetansätze zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. c nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	5) Schulinspektorate			Fr. 17,800
	6) Spezialanstalten:			
20,000	a. Normalanstalt in Münchenbuchsee und Präparandenkurse	Fr.	24,000	
11,340	b. „ „ Pruntrut (für Katholiken)	„	12,000	
5,430	c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank	„	6,000	
978	d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura	„	3,000	
434	e. „ „ reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer	„	2,000	
388	f. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	„	2,000	
14,977	g. Taubstummenanstalt in Frienisberg	„	14,500	
1,980	h. Für Bildung taubstummer Mädchen	„	2,240	
				Fr. 65,740

Die Ansätze unter den Ziffern 5 und 6 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

7) Synodalkosten:

595 Taggelder und Druckkosten ꝛc. „ 1,000

Summe für die Direktion der Erziehung Fr. 685,470

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziff. 7 beantragt die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion von 300 Fr. Ich stelle den Entscheid darüber der Versammlung anheim.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da Herr Regierungsrath Brunner so gefällig war, den Antrag der Staatswirthschaftskommission mitzutheilen und derselbe aus seinem Munde günstiger aufgenommen wird, so habe ich nichts zu bemerken.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Es ist mir leid, daß Herr v. Gonzenbach meine Bemerkung bei einem frühern Ansatze so übel aufgenommen hat, sie war nicht so bös gemeint. Was den Ansatz für Synodalkosten betrifft, so möchte ich denselben aus bereits angegebenen Gründen festhalten. Aus diesem Ansatze werden die Taggelder der Vorsteherschaft der Schulsynode bestritten, die alle Gesetze und Maßregeln, welche auf die Organisation des Schulwesens Bezug haben, vorzuberathen hat. Wird der Ansatz reduzirt, so ist ein Defizit zu befürchten. Ich möchte Sie um so mehr bitten, den Ansatz stehen zu lassen, als bereits sich die Ansicht geltend gemacht hat, daß auch eine Reiseentschädigung für die Synodalmitglieder billig sei. Es müßte einen peinlichen Eindruck machen, wenn in diesem Momente das Wenige, was für die Schulsynode ausgesetzt wird, noch herabgesetzt würde. Dagegen zeige ich Ihnen an, daß bei Ziff. 3 litt. a (Lehrerpensionen) eine Ersparniß von 1420 Fr. gemacht werden kann, weil ein pensionirter Lehrer der frühern Industrieschule, Herr Faure, gestorben ist.

Imobersteg. Ich ergreife zu Gunsten des vorliegenden Ansatzes das Wort, da größtentheils Lehrer, die karg besoldet sind, in der Schulsynode sitzen, und bei den größten Entfernungen ganz unentgeldlich die Reise nach Bern unternehmen müssen. Das ist ein Grund, warum viele tüchtige Lehrer von der Synode ausgeschlossen sind. Sie erhalten nicht nur kein Taggeld, auch keine Reiseentschädigung, so daß sie aus ihrem Gelde leben müssen. Wenn man auch nicht Taggelder aussetzen will, so sollte man doch eine billige Reiseentschädigung bewilligen. Dem Staate erwachsen daraus keine großen Kosten, da die Schulsynode im Jahre gewöhnlich nur einmal, höchstens zweimal zusammenkommt, wenn die Erziehungsdirektion im Falle ist, ihr Gutachten einzuholen. Die Behörde sollte sich daher nicht widersetzen, den Synodalmitgliedern eine billige Reiseentschädigung zu bewilligen. Ich stelle deßhalb den Antrag, den Büdgetansatz unter Ziff. 7 um 500 Fr. zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich über diesen Punkt bereits bei dem Büdgetansatze für die Kirchensynode ausgesprochen. Bis dahin wurde die Schulsynode fleißig besucht, ohne daß die Mitglieder derselben eine Entschädigung erhielten. Die Lehrer freuen sich, zeitweise in Bern zusammenzukommen und sich über Schulangelegenheiten zu besprechen, und es läßt sich ausführen, ohne daß eine neue Ausgabe im Büdget dekretirt werden muß. Ich möchte Sie warnen, ohne dringende Nothwendigkeit neue Ausgaben zu beschließen. Eine Erhöhung von 500 Fr. würde in keinem Falle genügen Die Synode besteht aus 120 Mitgliedern; nehmen Sie eine durchschnittliche Entschädigung von 10 Fr. an, so haben Sie schon eine Ausgabe von 1200 Fr. Ich empfehle Ihnen den Ansatz unverändert zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß die beantragte Reduktion ihren Grund lediglich darin habe, daß die Kommission den Büdgetansatz von 1000 Fr. mit dem nur Fr. 595 betragenden Durchschnitte verglich und ihr keine Motive zu einer solchen Erhöhung vorlagen.

Abstimmung.

Für Ziffer 7 nach Antrag des Regierungsrathes 63 Stimmen.
Für mehr oder weniger Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden.

a. Kosten des Direktorialbüreaus.

5,147 Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs Fr. 4,900

6,917 Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien „ 8,500

Fr. 13,400

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kommissionalbericht enthält hier folgende Stelle: „Bei Rubrik VI. Militärdirektion muß sowohl bei den Büreaukosten des Direktorialbüreaus als des Kriegskommissariats eine Reduktion von je Fr. 500 beantragt werden, weil dieselben unverhältnißmäßig hoch erscheinen. Bei diesem Anlasse muß die Staatswirthschaftskommission sich im Allgemeinen dahin aussprechen, daß bezüglich der Büreaukosten in allen Administrationszweigen größere Ausgaben gemacht werden, als es wohl die strikte Nothwendigkeit erheischt, welchem Uebelstande in Zukunft gesteuert werden sollte.“ Die Staatswirthschaftskommission erfüllt auch hier ihre Pflicht, indem sie Ihnen Ersparnisse vorschlägt. Wenn Sie nicht darauf eingehen wollen, so ist es ihre Sache. Sie sehen z. B., daß die Durchschnittsumme der Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen und Materialien Fr. 6917 beträgt, daß aber der Büdgetansatz bereits auf Fr. 8500 gestiegen ist. Die Kommission will auch hier billig sein und den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen, aber

sie glaubte, das Büdget gehe zu weit, und schlägt Ihnen deßhalb eine Reduktion vor. Unter allen Ausgaben sind die Büreaukosten diejenigen, welche am wenigsten fruchtbringend sind. Die Staatskanzlei ist im Vergleiche mit den Staatskanzleien anderer Kantone karg behandelt, während die Büreaukosten der Direktionen im Vergleiche zu denjenigen anderer Kantone hoch stehen.

Karlen, Regierungsrath. Man muß hier wohl unterscheiden, daß bei der Militärdirektion die Drucksachen viel mehr kosten als bei jeder andern Direktion, namentlich war dieß im letzten Jahre der Fall, so daß der gewöhnliche Kredit dafür nicht hinreichte. Ferner kommt der Umstand in Betracht, daß die Besoldung der Büreauangestellten erhöht wurde. Ich ersuche daher die Versammlung, die vorliegenden Büdgetansätze unverändert zu genehmigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsraths. Woher die Staatswirthschaftskommission den Grund für die Behauptung nimmt, daß die Staatskanzlei gegenüber den Kanzleien der Direktionen karg gestellt sei, weiß ich nicht. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse die Besoldungen der sämmtlichen Büreauangestellten erhöht. Er ging dabei so weit, als es seine Kompetenz gestattete. Bei diesem Anlasse wurde auch die Staatskanzlei eingeladen, ihre Vorschläge zu machen, und sie wurden berücksichtigt, wie diejenigen der Direktionen. Daß man nicht jeder gab, was sie wünschte, ist begreiflich, wie es auch beim Büdget nicht geschehen kann. Ich darf Namens des Regierungsrathes erklären, daß wir mit der Staatskanzlei zufrieden sind, und sie wird auch nicht zu klagen haben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß seine Bemerkung bezüglich der Büreaukosten der Staatskanzlei und der Direktionen vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes nicht richtig verstanden worden sei und verweist auf das Gesagte, bei welchem er unter Hinweisung auf das Büdget des Kantons Zürich beharrt.

Abstimmung.

Für den unangefochtenen Ansatz	Handmehr.
Für den Ansatz der Büreaukosten nach Antrag des Regierungsrathes	42 Stimmen.
Für dessen Reduktion auf Fr. 8000	53 "

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	b. Kriegskommissariat.				
2,600	Besoldung des Kriegskommissärs	Fr. 2,600			
545	" " Holzmagazinaufsehers	" 545			
			Fr. 3,145		
2,761	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti		" 3,500		
1,310	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung		" 2,000		
				Fr.	8'645
	c. Zeughausverwaltung.				
4,019	Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,300			
	" " Buchhalters	" 1,800			
			Fr. 4,100		
433	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial		" 500		
				Fr.	4,600
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt.				
1,600	Besoldung desselben		Fr. 1,600		
124	Büreaukosten		" 150		
				Fr.	1,750
	e. Kreisbehörden.				
	1) Entschädigungen und Taggelder.				
9,609	a. Bezirkskommandanten:				
	1) Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration:				
	An 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6	Fr. 3,840			
	2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc.				
	An 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12	" 5,760			
			Fr. 9,600		
25,031	b. An Instruktoren, laut Dekret vom 8. März 1853:				
	Für die Administration nach § 6 a	Fr. 11,000			
	" " Instruktion nach § 6 b an 280 Instruktoren auf 40 Instruktionstage, jedem 40 Taggelder à Fr. 1. 50	" 16,800			
			Fr. 27,800		
5,201	2) Wiederholungskurse.				
	a. An 8 Bezirkskommandanten auf 17 Tage, Sold à Fr. 6	Fr. 816			
	b. An 140 Instruktoren auf 17 Tage, Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60	" 4,998			
			Fr. 5,814		
				Fr.	43,214
	f. Kriegsgerichte.				
697	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc.			"	1,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß bei der Entwerfung des Büdgets irrigerweise die frühere Besoldung des Holzmagazinaufsehers mit Fr. 545 ausgesetzt wurde, während der Regierungsrath dieselbe unterm 4. November abhin auf Fr. 870 erhöhte, so daß nachträglich eine Erhöhung des betreffenden Ansatzes um Fr. 325 berichtigungsweise beantragt wird. Im Uebrigen werden die vorliegenden Büdgetansätze zur Genehmigung empfohlen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wiederholt hier den Antrag, die Büreaukosten des Kriegskommissariats von 3500 Fr. auf 3000 Fr. zu reduziren, da der Durchschnitt der letzten vier Jahre nur Fr. 2761 betrage, und fügt die Bemerkung bei, daß die Erhöhung der Besoldung des Holzmagazinaufsehers um 325 Fr. etwas auffallend sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert auf die letzte Bemerkung, der Regierungsrath habe sich bei der Besoldungserhöhung der Angestellten, und zwar innerhalb seiner Kompetenz, auf Rücksichten der Billigkeit gestützt und den Umständen nach reiflicher Ueberlegung Rechnung getragen in dem Sinne, daß die Besoldung von Angestellten, welche bereits ordentlich besoldet waren, nicht viel erhöht wurde, während solche, die bisher allzukarg behandelt waren, wie der in Frage stehende Aufseher, etwas mehr erhielten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission widersetzt sich der Besoldungserhöhung des Holzmagazinaufsehers nicht, indessen hält er an der Ansicht fest, daß die plötzliche Erhöhung um die Hälfte, während der betreffende Angestellte Jahre lang mit einer Besoldung von 545 Fr. vorlieb genommen, etwas auffallendes habe, und macht auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam, wohin es führen würde, wenn alle Schulmeister des Landes sich auf dieses Beispiel berufen würden.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
Für die Büreaukosten des Kriegskommissariats nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für deren Reduktion auf 3000 Fr.	Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.

a. Kleidung.

117,568 Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin — Fr. 131,088

b. Bewaffnung.

5,543 Stutzervergütungen an 95 Scharfschützen à Fr. 50 — Fr. 4,750

Kosten der Stutzerprüfungen — „ 250

„ 5,000

c. Rüstung.

596 Vergütungen an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen) — „ 1,000

Fr. 137,088

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ursprüngliche Büdget der Militärdirektion enthält bedeutend höhere Ansätze als diejenigen, welche hier vorliegen, indem der Regierungsrath wenigstens theilweise die Anträge der Finanzdirektion genehmigte. Man fand, es können 500 Kaputröcke gestrichen werden, weil letztes Jahr 4000 neue angeschafft worden sind. Der Herr Militärdirektor bemerkte indessen, daß diese Anschaffung ohnedieß nöthig gewesen wäre, daß ebensoviel alte unbrauchbare Kapüte aus den Magazinen verkauft worden seien. Ferner wurde ein Kredit von 1600 Fr. zu Anschaffung solidern Tuches für das Militär aufgenommen, weil das bisher verwendete schnell Unreinigkeiten auffing und dadurch zu Grunde ging. Ein anderer Ansatz von 3000 Fr. ist zur Anschaffung von Hosen für ärmere Rekruten bestimmt. Ich empfehle Ihnen die Ansätze, wie sie nun modifizirt vorliegen, zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich Ihnen folgendes aus dem Kommissionalberichte mitzutheilen: „Bei Ziffer 2, a kann die Staatswirthschaftskommission durchaus den gegenüber dem vorigen Jahre um Fr. 6088 erhöhten Ansatz nicht gerechtfertigt finden, indem bei Anlaß des Preußenfeldzuges im letzten Jahre bedeutende Anschaffungen, sowohl in Kapüten als andern Kleidungsstücken gemacht worden sind, so daß dieses Jahr kein so großer Bedarf mehr nöthig sein kann. Sie beantragt deßhalb eine Reduktion des Ansatzes von Fr. 131,088 auf Fr. 125,000, wie voriges Jahr. Wenn irgendwo, so könnten im Kleidungswesen Ersparnisse gemacht werden, indem Kleidervorräthe, wenn sie im Magazin nicht gehörig besorgt werden, meist schnell verderben. Der Kanton Bern hat in dieser Richtung schon traurige Erfahrungen gemacht, die ihn veranlassen sollten, rücksichtlich neuer Anschaffungen vorsichtig zu sein." Wenn Sie den Durchschnitt zu Rathe ziehen, so sehen Sie, daß derselbe in den letzten vier Jahren 117,568 Fr. beträgt. Das Kontingent des Kantons ist seither nicht vermehrt worden. Sie haben also ungefähr gleichviel Leute zu kleiden, wie vorher. Schon von diesem Standpunkte aus sollte man glauben, eine kleinere Summe sollte ausreichen. Ein anderer Grund liegt darin, daß letztes Jahr eine sehr bedeutende Anschaffung stattgefunden hat. Die Staatswirthschaftskommission glaubte daher, man solle sich auf das Nöthige beschränken, und empfiehlt Ihnen die beantragte Reduktion zur Genehmigung.

Karlen, Regierungsrath (nachdem er das Spezialbüdget verlesen). Der Regierungsrath reduzirte die Ansätze der Militärdirektion nicht deßhalb, weil er Zweifel in die Richtigkeit der vorgelegten Berechnungen gesetzt hätte, sondern weil er fand, es sei von der Anschaffung der 500 Kaputröcke zu abstrahiren. Wenn ich die Durchschnittsummen des Büdgets in's Auge fasse, so komme ich zu der Ansicht, sie stützen sich nur auf die jeweiligen Büdgetansätze, nicht auf die wirklichen Ausgaben.

Jahre lang belief sich die Ausgabe in diesem Zweige bei mäßigen Anschaffungen auf 130,000 Fr. Es ist nicht vorzusehen, daß wir dieses Jahr weniger Rekruten zu kleiden haben werden. Wenn nun die Kleider dazu noch höher im Preise zu stehen kommen, so sehe ich nicht, wie man mit einer geringern Summe ausreichen kann. Der Kanton Bern hatte bisher große Militärlasten, er konnte sie auch tragen. Seine Truppen sind nicht besser gekleidet als diejenigen anderer Kantone. Ich stellte daher den Antrag, einen Versuch mit besserm Tuche zu machen. Sodann schlug ich auch einen besondern Ansatz vor zu einer eingreifenden Aenderung in der Kleidung der Infanterie. Wir hatten letztes Jahr Gelegenheit zu beobachten, in welcher schlechten Kleidung der Infanterist oft erschien, so daß man bei kaltem Wetter Soldaten in Zwilchbeinkleidern sah. Kann der Staat dieß gegenüber dem Unbemittelten verantworten, während man mittels eines Kredites von 1500—2000 Fr. dem Uebelstande abhelfen könnte? In der Mehrzahl der Kantone besteht diese Einrichtung, wir haben sie auch bei den Spezialwaffen, bei der Infanterie dagegen noch nicht. Ich halte sehr darauf, daß Sie diese Ansätze genehmigen möchten.

Trachsel unterstützt den Antrag der Staatswirthschaftskommission und zwar mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Militärdirektors selbst, daß letztes Jahr 130,000 Fr. für Kleidung des Militärs ausgegeben worden seien, so daß der Sprechende dafürhält, man sei es dem Lande schuldig, dieses Jahr eine weniger große Summe dafür zu verwenden und namentlich 500 Kaputröcke weniger anzuschaffen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß 500 Kaputröcke wirklich abgezogen seien.

v. Wattenwyl zu Rubigen anerkennt das Streben der Staatswirthschaftskommission, Ersparnisse zu machen, unterstützt aber den Vorschlag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß man eher darauf halten sollte, weniger Soldaten zu haben, und sie dann recht zu kleiden. Ferner wird auf die mangelhafte Bekleidung mancher Reservebataillone im letzten Feldzuge hingewiesen.

Ganguillet erklärt, daß er auch für das Sparen, aber entschieden der Ansicht sei, daß die Rekruten recht gekleidet sein müssen, und unterstützt die von der Militärdirektion eingeführte Neuerung, den armen Rekruten statt Zwilch-, Tuchhosen zu verabfolgen, namentlich auch aus Gesundheitsrücksichten. Nur sieht der Redner es nicht gerne, daß mit den Spezialwaffen der Anfang gemacht werden soll, um nicht abermals der Ansicht Raum zu geben, als läge darin neuerdings ein Vorzug für sie.

Imobersteg erwiedert gegenüber der im Kommissionalbericht enthaltenen Bemerkung, daß der Kanton Bern in Betreff der Aufbewahrung von Kleidern in Magazinen schon traurige Erfahrungen gemacht habe, diese Erfahrungen seien meistens Folge einer schlechten Oekonomie gewesen, welche darin bestand, daß man in gewöhnlichen Zeiten kleine Vorräthe hatte, und dann im Momente der Noth plötzlich große Anschaffungen um jeden Preis machen mußte; so zur Zeit unmittelbar vor dem Ausbruche des Sonderbundskrieges. Nach dem Gesetze sollten Auszug, Reserve und Landwehr gehörig ausgerüstet werden; das letzte Jahr habe jedoch bewiesen, daß die Reserve kaum gehörig gekleidet und ausgerüstet sei, geschweige die Landwehr. Man scheine sehr schnell zu vergessen, daß letztes Jahr die Existenz des Vaterlandes, die Sicherheit der gesetzgebenden Behörde selbst von den Wehrmännern abhing, welche mitten im Winter an die Grenze marschirten und sich allen Strapatzen aussetzen mußten. Der Redner ersucht daher die Versammlung, in diesem Zweige nicht zu markten, sondern die Vorschläge des Regierungsrathes zu genehmigen.

v. Erlach erwiedert Herrn Ganguillet, daß die Spezialwaffen sich ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung wegen sehr gut eignen, um die erwähnten Versuche bezüglich des Tuches vorzunehmen.

Aebi erklärt, unter der Voraussetzung, daß für die Kleidung wirklich eine Summe von Fr. 131,088 nothwendig und dieses Jahr nicht billigere Preise zu erwarten seien, zu den vorliegenden Büdgetansätzen stimmen zu können.

Teuscher macht die Versammlung aufmerksam, daß es nicht der Große Rath von Bern sei, welcher die Zahl der einzuberufenden Rekruten bestimme, sondern die Bundesbehörden, an deren Weisungen der Militärdirektor gebunden sei, so daß es hier nichts nütze zu markten, weßhalb der Sprechende die Ansätze unterstützt, wie sie vorliegen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er sich sehr gerne eine Reduktion auf dem Militärbüdget gefallen ließe, daß eine solche aber nach dem Spezialbüdget nicht wohl möglich sei, wenn man die Mannschaft gehörig kleiden wolle.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält trotz der ihn bekämpfenden Kavallerie, Infanterie und Artillerie am Kommissionalantrage fest und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Vorerst sei es zweifelhaft, ob die einberufene Mannschaft vollzählig einrücken werde. Der Staat mache also Ankäufe zu Vorräthen, und wie es sich mit deren Aufbewahruug verhalte, sei bereits gezeigt worden. Die Staatswirthschaftskommission wolle die Soldaten recht kleiden, und wenn man sie an die Armee erinnere, welche letztes Jahr zum Schutze des Vaterlandes an die Grenze marschirte, so erinnert der Sprechende daran, daß sich bei jener Armee manches Bataillon befand, das sich selbst kleidete; so das ganze Kontingent des Kantons Waadt. Die Kommission hält sich an das durchschnittliche Bedürfniß der vorhergehenden Jahre und hält dafür, daß Angesichts der bedeutenden Anschaffungen des letzten Jahres ein Kredit von 125,000 Fr. genügen sollte, da dieser um 8000 Fr. höher sei als die Durchschnittsumme der letzen vier Jahre. Damit könne der Kanton Bern seinen Wehrpflichten gegenüber der Eidgenossenschaft genügen, wie es früher bei einem kleinern Kredite möglich gewesen sei.

Abstimmung.

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. a nach Antrag des Regierungsrathes	71 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	43 "

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	3) Unterricht der Truppen.				
	a. Theoretische Militärschule.				
339	Militärbibliothek			Fr.	350
	b. Praktische Militärschule.				
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.				
	a. Oberinstruktor mit Reitpferd	Fr.	3,530		
8,120	b. Erster Gehülfe	"	2,200		
	c. Zweiter Gehülfe	"	1,700		
	d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität	"	1,450		
				"	8,880
20,047	e. Instruktionskorps (20 Mann). Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht			"	22,000
	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen.				
77,059	Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je vier Bataillonen auf 24 Tage Unterricht			"	85,000
62,532	3) Wiederholungskurse.				
	a. Infanterie des Auszugs und der Reserve				
	b. Scharfschützen des Auszuges (Schießübungen in den Bezirken) 5 Kompagnien Nr. 1, 9, 27, 29 und 33 auf zwei Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.				
	c. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken) 1 Kompagnie (Nr. 49) auf zwei Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc			"	80,000
	d. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ꝛc.				
	4) Eidgenössische Militärschulen.				
11,082	Besammlungs- und Entlassungskosten			"	12,000
4,397	5) Munitionsverbrauch			"	8,000
15,600	6) Pferdemiethe. Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung Für den Artilleriewiederholungskurs (Auszug und Reserve) Für die Korpsarbeiter der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse) Honorar für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie			"	18,000
3,586	7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse ꝛc.			"	3,000
480	8) Schützenwesen. Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs ꝛc.			"	5,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch bei dieser Rubrik nahm der Regierungsrath bedeutende Reduktionen vor. So verlangte die Militärdirektion für Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen einen Kredit von 100,000 Fr. Dieser Ansatz ist nun auf 85,000 Fr. reduzirt. Für die Wiederholungskurse wurde ein Kredit von 103,000 Fr. verlangt; hier finden Sie 80,000 Fr. dafür ausgesetzt. Indessen wurde nachträglich angezeigt, daß im Laufe dieses Jahres die sämmtlichen fünf Dragonerkompagnien laut Beschluß des Bundesrathes einen Wiederholungskurs zu machen haben, während bei der Entwerfung des Büdgets nur auf drei Kompagnien Bedacht genommen wurde. Der Ansatz für die eidgenössischen Militärschulen wäre daher nachträglich um 1400 Fr. zu erhöhen; ich stelle Namens des Regierungsrathes diesen Antrag. Der Ansatz für Pferdemiethe wurde gegenüber dem letztjährigen Büdget um 3000 Fr. erhöht und zwar infolge eingetretenen Steigens der Preise. Bei Ziffer 8 (Schützenwesen) finden Sie zwar nur einen Durchschnitt von 480 Fr., aber die Militärdirektion verlangt einen Kredit von 5000 Fr., indem sie sagt, das Schützenwesen sei im Kanton Bern sehr vernachläßigt worden und könne neben demjenigen anderer Kantone nicht mehr bestehen, während es früher, als noch Amtsschützengesellschaften bestanden, die sich jährlich versammelten, besser damit gestanden sei. Der Herr Militärdirektor beabsichtigt nun, diese Gesellschaften neu zu organisiren, wozu er aber einen Kredit von 5000 Fr. nöthig hat. Der Regierungsrath fand den Vorschlag gerechtfertigt und ich empfehle Ihnen die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch bei dem Ansatze für die Wiederholungskurse beantragt die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion von Fr. 80,000 auf Fr. 75,000, weil bei den letztes Jahr stattgefundenen Ausmärschen die Einberufung von Bataillonen füglich reduzirt werden kann. Ich frage Sie selbst, ob der letztjährige Winterfeldzug nicht wenigstens so viel genützt hat als ein Wiederholungskurs? Ich glaube, er habe mehr genützt. Seither ist ein Grund mehr zur Reduktion eingetreten. Sie haben vernommen, daß statt eines thurgauer Bataillons, welches ursprünglich dazu bestimmt war, den Truppenzusammenzug an der Luziensteig mitzumachen, aber auf die Verwendung der thurgauischen Regierung davon enthoben wurde, nun ein bernisches Bataillon dorthin marschiren muß, so daß die vorgeschlagene Ersparniß ganz gerechtfertigt ist.

Tscharner zu Kehrsatz spricht den Wunsch aus, daß bei der Entwerfung des Büdgets bei den hohen Ansätzen mehr Details angegeben werden möchten, als dieß im gedruckten Entwurfe geschah, damit die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde sich ein Urtheil über die Verwendung der bewilligten Summen bilden können.

Karlen, Regierungsrath, bemerkt, daß im Jahre 1858 11 Bataillone Wiederholungskurse bestehen sollen. Die Militärdirektion ging von der Ansicht aus, daß die 3 Bataillone, welche dem Truppenzusammenzuge von Yverdon beiwohnten, dieses Jahr nicht mehr einberufen werden sollen, und erwartet von den Bundesbehörden, daß sie es zugeben werden. Dagegen wünscht die Direkeion, daß von den 8 Reservebataillonen jährlich 4 auf einige Tage einberufen werden. Endlich spricht der Redner sein Bedauern darüber aus, daß er im Regierungsrathe mit dem Vorschlage, den früher für das Schützenwesen be-

willigten Ansatz von 10,000 Fr. a W. aufzunehmen, nicht durchdringen konnte, da man mit einem Kredite von 5000 Fr. im Ganzen nicht viel, wohl aber in einzelnen Bezirken etwas bewirken könne.

v. Büren erklärt, daß er auch hier sich nicht für die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Reduktion aussprechen könnte, und wünscht, daß bei den Schießübungen auch die Infanterie berücksichtigt und namentlich auf die Anschaffung verbesserter Waffen Rücksicht genommen werde.

Ganguillet geht von der Ansicht aus, daß der Fehler, welcher in den zu großen Militärkosten des Kantons seinen Grund habe, nicht der Militärdirektion zugeschrieben werden könne, sondern an der Bundesversammlung liege, welche dem Kanton Bern 16 Bataillone aufgedrungen habe. Es sei daher zu wünschen, daß der Herr Militärdirektor in seiner Stellung als Mitglied des Nationalrathes auf eine Reduktion der Militärkosten hinwirke. Im Uebrigen kann der Redner zu einiger Reduktion in der vorliegenden Abtheilung stimmen.

v. Erlach wünscht zu vernehmen, warum unter der Abtheilung der Wiederholungskurse die Pferdeschatzungskosten und die Abschatzungen erscheinen, und macht auf die sehr unbillige Weise aufmerksam, in welcher die Pferdeschatzungen vorgenommen werden, worin der Sprechende allerdings einen Grund erblickt, warum die berittene Mannschaft so schwer zu rekrutiren sei.

Karlen, Regierungsrath, erwiedert auf die Anfrage des Herrn v. Erlach, daß die Ausgaben für Pferdeschatzungen, Abschatzungen ꝛc. auch früher einen Bestandtheil des unter Ziffer 3 ausgesetzten Kredites ausmachten. Der Redner bedauert, daß dem Wunsche des bernischen Kavallerieoffizierkorps, die Mannschaft nur alle zwei Jahre, dann aber auf 14 Tage, einzuberufen, nicht besser entsprochen wurde, denn ein Wiederholungskurs von wenigen Tagen bei schlechtem Wetter könne den Zweck nicht erreichen.

Steiner wünscht ebenfalls, daß über die Verwendung des für die Wiederholungskurse ausgesetzten Kredites nähere Angaben gemacht werden, und spricht die Erwartung aus, die Bundesbehörden werden mit Rücksicht auf die Leistungen Berns bei der Okkupation Neuenburgs, beim Truppenzusammenzug von Yverdon und im Grenzfeldzuge dieses Jahr nicht so streng gegen den Kanton sein. Sodann möchte der Sprechende wissen, wie man den für das Schützenwesen ausgesetzten Kredit zu verwenden gedenke, indem er von der Ansicht ausgeht, daß die Amtsschützengesellschaften zur Zeit ihrer Einrichtung wohl gute Dienste geleistet haben, daß es aber gegenwärtig, wo die Instruktion unter der Leitung der eidgenössischen Behörden verbessert worden, nicht mehr am Platze wäre, den Scharfschützen, unter ganz veränderten Verhältnissen, den Eintritt in jene Gesellschaften zuzumuthen, namentlich mit Rücksicht auf die vielen Opfer, welche diese Waffengattung sonst zu bringen habe. Dafür aber sollte man den Schützengesellschaften einen größern Beitrag an ihre Bauten und größere Ehrengaben aus dem fraglichen Kredite verabreichen.

Karlen, Regierungsrath, antwortet den zwei vorhergehenden Rednern mit Verlesung des Spezialbüdgets der Militärdirektion.

Imobersteg erinnert die Versammlung, daß der früher durch ein Gesetz in seinem Maximum bis auf 6000 Fr. a. W. festgesetzte Staatsbeitrag an das Schützenwesen in den fünfziger Jahren beträchtlich reduzirt worden, und hält es ebenfalls für nothwendig, daß der Staat für das Schützenwesen mehr leiste, um dasselbe wieder auf die frühere Stufe zu erheben. Bei der Verwendung des Kredites hätte die Militärdirektion Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, dafür sorgen zu wollen, daß künftig unter Ziffer 3 nicht nur die Gesammtsumme des bewilligten Kredites, sondern auch die einzelnen Posten im Büdget angegeben werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beharrt bei dem gestellten Reduktionsantrage mit Bezugnahme auf die bereits entwickelten Motive, und erklärt, die Kommission habe sich der Erhöhung des Kredites für das Schützenwesen deßhalb nicht widersetzt, weil man ihr erklärte, die bernischen Schützen hätten bei den letzten Schießübungen gar nicht mehr den Rang behauptet, den sie früher eingenommen; es sei daher durchaus nöthig, etwas mehr in diesem Zweige zu thun.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Ansatz unter Ziffer 3 (Wiederholungskurse) nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für dessen Reduktion auf 75,000 Fr.	Gr. Mehrheit
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes (Erhöhung des Ansatzes für die eidgenössischen Militärschulen um Fr. 1400)	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.				
2,030	a. Musik.				
	1) Gehalt des Kapellmeisters		Fr.	870	
	2) Beiträge an Musikkassen ꝛc.		„	1,130	
					Fr. 2,000
	b. Kasernenamt.				
10,749	Besoldungen: des Kaserneninspektors, mit freier Wohnung	Fr. 1,000			
	des Handlangers und Gefangenwärters	„ 735			
			Fr.	1,735	
	Materielles: Anschaffung, Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung		„	10,000	
					„ 11,735

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
1,688	c.	Wachtposten und Militärgebäude. Wachtposten, Beheizung, Beleuchtung, Unterhalt der Effekten. Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage		Fr.	2,000
4,406	d.	Gesundheitspflege. Besoldungen des Unterarztes und des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spezialeffekten		„	5,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der Ansatz für Materielles gegenüber dem letztjährigen Büdget um 2000 Fr. erhöht wurde, weil neue Bettdecken angeschafft werden müssen.

Die Büdgetansätze unter Ziffer 4 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.						
	5) Zeughausverwaltung.					
40,378	a.	Ordentliche Unterhaltung der Anstalt	Fr. 46,930			
		Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	„ 10,930			
				Fr.	36,000	
31,424	b.	Neue Anschaffungen		„	50,000	
					Fr.	86,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß die Militärdirektion für diesen Verwaltungszweig ursprünglich einen Kredit von Fr. 95,000 verlangt, daß der Regierungsrath jedoch denselben auf Fr. 86,000 reduzirt und namentlich vier zum Umgießen bestimmte Stück Haubitzen gestrichen habe. Die Behörde wäre gerne noch weiter gegangen, indessen zeigte es sich, daß infolge Weisung der Bundesbehörde 500 Jägerflinten angeschafft werden müssen und zudem 200 Knabenflinten bestellt seien.

Die Ansätze unter Ziffer 5 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.						
	6) Landjägerkorps.					
156,877	a.	Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien	Fr. 187,000			
		Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura	„ 16,000			
				Fr.	171,000	
18,594	b.	Einquartirungskosten		„	17,000	
17,396	c.	Montirung		„	19,500	
1,830	d.	Bewaffnung, für Ausbesserungen am Lederzeug, Handschellen		„	2,000	
					„	209,500
		Summe für die Direktion des Militärs			Fr.	768,162

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß die Gesammtsumme des für das Landjägerkorps ausgesetzten Kredites gegenüber dem letztjährigen Büdget um Fr. 25,252 erhöht wurde hauptsächlich infolge Vermehrung des Korps um 15 Mann, indem es gegenwärtig 274 Mann zählt, die Chefs nicht inbegriffen. Ueberdieß fallen auf dieses Jahr die zeitweise wiederkehrenden Mehrausgaben für Anschaffungen.

v. Erlach wünscht, daß das Landjägerkorps mit Rücksicht auf das Mißverhältniß, welches zwischen dessen Leistungen und den großen Ausgaben für dasselbe bestehe, bald einer Reorganisation unterworfen werden möchte und zwar durch Umwandlung in ein gutes Gendarmeriekorps. Der Sprechende stellt den Antrag, den Ansatz auf 205,000 Fr. zu reduziren.

Bernard wünscht darüber Aufschluß, warum ungeachtet der Vermehrung des Landjägerkorps um 15 Mann der Posten von Belleley gegenwärtig noch nicht besetzt sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, auf diese Interpellation zur Stunde nicht antworten zu können, da der Herr Justizdirektor nicht anwesend ist.

Karlen, Regierungsrath, bemerkt, daß die neu aufgenommene Mannschaft vorerst instruirt werden müsse und daß von einer Reduktion des Ansatzes um so weniger die Rede sein könne, als die einzelnen Posten sich genau auf das wirklich vorhandene Bedürfniß stützen.

Friedli erinnert die Versammlung an den vor einem Jahr erheblich erklärten Antrag, betreffend die Wiedereinführung des Bußenantheils für die Landjäger, und hält dieselbe für sehr nothwendig gegenüber den Klagen, welche landauf und landab über die Unthätigkeit der Landjäger herrschen. Es wird auf das in den Wäldern von Hindelbank und Umgebung befindliche Vagantennest aufmerksam gemacht, bei welchem die Landjäger vorbeispazieren, wodurch die Vaganten zudringlich gegen die Bauern werden, bis der Regierungsstatthalter einige Landjäger sammle und dieselben aus dem Walde jage; nachher aber sei das Uebel wieder das gleiche. Da auch das neue Armengesetz eine größere Thätigkeit der Landjäger voraussetzt, so stellt der Redner den Antrag, daß den Landjägern, wie früher, wieder ein Bußenantheil bewilligt werden möchte.

Röthlisberger, Gustav, rügt ebenfalls die lare Handhabung der Polizei, den Mangel an Ernst von Seite der Aufsichtsbeamten, das offenkundige Ueberwirthen, die nachläßige Handhabung der Polizeistunde, und wünscht, daß die Regierung die von Herrn Friedli beantragte Maßregel ernstlich in's Auge fasse, um den Landjägern mittels des Bußenantheils ein Interesse zu geben, ihre Pflicht ernstlich zu erfüllen, sonst sei trotz aller Vermehrung des Landjägerkorps eine bessere Polizei dennoch nicht zu gewärtigen.

Bucher beschwert sich über die drückenden Einquartirungskosten, und stellt den Antrag, den Büdgetansatz unter litt. b um einen Drittheil zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht Herrn Bucher aufmerksam, daß es sich hier nur um das Landjägerkorps, nicht um gewöhnliche Militäreinquartirung handle, und gibt zu, daß einer der Gründe der Verschlechterung der Polizei in der im Jahre 1846 beschlossenen Entziehung der Bußantheile liege. Sodann bedürfe das Korps eines militärischen Chefs. Endlich erblickt der Sprechende auch darin einen Grund der mangelhaften Polizei, daß die Landjäger bei den Regierungsstatthaltern nicht immer die gehörige Unterstützung finden. Im Uebrigen wird der Antrag des Herrn Friedli als erheblich zugegeben, nicht aber die vorgeschlagene Reduktion des Büdgetansatzes.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, daß der Große Rath sich nicht jetzt schon grundsätzlich über die Wiedereinführung des Bußenantheils ausspreche, und macht die Versammlung aufmerksam, daß die Sache zwei Seiten habe. Früher bestand der Bußenantheil. Man kam davon zurück, um dem Landjäger eine würdigere Stellung gegenüber dem Publikum zu geben, während derselbe durch Einräumung es persönlichen Interesses in eine schiefe Stellung käme und selbst gefährlichen Versuchungen ausgesetzt wäre; die Moralität des Landjägers würde gefährdet, sowie auch die Sicherheit des einzelnen Bürgers; es läge gewissermaßen eine Degradation des Landjägerkorps darin. Der Redner glaubt, der Zweck könnte besser erreicht werden, wenn diejenigen Landjäger, welche im Laufe des Jahres am meisten Vergehen zur Bestrafung anzeigen, am Ende des Jahres eine Ehrenmeldung erhielten, oder bei vorkommenden Beförderungen berücksichtigt würden, und wünscht daher, daß der Antrag des Herrn Friedli in dem Sinne modifizirt werde, die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht ein Gesetz über die Wiedereinführung des Bußenantheils vorgelegt werden solle, ohne daß der Große Rath sich jetzt schon über den Grundsatz ausspreche.

v. Erlach zieht seinen Antrag zurück.

Friedli erklärt sich mit der von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Modifikation einverstanden; der Antrag des Herrn Friedli wird aber von anderer Seite festgehalten.

Abstimmung.

Für die Büdgetansätze unter Ziffer 6	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Friedli in der ursprünglichen Fassung	Minderheit.
Für denselben mit der von Herrn v. Gonzenbach beantragten Modifikation	Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 2¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Februar 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Krebs, Jakob; Siegenthaler, Spring und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bangerter, Berbier, Bessire, Bigler, Bitzius, Buri, Carrel, Eggimann, v. Grafenried, Grimaitre, Jaquet, Joß, Kasser, Kilcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, J. U.; Lenz, Methée, Müller, Ed.; Niggeler, Oeuvray, Parrat, Peteut, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isaak; Rolli, Rubin, Schaffter, Seiler, Sollberger, Stettler, Streit, Hieronimus; Tièche, v. Wattenwyl in Habstetten und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 32 ff. hievor.)

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
25,931	a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der sechs Bezirkingenieure	Fr.	26,000	
13,761	b. Büreaukosten	"	14,000	
6,943	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	"	7,000	
				Fr. 47,000

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die vorliegenden Büdgetansätze mit der Bemerkung, daß die Büreaukosten der Baudirektion infolge der Besoldungserhöhung der Angestellten um Fr. 2000 höher erscheinen als im letztjährigen Büdget.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stellt Namens derselben den Antrag, aus dem gleichen Grunde, wie bei der Militärdirektion, hier eine Reduktion der Büreaukosten von 14,000 auf 13,000 Fr. vorzunehmen, und spricht die Ansicht aus, daß die Büreaukosten der Baudirektion künftig nicht mehr so hoch stehen sollten, wie früher, weil dieselbe nicht mehr so große Ausgaben für Vorarbeiten zu Entsumpfung des großen Mooses zu bestreiten habe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft den Antrag der Staatswirthschaftskommission unter Hinweisung auf die Durchschnittsumme der Büreaukosten und mit der wiederholten Bemerkung, daß der Regierungsrath mit Rücksicht auf die allzu karge Besoldung vieler Büreauangestellten dieselbe nach gewissenhafter Untersuchung verhältnißmäßig erhöhte, weil viele Angestellte bei ihrem bisherigen Einkommen unmöglich bestehen konnten, wie die Versammlung sich aus den in den Zeitungen erschienenen Beschwerden zur Genüge habe überzeugen können.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, der Herr Baudirektor möchte sich darüber erklären, ob die Auffassungsweise der Staatswirthschaftskommission die richtige sei, indem sie von der Ansicht ausging, die meisten Vorarbeiten für die großen Entsumpfungen seien beendigt, also sollte das Büreau nicht mehr so viel kosten, wie früher; dessen ungeachtet wollte sie die Besoldungen nicht reduziren, wohl aber die eigentlichen Büreaukosten, immerhin unter der Voraussetzung, daß die Arbeiten nicht darunter leiden.

Dähler, Regierungsrath, erwiedert dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, daß die von ihm erwähnten Arbeiten gar keinen Einfluß auf die Büreaukosten haben, daß die Erhöhung des vorliegenden Ansatzes in der Besoldungserhöhung der Angestellten begründet und durch die Verhältnisse geboten sei.

Abstimmung.

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. b nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.		
	2) Hochbau:	
26,918	Neubauten	Fr. 35,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Ansatz mit der Bemerkung, daß 14,000 Fr. davon für den Bau eines Salzmagazins in Langenthal, die übrigen 21,000 Fr. für verschiedene kleinere Bauten bestimmt seien. Der Regierungsrath beschäftigte sich mit der Frage, ob nicht noch andere Bauten in das Büdget aufgenommen werden sollen; so z. B. der Neubau einer Kaserne, da die Kaserne Nr. 1 sehr baufällig sei. Indessen liege noch keine definitive Kostenberechnung vor; die Kosten sind auf ungefähr 80,000 Fr. veranschlagt, so daß das Büdget muthmaßlich durch einen Nachtragskredit um so viel belastet werden müsse. Als unausweichliche Neubauten werden ferner bezeichnet das neue Salzmagazin, die neue Gefangenschaft und allfällig die Kavalleriestallungen; doch sei eine Belastung des Büdgets deßhalb nicht zu gewärtigen, indem der Regierungsrath beschlossen habe, die Summen, welche dem Staate von der Eidgenossenschaft für den Bauplatz eines neuen Postgebäudes (60,000 Fr), von der Centralbahngesellschaft für die Abtretung von Terrain (185,000 Fr.) und von der Einwohnergemeinde Bern infolge Vergleiches (10,000 Fr.) bezahlt worden sind, darauf zu verwenden. Indessen wurde aus dieser Hülfsquelle bereits der Bau der neuen Kavalleriekaserne bestritten.

Dähler, Regierungsrath, ergänzt die Angaben des Herrn Berichterstatters mit der Bemerkung, daß aus dem Kredite der 35,000 Fr. eine Summe von 14,000 Fr. für Bauten an der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg verwendet, dagegen die für den Bau eines Salzmagazins von Langenthal erforderlichen 14,000 Fr. aus der Eisenbahnentschädigung genommen werden sollen.

Der Büdgetansatz unter Ziffer 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	3) Straßen- und Brückenbau:			
	a. Ordentlicher Unterhalt:			
131,906	1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr.	135,000	
179,865	2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Griengruben, Brandassekuranzbeiträge für Brücken	"	165,000	
2,965	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	"	4,000	
				Fr. 304,000

Tscharner zu Kehrsatz wünscht, daß untersucht werde, ob das Institut der Oberwegmeister seinem Zweck entspreche, und glaubt, man könnte desselben füglich entbehren, da sie nur die Wegmeister zu beaufsichtigen hätten.

Dähler, Regierungsrath, erinnert daran, daß im Laufe der letzten Jahre infolge eines erheblich erklärten Anzuges die von Herrn Tscharner angeregte Frage vom Großen Rathe entschieden worden sei, und entgegnet demselben Redner, er befinde sich im Irrthume, wenn er meine, die Oberwegmeister hätten nur die Wegmeister zu beaufsichtigen. Den Erstern liege vielmehr die Pflicht ob, kleinere Reparaturen an öffentlichen Bauten einzuleiten, wodurch sie dem Staate viele Kosten ersparen, welche durch Reisen der Ingenieure entstehen würden.

Bucher unterstützt dagegen die Anschauungsweise des Herrn Tscharner, von der Ansicht ausgehend, die Oberwegmeister seien sozusagen nur das fünfte Rad am Wagen und nur dafür da, den Gemeinden große Ausgaben zu verursachen. Der Redner stellt daher den Antrag, die Besoldung der Oberwegmeister zu streichen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, wenn es möglich wäre, diese Stellen aufzuheben, ohne daß die Straßenpolizei darunter litte, so könnte er dazu handbieten; da es jedoch nicht möglich sei, so müsse er am Vorschlage des Regierungsrathes festhalten.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag des Herrn Bucher nicht zu, mit der Bemerkung, daß dieser Gegenstand in der Kommission nicht zur Sprache gekommen sei.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für Beibehaltung des Ansatzes für die Oberwegmeister	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.

241,493 b. Neubauten:

1)	Kirchetstraße	Fr. 6,000
2)	Brienzerseestraße	" 25,000
3)	Mühlenenstutz	" 10,000
4)	Rawylpaß	" 2,000
5)	Diesbach-Zäziwylstraße	" 16,000
6)	Bigelthalstraße	" 12,000
7)	Worb-Zäziwylstraße	" 10,000
8)	Waltrigen-Lürrenrothstraße	" 10,000
9)	Herzogenbuchsee-Wanzwylstraße	" 10,000
10)	Murtenstraße	" 7,000
11)	Freiburgstraße	" 10,000
12)	Krayligenbrücke	" 12,000
13)	Bern-Belpstraße	" 10,000
14)	St. Immerthalstraße	" 25,000
15)	Soyhières-moulin-neuf-Straße	" 9,000
16)	Les Bois-Straßenkorrektion	" 8,000
17)	Neubrücke zu Meiringen	" 5,000
18)	Utzenstorf-Wynigen-Waltrigenstraße	" 10,000
19)	Reublenbrücke zu Frutigen	" 13,000
20)	Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße	" 6,000
21)	Pruntrut-Laufenstraße	" 10,000
22)	Oey-Diemtigenstraße	" 4,000
23)	Schwarzenburg-Heitenriedstraße (Scherlistutz-Korrektion)	" 8,000
24)	Verfügbare Restanz	" 27,000
		Fr. 265,000

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, ist dann die verfügbare Restanz (Art. 25) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten zu verwenden.

Die hauptsächlichsten dieser Straßen sind:

1) St. Beatenbergstraße.
2) Bach-Buchholterbergstraße.
3) Biglen-Goldbachstraße.
4) Säriswyl-Uettligenstraße.
5) Gysenstein-Trimsteinstraße.
6) Müntschemir-Kerzerzstraße.
7) Montfaucon-Soubeystraße.
8) Münster-Soubozstraße.
9) Balm-Büttisriedstraße.
10) Grünenmatt-Trachselwaldstraße.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Ansätze sowohl in der Gesammtsumme als in deren Vertheilung auf einzelne Straßenbauten und fügt die Bemerkung bei, daß die Baudirektion ursprünglich einen Kredit von Fr. 343,000 für Neubauten verlangt, der Regierungsrath aber denselben auf 265,000 Fr. reduzirt habe, weil das Defizit sonst zu groß geworden wäre.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission verliest aus dem Berichte derselben folgende Stelle: „Bezüglich des Ansatzes von Ziffer 3, b stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es möchte derselbe, wie bisher, in globo behandelt und angenommen, dagegen aber von Fr. 265,000 auf Fr. 260,000 reduzirt werden, indem statt Fr. 27,000 nur Fr. 22,000 verfügbare Kredite festgesetzt werden sollen. Gleichzeitig spricht die Kommission den Wunsch aus, es möchte die Baudirektion angewiesen werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß so viel möglich, bevor eine neue Straße in Angriff genommen wird, die alten beendigt seien." Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß in einem ordentlichen Jahre, wie im laufenden, wo keine außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten seien, das Defizit bei einer Staatssteuer von 1¼₀ pro mille ganz wegbleiben sollte. Schließlich erinnert der Redner daran, daß der muthmaßliche Ueberschuß an Einnahmen, welcher sich nach den Kommissionalanträgen im Betrage von Fr. 18,563 herausgestellt hätte, infolge der in den vorhergehenden Sitzungen gefaßten Beschlüsse bereits auf Fr. 2200 und infolge eines heute verworfenen Antrages auf Fr. 1200 zusammengeschmolzen sei, und schon ein Defizit in Aussicht stehe, wenn der vorliegende Büdgetansatz nicht die vorgeschlagene Reduktion erleide.

Michel erinnert die Versammlung, daß die Brienzerseestraße schon 13 Jahre lang in Arbeit sei, daß die im Wasser liegenden Stützmauern zusammenzustürzen drohen und daher eine schnelle Beendigung dieses Straßenbaues sehr nothwendig und um so mehr zu empfehlen sei, als nach einer Mittheilung der Baudirektion derselbe mittels eines Kredites von 40,000 Fr. dieses Jahr vollendet werden könnte. Der Sprechende stellt deßhalb den Antrag, den von der Baudirektion ursprünglich in das Büdget aufgenommenen, aber vom Regierungsrathe auf 25,000 Fr. reduzirten Ansatz von 40,000 Fr. für die Brienzerseestraße wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke den Kredit unter litt. b, Ziffer 2 um 15,000 Fr. zu erhöhen.

Tscharner zu Kehrsatz wünscht, daß die Behörden im Straßenwesen nicht große Veränderungen vornehmen, bis man sicher wisse, welchen Einfluß die Eisenbahnen auf dasselbe haben werden und bis das Eisenbahnfieber sich gelegt habe.

Imobersteg unterstützt das von Herrn Michel Angebrachte, macht auf die dringende Nothwendigkeit, den Straßenbau über den Rawylpaß zu beendigen, aufmerksam und stellt den Antrag, den Büdgetansatz für denselben um 2—3000 Fr. zu erhöhen, weil der vom Regierungsrathe vorgeschlagene Ansatz dafür keineswegs genüge. Ferner wird bezüglich der Wiederherstellung der bei der letzten Wassergröße zerstörten Laubeckbrücke und der damit verbundenen Straßenkorrektion nachdrücklich reklamirt und die Frage gestellt, warum in dieser Beziehung noch nichts geschehen sei.

Gygar stellt die Ordnungsmotion, daß sofort über den Antrag der Staatswirthschaftskommission abgestimmt werde, ob man die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Gesammtsumme beibehalten wolle oder nicht, sonst komme die Diskussion zu keinem Resultate.

Friedli bekämpft den Antrag der Staatswirthschaftskommission, von der Ansicht ausgehend, es sei besser, daß der Staat im Momente der Einführung des Armengesetzes höhere Summen für öffentliche Arbeiten bewillige, als daß sie für Gefangenschaften verwendet werden müßten.

Röthlisberger, Gustav, erklärt, die Auffassungsweise des Präopinanten nicht unterstützen zu können und erinnert daran, daß die Arbeiter in letzter Zeit auch begehrlicher geworden, ein Beweis, daß gegenwärtig leichter Arbeit zu finden sei als früher. Der Sprechende glaubt, es liege im Interesse des Staates und des Publikums, nicht zu viele Straßenunternehmungen auf einmal anzufangen und sie nicht Jahre lang unvollendet hinzuschleppen, sondern weniger zu beginnen und sie in kürzerer Zeit zu vollenden.

Gfeller zu Wichtrach möchte ebenfalls sofort über die Gesammtsumme abstimmen und erblickt in der Abtheilung der Kredite auf eine Reihe von Jahren ein wohlthätiges Mittel, Arbeit zu gewähren.

Abstimmung.

Für sofortige Festsetzung der Totalsumme	Handmehr.
Für den Büdgetansatz unter litt. b nach Antrag des Regierungsrathes	69 Stimmen.
Für etwas Anderes	75 "
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission (Reduktion auf Fr. 260,000)	Gr. Mehrheit.
Für Erhöhung des Büdgetansatzes	Minderheit.

Das Präsidium eröffnet nun die Umfrage über die Vertheilung der Gesammtsumme auf die einzelnen Straßenbauten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Vertheilung der Kredite auf die einzelnen Straßenbauten, wie sie im Entwurfe vorliegen, nachdem die vorberathende Behörde dieselben so zweckmäßig als möglich, gestützt auf die vorhandenen Bedürfnisse und mit Berücksichtigung der verfügbaren Hülfsmittel vorläufig vertheilt hatte.

Bernard gedenkt zwar des Sprichwortes: „Wo das Reden nicht hilft, ist das Schweigen gut", — dennoch erinnert er die Versammlung an die Diskussion, welche im Jahre 1852 bei Anlaß der Bewilligung zu Erbauung der Centralbahn stattfand, als die jurassischen Abgeordneten eine Art Aequivalent für den Jura in der Verbesserung seiner Kommunikationsstraßen verlangten, weil nur der alte Kantonstheil von dieser Eisenbahn Vortheil ziehe und der neue Kantonstheil dabei Opfer zu bringen habe. Seither habe man an dem prächtigen Bau der Korrektion der Reuchenettestraße bei Biel gearbeitet, allein im vorliegenden Jahresbüdget vermisse der Sprechende einen Kredit für diesen bei weitem noch nicht vollendeten Straßenbau. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Straße von Sonceboz nach Dachsfelden im Winter sehr gefährlich sei, daß das Baudepartement schon in den Jahren 1840 oder 1844 einen Devis über den Bau eines Tunnels zwischen den genannten Ortschaften habe aufstellen lassen, ohne daß seither etwas daran gemacht worden wäre. Wohl rede man von einem jurassischen Eisenbahnnetze, welches diesen Tunnel überflüssig machen könnte, aber da dieses Netz noch auf sich warten lassen dürfte, so wünscht der Sprechende, daß die Regierung mit der Korrektion der gewöhnlichen Straßen fortfahren und einen Theil der verfügbaren Restanz auf die Fortsetzung der Straßenkorrektion von Reuchenette, Sonceboz und Malleray verwenden möchte.

Bucher findet es unbillig, daß die 5000 Fr., um welche die Gesammtsumme reduzirt wurde, von der verfügbaren Restanz abgezogen werden, weil diese Restanz zu Beiträgen an die Gemeinden verwendet werden sollte, und stellt den Antrag, dieselbe nicht zu vermindern, sondern der Baudirektion zu überlassen, daß sie bei andern Krediten, wo sie es zweckmäßig finden möge, eine Reduktion eintreten lasse.

Dähler, Regierungsrath, erwiedert auf die Voten der vorhergehenden Redner im Wesentlichen Folgendes. Die Baudirektion sehe die Nothwendigkeit ein, einerseits neue Straßenbauten zu beginnen, andererseits angefangene zu vollenden. Der Regierungsrath gehe mehr von dem Standpunkte aus, eine gewisse Summe für den Straßenbau auszusetzen und dann dem Großen Rathe zu überlassen, wie er sie vertheilen möge. Zwei Rücksichten seien es namentlich, welche die Baudirektion im Auge behalte: einerseits die Veränderungen, welche die Eisenbahnen im Verkehre mit sich bringen, andererseits die Beendigung der bereits angefangenen Straßenbauten. Was die einzelnen Ansätze betrifft, so bemerkt der Sprechende, daß mittels eines Kredites von 40,000 Fr. die Brienzerseestraße ziemlich hätte vollendet werden können, allein der Regierungsrath habe dessen Reduktion auf 25,000 Fr. beschlossen, sowie auch der Ansatz für den Rawylpaß von 10,000 Fr. auf 2000 Fr. habe reduzirt werden müssen. Aehnlich ging es mit den Ansätzen für andere Bauten, für welche die Baudirektion einen höhern Kredit aussetzen wollte. Für die St. Immer-Sonvillier-Straße wollte die Baudirektion 45,000 Fr. festsetzen, weil bei Sonvillier einige Gebäude beseitigt werden müssen; allein auch hier fand eine Reduktion statt. Bezüglich der Brienzerseestraße wird jedoch bemerkt, daß die Regierung, um deren Vollendung zu befördern, den bewilligten Krediten im Jahre 1856 noch Fr. 6000, im Jahre 1857 Fr. 7000 beigelegt habe. Gegenüber Herrn Bernard erwiedert der Redner, daß das dem Jura seiner Zeit gegebene Versprechen allerdings gehalten werde; ein Beweis dafür liege in der für einen Straßenbau, welcher dem Lande zur Ehre gereiche, binnen wenigen Jahren verwendeten Ausgabe von mehrern hunderttausend Franken. Bezüglich des Rawylpasses wird bemerkt, daß die Arbeiten auf bernischem Gebiete in der Hauptsache als ausgeführt betrachtet werden können, während der Kanton Wallis trotz mehrfacher Verwendung hierseitiger Behörden leider damit sich noch im Rückstande befinde. Der Redner bedauert die vom Großen Rathe beschlossene Reduktion der Gesammtsumme, indessen hält er dafür, daß die Differenz von der verfügbaren Restanz abgezogen werden solle, obschon zwei unter dieselbe fallende Straßenbauten (Münstschemier-Kerzerz- und Montfaucon-Soubey-Straße) ihrer Kostspieligkeit wegen die Vollziehungsbehörde in Verlegenheit bringen.

Der Herr Präsident ersucht die Herren Imobersteg und Michel, sich zu erklären, ob die von ihnen beantragte Erhöhung zweier Spezialkredite aus der verfügbaren Restanz oder aus einem andern Ansatze bestritten werden solle.

Imobersteg erklärt, daß er den Büdgetansatz für den Rawylpaß nicht auf Unkosten eines andern Kredites erhöhen möchte, dagegen bezeichnet er das bei der Festsetzung der Baukredite befolgte Verfahren als unbillig.

Michel bemerkt, daß es nicht im Interesse des Staates liege, die Beendigung der Brienzerseestraße zu sehr in die Länge zu ziehen, sowohl weil die Wasserstraße bei stürmischem Wetter unterbrochen, als weil eine beträchtliche Anzahl der größten Dörfer im Kantone dabei sehr interessirt sei. Der Redner macht dem Staate das Anerbieten, den verlangten Kredit von 15,000 Fr. für ein Jahr à 3 % zu verzinsen, wenn diese Summe aus der Staatskasse für die Brienzerseestraße ausgesetzt werde.

Gaffner spricht ebenfalls den dringenden Wunsch aus, daß die Brienzerseestraße mittels Erhöhung des Kredites einmal vollendet werden möchte.

Stooß macht in formeller Beziehung die Bemerkung, daß bei der letzten Abstimmung ein Mißverständniß stattgefunden habe, indem nach dem Antrage des Herrn Gygax vorläufig nur die Frage hätte entschieden werden sollen, ob man nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission verfahren wolle; nachher hätte erst die Abstimmung über die Summe selbst stattfinden sollen. Der Sprechende glaubt daher, es stehe dem Großen Rathe frei, auf die Abstimmung zurückzukommen

Furer erwartet, daß seiner Zeit nach Behandlung seines Anzuges, betreffend die Merligen-Gunten-Straße, ebenfalls ein entsprechender Kredit ausgesetzt werde.

Geißbühler stellt den Antrag, die Baudirektion und die Regierung zu beauftragen, daß sie die beschlossene Reduktion von 5000 Fr. auf die Ansätze vertheilen, wie sie es zweckmäßig finden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt dem Großen Rathe die Genehmigung der im Entwurfe vorliegenden Kreditvertheilung in dem Sinne, daß die Reduktion von 5000 Fr. auf die noch nicht angefangenen Straßenbauten oder auf die verfügbare Restanz fallen solle.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit der Ansicht des Herrn Geißbühler einverstanden und bemerkt zur Beruhigung des Herrn Michel bezüglich der Brienzerseestraße, daß schon bisher auf diesen Bau aus der verfügbaren Restanz beträchtliche Summen verwendet worden seien.

Die Herren Geißbühler, Imobersteg und Michel verzichten auf ihre Anträge.

Die Vertheilung der einzelnen Kredite nach dem Vorschlage des Regierungsrathes, sowie der Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend die beschlossene Reduktion von Fr. 5000 auf der verfügbaren Restanz wird durch das Handmehr genehmigt.

Berichtigung. Unter die bei Ziffer 24 aufgezählten Straßen ist auch das aus Irrthum vergessene Haslebergsträßchen aufzunehmen und der Titel „Trachselwald-Kerzerz-Straße" abzuändern in „Münschemir-Kerzerz-Straße."

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.				
	4) Wasserbau:			
18,911	a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten		Fr. 20,000	
28,916	b. Neubauten c. Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau d. Aare zu Interlaken, Reckwege		„ 40,000	
				Fr. 60,000
				Fr. 711,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsraths rechtfertigt den Ansatz für die Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau mit der Bemerkung, daß es bisher noch nicht möglich gewesen sei, die zur Uebergabe der Unterhaltungspflicht an die Schwellenpflichtigen erforderlichen Reglemente aufzustellen; indessen habe die Baudirektion vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, die Schwellenarbeiten mit Hülfe des hier ausgesetzten Kredites von 40,000 Fr. in den Stand zu stellen, daß sie den Pflichtigen zum Unterhalt übergeben werden können mit Vorbehalt des Beitrages, welchen der Staat nach Vorschrift des Wasserbaupolizeigesetzes zu leisten hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber die vorliegende Abtheilung spricht der Kommissionalbericht sich also aus: „Bei Ziffer 4 muß die Staatswirthschaftskommission ihr Bedauern darüber aussprechen, daß von Seite der Entsumpfungsdirektion nicht vor der Einführung des Gesetzes, das mit dem 1. Juli 1857 in Kraft treten sollte, die nöthigen Vollziehungsverordnungen erlassen worden sind. Wie soll das Gesetz in Wirksamkeit treten, während die Vollziehungsverordnung den Gemeinden gestattet, ihre Schwellenreglemente bis Ende Brachmonat 1858 erst zu entwerfen? Infolge dieser Verzögerung wird das bezügliche Gesetz kaum vor dem Jahre 1859 in Kraft treten können, denn vorher wird der Regierungsrath kaum die einzelnen Schwellenreglemente zu prüfen und zu sanktioniren Zeit finden." In der Kommission waren die Ansichten darüber, ob der Ansatz von 40,000 Fr. noch bewilligt werden soll, getheilt. Der Herr Entsumpfungsdirektor wird begreifen, daß ich der Ansicht war, der Ansatz solle beibehalten werden, weil das Gesetz den Schwellenpflichtigen für die Zukunft eine schwere Pflicht auferlegt. Wenn das Gesetz wirklich auf den 1. Juli 1857 in Kraft treten sollte, so hätten auch gleichzeitig die nöthigen Vollziehungsverordnungen erlassen werden sollen, sonst konnten weder die Gemeinden ihre Reglemente einreichen noch der Staat von den Pflichtigen die Uebernahme der Schwellen verlangen.

Sahli, Regierungsrath. Die Staatswirthschaftskommission befindet sich offenbar im Irrthum, wenn sie von der Ansicht ausging, es sei keine Vollziehungsverordnung zum Wasserbaupolizeigesetz erlassen worden. Eine solche wurde in der Form eines Kreisschreibens erlassen, welches die Gemeinden anwies, ihre Reglemente bis zum 1. Juli nächsthin einzureichen. Eine Anomalie liegt darin durchaus nicht. Ich habe die Ueberzeugung, es werde wohl zehn Jahre lang dauern, bis die Vollziehung von Seite der Gemeinden vollständig ist. Indessen

wurden dieselben aufgefordert, ihre daherigen Eingaben zu machen und werden die Materialien gesammelt, so daß ich hoffe, es werde im Laufe dieses Jahres ein großer Theil der Schwellenreglemente sanktionirt werden können. Die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, als stehe der Büdgetansatz von 40,000 Fr. mit dem Wasserbaupolizeigesetz in Verbindung, ist nicht richtig. Dieser Ansatz gründet sich auf frühere Beschlüsse des Großen Rathes, welcher für die Schwellenbauten zwischen Schützenfahr und Elfenau zuerst im Jahre 1825 und später zu wiederholten Malen verschiedene Kredite bewilligte mit dem Beisatze, die fraglichen Schwellenbauten sollen so hergestellt werden, daß sie den Pflichtigen zum Unterhalt übergeben werden können. Nach dem Berichte der Baudirektion mußte man annehmen, diese Bauten seien noch nicht so hergestellt, daß sie übergeben werden könnten. Um sie zu vollenden, beschloß der Regierungsrath, den vorliegenden Ansatz aufzunehmen mit dem Auftrage an die Baudirektion, die Schwellenbauten so zu vollenden, daß die Uebergabe dann stattfinden kann. Nächstes Jahr soll nur ein Ansatz nach Maßgabe des Wasserbaupolizeigesetzes in das Büdget aufgenommen werden.

Die Büdgetansätze unter Ziffer 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:			
a	Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,200	
b.	Büreau- und Reisekosten	„ 4,000	
c.	Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen	„ 14,000	
d.	Beitrag an die Gürbenkorrektion, laut Gesetz vom 1. Dezember 1854	„ 3,000	
e.	Kosten für Aufnahme der im Gesetze vom 3. April 1857 vorgesehenen Kantonsflußkarte	„ 15,000	
			Fr. 38,200
Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen			Fr. 749,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung unter Hinweisung auf litt. e, wo zum ersten Male für Aufnahme der im Wasserbaupolizeigesetze vorgesehenen Kantonsflußkarte ein Kredit von Fr. 15,000 ausgesetzt erscheint.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Betreff des Ansatzes unter litt. c hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, bei Ihnen anzutragen, es solle in Betracht, daß für die Mehrzahl der Möser bereits die Vorarbeiten beendigt sind, derselbe von Fr. 14,000 auf Fr. 10,000, oder wenn möglich noch tiefer herabgesetzt werden. Die Kommission glaubte, man könnte hier viel tiefer herabgehen, ja, es fielen sogar Aeußerungen, welche dahin gingen, es wäre eigentlich nicht nöthig, eine besondere Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion zu haben, vielmehr könnten deren Geschäfte an die Baudirektion übergehen. Indessen wollte die Kommission nicht weitergehende Anträge stellen, bevor sie den Herrn Direktor angehört hatte. Da die Gürbenkorrektion weit vorgerückt, die Leitung der Entsumpfung des großen Mooses an die Eidgenossenschaft übergegangen und andere Entsumpfungen vollendet sind, so konnte die Staatswirthschaftskommission nicht glauben, daß 14,000 Fr. für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen nothwendig seien. Sie beantragte daher eine Reduktion in der Hoffnung, der Herr Direktor werde im Großen Rathe noch eine weitere Reduktion zugeben. Sollte derselbe jedoch bei seinem Ansatze beharren, so erwartet die Kommission, daß er dem Großen Rathe nähere Auskunft ertheilen werde.

Sahli, Regierungsrath. Ich glaube allerdings, dieser Antrag der Staatswirthschaftskommission wäre nicht hieher gebracht worden, wenn die Direktion Gelegenheit gehabt hätte, in der Kommission Aufschlüsse zu ertheilen. Ich kann hier dem Wunsche des Herrn Berichterstatters nicht entsprechen, sonst hätte ich den vorliegenden Kredit nicht verlangt. Ich will Ihnen über die Entsumpfungsarbeiten genaue Auskunft geben. Für die Vorarbeiten in Entsumpfungssachen sind fünf ordentliche Ingenieure angestellt, welche von der Regierung eine Besoldung von Fr. 12,700 erhalten. Dazu kommen aber für Arbeiten im Vertrag noch außerordentliche Ingenieure und Geometer, für die nur ein Ansatz von 1000 Fr. ausgesetzt ist. Für Gehülfenlöhne, Aufseherbesoldungen, Pegelbeobachtungen u. s. w. hat die Direktion nur einen Kredit von 300 Fr. Daraus entsteht die Gesammtsumme von 14,000 Fr. Was die Entsumpfungsarbeiten betrifft, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bald vollendet glaubt, so kann ich Sie versichern (und es befinden sich Mitglieder des Großen Rathes hier, die es bestätigen können), daß bei weitem nicht allen von Gemeinden eingelangten Begehren entsprochen werden konnte. Ohne die mit der Zeit vorzunehmenden Korrektionen einer großen Zahl sehr schädlicher Bergwasser sind im Kanton zur Stunde nach vorhandenen statistischen Angaben noch gegen 30,000 Jucharten Sumpfland auszutrocknen, das Gebiet der Juragewässer nicht dazu gerechnet. Diese große Fläche nassen Landes vertheilt sich auf Komplexe von 30 bis 200 und mehr Jucharten, also eine Masse von Unternehmungen. Im Jahre 1858 werden voraussichtlich folgende Unternehmungen die Direktion vorzugsweise beschäftigen: Tieferlegung des Brienzersee's (Interlaken-Aare-Räumung, Haslethal-Entsumpfung, Korrektion von Wildbächen, Lombach u. s. w.); Gerzensee-Tieferlegung; Gürben-Korrektion; Zauggenried-Moos; Limpbach-Korrektion; Schönbühlthal-Moos (als Schlußstein); Signau-Lichterswyl-Moos; Simmen-Korrektion bei Zweisimmen (wofür die Vorarbeiten von letzterer Gemeinde schon längstens verlangt worden); Bechigen-Moos; Worb-Moos; Wengi-Moos; Zäziwyl-Mirchel-Moos; Jasbach-Moos (wohin ein Ingenieur geschickt werden soll, sobald die Zeit es erlaubt); Rüttithal-Moos (wo noch Anstände zu beseitigen sind, die Vorarbeiten sind fertig); Oppligen-Herbligen-Moos; Seedorf-Moos (womit sehr pressirt wird); Wiedlisbach-Moos; Herrmandingen-Moos, und noch einige kleinere Unternehmungen. Für die Entsumpfung des Haslethals und die Gürbenkorrektion sind eigene Ingenieure nöthig, so daß nur noch drei für die andern Unternehmungen zur Verfügung bleiben. Ich glaube, eine Ersparniß sei hier nicht am Platze. Die Resultate der ausgeführten Entsumpfungen werden überall freudig begrüßt; es ist ein Gewinn für das Land. Schon mit Rücksicht darauf soll hier keine Reduktion stattfinden; indessen habe ich noch eine Bemerkung beizufügen. Nachdem die Staatswirthschaftskommission das Büdget behandelt hatte, kaufte die Regierung von der Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun eine Schiffsmaschine um den Preis von 3200 Fr. zum Behufe der

Herstellung einer Dampfbaggermaschine. Die Regierung beschloß, diese Summe aus einer allfälligen Ersparniß auf dem Büdgetansatze von 14,000 Fr. zu decken, sonst würde ein Nachkredit nöthig. Ich glaube aber nicht, daß eine solche Ersparniß vorzusehen sei, so daß auch in dieser Beziehung eine Reduktion nicht gerechtfertigt wäre. Wenn endlich Herr v. Gonzenbach glaubt, es könne die Direktion der Entsumpfungen und der Eisenbahnen mit der Baudirektion vereinigt werden, so mag es geschehen; ich habe nichts dagegen. Eine andere Frage ist es, ob die Baudirektion damit ganz zufrieden wäre. Glaubt man aber, die Direktion der Entsumpfungen und der Eisenbahnen sei sehr wenig beschäftigt, so lade ich Sie höflich ein, einmal auf meinem Büreau nachzusehen, was noch zu thun ist.

Stooß. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den Ansatz von 15,000 Fr. für die Kantonsflußkarte. Ich bin mit der Art und Weise, wie die Sache hieher gebracht wird, nicht einverstanden. Der Herr Direktor erwiederte auf meine Anfrage, wie viel diese Karte kosten möge, sie werde auf Fr. 200,000 zu stehen kommen. Es kommt nun darauf an, wie die Karte ausgeführt wird; sie kann unter Umständen statt Fr. 200,000 viel mehr, vielleicht Fr. 300,000 kosten. Bei so wichtigen Unternehmungen glaube ich, es sollten dem Großen Rathe vorerst Vorlagen gemacht werden, damit er sich über die Sache aussprechе. Zudem mache ich aufmerksam, daß wir bereits für topographische Aufnahmen einen Kredit von 15,000 Fr ausgesetzt haben, daß man seit einiger Zeit Mangel an Ingenieuren hat und sie bedeutend höher bezahlen muß als früher. Ich stelle daher den Antrag, den Ansatz unter litt. e zu verschieben und den Regierungsrath zu beauftragen, dem Großen Rathe die nöthigen Vorlagen zu machen. Ich bin durchaus geneigt, auf die Sache einzutreten, um dem Gesetze Genüge zu thun, aber es soll in gehöriger Form geschehen, um so mehr, als die Arbeit so gar dringlich nicht ist.

Sahli, Regierungsrath. Herr Stooß geht von der Ansicht aus, es sei in der Stellung des Großen Rathes, über die Art und Weise zu entscheiden, wie die Flußkarte ausgeführt werden soll. Diese Anschauungsweise habe ich nicht getheilt. Nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1857 soll zu besserer Kenntniß und Beaufsichtigung der Gewässer des Kantons eine Flußkarte angelegt werden, worin auch die zum Flußunterhalte bestimmten Schwellengehölze und die unter besondern Schutz gestellten Uferhalden aufzunehmen sind. Die Regierung ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Die Aufnahme von Plänen steht in so enger Beziehung zu den Schwellenreglementen, daß man, wenn die Vorlage der Pläne verlangt wird, am Ende auch die Schwellenreglemente dem Großen Rathe vorlegen müßte, denn beides hängt zusammen. Es ist Sache des Regierungsrathes, die Ausführung der Flußkarte anzuordnen; er ist der Vollzieher des Gesetzes. Nun wird die Flußkarte so ausgeführt (nämlich im $1/1000$ Maßstabe), daß man sie später auch für den Kadaster benutzen kann, ebenso daß sie bei Korrektionen, Anlage von Radwerken, Gewerbskanälen ꝛc. keine neue Aufnahme mehr nöthig macht. Man möchte mit dieser Flußkarte überhaupt möglichst weit gehende, bleibende Vortheile erreichen. Die Gemeinden werden eingeladen, sich in gleicher Weise zum Zwecke der Errichtung ihrer Schwellenkadaster mit dem Staate zu vereinigen. Der Ansatz von Fr. 15,000 ist sehr niedrig, da wenigstens 6 Ingenieure beständig im Felde sein müssen und zwei im Zimmer, um den dirigirenden Chef gehörig zu beschäftigen. Daß man Schwierigkeiten haben werde, Ingenieure zu finden, ist nicht richtig. Es sind der Behörde bereits annehmbare Anerbietungen gemacht worden. Der Große Rath hat als Gesetzgeber das Gesetz erlassen und die Vollziehung in die Hände des Regierungsrathes gelegt. Ich möchte deßhalb davor warnen, daß man nicht die Vollziehung so sehr verzögere, wie es nach dem gestellten Antrage der Fall sein würde.

Ganguillet. Ich bin Herrn Stooß sehr dankbar, daß er uns auf einen Gegenstand aufmerksam macht, den man hätte übersehen können. Es handelt sich um eine Summe von Fr. 200,000, die gewiß der Regierungsrath nicht dekretiren kann. Wenn auch der Große Rath ein Gesetz erlassen hat, nach welchem eine Flußkarte aufgenommen werden soll, so hat er die Finanzen dazu noch nicht angewiesen. Man kann eine Karte nach verschiedenem Maßstabe ausführen, daß sie 200,000 Fr., aber auch so, daß sie nur 20,000—30,000 Fr. kostet, und es ist nicht Sache des Regierungsrathes, sondern des Großen Rathes, den Kredit dafür zu bestimmen. So wurde es auch mit der topographischen Karte des Kantons gehalten. Nun kommt man mit einem Ansatze von 15,000 Fr., der 10—15 Jahre lang auf dem Büdget erscheinen kann. Es wäre eine eigentliche Escamotage, wenn man es so hingehen ließe. Das kann nicht geschehen. Der Regierungsrath soll Plan und Devis vorlegen. Ich stelle deßhalb den Antrag, den Büdgetansatz unter litt. e nicht zu genehmigen, sondern zurückzuweisen.

Das Präsidium ersucht den Redner, sich nicht solcher Ausdrücke zu bedienen, welche den parlamentarischen Anstand verletzen könnten.

Ganguillet erklärt, daß er nicht die Absicht hatte, irgend Jemanden zu verletzen; wenn dieß geschehen wäre, so sei es gegen seinen Willen.

Sahli, Regierungsrath. Nach der vom Herrn Präsidenten gemachten Bemerkung finde ich mich nicht mehr veranlaßt, auf das persönliche Votum des Herrn Ganguillet einzutreten, indessen glaube ich, seine Befürchtungen seien nicht begründet. Hat der Große Rath nicht bei Erlassung des Wasserhaupolizeigesetzes die Aufnahme einer Flußkarte beschlossen? Hat der Regierungsrath nicht das Gesetz zu vollziehen? Ganz ähnlich wurde in andern Fällen verfahren. Ich würde es bedauern, wenn infolge eines solchen Antrages, wie er hier gestellt wurde, die Ausführung der Karte um ein Jahr verschoben werden müßte; sonst hätte ich gar nichts dagegen, dem Großen Rathe die verlangten Vorlagen zu machen. Wenn man es wünscht, so werde ich dem Großen Rathe in der nächsten Sitzung Plan und Devis vorlegen.

v. Büren wünscht zu vernehmen, in welchem Zusammenhange die Flußkarte mit der topographischen Karte stehe, und ist der Ansicht, daß sich durch eine Verbindung beider Unternehmungen eine Ersparniß erzielen ließe.

Kurz. Ich halte dafür, der Ansatz unter litt. e soll jedenfalls im Büdget ausgesetzt werden. Wir nehmen sehr häufig in Bausachen Kredite auf das Büdget, so bei Straßenbauten, für welche die nähern Vorlagen noch gar nicht ausgearbeitet sind, sondern erst später dem Großen Rathe vorgelegt werden, worauf er dann die Ausführung beschließt. Es handelt sich hier um einen im Gesetze vorgesehenen Gegenstand, für welchen die Regierung einen Kredit aussetzen muß. Ich setze auch voraus, daß dem Großen Rathe dann nähere Vorlagen gemacht werden, aber streichen können wir den Ansatz nicht, sonst müßten wir noch manches streichen, wofür die Vorarbeiten noch nicht vorliegen.

Ganguillet. Ich kann meinen Antrag dahin modifiziren, den Ansatz unter litt. e zwar zu bewilligen, doch mit dem Vorbehalte, daß darüber vom Regierungsrathe nicht verfügt werden solle, bis der Große Rath Plan und Devis genehmigt haben wird.

Stooß. Ich möchte Herrn Kurz nur erwiedern, daß die Baudirektion jeweilen für alle größern Bauten vor deren Ausführung Vorlagen vor den großen Rath bringt. Mein Antrag geht nicht dahin, die Sache bis zum nächsten Jahre zu ver-

schieben, sondern nur bis der Regierungsrath die nöthigen Vorlagen vor den Großen Rath gebracht haben wird.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir als Mitglied des Großen Rathes um so mehr einige Worte, als die Aufnahme der Flußkarte auf meinen Antrag im Gesetze vorgesehen wurde. Aber ich gestehe offen, ich hatte keine Ahnung, daß dieselbe 200,000 Fr. kosten werde. Ich hatte dabei nur die genauere Feststellung einer Anordnung im Auge, die an einigen Orten schon bestand, an andern Orten dagegen neu eingeführt werden muß. Ich halte die Auffassungsweise der Herren Stooß und Ganguillet für vollkommen richtig, daß der Große Rath vorerst über den zu bewilligenden Kredit entscheiden muß, sonst würde ein sehr gefährliches Präzedens geschaffen. Wenn die Staatswirthschaftskommission eine Ahnung von der Tragweite der Sache gehabt hätte, sie hätte gewiß einen Antrag gestellt. Auf die von Herrn Kurz gemachte Bemerkung über das Verfahren in Bausachen erinnere ich nur an den Vorgang, welchen wir in einer der letzten Sitzungen bezüglich des äußern Krankenhauses hatten. Hat der Herr Direktor des Gesundheitswesens nur so obenhin einen Büdgetansatz von 10,000 Fr. vorgelegt? Nein, sondern er zeigte Ihnen, daß es der Anfang einer Gesammtsumme von 70,000 Fr. sei, welche der Große Rath zu bewilligen habe. Um so mehr wären nähere Vorlagen nach meiner Ansicht hier am Orte gewesen, wo es sich um eine Ausgabe von 200,000 Fr. handelt. Uebrigens halte ich dafür, daß die Flußkarte in vielen Gegenden, wo die Schwellenpflicht nicht streitig ist, in kleinerm Maßstabe aufgenommen werden könnte. Die Verwendung des Kredites hängt von der endlichen Genehmigung des Planes ab, welche vom Großen Rathe ausgehen soll. Deßhalb glaube ich, es sei besser, diesen Ansatz für einmal zu suspendiren. Glaubt der Große Rath, die Karte könne noch dieses Jahr begonnen werden, so kann die nöthige Summe in der Form eines Nachtragskredites dafür bewilligt werden. Es ist wichtig, daß der Große Rath seine Stellung festhalte. Es hat mich gestern überrascht, zu hören, der Regierungsrath habe von sich aus die Besoldungen der Angestellten erhöht. Auch das ist nach meiner Ansicht ein Eingriff in die Befugniß der gesetzgebenden Behörde, wenn die Regierung Stellen mit einer Besoldung von 1600 Fr. kreirt, ohne die Sache dem Großen Rathe vorzulegen. Warum haben Sie denn ein Besoldungsgesetz? Warum finden hier über die kleinsten Besoldungen Berathungen statt? Die Sache ist auch deßhalb wichtig, weil es eine bleibende Maßregel betrifft, denn darüber werden Sie sich nicht täuschen, daß die einmal beschlossenen Erhöhungen trotz der wieder eintretenden niedrigen Lebensmittelpreise nicht reduzirt werden. Wenn der Regierungsrath das Recht der Erhöhung unter außerordentlichen Verhältnissen hat, so soll er auch die Pflicht der Herabsetzung haben, sobald diese Verhältnisse nicht mehr bestehen. Ich sehe es gerne, wenn die Regierung in Verwaltungssachen Kraft hat, aber ich sehe es auch gerne, wenn sie die Sache zuerst gründlich untersucht und dem Großen Rathe Vorlagen macht, bevor sie für eine Flußkarte, die, in solchem Maßstabe ausgeführt, eigentlich mehr eine Liebhaberei ist, 200,000 Fr. ausgibt. Ich wünsche daher, daß zuerst ein wohl ausgedachtes Gutachten vorgelegt werde, bevor man eine Bahn betritt, die man nicht genau kennt und auf die man vielleicht nach erhaltenen nähern Aufschlüssen nicht eintritt. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Stooß an.

Sahli, Regierungsrath. Es verhält sich keineswegs so, als ob ich die Absicht hätte, dem Großen Rathe nicht die Ehre zu erweisen, nähere Vorlagen über die Flußkarte zu machen, sondern ich erkläre mich bereit, das von den Herren Stooß und Ganguillet vorgeschlagene Verfahren zu befolgen. Der Kredit von 15,000 Fr. würde also in das Büdget aufgenommen, die Direktion der Entsumpfungen und der Eisenbahnen würde jedoch keine präjudizirlichen Arbeiten anordnen, dann würden die verlangten Vorlagen in der nächsten Sitzung erfolgen. Es ist immerhin ein Irrthum, wenn man glaubt, es werde eine Ausgabe von 200,000 Fr. dekretirt, ohne den Großen Rath anzuhören. Wenn die Karte im $1/1000$ Maßstabe ausgeführt wird, so kann die Kadastervermessung sich genau an dieselbe anschließen. Ein kleinerer Maßstab eignet sich nicht dazu. Uebrigens geht aus dem Votum des Herrn v. Gonzenbach selbst hervor, daß es besser sei, dem Regierungsrathe die Vollziehung zu überlassen und zu bestimmen, ob die Karte an einem Orte in kleinerm, am andern Orte in größerm Maßstabe auszuführen sei.

Dr. v. Gonzenbach. Die letzte Bemerkung des Herrn Regierungsrath Sahli veranlaßt mich noch zu einer Erwiederung. Je mehr ich darüber nachdenke, desto mehr kommt es mir vor, daß es nicht gut sei, die Flußkarte in einem so großen Maßstabe aufzunehmen. Ich nehme an, die Aare falle unter den Maßstab von $1/1000$, allfällig noch die Emme, dann aber könnten alle übrigen Gewässer im Kantone, die unter öffentlicher Aufsicht stehen, in kleinerm Maßstabe aufgenommen werden, sonst haben Sie eine enorme Arbeit, die nicht nöthig ist. Ich glaube demnach, so sehr ich damit einverstanden bin, daß dem Regierungsrathe die Vollziehung obliegt, so soll der Große Rath doch darüber entscheiden, in welchem Maßstabe die einzelnen Gewässer aufgenommen werden sollen, also den Gesammtplan genehmigen.

Sahli, Regierungsrath. Ich bemerke nur noch, daß gewisse Vorarbeiten schon bis zur nächsten Sitzung gemacht werden, sobald das Wetter günstig ist, darunter soll sich aber nichts Präjudizirliches befinden. Vor einer halben Stunde haben Sie eine Menge Kredite für Straßenbauten bewilligt, für welche die Pläne noch gar nicht vorliegen. Endlich habe ich noch Herrn v. Büren zu antworten, daß die topographische Karte zur Bearbeitung der Flußkarte nicht benutzt werden kann, weil sie in zu kleinem Maßstabe ausgeführt ist, womit den Gemeinden nicht gedient wäre. Das Gesetz will eine einheitliche Karte. Ich schließe mich in dem soeben erklärten Sinne dem Antrage des Herrn Ganguillet an.

Stooß. Ich glaube, es sei nicht gleichgültig, ob wir einen Kredit von 15,000 Fr. bewilligen oder nicht. Je nachdem der Plan begonnen wird, ist dadurch mehr oder weniger präjudizirt, und man wird uns später erklären: wer A gesagt hat, der muß nun auch B sagen. Auf Kreditbewilligungen für kleine Straßenbauten kann man sich hier nicht berufen. Vor einigen Jahren wurden dem Großen Rathe über die Ausführung der topograghischen Karte detaillirte Vorlagen gemacht. Die Ausgaben überschreiten in der Wirklichkeit den damaligen Voranschlag schon bedeutend; warum? Weil man die größe Mühe hat, die nöthigen Ingenieure zu finden. Ich habe die größten Zweifel, ob man für die Ausführung der Karte in dem Maßstabe, wie der Herr Direktor denselben vorschlägt, die geeigneten Leute finden werde. Darum sage ich: man soll jetzt nicht A sagen, bevor dem Großen Rathe die nöthigen Vorlagen gemacht sein werden; liegen diese vollständig vor, so stimme ich mit beiden Händen dazu.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Regierungsrath Sahli erklärte dem Großen Rathe, er sei bereit, Ihnen die verlangten Vorlagen zu machen; ich schließe mich also auch den Anträgen der Entsumpfungsdirektion in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Herrn Ganguillet an. Der Büdgetansatz unter litt. e bleibt also mit dem Vorbehalte, daß nicht darüber verfügt werde, bis der Große Rath die erforderliche Auskunft über den Gegenstand erhalten haben wird. Herr v. Gonzenbach sah sich veranlaßt, als Mitglied des Großen Rathes eine Reihe von Bemerkungen zu machen. Es wurde Ihnen bereits gesagt, daß der Regierungsrath den betreffenden Büdgetansatz, gestützt auf den § 55 des Wasserbaupolizeigesetzes, in das Büdget aufnahm. Der Regierungsrath hat aber auch gestützt auf den § 12 des Gesetzes vom 2. August 1849 das

Recht und die Pflicht, diesen Kredit auszusetzen, indem nach dieser Gesetzesvorschrift unabänderliche Ausgaben, welche durch bestehende Gesetze bestimmt sind, keiner weitern Entscheidung bedürfen. Herr v. Gonzenbach betrachtet die Flußkarte als eine Liebhaberei. Das hätte er bei der Berathung des Wasserbaupolizeigesetzes sagen sollen. Der Große Rath betrachtete die Sache als eine Nothwendigkeit. Herr v. Gonzenbach selbst machte jenem Gesetze die größte Opposition, und ich zweifle nicht daran, wenn man die Karte damals als eine Liebhaberei betrachtet hätte, so würde er es bemerkt haben. Ich möchte mich gegen diese Aeußerung verwahren. Derselbe Redner kommt immer wieder auf die Besoldungen der Büreauangestellten zurück, deren Erhöhung ihn ungeheuer drückt. Will Herr v. Gonzenbach unsere Verhältnisse etwa mit den Verhältnissen seiner kleinen östlichen Kantone vergleichen, während es in unserm Kantone Bezirke gibt, die so groß sind als ein Kanton Appenzell? Herr v. Gonzenbach hat bei uns noch keine Direktion verwaltet, sonst würde er begreifen, daß die Verwaltungsbehörden eine gewisse Kompetenz haben müssen. Man soll unsere Büreaux untersuchen, um zu sehen, wie es da steht. Vor einigen Jahren wurden Experten ernannt, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob nicht Ersparnisse eingeführt werden können. Was haben dieselben rapportirt? Ich glaube, sie haben sich überzeugt, daß kein Ueberfluß von Angestellten vorhanden sei. Wenn der Regierungsrath später sieht, daß die Verhältnisse es gestatten, die Besoldungserhöhung, welche er den armen Kopisten auf dringendes und wiederholtes Ansuchen zukommen ließ, wieder zu reduziren, so wird er es thun. Ich glaube, es sei der Regierung über ihre Verwaltung der Staatsinteressen nicht der geringste Vorwurf zu machen, und möchte fragen, ob man früher immer dem Großen Rathe einen so genauen Ausweis über die ausgesetzten Kredite vorgelegt habe, wie man es heute verlangt. Ich ersuche Herrn v. Gonzenbach, im Archive nachzusehen, ob man vor dreißig Jahren, als der unglückliche Beschluß der Aarkorrektion gefaßt wurde, dem Großen Rathe so genaue Vorlagen gemacht und gesagt hat: wir werden mit der Korrektion etwa bis zur Elfenau kommen und 2 Millionen ausgeben, ohne den Zweck zu erreichen? Ganz gewiß nicht, sonst würde der Große Rath sich gehütet haben, darauf einzutreten. Ist nun die Aufnahme einer Flußkarte mit solchen Folgen verknüpft, wie eine Flußkorrektion von Bern nach Thun? Man soll daher nicht immer mit Vorwürfen und Mißtrauen kommen. Die Regierung thut ihre Pflicht, ich bin stolz darauf, es zu sagen; sie hat die Interessen des Staates gewahrt, wie vielleicht keine Regierung vor ihr; daher thut es am Ende auch wehe, hier Vorwürfe zu hören.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben nicht zu besorgen, daß ich meine Geige auf den gleichen Ton stimme, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sprach; ich will die Surdine aufsetzen. Ich bin jetzt nicht in der Stellung, demselben als Großrathsmitglied zu antworten, sondern als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Indessen werden Sie mir einige Worte erlauben. Herr Regierungsrath Brunner hat sich an dem Worte „Liebhaberei" gestoßen. Ich habe nie gehört, daß etwas Verletzendes darin liege; man bedient sich dieses Ausdruckes für die verschiedensten Gegenstände. Wenn man die Anschaffung von Glasmalereien, die Einführung der Gasbeleuchtung vorschlägt, und der Große Rath Liebhaberei dafür hat, ist es etwas Verbotenes? Ich durfte daher sagen, im Grunde genommen sei eine solche Flußkarte, in solchem Maßstabe ausgeführt, mehr eine Liebhaberei. Eine gesetzliche Nothwendigkeit ist die Aufnahme einer Flußkarte heute, aber ob sie als Nothwendigkeit oder Liebhaberei in das Gesetz aufgenommen worden sei, will ich hier nicht mehr untersuchen. Wenn nan mir seiner Zeit gesagt hätte, die Karte koste 200,000 Fr, so hätte ich Bedenken getragen, sie in das Gesetz aufzunehmen, und vielleicht mit mir noch viele Mitglieder der Versammlung, vielleicht auch Herr Regierungsrath Brunner. Ich darf mehr sagen: er hat in der Staatswirthschaftskommission nichts gesagt, daß die Karte 200,000 Fr. kosten werde. Ich darf sogar vermuthen, Herr Brunner habe es nicht einmal gewußt. Er legte uns nur einige Beilagen vor, aus einer derselben ging hervor, daß man für die Flußkarte 25,000 Fr. aussetzen wollte; der Regierungsrath fand aber, ein Ansatz von 15,000 Fr. genüge. Hätte uns Herr Brunner gesagt, die Kosten werden sich auf 200,000 Fr. belaufen, so hätten wir wahrscheinlich mehr darauf erwiedert, aber so mußten wir annehmen, die ganze Karte werde 25,000 Fr. kosten, und es werden für dieses Jahr 15,000 Fr. dafür ausgesetzt. Wenn nun Herr Regierungsrath Brunner von Vorwürfen und Mißtrauen spricht, die in meinen Bemerkungen liegen sollen, so nehme ich den Großen Rath zum Zeugen, ob je von meiner Seite etwas gesagt worden sei, das man in diesem Sinne hätte auslegen können. Ich kann mit der Erklärung schließen, daß ich sehr bereit gewesen wäre, aus innerster Ueberzeugung am Schlusse der Büdgetberathung gegenüber dem Regierungsrathe und namentlich der Finanzdirektion nicht nur nicht Mißtrauen und Vorwürfe, sondern meine Anerkennung zu zollen. Nachdem nun aber der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sich selbst und seinen Herren Kollegen so reichliches Lob gespendet hat, dürfte es kaum in meiner Stellung liegen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in sein Loblied einzustimmen. Ich empfehle Ihnen noch einmal den Kommissionalantrag.

Abstimmung.

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. c nach Antrag des Regierungsrathes	67 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	66 "
Für eventuelle Beibehaltung des Ansatzes unter litt. e	69 "
Für den Antrag des Herrn Stooß	60 "
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Ganguillet	Handmehr.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	1) Obergericht:				
53,537	a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	54,200		
1,916	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	"	1,600		
				Fr.	55,800
	c. Kanzlei:				
6,500	1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber	Fr.	6,500		
807	2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	"	760		
19,306	3) Büreaukosten	"	21,000		
				"	28,260

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, die Büreaukosten des Obergerichts von Fr. 21,000 auf 20,500 Fr. zu reduziren und zwar unter Hinweisung auf bereits früher entwickelte Gründe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft diesen Antrag mit der Bemerkung, daß auch bei den Büreauangestellten des Obergerichtes eine verhältnißmäßige Besoldungserhöhung stattgefunden habe.

Abstimmung.

Für die nicht bestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für Ziffer 3 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1853—1856.					
	2) Amtsgerichte:				
73,397	a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1831	Fr.	73,000		
5,294	b. Kanzleikosten	"	5,500		
37,392	c. Entschädigungen an die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	"	36,000		
4,766	d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	"	4,800		
	e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	"	600		
1,200	f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Bern	"	730		
				Fr.	120,630
	3) Staatsanwaltschaft:				
15,770	a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr.	15,400		
4,233	b. Büreau- und Reiseauslagen	"	4,000		
				Fr.	19,400
	4) Geschwornengerichte:				
21,611	Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten ꝛc.			"	20,000
	Summe für die Gerichtsverwaltung			Fr.	244,090

Die Büdgetansätze unter den Ziffern 2, 3 und 4 werden ohne Einsprache genehmigt.

Zusammenzug der Ausgaben.

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Fr. 236,956
II.	Direktion des Innern	„ 870,700
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„ 872,529
IV.	„ der Finanzen	„ 162,320
V.	„ der Erziehung	„ 685,470
VI.	„ des Militärs	„ 763,887
VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	„ 744,200
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung	„ 243,590
	Summa Ausgaben	Fr. 4,579,652

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach den Abänderungen, welche Sie bei den verschiedenen Abtheilungen des Budgets beschlossen haben, reduzirt sich nun das Defizit auf Fr. 36,910. Sie haben nämlich bei den Domänen eine Mehreinnahme von Fr. 5000, beim Ohmgeld eine Weniger-ausgabe von Fr. 3000, dagegen bei der Erbschaftssteuer eine Wenigereinnahme von Fr. 10,000 beschlossen, so daß noch eine Wenigereinnahme von 2000 Fr. bleibt. Bei den Ausgaben ergeben sich folgende Reduktionen: allgemeine Verwaltungs-kosten Fr. 1000, Direktion der Justiz und Polizei Fr. 2000, Militärdirektion Fr. 4275, Baudirektion Fr. 5000, Gerichts-verwaltung Fr. 500, im Ganzen Fr. 12,775. Demnach ergibt sich folgende

Bilanz:

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1\frac{1}{10}$ pro mille Fr. 4,542,742
Die Ausgaben hingegen „ 4,579,652

Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben Fr. 36,910
wobei das außerordentliche Budget und Anleihen nicht inbe-griffen ist.

Die Bilanz wird ohne Einsprache genehmigt.

Außerordentliches Budget pro 1858.

I. Vorbericht.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 wurde für gewisse außerordentliche Staatsaus-gaben ein Anleihen beschlossen im Betrage von Fr. 1,300,000
Durch Beschluß der nämlichen Behörde, vom 29. August 1855, wurde dasselbe behufs Ergänzung einiger der betreffenden Kredite um „ 200,000
und durch einen dritten Beschluß, vom 27. Februar 1857, zur Vollendung der Reuchenettestraße abermals um „ 200,000
erhöht.

Zusammen Fr. 1,700,000

welches Anleihen nach den erwähnten Beschlüssen mittelst Erhebung von jährlichen Extrasteuerquoten von $\frac{2}{10}$ pro mille der direkten Steuern im alten Kantonstheile und des gesetzlichen Verhältnisses im Jura verzinset und bis zum 1. November 1866 zurückbezahlt werden soll.

Ueber diese Operation soll getrennte Rechnung geführt und dieselbe als Anhang zur Staatsrechnung abgelegt werden.

Der Stand dieses Anleihens ist auf 1. November 1857 der folgende:

Einbezahlt ist die ganze Summe von Fr. 1,700,000
und davon bereits zurückbezahlt sind „ 340,000

Es bleiben somit ausstehend	116 Schuldscheine zu 3½ % verzinslich	Fr. 116,000	
1244	„ „ 4 „ „	„ 1,244,000	
1360			Fr. 1,360,000

Von der Anleihenssumme von Fr. 1,700,000. —
waren laut Anhang zur Staatsrechnung pro 1856 bestimmungsgemäß verwendet:

Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	Fr. 189,824. 89	
Tieferlegung des Brienzersees, Schleußenbau in Unterseen	„ 162,857. 12	
Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	„ 641,625. 95	
Beitrag an die Möblirung desselben	„ 75,000. —	
Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	„ 162,380. 04	
Entsumpfung des Seelandes, Vorarbeiten	„ 79,520. 59	
Reuchenettestraße	„ 152,339. 48	
	„	1,463,548. 07

Es blieben also vom Anleihen verfügbar Fr. 236,451. 93
welche laut außerordentlichem Budget pro 1857 ausschließlich zum Bau der Reuchenettestraße bestimmt wurden.

II. Voranschlag pro 1858.

A. Ausgaben.

Für die Tavannes-Bözingen- (Reuchenette-) Straße	Fr. 236,451. 93
weniger jedoch diejenige, dermalen noch unbekannte Summe, welche laut Staatsrechnung pro 1857, im Jahr 1857, hievon und nach Abzug des Beitrags der Stadt Biel pro 1857, von Fr. 17,000 verwendet sein wird	?
Kredit für die Reuchenettestraße pro 1858	?

worin nicht begriffen sind die noch ausstehenden Quoten des Beitrags der Stadt Biel von ursprünglich Fr. 50,000, nämlich pro 1858 Fr. 17,000
und „ 1859 „ 16,000
Zusammen Fr. 33,000

B. Amortisation.

Die in Ausführung der im Vorbericht erwähnten Großrathsbeschlüsse behufs Amortisation des Anleihens pro 1858 zu beziehende Ertrasteuerquote, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll, wird veranschlagt wie folgt:

a. Für den alten Kantonstheil:
Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{10}$ pro mille ist veranschlagt auf netto Fr. 935,600, mithin betragen $\frac{2}{10}$ pro mille mehr netto Fr. 133,650

b. Für den neuen Kantonstheil:
Die Ertrasteuerquote ist im alten Kantonstheil wie oben veranschlagt auf netto Fr. 133,650, das gesetzliche Verhältniß für den Jura beläuft sich also zu $\frac{3}{11}$ für $\frac{8}{11}$ netto auf „ 29,700

Summa Fr. 163,350

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1857 wurde von dem verfügbaren Kredite von Fr. 236,451. 93 die Summe von Fr. 148,170. 75 verwendet, so daß für das Jahr 1858 noch eine Restanz von Fr. 88,281. 18 verfügbar bleibt. In Betreff des Beitrages der Stadt Biel an die Reuchenette-Straße hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem man glaubte, die Stadt Biel sei noch die Beiträge für 1858 mit Fr. 17,000 und für 1859 mit Fr. 16,000 schuldig. Leider zeigte es sich, daß diese Angabe nicht richtig ist, sondern daß Biel nur noch einen Beitrag von Fr. 16,000 für 1858 zu leisten hat, welche Summe nebst obiger Restanz von Fr. 88,281. 18 zu verwenden ist. Die Baudirektion glaubt, mittels dieses Kredites das schöne Unternehmen beendigen zu können, und ich empfehle Ihnen das außerordentliche Büdget ebenfalls zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Das außerordentliche Büdget wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angebrachten Berichtigung durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird noch ein Anzug des Herrn Großrath v. Werdt von Toffen verlesen, mit dem Schlusse:

> es möchte entweder das provisorische Brandassekuranzgesetz so bald als möglich zum zweiten Male berathen und zeitgemäß revidirt, oder aber durch gesetzliche Bestimmung die Brandversicherung dem freien Willen der Hauseigenthümer gänzlich anheimgestellt werden.

Das Präsidium zeigt ein Konzessionsgesuch der Herren Dr. Schneider und Regierungsstatthalter Hubler an, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn zwischen Bern und Biel mit Anschluß an die Verrieresbahn und an die bernische Jurabahn. Das Gesuch geht an den Regierungsrath.

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Mittags.

Berichtigung.

Auf Seite 41, zweite Spalte, Zeile 10 von oben, hievor ist nach dem Worte „Kantonsschule" einzuschalten: „sowie aller Sekundar-Realschulen und Progymnasien."

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. Februar 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bigler, Bützberger, Krebs, Jakob, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Balsiger, Bangerter, Berbier, Bessire, Carrel, Eggimann, Gerber, v. Grafenried, Grimaitre, Jaquet, Imobersteg, Kanziger, Kasser, Kilcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Moosmann, Müller, Ed.; Niggeler, Oeuvray, Parrat, Paulet, Veteut, Prudon, Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Schaffter, Schmutz, Schneeberger, Amtsrichter; Seiler, v. Steiger, Streit, Hieronimus; Tièche, v. Wattenwyl in Habstetten und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz
über
Reorganisation der Kantonalbank.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 391 ff.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Unterm 20. November 1857 haben Sie das Gesetz über Reorganisation der Kantonalbank in vorliegender Fassung genehmigt und im § 38 den Regierungsrath ermächtigt, dasselbe nach Gutfinden in Kraft zu setzen. Infolge dessen wurde das Gesetz auf den 1. Dezember v. J. in Kraft gesetzt. Die Organisation der Behörden der Kantonalbank fand sofort statt, die Mitglieder des Verwaltungsrathes wurden von dessen Präsidenten nach Bern behufs ihrer Beeidigung zusammenberufen, worauf die Wahl der Direktion von fünf Mitgliedern stattfand. In dieser Versammlung besprach man sich auch über das vorliegende Gesetz und wurden einige Abänderungen daran gewünscht. Die Direktion erhielt den Auftrag, den Gegenstand näher zu untersuchen und dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes geeignete Vorlagen einzureichen. Die Direktion übermittelte unterm 11 Februar abhin dem Regierungsrathe ihren Bericht, mit Abänderungsvorschlägen, welche Ihnen gedruckt mitgetheilt wurden mit Ausnahme derjenigen, auf welche der Regierungsrath nicht eintreten zu können glaubte. Dahin gehört der zu § 16 gestellte Antrag, daß die Direktion ermächtigt werden möchte, in außerordentlichen Fällen den Zinsfuß im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Behörde provisorisch zu bestimmen. Der Regierungsrath fand jedoch, wenn es auch hin und wieder wünschenswerth wäre, eine Abänderung des Zinsfußes schnell anzuordnen, so sei dieß gleichwohl möglich durch Einberufung des Verwaltungsrathes. Soll ich meine persönliche Ansicht darüber äußern, so geht sie dahin, daß der Vorschlag der Direktion angenommen werde; indessen habe ich die Pflicht, die Anträge des Regierungsrathes hier zu empfehlen, nicht meine individuellen Ansichten geltend zu machen. Bei § 17 wünschte die Direktion, daß die Beamten der Bank direkt vom Verwaltungsrathe gewählt werden ohne Bestätigung durch die Regierung, ferner daß die Festsetzung der Besoldung ebenfalls dem Verwaltungsrathe überlassen werde. Beide Anträge stützen sich auf die Ansicht, daß man den neuen Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung mit der Reorganisation der Bank eine vom Großen Rathe und vom Regierungsrathe möglichst unabhängige Stellung einräumen sollte. Auch hier hätte ich persönlich kein Hinderniß gesehen, diesem Wunsche zu entsprechen, indessen war der Regierungsrath anderer Ansicht. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Sowohl das Eintreten als die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Wird ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 9.

Herr Berichterstatter. Hier stellt die Regierung den Antrag, das dritte Lemma also zu fassen: „Sie tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrathes und diejenige des Bankdirektors.“ Die Abänderung besteht darin, daß also die Unterschrift des Bankkassiers wegfiele, welche bei der ersten Berathung aus dem Grunde vorgeschrieben wurde, weil der Kassier, welchem alle Noten der Bank durch die Hände gehen, die beste Gelegenheit habe, dieselben zu prüfen und allfällig unächte zu unterscheiden. Indessen zeigte es sich bei näherer Untersuchung, daß die Banknoten, wenn drei Unterschriften verlangt würden, größer gemacht werden müßten. Ich empfehle Ihnen die vorgeschlagene Abänderung zur Genehmigung.

Gfeller zu Signau. Ich stelle den Antrag, den § 9 unverändert beizubehalten, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Der Staat betheiligt sich bei der Bank mit einem Kapital von 3½ Millionen, der Verwaltungsrath wird ermächtigt, für eine eben so große Summe Banknoten auszugeben. Es muß daher den Staatsbehörden daran liegen, eine möglichst sichere Kontrolle einzuführen, und es ist sehr gut, wenn drei Unterschriften vorgesehen werden. Wenn ich nicht irre, so bestand diese Einrichtung auch bisher, auch bei andern

Banken ist sie eingeführt; sie flößt dem Publikum größeres Zutrauen ein.

Revel. Ich theile die Ansicht des Präopinanten nicht, welcher sich im Irrthume befindet, denn bis dahin trugen die Billets der Kantonalbank nur zwei Unterschriften, nämlich diejenige des Finanzdirektors und des Bankverwalters. Das Beifügen einer dritten Unterschrift wäre daher eine durchaus unnütze Neuerung. Ich verlange hier eine kleine Abänderung, welche darin besteht, daß der Ausdruck „Bankdirektor" ersetzt werde durch „Bankverwalter", wie die Benennung vorher war, denn der andere Titel könnte zu Irrthümern Anlaß geben. In der That wenn man einen Verwalter des Etablissements hat unter dem Namen eines Direktors und wenn Briefe mit der Adresse an die Bankdirektion ankommen, so weiß man nicht recht, ob sie für den Bankverwalter oder für den Verwaltungsrath bestimmt sind, welcher eigentlich die Direktion der Bank ist. Um diesen Uebelstand und Mißverständnisse zu vermeiden, verlange ich die erwähnte Modifikation.

Aebi bekämpft ebenfalls den Antrag des Herrn Gfeller aus dem Grunde, weil in dem Hinzufügen einer dritten Unterschrift nur vermehrte Mühe und vergrößertes Format nöthig, die Garantie der Banknoten aber nicht vermehrt werde. Bezüglich des Antrages des Herrn Revel erinnert der Sprechende daran, daß schon bei der ersten Berathung vom Großen Rathe darüber ein Entscheid gefaßt und die Benennung „Bankdirektor" beibehalten worden sei.

Seßler unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Gfeller mit Rücksicht auf den vermehrten Umsatz der Banknoten, und möchte, sofern man nur zwei Unterschriften wolle, nicht diejenige des Kassiers weglassen, weil durch dessen Hand alle Banknoten gehen und er die Aechtheit der eigenen Unterschrift mit größerer Leichtigkeit zu erkennen vermöge.

Karrer hält zwei Unterschriften zum Zwecke der damit beabsichtigten Kontrolle für genügend, und bemerkt, daß da, wo die Banknoten drei Unterschriften tragen, jede derselben eine besondere moralische Person repräsentire, nämlich die Anstalt, die Aktionäre und die Regierung. Auch die Banknoten größerer Institute tragen nur zwei Unterschriften, trotzdem daß sie in allen Ländern zirkuliren. Endlich sei nicht zu befürchten, daß der Kassier sich mit der Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrathes und des Direktors weniger vertraut mache als mit der eigenen Unterschrift, weil die Beamten der Bank eben nicht einem so häufigen Wechsel unterworfen seien, wie diejenigen der politischen Behörden.

Der Herr Berichterstatter gibt weder den Antrag des Herrn Gfeller noch denjenigen des Herrn Revel zu und verweist bezüglich des erstern auf die zwei letzten Lemma des § 9, welche nach seiner Ansicht hinreichende Garantie gewähren.

Abstimmung.

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Weglassung der Unterschrift des Kassiers	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit
Für den Ausdruck „Bankdirektor"	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Revel	Minderheit.

---

§ 10.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 11.

Gfeller zu Signau stellt im Interesse des Kleinverkehrs den Antrag, das Minimum des Betrages der Wechsel oder Billets von Fr. 150 auf Fr. 100 herabzusetzen.

Aebi unterstützt den Paragraphen, wie er vorliegt und erinnert die Versammlung, daß ursprünglich ein Minimum von Fr. 200 vorgeschlagen, aber dasselbe auf den Antrag des Herrn Matthys auf Fr 150 reduzirt worden, eine weitere Reduktion jedoch im Interesse des Geschäftsganges nicht wünschbar sei.

Feune. Ich hatte nicht Zeit, diesen Artikel mit dem bernischen Civilgesetze zu vergleichen, um zu sehen, ob die Bestimmung des zweiten Alinea mit dem französischen im Jura geltenden Gesetze im Einklang stehe. Mir scheint, da das Gesetz über Reorganisation der Bank auf den Jura ebensowohl Anwendung findet als auf den alten Kantonstheil, so hätte man auch die bezüglichen Bestimmungen des französischen Code civil zitiren können. Immerhin erlaube ich mir eine Bemerkung über das letzte Alinea des § 11. Im Jura haben wir das französische Handelsgesetzbuch. Im alten Kantonstheile dagegen besteht noch kein Wechselgesetz. Bei diesem Sachverhalte stelle ich den Antrag, daß das letzte Alinea modifizirt und also abgeändert werde: „Vorbehalten bleiben die bereits im Kantone bestehenden oder später zu erlassenden Handelsgesetze."

Seßler. Ich erlaube mir die Frage, wie der erste Satz des § 11 zu verstehen sei. Man könnte die Sache so auffassen, als wäre in Ermanglung einer dritten Unterschrift eine förmliche Versicherung nöthig. Ich glaube aber nicht, daß es diesen Sinn haben soll. Wenn z. B. ein Wechsel vorgewiesen wird, welcher die Unterschriften zweier so solider Häuser trägt, daß der angewiesene Betrag gar nicht in Betracht kommen kann, so wird man diese Bestimmung doch nicht so auslegen, daß eine andere Versicherung nothwendig sei als diejenige, welche in der Garantie der unterzeichneten Häuser liegt. Hätte der Satz einen andern Sinn, so stelle ich den Antrag, die Worte „genügend versichert sind" zu ersetzen durch: „genügende Sicherheit gewähren".

Karrer. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea zu streichen, sonst müßte man auch auf die Gesetzgebung des Jura Rücksicht nehmen. Da es sich aber von selbst versteht, daß die Bestimmungen des Civilgesetzes vorbehalten bleiben, so ist eine solche Vorschrift hier nicht nöthig.

Aebi. Ich möchte das zweite Alinea doch beibehalten, um den betreffenden Bestimmungen des bernischen Civilgesetzes zu rufen. Was die Anfrage des Herrn Seßler betrifft, so fasse ich die Bestimmung dieses Artikels in gleichem Sinne auf, wie er. Wenn ein Wechsel mit zwei soliden Unterschriften vorgewiesen wird, in welchen die Bank genügende Sicherheit erblickt, so kann man annehmen, daß eine dritte Unterschrift überflüssig sei.

Ganguillet. Ich stimme für Beibehaltung des zweiten Alinea, und berufe mich auf ein vor einigen Jahren erlassenes obergerichtliches Urtheil, welches den Indossenten eines Wechsels, der nicht bezahlt wurde, verfällte. Allerdings mag das Obergericht in letzter Zeit eine andere Praxis angenommen haben, aber immerhin ist es in Ermanglung eines Wechsel-

gesetzes wünschenswerth, daß das zweite Alinea mit der von Herrn Feune vorgeschlagenen Ergänzung angenommen werde. Ferner unterstütze ich die Bemerkung des Herrn Seßler.

Carlin (den Präsidentenstuhl verlassend). Es ist einleuchtend, daß die Bemerkungen des Herrn Feune begründet sind. Ich glaube, sein Antrag könnte mit demjenigen des Herrn Karrer zusammenfallen, und da die Handelseffekten, welche die Bank durch Eskomptiren an sich bringt, kraft dieses Artikels als unvollständige Anweisungen zu betrachten sind, so scheint es mir, daß die über diesen Gegenstand noch nicht erlassenen Gesetze als vorbehalten betrachtet werden müssen. Es ist also ein vollständig überflüssiger Satz. Ein anderes Bedenken liegt darin, daß, wenn Sie sich in diesem Gesetze auf den Art. 987 des bernischen Civilgesetzes berufen, man vor den Gerichten die Frage aufwerfen wird, woran man sich zu halten habe; man wird für diese Frage keine Lösung finden. Um für diesen Fall die Unbestimmtheit und den Zweifel zu heben, so muß man den Antrag des Herrn Karrer annehmen und das zweite Alinea des § 11 streichen Es ist klar, daß man die Handelseffekten eskomptiren wird, aber der § 11 hat meiner Ansicht nach keine andere Bedeutung, als der Bank eine Garantie zu gewähren. Es ist deßhalb nicht zweckmäßig, diesen Artikel als Regel aufzustellen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Karrer an, welcher denjenigen des Herrn Feune in sich begreift. (Der Redner übernimmt den Vorsitz wieder.)

Feune erklärt sich mit den Bemerkungen des Herrn Präsidenten einverstanden und vereinigt sich mit dem Antrage des Herrn Karrer, immerhin mit Vorbehalt des seinigen, wenn ersterer von der Versammlung nicht angenommen werden sollte.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Geseller habe ich die bereits früher gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß durch eine weitere Reduktion des Minimums die Geschäfte der Bank vermehrt würden, ohne daß man dadurch einen eigentlichen praktischen Nutzen erzielen könnte. Gegen den Antrag des Herrn Feune habe ich nichts zu bemerken und gebe denselben als erheblich zu. Sodann mache ich Sie mit Rücksicht auf den von Herrn Karrer gestellten Antrag aufmerksam, daß dieser Paragraph nur eine Wiederholung des § 28 des bisherigen Bankreglementes ist. Jedenfalls wird das zweite Alinea in nicht langer Zeit von selbst dahinfallen, indem dem Großen Rathe ein Handels- und Wechselgesetz vorgelegt werden wird, und zwar sowohl für den neuen als für den alten Kantonstheil. Herr Seßler wünscht Aufschluß über den Sinn der im ersten Satze des § 11 verlangten Sicherheit. Ich kann mich so ausdrücken, daß darunter die Sicherheit durch Hinterlegung einer Kaution in Baar oder in Werthpapieren verstanden sei. Auch darüber enthielt das bisherige Gesetz im § 26 ganz die gleiche Vorschrift, so daß ich auch diese Bestimmung beibehalten möchte Es ist eine gesetzliche Bestimmung, daß drei Bürgen sein sollen, und es fragt sich: wollen wir davon abgehen? Wollen Sie sich mit zwei soliden Unterschriften begnügen, so mögen Sie es beschließen, indessen möchte es unter Umständen nicht zweckmäßig sein, wenn die Bank gesetzlich gehalten wäre, sich mit zwei Unterschriften zu begnügen. Verlangt aber das Gesetz drei Unterschriften, so ist dieß eine Bestimmung, die in Bezug auf Sicherheit sehr wohlthätig wirkt.

Abstimmung.

Für das erste Alinea mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für ein Minimum von Fr. 150	73 Stimmen.
" " " " " 100	61 "
Für die Redaktion nach Vorschlag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Seßler	Mehrheit.
Für das zweite Alinea	60 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karrer	70 "

---

§ 12.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Abänderung des ersten Lemma vor: „Die Bank kann mit schweizerischen Staatsanstalten, mit in- und ausländischen Bankinstituten, sowie mit soliden Handelshäusern auf auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten." Die Abänderung besteht also darin, daß die Bank auch mit ausländischen Bankinstituten in Rechnung treten kann.

Geißbühler spricht den Wunsch aus, der Verwaltungsrath möchte im Interesse des allgemeinen Verkehrs dafür sorgen, daß man die Bankscheine derjenigen Bankinstitute, mit welchen die Kantonalbank in Rechnung tritt, ohne Nachtheil einlösen könne.

Seßler. Ich muß den Wunsch des Herrn Geißbühler dringend unterstützen, und wünsche, daß ein Mitglied der Direktion hier erkläre, man sei bereit, in Bezug auf die Einlösung der Banknoten eine Verständigung mit andern Banken herbeizuführen. Es ist wirklich traurig, daß derjenige, welcher mit der östlichen Schweiz oder mit der Waadt Geschäfte zu machen hat, mit Bankscheinen bezahlt wird, die man fast nicht ohne Verlust absetzen kann. In der Wirklichkeit wird man durch eine solche Verständigung kein Opfer bringen, indem die Zirkulation der Banknoten dadurch so vermehrt wird, daß sich der kleine Verlust mehr als ausgleicht.

Aebi. Ich habe die Ehre, dem Herrn Präopinanten zu erwiedern, daß alle schweizerischen Banknoten bei der hiesigen Bank ausgewechselt werden können, aber gegen eine kleine Provision. Indessen wäre es allerdings wünschenswerth, mit andern Schweizerbanken eine Uebereinkunft zu treffen, wonach die Noten gegenseitig ohne Verlurst gewechselt werden könnten. Es läge darin für den Verkehr in Handel und Gewerben eine große Erleichterung. Was die Direktion beschließen wird, kann ich nicht sagen, aber ich werde es empfehlen.

Tscharner zu Kehrsatz ist der Ansicht, daß man die Zirkulation der Banknoten eher erschweren als erleichtern sollte und macht auf die Gefahr aufmerksam, welche für die Kantonalbank daraus entstehen könnte, wenn von einer andern Bank aus Spekulationssucht eine außerordentliche Emission von Papiergeld erfolgen würde, ohne daß dafür ein realer Gegenwerth vorhanden wäre. Der Sprechende möchte daher zwar der Bankverwaltung das verdiente Zutrauen schenken, aber sie nicht anhalten, die Papiere anderer Banken annehmen zu müssen.

Revel. Die vom Herrn Präsidenten der Bankdirektion ertheilte Auskunft ist bis zu einem gewissen Punkte genügend; dessenungeachtet beantrage ich die Aufnahme des folgenden Zusatzes zum ersten Alinea: „Sie acceptirt die Billets anerkannter solider schweizerischer Banken gleich wie ihre eigenen, unter Vorbehalt des Gegenrechts." In der Gegend, wo ich wohne, haben wir viele Billets der Bank von Neuenburg, aber wir sind genöthigt, sie an den Sitz der Bank zurückzuschicken, welche dieselben zum Eskomptiren ausgegeben hat, was also den Inhabern einen Verlurst zuzieht. Auf der andern Seite soll man die Geschäftsbeziehungen von Gegend zu Gegend erleichtern, weßhalb ich wünsche, daß mein Antrag erheblich erklärt werde, um untersucht zu werden. Die Direktion unserer Bank hat immerhin darüber zu entscheiden, ob es rathsam sei, andern

schweizerischen Banken das Gegenrecht einzuräumen, z. B. derjenigen von Basel, Neuenburg u. s. w. Es läge darin eine große Erleichterung für die Grenzgegenden.

Karrer. Ich finde mich zu einigen Erwiederungen auf das Votum des Herrn Revel veranlaßt und stelle den Gegenantrag, den § 12 so anzunehmen, wie der Regierungsrath denselben vorschlägt. Wenn es im Gesetze heißt, die Bank könne mit schweizerischen Staatsanstalten, mit in- und ausländischen Bankinstituten, sowie mit soliden Handelshäusern auf auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten, so ist damit alles dasjenige gesagt, was eine Bankdirektion und eine Verwaltung zu einer gehörigen Geschäftsführung nöthig hat. Wenn man hingegen schon jetzt die Bestimmung aufnähme, die Bank sei mehr oder weniger verpflichtet, die Noten anderer Banken zum Nominalwerth anzunehmen, so würde man nach meiner Ansicht der Bankverwaltung vorgreifen. Es können Fälle eintreten, wo die Bankverwaltung es in ihrem Interesse findet, die Noten anderer Banken zum Nominalwerth anzunehmen, ohne darauf zu bestehen, daß auch die ihrigen zum Nominalwerth angenommen werden, und umgekehrt. Man sollte daher ein solches Institut nicht durch beengende Bestimmungen geniren.

Ganguillet. Die hiesige Bank hatte schon früher einen Vertrag über die gegenseitige Einlösung der Bankbillets mit den Banken von Waadt und Freiburg geschlossen, und nicht sie war es, welche denselben kündete, sondern die andern Banken. Warum? Es waren sehr viele Bankbillets von Freiburg und Waadt im Kanton Bern in Zirkulation, während weniger bernische Bankbillets in den andern Kantonen zirkulirten. Nach dem Vertrage nahmen die drei Banken gegenseitig ihre Billets à pari an. Man schickte sich die Billets wieder zu und der Schuldner mußte das Porto zahlen, welches den andern Banken lästig wurde, so daß sie es nicht mehr tragen wollten, und der Vertrag aufgehoben wurde. Dagegen liegt es sehr im Interesse des Publikums, daß wieder solche Verträge geschlossen werden, aber eine Ergänzung ist deßhalb hier nicht nöthig, da der Verwaltungsrath nach § 16 die nöthige Befugniß hat.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, auf die Einwendung des Herrn Tscharner zu erwiedern, daß unsere Verhältnisse nicht mit denjenigen von Amerika zusammengestellt werden dürfen, wo die Banken nicht kontrollirt sind, so daß dort eine Bank bei einem Baarfond von einer Million vielleicht für 10—20 Millionen Papier ausgeben kann; dann ist allerdings keine Sicherheit. Anders verhält es sich aber mit der bernischen Kantonalbank, welche nach § 9 dieses Gesetzes nur bis auf die Summe ihres Grundkapitals Banknoten ausgeben kann. Wenn man bedenkt, daß der Staat mit seinem ganzen Vermögen dafür einsteht, so wird man zugeben, daß ein Bankbillet des Kantons Bern den gleichen Werth hat, wie ein Goldstück. Wenn in andern Kantonen ähnliche Bestimmungen bestehen, so finde ich, daß auch dort nicht die von Herrn Tscharner erwähnte Gefahr vorhanden sei. Ueberhaupt ist im vorliegenden Paragraphen ausdrücklich gesagt, daß die Kantonalbank nur mit soliden Banken und Handelshäusern in Rechnung treten kann. Zudem hat der Herr Präsident der Bankdirektion Ihnen bereits beruhigende Zusicherungen gegeben, so daß die von Herrn Revel beantragte Ergänzung nicht einmal als zweckmäßig erscheint. Solche Verhältnisse bedürfen immer einer genauen Untersuchung, und wenn die Kantonalbank es in ihrem Interesse findet, mit andern Banken ein Abkommen zu treffen, so wird es geschehen, ohne daß im Gesetz etwas darüber gesagt ist. Ich empfehle Ihnen daher den § 12, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Revel	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 13.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 14.

Gfeller zu Signau. Ich kann den § 14 mit den Vorschriften der Verfassung nicht ganz in Einklang bringen. Die Verfassung bestimmt für die Beamten eine Amtsdauer von vier Jahren, mit Ausnahme der Oberrichter, der Geistlichen und der Lehrer. Nun kann ich nicht begreifen, warum man hier eine Ausnahme machen und den Bankbeamten eine Amtsdauer von sechs Jahren einräumen will. Das scheint mir nicht im Einklange mit der Verfassung zu stehen, und ich stelle daher den Antrag, die Amtsdauer des Verwaltungsrathes auf vier Jahre herabzusetzen.

Revel. Es ist mir leid, daß ich den Antrag des Herrn Gfeller bekämpfen muß. Die Bank ist in der Stellung, welche sie künftig einnehmen wird, eine Art Korporation, wie diejenige des Inselspitals, an dessen Verwaltung Herr Gfeller lange Theil nahm. Es liegt kein Uebelstand darin, die Mitglieder der Verwaltung für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu wählen, im Gegentheil muß man ihnen die nöthige Zeit lassen, um sich mit den Geschäften der Bank vertraut zu machen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Wenn man sich in Allem haarscharf hätte an die Verfassung halten und dieses Institut in seiner Reorganisation als eigentliches Staatsinstitut hätte betrachten wollen, so hätte man große Schwierigkeiten gehabt, zu dem zu gelangen, was man jetzt erlangt, nämlich zu einer freien Stellung, welche der Bank bisher eben fehlte. Die Beamten der Bank werden nicht als eigentliche Staatsbeamte betrachtet. Wie bereits bemerkt wurde, haben wir andere Institute, über welche der Staat ebenfalls die Oberaufsicht hat, wie die Insel, deren Verwaltungsmitglieder trotzdem nicht Staatsbeamte und auch auf längere Zeit ernannt sind. In der Sache selber ist es sehr wichtig, für solche Stellen die Amtsdauer nicht zu kurz zu machen. Der Große Rath nahm bei der ersten Berathung keinen Anstand, die Amtsdauer auf sechs Jahre festzusetzen, und ich erblicke auch heute keine Verfassungsverletzung darin.

Abstimmung.

Für den § 14 nach Antrag des Regierungsrathes	86 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	34 „

---

§ 15.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Abänderung des ersten Alinea vor: „Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf die Einladung seines Präsidenten, ordentlicherweise alljährlich zweimal, und überdieß, auf das Begehren der Direktion, so oft es die Geschäfte erfordern. Außerordentliche Versammlungen müssen ebenfalls stattfinden, wenn es von sechs Mitgliedern verlangt wird." Die Direktion überzeugte sich nämlich, daß nicht immer genügende Geschäfte vorliegen, um den Verwaltungsrath alle drei Monate einzuberufen, wie es in dem in erster Berathung angenommenen § 15 vorgeschrieben ist. Sollte dennoch eine frühere Versammlung nöthig sein, so ist nach der vorliegenden Redaktion die Möglichkeit dazu gegeben.

Seßler spricht die Ansicht aus, daß es vielleicht gut wäre, diesen Paragraphen bis nach Erledigung des § 16 zu verschieben, weil die Bestimmung des Zinsfußes damit zusammenhange.

Aebi findet die Verschiebung nicht nothwendig, weil der vorliegendd Paragraph an der Sache nichts ändere.

Seßler verzichtet auf seinen Vorschlag.

Der § 15 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 16.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath beantragt hier, unter Ziffer 8 die Worte „oder Darlehn" zu streichen. Die Direktion erklärte nämlich, es könne hier nur von Krediteröffnungen nach § 12, nicht aber von Darlehen nach § 6 die Rede sein. Ueberdieß wünscht die Direktion, daß ihr die provisorische Festsetzung des Bankzinsfußes überlassen werden möchte. Der Regierungsrath ging indessen nicht darauf ein, sondern empfiehlt Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt mit der beantragten Modifikation. Ich persönlich hätte dem Wunsche der Direktion entsprechen können unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes in seiner nächsten Sitzung, jedenfalls in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten dieser Behörde. Wir haben gegenwärtig einen Fall, der beweist, wie nöthig eine derartige Ermächtigung der Bankdirektion wäre. Der Zinsfuß der Banken anderer Kantone steht gegenwärtig tiefer als hier. Wir haben einen solchen von 4½ %, andere Banken verlangen 4 % oder noch weniger. Nun kann man bei einem hohen Zinsfuße nicht so viele Geschäfte machen, wie bei einem mäßigern Zinsfuße, welcher sich immer nach den Verkehrsverhältnissen richten muß. Als Berichterstatter steht es mir nicht zu, einen andern Antrag zu stellen.

Revel Entgegen dem Vorschlage des Regierungsrathes nehme ich hier denjenigen der Direktion auf. Man beklagte sich über die Hemmungen, welche alle diese Formalitäten dem Geschäftsverkehre zufügen. Bisher genügte es, sich an die Finanzdirektion zu wenden, um den Zinsfuß zu bestimmen, während es gegenwärtig, da Sie einen aus dreißig Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath haben, die im Lande herum zerstreut sind, lange Zeit gehen wird, bis dieselben sich versammeln. Es liegt also darin ein neues Hinderniß für den Geschäftsgang. Ich nehme daher den Vorschlag der Direktion auf und verlange, daß das letzte Alinea des § 16 durch folgende Bestimmung ersetzt werde: „Wenn die Umstände es erheischen, so kann die Direktion, im Einverständniß mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, bezüglich des Zinsfußes provisorische Verfügungen treffen unter dem Vorbehalte der Kenntnißgabe an den Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung." Ich glaube, darin läge ein Mittel zur Förderung des Geschäftsganges und zur Hebung der Stockung, über die man sich gegenwärtig beklagt.

Gfeller zu Signau. Ich hingegen muß mich dem Antrage des Herrn Revel widersetzen und wünsche sehr, daß es bei dem Vorschlage des Regierungsrathes sein Bewenden habe. Ich halte namentlich darauf, daß der Zinsfuß von einer Behörde bestimmt werde, die kein Interesse daran hat, ob er höher oder tiefer stehe, von einer Behörde, die eine unparteiische Stellung einnimmt. Das hatte man denn auch bei der Redaktion des § 16 im Auge, indem man durch den Schlußsatz den Mitgliedern der Direktion bei Beschlußnahmen über den Bankzinsfuß nur berathende Stimme einräumte, weil sie nach § 32 des Gesetzes eben am Reingewinn der Bank betheiligt sind. Wenn nun der § 28 dahin abgeändert würde, daß man den Mitgliedern der Direktion statt eines Antheils am Reingewinn bestimmte Sitzungsgelder aussetzen würde, was ich seiner Zeit in der Bankkommission beantragt habe, so ist es mir ganz recht, den Antrag des Herrn Revel anzunehmen. Aber da die Direktion am Reingewinn betheiligt ist, so befürchte ich, es könnte Mißtrauen im Lande erregen und die Meinung entstehen, daß man bei Bestimmung des Zinsfußes mehr den Gewinn als das Interesse des Landes im Auge habe. Deßhalb scheint es mir, man sollte den § 16 bis nach der Entscheidung der Frage verschieben, ob man den Mitgliedern der Direktion Taggelder oder einen Antheil am Reingewinn aussetzen wolle. Die Befugniß, den Zinsfuß durch die Direktion provisorisch bestimmen zu lassen, würde überdieß zu Unsicherheiten im Zinsfuße führen, wenn z. B. der Verwaltungsrath eine solche Maßregel nicht genehmigen würde. Ich glaube, das fortwährende Aendern sei für den Kanton Bern nicht gut. Ich stelle daher den Antrag, vor Allem die Frage zu entscheiden, ob man es bei dem § 28 bewenden lassen oder den Mitgliedern der Direktion bestimmte Taggelder aussetzen wolle. Sollte das Letztere der Fall sein, so scheint es mir, die Mitglieder der Direktion könnten dann auch bei Beschlußnahmen über den Bankzinsfuß mitstimmen und der letzte Satz des § 16 könnte dann wegfallen. Ich muß hier noch des Umstandes erwähnen, daß ich im Schooße der Kommission namentlich darauf großes Gewicht legte, daß eine unparteiische Behörde den Zinsfuß feststelle. Endlich verständigte man sich in dem Sinne, daß man von den Sitzungsgeldern abstrahiren wolle, daß dann aber die Mitglieder bei Beschlußnahmen über Festsetzung des Zinsfußes nur berathende Stimme haben sollen. Wenn man nun hier nicht halten will, was man damals versprochen hat, so steht es mir auch frei, Ihnen den gestellten Antrag zu empfehlen.

Ganguillet. Da ich die Ehre habe, Mitglied der Direktion zu sein, so sehe ich mich veranlaßt, auf das Votum des Herrn Gfeller zu antworten. Herr Gfeller geht von der Ansicht aus, die Direktion habe nur ihr Interesse im Auge. Er befindet sich da in einem großen Irrthume. Wenn die Direktion gegenwärtig die Befugniß hätte, bezüglich des Zinsfußes Verfügungen zu treffen, so würde sie denselben bereits reduzirt haben, weil er anderwärts niedriger steht Die Direktion wollte deßhalb den Verwaltungsrath nicht außerordentlich einberufen, weil er ohnedieß in vierzehn Tagen zusammenkommt. Ich gebe zu, daß wieder andere Verhältnisse eintreten können, wo es nothwendig ist, den Zinsfuß zu erhöhen Ich möchte fragen: wenn wieder Zeiten kommen sollten, wie die Zeit der letzten Krisis, als anderwärts der Zinsfuß schnell auf eine Höhe von 10 und mehr Prozenten stieg, während wir einen niedrigern Zinsfuß hätten, in welche Lage kämen wir? Die Bank würde ihren Baarvorrath schwinden sehen, bis sie ihre Zahlungen einstellen müßte. Herr Gfeller irrt sich sehr, wenn er meint, es liege im Interesse der Direktion,

immer einen hohen Zinsfuß zu haben. Ich frage, ob der Handelsmann die besten Geschäfte mache, der seine Waare am theuersten verkauft. Keineswegs. So wird auch die Direktion der Bank ihren Profit nicht in einem hohen Zinsfuße auf Unkosten des Landes oder des Handelsstandes suchen, sondern ihre Verfügungen in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs treffen, ihren Gewinn im vermehrten Umsatze, in der Zirkulation der Noten suchen. Uebrigens wollte die Direktion allfälligen Bedenken dadurch zuvorkommen, daß sie vorschlug, der Verwaltungsrath müsse einberufen werden, sobald sechs Mitglieder es verlangen. Wenn also die Direktion den Zinsfuß erhöhen würde, ohne daß man damit einverstanden wäre, so würden sich gewiß bald sechs Mitglieder finden, welche die Einberufung des Verwaltungsrathes verlangten Ist das nicht ein Sicherheitsventil? Diejenigen, welche wünschen, daß die Bank unter billigen Bedingungen den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenkomme, werden also den Antrag des Herrn Revel sehr unterstützen.

Tscharner zu Kehrsatz ist ebenfalls der Ansicht, daß eine Behörde da sein müsse, welche nach Maßgabe der allgemeinen Verkehrsverhältnisse den Zinsfuß bestimmen kann, und weist auf die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hin.

Aebi. Herr Ganguillet hat auf einen Punkt Herrn Gfeller nicht erwiedert. Herr Gfeller faßt die Sache so auf, daß in dem Falle, wo die Direktion eine Erhöhung des Zinsfußes beschließen würde, dafür aber nicht die Genehmigung des Verwaltungsrathes erhielte, Unsicherheit entstehen würde. Ich frage aber: wer wäre alsdann am meisten kompromittirt? Gewiß die Direktion. Sie wird es daher wohl bedenken, bevor sie Aenderungen am Zinsfuße vornimmt. Was die Entschädigung der Mitglieder der Direktion betrifft, so läßt sie sich auch durch Taggelder reguliren, aber man glaubte, es sei viel besser, die Sache so einzurichten, daß die Mitglieder ein direktes Interesse am Gange der Anstalt haben, und der Große Rath genehmigte diesen Vorschlag in erster Berathung ohne Widerspruch. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Revel sehr, möchte Ihnen aber noch einen Wunsch an's Herz legen bezüglich der Festsetzung der Besoldung der Bankbeamten. Es wurde Ihnen bereits gesagt, daß die Bank als Korporation eine selbständige Stellung haben soll, und ich möchte ihr diese Stellung sichern. Die Beamten der Bank müssen nebst ihrer Treue und Gewissenhaftigkeit solche Kenntnisse besitzen, daß sie mittels derselben gegenwärtig anderwärts sehr gut besoldete Stellen prätendiren könnten. Die Direktion glaubte daher, es liege im Interesse der Bank und des Staates selbst, diese Beamten gehörig zu bezahlen, und sie hielt dafür, der aus dreißig Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath sei viel besser geeignet, die Besoldungen zu bestimmen, als der Große Rath. Es läge dieses auch im Interesse der Sache selbst. Ueber die Frage, ob es mit § 27 der Staatsverfassung im Einklang stehe, habe ich vorläufig keinen Zweifel, denn ich glaube, es handelt sich nicht mehr um eine öffentliche Beamtung, sondern um die Verwaltung einer Korporation. Der Große Rath kann also in dieser Beziehung verfügen, ohne irgendwie der Verfassung Zwang anzuthun. Von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß bei § 16 als Ziffer 6 folgende Bestimmung aufgenommen werde: „über die Besoldungen der Bankbeamten." Dann wären die Zahlen der folgenden Bestimmungen entsprechend zu modifiziren.

Gfeller zu Signau. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Aebi widersetzen, denn ich kann nicht zugeben, daß die Beamten der Kantonalbank gleichgestellt werden mit denjenigen der Insel- oder der Außerkrankenhauskorporation. Es sind Beamte und Angestellte des Staates. Deßwegen wünsche ich, daß man es bei § 17 bewenden lasse. Es ist gewiß billig, daß die Besoldungen durch den Großen Rath bestimmt werden, namentlich jetzt, wo dieselben infolge dieses Gesetzes durch Einräumung eines Antheils am Reingewinn bedeutend erhöht werden. Wenn man annimmt, daß der Reingewinn der Bank, welcher im Büdget auf Fr. 45,000 veranschlagt ist, künftig im Minimum so viel betragen wird, daß die Mitglieder der Direktion, die Beamten und Angestellten der Bank 25 % davon beziehen, so macht dieß Fr. 11,250, so daß z. B. der Bankdirektor, welcher bisher eine Besoldung von Fr. 3600 hatte, künftig mit seinem Antheil von 5 % am Reingewinn auf Fr. 5850 zu stehen kommt, also die höchste Besoldung von allen Beamten des Staates bezieht. Wenn nun diese Reorganisation der Bank mehr Leben in den Geschäftsgang bringt und infolge dessen die Zirkulation der Banknoten zunimmt, so zweifle ich nicht, daß der Gewinn der Bank sich bald steigern, daß er vielleicht nächstes Jahr schon das Doppelte des bisherigen Betrages erreichen werde. Dagegen möchte ich sehr bezweifeln, ob die Direktion nicht finden würde, daß ein hoher Zinsfuß in ihrem Interesse und in demjenigen der Bank liege; wenigstens bisher hat sie nicht mit einem niedrigen Zinsfuße gearbeitet. Bei einem Reingewinn von Fr. 90,000 würde die Besoldung des Direktors auf Fr. 8000 ansteigen. Ich mißgönne ihm diese Besoldung nicht, und möchte nur dem Großen Rathe ein klares Bild bieten, wie die Verhältnisse sich gestalten werden. Ich möchte daher sehr wünschen, daß dem Großen Rathe das Recht vorbehalten bleibe, die Besoldungen der Bankbeamten je nach den Umständen zu reguliren.

Karrer. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Revel nicht einverstanden. Wenn man bedenkt, daß der Verwaltungsrath sich statt alle drei nur alle sechs Monate versammelt, so könnte also die Direktion während eines halben Jahres den Zinsfuß nach Gutdünken reguliren, mit andern Worten: der Antrag des Herrn Revel hätte die Folge, daß die Festsetzung des Bankzinsfußes in der Wirklichkeit dem Verwaltungsrathe abgenommen und der Direktion übertragen würde. Nun glaube ich, die Festsetzung des Zinsfußes sei so wichtig, daß der Große Rath dieses Recht nicht der Direktion, sondern dem Verwaltungsrathe übertragen soll. Es können allerdings Fälle eintreten, wo es nöthig wird, plötzlich den Zinsfuß zu ändern. In solchen Fällen, namentlich wenn es sich um eine Erhöhung handelt, halte ich dafür, die Direktion habe die Pflicht, eine außerordentliche Versammlung des Verwaltungsrathes anzuordnen. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Revel. Sollte jedoch der Große Rath anderer Ansicht sein und in Berücksichtigung der Geld- und Wechselverhältnisse etwas weiter gehen, so stelle ich eventuell den Antrag, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Bei definitiven Beschlußnahmen über Ziffer 2 haben die Mitglieder der Direktion nur berathende Stimme. In außerordentlichen Fällen kann jedoch die Direktion in Betreff des Zinsfußes von sich aus und im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes provisorische Verfügungen treffen. Es sollen jedoch die Mitglieder des Verwaltungsrathes sogleich von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt werden. Erklären sich sechs Mitglieder nicht einverstanden, so ist sofort eine außerordentliche Sitzung anzuordnen." Die Begründung dieses Antrages liegt im bereits Gesagten. Was den Antrag des Herrn Aebi betrifft, so hätte ich gerne dazu gestimmt, indem bei Finanz- und Handelsbeamten die Besoldungen nicht in gleicher Weise festgesetzt werden können, wie bei politischen Beamten. Allein ich glaube, wir können diesen Antrag nicht wohl annehmen. Die Verfassung schreibt vor, daß die Besoldung aller Beamten vom Großen Rathe bestimmt werden soll. Wenn wir diese Vorschrift auf die Bank anwenden, die nun einmal als Staatsinstitut erklärt ist, so können wir nicht wohl die Festsetzung der Besoldung einer andern Behörde übertragen, ohne der Verfassung Zwang anzuthun. Wir haben noch ein anderes Institut, welches eine ähnliche Stellung einnimmt, wie die Kantonalbank, nämlich die Hypothekarkasse. Auch da bestimmt der Große Rath die Besoldung Viel unabhängiger ist die Stellung der Inselkorporation. Dessenungeachtet hat der Staat die Oberaufsicht über sie und ertheilte

ihrer Organisation seine Sanktion. Zwar hat der Regierungsrath nach dem Organisationsreglemente von 1843 die Besoldungen festgesetzt, aber dieses stützt sich auch wieder auf einen Großrathsbeschluß in Verbindung mit der Dotation. Ich glaube daher, man könne, wenn man genau der Verfassung nach leben will, dem Antrage des Herrn Aebi nicht wohl beipflichten. Dagegen möchte ich dann bei § 17 den Wunsch äußern, daß man die Besoldungen so schnell als möglich bestimme und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehende Errichtung von Filialen.

Geißbühler erklärt, daß er weder dem Antrage des Herrn Aebi noch demjenigen des Herrn Revel beistimmen könnte, um nicht den Charakter der Kantonalbank als Staatsinstitut zu schwächen.

Seßler. Es hat mich auch ein Gefühl beschlichen, als wollte man mit aller Gewalt das Letzte, was für den Staat in der Organisation der Bank noch übrig geblieben ist, beseitigen, und das bringt bei mir einen Gegendruck hervor. Ich begreife, daß Herr Gfeller es bemühend findet, wenn man nun, nach der stattgehabten Verständigung im Schooße der Kommission infolge gegenseitiger Konzessionen, doch wieder alles hineinzubringen versucht. Es liegt in dem Antrage der Direktion eine vollständige Ueberrumplung des Satzes, daß die Direktion bei Beschlußnahmen über Festsetzung des Zinsfußes nicht mitstimmen soll. Wenn ich auch die Richtigkeit der Bemerkung zugebe, daß Momente eintreten können, wo es gut wäre, wenn die Direktion eine Verfügung treffen könnte, so wird die Sache in der Regel doch nicht so dringend sein, daß es sofort geschehen müsse. Wir werden noch lange nicht dazu kommen, uns so eng an den Diskonto der großen Banken anzuschließen, wie die Banquiers in Basel; aber selbst an solchen Orten hat man nicht gerne zu viel Wechsel im Zinsfuße. Es ist gar nicht das Gleiche, wenn man den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nur das Recht einräumen würde, gegen eine Verfügung der Direktion zu reklamiren, als wenn dem Verwaltungsrathe selbst die Befugniß zusteht, die Verfügung zu treffen. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Karrer mit der Modifikation, daß er nicht nur eventuel, sondern definitiv gestellt sei. Im Uebrigen pflichte ich Herrn Geißbühler bei.

Ganguillet. Ich muß die Direktion doch einigermaßen gegen die Vorwürfe, als wollte sie alles an sich ziehen, vertheidigen. Herr Seßler weiß als Mitglied des Verwaltungsrathes wohl, warum die Direktion diese Anträge gebracht hat. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrathes erhielt die Direktion den Auftrag, das neue Gesetz zu untersuchen und allfällige Abänderungen vorzuschlagen. Indem sie ihre Ansichten in einem Gutachten niederlegte, entledigte sie sich eines erhaltenen Auftrages. Einige ihrer Vorschläge wurden vom Regierungsrathe angenommen, andere nicht. Ist es damit so arg? Was vorerst die Festsetzung der Besoldung betrifft, so will die Direktion diese Befugniß nicht für sich, sondern für den Verwaltungsrath. In Betreff des Zinsfußes verlangt sie allerdings ein Recht, das sie bis jetzt nicht hatte. Aber ist es so gefährlich? Will sie dem Verwaltungsrathe sein Recht nehmen? Keineswegs. Es heißt ganz deutlich, daß die Direktion nur „in außerordentlichen Fällen" die Befugniß verlange, provisorische Verfügungen zu treffen, nicht für gewöhnliche Zeiten. Will man den Verwaltungsrath alle Augenblicke zusammenberufen, so habe ich am Ende nichts dagegen, allein der Antrag des Herrn Revel mit der Modifikation, welche Herr Karrer beantragte, hat durchaus keine Gefahr in sich. Sie mögen beschließen, daß 2—3 Mitglieder des Verwaltungsrathes eine Zusammenberufung dieser Behörde verlangen können; es kann der Direktion am Ende gleichgültig sein. Der wesentlichste Grund, warum Ihnen vorgeschlagen wird, die Festsetzung der Besoldungen dem Verwaltungsrathe zu überlassen, liegt darin, daß in verschiedenen Gegenden des Kantons Filiale errichtet werden sollen, deren Geschäftsumfang eben sehr verschieden sein kann, so daß auch die Besoldungen der Beamten nicht gleich sein können. Der Verwaltungsrath weiß dann die verschiedenen Verhältnisse besser zu würdigen als der Große Rath, welcher für den einen Ort zu große, für den andern zu kleine Besoldungen aussetzen könnte, so daß man nicht die rechten Persönlichkeiten für die betreffenden Stellen erhielte. Der Antrag des Herrn Aebi liegt daher im Interesse der Sache selbst. Jedenfalls mache ich Sie aufmerksam, daß in den §§ 17 und 26 sich ein Ausdruck befindet, der uns schon in Verlegenheit gesetzt hat, indem dort von den „Hauptbeamten der Zweiginstitute" die Rede ist. Es wurde in der gestrigen Sitzung der Direktion die Frage gestellt, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen sei. Die Einen glaubten, nur der Direktor eines Zweiginstitutes sei darunter verstanden, während die Andern die Bezeichnung auch auf den Kassier bezogen. Ich möchte daher diesen Ausdruck ersetzen durch „Geschäftsführer", damit man wisse, was darunter verstanden sei. Die Vorschläge der Direktion liegen im Interesse der Entwicklung des Institutes.

Revel schließt sich in Betracht, daß der Antrag des Herrn Karrer sich von dem seinigen nicht wesentlich unterscheide, demselben an mit der Modifikation, daß er definitiv, nicht nur eventuel gestellt sei.

Aebi verwahrt sich gegen den Vorwurf, als wolle die Direktion sich von der Staatsgewalt emanzipiren, mit der Erklärung, dieselbe stelle sich ganz auf den Boden der vom Großen Rathe reorganisirten Staatsbank und schlage nichts anderes vor, als was im Interesse des Institutes liege.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich vor Allem um die Frage, ob die Erledigung der Ziffer 2 bis nach der Behandlung des § 28 verschoben werden soll. Nach meiner Ansicht könnte man vorläufig den § 16 erledigen mit dem Vorbehalte, auf die Ziffer 2 zurückzukommen wenn bei § 28 Abänderungen beschlossen werden sollten. In meiner Stellung als Berichterstatter kann ich keinen der hier gestellten Anträge zugeben. Nach dem Antrage des Herrn Karrer würden wir ungefähr zu dem gleichen kommen, was die Direktion verlangt. Was versteht man unter „außerordentlichen Fällen"? Einen solchen könnte man z. B. jetzt finden, da das Geld im Werthe wieder gefallen ist. Jedes Mal, wenn die Direktion den Zinsfuß abändern würde, würde sie sagen, es sei ein außerordentlicher Fall gewesen. Die einzige Abänderung besteht darin, daß nach dem Antrage des Herrn Karrer sofortige Anzeige an die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, nach dem Antrage der Direktion dagegen demselben erst in seiner nächsten Sitzung Kenntniß gegeben werden müßte.

Gfeller zu Signau zieht seinen Antrag auf Verschiebung der Ziffer 2 zurück.

Abstimmung.

Für den § 16 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Karrer	70 Stimmen.
Dagegen	56 „
Für den Antrag des Herrn Aebi	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 17.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit der Modifikation, daß am Schlusse desselben in Klammern auf den § 26 hingewiesen werden soll.

Ganguillet stellt den Antrag, den Ausdruck „Hauptbeamten" zu ersetzen durch „Geschäftsführer" oder „Vorsteher", weil der Fall eintreten könne, daß der Direktor eines Zweiginstitutes auch zugleich Kassier sei.

Matthys. Ich glaube, die Redaktion des § 17 sei eben so gut als die von Herrn Ganguillet vorgeschlagene. Natürlich kann der Große Rath jetzt nicht wissen, welche Organisation die Zweiginstitute erhalten. Es ist möglich, daß ein solches in Biel einen Direktor, einen Kassier und einen Buchhalter erhält, und wenn diese drei Stellen kreirt werden, so sind alle drei Beamten Hauptbeamte des Instituts. Umgekehrt ist es möglich, daß der eine oder andere Zweig einem andern Beamten übertragen wird. In diesem Falle sind seine Funktionen der Art, daß ich glaube, die Staatsgewalt soll in dieser Beziehung einen gewissen Einfluß haben, weil die Bank ein Staatsinstitut ist, und die Bestätigung der betreffenden Beamten soll dem Regierungsrathe vorbehalten bleiben, damit die Herren nicht glauben, sie seien unabhängig von den Staatsbehörden.

Ganguillet. Wenn der Paragraph den Sinn haben soll, wie Herr Matthys denselben auslegt, so wünsche ich dann, daß es heiße: „Geschäftsführer und Kassier", damit die Direktion weiß, woran sie ist. Ein Buchhalter ist nicht Hauptbeamter der Bank. Man betrachtete z. B. bisher den Direktor, seinen Stellvertreter und den Hauptkassier der Bank als Hauptbeamte. Buchhalter gibt es bei einer Verwaltung mehrere, deßhalb werden sie nicht als Hauptbeamte betrachtet. Ich wünsche nur, daß man deutlich sage, was unter „Hauptbeamten" zu verstehen sei, und möchte nur den Chef eines Zweiginstituts darunter begreifen, dagegen nicht den Kassier.

Aebi. Wenn der Ausdruck „Hauptbeamten" nicht durch etwas Anderes ersetzt wird, so wird die Direktion nur den Direktor, seinen allfälligen Stellvertreter und den Hauptkassier als Hauptbeamten betrachten. Alle übrigen Angestellten fallen dann unter einen spätern Paragraphen, nach welchem deren Ernennung der Direktion zusteht. Nun ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Direktor eines Zweiginstitutes möglicher Weise im Anfang auch die Kasse zu führen hat.

Der Herr Berichterstatter stellt den Entscheid über den Antrag des Herrn Ganguillet der Versammlung anheim.

Abstimmung.

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.

---

§ 18.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 19 und 20.

---

§ 21.

Revel. Wenn man die von mir beantragte Aufnahme des Wortes „Verwalter" genehmigt hätte, so könnte man den Titel hier beibehalten; aber da es sich anders verhält, so ist es zweckmäßig, denselben abzuändern und den Ausdruck „Direktion" durch „Direktionsausschuß" oder „Direktorialrath" zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Revel nicht zu, sondern empfiehlt die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion zur Genehmigung.

Der § 21 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Revel bleibt in Minderheit.

---

§. 22.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 23 und 24.

---

§ 25.

Revel stellt den Antrag, diesen Paragraphen mit dem bei § 16 erheblich erklärten Antrage des Herrn Karrer in Einklang zu bringen in dem Sinne, daß beigefügt werde, die Direktion habe bezüglich des Zinsfußes provisorische Verfügungen zu treffen.

Ganguillet bemerkt, der Antrag des Herrn Revel gehe sehr weit, weil die Bankdirektion die Befugniß habe, nicht nur provisorisch, sondern definitiv Diskontogeschäfte abzuschließen.

Revel erklärt, er habe nur verlangt, daß hier dem bei § 16 erheblich erklärten Antrage Rechnung getragen werde.

Ganguillet erwiedert, daß der § 25 in keiner Beziehung zum § 16 stehe.

Aebi unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Revel, um dem bei § 16 erheblich erklärten Antrage Rechnung zu tragen.

Der Herr Berichterstatter ist der Ansicht, der Antrag des Herrn Revel gehöre nicht hieher, weil der Antrag des Herrn Karrer sich auf die Bestimmung des Zinsfußes beziehe, mit welchem der § 25 nichts gemein habe.

Der § 25 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Revel bleibt in Minderheit.

---

§ 26.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso der § 27.

---

§ 28.

Gfeller von Signau stellt mit Rücksicht auf den bei § 16 erheblich erklärten Antrag des Herrn Karrer den Antrag, der Direktion keinen Antheil am Reingewinn zu geben, sondern den ersten Satz des § 28 also zu fassen: „Die Mitglieder der Direktion beziehen für ihre Bemühungen ein Sitzungsgeld, welches der Regierungsrath bestimmt."

Ganguillet. In der Hauptsache selbst will ich als Mitglied der Direktion hier nicht das Wort ergreifen, nur möchte ich Sie aufmerksam machen, daß, wenn man der Direktion nicht einen Antheil am Reingewinn geben will, jedenfalls ein anderes Verfahren als das von Herrn Gfeller vorgeschlagene festgesetzt werden muß. Im Antrage des Herrn Gfeller liegt ein Mißtrauensvotum gegen die Direktion, auf das ich nicht antworten will, aber mit der Einführung von Sitzungsgeldern geht es nicht wohl. Die Mitglieder der Direktion haben sich fast täglich mit Bankgeschäften zu befassen. Wie wollen Sie die Sache durch Sitzungsgelder reguliren?

Matthys. Ich sah vor, daß es infolge des bei § 16 erheblich erklärten Antrages, der nicht mit meiner Ansicht übereinstimmt, so kommen werde. Trotzdem muß ich den Antrag des Herrn Gfeller bekämpfen. Nach den Statuten der Bank von Zürich bestimmt dort auch die Direktion den Zinsfuß der Bank und zwar nicht nur provisorisch, sondern definitiv. Freilich besteht die Vorsteherschaft der dortigen Bank aus 14 Mitgliedern und einem Präsidenten. Auch die Vorsteherschaft der Bank von Basel, aus 4 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehend, hat dieselbe Befugniß, so daß, wenn man die Gründe der Zweckmäßigkeit in's Auge faßt, der Beschluß des Großen Rathes nach meiner Ansicht nicht getadelt werden kann, weil andere Bankinstitute, welche viel größere Geschäfte machen, die nämliche Einrichtung haben. Aber ich stimmte deßhalb gegen den Vorschlag der Direktion, weil deren Mitglieder nach den §§ 28 und 32 dieses Gesetzes einen Antheil am Reingewinn der Bank haben sollen, und zuweilen ein Bürger, welcher findet, der Zinsfuß sollte nicht steigen, während die Direktion denselben erhöht hat, glauben könnte, es geschehe aus Interesse. Die Stellung der Direktion würde also eine unbefangenere, wenn der Verwaltungsrath den Zinsfuß bestimmen würde. Sie haben jedoch noch einmal Gelegenheit, über den erheblich erklärten Antrag abzustimmen; der Regierungsrath muß darüber rapportiren, und ich bin dessen gewiß, daß er in zweiter Berathung verworfen werden wird. Sollte er aber auch aufrecht erhalten werden, so bitte ich Sie dringend, gehen Sie von der im Entwurfe vorgeschlagenen Besoldungsbestimmung nicht ab. Mit einem Taggelde für die Mitglieder der Direktion ist es nicht gemacht. Herr Gfeller weiß, daß dieselben, und namentlich der Präsident, nicht in der Versammlung alle Geschäfte abthun können. Es wird kein Tag vergehen, wo die Mitglieder nicht zirkulirende Geschäfte zu untersuchen haben werden, oder der Präsident Audienzen zu ertheilen hat. Man weiß, wie kostbar die Zeit für solche Männer ist, die keine fixe Staatsbesoldung beziehen. Setzen Sie nun ein Taggeld aus, so ist zu befürchten, daß Personen, welche bei Mitgliedern oder beim Präsidenten der Direktion etwas vorzubringen haben, nicht mit der wünschbaren Bereitwilligkeit empfangen werden, weil unterdessen der Verdienst der Betreffenden als Privatpersonen stille steht und sie für solche Verrichtungen nicht entschädigt sind, und statt der Vorsteherschaft einen Sporn zu guter Besorgung der Bankgeschäfte zu geben, legen Sie eine Hemmung unter, gefährden das Leben des Instituts. Lassen Sie es daher trotz der vorherigen Abstimmung dabei bewenden, daß die Direktion einen Antheil am Reingewinn haben soll. Ich habe die Ueberzeugung, daß gerade durch diese Bestimmung die Banknotenzirkulation, auf welcher der Staat am meisten gewinnt, befördert wird, da die Direktion ein Interesse daran hat.

Herr Berichterstatter. Ich habe dem von Herrn Matthys Gesagten nur noch beizufügen, daß auch andere Banquiers ihren Angestellten einen Antheil am Reingewinn ihres Geschäftes geben, und daß diese Leute wissen, warum sie es thun. Es wäre daher eine Abweichung von der Uebung, wenn Sie hier etwas anderes beschließen würden.

Der Art. 28 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Gfeller bleibt in Minderheit.

---

§ 29.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso die §§ 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

---

§ 38.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat von der ihm bei der ersten Berathung ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Gesetz auf den 1. Dezember 1857 provisorisch in Kraft erklärt. Ich glaube daher, daß eine weitere Inkraftsetzung nicht nöthig sei.

Matthys stellt den Antrag, die Redaktion dieses Paragraphen mit dem Ergebniß der zweiten Berathung in Einklang zu setzen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 38 wird mit dem Vorbehalt einer mit dem Ergebnisse der zweiten Berathung im Einklange stehenden Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Der Herr Berichterstatter beantragt folgende Redaktion: „Gesetz über die Kantonalbank Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die Organisation der Bank den dermaligen Bedürfnissen des Handels- und Geldverkehrs anzupassen, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt."

Aebi stellt den Antrag, nach dem Worte „beschließt" beizufügen: „nachstehende Statuten der Kantonalbank", weil die Organisation von Banken allenthalben durch Statuten stattfinde.

Der Herr Berichterstatter hält den Ausdruck „Gesetz" für maßgebend und gibt den Antrag des Herrn Aebi nicht zu.

Der Eingang wird nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters genehmigt, der Antrag des Herrn Aebi bleibt in Minderheit.

Zusatzanträge werden nicht gestellt.

Der Herr Präsident zeigt der Versammlung an, er habe in nicht amtlicher Stellung vernommen, daß der Regierungsrath eine Kommission niedergesetzt habe, mit dem Auftrage, das Gesetz über das Niederlassungswesen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

Brunner, Regierungsrath, erklärt, daß er der betreffenden Sitzung des Regierungsrathes nicht beigewohnt habe, da-

gegen habe diese Behörde gestern beschlossen, eine auf das Niederlassungsgesetz bezügliche eingelangte Vorstellung durch eine Kommission untersuchen und darüber Bericht erstatten zu lassen.

Hierauf wird ein Schreiben des Regierungsrathes an Herrn Großrath Trachsel verlesen, welches die Niedersetzung einer aus Großrathsmitgliedern bestehenden Kommission konstatirt.

v. Werdt stellt die Frage, ob es nicht der Fall wäre, daß der Große Rath selbst eine Kommission zu dem erwähnten Zwecke niedersetze, da das betreffende Gesetz nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt worden sei.

Der Gegenstand wird vorläufig verschoben.

Dekret

betreffend

die Anwendung der Buße in Erbschafts- oder Schenkungssteuerfällen.

(Zweite Berathung. S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, S. 335 ff.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, trägt auf Eintreten und artikelweise Berathung an.

Sowohl das Eintreten als die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Herr Berichterstatter. Das bisherige Gesetz war deßhalb mangelhaft, indem es für den Fall, daß keine Anzeige der Verheimlichung erfolgt, die Buße nicht bestimmt. Infolge aufgeworfener Zweifel, ob solche Fälle strafbar seien, sah die Finanzdirektion sich veranlaßt, als Ergänzung des Gesetzes diesen Entwurf vorzulegen. Sie haben eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Kapitalsteuer. Wenn der Betreffende die Steuer verschweigt, so fällt er in die Buße, und das vorliegende Dekret hat den Zweck, das Gesetz in diesem Sinne zu ergänzen.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Herr Berichterstatter. Hier wird ganz die gleiche Bestimmung reproduzirt, wie sie im Gesetze über die Grund- und Kapitalsteuer gilt. Sie hat den Zweck, Streitigkeiten in solchen Steuersachen auf dem Administrativwege zu erledigen. Es ist dieß nur eine Konsequenz des bestehenden Gesetzes. Bei der ersten Berathung wurde diese Bestimmung gestrichen, aber wenn sie hier gestrichen wird, so muß man sie eben so gut im Gesetze über die andern Steuerarten streichen. Man will dadurch Prozesse vermeiden, daß der Regierungsstatthalter in erster Instanz entscheidet, wobei das Rekursrecht an den Regierungsrath vorbehalten bleibt.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt, ebenso der § 3 und der Eingang.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz- und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1. Dem Johann Flükiger von Auswyl wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der dreijährigen Kettenstrafe, zu welcher er wegen Diebstahls verurtheilt worden, nachgelassen.

2. Adolf Reiter, Maler, aus Keßlarn in Rheinbayern, wird mit dem Gesuch um Nachlaß des beinahe noch einen Drittel betragenden Restes der wegen Straßenraub ihm auferlegten zehnjährigen Kettenstrafe, als zu frühzeitig gestellt, abgewiesen.

3. Dem Johannes Steffen von Wyßachengraben wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der dreijährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstählen verurtheilt worden ist, erlassen.

4. Dem Anton Sumi von Saanen wird der letzte Drittel der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen gefährlicher Diebstähle verurtheilt worden ist, erlassen.

5. Dem Johann Hofmann von Sutz wird der noch ausstehende Theil der 20jährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden, in eine Verweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft von doppelter Dauer umgewandelt.

6. Dem Jakob Mathys von Eriswyl werden die letzten fünf Monate der ihm wegen Diebstahls auferlegten vierjährigen Kettenstrafe erlassen.

7. Dem Johannes Bärtschi von Rürau wird der Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden, erlassen.

8. Dem Johann Friedrich Caspar Lemp von Wynau wird der letzte Drittel der zweijährigen Gefängnißstrafe, wozu er wegen Tödtung aus Fahrläßigkeit verurtheilt worden, erlassen.

9. Jakob Schmid von Stettlen wird mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der 1½ jährigen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Blutschande verurtheilt worden, abgewiesen.

10. Johann Weber von Brüttelen wird mit dem Gesuch um Nachlaß des noch mehr als einen Drittel betragenden Restes der 25jährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Todschlage und Verwundung verurtheilt worden, abgewiesen.

11 Heinrich Kunz von Meinisberg wird mit dem Gesuch um Nachlaß des noch mehr als einen Drittel betragenden Restes der 20jährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden, abgewiesen.

12 Christian Urfer von Burgistein wird mit dem Gesuch um Nachlaß des noch einen Viertel betragenden Restes der

2½ jährigen Zuchthausstrafe, wozu er wegen Nothzucht verurtheilt worden, abgewiesen.

13. Der Verena Zwald von Hasleberg wird der Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Kindestödtung verurtheilt worden, erlassen.

14. Die Gefangenschaftsstrafe von 25 Tagen, zu welcher Bernard Lapaire von Fontenais wegen Forstvergehens verurtheilt worden, wird umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Fontenais von gleicher Dauer.

15. Der Rest der Kantonsverweisung, zu welcher Anna Hurni von Fräschelz, nunmehrige Ehefrau des Johannes Gutmann, Weber, von und zu Ins, wegen unbefugten Steuersammelns, Vagantität, Branddrohung u. s. w. verurtheilt worden ist, wird umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Ins von gleicher Dauer.

16. Die einmonatliche Gefängnißstrafe, zu welcher Jean Pierre Ribeaud, Landarbeiter, und Jean Pierre Chavannes, Gemeindeschaffner, beide von und zu Coeuve, wegen Schlägerei und Verwundung verurtheilt worden sind, wird umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Coeuve von doppelter Dauer.

17. Die einjährige Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern, zu welcher Elisabeth Dänzer von Frutigen wegen Fortweisungsübertretung verurtheilt worden ist, wird in Eingrenzung in den Holligendrittel, Gemeinde Bern, umgewandelt.

18. Die Strafe dreimonatlicher Eingrenzung in die Heimathgemeinde Wahlern, wozu Johann Hirschi von dort durch das Richteramt Seftigen wegen Entwendung verurtheilt worden ist, wird in eine Gefangenschaft von acht Tagen, wovon zwei Tage an Wasser und Brod, umgewandelt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 27. Februar 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bigler, Bützberger, Geiser, Daniel; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Krebs, Jakob, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bangerter, Batschelet, Berbier, Brand-Schmid, Bucher, Carrel, Chopart, Eggimann, Etter, Gerber, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Hänni, Hermann, Hofer, Jaquet, Imhoof, Samuel; Imhoof, Bendicht; Ingold, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, Knuchel, König, Kohler, Friedrich; Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johannes; Lehmann, J. U.; Marquis, Methée, Moosmann Müller, Ed.; Müller, Jakob; Niggeler, Parrat, Paulet, Peteut, Prudon, Rätz, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rolli, Rothenbühler, Rubin, Sahli, Christian; Schaffter, Schären in Stegen, Schmid, Schmutz, Schneeberger, Amtsrichter; Schürch, Seiler, Sigri, v. Steiger, Streit, Hieronimus; Tièche, v. Wattenwyl in Habstetten und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend den Bau einer katholischen Kirche in Bern, mit folgenden Schlüssen:

1) Der Raum von der westlichen Façade des Rathhauses bis zur katholischen Kirche wird auf 56′ festgesetzt, wonach für den Bau dieser Kirche bis zu dem der Erbschaft Schenk angehöreuden Hause ein Raum von 156′ überlassen wird.

2) Die Hauptfaçade der Kirche soll der westlichen Façade des Rathhauses zugekehrt werden, das Chor somit stadtaufwärts gegen die östliche Façade des Schenk'schen Hauses zu stehen kommen.

3) Die Eintheilung und Verwendung des Zwischenraums zwischen dem Rathhause und der zu erbauenden Kirche bleibt spätern, auf den Bericht der Baudirektion zu fassenden Schlußnahmen vorbehalten.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge mit der Bemerkung, daß der vom Staate zum Bau

der katholischen Kirche abgetretene Platz sich als etwas zu klein herausgestellt habe und deßhalb die vorgeschlagene Modifikation des Planes nothwendig geworden sei.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Dekret,

betreffend

die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rathe.

(Zweite Berathung. S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 400 ff.)

Damit in Verbindung steht der Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Gemeinde Lauterbrunnen, welches dahin geht:

„1) Es möchte erkannt werden, jede der den Wahlkreis Zweilütschinen bildenden zwei Kirchgemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen wähle fortan ein Mitglied in den Großen Rath, abgesehen davon, daß die Kirchgemeinde Lauterbrunnen nicht die grundsätzliche Zahl von Einwohnern zählt, welche nach der Staatsverfassung vom Jahre 1846 zu der Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath berechtigt; eventuel:

„2) es möchte die Kirchgemeinde Lauterbrunnen vom Wahlkreis Zweilütschinen getrennt und mit dem Wahlkreis Gsteig vereinigt werden."

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich stelle vorerst den Antrag, der Große Rath möchte die Bittschrift der Gemeinde Lauterbrunnen gleichzeitig mit der zweiten Berathung des vorliegenden Dekretes behandeln, da es sich um die Trennung eines Wahlkreises handelt.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich will mich kurz fassen, indem ich nicht auf die langen Verhandlungen, welche bei der ersten Berathung dieses Dekretes stattfanden, zurückkommen will, und ich glaube, der Große Rath werde mit mir darüber einverstanden sein. Ich erlaube mir nur, Ihnen die Gründe zu wiederholen, welche den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen sowohl in Betreff der allgemeinen Wahlkreiseintheilung als der verlesenen Bittschrift die vorliegenden Anträge zu stellen. Wie ich Ihnen schon bei der ersten Berathung sagte, ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, daß man am Vorabend einer Integralerneuerung des Großen Rathes so wenig als möglich an der Wahlkreiseintheilung ändern soll. Die Gründe dafür sind nach meiner Ansicht einleuchtend. Es ist sicher, daß man in einem solchen Momente unmöglich etwas ändern kann, ohne zugleich die Stellung der Parteien zu ändern. Sie mögen die Kombination begründen, wie Sie wollen, die Partei, welche sich benachtheiligt glaubt, wird immer sagen, es sei ein politisches Manöver. Dadurch gefährden Sie den Frieden des Landes, Sie werfen Oel in das Feuer des Parteikampfes. Das ist der Grund, warum der Regierungsrath bei der ersten Berathung des Dekretes sagte: die Eintheilung der Wahlkreise wurde zuerst im Jahre 1846 durch den Verfassungsrath festgesetzt, im Jahre 1851 nahm der Große Rath ein Wahlgesetz an, ohne an der Eintheilung etwas zu ändern. Anno 1846 war es die radikale Partei, welche die Wahlkreiseintheilung aufstellte, Anno 1851 war es eine konservative Mehrheit, welche dieselbe bestätigte. Nur zwei Ausnahmen liegen vor: die eine besteht im Dekrete vom 4. April 1850, betreffend die Trennung des Wahlkreises Riggisberg. Damals stand man auch am Vorabend einer Integralerneuerung, und obschon keine Beschwerden gegen die vom Verfassungsrathe beschlossene Eintheilung der Wahlkreise eingelangt waren, fand der Große Rath dennoch für gut, den Wahlkreis Riggisberg zu trennen. Welche Folgen hatte es? Großes Geschrei entstand darüber, und man sagte, die Regierung von 1846 habe ein politisches Manöver gemacht. Das war die erste Abweichung von der ursprünglichen Eintheilung. In der nachfolgenden Periode kommt eine zweite Abweichung, wieder im fatalen Monat April, durch das Dekret vom 24. April 1854 über die Wahlkreiseintheilung von Aarberg. Auch da entstand im ganzen Lande das Geschrei, es sei ein politisches Manöver. Das sind die zwei einzigen Abweichungen, welche von 1846 bis 1854 stattfanden. Die Regierung von 1854, welche aus der Fusion hervorging und die Aufgabe hat, den Frieden im Lande aufrecht zu erhalten, bedauert, daß die zwei vorhergehenden Regierungen ihr ein solches Vermächtniß hinterlassen haben. Indessen blieb die Sache liegen bis zur neuen Volkszählung. Das Dekret über die Wahlkreiseintheilung von Aarberg besteht nur provisorisch, indem die zweite Berathung nicht stattfand. Zwei Jahre lang blieb ein Vortrag, in welchem die Regterung eine allgemeine Revision der Wahlkreiseintheilung vorschlug, unbehandelt liegen, aber man hätte den Gegenstand zur rechten Zeit behandeln sollen. Bei der Vorlage jenes Berichtes wäre es noch Zeit gewesen. Im Anfang einer Amtsperiode oder in einem Momente, wo sie noch mehrere Jahre dauert, lassen sich allfällige Berechnungen über die Parteiverhältnisse sehr schwer mit Sicherheit machen. Infolge verschiedener Beschlüsse, die eine Regierung in Verwaltungssachen zu fassen hat, kann die Stimmung sich während einiger Jahre in den betreffenden Gegenden wesentlich ändern. Nun hat eine neue Volkszählung stattgefunden, infolge welcher in einigen Wahlkreisen Veränderungen des Repräsentationsverhältnisses eintreten, deren Resultat Ihnen schon bei der ersten Berathung mitgetheilt wurde. Es handelt sich nun darum, die Sache vom Standpunkte einer einfachen arithmetischen Operation aus zu erledigen und das Ergebniß der Volkszählung auf das Repräsentationsverhältniß anzuwenden. Von dem Hauptgesichtspunkte geleitet, daß es gegenwärtig, da in einigen Wochen die Neuwahlen bevorstehen, unpolitisch, gefährlich wäre, eine allgemeine Revision der Eintheilung vorzunehmen, legt Ihnen die Regierung das Ergebniß der Volkszählung einfach vor. Da die Eintheilung von 1846 im Jahre 1851 als den Verhältnissen entsprechend und die Minderheit genügend schützend bestätigt wurde, so glaubte die Regierung nicht unparteiischer handeln zu können, als indem sie die Beseitigung derjenigen Dekrete vorschlug, welche man als politische Manöver betrachten kann. Wer immer dabei gewinnen mag, wir sind nicht daran schuld, daß wir uns mit diesem Gegenstande zu befassen haben. Es wäre wünschenswerth, daß von keiner Seite ein solches Verhältniß herbeigerufen worden wäre. Bei der ersten Berathung wurden eine Menge Einwendungen erhoben, die sich auf die Behauptung stützten, man müsse die Minderheiten schützen. Aber es wurde mit Recht darauf geantwortet, man müßte dann eine allgemeine Revision anordnen. Dazu ist der gegenwärtige Zeitpunkt indessen nicht geeignet. Dasselbe System müßte dann in allen Wahlkreisen durchgeführt werden, sonst würde die Sache wieder als politisches Manöver betrachtet, so gut als in den Jahren 1850 und 1854. Das sind in kurzen Zügen die Gründe,

welche den Regierungsrath bewogen haben, Ihnen dieses Dekret vorzulegen. Sie haben dasselbe mit einer ziemlich bedeutenden Mehrheit in erster Berathung genehmigt. Nun kommt noch eine Bittschrift der Gemeinde Lauterbrunnen, die einzige, welche seit der ersten Berathung eingelangt ist. Abgesehen von andern Gründen, welche dagegen sprechen, ist das Begehren schon mit Rücksicht auf den § 9 der Verfassung abzuweisen. Lauterbrunnen hat 1698, Grindelwald 2734 Einwohner, beide Gemeinden zusammen wählen deßhalb zwei Mitglieder in den Großen Rath. Würde man der Gemeinde Lauterbrunnen gestatten, ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen, trotzdem daß sie nicht 2000 Seelen zählt, so wäre es verfassungswidrig, denn die Bruchzahl über 1000 Seelen berechtigt nur dann zur Wahl eines Mitgliedes mehr, wenn überdieß die Zahl von 2000 Seelen vorhanden ist. Auch auf das in zweiter Linie gestellte Begehren der Petenten glaubt die Regierung nicht eintreten zu sollen, sondern sie hält dafür, es sei im Interesse des Friedens unter der Bevölkerung überhaupt so wenig als möglich an den bestehenden Einrichtungen zu ändern. Aus diesen Gründen stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen, wie es vorliegt.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Dekret

über

Trennung des Wahlkreises Brienz in vier politische Versammlungen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen. Jahrgang 1854. Seite 179 ff.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Hier handelt es sich nicht um die Frage einer eigentlichen Veränderung des Wahlkreises, dieser als solcher bleibt. Nur infolge einiger heftigen Verhandlungen, man könnte sagen, Schlägereien, fand man es zweckmäßig, den Wahlkreis in mehrere politische Versammlungen zu trennen, um die Wiederholung solcher Auftritte zu vermeiden. Sie wissen, daß jeder Bürger in seiner Gemeinde stimmen kann, so daß es nicht von großer Wichtigkeit ist, ob er da oder dort stimme, wenn nur alle Stimmen des Wahlkreises richtig zusammengetragen werden. Das Repräsentationsverhältniß des Wahlkreises wird das gleiche bleiben, wie bisher, nur werden die Leute getrennt, welche wegen ihrer Reizbarkeit in kritischen Momenten vielleicht lieber mit Fäusten und Stöcken statt mit Stimmzetteln kämpfen. Mit Rücksicht auf die Andezedentien stelle ich den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Dekretes, welches bereits am 24. Juli 1854 in erster Berathung genehmigt wurde, eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Michel. Ich setze nicht großen Werth darauf, ob es sich so verhalte, wie man sagt. Schlägereien oder so etwas hat in der Kirche zu Brienz nie stattgefunden, dagegen wurde über Mangel an Platz geklagt, als Schwanden und Hofstetten noch mit Brienz vereinigt waren. So viel ich hörte, würde man lieber wieder sich vereinigen. Ich stelle den Antrag, die Gemeinde Schwanden möchte mit Brienz vereinigt werden, da das Schulhaus in Hofstetten für die Wähler von Schwanden und Hofstetten nicht Platz genug darbietet.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu sondern empfiehlt das Dekret unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für das Dekret nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Michel	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über das Gesuch des Herrn Jäggi, gewesenen Pfarrers in Krauchthal, welches dahin geht, es möchte die in der Satzung 322 C. G. enthaltene Bestimmung, daß die Erben einer verschollen erklärten Person für die Verlassenschaft derselben Sicherheit zu stellen haben, entweder ganz aufgehoben, oder doch die zu leistende Sicherheit auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Der Regierungsrath trägt darauf an, die Satzung 322 C. G. einstweilen unverändert zu lassen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Sie haben die Frage zu entscheiden, ob wegen einiger Nachtheile, welche in einzelnen Fällen eintreten können, das Civilgesetz abgeändert werden soll. Sie wissen, daß laut Satzung 15 C. G. der Tod einer abwesenden Person durch den Kleinen Rath erklärt werden kann und zwar in folgenden Fällen: 1) wenn seit der Geburt einer Person 80 Jahre verflossen, und seit 5 Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen; 2) wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, 30 Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; 3) wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todesgefahr gestanden und seit diesem Zeitpunkte 5 Jahre lang vermißt worden ist. Die Satz. 313 u. ff. bestimmen das Verfahren, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, sowie die Folgen der Verschollenheitserklärung, welche darin bestehen, daß die Verlassenschaft den muthmaßlichen Erben ausgeliefert wird, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie für den Fall Sicherheit leisten, wenn der Verschollenerklärte zurückkehren oder ein besser berechtigter Erbe auftreten und auf die Erbschaft Anspruch machen sollte. Das Gesetz bestimmt keine Frist, binnen welcher die Sicherheitsleistung aufhören dürfte; nur in der Praxis nahm man an, daß nach Verfluß von etwa 20 Jahren, wenn der Tod der betreffenden Person als wahrscheinlich angenommen werden könne, der vermuthliche Erbe von der Sicherheitsleistung enthoben werden könne. Nun ereignete es sich in einem Spezialfalle, daß Jemand im Jahre 1802 in fremde Kriegsdienste trat, daß man lange Zeit nichts mehr von ihm vernahm, daß im Jahre 1836 der Tod des Betreffenden erklärt, die Verlassenschaft gegen Sicherheitsleistung herausgegeben wurde. Jetzt verlangt man die Aufhebung dieser Sicherheitsleistung. Wenn man nun den Zeitpunkt, wo das Civilgesetz in Kraft getreten ist, in's Auge faßt, wenn man annimmt, daß seither keine Beschwerden dagegen erhoben wurden, kein Bedürfniß der Abänderung sich zeigte, so läßt sich die Frage wohl erwägen, ob das Gesetzbuch mit Rücksicht auf einzelne Fälle abgeändert werden soll. Die Justizdirektion glaubte, es sei unmöglich, eine Gesetzgebung so einzurichten, daß nicht einzelne Fälle darunter leiden, sie hielt aber dafür, es sei besser, nicht am Gesetze zu flicken, bis das Bedürfniß zu einer allgemeinen Revision dazu vorhanden sei. Von diesem Standpunkte aus glaubte die Justizdirektion, es sei besser, den Grundsatz der Sicherheitsleistung ohne Fristbestimmung festzuhalten.

Am Ende ist es der gerechteste Grundsatz. Man kann nicht wissen, ob Jemand, der landesabwesend ist, zurückkommt, und wenn die Sicherheit aufhört und die betreffenden Erben nicht mehr genügendes Vermögen hätten, dasjenige des Zurückkehrenden zu ersetzen, was würde man dann sagen? Es kann Einer z. B. Kriegsgefangener und in der Unmöglichkeit sein, eine Mittheilung von sich zu machen. Vom Standpunkte der absoluten Gerechtigkeit aus ist die Gesetzesbestimmung begründet. Man kann z. B sagen, wenn ein Zeitraum von 100 Jahren verflossen, so sei die Sicherheitsleistung nicht mehr nöthig. Aber wer weiß, ob der Verschollenerklärte nicht Kinder hat, die später seine Verlassenschaft reklamiren, oder ob sich nicht andere, besser berechtigte Erben zeigen? Dagegen möchte ich nicht behaupten, daß viele Gründe der Zweckmäßigkeit für dieses Verfahren sprechen. Das französische Gesetz bestimmt Fristen, so daß 10 Jahre nach der Verschollenheitserklärung eine provisorische, nach 30 fernern Jahren die definitive Besitznahme der Verlassenschaft von Seite der muthmaßlichen Erben eintritt. Damit fallen alle Garantien dahin, und wenn später ein Kind oder ein anderer besser berechtigter Erbe erscheint, so hat er kein anderes Recht, als das Vermögen in dem Zustande zu übernehmen, wie es eben vorhanden ist. Es läßt sich viel dafür sagen, daß eine Frist zweckmäßig sei, aber der Hauptgesichtspunkt der vorberathenden Behörde ist dieser, daß es nicht rathsam sei, das Civilgesetz abzuändern, daran zu flicken, ohne daß das Bedürfniß einer allgemeinen Revision vorhanden sei. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag auf Tagesordnung.

Kurz. Ich muß die hohe Versammlung inständig bitten, diesem Gegenstand einige Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist viel wichtiger, als man nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters glauben sollte. Wenn der Herr Berichterstatter aus dem Umstande, daß bisher keine Beschwerden eingereicht worden, den Beweis schöpfen will, daß die Frage nicht so dringend sei, so darf ich Sie eben so gut versichern, daß sein Schluß wenigstens insofern unrichtig ist, wenn er annimmt, als hätte diese Frage bisher noch zu keinen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Sie hat schon zu vielfältigen Schwierigkeiten geführt. Ich erlaube mir, etwas näher darauf einzutreten, um zu zeigen, wie nothwendig es ist, eine Bestimmung zu treffen, von der man annehmen kann, sie sei bei Erlassung des Gesetzes nur vergessen worden. Im Jahre 1802 trat ein Berner in französische Kriegsdienste und machte später den Feldzug in Kalabrien mit; seit jener Zeit vernahm man nichts mehr von ihm. Man konnte annehmen, er sei im Kriege umgekommen. Dreißig Jahre nachher verlangten die Erben die Verschollenheitserklärung. Der Regierungsrath entsprach dem Gesuche, weil nachgewiesen war, daß der Betreffende in einer nahen Todesgefahr gestanden und dreißig Jahre lang keine Nachricht von seinem Leben eingegangen war. Das Vermögen wurde herausgegeben, aber es mußte zu Handen der Vormundschaftsbehörde Sicherheit dafür geleistet werden Seither sind mehr als 25 Jahre verflossen, seit mehr als 55 Jahren hat man keine Nachricht mehr von dem Betreffenden. Nun tritt der Fall ein, daß Herr Pfarrer Jäggi als Erbe nicht die für Herausgabe der Verlassenschaft erforderliche Bürgschaft leisten kann. Die Gesellschaft, welche das Vermögen des Verschollenerklärten verwaltet, würde dasselbe gerne herausgeben, weil sie nur die Mühe des Verwaltens hat. Ist nun anzunehmen, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß für alle Zeiten, für Jahrhunderte, das Vermögen eines Verschollenerklärten nicht herausgegeben werden dürfe? In frühern Zeiten fühlte man auch die Nothwendigkeit, schützende Bestimmungen aufzustellen, aber nach Verfluß von 20 Jahren nahm man an, die Verjährung sei vorhanden. Das ist im Gesetze nicht ausgesprochen, aber man half sich damit in der Praxis, weil die Vormundschaftsbehörden es für angemessen fanden, fremdes Vetmögen nicht länger zu verwalten, als nöthig sei. Aber Herr Professor Leuenberger war ganz anderer Ansicht, indem er sagte, es stehe nirgends im Gesetze, daß eine Frist für die Sicherheitsleistung bestimmt sei, so daß letztere in alle Ewigkeit, ad infinitum fortdauern würde. Die Vormundschaftsbehörde gibt das Vermögen nicht heraus, ohne daß die Sicherheit geleistet werde. Nun handelt es sich nicht sowohl um eine Abänderung des Gesetzes als vielmehr um eine Auslegung oder um einen Zusatz zu demselben. Ich bin ganz erstaunt, daß der Herr Justizdirektor diesen Antrag bringt. Er sagt, man solle nicht am Gesetze flicken. Im Allgemeinen bin ich auch dieser Ansicht, aber es ist bisher schon vielfach daran geflickt worden, und jetzt, da doch die Nothwendigkeit vorhanden ist, will man wirklichen Uebelständen nicht abhelfen. Ich bin um so mehr erstaunt, als der Herr Berichterstatter das französische Gesetz anführte. Ueberall ist in den Civilgesetzen eine Frist bestimmt. Das Civilgesetz von Zürich setzt eine solche von 20 Jahren fest. Nach dem deutschen Rechte ist die Herausgabe des Vermögens ohne Bürgschaft zuläßig. Unsere längste Frist für Verjährung ist 20 Jahte, sie soll auch auf die Deponirung des Vermögens eines Verschollenerklärten Anwendung finden; das Vermögen soll nach Verfluß dieser Frist dem eigentlichen Erben herausgegeben werden. So ist es überall gehalten, und ich wünsche, daß der Große Rath im Interesse der Sache diese authentische Interpretation gebe. Will man es nicht als Interpretation annehmen, so beschließe man es einfach als Zusatz zu Satz. 322 C. G. Meine Ansicht geht dahin, die Deponirung des Vermögens soll 20 Jahre von der Verschollenheitserklärung hinweg dauern. Es wird mir Niemand bestreiten, daß es ein eigentlicher Unsinn wäre, zu behaupten, es soll für die Sicherheitsleistung gar keine Frist gelten, sie soll Jahrhunderte lang, bis zum jüngsten Tage fortdauern. Man darf aber einer Gesetzgebung nicht einen Unsinn zumuthen. Es besteht keine Gesetzgebung in der Welt, wo eine solche Unbeschränktheit der Sicherheitsleistung gefordert würde. Man sagt, das Prinzip der Gerechtigkeit fordere es. Ich frage aber den Herrn Berichterstatter: ist das französische Gesetz ungerecht? Er wird es nicht behaupten. Es setzt eine Frist fest Ist das zürcherische Gesetz ungerecht, welches Herr Professor Bluntschli entworfen hat? Nein. Auch es hat eine Frist. Abgesehen von der Gerechtigkeit, frage ich: ist es klug, ist es billig, daß Leute, die sich in's Ausland begeben, mehr als 50 Jahre nichts von sich hören lassen, sich nachher einfach zu melden brauchen, um nicht nur das bernische Bürgerrecht wieder in Anspruch zu nehmen, sondern auch das Vermögen, das gutmüthige Leute unterdessen verwaltet haben? Wollen Sie für diejenigen, welche sich außerhalb des Landes befinden, die sich um dieses nicht bekümmern, besser sorgen als für diejenigen, welche im Lande die Lasten tragen? Mir kommt es vor, es sei nichts gegen das Gesuch zu sagen. Man kann nicht einen Prozeß gegen die Vormundschaftsbehörde anheben, sie wird sagen, sie sei nicht Partei. Es ist nicht Sache des Gerichtes, hier zu entscheiden. Der Regierungsrath will auch nicht entscheiden. Wer soll nun entscheiden? Es ist noch nicht lange her, als der Herr Berichterstatter selbst eine authentische Interpretation des Emanzipationsgesetzes vom Großen Rathe verlangte, die sehr nothwendig war. Ich behaupte, auch hier ist eine solche nothwendig und zwar in dem Sinne, daß die Frist der Sicherheitsleistung nicht länger dauern soll als die längste Verjährungsfrist. Ich behaupte noch einmal: der Herr Berichterstatter befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, es seien keine Schwierigkeiten entstanden. Ich selbst hatte solche Fälle, so z. B. in Röthenbach, wo der Erbe eines Verschollenerklärten Mühe hatte, einen Bürgen zu finden. Endlich ließ sich ein Mann dazu bereden, das Verwögen wurde herausgegeben. Hin und wieder geschieht es, daß man die Erbschaft einem Andern abkauft. Ich hätte seiner Zeit an einem solchen Geschäfte 4000 Fr. verdienen können, die betreffenden Leute hätten mir die Erbschaft gerne abgetreten; ich that es nicht. Ich sage, die Gesetzgebung soll zu solcher Geschäftlimacherei keinen Anlaß geben. Wenn bisher nicht mehr Schwierigkeiten entstanden sind, so ist es dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich eben

auf die angeführte Weise zu helfen suchte. Deßhalb stelle ich den Antrag, der Große Rath möchte, sei es als authentische Interpretation, sei es als Zusatz, bestimmen, daß die nach Satz 322 C. G. zu leistende Sicherheit nach Verfluß von 20 Jahren erlösche, und somit der Erbe berechtigt sei, von der Vormundschaftsbehörde die Herausgabe der Verlassenschaft des Verschollenerklärten zu verlangen. Ich wünsche, daß der Antrag wenigstens erheblich erklärt werde, da die Frage sehr wichtig ist, um dieselbe noch einmal zu berathen.

Tscharner zu Kehrsatz. Im Publikum ist allgemein die Ansicht verbreitet, daß der Termin der Verschollenheitserklärung auf 30 Jahre statt auf 20 festgesetzt sei. Dieß ist namentlich mit Rücksicht auf diejenigen wichtig, welche in fremde Kriegsdienste getreten sind. Viele von denjenigen, welche den Feldzug in Kalabrien mitmachten, sind desertirt, in englische Dienste getreten und nach den Kolonien geschickt worden. Auch mit Rücksicht auf die Auswanderung ist es wichtig, daß der Termin nicht zu kurz sei. Die Abwesenden sollen in der Zwischenzeit sich auf die schützende Bestimmung des Gesetzes stützen können, so daß ein Angehöriger des Kantons, welcher nach Amerika ausgewandert ist, während 30 Jahren allfällige Reklamationen machen kann. Auch die Vormundschaftsbehörden können sich dann an den Termin halten.

Kurz. Es handelt sich hier nicht um den Termin der Verschollenheitserklärung, dieser bleibt unverändert auf 30 Jahre festgesetzt. Aber wenn Einer verschollen erklärt ist, so muß derjenige, welcher als Erbe auf dessen Verlassenschaft Anspruch macht, Bürgschaft leisten, und hiefür soll eine Frist bestimmt werden. Wenn mein Antrag angenommen würde, so hätte man dann im Ganzen eine Frist von 50 Jahren, nämlich 30 Jahre für die Verschollenheitserklärung und 20 Jahre für die Sicherheitsleistung, und dieß soll genügen. Wer nach einer so langen Abwesenheit wieder zurückkommt, soll nicht mehr Recht haben als derjenige, welcher im Lande bleibt, sonst begeht man gegen den Letztern, der unterdessen alle Lasten tragen muß, das größte Unrecht.

v. Werdt. Ich bin mit den von Herrn Kurz entwickelten Motiven größtentheils einverstanden, indessen möchte ich die Frage aufwerfen, ob der Fall vorgekommen sei, daß ein Verschollenerklärter zurückgekehrt ist, und wie man dann verfahren sei. Wenn es geschehen ist, so soll die Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen. Wenn Herr Kurz sich darauf stützt, daß der im Lande Bleibende während der 50 Jahre alle Lasten tragen müsse, so frage ich: wenn es dem Verschollenerklärten unmöglich war, von seinem Dasein Kenntniß zu geben, soll dann gar keine Rücksicht auf ihn genommen werden? Wie soll es gehalten sein, wenn die Erben nach Verfluß von 20 Jahren das vorhandene Vermögen in Besitz nehmen, soll der Betreffende bei seiner allfälligen Rückkehr um sein Eigenthum verkürzt sein? Nein. Ich will keinen Gegenantrag stellen, aber ich möchte die Sache, bevor man entscheidet, zu nochmaliger Untersuchung zurückweisen.

Mösching. Ich bin durchaus nicht ein Freund der Gesetzesflickerei, aber in diesem Falle müßte ich den Antrag des Herrn Kurz unterstützen. Ich finde auch, man könne Landesabwesenden, die 50 Jahre lang nichts von sich hören lassen, ein gewisses Selbstverschulden beimessen. Man muß auf diejenigen, welche im Lande bleiben, auch Rücksicht nehmen, und es wird den Erben viel eher möglich sein, eine Bürgschaft zu finden, wenn eine Frist dafür bestimmt ist. Es lohnt sich wenigstens der Mühe, den Gegenstand durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Ich habe wohl erwartet, daß man viele Gründe gegen den Antrag der Regierung vorbringen werde, und ich widersetze mich nicht sehr, daß man den Gegenstand an diese Behörde zurückweise, um zu untersuchen, ob es der Fall sei, eine Frist zu bestimmen. Aber ich bitte Sie, die Bedeutung des Vorschlages nicht aus den Augen zu verlieren. Vorerst befindet sich Herr Kurz im Irrthum, wenn er glaubt, es handle sich nur um eine Interpretation. Das Gesetz kennt für die Sicherheitsleistung keine Frist, daher handelt es sich um eine Abänderung desselben. Wenn es sich nur um eine Auslegung handelte, warum legte denn Herr Kurz die Sache nicht den Gerichten vor? Diese haben das Gesetz auszulegen; es ist eine streitige Frage vorhanden. Ich begreife, warum Herr Kurz nicht diesen Weg einschlug. Mit einer einfachen Fristbestimmung ist die Sache nicht gemacht, und ich würde es sehr bedauern, wenn man sie auf diese Weise abthun würde. Man sagt, der Staat solle für diejenigen, welche auswandern, nicht besser sorgen als für die Zurückbleibenden. Vor einigen Tagen haben Sie im Budget einen Kredit von 20,000 Fr. zur Unterstützung der Auswanderung ausgesetzt. Ich glaube daher, der Staat soll die Interessen der abwesenden Bürger mit größter Sorgfalt schützen. Vergessen Sie nicht, daß man im Momente der Gefahr die Stimme der Bürger, welche sich im Auslande befinden, vernimmt. Wir haben es in letzter Zeit erfahren, und diese Stimme unserer abwesenden Mitbürger hat Freude erregt im ganzen Vaterlande. Es war eine Krone für unsere Nation. Hüten Sie sich also, leichtfertig über das Vermögen solcher Bürger zu verfügen. Die Gesetzgebungen anderer Staaten setzen nicht nur Fristen fest, sondern sie stellen überdieß verschiedene Garantien auf, und wenn Sie die Bestimmungen des französischen Gesetzbuches lesen, so werden Sie sehen, mit welcher Vorsicht der Gesetzgeber zu Werke ging. Die provisorische Herausgabe des Vermögens geschieht gegen Bürgschaftsleistung, nach 30 Jahren folgt die definitive Herausgabe. Kehrt der Verschollenerklärte später zurück, so kann er das Vermögen in dem Zustande antreten, in welchem es noch vorhanden ist. Wenn man den Tod einer Person nur vermuthet, so kann von einer eigentlichen Verjährung, von Erbschaft nicht die Rede sein, denn in der Wirklichkeit kann man nicht sagen, man habe den Betreffenden geerbt. Wenn man also eine Abänderung des Civilgesetzes in dem Sinne wünscht, daß eine Frist bestimmt werde, so widersetze ich mich nicht. Der Regierungsrath wird dann die Sache untersuchen und etwas Vollständiges vorschlagen. An dieser Stelle bin ich weder Jurassier noch Angehöriger des alten Kantons, sondern einfach Berner. Ich bin konsequent mit meinen bisher ausgesprochenen Ansichten, denn ich bin im Großen Rathe seiner Zeit oft dafür aufgetreten, daß man unsere französische Gesetzgebung nicht mit der deutschen flicken möge, um nicht Verwirrung in die Gesetzgebung zu bringen. Den gleichen Rath gebe ich Ihnen heute in Betreff des Code Napoléon. Ich bin nicht der Mann, der Ihnen rathen könnte, ein Kapitel davon in die deutsche Gesetzgebung hineinzuflicken. Das ist der einzige Weg, die Sache unbefangen zu behandeln. Die Gründe, welche den Regierungsrath leiteten, seinen Antrag zu stellen, sind Gründe der Klugheit, daß man warte, bis das Bedürfniß zu einer allgemeinen Revision des Civilgesetzes vorhanden sei. Wenn Sie aber glauben, es sei zweckmäßig die Festsetzung einer Frist vorzusehen, so ertheilen Sie der Regierung den Auftrag, in der nächsten Sitzung einen Vorschlag zu bringen, aber bestimmen Sie heute noch nichts definitives, sonst laufen Sie Gefahr, etwas zu beschließen, das zu den größten Ungerechtigkeiten führen könnte. Ich mache Sie wiederholt auf die zunehmende Bedeutung der Auswanderung aufmerksam, abgesehen von dem fremden Kriegsdienste, welcher bei uns Gewohnheit ist. Durch die Eröffnung von Kolonien nimmt die Auswanderung zu. Es verfließt nicht eine Woche, ohne daß ich im Falle bin, eine Anzahl Geschäfte durch die Vermittlung des Bundesrathes nach Amerika zu besorgen, sei es in Vermögensangelegenheiten oder sonst. Die abwesenden Bürger sollen durch das Gesetz nicht weniger geschützt sein, als die im Lande befindlichen Allerdings haben die Vormundschaftsbehörden damit zu thun, aber sie thun es willig Denn zu meiner Verwunderung muß ich gestehen,

daß die Vormundschaftsbehörden im Allgemeinen, statt sehr zufrieden zu sein, wenn sie einer Verwaltung enthoben werden, gewöhnlich in solchen Dingen zurückhaltend sind und sich dagegen sträuben. Ich halte den Antrag des Regierungsrathes fest. Wenn Sie aber auf denjenigen des Herrn Kurz eingehen wollen, so wünsche ich, daß es nicht als Interpretation, sondern als Abänderung des Gesetzes durch ein Dekret beschlossen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für Rückweisung an den Regierungsrath nach dem Antrage des Herrn v. Werdt	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Kurz	
Dagegen	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes über das Expropriationsgesuch der Gemeinde Grellingen zum Zwecke der Erweiterung ihres Kirchhofes gegenüber dem Eigenthümer des anstoßenden Landes, Herrn Joseph Schmidlin.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, stellt den Antrag, der Gemeinde Grellingen zum angegebenen Zwecke das Expropriationsrecht zu ertheilen, nachdem sie sich mit dem Einen der anstoßenden Eigenthümer über die Abtretung eines Stückes Land, durch gütliche Uebereinkunft verständigt, während eine solche Uebereinkunft mit Herrn Schmidlin wegen der Forderung eines unverhältnißmäßigen Preises bisher nicht zu Stande gebracht werden konnte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Franz Anton Strohmeyer von Meersburg, Großherzogthums Baden, Chemiker in Burgdorf, katholischer Konfession, verheirathet, Vater eines protestantisch erzogenen Knaben, welchem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt den Petenten unter Hinweisung auf die Umstände, daß derselbe seit 1831 in Burgdorf wohnhaft, seit 1845 dort förmlich niedergelassen, mit einer Bernerin verheirathet ist, daß er sich als Chemiker ein schönes Vermögen erworben und auch in moralischer Beziehung die erforderlichen Garantien darbietet.

Abstimmung.

Von 107 Stimmen fallen:	
Für Willfahr	78
Für Abschlag	29

Herr Strohmeyer ist somit naturalisirt.

---

2) Des Herrn Lorenz Alphons Schoch, Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerika's, protestantischer Konfession, verheirathet und Vater von sechs Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch dieses Gesuch mit Berufung auf die vorliegenden günstigen Zeugnisse des Petenten, welcher, in Frankreich geboren, in Amerika sich mit einer Kantonsangehörigen verheirathete, im Jahre 1838 nach Europa zurückkehrte, sich in Burgdorf niederließ, als Associé eines dortigen Handelshauses sich ein bedeutendes Vermögen erwarb und auch in moralischer Hinsicht die erforderlichen Garantien darbietet.

Abstimmung.

Von 95 Stimmen fallen:	
Für Willfahr	65
Für Abschlag	30

Herr Schoch ist ebenfalls naturalisirt.

---

3) Des Herrn Friedrich Fehr von Fluntern, Kantons Zürich, Kaufmann zu Burgdorf, evangelischer Konfession, verheirathet und Vater von drei Kindern, welchem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Auch der Herr Berichterstatter empfiehlt den Petenten, welcher laut den Akten seit 1832 in Burgdorf wohnhaft, dort als Besitzer eines Handelsgeschäftes sich ein bedeutendes Vermögen erworben hat und auch in moralischer Beziehung die erforderlichen Garantien darbietet.

Abstimmung.

Von 102 Stimmen fallen:	
Für Willfahr	92
Für Abschlag	10

Herr Fehr ist somit ebenfalls naturalisirt.

---

4) Des Herrn Joh. Surber von Schleinikon-Dachslern-Wasen, Kantons Zürich, Rechtsagent in Bern, unverheirathet, welchem das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Metzgern, zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter weist auch hier nach, daß der Petent die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, indem derselbe, im Kanton Bern erzogen, seit 1851 in Bern als Rechtsagent etablirt, sich als gewissenhafter und zuverläßiger Geschäftsmann ausgewiesen und ein beträchtliches Vermögen erworben hat, sowie er auch in moralischer Hinsicht die erforderlichen Garantien darbietet.

Abstimmung.

Von 114 Stimmen fallen:
Für Willfahr 90
Für Abschlag 24

Herr Gurber ist somit ebenfalls naturalisirt.

---

5) Des Herrn Johann Schlumpf von Mönchaltorf, Kantons Zürich, Lohnbedienter in Bern, verheirathet, kinderlos, welchem das Ortsbürgerrecht von Brienz zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter führt zur Empfehlung des Petenten an, daß derselbe seit mehr als 40 Jahren in Bern angesessen, 66 Jahre alt, als fleißiger, gut beleumdeter Mann durch große Thätigkeit ein nicht unbeträchtliches Vermögen erworben hat, welches er seiner Frau im Falle seines frühern Absterbens ungeschmälert zu erhalten wünscht, was nach zürcherischen Gesetzen nicht möglich wäre. Auch in moralischer Beziehung bietet der Petent die erforderlichen Garantien dar.

Michel empfiehlt Herrn Schlumpf aus den oben angeführten Gründen.

Abstimmung.

Von 89 Stimmen fallen:
Für Willfahr 75
Für Abschlag 12
Leer 2

Auch Herr Schlumpf hat somit die gesetzliche Mehrheit zur Naturalisation erhalten.

Strafumwandlungsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion wird dem Georg Müller von Matzendorf, Kantons Solothurn, und Joseph Stadelmann von Eschholzmatt, Kantons Luzern, welche am 20 Juni 1857 von den Assisen des Jura wegen Todtschlages jeder zu einem Jahr Gefangenschaft korrektionell verurtheilt worden sind, der letzte Drittel ihrer Strafzeit in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt.

Schließlich wird noch ein Anzug des Herrn Großrath Dr. Tièche und 19 anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen mit dem Schlusse, daß in Betracht der vielen Katholiken in dortiger Gegend zu Münster eine katholische Gemeinde für die im reformirten Theil dieses Amtsbezirks wohnenden Katholiken errichtet werden möchte.

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Siebente Sitzung.

Montag den 1. März 1858.
Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bützberger, Geiser, Samuel; Jaquet, Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Krebs, Jakob; Parrat, Peteut, v. Steiger, Steiner, Teuscher und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aeberfold, Affolter, Jakob; Anderes, Batschelet, Berdier, Bessire, Bigler, Brand-Schmid, Bürki, Buri, Carrel, Chopart, Eggimann, Feller, Friedli, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaitre, Gygax, Haldimann in Signau, Hermann, Hirsig, Hubacher, Kanziger, Karlen, Johann; Kasser, Kilcher, Kohler, Friedrich; Krebs, Christian; Kummer, Küng, Lehmann, Daniel; Lenz, Marquis, Methée, Moser, Jakob; Müller, Ed.; Müller, Arzt; Neuenschwander, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reber, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Rolli, Roth in Niederbipp, Rubin, Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Schmid, Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, Sigri, Streit, Hieronimus; Streit, Bendicht; Tièche, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt der Versammlung an, daß sowohl der Bericht des Regierungsrathes als derjenige der Bittschriftenkommission über die Eisenbahnangelegenheit zur Einsicht der Mitglieder auf dem Kanzleitische deponirt ist.

Tagesordnung:

Behandlung von Anzügen.

1. Anzug, betreffend die Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes, unterzeichnet von Herrn Großrath J. U. Lehmann und 18 andern Mitgliedern, verlesen am 20. November 1857.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 475)

Lehmann, J. U. Es ist bekannt, daß seiner Zeit, als man auch im Kanton Bern noch Erdäpfel brennen konnte, unsere Landwirthe sehr gut bei diesem Gewerbe standen. Wie aber die Kartoffelkrankheit und infolge derselben eine Theurung der Lebensmittel eintrat, mußte ein Verbot gegen das Brennen erlassen werden. Die Regierung hat nachher, wenn auch unter etwas veränderten Verhältnissen, allmälig einlangende Gesuche um Aufhebung des Brennverbotes abschlägig beschieden, so daß es bis zur Stunde noch in Kraft steht. Wir hatten nun aber im verflossenen Jahre eine solche Fülle des Segens, daß die Lebensmittelpreise in sehr bedeutendem Maße sanken, so daß schon zur Zeit der letzten Session der Doppelzentner Kartoffel z. B. in Langenthal nicht über 4 Fr. galt. Gegenwärtig gilt er dort nur noch 3 Fr. bis Fr. 3. 20. Auch die Fruchtpreise stehen sehr billig. Das Malter Korn gilt 10—11 Fr., das Viertel Roggen 16—17 Bz. u. s. f. Diese veränderten Verhältnisse hatten zur Folge, daß schon während der letzten Session eine bedeutende Anzahl Vorstellungen von Gemeinden und Privaten um Aufhebung des Verbotes einlangten. Die Gründe, welche in jenen Gesuchen angeführt sind, schienen mir und vielen andern Mitgliedern des Großen Rathes wichtig genug, um den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Bei mir persönlich waltet durchaus nicht die Absicht ob, das Brennen einseitig, ohne Rücksicht auf die Folgen, welche es haben kann, zu erlauben, sondern ich halte vielmehr dafür, daß man diesen Gegenstand einer ruhigen Prüfung unterwerfen und je nach deren Ergebniß einen Beschluß fassen soll, wie er im Interesse des Landes geboten ist. Mir persönlich ist es sehr zuwider, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil mir wohl bekannt ist, daß in einzelnen Landesgegenden ein Theil der Bevölkerung dem Erdäpfelbrennen abgeneigt ist, daß auch einzelne Mitglieder des Großen Rathes dasselbe als ein wahres Landesunglück betrachten. Unter diesem Eindrucke ergreife ich nicht gerne das Wort. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß die Sache mitunter etwas unrichtig aufgefaßt wird, und daß die Nachtheile, welche mit dem Erdäpfelbrennen verbunden sein mögen, mit gutem Willen vermieden werden können, daß andererseits dem Kanton ein Nutzen daraus erwachsen kann, der größer ist, als man gewöhnlich annimmt. Die Gründe, welche man gegen das Kartoffelbrennen anführt, bestehen im Wesentlichen darin, daß der Branntwein ein Gift sei, welches schädlich auf die Gesundheit des Menschen wirke; daß der Genuß desselben nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Familien, ja ganze Landesgegenden mehr oder weniger vergiften, physisch und moralisch zu Grunde richten könne. Ferner werde infolge des Kartoffelbrennens den armen Leuten ein Lebensmittel vertheuert und dadurch unzugänglich gemacht Ich bin so frei, diese Einwendungen etwas näher zu untersuchen, um zu sehen, wie weit sie begründet sein mögen. Was nun vorerst die Schädlichkeit des Branntweins überhaupt betrifft, so bin ich weit entfernt, demselben heute ein Loblied anzustimmen, aber ich hätte eben so wenig einfach über die eingelangten Gesuche hinweggehen mögen Ich erkundigte mich deßhalb in allem Ernste, inwiefern der Branntwein schädlich sei und wandte mich zu diesem Zwecke an Aerzte. Der eine sagte mir: ja, der Branntwein ist ein Gift, und so wie ein Tropfen Wasser allmälig einen Stein aushölt, so unterminirt der Branntwein allmälig die Gesundheit. Ein anderer Arzt antwortete mir: es sterben viel mehr Leute aus Mangel an Genuß geistiger Getränke als solche im Ueberflusse dieses Genusses sterben. Der Branntwein sei für den Armen ein Bedürfniß, nur dürfe er nicht übermäßig genossen werden. Ich wandte mich auch an ältere Männer, die zuweilen ein Gläschen nehmen. Sie sagten mir, das Genossene hätte ihnen nicht nur nichts geschadet, sondern im Gegentheile wohl gethan. Daraus geht hervor, daß der Branntwein, im Uebermaße genossen, schädlich, mäßig genossen aber ein Bedürfniß für den Armen ist. Auch Herr Apotheker Müller sprach sich in gleichem Sinne aus, daß viel mehr Leute aus Mangel am Genusse geistiger Getränke als an Ueberfluß derselben gestorben seien. Auch er hält den Branntwein für ein Bedürfniß der ärmern Bevölkerung, schädlich sei dagegen das sogenannte Fuseln. Früher hatte man keine Vorrichtung, um die schädlichen Theile zu beseitigen, jetzt aber sind Vorrichtungen zu diesem Zwecke am Brennapparate angebracht. Nun frage ich: hat das Kartoffelbrennen einen so schädlichen Einfluß, daß man die Aufrechthaltung des Verbotes gerechtfertigt finden könnte? Vorerst gebe ich zu bedenken, daß nach der von der eidgenössischen Zollverwaltung angeordneten Zusammenstellung im Jahre 1856 nicht weniger als 7—800,000 Maß meistens Geist eingeführt wurden, was ungefähr 1½ Millionen Maß Branntwein ausmacht. Sodann ist nicht aufgeschrieben, was hineingeschmuggelt wurde. Rechnet man dazu, was heimlich an Obst ꝛc. gebrannt wird, so kann man fragen: in welchem Verhältnisse steht die Produktion des Kartoffelbrennens zu diesem Resultate? Man kann annehmen, daß etwa 5000, höchstens 10,000 Säcke Kartoffeln gebrannt und ungefähr 80,000 Maß Branntwein ergeben würden. Dieses Verhältniß ist wirklich zu minim, als daß man es gerechtfertigt finden könnte, der ausländischen Konkurrenz freien Spielraum zu lassen, dagegen unserm Landwirthe — ich möchte sagen, die in der Verfassung gewährte Gewerbsfreiheit zu entziehen. Ich glaube daher, die Ansicht sei sehr irrig, daß durch das Festhalten des Verbotes das Schnapstrinken verhindert werde. Vielmehr besteht das Uebel schon ohnedieß, und wird durch das Erdäpfelbrennen nicht in dem Maße vergrößert, wie man behauptet. Ich glaube auch, daß es Nachtheile hat. Wie gestaltet sich aber die Sache im täglichen Verkehre? In den Wirthschaften wird gleich viel Branntwein getrunken, ob der Wirth denselben vom Bauer oder vom Händler kaufen muß. Die große Masse macht den Preis. Ein Mehrverbrauch würde infolge der Erdäpfelbrennerei nicht in Aussicht stehen. Wo Brennereien bestehen, wird jetzt schon gebrannt, theils Obst, theils Getreide und vielleicht im Geheimen auch Kartoffeln. Es wird also dennoch Schnaps getrunken, wenn man auch das Verbot festhält. Nun sagt man, es werde doch mehr getrunken, wenn das Verbot aufgehoben sei; man verkaufe dann über die Gasse u. dgl. Leute, welche den Branntwein kaufen müssen, kaufen solchen gleich, abgesehen davon, ob er hier oder draußen gemacht worden sei. Ich kenne eine große Zahl solider Bürger, welche dem Schnapstrinken nicht minder abgeneigt sind als die Gegner des Kartoffelbrennens, die ihren Leuten dennoch zum Abendbrod ein Gläschen geben, wenn sie in Kälte und Nässe arbeiten müssen. Ich bin einverstanden, daß Winkelbrennereien, welche im Geheimen über die Gasse Schnaps verkaufen, wie sie können und mögen, nachtheilig sind, besonders wenn sie dafür den armen Leuten Erdäpfel abnehmen. Das ist ein Uebel, dem ich so viel als möglich steuern möchte. Aber es besteht zum großen Theil jetzt schon, und es wird darin nicht eine bedeutende Aenderung eintreten, ob wir das Brennen erlauben oder nicht. Es handelt sich hier um eine bedeutende nationalökonomische Frage, und es läßt sich wohl untersuchen, ob es nicht möglich sei, mittels einer genauen Kontrolle dem vorhandenen Uebel entgegenzuwirken. Eine solche halte ich allerdings für möglich, wenn man das Wirthschaftsgesetz in der Weise handhaben würde, daß der Verkauf von Branntwein von Seite der Brennereien nicht unter 5 Maß stattfinden dürfte; wenn die Polizei eine strengere Aufsicht üben würde, selbst wenn sie verstärkt werden müßte; wenn man noch weiter gehen und über die Produktivität der Brennereien selbst eine Kontrolle einführen würde, in welche der Ertrag regelmäßig eingetragen werden müßte. Man wird sagen, diese Einrichtung könne leicht umgangen werden, wie andere Gesetze, aber im großen Ganzen wäre doch eine Kontrolle vorhanden. Man könnte allfällig der Polizei ein unbedingtes Zutrittsrecht zu den Lokalien der Brennereien gestatten und verschiedene andere Garantien daran knüpfen, z. B. vorschreiben, daß der Brenner mit dem Abgange sein eigenes Vieh füttere. Ich glaube also dargethan zu haben, daß gegenüber dem großen Quantum Branntwein, welches im Allgemeinen konsumirt wird, dasjenige, was an Erdäpfeln ge-

brannt wird, eine Kleinigkeit sei. Wäre die Behauptung, Branntwein sei Gift, begründet, so gehörte der Gegenstand in die Apotheke, müßte man den Verkauf im Allgemeinen verbieten. Allein wenn man zugestehen muß, daß es sich um ein Bedürfniß handelt, so stelle man Garantien auf, wie sie bei gutem Willen möglich sind. Etwas sollte nach meiner Ansicht geschehen, um diesem Gewerbe eine praktischere, industriellere Richtung zu geben, daß den kleinern Brennereien entgegengewirkt und größere Etablissements begünstigt würden. Dadurch würden die sogenannten Dorfbrennereien emporkommen; viel Holz und Arbeitskräfte würden dabei erspart und bessere Brennapparate könnten angewendet werden. Es würde auch ein besseres, der Gesundheit zuträglicheres, weniger ansteckendes Getränk geliefert, und darin läge ein Mittel, das ausländische Fabrikat durch das einheimische zu verdrängen. Ohne eine Vermehrung des Uebels herbeizuführen, hätten wir größern Nutzen und das Geld, statt in's Ausland geschickt zu werden, bliebe im Lande. Noch weniger stichhaltig ist die Einwendung, daß die Armen infolge des Erdäpfelbrennens Mangel an Erdäpfeln haben würden, denn das wird man zugeben, wenn man von einem Opfer an die Armen reden will, daß es eine unbillige Zumuthung sei, wenn man von dem Landwirthe, der ohnedieß die größten Lasten tragen muß, der oft ein verschuldetes Heimwesen und eine zahlreiche Familie hat, verlangt, er solle in erster Linie Erdäpfel für die Armen hergeben. Man geht noch weiter, man verlangt, daß der Landwirth allen andern Ständen wohlfeilere Erdäpfel liefere. Nicht nur das, er ist auch gegenüber den auswärtigen Brennern im Nachtheil, auch diesen soll er wohlfeilere Erdäpfel liefern. Wie stehen wir aber damit gegenüber unserer Verfassung? Ist das Gewerbsfreiheit? Ich zweifle daran. Die Einwendungen, welche man für Aufrechthaltung des Verbotes macht, sind also nicht stichhaltig. Ich möchte die Versammlung auf die Bedeutung dieses Gegenstandes aufmerksam machen. Ich habe mit einem sehr achtungswerthen Manne, der früher Erdäpfel brannte, darüber gesprochen, und ihn ersucht, mir seine Erfahrungen mitzutheilen. Er theilte mir gewissenhafte Angaben mit, die ich nachher bestätigt fand. Er brannte wöchentlich 60 Säcke Erdäpfel, die im Ankaufspreise auf 240 Fr. zu stehen kamen. Rechnet nan dazu den Holzverbrauch, Interesse und Brennkosten, so kommen die Unkosten im Ganzen auf 270 Fr. zu stehen. Der Ertrag war 8 Maß Branntwein per Sack, zu 1 Fr. gerechnet, macht 480 Fr. Mit dem Abgang konnte er 12 Kühe mehr füttern, was, zu 60 Fr. gerechnet, einen Gesammtertrag von 540 Fr. ausmacht oder netto 270 Fr. Gegenwärtig wäre das Verhältniß eher günstiger, weil die Erdäpfel heute wohlfeiler sind. Daraus mögen Sie entnehmen, welche Wichtigkeit die Sache für den Landmann hat. Früher konnten viele Landwirthe den Ertrag ihres Heimwesens mittels des Brennens bis auf das Doppelte steigern. Der Kanton Bern hat gegenwärtig ungefähr 900,000 Jucharten Aecker und Wiesen, und es fragt sich, ob nicht das Brennen ein Hauptfaktor der Landwirthschaft sei. Man sieht dieß am Beispiele anderer Staaten. Preußen hat für die Produkte dieses Gewerbszweiges Ausfuhrprämien. Frankreich gibt das Brennen von Getreide und mehlhaltigen Substanzen frei. Zieht man ferner in Betracht, daß in andern Kantonen der Schweiz, wo sich ebenfalls Nationalökonomen befinden, das Brennen frei ist, so wird man zugeben, daß doch etwas an der Sache sei. Man sollte also dieses Gewerbe wenigstens in der Weise gewähren lassen, daß man es nicht beschränkt, und nur den bösen Folgen entgegenwirkt, welche damit verbunden sein können. Ich glaube somit gezeigt zu haben, daß nicht nur die betreffenden Landwirthe großen Nutzen aus dem Erdäpfelbrennen ziehen können, sondern daß es auch vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus seine Bedeutung hat, indem wir dabei einen größern Viehstand und größern Ertrag des Bodens erhalten und der Nationalreichthum dadurch vermehrt wird. Wenn ferner nachgewiesen ist, daß durch polizeiliche Einrichtungen die mit dem Kleinverkaufe und mit dem Tausche verbundenen Uebelstände gehoben werden können, so halte ich dafür, es könne nicht in unserer Aufgabe liegen, das Brennen so zu unterdrücken, wie es gegenwärtig der Fall ist. Der Branntwein ist nicht ein Gift, sondern ein Bedürfniß für die ärmere Bevölkerung, welche nicht die Mittel besitzt, um sich Wein zu kaufen und welcher das Bier nicht immer die Dienste leistet, welche sie nöthig hat. Endlich ist nachgewiesen, daß die Quantität des Branntweins, welcher im Kantone fabrizirt wird, wenn das Brennen gestattet ist, nicht so schwer in die Wagschale fällt, daß man im Allgemeinen behaupten könnte, das Erdäpfelbrennen sei schädlich. Abgesehen davon, ist das Verbot nach der Verfassung nicht gerechtfertigt. Mit dem Vorwurfe des „Schnapstrinkens" geht man auch zu weit. Wenn ein Mann in Nässe und Kälte auf dem Felde den ganzen Tag arbeitet und bei Mangel an Wein ein Glas Branntwein genießt, um sich zu stärken, so kann man ihn noch nicht einen Schnapser nennen. Ich sah schon in andern ehrenwerthen Gesellschaften, daß man nach einem reichlichen Mittagessen noch eine Tasse Kaffe mit einem Gläschen nahm, und daß vielleicht noch etwas mehr dazu kam. Ist es dann billig, gegenüber den Armen so einseitig zu sein? Der Begriff des Schnapstrinkens ist also ein relativer. Ich schließe dahin, Sie möchten heute grundsätzlich die Aufhebung des Brennverbotes beschließen und den Regierungsrath beauftragen, noch im Laufe dieser Session geeignet scheinende Anträge über Gestattung des Kartoffelbrennens vorzulegen.

Imobersteg. Wenn es sich gegenwärtig auch nur um die Erheblichkeit des Anzuges handelt, so steht doch ein Grundsatz in Frage. Ich habe den Gegenstand nicht so studirt, wie Herr Lehmann, welcher denselben von seinem Standpunkte aus so gründlich beleuchtete. Indessen hatte ich von jeher, schon zur Zeit, als ich Mitglied der Regierung war, so entschiedene Ansichten in dieser Sache, daß ich ohne näheres Studium dem Anzuge entgegentreten kann. Bis dahin hatte man nur von der nachtheiligen Seite des Branntweintrinkens Kenntniß, von einer sogenannten Branntweinpest. Heute aber wird die Sache so dargestellt, daß man glauben sollte, die Begünstigung des Erdäpfelbrennens wäre ein wahres Glück und man sollte das Branntweintrinken eher pflegen, als verbieten. Wenn Herr Lehmann seine Behauptungen auf eine mehr spezielle Seite der Frage beschränkt, so läßt sich manches dafür sagen, aber im Allgemeinen gebe ich dieselben nicht zu. Ich für mich halte das Branntweintrinken für das Allerschädlichste für eine Bevölkerung. Es fallen hier zwei Hauptgesichtspunkte in Betracht. Der erste betrifft die Schädlichkeit des Branntweintrinkens an sich. Herr Lehmann sagte, er habe Sachverständige darüber befragt, die ihm sagten, es sterben mehr Leute aus Mangel an geistigen Getränken als am Genusse derselben. Ich halte diese Behauptung nicht für richtig, sondern geradezu für eine Ironie. Nicht im Genusse eines Gläschens Schnaps liegt der Hauptpunkt, wenn es in vernünftigem Maße genossen wird, sondern im Uebermaße des Trinkens liegt das Uebel, und es ist rein unmöglich, dieses zu verhindern, wenn Sie das Erdäpfelbrennen frei geben. Herr Lehmann beruft sich auf die große Einfuhr geistiger Getränke vom Auslande, um zu beweisen, daß in den Wirthschaften trotz des Brennverbotes dennoch viel Schnaps verkauft werde. Allein nicht im Verkaufe des Getränkes in den Wirthschaften, nicht im öffentlichen Verbrauche desselben liegt die Hauptsache, sondern es fragt sich: welchen Einfluß hat das Branntweintrinken auf den Familienkreis und auf die ärmere Klasse im Allgemeinen? Nun lehrt die Erfahrung, daß da, wo das Erdäpfelbrennen im Schwunge war, nicht nur der Familienvater sich dem Trinken ergab, sondern daß auch Frau und Kinder Branntwein genossen, daß ganze Familien dadurch physisch und moralisch zu Grunde gingen. Es wurde so weit getrieben, daß man nicht nur den selbst fabrizirten Branntwein trank, sondern solchen noch vom Nachbar entlehnte, weil es in der eigenen Brennerei nicht hinlänglich floß. Diese Thatsache wird Herr Lehmann nicht bestreiten. Auch von einem andern Gesichtspunkte aus hat der Anzug einen unangenehmen Eindruck

auf mich gemacht. Wir hatten während einer Reihe von Jahren Theurung und Noth, so daß der Konsument die Lebensmittel zu sehr hohen Preisen kaufen mußte. Kaum kommt ein einziges Jahr, das uns eine gesegnete Ernte bringt, infolge welcher die Lebensmittelpreise etwas sinken, so will man das Erdäpfelbrennen wieder erlauben. Ich gebe zu, daß man in den untern Gegenden, welche an Kantone stoßen, wo das Brennen erlaubt ist, die Aufhebung des Verbotes gerne sehen würde, aber im Allgemeinen wäre eine solche Maßregel nicht wünschenswerth. Herr Lehmann stützt sich auch darauf, daß der Doppelzentner Erdäpfel zu Langenthal nur 3½ Fr. gelte. Eine andere Thatsache ist es aber, daß in Bern, Thun und andern Orten der Doppelzentner noch auf 6—7 Fr. zu stehen kommt. Ferner ist es Thatsache, daß derjenige, welcher Erdäpfel pflanzt, bei einem Ertrage von 4 Fr. per Zentner immerhin mehr zieht, als wenn er Korn pflanzt. Er soll sich also nicht immer beklagen, nicht verlangen, daß bei einem solchen Ertrage die Verwendung eines Gegenstandes, der ein allgemeines Nahrungsmittel ist, zu etwas gestattet werde, womit so große Uebelstände verbunden sind. Die Beschränkung des Erdäpfelbrennens muß allerdings einen sehr tiefen Grund haben, wenn man sie gegenüber dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit festhalten will. Ich glaube aber, die angeführten Gründe seien auf den heutigen Tag noch so sehr vorhanden, wie zur Zeit der Erlassung des Verbotes, und stimme daher gegen die Erheblicherklärung des Anzuges.

Gaffner. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Imobersteg und stimme gegen denjenigen des Herrn Lehmann. Ich bedaure sehr, daß man die Branntweinpest, welche früher herrschte, wieder einführen will, und möchte mit der Aufhebung des Verbotes noch dieses Jahr warten, um der armen Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich Erdäpfel zu verschaffen, damit sie im Frühlinge pflanzen können. Wenn man nichts in den Boden legen kann, so kann man auch nichts ernten.

Trachsel. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Anzug nicht erheblich erklärt werden soll. Wenn es nur den Sinn hätte, daß der Gegenstand bloß erheblich erklärt würde, um untersucht zu werden, so wäre ich nicht dagegen, aber so, wie Herr Lehmann sein Votum schließt, daß sofort der Grundsatz der Aufhebung des Brennverbotes erklärt und der Regierungsrath beauftragt werde, innerhalb eines bestimmten Termins Vorschläge hieher zu bringen, ist es nach dem Reglemente nicht zuläßig. Es wäre mehr als eine bloße Erheblicherklärung, der Regierungsrath hätte bei der Untersuchung schon nicht mehr ganz freie Hand. Ich halte auch dafür, daß der Gegenstand wohl einer Untersuchung werth ist, aber der Regierungsrath soll dabei ganz freie Hand haben, um seinen Bericht zu erstatten. Vieles von demjenigen, was Herr Lehmann anführte, ist wahr, namentlich vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus. Aber die Sache hat dann auch eine andere Seite. Die Nachtheile des Erdäpfelbrennens und des vermehrten Genusses von Branntwein, namentlich eines schlechten Produktes, sind viel größer als die Vortheile. Ich kann auch Beispiele anführen. Ich sprach im Jahre 1846 mit einem Landmann, der Erdäpfel brannte; er beklagte sich sehr, wie er in Nachtheil gekommen sei, indem er schon vielen armen Familien Branntwein gegen ihre Erdäpfel gegeben habe, während letztere noch im Boden waren; nun seien sie krank und er könne sie nicht verwenden. Das wird man nicht mehr herbeiführen wollen. Ich weiß ferner, daß viele Leute in unserer Gegend die Erdäpfel einbeizten, man brannte sie; der Brenner ging von Haus zu Haus, man bekam von Tag zu Tag Branntwein; man theilte auch den Kindern davon mit. So geschah es zum großen Nachtheile des Landes, daß ganze Familien physisch und moralisch zu Grunde gingen. Das ist auch zu bedenken. Herr Lehmann glaubt, man könnte durch gute Handhabung der Polizei dem Uebel entgegentreten. Ich habe es damit, wie mit dem Erdäpfelbranntwein: zu viel ist ungesund. Sie können die mit dem Brennen verbundenen Uebelstände nicht beseitigen, es gibt immer Mittel und Wege, die Vorschriften zu umgehen; namentlich wird man den Eigenthümer nicht so beschränken können, daß dieses nicht möglich wäre. Die gegenwärtige Zeit ist zur Aufhebung des Verbotes nicht geeignet. Die meisten Erdäpfel sind jetzt schon verbraucht, im Frühling sind nicht mehr so viele vorhanden. Man wird vielleicht einwenden, das Verbot soll vorläufig aufgehoben werden. Dafür bin ich nicht. Wir wissen nicht, wie die Erdäpfel dieses Jahr gerathen werden. Ich möchte also der Regierung freie Hand lassen, die Sache zu untersuchen und nach Mitgabe der Ernteaussichten die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dann habe ich nichts dagegen, wenn Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, sonst beginnt das Brennen, so bald der Herbst kommt. Ich schließe also dahin, daß der Anzug heute nicht erheblich erklärt, sondern dem Regierungsrathe freie Hand gelassen werde, die Sache zu untersuchen und nach den Umständen zu handeln.

Michel. Es ist gewiß noch nicht an der Zeit, das Brennverbot aufzuheben. Sie wissen, daß wir so viele Jahre lang theure Lebensmittel hatten, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Ich gebe zu, wenn wir mehrere Jahre lang solche Ernten haben, wie die letzte, daß man das Brennen später erlauben möge, jetzt aber noch nicht. Ich stimme gegen die Erheblicherklärung.

Hänni. Ich möchte hingegen den Antrag des Herrn Lehmann kräftigst unterstützen. Die Herren, welche gegen denselben sprechen, möchten so wohlfeile Erdäpfel als möglich haben. Es ist aber nicht richtig, daß der Doppelzentner im Preise von 6—7 Fr. steht. Bei uns haben wir einen solchen Vorrath von Kartoffeln, daß man sie nicht abzusetzen weiß, und doch sollte man dieß möglich machen, so gut als die Oberländer freie Hand haben, ihre Viehwaare so theuer als möglich zu verkaufen. Man könnte ihnen auch den Preis machen. Bei uns hat nicht jeder Landwirth einen Viehstand von 6—8 Kühen, viele haben nur 1—2 Stücke; ein solcher muß aus seinem Boden ziehen, was er kann. Man könnte auch den Emmenthalern die Holzausfuhr verbieten oder beschränken, weil sie das Holz nach dem Auslande führen und dadurch hohe Preise machen. Die Frage der Aufhebung des Verbotes ist für Viele zu einer Lebensfrage geworden und hat eine allgemeine Bedeutung erlangt. In unserer Gegend würde es sehr böses Blut machen, wenn man noch länger das Verbot festhalten wollte. Seiner Zeit, als der Doppelzentner 15—20 Fr. galt, mag es am Platze gewesen sein, das Verbot zu erlassen, aber jetzt sind die Verhältnisse ganz anders beschaffen, und es ist billig und gerecht, daß man auch unserer Landesgegend gestatte, ihre Produkte frei zu verwerthen, wie es überall in andern Kantonen geschehen kann. Ich weise nur auf den Kanton Solothurn hin, dessen Bewohner in unsern Grenzgegenden die Erdäpfel kaufen, sie brennen und dann den Branntwein verkaufen.

Lauterburg. Ich halte mit Herrn Trachsel dafür, die Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung des Anzuges sei eine eigentliche Demonstration Es ist zwar etwas schwierig, demselben entgegenzutreten, nachdem Herr Lehmann mit Autoritäten, wie diejenige von Kaiser Napoleon und von Preußen, zu dessen Gunsten aufgetreten ist, aber Herr Lehmann gibt zu, daß diejenigen, welche gegen die Erheblicherklärung sind, edle Absichten haben. Ich nehme das auch für mich in Anspruch. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von dem Momente hinweg, als von einer gewissen Landesgegend her die Aufhebung des Brennverbotes verlangt wurde, sich unter dem Volke und in der Presse ein beklommenes Gefühl kund gab. Dieses beklommene Gefühl zeigte sich nicht nur in einzelnen Landesgegenden, sondern im ganzen Lande, und fand von verschiedenen Seiten seinen Ausdruck. Ich erlaube mir, auf einzelne Punkte, die noch nicht berührt wurden, einzutreten. Vor Allem glaube ich behaupten zu dürfen, daß das Freigeben des Kartoffelbrennens nicht nothwendig sei. Denn die Behauptung, als ob die Le-

bensmittel eine solche Wohlfeilheit erlangt hätten, daß der Landwirth durch das Verbot in Nachtheil käme, ist nach Berechnungen, welche in sachkundigen öffentlichen Blättern erschienen, nicht richtig. Landwirthschaftliche Blätter haben Berechnungen darüber aufgestellt, ob der Landwirth bei der Fortdauer des Verbotes in Nachtheil komme, und man fand, daß namentlich der größere Landwirth sich nicht zu beschweren habe, indem der weit größere Ertrag der Ernte als früher, verbunden mit dem gegenwärtigen Preise, hinreiche, um demselben einen schönen Gewinn zu verschaffen. Das Brennen der Kartoffel ist ferner nicht nothwendig, weil die Behauptung, als könne man infolge des Verbotes des Brennens weniger aus den Kartoffeln ziehen, nur eine scheinbar begründete ist. Ich kann mich auf ein Beispiel berufen, welches Herr Dr. Lehmann vor einigen Jahren in einer Schrift anführte, indem er darthat, daß man auf anderm Wege eben so viel aus den Kartoffeln ziehen könne als durch Brennen. Er wies auf Oesterreich hin, wo man die Kartoffeln auf verschiedene Weise verarbeite, indem man Zucker, selbst Bier daraus bereite, so daß die ärmere Bevölkerung nicht Nachtheile, sondern Vortheile davon habe, eben so gut als der Landwirth selbst. So richtig es ist, daß aus den Nachbarkantonen in den unsrigen geschmuggelt werden kann, so sage ich andererseits: es ist ein Uebel, aber ein kleineres als dasjenige wäre, welches durch die Aufhebung des Brennverbotes eintreten würde. Wenn man die Gewerbsfreiheit anruft, so erinnere ich, daß noch mancher andere Erwerb beschränkt ist. Sie wissen, daß gegen gewisse Erwerbungsarten von Vermögen auch Schranken aufgestellt wurden und zwar gestützt auf das Volkswohl. Das Freigeben des Brennens ist aber nicht nur nicht nothwendig, sondern geradezu schädlich. Es begünstigt im Allgemeinen die Gelegenheit zum Branntweintrinken. Wenn der Branntwein nicht ein Gift wäre, dann würde ich den Wünschen der Betreffenden je schneller desto lieber entsprechen Aber es ist sonderbar, wenn man heute sich Mühe geben will, die nachtheiligen Wirkungen des Branntweintrinkens zu mildern, während seit 20—30 Jahren eine Masse Schriften von volksthümlichen Schriftstellern herausgegeben wurden, welche den Zweck hatten, dem Volke zu zeigen, wie schädlich die Folgen des Branntweintrinkens seien. Wenn man sagt, es bestehen Mißbräuche, die durch polizeiliche Maßregeln zu reguliren wären, so erwiedere ich auf der andern Seite: wenn es schon jetzt der Polizei schwierig ist, das Verbot zu handhaben, wie wird es dann möglich sein, jenen Mißbräuchen entgegenzutreten, wenn das Brennen freigegeben ist? Ein Hauptgrund für Aufhebung des Verbotes liegt darin, daß man annimmt, die Spekulation werde sich der Sache bemächtigen, und ein größerer Verbrauch wird als Zweck im Ganzen hingestellt. Es ist nichts anderes als Spekulation, was dazu anspornt. Man will mehr aus den Kartoffeln ziehen. Von diesem Momente an hat jeder Eigenthümer das Interesse, Geld zu erwerben; von diesem Momente hinweg rechnet der Spekulant auf größere Konsumtion und sucht der Brenner mehr Opfer in sein Netz zu ziehen. Das weiß ich wohl, daß Männer, wie die Herren Lehmann und Hänni, nicht diese Absicht haben, aber es ist die nothwendige Folge, wenn das Kartoffelbrennen im allgemeinen Maßstabe stattfindet, und diesem möchte ich vorbeugen Die Folgen des Branntweintrinkens sind im höchsten Grade schädlich, und so richtig es ist, daß der Branntwein, in gewissen kleinen Dosen genossen, kein Gift ist, so weiß Jedermann, daß der Genuß zunimmt, daß der Mißbrauch daran unausweichlich geknüpft ist. Daher ist es das Bestreben derjenigen, welche das wahre Volkswohl im Auge haben, diesen Mißbrauch zu bekämpfen. Es ist eine nachweisbare Thatsache, daß in allen Ländern, wo der Genuß von Branntwein überhand genommen hat, eine moralische und physische Verlotterung des Volkes die Folge davon war. Man stützte sich auf Preußen. Ich will bei diesem Beispiele bleiben, und verweise auf die Provinz, in welcher die größten Brennereien von ganz Deutschland bestehen. Dort sind große Herren, Ritter, reiche Besitzer, daneben besteht fast kein Mittelstand, aber eine Masse Bettler, so daß auch in Bezug auf proletarische Zustände bedenkliche Folgen eintreten können. Diesem Geiste, den Mißbräuchen, welche mit dem Genusse des Branntweins verbunden sind, entgegenzutreten, sind die hierauf bezüglichen Schriften von Jeremias Gotthelf und andern Männern zu verdanken, der Entschiedenheit, mit welcher sie der Branntweinpest entgegentraten. Diesem Geiste sollen wir nicht entgegentreten. Wir sollen, ohne zu leugnen, daß dem Anzuge gewisse richtige Gesichtspunkte zu Grunde liegen mögen, von dem Standpunkte aus, daß viel größere Interessen dabei auf dem Spiele stehen, von dieser Bahn nicht abweichen. Ich danke der Regierung von ganzem Herzen, daß sie auf die eingelangten Begehren um Aufhebung des Brennverbotes nicht einging. Wenn wir uns in irgend einer Angelegenheit von den Interessen des ganzen Landes leiten lassen sollen, so ist es hier. Ich stimme gegen die Erheblichkeit.

Karlen, Regierungsrath. Bereits in der letzten Session hatte ich die Ehre, über die Folgen des Kartoffelbrennens zu rapportiren, und mache Sie auf den damals erstatteten Bericht aufmerksam. Heute wurde hier die nationalökonomische und die moralische Seite der Frage beleuchtet. Beide Standpunkte hat die Regierung genau erwogen. Sie sah, daß es dem Landwirthe, der Herren und Bettler erhalten muß, wehe thut, sein Gewerbe so beschränkt zu sehen. Aber die Pflicht, welche die Regierung hat, das Wohl Aller im Auge zu behalten, bewog sie, das Verbot noch nicht aufzuheben. Die Regierung sagt nicht, es solle nie aufgehoben werden; das wäre zu weit gegangen. Aber sie ging von dem Gesichtspunkte aus: das letzte Jahr brachte uns nach langer Zeit wieder die erste gesegnete Kartoffelernte; wenn mehrere solche nachfolgen, dann kann man sehen, wie das Verbot zu beseitigen sei. Den gestellten Anzug können wir hier unmöglich als erheblich zugeben. Was würde man dadurch erreichen? Jetzt, wo die armen Leute gerade die Erdäpfel nöthig haben, wo Sie sich Saamen verschaffen müssen, würde man das Brennverbot aufheben. Dadurch würden wir unsere Pflicht gegen die ärmere Bevölkerung nicht erfüllen. Deßhalb bin ich entschieden gegen den Anzug, so wie er gestellt ist. Wenn wir später wieder günstige Ernten erhalten, so wird vielleicht von Seite der Regierung eine Modifikation oder Aufhebung des Brennverbotes erfolgen.

v. Werdt. Die Lösung, und zwar eine gerechte und billige Lösung dieser Frage ist schwieriger als man glaubt Es hängt davon ab, ob man die Sache vom rein materiellen oder vom moralischen Standpunkte aus auffaßt. Vom rein materiellen Standpunkte aus läßt sich ein Verbot des Kartoffelbrennens nicht rechtfertigen, ein Verbot, wodurch der Landwirth in seinem Gewerbe sehr beschränkt wird, während alle andern Stände sich der Gewerbsfreiheit erfreuen. Es läßt sich um so weniger rechtfertigen, als man den Zweck, den Armen wohlfeile Lebensmittel zu verschaffen, damit nicht erreicht. Wenn das Verbot festgehalten wird, so wird der Landwirth, der auch rechnen kann, künftig weniger Erdäpfel pflanzen, weil es nicht eine wohlfeile Sache ist. Wollte man den Zweck erreichen, so müßte man auch die Ausfuhr verbieten, sonst kaufen die fremden Händler die Erdäpfel zusammen, führen sie aus, um sie zu brennen und nachher als Schnaps wieder einzuführen. Das Verbot ist auch schwer zu handhaben. Auch eine Kontrolle wäre schwer zu handhaben, und wenn man das Brennen kranker Kartoffeln erlauben würde, so würde es sich fragen, ob nicht mit den kranken auch gesunde gebrannt würden. Deßhalb läßt sich ein solches Verbot vom materiellen Standpunkte aus nicht rechtfertigen. Ich halte es für ein Unrecht gegen den Landmann, und man erreicht dadurch den Zweck nicht. Stellt man sich aber auf den moralischen Standpunkt, dann gestaltet die Sache sich ganz anders; dann können Uebelstände hervorgehoben werden, mit Rücksicht auf welche ein solches Verbot sich nicht nur vertheidigen, sondern vollkommen rechtfertigen läßt. Aber man muß billig zu Werke gehen. Aus den gleichen Gründen, aus welchen man das Erdäpfelbrennen verbieten kann, sollte

man auch die Holzausfuhr beschränken oder verbieten können. Denn die nämliche Volksklasse, welche die Erdäpfel nöthig hat, hat auch ein Interesse, billige Holzpreise zu haben. Man muß konsequent sein. Die Erdäpfel sind das Brod des Armen. Steigen die Preise zu einer solchen Höhe, daß er sie fast nicht erschwingen kann, so ist dann allerdings nach meiner Ansicht unter solchen Umständen ein Verbot gerechtfertigt. Aber der nämliche Grundsatz ließe sich dann auch auf andere Gewerbe anwenden. Der einzige stichhaltige Grund, welcher ausschließlich für die Festhaltung des Brennverbotes spricht, ist dieser, daß nach meinem Dafürhalten von dem Augenblicke an, wo das Brennen erlaubt wird, der Branntweinpest Thür' und Thor geöffnet wird, und daß der Landwirth dasjenige, was er durch den Mehrertrag der Erdäpfel gewinnt, um das Zehnfache durch größere Opfer an Verarmte und Leute, die sich durch Schnapstrinken zu Grunde gerichtet, verwenden muß. Man sagt, das Geld gehe aus dem Lande. Darauf erwiedere ich nur, daß ein altes Sprichwort sagt: Gelegenheit macht Diebe. Wer sich an die Zeiten erinnert, wo die Erdäpfelbrennereien recht im Flor waren, wird sich auch erinnern, wie traurig es damals in vielen Gemeinden aussah, so daß sich Männer, wie Zschokke und Andere, veranlaßt sahen, mit Wort und Schrift gegen das Branntweintrinken aufzutreten. Das Uebel war weniger groß, seitdem man das Erdäpfelbrennen verboten hat. Mancher hatte weniger Gelegenheit als früher, sich Branntwein zu verschaffen. Früher haben Viele sogar Branntwein gegen Erdäpfel und andere Gegenstände eingetauscht, und bei der leicht dargebotenen Gelegenheit, sich dieses Getränk zu verschaffen, ging Mancher zu Grunde, der sonst gerettet worden wäre. Ich bin vielleicht Einer derjenigen, welche am meisten Erdäpfel pflanzen, und spreche also gegen mein Interesse, aber aus den angeführten Gründen stimme ich gegen das Eintreten.

Niggeler. Ich erlaube mir vorerst eine Bemerkung über die Tragweite des Anzuges. Herr Regierungsrath Karlen behauptete, es handle sich darum, heute das Brennen der Erdäpfel frei zugeben. Das ist eine irrige Auffassung des Anzuges. Ich bin für die Erheblichkeit, aber auch für schützende Maßregeln gegen den Mißbrauch. Nach dem Großrathsreglemente kann ein Anzug vorerst nur erheblich erklärt werden, dann wird er dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen. Wenn der vorliegende Anzug also heute erheblich erklärt wird, so ist er noch nicht Gesetz, sondern die Regierung hat vorerst darüber Bericht zu erstatten; dann hat sie erst die nähere Ausführung einzuleiten. Was die Sache selbst betrifft, so ehre ich durchaus die Motive der Mitglieder, welche das bisherige Brennverbot aufrecht erhalten wollen; die Motive, welche sie haben, sind gut gemeint und edel. Dessenungeachtet kann ich ihrer Ansicht nicht unbedingt beipflichten. Man sagt uns namentlich zweierlei. Vorerst sagt man, es handle sich darum, der Branntweinpest entgegenzuwirken, welche durch eine Aufhebung des Brennverbotes bedeutend gefördert würde. Sodann wolle man den Armen wohlfeile Kartoffeln liefern. Ich glaube, so gut diese Motive gemeint sind, so wenig ist das Mittel, das man anwenden will, um den Zweck zu erreichen, dazu geeignet. Ich bin ganz einverstanden, daß man dem Branntweintrinken entgegenwirke. Aber erreichen Sie durch das Brennverbot den Zweck? Ich mache darauf aufmerksam, daß in allen Staaten rings um uns herum das Brennen erlaubt ist, daß man es durch Einführung einer Abgabe zu einer Einnahmsquelle des Staates gemacht und den Verkauf in allen Wirthschaften frei gegeben hat. Wenn man dem Branntweintrinken wirksam entgegentreten will, so muß man keinen Branntwein mehr einführen lassen, oder man sage, es soll in keiner öffentlichen Wirthschaft wenigstens Erdäpfelbranntwein verkauft werden. Aber noch mehr. Man brennt Getreide, Runkelrüben, Obst, was man will. Was folgt daraus? Daß das Verbot ganz einfach dahin führt, daß man künftig seine Aecker mit Runkelrüben statt mit Erdäpfeln bepflanzt und daß man statt des Erdäpfelbranntweins Runkelrübengeist trinkt. Man beruft sich auf Mißbräuche, die mit dem Brennen verbunden seien. Ich gebe zu, es sind solche möglich. Aber dasselbe läßt sich auch in anderer Beziehung einwenden. Z. B. ein Messer, ist es nicht ein sehr gefährliches Instrument, wenn man Mißbrauch damit treibt? Kann man nicht Jemanden damit verletzen und in Gefahr bringen? Dennoch verbietet man den Gebrauch des Messers nicht, aber die Mißbräuche, welche damit getrieben werden können. Man sagt ferner, das Vertauschen der Erdäpfel von Seite armer Leute gegen Branntwein habe früher sehr nachtheilig gewirkt. Ich würde dieß ebenfalls streng verbieten, um Mißbräuche zu verhüten. Auch der Kleinverkauf wäre zu überwachen und Widerhandlungen streng zu bestrafen. Man wird sagen, das nütze nichts. Dann erwiedere ich: Euer Verbot nützt ebensowenig. Wenn Sie sagen, die Polizei sei nicht im Stande, Widerhandlungen gegen die angedeuteten Vorsichtsmaßregeln zu entdecken, so frage ich: ist sie dann im Stande, andere Mißbräuche zu entdecken? Wenn ich spekuliren will, was hindert mich, Schnaps anzukaufen und es gegen Erdäpfel auszutauschen? Dergleichen wird gegenwartig in Winkelwirthschaften sehr viel getrieben, früher wurde es in Winkelbrennereien getrieben. Uebrigens ist die Sache nicht so gefährlich, das beweist die Erfahrung. Wo bestanden die großen Brennereien hauptsächlich? Im Mittellande, im Oberaargau, in den Aemtern Fraubrunnen und Aarberg? Ist in diesen Gegenden das Schnapstrinken am meisten im Schwung? Das werden Sie nicht finden, sondern es herrscht vielmehr an andern Orten, wo Winkelbrennereien bestanden, die von der Hand in den Mund lebten und von armen Leuten Erdäpfel eintauschten. Da liegt das Uebel, da hat das Branntweintrinken trotz des Brennverbotes nicht gar viel abgenommen. Ich sage also: Sie erreichen den Zweck, den Sie im Auge haben, durch die Handhabung des Verbotes nicht. Sie können denselben aber dadurch erreichen, daß man polizeiliche Beschränkungen in Bezug auf das Maß des Brennens, auf das Vertauschen von Erdäpfeln von Seite armer Leute und andere Bestimmungen aufstellt. Auf der andern Seite fügen Sie dem Landmanne, ohne daß Sie einen vernünftigen Zweck erreichen können, einen ungeheuren Schaden zu. Es handelt sich hier nicht nur um die Branntweinfabrikation. Es ist bekannt, daß anderwärts nicht blos Schnaps, sondern namentlich Weingeist aus Kartoffeln fabrizirt wird. Diesen trinkt Niemand, er ist aber für die Industrie sehr wichtig und wird in großen Quantitäten jährlich eingeführt; dafür müssen wir unser Geld in's Ausland schicken. Die Landwirthschaft kann also auch in dieser Beziehung aus ihren Produkten nicht den Vortheil ziehen, den sie unter andern Umständen daraus ziehen könnte. Was ist die Folge davon? Daß unsere Landwirthschaft dadurch in Verfall gerathen muß. Es wurde von anderer Seite bemerkt, wie man in andern Ländern die Kartoffel zu Nutzen ziehe. So führte Herr Lauterburg an, wie man sie zur Fabrikation von Zucker in Oesterreich verwende. In dieser Beziehung mache ich aufmerksam, daß in andern Ländern, wie in Frankreich, Oesterreich, Preußen, wo die Zuckerpreise fast dreifach so hoch stehen, als hier, eine solche Fabrikation sich lohnen mag, während sich bei uns, wo der Kolonialzucker fast ohne Zollaufschlag erhältlich ist, derartige Unternehmungen nicht rentiren könnten. Es ist also nicht richtig, daß in dieser Verwendung der Kartoffel ein Ersatz für die Landwirthschaft zu finden wäre. Wir schaden also derselben, ohne den moralischen Zweck, den wir im Auge haben, durch das Verbot zu erreichen. Gleich verhält es sich mit dem zweiten Grunde, den man zu Gunsten des Verbotes anführt, indem man sagt, die Armen erhalten wohlfeilere Kartoffeln. Ich gebe zu, daß unter Umständen, wenn die Lebensmittelpreise eine gewisse Höhe erreicht haben, solche Verbote gerechtfertigt seien. Sie müßten dann aber auch auf andere Gegenstände, auf Getreide u. s. w. ausgedehnt werden. Allein in gewöhnlichen Zeiten sind derartige Maßregeln nicht anwendbar. Wenn man dem Landmanne sagt: du darfst dieses Produkt nicht nach Belieben verwerthen, was ist die Folge? Daß weniger Kartoffeln gepflanzt werden. Ich

habe selbst von Güterbesitzern, die früher 20 und mehr Jucharten Kartoffeln pflanzten, erfahren, daß sie sagten: wenn es bei dem Verbote bleibt, so pflanzen wir künftig nur noch für den Hausgebrauch Kartoffeln. Glauben Sie, es werde nun durch eine solche künstliche Maßregel dem Armen ein Dienst geleistet? Wenn das Produkt sich vermindert, so steigen die Preise. Ich sehe also nicht ein, wie man durch starre Handhabung des Brennverbotes den Zweck erreichen könnte. Ich halte dafür, der Gegenstand sei einer nähern Prüfung werth, der Anzug sei erheblich zu erklären und der Regierung zur Begutachtung zu überweisen. Sie wird dann untersuchen, ob nicht in dieser oder jener Beziehung auf dem Wege eines Gesetzes Garantien aufgestellt werden können, um die Uebelstände zu beseitigen. Findet die Regierung, daß solche Garantien nicht gegeben werden können, so haben Sie immer noch die Wahl, den Anzug zu verwerfen oder andere Anträge anzunehmen. Jedenfalls erblicke ich in einer bloßen Erheblicherklärung keinen Schaden.

Bucher. Ich könnte mich füglich demjenigen anschließen, was Herr Niggeler anführte und mich enthalten, das Wort zu ergreifen, wenn nicht Herr Trachsel ein so düsteres Bild gegenüber den Armen entworfen und nicht gesagt hätte, es sei ein Brenner gewesen, der ihnen Erdäpfel gegen Branntwein abgenommen habe. Ich glaube, kein einziger der Unterzeichner des Anzuges will das. Aber daß der Landwirth seine Produkte, die er gepflanzt, nicht verwenden dürfe, wie er wolle, das zu verlangen, ist nicht gerecht. Lohnt es sich für diejenigen, welche nur einige Säcke vorräthig haben, einen Brennapparat einzurichten? Nein, diese werden ihre Erdäpfel nicht brennen, und gerade dadurch wäre für den Armen besser gesorgt. Ich sehe nicht ein, warum man dann nicht auch die Verwendung anderer Produkte beschränken könnte. Infolge des Brennverbotes werden, wie Herr Niggeler sagte, Landwirthe, die bisher 10–15 Jucharten Erdäpfel pflanzten, künftig nur noch für ihren Hausgebrauch pflanzen. Dann hat der Arme Mangel an Erdäpfeln. Das Verbot liegt also nicht im Interesse der armen Bevölkerung. Im Uebrigen kann ich mich dem von Herrn Niggeler Angebrachten anschließen.

Wildbolz. Es wird allseitig anerkannt, daß die Beschränkung des Eigenthums immerhin beschwerlich sei für den Eigenthümer, man hält sie aber andererseits für gerechtfertigt aus Gründen des allgemeinen Wohles. Ebenso anerkennt man, daß unter gegebenen Umständen ein solches Verbot gerechtfertigt werden könne. Die Unterzeichner des Anzuges berufen sich jedoch auf den gegenwärtigen Stand der Lebensmittelpreise. Allein die Behauptung, daß wir zu ganz normalen Zuständen zurückgekehrt seien, wie sie zur Zeit vor dem Erscheinen der Erdäpfelkrankheit waren, infolge welcher das Brennverbot erlassen wurde, ist nicht richtig. Der Doppelzentner galt dieses Jahr durchschnittlich noch 6—7 Fr., während man früher um 18—20 Bz., höchstens für eine Krone Erdäpfel genug bekam. Es ist aber noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Betrachten Sie die Preise anderer Lebensbedürfnisse. Wie theuer zahlt man nicht heute noch das Fleisch? Wie hoch im Preise steht Alles, was mit der Milchproduktion zusammenhängt? Gehört dieß nicht auch zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen? Kann der Arme seine Erdäpfel ohne Milch, ohne Schmalz genießen? Es mag Ihnen vielleicht etwas trivial scheinen, wenn man solche Beispiele anführt, aber sie sind begründet. Ich glaube daher, es liege nicht in der Stellung der obersten Landesbehörde, irgendwie einen Impuls dazu zu geben, daß man auf Aufhebung des Brennverbotes hinwirke. Noch Eines: findet der große Produzent nicht reichlichen Ersatz in andern Zweigen? Wird nicht anerkannt, daß gerade die Käsereien einen großen Druck auf den Armen hervorbringen, indem dieser sich nicht mehr so leicht die Milch verschaffen kann? Früher gab der Landmann dem Armen gerne Milch, jetzt sucht er sie besser zu verwerthen, und dieß ist nicht ohne Einfluß auf den Stand der Armuth geblieben. Ich führe das nur an, um auf die Verhältnisse im Allgemeinen aufmerksam zu machen, und stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	43 Stimmen.
Dagegen	94 „

---

2) Anzug des Herrn Großrath Ganguillet, betreffend die Abbrechung des Ringmauermagazins längs dem alten Viehmarkt in Bern. Der Anzug wurde am 9. November 1857 verlesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 330.)

Ganguillet begründet den Antrag, daß das Ringmauergebäude beförderlich abgetragen werden möchte im Wesentlichen mit der Bemerkung, daß dieses alte Gebäude seit der Vollendung des Bundespalastes nicht mehr an seine gegenwärtige Stelle passe, was noch mehr einleuchte, wenn einmal der Bahnhof in der Nähe gebaut sein werde. Das Gebäude gehöre dem Staate, der Platz in der Umgebung jedoch der Stadt Bern, welche bereits einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens zum Bau des Bundespalastes verwendet habe, so daß ihr nicht wohl ein neues Opfer zugemuthet werden könne und einiges Entgegenkommen von Seite der Domänendirektion zu wünschen sei. Es wird auf das Beispiel Zürichs hingewiesen, wo der Staat z. B. die für das Polytechnikum erforderlichen Gebäulichkeiten herzustellen habe, während hier der Stadt die größten Leistungen obliegen. Für den Staat sei es ein kleines Opfer, das fragliche Magazin auf seine Kosten wegzuräumen, und ihm bleibe immerhin der gebührende Antheil am Erlöse des Terrains. Der Redner empfiehlt daher den Anzug zur Erheblicherklärung.

Brunner, Regierungsrath, bekämpft als Direktor der Domänen und Forsten den Anzug aus folgenden Gründen. Niemand wünsche die Beseitigung des alten Gebäudes mehr als die Regierung selbst, welche denn auch die Domänendirektion beauftragt habe, mit den Stadtbehörden zu unterhandeln, da die Verwerthung des Ringmauermagazins laut Vertrag im Einverständnisse mit der Stadtgemeinde geschehen solle. Die Domänendirektion erklärte sich bereit, für Abtragung des Gebäudes in nächster Zeit zu sorgen, sie könnte jedoch ein Opfer in dem Maße, wie Herr Ganguillet es dem Staate auferlegen möchte, nicht empfehlen, sondern sie machte den Abgeordneten der Stadt das Anerbieten, derselben das Gebäude um 20,000 Fr. abzutreten und zwar gegen Abtretung des der Stadt gehörenden Terrains des alten Viehmarktes um den nämlichen Preis an den Staat. Die Grundsteuerschatzung des alten Gebäudes beträgt 44,000 Fr., der Staat bezieht davon einen Zins von 1400 Fr., welcher, zu 4 % kapitalisirt, ein Kapital von 35,000 Fr. repräsentirt. Der Redner ist daher der Ansicht, daß das Anerbieten, welches der Stadt gemacht wurde, ein sehr billiges sei. Wenn auch eine bedeutende Oeffnung gegenüber dem Bundesrathhause und dem neuen Hotel nothwendig sei, so bleibe doch immerhin noch Raum genug für den Bau einer schönen Häuserreihe übrig. Auch der Christoffelthurm sollte weggeräumt werden, wozu sich indessen von Seite der Stadtbehörden bis dahin noch wenig Neigung gezeigt habe. Wenn die Stadt bereit ist, diesen Thurm wegzuräumen, so erklärt der Redner sich bereit, dem Großen Rathe die Wegräumung des Ringmauermagazins zu empfehlen. Die Domänendirektion anerkenne die von der Stadt gebrachten großen Opfer und sie habe keineswegs die Absicht, dieselbe zu drücken, aber es liege

ebenfalls in ihrer Aufgabe, die Interessen des Staates zu wahren. Der Sprechende schließt mit der Erklärung, es sei Aussicht vorhanden, in nächster Zeit eine Verständigung über die Wegräumung des fraglichen Gebäudes mit der Stadt zu Stande zu bringen, ohne daß der Staat dabei ein Opfer von 20,000 Fr. bringen müsse.

Dr. Schneider anerkennt die von Herrn Ganguillet angebrachten Gründe und glaubt, der Anzug stehe mit demjenigen, was Herr Regierungsrath Brunner anführte, nicht im Widerspruche. Aber wenn der Sprechende die Nothwendigkeit der Entfernung des alten Gebäudes zugibt, so möchte er dieß noch in höherm Grade auf ein anderes Gebäude, auf den Christophelthurm, angewandt wissen. Er erinnert sich, vor einigen Jahren ein Werk gelesen zu haben, welches in einem Kapitel die Erhaltung von Alterthümern besprach und u. A. die Stelle enthielt: wer ein Beispiel der Uebertreibung alterthümlicher Baukunst sehen wolle, der solle sich nach Basel begeben und den Lellenkönig betrachten, oder nach Bern und dort den Christophelthurm besichtigen. Der Redner stimmt in dem Sinne zur Erheblicherklärung des Anzuges, daß auch der Christophelthurm gleichzeitig weggeräumt werde.

Stooß spricht die Ansicht aus, es sei besser, nicht Gegenstände der Verwaltung vor den Großen Rath zu bringen, aber durch die Nichterheblicherklärung des Anzuges würde gewissermaßen präjudizirt. Es handle sich nicht um eine grundsätzliche Entscheidung, sondern nur um eine nähere Untersuchung, auch nicht um eine Schenkung von Seite des Staates an die Gemeinde Bern, sondern um die baldige Entfernung des die Umgebung des Bundesrathhauses verunstaltenden Ringmauergebäudes. Die Erbauung einer Häuserreihe an der fraglichen Stelle sei mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, da vorerst anstoßendes Land um einen Preis von mehr als Fr. 100,000 angekauft werden müßte. Was den Christophelthurm betrifft, so war der Redner selbst schon lange der Ansicht, er werde sich auf die Länge nicht halten können, doch sei die Meinung des Publikums, ob derselbe die Stadt ziere oder verunstalte, noch sehr getheilt, indem Viele den Thurm als solchen für eine Zierde halten. Ueberhaupt sollte man in Bezug auf bauliche Alterthümer eine gewisse Pietät beobachten. Die öffentliche Meinung werde indessen die Stadt zwingen, den Christophel zu beseitigen, sowie sie den Staat zwinge, das Ringmauergebäude wegzuräumen. Unter diesen Umständen werde keine Präjudiz in der Erheblicherklärung des Anzuges liegen.

Michel möchte die Erheblicherklärung des Anzuges bestens empfehlen, ohne damit sagen zu wollen, daß der Staat der Stadt das Ringmauergebäude, welches unmöglich an seiner Stelle bleiben könne, schenken solle; man könne sich ja später in der Sache verständigen.

Dr. v. Gonzenbach spricht sich gegen den Anzug aus, verwahrt sich aber dagegen, als hätte seine Stimmgebung den Sinn, daß das Ringmauergebäude stehen bleiben solle, sondern der Sprechende stützt sich auf die Eröffnungen des Herrn Domänendirektors, dessen Anerbieten er für die Stadt als durchaus annehmbar betrachtet, so daß nicht einzusehen wäre, warum der Staat sich besondere Kosten auflegen sollte, da der Zweck sonst erreicht werden könne. Das Anerbieten sei um so annehmbarer, wenn man die Verhältnisse anderer Schweizerstädte und den Werth des Grundes und Bodens in der Nähe eines Eisenbahnhofes und eines der größten Gasthöfe vergleiche. Was den Christophelthurm betrifft, so konzentriren sich an dieser Stelle eine Menge krumme Linien, so daß die Frage entstehe, ob ein offener Platz sich da schöner ausnehmen würde. Wenn man dem Staate ein Opfer zumuthen wolle, so wünschte der Sprechende, daß derselbe an die Herstellung einer bronzenen Statue der auf den Brunnen des Bundesrathhauses bestimmten Berna etwas beitragen würde.

v. Effinger bedauert, daß der Anzug im Großen Rathe gestellt worden, indem er lieber vorerst den Schluß der angehobenen Unterhandlungen erwartet hätte, aber nachdem derselbe gestellt worden ist, erblickt der Redner keine Schwierigkeit, die Erheblicherklärung zu beschließen und zwar in dem Sinne, daß in keiner Weise dadurch präjudizirt werden soll. Mit Dank werde die Stadt es annehmen, wenn die Regierung in der von Herrn v. Gonzenbach angedeuteten Weise etwas leisten wolle, da der Staat an die großen Lasten des Bundessitzes fast gar nichts beigetragen habe.

Matthys ist als Mitglied des Großen Rathes, nicht in der Stellung als Gemeindseinwohner von Bern, der Ansicht, der Anzug solle nicht erheblich erklärt werden, weil man dem Großen Rathe sonst den Vorwurf machen könnte, er habe das Interesse des Staates nicht gehörig gewahrt, und zwar mit Recht. Der Staat könne nicht nach Belieben über den freien Platz verfügen, sondern im Einverständnisse mit der Stadt. Würde der Anzug erheblich erklärt, so riskirte der Staat nicht nur, die Abtragungskosten zu tragen, sondern auch den bisherigen jährlichen Zins einzubüßen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Eröffnungen des Herrn Domänendirektors stimmt der Sprechende gegen die Erheblichkeit.

Kurz hätte auch gewünscht, der Anzug wäre nicht gestellt worden, und macht die Versammlung aufmerksam, daß im Laufe der Diskussion zwei Gegenstände hineingezogen worden seien, die nach dem Reglemente nicht zur Abstimmung kommen können, der Christophelthurm und die Statue der Berna. Der Redner hält es für wichtig, die Erklärung zu geben, daß in keiner Weise präjudizirt werde bezüglich der Unterhandlungen, möge der Anzug erheblich erklärt werden oder nicht, damit man nicht einen Schluß daraus ziehe, der nachtheilig sein könnte. Jedermann werde darin einverstanden sein, daß das Salzmagazin weggeräumt werden soll. Herr Ganguillet gehe von der Voraussetzung aus, daß man einen Platz, welcher infolge der durch die Vollendung der Eisenbahn nothwendig gewordenen Wegräumung eines alten Gebäudes offen bleiben und nicht überbaut werden könne, nicht noch verwerthen solle. Allerdings könne man den kleinen Theil des Platzes, welcher zum Bauen benutzt wird, verwerthen, und dafür werde es zu einer Verständigung kommen. Heute aber werde unter keinen Umständen präjudizirt, ob der Anzug erheblich erklärt werde oder nicht.

Ganguillet hält dafür, der einzige Unterschied liege darin: wenn der Anzug erheblich erklärt werde, so sei die baldige Wegräumung des Ringmauermagazins die Folge, während es vielleicht noch ein paar Jahre stehen bleibe, wenn derselbe nicht erheblich erklärt werde. Am Rechtstitel in Bezug auf das Eigenthum des Platzes werde in keinem Falle etwas geändert.

Gfeller zu Wichtrach hält dafür, daß ein Platz von der Ausdehnung einer Jucharte an dieser Stelle einen bedeutenden Werth haben müsse, und wünscht, daß man zu Handen des Staates einen möglichst großen Nutzen daraus ziehe.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

3) Anzug der Herren Großräthe Dr. Manuel und anderer Mitglieder, mit dem Schlusse:

> der Große Rath möge beschließen, das Dekret vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, und das Alinea im Art. 528 des Strafverfahrens, welches lautet: „In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln" — seien aufgehoben. Der Anzug wurde am 31. März 1857 verlesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 162.)

Dr. Manuel. Dieser Anzug ist aus einer zu großen Ausdehnung des Begnadigungsrechtes der Regierung entstanden. Da diese Ausdehnung sich auf gesetzliche Bestimmungen stützt, so verlangen die Unterzeichner des Anzuges deren Aufhebung. Sie wissen, daß in den meisten Staaten das Begnadigungsrecht ein Attribut der obersten Landesbehörde ist. In Monarchien ist die Begnadigung ein Recht des Souveräns, in Republiken steht es der gesetzgebenden Behörde zu. Unsere Verfassung überträgt es dem Großen Rathe, indem sie im § 27, l. g. demselben als unübertragbare Verrichtung einräumt: „Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt." Die Verfassung von 1846 ging also weiter als die frühere Verfassung, indem sie das Begnadigungsrecht des Großen Rathes nicht nur auf peinliche Straffälle beschränkte. Darauf hin kommt der neue Strafprozeß und bald nachher ein Dekret, durch welches die Fälle, die früher vor die Assisen gewiesen worden, bedeutend vermindert und eine Menge in die Kompetenz der Amtsgerichte gelegt wurden. Am 23. Sept. 1850 wurde ein Dekret erlassen, wonach der Regierungsrath, resp. die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt ist, auch in peinlichen Fällen den Sträflingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen. Das war nur die Sanktion einer Uebung, die von 1846 bis 1850 und schon früher bestand. Später wurde folgender Zusatz zum Art. 528 des Strafprozesses angenommen: „In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln." Sowohl das Dekret von 1850 als die angeführte Ergänzung des Strafprozesses läßt sich mit der Verfassung nicht in Einklang bringen. Noch größer erschien der Uebelstand in der Praxis, indem der Regierungsrath der ihm eingeräumten Befugniß eine große Ausdehnung gab. Wie weit dieselbe ging, will ich durch einige Beispiele zeigen. So wurde Salomon Allemann am 7. Mai 1855 von den Assisen wegen Diebstahls, Schläge und schwerer Verwundung zu 20 Monaten Zuchthaus und 10 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Am 9. April 1856 wandelte der Regierungsrath die Zuchthausstrafe in 13 Jahre Kantonsverweisung um und erließ dem Verurtheilten 9 Monate Zuchthaus. Karl Morard wurde von den Assisen am 19. Dez. 1855 wegen Betruges zu 6 Monaten Einsperrung in contumaciam verurtheilt und hatte seine Strafe nie angetreten. Der Regierungsrath wandelte sie am 19. Januar 1857 in 6 Monate Verbannung um. Friedrich, Christian und Samuel Indermühle und Samuel Wenger wurden am 23. August 1855 wegen Diebstahls peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Am 5. März 1856 wandelte der Regierungsrath die Strafe in Kantonsverweisung von 4 Jahren und 4 Monaten um. Maria Tschanz, geb. Bauder, wurde am 22. April 1846 wegen Diebshehlerei peinlich zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt, und hatte nur ¼ der Strafzeit abgesessen, als der Regierungsrath am 4. Juni 1856 die Strafe in 6 Monate Kantonsverweisung umwandelte. Johann Schneider wurde am 10. Juni 1853 wegen Diebstahls von den Assisen zu 5 Jahren Ketten verurtheilt. Der Regierungsrath wandelte die Strafe am 4. Juni 1856 in 10 Jahre Kantonsverweisung um. Peter Weber wurde am 26. Juni 1855 wegen Tödtung peinlich zu 1½ Jahren Einsperrung und 6 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Am 9. Juli 1856 wandelte der Regierungsrath die Strafe in 7½ Jahre Kantonsverweisung um. Johann Guggisberg wurde am 17. Juni 1856 wegen Fälschung und Betruges zu 6 Monaten Einsperrung und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt; am 18. August 1856 wandelte der Regierungsrath die Strafe in 4 Jahre Kantonsverweisung um. Johann Friedrich Schneeberger wurde am 1. März 1856 wegen Betruges und Prellerei peinlich zu 6 Monaten Einsperrung und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt; am 15 Juli 1856 wurde seine Strafe vom Regierungsrathe in 3½ Jahre Kantonsverweisung umgewandelt, demselben somit die halbe Einsperrungszeit geschenkt. Johann Hirsig wurde am 23. August 1855 wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt; am 22. Sept. 1856 wandelte der Regierungsrath die Strafe in 3¾ Jahre Kantonsverweisung um und schenkte demselben also fast einen Drittel der Zuchthausstrafe. Sie sehen, daß das Begnadigungsrecht in dieser Ausdehnung wirklich große Uebelstände hat und daß dadurch die Achtung vor den gerichtlichen Urtheilen, namentlich wenn sie eine peinliche Strafe aussprechen, bedeutend erschüttert wird. Welchen Eindruck macht es, wenn der Präsident des Assisenhofes Einen, der von dem Gerichte zu längerer Gefangenschaft verurtheilt wurde, nach kurzer Zeit wieder auf der Zuhörertribüne erblickt? Die Regierung hat allerdings einen Haltpunkt im Dekrete von 1850 und in dem Zusatze zu Art. 528 des Strafprozesses. Ich glaube zwar, da es in diesem Artikel heißt, die Strafumwandlung dürfe „in geeigneten Fällen" stattfinden, so könne die Regierung, streng genommen, peinliche Fälle nicht für geeignet halten, sondern diese seien durch die Verfassung dem Großen Rathe vorbehalten. Was den Fall von Zybach betrifft, so bemerke ich nur, daß es auffallend war, daß, nachdem Zybach bereits vom Großen Rathe begnadigt war, seine Strafe zum zweiten Male nach kurzer Zeit umgewandelt wurde, und daß es geschah, während der Große Rath versammelt war, so daß die Regierung einen Antrag hätte hieher bringen können. Ein Uebelstand liegt noch darin, daß bei den Assisenurtheilen der Thatbestand eigentlich gar nicht untersucht werden kann, da sie sehr kurz abgefaßt sind, so daß die Begnadigung in peinlichen Fällen nicht immer nach der strengen Gerechtigkeit geschehen kann, und daß es vielleicht im einzelnen Falle darauf ankommt, ob die Einen Patrone haben, die Andern nicht, kurz, daß schon verschiedene Einflüsse sich geltend machen können. Uebrigens ist der Große Rath gegenüber Begnadigungsanträgen der Regierung im Allgemeinen sehr coulant. Ich glaube also, daß die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche mit der Verfassung nicht in Einklang gebracht werden können, aufgehoben werden sollten. Es ist zwar im Promulgationsdekrete des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches ausgesprochen, aber es kann noch längere Zeit gehen, bis es in Kraft tritt.

Matthys. Ich habe den Anzug des Herrn Manuel mitunterzeichnet, nicht deßwegen, weil ich den Art. 528 des Strafprozesses nicht als zweckmäßig erachtet hätte, sondern weil ich der Ansicht bin, derselbe stehe im Widerspruche mit der Staatsverfassung. Ich war so frei, in den fünfziger Jahren bei der Berathung einiger Modifikationen des Strafprozesses in diesem Saale meine Meinung geltend zu machen. Aber der damalige Berichterstatter, Herr Regierungsrath Blösch, behauptete, jene Bestimmung sei zulässig. Ich kündigte damals im Großen Rathe an, ich werde wegen dieser Widerhandlung gegen die Verfassung bei den Bundesbehörden Klage führen. Auf das Zureden befreundeter Personen kam ich davon zurück. Es freute mich, daß Herr Manuel diesen Anzug stellte, und ich möchte die Versammlung bitten, denselben erheblich zu erklären.

Kurz. Als das Gesetz, auf welches der Anzug sich bezieht, erlassen wurde, hatte es seine Gründe in den damaligen Zuständen. Es wurde eine solche Maße Verbrecher zu Gefangenschaft verurtheilt — theils infolge sehr schwieriger Verhältnisse in Betreff der Lebensmittel, aber auch weil es die erste Zeit der Wirksamkeit der Geschwornengerichte war, welche eine ungeheure Strenge in der Anwendung des Gesetzes ausübten —, daß die Regierung in die größte Verlegenheit kam, die Verurtheilten unterzubringen. Damals kam man zu der Nothwendigkeit, auf dem Wege der Vollziehung eine Umwandlung der Strafe eintreten zu lassen. Man besprach sogar den Gedanken, eine Art Strafkolonie einzurichten, und es wurde Jemand nach Holland abgeordnet, um zu sehen, ob sich nicht zu diesem Zwecke eine Verbindung anknüpfen ließe. Was war die Folge? Man suchte ein Mittel zu finden, dasjenige gesetzlich zu machen, was der Drang der Verhältnisse verlangte, da die vorhandenen Räumlichkeiten zum Unterbringen der Verurtheilten nicht mehr hinreichten. Die Regierung suchte bei dem Großen Rathe um die Autorisation nach, diesen Weg einzuschlagen Man hat das Gesetz denn auch deßhalb angenommen, um es in diesem Sinne anzuwenden. Das ist der Hauptwerth und der Hauptnutzen desselben. Es verkannte kein Mensch, daß es sehr schwierig sei. Ich bin mit Herrn Matthys darin einverstanden und habe nie ein Hehl daraus gemacht, wie ich die Sache ansehe, aber es ist ein bekanntes Sprichwort, daß Niemand zum Unmöglichen gehalten ist. Man konnte die gerichtlichen Urtheile nicht mehr vollziehen. Glücklicher Weise haben wir jetzt andere Verhältnisse, günstigere Zeiten. Man bestraft einzelne Vergehen auch nicht mehr, ich hätte bald gesagt, so unvernünftig streng, daß Einer, der einen Holzfrevel von über 30 Fr. im Werthe begeht, für vier Jahre ins Zuchthaus verfällt würde. Da mußte geholfen werden. Jetzt ist dieses Gesetz nicht mehr nothwendig. Ich kann daher zur Erheblicherklärung des Anzuges stimmen, weil wir in ganz andern Verhältnissen leben. Sollten aber wieder Zeiten eintreten, wie wir sie früher hatten, dann sage ich unverholen, man muß der Regierung Mittel geben, die Urtheile der Gerichte zu vollziehen. Die Zeiten ändern sich, und da man es nicht mehr nöthig hat, außerordentliche Mittel zu ergreifen, so soll man es bei der einfachen Begnadigung bewenden lassen; daher stimme ich zur Erheblicherklärung des Anzuges. Aber ich fühlte mich veranlaßt, zu erklären, warum ich seiner Zeit zum Gesetze gestimmt habe, und warum ich, ohne inkonsequent zu sein, heute zur Erheblichkeit stimmen kann.

Der Anzug des Herrn Manuel wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Präsident. Es wurde mir der Wunsch geäußert, man möchte die zweite Berathung der Gesetze über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei verschieben, ohne daß ich die Gründe davon kenne. Ich wünsche, daß diese Gründe der Versammlung mitgetheilt werden, um meine Verantwortlichkeit zu decken. Der Regierungsrath hat eine Kommission niedergesetzt, amtliche Anzeige davon erhielt ich nicht.

Schenk, Regierungsrath. Es ist allerdings richtig, daß der Regierungsrath eine Kommission niedersetzte zur Prüfung der eingelangten Einfragen und zur Begutachtung der Frage, ob an dem Gesetze etwas zu ändern sei und was. Wenn dem Präsidium des Großen Rathes nicht eine gehörige Anzeige davon gemacht wurde, so spreche ich mein Bedauern darüber aus. Eine Verschiebung in dem Sinne, als ob das Gesetz, welches auf dem Traktandenverzeichnisse angezeigt ist, während dieser Session nicht zur Behandlung kommen sollte, liegt nicht in der Absicht der vorberathenden Behörde, im Gegentheile, es ist der Wunsch der Regierung, von ihrer Seite alles zu thun, um es in gehöriger Form vorlegen zu können. Die Kommission hat ihre erste Sitzung gehalten, sie kann die zweite erst heute halten, um das Gesetz artikelweise zu durchgehen und an den Regierungsrath Bericht zu erstatten. Es ist von meiner Seite wenigstens der lebhafteste Wunsch, daß das Gesetz nicht verschoben werden möchte.

Herr Präsident. Es ist eine Art Umgehung des Großen Rathes, die ich erwähnen wollte. Ich hätte daher gerne eine amtliche Anzeige vom Regierungsrathe erhalten. Was den von Herrn Regierungsrath Schenk ausgesprochenen Wunsch betrifft, so werde ich demselben von mir aus gerne entsprechen, wenn die Versammlung warten kann, bis der Gegenstand vorgelegt wird. Wenn nicht Bemerkungen aus der Mitte des Großen Rathes gemacht werden, so nehme ich an, ich sei befugt, mich mit der Regierung in's Einverständniß zu setzen, aber ich zweifle daran, daß die Versammlung nach einer Session von 14 Tagen noch in gehöriger Zahl da sei.

v. Werdt. Ich stellte schon letzten Samstag die Frage, ob nicht der Große Rath eine Kommission niedersetzen sollte. Da indessen die vom Regierungsrathe niedergesetzte Kommission schon eine Sitzung gehalten hat, so beharre ich nicht mehr auf meinem Vorschlage. Aber ich habe die Ansicht, daß es am Großen Rathe gewesen wäre, diese Kommission zu ernennen.

Schenk, Regierungsrath. Sie würden sich sehr täuschen, wenn Sie annähmen, die Form, in welcher die Sache behandelt wird, sei vom Sprechenden ausgegangen. Ich habe im Regierungsrathe Bericht erstattet und erklärt, es werde infolge einer Schrift über das Niederlassungsgesetz, die herumgeboten worden, die Ernennung einer Kommission nothwendig. Ich fragte, ob ich eintreten soll. Nun war es aber Herr Blösch, welcher sagte, es wäre besser, wenn der Regierungsrath die Kommission niedersetzte, und so kam es. Uebrigens halte ich dafür, der Große Rath werde sich da nicht einen Einfluß ausüben lassen, sondern wenn er es für nöthig hält, von sich aus eine Kommission ernennen. Dieß zur Beleuchtung der Sachlage.

Herr Präsident. Wir werden also warten, bis die Gelegenheit dazu da ist, den Gegenstand wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Dekret

betreffend

die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrathes.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 331 ff.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, stellt mit Bezugnahme darauf, daß dieses Dekret in erster Berathung nach einläßlicher Diskussion genehmigt worden, den Antrag, der Große Rath möchte auch in die zweite Berathung eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Anzug des Herrn Großrath Anderes und 10 anderer Mitglieder mit dem Schlusse, daß das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852 aufgehoben und dafür wieder das revidirte ordentliche Betreibungsverfahren vom 2. April 1850 in Kraft erklärt werden möchte. Der Anzug wurde am 14. März 1856 verlesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 125)

Schneeberger im Schweikhof. Ich habe seiner Zeit mit andern Kollegen den vorliegenden Anzug unterzeichnet. Sie wissen, daß durch das Gesetz vom 9. Dezember 1852 der Kredit für unbemittelte Leute gänzlich ruinirt wurde, weil derjenige, welcher eine unter dieses Gesetz fallende Schuld zurückfordern wollte, Kosten und Schaden zu tragen hat. Das hatte die Folge, daß kein armer Mensch mehr Kredit bekam. Welchen Einfluß dieß auf die Armenverhältnisse im Allgemeinen hatte, das wissen diejenigen, welche mit Betreibungen zu thun hatten. Auch die Finanzbeamten des Staates kamen oft in den Fall, bei der Einkassirung kleiner Beträge die Kosten aus ihrem eigenen Sacke zu tragen. Ich will nicht ausführlicher sein und empfehle Ihnen den Anzug zur Erheblicherklärung.

Kurz. Ich erlaube mir auch hier einige Bemerkungen, um die Versammlung auf den rechten Standpunkt aufmerksam zu machen. Das Gesetz als solches ist offenbar sehr heikel, das ergibt sich aus dem Vortrage des Herrn Schneeberger. Der Uebelstand liegt darin, daß man so minime Ansätze hat, daß Niemand die Betreibung für kleine Beträge übernehmen will und der Gläubiger sie am Ende selbst übernehmen mußte. Daß aber für Bagatellsachen die gleichen Gesetze gelten sollen, wie für große Beträge, das ist gewiß nicht zweckmäßig. Die gegenwärtige Einrichtung ist viel wirksamer als das gewöhnliche Verfahren. Wer aus Nachläßigkeit nicht zahlen will, wird vor den Richter zitirt, welcher dem Betreffenden eine Frist von 30 Tagen einräumt, nach deren Verfluß der Geldstag angekündigt wird. Dann laufen die Leute schnell und zahlen. So gibt es viele Leute, welche ihre Gemeindesteuer von einigen Rappen nicht gezahlt haben und es darauf ankommen ließen, zitirt zu werden. Das ist eben so gut, als wenn man 20 bis 50 Fr. Kosten zu zahlen hat. Wenn man aber dem Weibel zumuthet, für 20 Rp. 2—3 Stunden weit zu laufen, so ist dadurch die Nachsicht gegen den Schuldner zu weit getrieben. Daher wünsche ich sehr, daß der Anzug erheblich erklärt werde, nicht in dem Sinne, daß das Gesetz aufgehoben werden soll, sondern um den von Herrn Schneeberger hervorgehobenen Uebelstand zu beseitigen. Es kommt kein Gläubiger davon, ohne dem Betreibungsbeamten wenigstens Fr. 1. 50 zu geben. Wenn man den Tarif so stellt, so mag es gehen. Ich machte schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes aufmerksam, es werde dadurch zu Grunde gerichtet, daß kein Betreibungsbeamter um die ausgesetzte Gebühr die Betreibung übernehmen werde. Ich stimme also zur Erheblichkeit des Anzuges, aber ich wünsche nur, daß vernünftige Ansätze im Tarife gemacht werden.

Schären in Spiez erklärt sich mit Herrn Kurz darin einverstanden, daß das Gesetz an sich nicht so ungut sei, wie Herr Schneeberger sagte, sondern daß es am Tarife fehle, und macht die Versammlung aufmerksam, daß es sowohl für die Gläubiger unbillig sei, wenn sie die Kosten tragen müssen, (dabei wird namentlich an das Einkassiren von Tellen durch Verwalter erinnert), als für die Schuldner traurig, wegen so kleiner Beträge in den Geldstag zu fallen.

Berger hebt die Uebelstände hervor, welche mit dem Einkassiren geringer Beträge verbunden sind und sowohl dem Betreibungsbeamten als dem Gläubiger lästig fallen. Namentlich wird an die Stellung der Aerzte erinnert, welche die Hülfeleistung nicht verweigern dürfen, und dann nicht selten in die Lage kommen, Forderungen von 50—80—100 Rp. einkassiren zu lassen. Nicht die Hälfte solcher Forderungen werden auf die Zahlungsaufforderung hin berichtigt, die Schuldner lassen es darauf ankommen, ob der Geltstag erkannt werde, was den Gerichtspräsidenten in solchen Fällen auch hart ankomme, abgesehen von andern Uebelständen, welche infolge Beförderung solcher Geschäfte durch die Post, wo sie wegen ihrer Geringfügigkeit nicht eingeschrieben werden, eintreten. Der Sprechende stimmt für die Erheblichkeit des Anzuges und wünscht eine Abänderung des Gesetzes in dem Sinne, daß für Forderungen unter 25 Fr. Beweglichkeiten gepfändet werden, damit nicht die Pfändungsverbale noch mehr kosten als die Forderung betrage, da die Betreibungsbeamten dabei sehr verschieden verfahren.

Gfeller zu Wichtrach tritt den Präopinanten mit der Bemerkung entgegen, das Gesetz von 1852 habe in seiner Gegend sehr wohlthätig gewirkt. Allerdings seien die Sporteln klein, so daß die Fürsprecher und Rechtsagenten dabei nicht fett werden, aber man habe bei Erlassung des fraglichen Gesetzes eben die Erleichterung der armen Bevölkerung im Auge gehabt. Der Sprechende stimmt daher gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Karrer erwiedert Herrn Gfeller, daß nach dem Gesetze vom 9. Dez. 1852 für die Rechtsagenten und Fürsprecher gar nichts zu beziehen erlaubt sei, so daß sie dabei leerausgehen.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 2. März 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Bützberger, Geiser, Samuel; Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Krebs, Jakob; Parrat, Peteut, v. Steiger, Steiner, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Berbier, Bessire, Bigler, Bitzius, Brand-Schmid, Chopart, Eggimann, v. Erlach, Feller, Ganguillet, v. Gonten, v. Grafenried, Gruner, Gygar, Gyger, Hermann, Hirsig, Kanziger, Kasser, Kilcher, Kohler, Friedrich; Krebs, Christian; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johannes; Lehmann, Daniel; Matthys, Methée, Moser, Rudolf; Müller im Sulgenbach, Müller, Ed.; Müller, Arzt; Niggeler, Paulet, Probst, Röthlisberger, Isak; Rolli, Rubin, Schaffter, Schmid, Schrämli, Seiler, Sigri, Spring, Streit, Hieronimus; Tièche und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Militärdirektion.

1) Entlassungsgesuch des Herrn Karl Stooß von Bern als Kommandant in der Landwehr.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag, demselben in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf den § 44 der Militärorganisation, nach welchem ein Stabsoffizier nach zurückgelegtem fünfzigsten Altersjahre die Entlassung vom Militärdienste verlangen kann.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Bestätigung des Herrn Oberst Brugger als Oberinstruktor und Garnisonskommandant.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird derselbe für das Jahr 1858 ohne Einsprache durch das Handmehr bestätigt.

3) Vorschläge zur Beförderung von Stabsoffizieren.

Es werden nach dem Antrage des Regierungsrathes ernannt:

a. Zum Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herr Theodor Luginbühl von Münsingen, in Bern, Major im Bataillon Nr. 43, im ersten Wahlgange mit 83 Stimmen von 109 Stimmenden.

b. Zum Major der Infanterie des Auszuges:

Herr Johann Howald von Herzogenbuchsee, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Nr. 43, im ersten Wahlgange mit 96 Stimmen von 111 Stimmenden.

c. Zum Auditor beim Kriegsgerichte:

Herr Major Rudolf Aebi in Bern, der bisherige, im ersten Wahlgange mit 90 Stimmen von 109 Stimmenden.

Der Herr Staatsschreiber zeigt an, daß die Wahl des Herrn Aebi zum Auditor schon am 20. November 1857 stattgefunden hat.

Vorträge der Baudirektion.

1) Betreffend den Neubau der Brücke zu Bözingen auf der Biel-Sonceboz- und Büren-Sonceboz-Straße, wofür eine Summe von Fr. 35,000 verlangt wird, die theils aus dem Kredite für die Reuchenettestraße, theils aus dem Rest des allgemeinen Kredites für Straßen- und Brücken-Neubauten erhoben werden soll.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, indem er auf die Nothwendigkeit dieses Brückenbaues sowohl wegen der Baufälligkeit der alten Brücke als infolge der Vollendung der Reuchenettestraße hinweist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend die Genehmigung einer vom Regierungsrathe für die Herstellung der eingestürzten Reudlenbrücke auf der Thun-Frutigen-Straße ausgesetzten Summe von Fr. 13,000.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit des fraglichen Baues, da die im Jahre 1851 hergestellte Nothbrücke voriges Jahr unter der Last eines Wagens zusammenstürzte.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Betreffend das Gesuch der Gesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühlthales, daß der Staat seinen Entschädigungsanspruch für die Herstellung der infolge der Entsumpfungsarbeiten eingesunkenen Strecke der Lyß-Hindelbank-Straße fallen lassen möchte.

Der Regierungsrath trägt auf Tagesordnung an, doch in dem Sinne, daß die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, auch jetzt noch die Hälfte der Herstellungskosten auf Rechnung des Staates zu übernehmen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag sowohl mit Rücksicht auf die Konsequenzen, welche für den Staat aus einer vollständigen Gewährung des Gesuches erwachsen könnten, als auch in Betracht des verdienstlichen Werkes der Entsumpfung des Schönbühlthales, wonach die Uebernahme der Hälfte der ungefähr 8000 Fr. betragenden Herstellungskosten der eingesunkenen Straßenstrecke durch den Staat gerechtfertigt erscheine.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Betreffend den Neubau einer Brücke bei Meiringen auf der Brienz-Meiringen-Straße, wofür der Regierungsrath eine Summe von Fr. 16,000 verlangt.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen mit der Bemerkung, daß wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend eine offene hölzerne Brücke gebaut werde, weil eine gedeckte Brücke der Gewalt des Föns nicht zu widerstehen vermöchte.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Projekt-Dekret
über
Ehe-Einspruch.
(Erste Berathung.)

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im Armengesetze vom 1. Juli 1857, § 54 finden Sie folgende Bestimmung: „Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu. Die nähern Bestimmungen dieses Rechtes sind einem besondern Gesetze vorbehalten." Sie erinnern sich vielleicht, daß in der ersten Redaktion des Gesetzes der Eheeinspruch bereits näher bestimmt war, so daß er den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten zustand: 1) gegen jede Person, welche auf dem Notharmenetat steht oder stand; 2) gegen jede Person, welche von der Spendkasse unterstützt wird oder wurde, bis vollständige Rückerstattung der nach dem 16. Altersjahre empfangenen Steuern erfolgt sei. Im Laufe der Diskussion bei der ersten Berathung zeigte sich dann eine Meinungsverschiedenheit und zwar so, daß von der einen Seite behauptet wurde, es sei besser, ein eigenes Dekret zu erlassen, welches die verschiedenen Formen des Eheeinspruchs zusammenfasse, während man von anderer Seite die Vorschläge des damaligen Entwurfs zu wenig weit gehend fand. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung an die Voten der Herren Roth von Bipp, Gfeller von Signau, Gfeller zu Wichtrach und Trachsel, woraus sich ergab, daß die Bestimmungen des damaligen Entwurfs der allgemeinen Meinung nicht genügend schienen. Infolge dessen wurden dieselben abgeändert. Was den Grundsatz betrifft, so wäre eigentlich darüber nicht mehr zu diskutiren, denn er ist im Armengesetze selbst angenommen. Er kann aber auch, abgesehen davon, durchaus keinem Zweifel unterliegen. Schon im Gesetze von 1807 ist die Bestimmung enthalten, „Ohne die Einwilligung der Gemeinde soll kein Besteuerter sich verehelichen dürfen, es sei denn, daß er ihr dasjenige erstattet habe, was er an Steuern genossen hat. Diese Vorschrift ist auch auf Wittwer anzuwenden, die für sich oder ihre minderjährigen Kinder erster Ehe wären besteuert worden. Ferners soll Personen, die wegen Gebrechen oder Krankheiten besteuert werden, das Heirathen ohne ganz besondere Gründe nicht gestattet werden. Zu diesem Ende soll auch kein Pfarrer die Ehe eines Besteuerten, dessen Besteuerung ihm bekannt ist, ohne die Einwilligung der Gemeinde desselben, von der Kanzel verkünden." Diese Vorschrift wurde durch das Armengesetz von 1847 aufgehoben, welches im § 7 die Bestimmung enthält: „Gegen Besteuerte steht den Gemeindsverwaltungen oder den Verwandten (diesen Letztern nach Mitgabe des § 3) das Recht des Eheeinspruchs zu." Es handelt sich also in dieser Hinsicht nicht um etwas Neues, sondern nur um die Uebertragung eines bestehenden Grundsatzes von einem Gesetze in das andere. Auch im Civilgesetze, Satz. 36 P R. heißt es: „Minderjährige von unehelicher Geburt und Personen, die von der Gemeinde besteuert worden und die empfangenen Steuern nicht ersetzt haben, oder deren eheliche oder uneheliche Kinder die Unterstützung der Gemeinde genossen, dürfen ohne Zustimmung dieser letztern keine Ehe eingehen." Wenn ich mich über den Inhalt des vorliegenden Dekretes aussprechen soll, so kann ich sehr kurz sein, da, wie Sie sehen, dasselbe nur drei Paragraphen enthält. § 1 enthält eine Erweiterung des bisher bestehenden. Bisher mußte nämlich Einer besteuert sein, bis man den Eheeinspruch gegen ihn geltend machen konnte. Weil im Schooße des Großen Rathes dieser Grundsatz nicht für genügend erachtet wurde, so dehnte der Regierungsrath das Einspruchsrecht auch auf Fälle aus, wo zwar die Besteurung nicht vorhanden, aber auch keine Aussicht da ist, eine Familie unterhalten zu können. Der Regierungsrath legt Ihnen dieſe Bestimmungen mit etwas schwerem Herzen vor, und wenn nicht in der Mitte des Großen Rathes so entschieden auf eine solche Erweiterung gedrungen worden wäre, so würde von Seite des Regierungsrathes kaum ein derartiger Vorschlag gemacht worden sein. Er hätte es auch nicht thun können, wenn er nicht im § 2 einige Beruhigung gefunden hätte durch Aufnahme der Satz. 72 C. G., nach welcher in den meisten Fällen die Kosten des Einspruches vom Einsprecher getragen werden sollen. Es ist zu erwarten, daß gegen diese Bestimmung Widerspruch erhoben werde, indem man verlangt, daß die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. Da jedoch die Ziff. 3 und 4 in der Gestattung des Einspruches ziemlich weit gehen, so fand die vorberathende

Behörde, es sei in Betreff der Kosten eine Schranke aufzustellen, damit die Armenbehörden bei der Anwendung ihres Rechtes etwas vorsichtig zu Werke gehen, damit sie davon nur einen mäßigen Gebrauch machen, nur in Fällen, wo es als absolut nothwendig erscheint. Das sind die Motive, auf welchen das vorliegende Dekret beruht. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung desselben eintreten und es artikelweise behandeln.

Feune stellt an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob er dieses Gesetz auch als anwendbar auf den Jura halte oder nicht.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, daß das Dekret allerdings auf den Jura anwendbar sei, und werde dann eine Modifikation derjenigen Ausdrücke vorschlagen, welche der Anwendung des Dekretes Schwierigkeiten bereiten könnten.

Feune. Ich dachte nicht, daß dieses Gesetz, von welchem ich übrigens erst diesen Augenblick Kenntniß erhielt, auf den Jura anwendbar wäre, weil wir bei uns kein eigentliches Armengesetz haben, welches dessen Erlassung nothwendig machen würde, wie dieß im alten Kantonstheile der Fall war. In Betracht also, daß das Gesetz über den Eheeinspruch nicht auf uns Anwendung finden kann, daß es den im Jura geltenden Vorschriften fremd ist, indem derselbe seine eigene Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat, nämlich das (französische?) Personenrecht, während das bernische Civilgesetz auf ihn nicht angewendet wird, bin ich genöthigt, gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf den neuen Kanntonstheil zu protestiren.

Der Herr Präsident bemerkt, daß Herr Feune seine Protestation in der Form eines eigentlichen Antrages vorbringen könne, wenn es sich um die Diskussion über den Eingang des Gesetzes handeln werde, daß er alsdann einen Antrag in dem Sinne stellen könne, dieses Gesetz sei auf den Jura nicht anwendbar. Allein da der alte Kantonstheil die von Herrn Feune angeführten Gründe nicht zugeben könne, so könne er ebenfalls nicht, gestützt auf seine Betrachtungen, gegen das Eintreten stimmen.

Feune erklärt, sich der Anschauungsweise des Herrn Präsidenten anschließen zu können.

Bernard. Herr Feune sagte, der Jura stehe in Bezug auf das Personenrecht unter dem französischen Gesetze. Das ist ein Irrthum. Es ist vielmehr das kanonische Recht, welches auf die katholischen Bezirke Anwendung findet, allein im reformirten Theile steht das bernische Civilgesetz in Kraft, so daß dieses Gesetz auf uns Anwendung finden kann.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Nebst den in der Satz. 64 des Personenrechts angegebenen einspruchsberechtigten Personen und Behörden haben ferner Einspruchsrecht die Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten:

1) gegenüber Personen, die sich auf dem Etat der Notharmen oder der Dürftigen befinden;
2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahr für sich und die Ihrigen erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet haben (Unterstützungen aus Gütern, welche nicht Armengüter sind, kommen nicht in Betracht);
3) gegenüber offenkundigen Arbeitsscheuen, Bettlern und Landstreichern;
4) gegenüber Personen, denen es offenbar an hinlänglichen eigenen Mitteln oder an hinlänglichem eigenem Erwerb zum nothdürftigen Unterhalt einer Familie fehlt;
5) gegenüber Personen, welche zum Zweck der Verehelichung in eine andere Heimathgemeinde verbotene Aussteurung erhalten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat den Charakter einer Ergänzung, indem er sich auf die Satz. 64 des Personenrechts bezieht, welche ihrerseits mit den Satz. 31 bis und mit 40 in Verbindung steht, wo der Eheeinspruch civilrechtlich regulirt ist. Daran ändert das vorliegende Dekret nichts, nur enthält der § 1 einige Erweiterung des Bestehenden. Ich erlaube mir, Ziffer für Ziffer kurz zu durchgehen. Was die Ziffer 1 betrifft, so glaube ich, sie finde keine Schwierigkeit. Auch das Gesetz von 1847 enthält gegen Besteuerte das Einspruchsrecht. Die Bestimmung der Ziffer 2 war schon im Gesetze von 1807 enthalten, nur wird hier eine Erleichterung gewährt, indem jenes Gesetz alle Steuern anrechnete, auch diejenigen, welche ein Kind vom ersten Jahre an erhielt. Bereits im Gesetze von 1847 wurde dieß als zu weit gehend modifizirt, indem man die Rückerstattung auf das zurückgelegte 16. Altersjahr beschränkte. Auch hier finden Sie diese Beschränkung. Ferner heißt es bei Ziffer 2, daß Unterstützungen aus Gütern, welche nicht Armengüter sind, nicht in Betracht kommen. Einzelne Gemeinden besitzen nämlich gewisse Fonds, welche zur Unterstützung von Jünglingen behufs Erlernung eines Handwerks, oder eines andern Berufes bestimmt sind. Nun sollen Unterstützungen aus solchen Fonds nicht die Folge des Eheeinspruchs haben, weil sie nicht den Charakter von Armengütern haben, aus denen aber gleichwohl admittirten Personen Unterstützungen verabreicht werden. So besteht z. B. das Schnell'sche Legat zu Unterstützung junger Leute, die sich zu künstlerischen Berufen heranbilden wollen. Eine solche Unterstützung soll nicht zurückverlangt werden. Ziffer 3 enthält die erste Bestimmung, welche weiter geht als das bisherige Gesetz und ich möchte Sie wirklich sehr bitten, den folgenden zwei Ziffern Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, denn sie sind von enormer Wichtigkeit. Sie haben es in Ihrer Hand, Bestimmungen aufzustellen, welche eine große Einwirkung auf Ehen mit weitgehenden Konsequenzen ausüben können, so daß ich nicht ruhig wäre, wenn ich annehmen müßte, der Paragraph wäre nicht mit vollem Bewußtsein genehmigt worden. Ich verhehle nicht, daß man fragen kann: wer ist offenkundig arbeitsscheu? Man kann das ebensogut auf den Rentier anwenden, der aus guten Gründen nichts thut, als auf denjenigen, der bei Mangel an Mitteln nicht arbeitet. Darin liegt eben die Schwierigkeit und Gefahr für diese ganze Klasse von Leuten, daß keine genaue Bestimmung aufgestellt und das Dekret je nach den Urtheilen der Armenbehörde oder des Richters enger oder weiter ausgelegt werden kann. Etwas bestimmter ist der Ausdruck „Bettler" und „Landstreicher", obschon man auch hier einwenden könnte, wenn ein Bettler einen guten Schick machen und durch eine vortheilhafte Heirath in bessere Verhältnisse gelangen könne, so solle man ihn nicht deßwegen, weil er Bettler gewesen, daran hindern. Es hat allerdings viel für sich, wenn man sagt, die betreffende Bestimmung habe nur auf verdorbene Bettler und Landstreicher Bezug. Indessen glaubte ich, Sie auf die Gefährlichkeit einer solchen Bestimmung aufmerksam machen zu sollen. Ebenso steht es mit Ziffer 4, welche ungefähr das enthält, was einzelne Mitglieder des Großen Rathes verlangten. Sie erinnern sich, daß der Gedanke an diese Erschwerung ebenfalls ein Kind der Zeit war, wie andere Maßregeln, die man jetzt nicht mehr für nöthig hält. So fand der Große Rath sich gestern bewogen, das dem Regierungsrathe in sehr schwierigen Zeiten eingeräumte Begnadigungsrecht wieder in Frage zu stellen, weil die Verhältnisse, unter welchen dieses Recht eingeräumt wurde, verschwunden sind. Es waren eben Zeiten, die außerordentliche

Mittel erforderten, und man hätte fast Grund, ebensogut hier zu sagen: jetzt haben die Zeiten sich geändert, die Sache geht etwas besser, wir können nun von einer solchen Beschränkung abstrahiren. Ich möchte dieß Ihnen nur zu bedenken geben. Diese Ziffer 4 ist sehr schwer, man kann sie enorm weit ausdehnen, je nachdem es einzelne Armenbehörden oder Gerichte auffassen. Man sieht nicht zum voraus, ob es eine kinderreiche Ehe sein werde oder nicht, ob gesunde und arbeitsfähige oder blödsinnige und schwer zu unterhaltende Kinder daraus entstehen. Darin liegt ein großer Unterschied. Zwölf gesunde Kinder sind keine so große Last als zwei Schwächlinge, die ihr Leben lang nie auf eigenen Füßen stehen können. Nun bedenken Sie wohl, daß man hier präventiv eingreifen will. Bevor die Besteurung eintritt, sagt man einem jungen Manne: du bist nicht im Stande, eine Familie zu erhalten, es ist auch nicht möglich, euch durchzubringen; wir erheben daher Einspruch. Freilich kann man auf der andern Seite den Artikel auch sehr mild auslegen, indem man sagt: wir wollen nicht Einen, der kaum für sich selbst durchkommen kann, mit einer Person heirathen lassen, die in derselben Lage ist, denn zwei Defizite geben zusammen kein Plus. Von geringerer Bedeutung ist die Ziffer 5, welche sich auf die verbotene Aussteurung bezieht. Diese soll allerdings nicht fortgesetzt werden. Sie wird zwar jetzt von selbst schon nachlassen, weil es in Bezug auf Armengenössigkeit nicht mehr so große Bedeutung hat, da oder dort Burger zu sein; indessen ist der Fall immerhin noch denkbar bei Gemeinden, welche unter den § 25 des Armengesetzes fallen. So viel in Betreff des § 1.

Gfeller zu Wichtrach. Bei Ziffer 4 heißt es, der Eheeinspruch sei statthaft gegenüber Personen, welchen die Mittel zum „nothdürftigen" Unterhalte fehlen. Nun möchte ich fragen, ob in dem Falle, wenn der dürftige Unterhalt nachgewiesen werden könne, kein Einspruch stattfinden könne. Ich stelle daher den Antrag, das Wort „nothdürftigen" zu streichen. Sodann erlaube ich mir die Frage, ob die Ziffer 2 den Sinn habe, daß z. B. ein Familienvater, der aus erster Ehe 5—6 Kinder hat, von welchen einige von der Gemeinde versorgt sind, eine zweite Ehe eingehen könnte, bevor er die für seine minderjährigen Kinder erhaltene Unterstützung zurückerstattet hätte, ohne daß die Gemeinde Einspruch dagegen erheben könnte.

Roth zu Niederbipp findet die vorliegende Redaktion genügend und gibt zu, daß man nicht immer zum voraus beurtheilen könne, ob zwei junge Leute sich zu erhalten im Stande sein werden, wohl aber könne man dieß in einzelnen Fällen mit Bestimmtheit sagen.

Gaffner unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller mit der Bemerkung, er könnte Beispiele anführen, daß ein Vergeldstagter in vorgerücktem Alter noch eine junge Person heirathete und mehrere Kinder erzeugte.

Weber. Ich bin grundsätzlich dagegen, daß man der Ehe zu viele Hindernisse in den Weg stelle. Ich mache aufmerksam auf die Resultate der letzten Volkszählung. Die Statistik der notharmen Kinder zeigt, daß 29 % sämmtlicher notharmer Kinder Uneheliche sind. Deßhalb stelle ich den Antrag, die Ziffer 4 zu streichen.

Friedli Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob man nicht bei Ziffer 2 statt „nach zurückgelegtem 16. Altersjahre" sagen könnte: „nach der Admission" Sodann finde ich den Ausdruck „für sich und die Ihrigen" undeutlich. Man sollte sagen: „für sich und die ihnen nach dem Armengesetz zur Unterhaltung obliegenden Personen", sonst ist es nicht klar, was man darunter versteht, ob nur Frau und Kinder, oder ob es einen weitern Sinn hat und auch auf Großkinder ausgedehnt werden kann. Auch die Ziffer 3 ist mir zu fakultativ hingestellt. Wenn ein Landstreicher oder Bettler bereits bestraft worden ist, so ist sein Vergehen offenkundig, ist er aber noch nie bestraft worden, so ist es noch zweifelhaft. Es könnten Streitigkeiten und sogar Prozesse daraus entstehen. Daher stelle ich den Antrag, der Ziffer 3 beizufügen: „welche bestraft worden sind." Ueber die Ziffer 4 ist es schwer, etwas zu sagen. Bis ich eines Bessern belehrt bin, stimme ich zur Streichung derselben; sie ist weiß Gott etwas gefährlich. Wenn eine geeignete Redaktion vorgelegt werden kann, so würde ich gerne dazu stimmen. Wenn Fälle eintreten, wie Herr Gaffner solche andeutete, so ist es fatal, aber es gibt dann auch wieder Beispiele, daß man bei der Verehelichung zweier jungen Leute sagte: die Zwei werden bald auf der Gemeinde sein; — daß es dann aber ganz anders ging, daß sie sich infolge der Verheirathung ganz anders hielten als vorher. Die Herren sahen letzter Tage einen Mann, der sagte, er habe in seinem 18. Jahre einige Batzen gehabt, jetzt besitzt er ein Vermögen von mehrern hunderttausend Franken. Man kann daher bei der Beurtheilung künftiger Verhältnisse auch zu weit gehen.

Berger. Ich glaube, das Dekret gebe den Gemeinden hinlängliche Garantien, ohne daß die äußerst dehnbare Ziff. 4 stehen bliebe. Wenn man im ganzen Kantone gleich verfahren würde, so ließe sich etwas sagen, aber man wird sehr verschieden zu Werke gehen. An einem Orte wird man sehr streng sein, namentlich in der ersten Zeit. Die Folge wird sein, daß die Masse der Unehelichen sich noch mehr vermehren wird. Wie solche gewöhnlich erzogen werden, zeigt die Erfahrung genügend, indem sie selten auf einen grünen Zweig kommen. Diese Klasse wollen wir nicht noch mehr drücken. Wir dürfen nicht vergessen, daß es viele Leute gibt, die ohne eigentliches Vermögen in die Ehe treten und dennoch ihr Auskommen finden. Für diejenigen, welche wirklich unterstützt sind, ist durch die Ziff. 1, 2, 3 und 5 gesorgt. Ich mache aufmerksam, daß nach Ziff. 4 selbst Söhne und Töchter von Bauern verhindert werden könnten zu heirathen, wenn sie nicht verfallenes Vermögen haben. Die natürlichen Gefühle werden durch das Dekret unterdrückt, in der Wirklichkeit aber werden sie aber doch so oder anders befriedigt; dann haben Sie viel mehr uneheliche Kinder. Herr Weber macht mich noch aufmerksam, daß nicht einmal die Amtsbezirke, welche die größte Armenlast haben, in Betreff der Unehelichen am ungünstigsten stehen. Ich erwarte von den Gefühlen des Großen Rathes, daß Sie sich durch das Uebel der Armuth nicht allzusehr hinreißen und bewegen lassen, auf Unkosten der Menschlichkeit und der natürlichen Gefühle allzuharte Bestimmungen aufzustellen. Ich stimme zu den Anträgen des Herrn Friedli und hoffe, der Große Rath werde nicht eine Strenge üben, die er in wenigen Jahren beklagen würde. Herr Dr. Schneider hat bei der ersten Berathung des Armengesetzes die Versammlung aufmerksam gemacht, wie es in dieser Beziehung in gewissen deutschen Fürstenthümern stehe. Ich gebe zu, daß in einzelnen Fällen der Einspruch begründet sein mag, aber wegen eines ungünstigen Falles möchte ich nicht zehn andern entgegentreten, wo die Verhältnisse sich ganz verschieden gestalten.

Röthlisberger, Gustav. Bis dahin wurde über ein dem Großen Rathe vorgelegtes Gesetz so ziemlich dasjenige angebracht, was zu dessen Gunsten sprach Heute hingegen wandte der Herr Berichterstatter das entgegengesetzte Verfahren an. Ich nehme es ihm keineswegs übel. Es sind Gefühle der Humanität, der Nächstenliebe, die ihn dazu bewogen, Gefühle, die ich anerkenne und theile. Ich begreife ganz gut, daß das vorliegende Dekret, mit Härte und Unverstand angewandt, zu sehr bedauerlichen Mißverhältnissen und Uebelständen führen kann. Aber ich glaube, diese Schwierigkeit sei im Dekrete selbst vorgesehen, so daß ich dazu stimmen kann. Was soll durch die Ziff. 4 verhütet werden? Daß ein junger Mann, von welchem offenbar nichts anderes in Aussicht steht, als daß er mit seinen Kindern der Gemeinde zur Last fallen würde, an der Verehelichung verhindert werden soll. Nun handelt es

sich hier nicht nur um den Besitz hinlänglicher eigener Mittel, sondern auch um die Erwerbung der Mittel zum Unterhalt einer Familie. Der von Herrn Friedli zitirte Fall ist hier nicht anwendbar. Ich kann nicht anders, als die Versammlung auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, schützende Bestimmungen gegen das Eingehen leichtsinniger Ehen aufzustellen Ich glaube, gerade durch ein solches Gesetz werde wohlthätig gegen die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder eingewirkt. Junge Leute werden sich gegenüber dem weiblichen Geschlechte mehr in Acht nehmen, wenn sie wissen, daß sie nicht ohne weiteres heirathen können. Die bürgerliche Gesellschaft hat noch andere Pflichten zu erfüllen als nur diejenigen der Humanität, sie hat auch die Pflicht der Selbsterhaltung. Ich theile die gegen das Dekret erhobenen Bedenken nicht und könnte namentlich nicht zur Streichung des Wortes „nothdürftigen" stimmen. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir eine doppelte Garantie haben. Die eine liegt im Urtheile des Richters. Wenn man weiß, mit welcher geringen Strenge im Allgemeinen unsere Gesetze angewendet werden, so ist nicht zu fürchten, daß man hier zu scharf verfahre. Wenn dann noch der § 2 dem Einsprecher die Kosten auferlegt, so können wir beruhigt sein. Ich empfehle das Dekret zur Genehmigung.

Mösching. Beim ersten Durchgehen des Entwurfes ging es mir fast, wie den Herren, welche Einwendungen dagegen erhoben. Ich fand auch, man sollte die Ziff. 4 streichen Indessen bei näherer Ueberlegung und Belehrung stimme ich dazu. Wir dürfen nicht vergessen, daß es allgemein heißt, die leichtsinnigen Ehen seien eine große Quelle der Armuth, welche der Herr Berichterstatter bei der Erlassung des Armengesetzes verstopfen wollte. Ich bin überzeugt, daß man gegen thätige junge Leute nicht zu streng verfahren wird.

Siegenthaler. Ich finde auch, die Ziff. 4 sei nicht so gefährlich, wie man glauben machen will. Wie wird es in der Praxis gehen? Die Einsprecher müssen ihre Gründe angeben und zwar dem Richter Beweise vorlegen. Die Gerichte werden doch gewiß die Gründe zu würdigen wissen. Finden sie den Einspruch nicht hinlänglich begründet, so werden sie denselben abweisen. Würde anders verfahren, so mache ich aufmerksam, daß dann appellirt werde und alle diese Fälle vor Obergericht gezogen werden können. Ich habe das Zutrauen, daß gleichmäßig verfahren werde. Wer Gelegenheit hat, Jahr für Jahr Ehen aus den Kirchenbüchern in den Burgerrodel einzutragen, dem thut das Herz oft wehe, wenn er Ehen eintragen muß, von denen er die Ueberzeugung hat, daß sie dem Armenetat zur Last fallen, sobald ein Kind oder zwei da sein werden. Es geht ein allgemeiner Schrei des Unwillens durch das Land über das leichtsinnige Eingehen von Ehen. Dadurch hat das Armenwesen eine solche Höhe erreicht. Ich gebe das zu bedenken und stimme zum Dekrete.

v. Werdt. Ich theile vollkommen die Ansichten der Herren Röthlisberger und Siegenthaler. Durch das Armengesetz haben Sie der hablichen Bevölkerung des Kantons die Pflicht und Last auferlegt, für die Armen zu sorgen. Ich glaube, das Gesetz soll auch die Verpflichteten vor Mißbrauch schützen und stimme daher zu Ziff. 4. Streichen Sie dieselbe, so streichen Sie damit das ganze Gesetz.

Herr Berichterstatter Ich gebe die von Herrn Friedli gestellten Anträge als erheblich zu. Die von Herrn Gfeller beantragte Streichung des Wortes „nothdürftigen" scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Es handelt sich nicht darum, ob Einer auf dem Etat der Dürftigen stehe oder nicht, sondern man versteht darunter den Unterhalt, der sich auf die allernöthigsten Bedingungen des Lebens bezieht. Die betreffenden Personen sollen also wenigstens die Garantie geben, daß sie, wenn auch auf der tiefsten Stufe stehend, doch hinlänglichen Erwerb für sich und ihre Familie zu finden wissen. Was den Antrag des Herrn Weber betrifft, so müßte ich meine persönliche Meinung ganz verleugnen, wenn ich die Streichung der Ziff. 4 nicht als erheblich zugeben würde. Ich glaube sogar, ich handle im Willen des Regierungsrathes, wenn ich sie zugebe. Auf die Anfrage des Herrn Gfeller, betreffend die Wiederverehelichung eines Mannes, dessen Kinder von der Gemeinde unterstützt werden, habe ich zu erwiedern, daß gegen einen solchen nach meiner Ansicht allerdings Einspruch erhoben werden kann, vorausgesetzt, daß er nicht alles zurückerstattet hat, was für seine Kinder erster Ehe geleistet worden ist.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Anträge des Herrn Friedli	"
Für Beibehaltung der Ziff. 4	Gr. Mehrheit.
Für Streichung derselben	Minderheit.
Für Beibehaltung des Wortes „nothdürftigen"	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

---

§ 2.

In Betreff der Rechtfertigung des Einspruchs gilt die Satz. 71 und in Betreff der Kosten des Einspruchs die Satz. 72 des Personenrechts.

Herr Berichterstatter. Es mußte über die Art und Weise, wie der Eheeinspruch geltend gemacht werden soll, ebenso in Betreff der Kosten etwas gesagt werden. Bezüglich des letztern Punktes stellte Herr Siegenthaler früher den Antrag, die unterliegende Partei soll die Kosten bezahlen. Nun bestimmt dieses Dekret, daß in Betreff der Rechtfertigung des Einspruches die Satz. 71 des Personenrechtes Regel mache. Damit ist es nämlich nicht gemacht, einfach dieses oder jenes Faktum zu behaupten, sondern der Einspruch muß motivirt werden und das Gericht würdigt dann die Gründe. In Betreff der Kosten gilt die Vorschrift der Satz. 72, nach welcher, mit Ausnahme dreier, in den Satz. 38, 39 und 40 vorgesehenen Fälle, die Kosten, welche der Einspruch veranlaßt, dem Einsprecher auferlegt werden sollen. Die Gründe, warum der Regierungsrath glaubte, diesen Grundsatz beizubehalten, wurden Ihnen bereits mitgetheilt. Sicher wurde die angeführte Satzung des Personenrechts nicht ohne besondere Gründe aufgenommen, indem der Gesetzgeber eine besondere Garantie aufstellen wollte. Würde man einfach vorschreiben, der unterliegende Theil sei in die Kosten zu verfällen, so wäre allerdings viel häufiger Einspruch zu gewärtigen, und zwar oft in Fällen, wo es nicht gerade nöthig schiene. Nachdem Sie nun die Ziff. 4 angenommen, ist es besonders wünschenswerth, daß diese Garantie beibehalten werde. Ich möchte Sie sehr bitten, diese Gründe zu würdigen und nicht bloß deßhalb, weil die Gemeinden bisher meistens die Kosten bezahlen mußten, dieselben einfach dem unterliegenden Theile auferlegen.

Siegenthaler. Ich bin so frei, hier den Antrag, welchen ich bei der Berathung des Armengesetzes stellte, konsequent zu wiederholen. Ich mache Sie auf die großen Kosten aufmerksam, welche den Gemeinden daraus erwachsen. Das Tellgesetz von 1823 enthielt eine Bestimmung, nach welcher solche Kosten durch Tellen gedeckt werden konnten. Aber jetzt ist das Verhältniß ein anderes, jetzt ist es die Notharmenkasse und die Spendkasse, auf welche die Kosten fallen.. Nun frage ich: woher sollen diese Kassen das Geld nehmen, um die Kosten, welche sich auf ein paar hundert Franken belaufen können, zu decken? Das Büdget ist gemacht. Ist es ferner dem Grundsatze der Billigkeit angemessen, daß in allen Fällen, wo die

Behörden das Recht haben, Einspruch zu erheben, sie dennoch die Kosten tragen sollen? Es war seit dem Bestehen der Satz. 72 nicht recht, deßhalb stelle ich den Antrag, den § 2 in dem Sinne zu modifiziren, daß die Kosten des Einspruchs der unterliegenden Partei auffallen sollen.

Berger. Ich habe schon vorhin daran gedacht, daß die Mehrheit des Großen Rathes, welche den Beschluß in Betreff der Ziff. 4 faßte, den Gemeinden eine fürchterliche Ohrfeige versetzte, wenn sie den § 2 beibehalte. Was Herr Siegenthaler bemerkte, ist vollkommen richtig. Die Gemeinden welche nicht unter den § 25 des Armengesetzes fallen, haben gar keine Mittel zu Bestreitung der Kosten, wenigstens nach dem Gesetze nicht. Soll derjenige, gegen welchen der Einspruch erhoben wurde, die Gemeinde zur Gant oder zum Geldstage betreiben können? Ich weiß aus Erfahrung, daß irgend ein Anwalt, der gerade nicht viel zu thun hatte, einen solchen Einspruch verfocht und sagte: die Gemeinde zahlt ja die Kosten! Ich kenne sogar einen Fall, daß Einer sich mehrere Male verkünden ließ und daß die Gemeinde Vorkehren treffen mußte, welche Kosten zur Folge hatten. Und wenn die Gemeinde selbst nichts hat? Man kann solche Ausgaben nicht zu den Polizeikosten rechnen. Ich weiß gar kein Gesetz, welches der Gemeinde dafür eine Quelle öffnen würde. Da ohnehin am Personenrechte etwas geändert wird, so kommt es mir nicht darauf an, an einer Stelle mehr zu flicken und den Gemeinden diese Last abzunehmen. Nur keine Halbheit. Ich habe zwar vorhin nicht zu Ziff. 4 gestimmt, aber jetzt will ich konsequent sein und unterstütze den Antrag des Herrn Siegenthaler.

Geißbühler. Ich könnte nicht anders, als die Präopinanten unterstützen und möchte auf die Konsequenzen hinweisen. Wenn der Einsprecher die Kosten zahlen muß, so wird man sich besinnen, bevor Einspruch erhoben wird. Wie ich von einem Juristen hörte, gibt es Geschäftsmänner, die sich eine Industrie aus solchen Prozessen machen, und die Gemeinden müssen die Kosten zahlen. Es ist doch gewiß zu bedenken, woher die Gemeinden das Geld nehmen sollen. Ich stelle daher den Antrag, daß in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprozeßgesetzes in Anwendung kommen sollen. Diese sind so beschaffen, daß die unterliegende Partei nicht immer die Kosten zahlen muß, sondern daß das Gericht die Befugniß hat, sie zu bestimmen. Auf der einen Seite möchte ich also nicht das Gesetz illusorisch machen, auf der andern Seite aber auch den Heirathslustigen eine Garantie geben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zum Schutze des Entwurfes. Es fragt sich hier nicht, ob gewisse Juristen dieses oder jenes thun werden oder nicht, sondern es handelt sich um die moralische Existenz eines Theils der Bevölkerung. Die Behörden bekommen durch dieses Dekret ein Messer in die Hand, mittels dessen sie viele Bande zerschneiden können. Sind nicht schon in den Ziffern, die Sie angenommen haben, sehr weit gehende Bestimmungen enthalten? Wir hatten im Regierungsrathe eine lange Diskussion darüber, man war über die Ziffern 3 und 4 nicht ganz einverstanden. Man wird von den in Ziffer 3 und 4 bezeichneten Fällen fast immer den einen zum Einspruch gegen eine Ehe benutzen können. Wer sind die Leute, gegen die gewöhnlich Eheeinspruch erhoben wird? Leute, die kein Vermögen haben, welche die Kosten nicht zahlen können. Ist es an den aufgestellten Beschränkungen nicht genug, obschon sie so streng sind, wie in keiner andern Gesetzgebung der Schweiz? Wollen Sie so weit gehen, dem Armen noch die Kosten aufzuerlegen? Sind bisher von den Gemeinden sehr viele Klagen eingelangt? Nein, daher soll man eine solche Sache nicht zu einer Finanzfrage machen, und nicht die Mißbräuche, welche gewisse Advokaten damit treiben können, als Maßstab annehmen. Es handelt sich um eine Frage der Menschlichkeit und ich prophezeie Ihnen, daß dieses Gesetz böse Folgen haben wird, wenn die Gemeinden nicht klug zu Werke gehen, sondern streng sind. Wenn schon zwei Personen arm sind, so darf man in ihnen nicht die Triebe der Natur unterdrücken. Es ist keine Kleinigkeit, einen jungen Mann, der zwar kein Vermögen, aber den festen Willen hat, sich mit seiner Frau ehrenhaft durchzubringen, an der Eingehung der Ehe zu hindern. Mit dem gleichen Rechte könnten Sie den Sohn eines reichen Mannes hindern, wenn er noch kein eigenes Vermögen hat. Wollen Sie eine Menge Leute dadurch gleichsam zwingen, in unmoralischen Verhältnissen zu leben? Denn solche Verhältnisse werden durch derartige Hindernisse nicht aufgelöst. Ich kann Ihnen mittheilen, daß es in anderer Beziehung bereits zum Extreme kam. Ich hatte Gelegenheit, die Uebelstände, welche im Niederlassungswesen eintraten, zu sehen. Es kamen arme Wittwen mit Kindern des Abends auf mein Büreau und fragten: wo soll ich mit meinen Kindern die Nacht zubringen; ich bin gejagt wie ein wildes Thier! Seien Sie nicht auch hier so streng, sonst begünstigen Sie das Konkubinat und vermehren die Zahl der unehelichen Kinder.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die Gerichte werden lieber sehen, wenn man im Gesetze vorschreibt, wie im gegebenen Falle verfahren werden soll, sonst haben sie nicht den geringsten Maßstab mehr, und der eine Richter wird so, der andere anders verfahren. Infolge dieser Verschiedenheit werden Klagen eintreten, und man wird doch endlich dahin gedrängt, zu sagen, wohin die Kosten fallen. Wenn ich daher zwischen den beiden Anträgen, welche gestellt worden sind, zu wählen hätte, so würde ich denjenigen des Herrn Siegenthaler vorziehen. Dagegen wenn mir die Wahl bleibt zwischen dem § 2 und dem Antrage des Herrn Siegenthaler, so möchte ich denn doch am § 2 festhalten. Der Herr Präsident des Regierungsrathes machte Sie so eben auf die Folgen aufmerksam, welche durch die beantragte Modifikation eintreten würden. Nur in Betreff der Mittel zu Deckung der Kosten erlaube ich mir eine Bemerkung. Es ist die Spendkasse, die hier in den Vordergrund treten muß, denn bezüglich der Notharmen werden sich sehr selten derartige Fälle darbieten, wohl aber wird der Eheeinspruch gegenüber Dürftigen öfter vorkommen. Da fragt es sich, wie es mit den Mitteln steht. Wenn wir vergleichen, wer mehr Mittel habe, die Spendkasse oder der Betreffende, gegen welchen der Einspruch erhoben wird, wer eher im Stande sei, seine Rechte zu wahren oder zu bezahlen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Spendkasse eher im Stande ist, die Kosten zu tragen, als der Arme, der ohnedieß glaubt, es werde mit Unrecht Einspruch gegen ihn erhoben. Es wurde Ihnen bereits gesagt, daß es sich hier nicht nur um eine Kostensfrage für die Gemeinden handelt, sondern daß eine gewisse Schutzlosigkeit für den Armen darin liegt. Wenn bisher von Seite einzelner Rechtsagenten oder Fürsprecher Mißbräuche gegenüber den Gemeinden getrieben wurden, so könnte in Zukunft der entgegengesetzte Mißbrauch eintreten, daß die Betreffenden keinen Rechtsagenten oder Fürsprecher zur Wahrung ihrer Rechte mehr finden könnten und von der Eingehung einer Ehe einfach abstehen müßten. Bedenken Sie, was das sagen will, wenn die Bestimmung unter Ziffer 4 gegenüber einem arbeitstüchtigen jungen Manne und gegenüber einem Mädchen angewendet wird, welche mit einander ehrlich durch die Welt zu kommen trachten. Bedenken Sie, daß eine innige Anhänglichkeit und tiefe Liebe zwischen Beiden besteht, reiner als sie bei irgend einem andern Stande vorkommt, wo bei der Verehelichung nicht die Person allein, sondern das Vermögen und andere Verhältnisse in die Wagschale gelegt werden, so daß man glauben sollte, in der untern Schichte des Volkes sei eigentlich die Heimath der reinen persönlichen Anhänglichkeit eines Individuums an das andere. Bedenken Sie, daß der Umstand, daß solche Leute keinen Advokaten mehr finden könnten, um ihr Recht zu vertheidigen, einen tiefen Schmerz und großen Ingrimm fast für ihr Leben in ihnen zurücklassen müßte. Es ist die Frage, ob Sie dadurch viel gewonnen hätten. Ich gebe zu,

daß die Spendkasse nicht zu viele Mittel hat, aber sie hat es in ihrer Macht, solche durch diejenigen herbeizuschaffen, welche Einspruch erheben wollen, indem sie zufolge des Freiwilligkeitsgrundsatzes die Spendkasse speisen. Ich halte am § 2 fest.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für denselben nach Antrag des Regierungsrathes	56 Stimmen.
Für gefallene Anträge	63 "
Für den Antrag des Herrn Geißbühler	Mehrheit.
" " " " " Siegenthaler	Minderheit

---

§ 3.

Dieses Dekret tritt mit dem in Kraft.

Herr Berichterstatter. Um eine längere Diskussion zu vermeiden, stelle ich den Antrag, durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob dieses Dekret auch auf den Jura anwendbar sei oder nicht.

Carlin (nachdem er den Präsidentenstuhl verlassen). Die Frage scheint mir so wichtig, daß ich mich nicht enthalten kann, einige Worte über den vorliegenden Gesetzesentwurf anzubringen. Ich machte gegen diesen Entwurf bisher keinerlei Opposition, obwohl ich es vom Gesichtspunkte der Ordnung, vom Gesichtspunkte der öffentlichen Moral und vom Gesichtspunkte der Staatswirthschaft aus hätte thun können, denn es handelt sich um nichts Geringeres als um die Beschränkung der individuellen Freiheit eines Mannes, welcher die Absicht hat, eine Familie zu bilden. Man hätte in dieser Beziehung manche interessante Dinge sagen können. Ich wollte mich nur im Sinne des vom Herrn Berichterstatter selbst gestellten Antrages aussprechen, und die Aufmerksamkeit des Regierungsrathes auf dasjenige hinlenken, was im Jura vorgeht. So ist bei uns das Wort „Admission", welches im § 1 erscheint, unbekannt. Die erste Kommunion findet bei den Katholiken im Alter von 12 Jahren statt, während sie bei den Reformirten im 16. Jahre stattfindet. Noch mehr: man unterscheidet zwischen dem katholischen und dem reformirten Theile. Im katholischen Theile haben wir das kanonische Recht, welches Regel macht, und wir müßten befürchten, daß man durch Anwendung dieses Gesetzes damit in Widerspruch käme. Das ist also ein Punkt, der untersucht zu werden verdient, weil im reformirten Theile des Jura eine eigene Gesetzgebung über den Eheeinspruch besteht. Zudem merken Sie sich wohl, daß Sie bei uns, wo die Industrie die Leute zum Heirathen zwingt, dieses Gesetz kaum zur Anwendung bringen könnten, daß es vielleicht dort auf einen Widerstand stoßen würde, dem es im alten Kantonstheile nicht begegnete. Es ist übrigens einleuchtend, daß die Regierung nicht die Absicht hatte, dieses Gesetz auf den Jura anzuwenden, weil der ursprüngliche, einer Kommission zur Untersuchung überwiesene Entwurf die Bestimmung enthielt, daß er auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung finden werde. Dieses Gesetz ist für uns um so weniger anwendbar, als es eine Ergänzung, eine Art Vollziehungsmaßregel des Armengesetzes ist. Von dem Momente an nun, wo man sagt, die Hauptsache sei nicht anwendbar, gibt man ebenfalls zu, daß der Zusatz es auch nicht ist. Der § 1 des Entwurfes enthält die Bestimmung, daß das Einspruchsrecht noch den Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten zustehe. Ich frage Herrn Bernard: wo sind die Armenbehörden? Sie bestehen bei uns nicht. Also wenn es keine Behörde gibt, um das Gesetz anzuwenden, so kann dieses Recht ihr nicht zufallen. Allein man will nicht nur erhalten, was besteht, man will ihm noch Ausdehnung geben; aber will der Jura, welcher kein Armengesetz wollte, dieses über den Eheeinspruch? Ich glaube nicht. Das sind die Bemerkungen, welche ich machen wollte, um die Versammlung über die Stellung des neuen Kantonstheils gegenüber der Gesetzgebung aufzuklären, deren Anwendung auf denselben man sich vorsetzt.

Bernard. Ich bin genöthigt, auf die Behauptungen des Hrn. Präsidenten zu antworten. Meine Aufgabe ist nicht schwer. Er behauptet, das Gesetz über den Eheeinspruch sei nur ein Zusatz zum Armengesetze. Das ist nicht richtig, der Inhalt des §. 1 beweist es. Nicht um die Anwendung des Armengesetzes, sondern der Satzung 64 des bernischen Civilgesetzes handelt es sich. Betrifft diese Satzung 64 den reformirten Jura? Es versteht sich, daß ich hier unterscheide zwischen dem katholischen Jura, wo das kanonische Recht Regel macht, und dem reformirten Jura, wo wir in Bezug auf das Personenrecht unter dem bernischen Civilgesetze stehen. Das ist die Stellung des reformirten Jura. Der Herr Präsident sagte uns, daß die Anwendung dieses Gesetzes den Interessen des Jura zuwider wäre, indem es für den Industriellen zuträglich und nothwendig sei, eine Frau zu nehmen, welche seine Haushaltung besorge. Allein auch der Landwirth ist genöthigt, sich zu verheirathen, und ich könnte nebst diesem Grunde viele Beispiele anführen, um zu zeigen, daß jurassische Gemeinden oft gewünscht hätten, gegen Ehen Einspruch erheben zu können. Ich finde es daher verständig, dieses Gesetz auf die reformirten Bezirke des Jura anzuwendeu, aber ich stimme gerne dazu, daß der Regierungsrath mit nochmaliger Untersuchung dieser Frage beauftragt werde, um uns zu sagen, ob das gegenwärtige Verhältniß beibehalten oder eine eigene Gesetzgebung für den Jura aufgestellt werden soll.

Carlin. Herr Bernard ergriff das Wort, um eine Berichtigung dessen, was ich sagte, anzubringen und zu zeigen' daß die Satzung 64 des bernischen Civilgesetzes auf den Jura anwendbar sei. Man darf nur den Gesetzesentwurf durchgehen, um sich zu überzeugen, daß seine Anschauungsweise nicht richtig und daß seine Berichtigung keine solche ist. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Herr Präsident des Regierungsrathes. Da der Herr Berichterstatter den Antrag stellte, den Herr Feune stellen wollte, so hätte ich mich enthalten können, das Wort zu ergreifen, aber nach den stattgehabten Erörterungen erlaube ich mir einige Bemerkungen. Es ist nöthig, daß der Antrag angenommen werde. Es wurde im Regierungsrathe ein Verhältniß übersehen, nämlich das Verhältniß der Eingehung von Ehen im Jura. Nach der Verordnung vom 9. Jenner 1816 sind die Bestimmungen des Code Napoleon über die Civilehe aufgehoben Dann folgte ein Dekret vom 15. Mai gleichen Jahres, welches die Sache sowohl in Betreff der Eingehung der Ehe, als der Scheidung regulirte. Im katholischen Theile wurden die früher geltenden Bestimmungen durch das kanonische Recht, im protestantischen Theile durch das bernische Civilgesetz ersetzt. Man hat die zweckmäßige Einrichtung der Civilehe abgeschafft. Nun ist es nöthig, das Verhältniß näher zu untersuchen, um nicht mit der geistlichen Gerichtsbarkeit in Konflikt zu gerathen. Sie wissen, daß man in paritätischen Verhältnissen gut thut, solche Konflikte zu vermeiden. Die Beispiele benachbarter Länder beweisen uns dieß. Der protestantische Theil steht unter dem bernischen Civilgesetze, bei dessen Einführung man jedoch vergaß, im Promulgationsdekrete zu erklären, die frühern Bestimmungen der Ehegerichtssatzung seien für den Jura aufgehoben; daher dieses Chaos. Wir können uns nicht anf die viel bessern Bestimmungen des neuen Civilgesetzes stützen, weil die Ehegerichtssatzung nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Die Ansichten darüber sind freilich verschieden, aber ich könnte Ihnen Beispiele zitiren, daß man die Ehegerichtssatzung noch angewandt

hat. Deßhalb ist eine nähere Untersuchung nothwendig, namentlich auch mit Rücksicht auf das Armenwesen des Jura, um zu sehen, was man dort unter den Armenbehörden, unter Notharmen und Dürftigen zu verstehen hat, da das Armengesetz für uns nicht gilt.

Kurz. Ich benutze diese Gelegenheit nur, um etwas, das schon berührt wurde, noch besonders hervorzuheben; nicht daß ich einen Antrag stellen will, aber ich muß noch bestimmter aufmerksam machen, daß eine merkwürdige Anomalie besteht. Im Jahre 1821, wenn ich nicht irre, wurde im Jura die bernische Konsistorialgesetzgebung eingeführt, aber es wurde keine Uebersetzung davon gemacht. Das mag noch angehen. Als aber das Personenrecht erlassen wurde, vergaß man, die Bestimmungen über die Ehegesetzgebung aufzuheben. Das Obergericht und der Kassationshof haben zwar erkannt, es verstehe sich von selbst, daß die neue Konsistorialgesetzgebung gelte, aber der Uebelstand lag darin, daß keine Uebersetzung derselben im Jura besteht. Ich weiß zwar, daß Herr Feune eine solche unternommen hat, und wenn diese (vorausgesetzt, daß sie offiziell anerkannt und als in Kraft bestehend erklärt werde) zu Stande kommt, so wäre der Uebelstand gehoben. Ich wollte nur aufmerksam machen, daß diese Anomalie, die nun über dreißig Jahre besteht, einmal beseitigt werde, damit nicht eine Anwendung von allerdings zur Stunde noch streitigen Bestimmungen stattfinde. An einem schönen Morgen könnte einmal das Gericht sagen: der neue Kodex ist im Jura nicht promulgirt, also gelten die alten Bestimmungen, und Niemand könnte sich dagegen wehren. Es ist daher ein dringendes Bedürfniß, daß dieses einmal offiziell erledigt und ein Beschluß des Großen Rathes darüber provozirt werde Ich mache den Herrn Justizdirektor besonders darauf aufmerksam.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird durch das Handmehr genehmigt. Der § 3 wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 54 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und in der Absicht, den leichtsinnigen Ehen und dadurch der Vermehrung der Armuth entgegen zu wirken,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Herr Berichterstatter. Es handelte sich bei der Motivirung des Dekretes darum, sowohl den Eheeinspruch zu reguliren, als das Dekret über die Verhinderung leichtsinniger Ehen in ein Projekt zusammenzufassen. Ein Projekt vom 20. März 1855 ging noch viel weiter als das vorliegende, indem es das Alter zur Verehelichung erhöhte und verschiedene Hindernisse aufstellte. Man abstrahirte nun aber davon, ein eigenes Gesetz darüber zu entwerfen, indem man glaubte, es lasse sich mit den Bestimmungen über den Eheeinspruch vereinigen.

Der Eingang wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Entwurf-Dekret,

betreffend

die Heirathseinzuggelder.

(Erste Berathung.)

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch dieses Dekret ist nur eine Ergänzung zum Armengesetze, welches im § 49 litt. a unter den Hülfsmitteln der Krankenkasse ausdrücklich den örtlichen, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Antheil an den Heirathseinzuggeldern vorsieht. Der Grundsatz ist also auch hier bereits bestimmt. Es handelt sich also nur noch darum, in welchem Maße der Antheil bestimmt werden und in welcher Form die Krankenkasse denselben beziehen soll. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Behandlung des Entwurfes.

Sowohl das Eintreten als die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Zu Bezahlung des Heirathseinzuggelds sind in den Gemeinden des alten Kantonstheils, welche für ihre Burger nicht nach § 25 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 besondere burgerliche Armenverwaltung führen, die Angehörigen verpflichtet, auch in dem Fall, wenn die Braut derselben Gemeinde angehört.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Erweiterung dessen, was bis jetzt bestand. Bisher wurde bekanntlich in den Fällen, wo zwei Angehörige derselben Gemeinde eine Ehe eingingen, kein Heirathseinzuggeld bezahlt. Letzteres fiel in das Armengut, und es läßt sich begreifen, daß in solchen Fällen kein Einzuggeld gefordert wurde, da beide schon ohnehin armengenössig in der betreffenden Gemeinde waren. Anders verhält es sich, wenn die Frau Bürgerin einer andern Gemeinde und bis zur Verheirathung dort armengenössig war. Da war es natürlich, daß die Gemeinde, in welche sie nun zog, eine Einzuggebühr forderte. Nun aber brachte das Armengesetz eine Aenderung in dieses Verhältniß. Es liegt auf der Hand, daß eine Gemeinde, die nicht mehr selbstständig ihre Armen zu erhalten vermag, sondern der Beihülfe des Staates bedarf, anders gestellt ist, als wenn dieses Verhältniß nicht vorhanden wäre. Es ist vielmehr als eine Pflicht für Alle die im örtlichen Armenverbande stehen, zu betrachten, daß bei der Heirath ein Einzuggeld gefordert werde, auch wenn die Braut derselben Gemeinde angehört. Das Einzuggeld kommt theilweise der Heimatgemeinde, theilweise der Krankenkasse des Wohnortes zu.

Trachsel. Gegen die Sache selbst habe ich nichts einzuwenden, aber ich finde die Benennung „Heirathseinzuggelder" unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr passend. Früher fand ein gewisser Einzug von Seite der Frau in das Burgerrecht des Mannes statt; jetzt ist dieß nicht mehr der Fall, wenn die Leute der gleichen Gemeinde angehören. Ich wünsche daher, daß der Ausdruck abgeändert werde.

Gaffner unterstützt den Vorschlag des Herrn Trachsel und beantragt die Ersetzung des Wortes: „Heirathseinzuggelder" durch „Heirathsgebühr."

v. Werdt. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es gehalten sei, wenn man an zwei Orten Burgerrechte hat, ob man an beiden Orten die Einzuggebühr zahlen müsse.

Ich stelle den Antrag, die eigenen Burger der Gemeinde von der Entrichtung einer Gebühr auszunehmen und das bisherige Verfahren beizubehalten.

Herr Berichterstatter. Auf die Anfrage des letzten Redners habe ich zu antworten, daß meines Wissens in Fällen, wo die betreffende Person an zwei Orten verbürgert war, an beiden Orten das Einzuggeld bezahlt werden mußte.

v. Werdt. In diesem Falle möchte ich den Antrag stellen, nur an einem Orte die Gebühr zu fordern. Denn der § 1 enthält eine bedeutende Erweiterung des bisher Bestehenden, da bisher nur von Burgerinnen anderer Gemeinden ein Einzuggeld gefordert wurde.

Herr Berichterstatter. Welchem der beiden Burgerorte möchte dann Herr v. Werdt die Gebühr zukommen lassen?

v. Werdt. Dem Orte, wo der Betreffende wohnt.

Herr Berichterstatter. Was die Bemerkung des Herrn Trachsel betrifft, so ist es allerdings richtig, daß der Ausdruck „Einzuggelder" nicht mehr für alle Fälle paßt. Dennoch möchte ich denselben festhalten, damit nicht die Meinung entsteht, das Einzuggeld sei festgehalten, daneben aber werde noch eine Heirathsgebühr gefordert. Ich möchte es daher in dieser Beziehung mit der Redaktion nicht so streng nehmen, um nicht Mißverständnisse zu veranlassen.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für Beibehaltung des Ausdruckes „Heirathseinzuggelder"	57 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

---

§ 2.

Der Betrag bleibt für alle Gemeinden der bisherige.

Herr Berichterstatter. Es wäre allerdings nahe gelegen, bei diesem Anlasse eine Gleichstellung der Gemeinden zu beantragen. Diese ist nicht da, sondern es besteht die größte Verschiedenheit, indem die eine Gemeinde 20, die andere 30 Fr. u. s. w fordert. Es war aber keine absolute Nothwendigkeit, die Gleichstellung einzuführen, deßhalb beschränkte die vorberathende Behörde sich bei den Aenderungen auf das Allernothwendigste.

Berger. Ich halte es doch nicht für ganz gleichgültig, ob die Gemeinden gleichgestellt seien oder nicht, namentlich mit Rücksicht auf den § 4, nach welchem die Einzuggelder an die Heimathgemeinde geschickt werden, welche ihrerseits den Krankenkassen deren Antheil übermittelt. Da müßte jede Gemeinde das Reglement der andern kennen, um sicher zu sein, ob sie nicht getäuscht werde. Ich glaube daher, es sei zweckmäßig, die Gleichstellung auszusprechen. Es wäre dieß auch zum Zweck einer Kontrolle gegenüber dem Gemeindsbeamten wünschbar, der im Falle ist, die Rechnung zu führen. Deßhalb wünsche ich, daß die Gleichstellung in das Dekret aufgenommen werde. Man könnte etwa einen Durchschnitt dessen annehmen, was die Gemeindereglemente bisher bestimmt haben, vielleicht 20 bis 25 Fr.

v. Büren. Ich bin auch nicht ganz einverstanden mit dem Paragraphen, und glaube, man solle das Rechnungswesen der Gemeinden so viel als möglich vereinfachen. Ich möchte unterscheiden zwischen dem, was der Wohnsitzgemeinde zukommt und demjenigen, was die Burgergemeinde zu beziehen hat. Das Erstere möchte ich fest bestimmen, dagegen dasjenige, was den Heimathgemeinden zukommen soll, so lassen, wie es mit Rücksicht auf ihre ganz besonderen Verhältnisse bisher war; da wo es die Verhältnisse fordern, eine etwas höhere Gebühr, an andern Orten etwas weniger. Es wäre einfacher und praktischer.

Gfeller zu Signau. Ich bin auch nicht mit dem Paragraphen einverstanden, ebensowenig mit den vorgeschlagenen Abänderungen. Ich stelle mit Rücksicht auf das Armengesetz den Antrag, den § 2 also zu fassen: „Der Betrag ist für alle Gemeinden, welche nicht nach §. 25 des Armengesetzes eine burgerliche Armenverwaltung fortführen, auf Fr. 35 bestimmt." Ich möchte das Einzuggeld also nur für die Gemeinden bestimmen, welche nicht eine burgerliche Armenverwaltung fortführen, weil ich dafürhalte, in diesen Gemeinden habe das Burgerrecht eigentlich keinen reellen Werth. Früher wurde ein Hintersäßgeld bezogen. Nach dem Gesetze von 1816 wurde das Einzuggeld bestimmt und zwar so, daß jede Gemeinde berechtigt war, den fünffachen Werth des Hintersäßgeldes zu beziehen. Damals waren solche Bestimmungen billig und zweckmäßig. Jetzt aber, da die Verhältnisse im Armenwesen anders regulirt sind, scheint mir dieses nicht mehr der Fall zu sein. Daher möchte ich untersuchen lassen, ob nicht nach meinem Antrage verfahren werden könne.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Gfeller als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen.

Der § 2 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Gfeller gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 3.

Die Einzuggelder fallen bei Angehörigen von Burgerschaften, welche nach § 25 des Armengesetzes mit eigenen Mitteln ihre besondere burgerliche Armenverwaltung fortführen, wie bisher ungetheilt in ihr burgerliches Armengut.

Bei Angehörigen von Gemeinden dagegen, welche rein örtliche Armenpflege und Armenverwaltung führen, fällt nach § 49 des Armengesetzes ein Theil ihres Einzuggeldes, und zwar die Hälfte, in die Krankenkasse ihres Wohnorts, die andere Hälfte in das Armengut ihrer Heimathgemeinde.

Diese letztere Hälfte ist zum Kapital zu schlagen und der Zins davon nach § 24 des Armengesetzes zur Versorgung der Notharmen zu verwenden.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Armengesetzes zur Genehmigung.

Revel ersucht den Herrn Berichterstatter, auch hier eine Bestimmung über das Verhältniß des Jura aufzunehmen und zu bestimmen, in welche Kasse die Einzuggelder dort fallen sollen.

Siegenthaler stellt den Antrag, daß, um jeden Zweifel zu heben, im zweiten Alinea die Worte „ihres Wohnortes" ersetzt werden durch: „des Wohnortes des Bräutigams."

Der Herr Berichterstatter gibt den letztern Antrag als erheblich zu und wünscht, daß der von Herrn Revel berührte Punkt bei § 6 berücksichtigt werde.

Revel erklärt sich damit einverstanden.

Der § 3 wird nebst dem Antrage des Herrn Siegenthaler durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 4.

Die Einzuggelder sind an die Heimathgemeinden zu entrichten, welche ihrerseits den berechtigten Krankenkassen den ihnen zukommenden Theil übermitteln.

Herr Berichterstatter. Man wollte den Betreffenden nicht nöthigen, das Einzuggeld zu theilen und an zwei Orte hinzusenden. Er muß sich jedenfalls in seiner Heimathgemeinde verkünden lassen und das Geld ist hinzuschicken, bevor der Verkündschein herausgegeben wird. Man wollte dem Einzelnen nicht mehr Schwierigkeiten machen, als nöthig war. Nach dem Vorschlage des Herrn v. Büren würde eher Verwirrung entstehen, als wenn man einfach vorschreibt, das Einzuggeld sei der Heimathgemeinde ganz zu schicken, welche dann ihrerseits die Hälfte davon der Wohnsitzgemeinde des Betreffenden zu übermitteln hat.

v. Büren. Ich bin durch die Auskunft des Herrn Berichterstatters nicht ganz belehrt worden und glaube, es wäre doch leichter, wenn der Betreffende den an die Wohnsitzgemeinde zu zahlenden Theil dort unmittelbar erlegen könnte, als wenn er die ganze Gebühr in die Heimathgemeinde schicken muß, welche die Hälfte wieder an die Wohnsitzgemeinde zurückzusenden hätte. Das scheint mir ein Umweg, den man vermeiden könnte. Die Verkündung muß in der Wohnsitzgemeinde ebenfalls stattfinden. Ich stelle den Antrag, den § 4 im angegebenen Sinne abzuändern.

Abstimmung.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes	44	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	50	„

---

§ 5.

Wie bisher soll kein Kantonsangehöriger, welcher zur Bezahlung des Einzuggeldes verpflichtet ist, ohne förmliche Bescheinigung der geleisteten Bezahlung eingesegnet werden. Der Geistliche, welcher diese Vorschrift übertritt, haftet der Heimathgemeinde des Ehemanns für die zu bezahlende Gebühr.

Ebenso gelten in Beziehung auf die Bezahlung des Einzuggeldes von Seiten Kantonsangehöriger, welche außerhalb des Kantons sich befinden, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph dient zur genauen Orientirung derjenigen, welche damit zu thun haben. Da der § 4 abgeändert ist, so wird es bei § 5 einige Schwierigkeiten zur Folge haben. Der Geistliche wird nun zweierlei Bescheinigungen haben müssen, von der Heimathgemeinde und von der Wohnsitzgemeinde. Es ist dieß schon eine fatale Konsequenz des angenommenen Antrages.

v. Büren. Ich stelle den Antrag, im ersten Alinea nach dem Worte „Heimathgemeinde" beizufügen: „und der Wohnsitzgemeinde." Die Schwierigkeiten, welche infolge des erheblich erklärten Antrages entstehen können, sind jedenfalls sehr gering. Der Geistliche muß ohnehin eine Menge Papiere haben, so daß es keine große Schwierigkeit macht, ob er sich statt einer Quittung zwei geben lasse.

Berger. Ich stelle den Antrag, nach dem Worte „übertritt" einfach zu setzen: „haftet für die zu bezahlende Gebühr." Dann wäre beides inbegriffen, die Heimathgemeinde und die Wohnsitzgemeinde.

v. Büren erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Berger einverstanden.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Berger als erheblich zu.

Der § 5 wird nebst dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 6.

Dieses Dekret, durch welches die Art. 1 und 6 des Gesetzes über die Heirathseinzuggelder vom 20. Dezember 1816 abgeändert werden, tritt auf den in Kraft.

Der Herr Berichterstatter stellt auch hier den Antrag, das Verhältniß des Jura noch näher zu untersuchen, was ohne Einsprache genehmigt wird.

Der § 6 wird einstweilen verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 49 des Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion über allfällige Zusatzanträge.

Siegenthaler. Ich halte dafür, dieses Dekret solle provisorisch in Kraft erklärt werden, da die Hälfte der Einzuggelder der Krankenkasse zufällt und dieselben eine Haupteinnahmsquelle für sie bilden. Nun könnte während der nächsten drei Monate nichts bezogen werden, daher stelle ich den Antrag, das Dekret provisorisch in Kraft zu erklären.

Mösching. Ich könnte die Ansicht des Herrn Siegenthaler gar nicht theilen, namentlich in Bezug auf § 1, welcher Grundsätze enthält, die an verschiedenen Orten Unzufriedenheit erregen werden. Ich möchte daher die verfassungsmäßige Frist

von drei Monaten abwarten, wir haben des Provisoriums ohnehin schon genug.

Herr Berichterstatter. Ich sagte nichts über diese Frage, weil ich glaubte, sie komme bei der Schlußredaktion zur Sprache. Wenn über das Provisorium geklagt wird, so wissen die Herren selbst, daß es nicht auf der Willkür beruht, sondern infolge der Nothwendigkeit und der Umstände herbeigeführt wurde. Wenn daher im Votum des Herrn Möschling eine Anklage liegen soll, so müßte ich dieselbe zurückweisen, weil seiner Zeit bedeutende Gründe vorlagen, welche der Große Rath selbst anerkannt hat, indem er seinen Beschluß faßte. Wenn nun etwas provisorisch in Kraft besteht, so ist nicht gesagt, daß man es bei dem Einen bewenden lassen soll, sondern es fragt sich: in welchem Zusammenhange stehen die erlassenen Gesetze? Ist die Nothwendigkeit vorhanden, daß auch das vorliegende Dekret provisorisch in Kraft erklärt werde? Sind Uebelstände zu gewärtigen? Ich hoffe übrigens, wir werden noch im Laufe dieser Sitzung aus dem Provisorium herauskommen und das Niederlassungsgesetz definitiv behandeln. Wenn man befürchtet, der § 1 gebe zu Unzufriedenheit Anlaß, so muß ich es den Betreffenden überlassen, bei der zweiten Berathung ihre Einwendungen geltend zu machen. Ich halte dafür, man könne sich nicht immer durch derartige Motive leiten lassen. Es ist auch nicht leicht, ein Gesetz zu erlassen, das nur Zufriedene macht. Ich behalte mir vor, den Antrag über die Frage des provisorischen Inkrafttretens bei der Schlußredaktion vorzubringen. Auch der Regierungsrath hat diese Frage verschoben.

Die Verschiebung wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Der Regierungsrath zeigt durch Schreiben vom 1. März an: da die zu Begutachtung des Niederlassungsgesetzes ernannte Kommission ihren Bericht noch nicht erstattet habe, so werde das Präsidium des Großen Rathes ersucht, diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung zu setzen, bis der Bericht vorliegen werde.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 3. März 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Jaquet, Parrat, Peteut, v. Steiger, Tièche, Theurillat und Wiedmer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Bessire, Bigler, Kasser, Kilcher, Methée, Morgenthaler, Neuenschwander, Rubin, Schaffter, Seiler, Streit, Hieronimus, und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Eisenbahnangelegenheit Bern-Thun*).

Es wird vorerst der Bericht der Bittschriftenkommission verlesen, welche in ihrer Mehrheit folgende Anträge stellt:

1) Diejenigen, die vorliegende Angelegenheit betreffenden Eingaben, welche sich nicht zu eigentlichen Beschwerden qualifiziren, sind zur Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen.

2) Die Beschwerde einer Anzahl Einwohner der Stadt Bern an den Großen Rath vom 25. Jänner 1858, so wie die übrigen Vorstellungen, soweit sie eine Beschwerde enthalten, seien begründet, und demnach sowohl der Beschluß der bernischen Regierung vom 4. Jänner 1858 als auch alle seither ergangenen, auf den obigen Gegenstand bezüglichen Verfügungen derselben, als formell inkompetent und materiell unrichtig zu kassiren und dagegen die Konzessionszusicherung an die Centralbahn in Betreff der Bern-Thun-Linie als erloschen zu erklären.

---

*) Anmerkung der Redaktion. Da mehrere Redner eine Anzahl ganz gleichlautender Zitate anführten, so werden solche, die bereits in einem frühern Vortrage erschienen sind, da, wo es geschehen kann, um wiederholtes Abdrucken zu vermeiden, nur dem Titel nach angeführt.

Karrer, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben heute einen Gegenstand zu behandeln, über den ich Namens der Bittschriftenkommission die Ehre habe, Bericht zu erstatten, einen Gegenstand, der schon seit längerer Zeit die Gemüther aller derjenigin bewegte, welche sich um die Angelegenheit selbst, die für den Kanton von großer Wichtigkeit ist, interessiren. Es ist indessen nicht die Rücksicht auf die Interessen der einen oder andern Gesellschaft, auf die Richtungen, nach denen sich die Versammlung theilen mag, was die Grundlage des Kommissionalgutachtens bildet, sondern es hält sich lediglich an den Rechtspunkt. Es wurden der Kommission 4 Vorstellungen zugewiesen, nämlich: 1) Vorstellung von 95 Bewohnern der Stadt Bern, datirt vom 25. Januar 1858, mit dem Begehren um Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses vom 4. Januar 1858, und mit dem Schlusse, daß die seiner Zeit der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession einer Bern-Thun Linie als erloschen erklärt werde; 2) Vorstellung der Gemeinderäthe von Münsingen, Tägertschi, Niederhüningen und Gysensteinviertel vom 12. Febr. 1858; 3) Vorstellung des Comité central du Réseau des chemins de fer jurassiens, datirt vom 12. Febr.; 4) Zwei gleichlautende Vorstellungen der gemeinnützigen Gesellschaft und des Leistes der Industriellen von Biel, ohne Datum. Die beiden Vorstellungen Nr. 1 und 3 qualifiziren sich zu einer Beschwerde gegen die vom Regierungsrathe gefaßten Beschlüsse, die drei andern Vorstellungen enthalten lediglich Gesuche an den Großen Rath, über welche der Regierungsrath Bericht zu erstatten hat. Was den ersten Antrag der Bittschriftenkommission betrifft, so glaube ich, eine nähere Rechtfertigung desselben sei nicht nöthig. Was dagegen die Vorstellung einer Anzahl Einwohner der Stadt Bern und diejenige des Centralkomite des jurassischen Eisenbahnnetzes anbelangt, so ist der gegenwärtige Vortrag dazu bestimmt, den Gegenstand zu erörtern. Ich finde mich veranlaßt, die Bemerkung vorauszuschicken, daß die Bittschriftenkommission in dieser Sache nicht einig geht. Zwei Mitglieder sprachen sich für Erlöschung der Konzession der Centralbahn, zwei für die Fortdauer derselben aus; durch Stichentscheid entschied das Präsidium zu Gunsten der erstern Ansicht. Die Kommission behandelte auch die Frage, ob man auch einen Berichterstatter der Minderheit bezeichnen wolle. Aber in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung und weil im Reglemente hierüber nichts vorgesehen ist, ging man davon ab. Es tritt daher in meiner Person nur ein Berichterstatter auf, und den übrigen Mitgliedern der Kommission bleibt es überlassen, ihre Anträge im Großen Rathe zu wiederholen. Dieß als Einleitung. — Auf heute wird es sich nur fragen: ist die seiner Zeit der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession einer Eisenbahn von Bern nach Thun erloschen oder nicht? Um diese Frage zu beantworten, wird man sich einige andere Fragen stellen müssen, und muß man namentlich genau die Vorgänge kennen, welche in diesem oder jenem Sinne Einfluß darauf haben. Es wird sich Jedermann erinnern, daß noch in den vierziger Jahren in der Schweiz, mit Ausnahme weniger Punkte, Eisenbahnen nicht vorkamen, daß solche wohl von Außen her gegen die Grenze des Landes gebaut, aber hierseits nicht fortgesetzt wurden. Dieß hatte seinen Grund darin, daß der Schweiz die finanziellen Mittel nicht in dem Maße zu Gebote standen, wie dem Auslande; ferner glaubte man, die Schweiz biete in Bezug auf das Terrain zu große Schwierigkeiten dar; endlich war die Technik in der Ueberwindung von Steigungen damals noch nicht so weit vorgerückt, wie sie es jetzt ist. Es gab eine Zeit, wo man glaubte, eine Steigung über ½ % sei zuviel. Heute nimmt die Technik einen ganz andern Standpunkt ein. Man hat Eisenbahnen gebaut, welche eine Steigung von 3 % überwinden. In den fünfziger Jahren gab sich der lebhafte Wunsch kund, daß auch in unserm Lande Eisenbahnen gebaut werden möchten. Die Eidgenossenschaft beschäftigte sich längere Zeit mit der Frage, ob dieselben von Staates wegen gebaut und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zur Hand gebracht werden sollen, oder ob man deren Erstellung der Thätigkeit von Privaten und Gesellschaften überlassen wolle. Zur Untersuchung dieser Frage wurde seiner Zeit eine Kommission ernannt, welche ihren Berathungen das bekannte Stephenson'sche Projekt zu Grunde legte, welches nur eine einzige fortlaufende Linie vom Bodensee nach Genf, und zwar dem Wasserthale nach bauen wollte. Durch diese Linie wäre Bern nicht berührt worden, es hätte nur eine Zweigbahn erhalten. Es saßen aber in der Kommission Männer, welche erklärten, ein solches Eisenbahnnetz genüge den innern Interessen der Schweiz nicht, es müsse unter allen Umständen darauf gedrungen werden, daß die Hauptlinie durch das Herz des Kantons Bern ziehe und die Hauptstadt berühre. Der Bund fand indessen, der Staatsbau sei nicht rathsam, und es sei in Bezug auf die politischen Interessen des Landes auch weniger gefährlich, die Erstellung der Eisenbahnen der Privatthätigkeit zu überlassen, was denn auch beschlossen wurde. Die Eidgenossenschaft behielt sich nur ein entscheidendes Wort über einzelne Punkte vor, namentlich die Untersuchung der Frage, ob die betreffenden Linien die militärischen Interessen des Landes gefährden oder nicht, sowie einige andere Punkte, über die ich später zu sprechen komme. Ein Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen wurde am 28. Juli 1852 erlassen. Nicht lange nachher entstand die Centralbahngesellschaft, deren Zweck es war, die nordwestliche Schweiz mit dem Centrum und dem Westen derselben zu verbinden. Die Gesellschaft kam im November 1852 bei der Regierung des Kantons Bern mit einem Konzessionsgesuche ein; eine Uebereinkunft wurde abgeschlossen und am 24. Nov. gl. J vom Gr. Rathe genehmigt. Ich möchte hier namentlich auf das Datum vom 24. Nov. 1852 aufmerksam machen. Es ist das Datum, welches bei der ganzen Behandlung der Rechtsfrage als Grundlage dient. In dieser Uebereinkunft heißt es: „Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als Bestandtheil der von ihr zu unternehmenden schweizerischen Centralbahn und in Verlängerung der Linien Basel-Olten-Murgenthal, eine Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da einerseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufer nach Bern, anderseits bis zur solothurnischen Grenze gegen Solothurn zu bauen." Sie sehen, daß in Betreff dieser Linien ein Vertragsverhältniß zwischen beiden Parteien zu Stande gekommen ist, infolge dessen die eine Partei die andere zum Bauen ermächtigte und diese sich dazu verpflichtete, und zwar so, daß die eine Partei die andern zu Erfüllung ihrer Verpflichtung gerichtlich hätte anhalten können, wenn die letztere derselben nicht hätte nachkommen wollen. Die Dauer der Konzession wurde auf 99 Jahre festgesetzt; nach Ablauf dieses Zeitraumes hat die Gesellschaft um eine neue Konzession einzukommen, wenn der Staat die Eisenbahn unterdessen nicht an sich gebracht hat. Nach § 6 der Uebereinkunft ist die Gesellschaft verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll. Der § 8 schreibt vor, daß die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen soll, bevor die Bauarbeiten begonnen werden können. Dadurch wurde der Gesellschaft ausdrücklich verboten, irgend eine Arbeit, mit Ausnahme der Vorstudien, zu beginnen, es sei denn, daß vorher die Pläne der Regierung vorgelegt und von dieser genehmigt worden waren. Im nämlichen Akte sicherte der Kanton Bern der Centralbahngesellschaft ferner noch die Konzession für andere Linien zu. Die Zusicherung dieser Konzession unterscheidet sich aber von derjenigen der Hauptlinie dadurch, daß die letztere inner 12 Monaten vom Tage der Bundesgenehmigung an in Angriff genommen werden mußte, während bezüglich der andern Linien keine Fristbestimmung für den Anfang der Erdarbeiten vorgesehen wurde. Der § 31 sagt nämlich: „Die Konzession für folgende Linien ist ihr zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre „von jetzt an" zugesichert."

Dann folgt die Aufzählung der Linien, nämlich: a. von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Grenchen: b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bern-Linie oder an deren Verlängerung nach Westen; c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten (die Murten-Linie ist einstweilen infolge Bundesbeschlusses weggefallen); d. von Bern nach Thun. Nun hängt der ganze Streit, der heute vom Großen Rathe, nicht als gesetzgebende Behörde, sondern als die eine der kontrahirenden Parteien, zu erledigen ist, von der Auslegung der Stelle ab, was unter den Worten: „für die nächsten fünf Jahre von jetzt an" zu verstehen sei. Ehe ich auf die Auslegung dieses Artikels übergehe, muß ich die Geschichte der Konzession etwas weiter verfolgen. Der § 31 enthält nämlich im Fernern folgende Bestimmung: „Insofern während des vorbesagten Zeitraumes andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichten wolle. Im erstern Fall ist der Bau binnen sechs weitern Monaten in Angriff zu nehmen." Wie schon bemerkt, wurde dieser Vertrag am 24 Nov. 1852 vom Großen Rathe ratifizirt, er trat indessen nicht in Kraft, bis er der Bundesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden. Die Bundesgenehmigung erfolgte am 28. Januar 1853 und es wurde durch dieselbe dem am 24. Nov. 1852 zwischen dem Kanton Bern und der Centralbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage auch in Betreff der Bern-Thun-Linie die Genehmigung ertheilt; der Vertrag ist somit in Kraft getreten. Der Art. 3 des Bundesbeschlusses enthält die Bestimmung: „Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf den Bahnlinien von Murgenthal bis Bern ꝛc. ꝛc. der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmungen zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, soweit sie sich auf die erwähnten Bahnlinien bezieht, erlischt" Wenn also die Gesellschaft dieser Bestimmung nicht nachkam, was war die Folge? Etwa die Erlöschung der kantonalen Konzession? Nein, sondern die Erlöschung der Bundesgenehmigung. Nun fährt der Art. 3 fort: „In gleichem Sinne wird eine Frist von 5 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses angerechnet, theils für den Beginn mit den Erdarbeiten auf den Bahnlinien von Bern an die südwestliche Grenze des Kantons ꝛc. ꝛc. und von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmungen anberaumt." Obschon nun die Centralbahngesellschaft, gestützt auf die kantonale Konzession und auf die Bundesgenehmigung, die Verpflichtung hatte, binnen 12 Monaten die Erdarbeiten für die Linien Murgenthal-Bern und Herzogenbuchsee-Biel zu beginnen, so geschah es dennoch nicht. Die Konzession war daher erloschen. Im Jahre 1854 wandte die Gesellschaft sich noch einmal an den Kanton Bern, indem sie sagte, sie hätte nicht die nöthigen Geldmittel zur Ausführung des Baues besessen, sie besitze solche auch jetzt nicht in hinreichendem Maße, aber wenn der Kanton Bern ihr mit einem Beitrage von 4 Millionen helfen würde, so wäre sie bereit zu bauen Der Kanton ging darauf ein, damit die betreffenden Linien mit möglichster Beförderung erstellt werden, und nach einläßlicher Berathung genehmigte der Große Rath den Vertrag vom 4. Okt. 1854, in welchem die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete, den Bau der Linien Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Uebergabe der beiden Linien an den Betrieb spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden könne. Für den Aarübergang bei Bern wurde ein weiterer Termin eingeräumt. Im Uebrigen genehmigte dieser Vertrag die Bestimmungen der Konzession vom 24. Nov. 1852, so weit solche durch denselben nicht abgeändert wurde, so daß die Konzession mit den angebrachten Modifikationen wieder in's Leben trat. Diese Modifikationen bestehen einerseits im Beitrage von 4 Millionen Fr., andererseits in der Abänderung von Fristen. Im Art. 5 des Vertrages heißt es nämlich: „Ueberdieß bleibt es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunde vom 24. November 1852, insoweit solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind, insbesondere gilt dieß in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub. litt. b. c. u. d. aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung gibt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden." Dieser Artikel enthält zwei für unsere Verhandlung sehr wesentliche Grundsätze. Der eine liegt in der Bestätigung der frühern Konzession in allen Theilen, namentlich so weit es den Beginn des Baues und die Dauer der Konzession betrifft. Ferner gab die Centralbahngesellschaft bezüglich der Linie Bern-Thun die Zusicherung, dieselbe zu bauen, freilich mit dem etwas verdächtigen Beisatze: „sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden." Wenn die Gesellschaft nicht bauen wollte, so konnte sie einfach sagen, sie besitze die Mittel dazu nicht. Der Artikel gibt dem Kantone keine Berechtigung, dieselbe auf rechtlichem Wege anzuhalten; man wagte es auch bisher nicht, auf diesem Wege vorzugehen. Dieser Vertrag erhielt unterm 8. Januar 1855 die Bundesgenehmigung. Das sind die Grundlagen, auf welche gestützt wir heute unsern Entscheid fassen sollen. Nachdem der Kanton Bern der Centralbahn zur Zeit der Krisis mittels der sehr erklecklichen Summe von 4 Millionen zu Hülfe gekommen, hätte man erwarten sollen, die Gesellschaft würde nun nicht nur den Bau derjenigen Linien in Angriff nehmen, zu deren Ausführung sie verpflichtet war unter Androhung von Nachtheilen, sondern sie sollte auch hinlängliche Mittel zum Bau der Linie Bern-Thun besitzen. Es geschah indessen von Seite der Centralbahngesellschaft bis zum 6. Februar 1857 in dieser Beziehung nichts, mit Ausnahme einiger Vorarbeiten. Während dieser Zeit gelangten eine Menge Vorstellungen aus den betreffenden Gegenden sowohl an den Regierungsrath als an den Großen Rath, auch wurden in der Mitte dieser Behörde Anzüge gestellt, um die Sache zu fördern. Jedesmal setzte der Regierungsrath sich mit dem Direktorium der Centralbahn in Verbindung, erhielt aber auf mehrere Schreiben am 6. Februar 1857 folgende Antwort: „Wir sind im Besitze Ihrer verehrlichen Zuschriften vom 28. Nov. v. J. und 2. Febr. d. J., worin Sie uns ersuchen, mit thunlichster Beförderung Ihnen das fertige Tracé der Thuner-Bahnlinie zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die eingetretenen politischen Verhältnisse schienen uns zu gestatten, die Beantwortung des ersten Schreibens zu verschieben. Leider sind wir auch jetzt noch nicht im Falle, Ihnen eine entsprechende Antwort zu ertheilen, indem Ihre Voraussetzung nicht richtig ist, daß keine finanziellen Bedenken hinsichtlich der sofortigen Ausführung der Thuner-Linie mehr obwalten." Sie sehen, daß die Centralbahngesellschaft es ganz gut verstand, den angeführten Artikel des Vertrages von 1854 anzuwenden. Dieses Schreiben ist aber auch deßhalb interessant, weil in demselben bereits die Linie Biel-Neuenstadt berührt wird, indem es am Schlusse desselben heißt: „Der gegenwärtige Kurs unserer Aktien erlaubt nicht, dermal zu einer neuen Emission zu schreiten. Sehr viel würde zur Erhöhung des Kredits unserer Unternehmung beitragen, wenn nebst der Verbindung mit dem Westen über Bern auch von Biel aus, diejenige mit Neuenburg geregelt wäre; denn je weiter fortlaufende Geleise die großen Verkehrslinien bilden, desto eher wird es möglich werden, auch für die Verbindungen und Abzweigungen Geld aufzubringen" Ich mache auf diese Stelle aufmerksam, um den schriftlichen Beweis zu leisten, daß die Anregung der Linie Biel-Neuenstadt, um sie mit der Linie Bern-Thun in Verbindung zu bringen, nicht von der hiesigen Eisenbahndirektion, sondern von der Centralbahn ausging. Ich glaube,

es sei um so wichtiger, hierauf aufmerksam zu machen, weil in letzter Zeit Mitglieder des Direktoriums der Centralbahn das Gegentheil behaupteten. Nachher dauerte es wieder eine Weile. Die Regierung mahnte, und endlich am 25. August 1857 geschah ein fernerer Schritt, nicht aus freien Stücken, sondern auf mehrmaliges Mahnen von Seite des Regierungsrathes. Unter diesem Datum schreibt das Direktorium der Centralbahn dem Regierungsrathe, was folgt: „Gemäß einer seiner Zeit von unserm Verwaltungsrathe erhaltenen Ermächtigung haben wir die Ehre, Ihnen den Situationsplan der Linie Bern-Thun zur Genehmigung vorzulegen. Es wird uns lieb sein, wenn die Unterhandlungen über diesen Gegenstand bald zu einem Ziele geführt werden können, da wir beabsichtigen, den Bau der fraglichen Linie bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen." Dieses Schreiben enthält drei Hauptpunkte, und es wird gewiß heute mehrfach angerufen werden. Vorerst sendet das Direktorium Pläne ein, sodann erklärt es, den Bau der Linie Bern-Thun bis 1. Juli 1859 zu Ende führen zu wollen; endlich wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte deßhalb auf Unterhandlungen eintreten. Was die Einsendung des Situationsplanes betrifft, so wird Jedermann wissen, daß darunter nicht die Pläne zu verstehen sind, welche der Regierung vorgelegt werden müssen, bevor die Erdarbeiten begonnen werden können, sondern daß auf dem Situationsplane bloß eine Andeutung der Linie in sehr kleinem Maßstabe gegeben ist, um zu sehen, wohin sie sich ziehe; z. B. ob sie auf dem linken oder rechten Aarufer gebaut werde, ob sie sich bei diesem oder jenem Dorfe hinziehe u. dgl. Die Regierung konnte also darauf hin nicht die Bewilligung zum Beginne der Erdarbeiten ertheilen, und das Direktorium ging denn auch selbst nicht von dieser Ansicht aus. Ueberdieß mache ich aufmerksam, daß die Centralbahngesellschaft selbst mit den Kantonalbehörden in Unterhandlung zu treten wünschte, und zwar nicht nur durch Korrespondenz, sondern auch durch Delegirte, indem sie erklärte, sie sei bereit, „in schriftliche oder mündliche Unterhandlungen einzutreten." Natürlich konnte die Regierung auf diese Planvorlage hin nicht weitere Beschlüsse fassen, sondern erklärte in einem Schreiben vom 10. September 1857 dem Direktorium folgendes: „Sie haben uns mittelst Schreiben vom 27. letzten Monats Vorlagen für die Eisenbahnlinie Bern-Thun, bestehend in je einem Exemplar Situationsplan und Nivellement im $1/10{,}000$ Maßstabe zugesandt und dabei erklärt, daß sie in schriftliche oder mündliche Unterhandlungen einzutreten bereit seien. Wir haben nicht ermangelt, diese Angelegenheit in Behandlung zu nehmen, haben uns jedoch gleich überzeugen müssen, daß sowohl wegen Mangel der eingelangten Vorstellungen, welche Sie uns noch nicht zurückgesandt, als auch wegen Unvollständigkeit der Vorlagen, die namentlich in Bezug auf die Stationsplätze von dem $1/2500$ Bauplane des Sektions-Ingenieurs wesentlich abweichen, ein auf eine Detailprüfung gestützter Entscheid unmöglich ist. Nichts destoweniger sprechen wir schon jetzt die Geneigtheit aus, die vorgeschlagene Richtung wenigstens zwischen Bern und Kiesen grundsätzlich zu genehmigen, und ersuchen Sie, uns zu dem Ende entsprechendere Vorlagen, als welche wir die $1/2500$ Pläne in duplo verstehen, zu machen, bis dahin sind wir unzweifelhaft dann auch im Stande, über die Strecke Kiesen-Thun eine definitive Entscheidung abzugeben u. s. w." Die Regierung verlangt also die Vorlage eines Bauplanes, der viermal größer ist, als derjenige des Situationsplanes und zwar vollständig. Das Direktorium entsprach diesem Gesuche wieder nur theilweise. Unterm 5. Oktober 1857 schickte das Direktorium endlich die Pläne, ohne jedoch (was sehr wichtig ist) das Längenprofil beizulegen. Die Regierung verlangte daher Vervollständigung der Vorlagen. Nun fanden Konferenzen von Abgeordneten der Centralbahn und der Regierung von Bern statt. Diese Unterhandlungen nahmen jedoch plötzlich einen ganz andern Charakter an als bisher, insofern als die Regierung nur die Linie Bern-Thun im Auge hatte, während die Abgeordneten der Centralbahn weiter gingen, indem sie sagten: wir wollen die Linie Bern-Thun bauen, aber Ihr müßt uns die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt geben; dann wollen wir auch die Linie Biel-Bern ausführen. Natürlich konnte der Abgeordnete der Regierung sich in einen solchen Vorschlag nicht einlassen, sondern er mußte darauf dringen, daß vorerst die früher eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden. Was war die Antwort darauf? Bei der Konferenz vom 20. November 1857 erklärte einer der Delegirten der Centralbahn: „Es ist uns unmöglich, die Konzession von Biel-Neuenstadt, wie sie vorliegt, anzunehmen, und ebenso werden wir, ohne diese Konzession, einen weitern Schritt im Kanton Bern nicht thun." Es ergibt sich aus dieser Erklärung, daß die vom Direktorium ausgesprochene Absicht, die Linie Bern-Thun bis zum 1. Juli 1859 zu bauen, allerdings nur eine Absicht war, um Einem Sand in die Augen zu streuen und dabei einen andern Zweck zu erreichen. Es ist deßwegen interessant, weil man aus dem Schreiben des Direktoriums vom 25. August eine für die Centralbahngesellschaft bindende Erklärung herleiten wollte, welche der Regierungsrath abgenommen hätte. Man sieht, daß die Ansicht der Gesellschaft mit dieser Auslegung nicht übereinstimmt, als wäre jene Erklärung bindend für sie. Ich komme zu einem andern Punkte. Nach § 31 der Konzession von 1852 war der Centralbahngesellschaft auch die Konzession für die Linie Biel-Bern zugesichert worden und zwar unter der Bedingung, daß in dem Falle, wenn ein anderer Bewerber sich für diese Linie innerhalb fünf Jahren melden sollte, die Centralbahngesellschaft sich binnen sechs Monaten zu erklären habe, ob sie den Bau selbst übernehmen oder auf die ihr zugesicherte Konzession verzichten wolle. Nun meldeten sich zwei Bewerber für die Linie Biel-Schönbühl, nämlich die Gesellschaft Franco-Suisse und die jurassische Eisenbahngesellschaft. Man theilte der Centralbahngesellschaft diese Eingaben mit und fragte sie, ob sie von ihrem Vorrechte Gebrauch zu machen gedenke. Es erfolgte eine bejahende Antwort, freilich sehr verklausulirt, aber man mußte die Konzessionsbegehren der andern Bewerber zurückweisen, was denn auch, gestützt auf die Erklärung der Centralbahngesellschaft, geschah. Nun sehen Sie, wie viel an der Linie Biel-Schönbühl gearbeitet wurde. Nicht einmal die Pläne sind fertig, geschweige daß ein Spatenstich vorgenommen worden wäre. Ungeachtet der am 20. November 1857 erhaltenen Erklärung ging man hierseits dennoch auf fernere Unterhandlungen ein. Am 21. November gleichen Jahres — also drei Tage vor Ablauf der fünfjährigen Frist für die Linie Bern-Thun — reichten die Abgeordneten der Centralbahngesellschaft ihre Schlußanträge ein, welche dahin gehen: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Linie Bern-Thun sogleich nach Entscheidung der gegenwärtigen Konzession (Biel-Neuenstadt) von Seite des Großen Rathes des Kantons Bern in Angriff zu nehmen ꝛc." Ich weiß nicht, ob irgend Jemand diesen Satz so auffaßt, daß die Centralbahngesellschaft sich, gestützt auf die früher abgegebene Erklärung, als gebunden betrachtete, oder ob man nicht vielmehr annehmen müsse, die Gesellschaft habe in jener Erklärung wohl die Absicht, zu bauen, ausgesprochen, aber von einer Verpflichtung dazu nichts wissen wollen. Es liegt sogar die Andeutung im letzten Antrage, daß das Direktorium die früher ausgesprochene Absicht zurücknehme, wenn man der Gesellschaft nicht die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt ertheile. So war die Sachlage beschaffen drei Tage vor Ablauf der am 24. November 1852 eingeräumten fünfjährigen Frist. Nachdem der Kanton Bern der Gesellschaft im Jahre 1854 mit vier Millionen unter die Arme gegriffen, nachdem, ungeachtet mehrerer Rechargen, nicht einmal eine Antwort erhältlich war bis im Februar 1857, nachdem das Direktorium den 25. August gleichen Jahres erklärt hat, es beabsichtige, die Linie Bern-Thun auszuführen, nachher aber die Ausführung derselben von der Ertheilung der Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt abhängig machte, glaube ich, die Gesellschaft habe ihren Verpflichtungen auf keine Weise genügt. Das sind die Verhandlungen zwischen der Centralbahngesellschaft und dem Regierungsrathe bis zum 24. November 1857, als dem Tage des

Ablaufs der fünfjährigen Frist. Die Mehrheit der Regierung ging von der Ansicht aus, man könne ungeachtet dieser Vorgänge dennoch mit der Gesellschaft unterhandeln. Am 17. Dezember 1857 schloß die Centralbahngesellschaft einen Vertrag mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft von Thun, worin verschiedene gegenseitige Verpflichtungen enthalten sind, u. A. diese, daß die Centralbahngesellschaft sich zu sofortiger Ausführung der Linie Bern-Thun verpflichte, dagegen die Dampfschifffahrtsgesellschaft für eine Million Franken Aktien übernehme. Am Tage nach Abschluß dieses Vertrages gelangt die Gesellschaft vor den Regierungsrath und — macht etwa demselben Mittheilung davon? Nein, davon sagt man nichts, sondern Herr Schmidlin übermittelt der Regierung den „Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn." Wenn man in Betracht zieht, was den Tag vorher vorgegangen, so sollte man meinen, es werde in der neuen Vorlage von dem mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun abgeschlossenen Vertrage Erwähnung gethan. Aber davon ist keine Rede, sondern es heißt im Entwurfe: „1) Das Direktorium der schweizerischen Centralbahn verpflichtet sich, die Linie Bern-Thun sofort nach der Genehmigung der eingegebenen Pläne in Angriff zu nehmen und spätestens nach zwei Jahren dem Betriebe zu übergeben. 2) Die Regierung von Bern ertheilt dagegen die Zusicherung: a. die Genehmigung der zwischen den beidseitigen Delegirten vereinbarten Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt dem Großen Rathe vorzuschlagen, insofern derselbe nicht den Selbstbau beschließt; b. die Frage über eine neue Uebernahme von Centralbahnaktien, behufs der Förderung des Unternehmens und der Abkürzung der Vollendungsfrist für die Linie Biel-Schönbühl, in ernste Erwägung zu ziehen." Daraus geht hervor, daß der Abgeordnete der Centralbahngesellschaft den mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun geschlossenen Vertrag verschwiegen hat und zwar deßhalb, um die Zwischenzeit dafür zu benutzen, um aus dem Kanton Bern etwas herauszupressen, und was? Etwa bloß die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt? Nein, noch etwas anderes, nämlich daß die Regierung eine neue Uebernahme von Centralbahnaktien in ernste Erwägung ziehe. Ich will diese Art, mit der obersten Vollziehungsbehörde des Kantons Bern umzugehen, nicht näher qualifiziren. Jeder von Ihnen wird es selbst thun. Nach diesen Verhandlungen, die aber nicht zu dem Ziele führten, daß man eine verbindliche Erklärung für den Bau der Linie Bern-Thun von Seite der Centralbahngesellschaft erhalten hätte, schreibt das Direktorium derselben am 23 Dzember 1857 — also ungefähr einen Monat nach Ablauf der fünfjährigen Frist — an die Regierung, daß die bisherigen Unterhandlungen noch zu keinem definitiven Resultate geführt haben, das Direktorium aber dessenungeachtet bereit sei, dem Verwaltungsrathe den sofortigen Angriff und die rasche Ausführung der Linie Bern-Thun vorzuschlagen. Dieses Schreiben müßte auffallen, wenn man nicht wüßte, was unterdessen vorging; es erklärt sich aber, wenn man weiß, daß die Ostwestbahngesellschaft am 26. Dezember 1857 ein Konzessionsgesuch für die Linie Bern-Thun einreichte, welches später in dem Sinne modifizirt wurde, daß diese Gesellschaft sich anheischig machte, die Linie Bern-Thun bis zum Jahre 1859 auszuführen, wenn ihr die Konzession dafür bis im April nächsthin ertheilt werde. Sie schickte einen förmlichen Konzessionsakt ein, der sich von demjenigen der Centralbahn dadurch unterscheidet, daß er den Sitz der Verwaltung nach Bern verlegt und dem Kantone überhaupt größere Vortheile einräumt. Am 28. Dezember gleichen Jahres legte die Eisenbahndirektion dem Regierungsrathe ein Projektschreiben an die Centralbahngesellschaft vor, welches folgende Antwort auf das Schreiben des Direktoriums vom 23. gleichen Monats enthielt: „Wie angenehm uns auch unter andern Umständen eine solche Mittheilung (diejenige vom 23 Dezember) hätte sein müssen, so sind wir dermal doch, nachdem der konzessionsmäßige Termin zum Beginne der Bauten auf der Thunerlinie verflossen ist, nicht mehr kompetent, Ihrem Wunsche zu willfahren, indem die Befugniß zur Verlängerung der betreffenden Frist, oder zur Erneuerung der Konzession für jene Bahnstrecke lediglich unserm Großen Rathe zusteht, dessen Entscheid wir um so weniger vorgreifen dürfen, als sich bereits eine neue Gesellschaft für den Bau der Linie Bern-Thun gestellt hat." Dieses Projekt wurde indessen vom Regierungsrathe nicht genehmigt, sondern er beschloß in Abweichung davon am 4. Januar 1858 folgendes: „1. Der Bundesrath soll unter Bezugnahme auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 angefragt werden, ob die Centralbahngesellschaft gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Bern, vom 28. Januar 1853, den genügenden Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung Bern-Thun beigebracht habe: 2. die Eisenbahndirektion wird angewiesen, dem Regierungsrathe beförderlich die in Frage stehenden Baupläne zur Genehmigung vorzulegen, damit die Arbeiten sofort in Angriff genommen werden können." Dieser Beschluß wurde vollzogen und der Bundesrath erklärte den von der Centralbahngesellschaft vorgelegten Finanzausweis für genügend. Ich fand, der Bundesrath sei dabei ziemlich nachsichtig gewesen, wie er es übrigens in der Regel gegen alle Gesellschaften war. Der Finanzausweis liegt hier bei den Akten, und es ergibt sich daraus —, etwa daß die Centralbahngesellschaft genug Geld hat, um den von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu genügen? Nein, sondern daß sie noch Franken 6,999,840 zur Hand schaffen muß, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Es wird dieß auch von Einfluß sein auf die Frage, ob die dargebotene Garantie zur Ausführung der Linie Bern-Thun genügend sei. Unterdessen hatte die Ostwestbahngesellschaft einen andern Schritt gethan, und zum Beweise, daß es ihr mit dem gemachten Anerbieten Ernst sei, eine Kaution von Franken 200,000 angeboten, welche von der Kreditbank in St. Gallen in Obligationen wirklich hinterlegt wurde. Ueberdieß verpflichtete diese Bank sich für die Solidität der betreffenden Titel, während von der Centralbahngesellschaft in dieser Beziehung gar keine weitere Garantie vorliegt, als die Schreiben, welche ich in der Mehrzahl angeführt habe. — Ich gehe nun, nachdem ich den Sachverhalt so kurz oder so weitläufig, als es den Umständen angemessen schien, mitgetheilt habe, noch zu einigen rechtlichen Erörterungen über. Ich komme vorerst zu der Frage: wann hat der Termin zu Gunsten der Centralbahngesellschaft der Linie Bern-Thun angefangen und wann geht er zu Ende? In der ersten Zeit, als diese Frage zur Sprache kam, hielt man die Sache gar nicht für zweifelhaft; erst im Laufe der Zeit wurde sie durch Broschüren und Zeitungsartikel in Zweifel gezogen. Man stellte die Behauptung auf: wenn schon der § 31 der Konzession vom 24. November 1852 der Centralbahngesellschaft die Konzession der Linie Bern-Thun für die nächsten 5 Jahre „von jetzt an" zusichere, so erleide diese Bestimmung eine Modifikation durch den Bundesbeschluß vom 28. Januar 1853 in dem Sinne, daß die Frist erst mit dem letztern Datum anfange. Ich weiß nicht, ob man diese Behauptung mit Glück wird verfechten können, und ob man es heute wagt, sie wieder aufzustellen. Indessen setze ich es voraus und bin so frei, nur ein paar Beispiele anzuführen, woraus Sie entnehmen können, wie es sich mit der Bundesgenehmigung verhält, ob sie den Termin verrückt oder bestätigt. Das wird Niemand bestreiten, daß es im § 31 heißt, „von jetzt an" daure die fünfjährige Frist der Konzessionszusicherung; es steht hier schwarz auf weiß. Wenn es bloß heißen würde: „für die nächsten fünf Jahre" und die Stelle „von jetzt an" weggelassen wäre, so glaube ich nicht, daß der gesunde Menschenverstand des einfachsten Landmanns eine andere Auslegung geben könnte als diese, daß der Termin für die nächsten fünf Jahre mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages und der Perfektion des Aktes seinen Anfang nehme. Lassen Sie von einem Notar irgend einen Akt ausfertigen, worin es heißt: für die nächsten fünf Jahre wird das und das mit einer Liegenschaft und dergleichen geschehen, so wird jeder Richter sagen, die fünf Jahre beginnen mit der Un-

terzeichnung. Damit aber gar kein Zweifel vorhanden sei, sind noch die Worte „von jetzt an" beigefügt. Was haben sie zu bedeuten? Hatte man zur Zeit der Ertheilung der Konzession irgend eine Kenntniß davon, wann die Bundesgenehmigung erfolgen werde? Nein, man konnte nur voraussetzen, daß die Genehmigung in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung erfolgen werde. Konnte man also damals annehmen, die Worte „von jetzt an" haben den Sinn, daß die Frist mit der Bundesgenehmigung beginne? Das wird Niemanden in den Sinn kommen. Man wird aber einwenden, die Bundesgenehmigung habe die Frist abgeändert. Auch das ist nicht richtig, sondern der Bundesbeschluß hat nur die Folge, daß wenn die Centralbahngesellschaft nicht binnen der Frist vom 28. Januar 1853 bis zum 28 Januar 1858 den erforderlichen Ausweis über die finanziellen Mittel leiste und die Erdarbeiten auf der fraglichen Linie beginne, die Bundesgenehmigung erloschen sei, und daß der Kanton Bern neuerdings um eine solche bei den Bundesbehörden einkommen müßte. Wir wollen den Fall ändern und annehmen, der Bundesbeschluß hätte vorgeschrieben, der finanzielle Ausweis und das Beginnen der Erdarbeiten müsse innerhalb vier Jahren stattfinden: würde durch diese Bestimmung die von der Kantonalbehörde eingeräumte Frist von fünf Jahren weggefallen sein? Das wird Niemand behaupten wollen, sondern es hätte einfach die Folge habt, daß, wenn die Centralbahngesellschaft innerhalb der vier Jahre nicht den Ausweis leiste und den Bau beginne, die Bundesgenehmigung nach Ablauf dieser Frist keine Wirkung mehr hatte und dann neuerdings eingeholt werden mußte. Wir wollen weiter gehen und annehmen, wenn der Bund eine Frist von fünfzig Jahren zum finanziellen Ausweis und zum Beginnen der Erdarbeiten eingeräumt hätte, würde dadurch die im § 31 der kantonalen Konzession gestattete Frist eine Aenderung erleiden? Auch das nicht, sondern die Centralbahngesellschaft hätte nach Ablauf der kantonalen fünfjährigen Frist vom Kanton Bern neuerdings eine Konzession einzuholen, die aber einer neuen Bundesgenehmigung nicht bedurft hätte. Sie sehen also, die Fristbestimmungen des Kantons und des Bundes sind beide nöthig, um die Sache zu regeln. Die meisten Mitglieder der Versammlung werden schon im Falle gewesen sein, Verträge über Liegenschaften abzuschließen. Jedermann weiß, daß solche Verträge nur dann Gültigkeit haben, wenn die gerichtliche Fertigung da ist. Wenn es nun in einem solchen Vertrage heißt: „Der Kaufpreis ist in fünf Jahren von jetzt an verfallen" —, und das Datum des Vertrages vom 1. Januar ist, während die Fertigung erst am 1. Februar stattfindet: welchen Termin würden Sie annehmen, um die Verfallszeit des Kaufpreises zu bestimmen? Würden Sie das Datum des Vertrages oder der gerichtlichen Fertigung für maßgebend halten? Ich glaube, jedes Gericht in der Welt würde in dem Sinn entscheiden, daß in diesem Falle das Datum des Aktes, der notarialischen Beglobung, nicht das Datum der gerichtlichen Fertigung Regel mache. So finden Sie eine Menge analoge Bestimmungen, so schreibt die Bundesverfassung vor, daß alle Kantonsverfassungen der Genehmigung des Bundes bedürfen. Die Kantonsverfassungen enthalten auch verschiedene Termine über die Dauer der Beamtungen ꝛc. Glauben Sie, durch die Bundesgenehmigung werde die kantonale Frist abgeändert? Kein Mensch denkt daran. Es ist dieß eine Theorie, welche in neuester Zeit zu Gunsten der Centralbahn erfunden wurde. — Nun komme ich zur zweiten Frage: hat die Centralbahngesellschaft während der fünfjährigen Frist vom 24. November 1852 bis zum 24. November 1857 die Verpflichtungen erfüllt, welche sie nach der Konzession vom 24. Nov. 1852 hätte erfüllen sollen? Um das zu beurtheilen, muß man zuerst untersuchen; welche Pflichten hatte die Gesellschaft zu erfüllen? Daß man verschiedener Ansicht darüber sein kann, gebe ich gerne zu. Es gibt eine mildere und eine strengere Ansicht. Die erstere geht dahin, die Centralbahngesellschaft habe binnen der fünfjährigen Frist eine bindende Verpflichtung, bezüglich des Baues der Linie Bern-Thun ausstellen müssen während die strengere Ansicht die Sache so auffaßt: an der Verpflichtung allein genüge es nicht, sondern die Gesellschaft habe binnen der erwähnten Frist den Bau beginnen müssen. Nimmt man die eine oder die andere Ansicht als maßgebend an, so wird die Versammlung darüber ziemlich einverstanden sein, daß weder eine bindende Verpflichtung von Seite der Centralbahngesellschaft vorhanden ist, noch ein Anfang des Baues. Was die Verpflichtung zum Bau betrifft, so will ich Sie nicht noch einmal mit Ablesung der Zuschriften des Direktoriums langweilen, aber an Eines möchte ich Sie erinnern: daß das Direktorium selbst nicht daran dachte, daß von Seite der Gesellschaft eine bindende Verpflichtung eingegangen worden sei, geht aus dem am 18. Dezember 1857 vorgelegten Vertragsentwurfe hervor. Man wird zugeben, daß Jemand, der vorher eine bindende Verpflichtung eingegangen ist, nicht ein solches Projekt vorlegt. Man legte Gewicht auf die Erklärung des Direktoriums, daß die Centralbahngesellschaft beabsichtige, die Linie Bern-Thun auszuführen. Ob aber die Absicht, etwas zu thun, eine bindende Verpflichtung in sich schließe, überlasse ich Ihrem Entscheide. Wenn z. B. ein Mitglied dieser Versammlung die Absicht hat, in's Oberland zu gehen, ist es deßhalb dazu verpflichtet? Wenn Einer die Absicht äußert, Jemanden mittels einer Summe Geldes zu helfen, er thut es aber nicht, so kann der Andere ihn deßhalb noch nicht dafür belangen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen bloßer Absicht und Verpflichtung. Ferner hat die Regierung nicht ihre Genehmigung für das Ganze ertheilt, sondern nur für einzelne Pläne und zwar für diejenigen Strecken, wo die Ostwestbahn und die Centralbahn wahrscheinlich zusammenkommen, eine Genehmigung der ganzen Linie hat aber nie stattfinden können. Warum nicht? Weil erst in letzter Zeit die Pläne vollständig eingelangt sind. Es ist also hier von einer Verpflichtung im juridischen Sinne, von einer Verpflichtung, wie sie der schlichte Verstand auffaßt, von einer Verpflichtung, wie sie im Sinne der Konzession liegt, keine Rede. Ich mache aufmerksam, daß die Centralbahngesellschaft gar wohl wußte, wann sie sich des Ausdruckes „Verpflichtung" bedienen mußte und wann nicht. In der ganzen Korrespondenz bis im November vorigen Jahres kommt dieses Wort nie vor, dagegen im Projekt einer Uebereinkunft vom 18 Dezember. Ich glaube daher, die Centralbahngesellschaft sei ihrer Verpflichtung in keiner Weise nachgekommen, und es hat die Regierung bis zum 24. November 1857 das Anerbieten derselben nie angenommen. Ich theile aber nicht nur diese mildere Ansicht, sondern ich halte dafür, man hätte von der Centralbahngesellschaft ein Mehreres verlangen können und sollen, nämlich daß sie innerhalb der fünfjährigen Frist wirklich baue, und wenn sie dieß nicht gethan hat, so sei die Konzession erloschen. Die Konzession vom 24. November 1852 macht einen Unterschied zwischen solchen Linien, zu deren Ausführung die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete, für die sie eine Kaution hinterlegte, und zwischen andern Linien, in Betreff welcher die Verpflichtung nicht existirte. In Betreff der ersten Klasse ist ein Termin zum Beginn der Erdarbeiten festgesetzt, mit der Androhung, wenn diese nicht binnen zwölf Monaten nach der Bundesgenehmigung begonnen werden, so sei die Konzession erloschen. Für diese Linien verlangte man nicht nur eine Verpflichtung zum Bau von Seite der Centralbahngesellschaft, sondern auch die Ausführung des Baues oder wenigstens den Beginn der Erdarbeiten binnen einer bestimmten Frist, welche nicht fünf Jahre beträgt, sondern zwölf Monate nach erhaltener Bundesgenehmigung zu Ende ging. In § 31 steht von einer solchen Bedingung nichts. Es wird der Centralbahngesellschaft nur die Konzession für mehrere andere Linien zugesichert. Wie verhält es sich mit dieser Zusicherung? Ist sie nur ein Vorrecht gegenüber andern Gesellschaften? Meine Ansicht darüber ist diese, eine solche Zusicherung sei nicht die Konzession selbst, sondern nur die Zusicherung einer Konzession, ein Vorrecht gegenüber andern Bewerbern um dieselben Linien. Die Konzession war erst noch mit den kantonalen Behörden abzuschließen,

und erst wenn die Gesellschaft dieselbe besitzt, muß sie innerhalb zwölf Monaten nach erhaltener Bundesgenehmigung bauen. Das ergibt sich aus dem Zusammenhange mit andern Artikeln, welche für die definitiv konzedirten Linien eine Menge Bestimmungen enthalten, so z. B. die Bedingung einer Kaution von 150,000 Fr., verschiedene Fristen u. s. f. Wenn nun die Centralbahngesellschaft erklärt, sie wolle die Linie Bern-Thun bauen, ist es nicht nothwendig, daß man die nähern Bedingungen festsetze? Es muß über den Beginn, über die Vollendung, Ausführung der Arbeiten ꝛc. ein Vertrag geschlossen werden, und dieser ist eben nicht vorhanden. Daher hat der § 31 gewiß den Sinn, daß man sich binnen der Frist von fünf Jahren mit der Centralbahngesellschaft nicht bloß über die Art des Baues und dessen nähere Bedingungen verständigen mußte, sondern die Gesellschaft war verpflichtet, auch die Arbeiten anzufangen. Man wollte doch gewiß mit dieser Zusicherung nicht sagen, wenn die Centralbahngesellschaft noch am letzten Tage komme und sage, sie wolle bauen, daß dann die Konzession nicht erloschen sei. Nein, sie mußte inner dieser Frist die Verpflichtung zum Bauen übernehmen und zwar in einer bestimmten Zeit, und den Bau selbst begonnen haben. Ich will, gestützt auf den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, noch eine Frage stellen. Die Centralbahngesellschaft hat in letzter Zeit den festen Entschluß gefaßt, die Linie Bern-Thun zu bauen und zwar bis 1. Juli 1859. Ich frage: wenn die Centralbahngesellschaft diesem „festen Entschluß" keine Folge gibt, wenn sie 2—3 Monate lang baut und die Arbeiten dann bleiben läßt, welches Mittel haben Sie, die Gesellschaft anzuhalten, den Bau zu vollenden? Es ist keine Strafbestimmung irgend einer Art daran geknüpft, nicht einmal der Grundsatz der Entschädigung ist ausgesprochen. Es steht daher der Centralbahngesellschaft frei, den Bau nach einigen Monaten stecken zu lassen und zu erklären: wir können nicht weiter bauen, wir haben das Geld nicht. Das sind die Garantien, welche der Kanton Bern bei dem gegenwärtigen Stande der Unterhandlungen für den Bau der Linie Bern-Thun hat. Die Centralbahngesellschaft war daher gehalten, binnen der fünfjährigen Frist nicht nur die Verpflichtung zum Bauen förmlich einzugehen, sondern auch den Bau zu beginnen, und wenn sie das Eine oder Andere, oder das Eine und Andere nicht that, so hat sie ihre Konzession verwirkt. Von diesem Standpunkte aus glaubte die Mehrheit der Kommission, ihren Antrag stellen zu sollen. Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Dadurch, daß man die Konzession als erloschen erklärt, will man weder der einen noch der andern Gesellschaft wohl oder wehe thun, sondern es waltet lediglich die Absicht ob, daß für die Bern-Thun Linie, in Verbindung allfällig mit andern Linien, wie es der Regierungsrath angemessen findet, die Konkurrenz wieder eröffnet, daß der Bau dieser Linie einer Gesellschaft übertragen werde, welche sowohl in Betreff des Angriffes als der Ausführung der Arbeiten binnen einer gewissen Zeit bestimmte Verpflichtungen übernimmt. Man will gegenüber der Regierung den Wunsch aussprechen, daß sie in Zukunft die Erfahrungen, die man namentlich gegenüber der Centralbahn gemacht hat, benutze, daß namentlich Fristen festgesetzt werden, innerhalb welcher die Arbeiten begonnen und beendigt werden sollen, unter Androhung eines Nachtheils im entgegengesetzten Falle, sei es, daß die betreffende Gesellschaft eine Summe zahle oder die Konzession als erloschen erklärt werde. Alle diese Bedingungen (ich mache namentlich die Oberländer darauf aufmerksam) haben Sie hier nicht. Ich berufe mich auf die bisherigen Verhandlungen, aus welchen Sie sich überzeugen können, ob solche Zusicherungen vorhanden seien. Nehmen Sie ein Beispiel an der Biel-Schönbühl-Linie, für deren Bau die Centralbahngesellschaft eine Verpflichtung übernommen hat. Wo haben Sie eine Garantie? Nirgends. Die Bittschriftenkommission erlaubt sich ferner, darauf aufmerksam zu machen, daß die Centralbahn, trotz ihres großen Baukapitals, bisher von allen Steuern frei gewesen ist. Es wäre daher zu untersuchen, ob nicht eine Steuerpflicht in den Vertrag aufzunehmen sei. Ich mache Sie ferner aufmerksam, daß bei der Centralisation der Posten untersucht wurde, welche Entschädigung an die Kantone verabreicht werden solle. Der Kanton Bern erhielt für sein Postregal ungefähr 250,000 Fr. Bereits sind jedoch Fälle eingetreten, wo nicht die ganze Summe ausbezahlt wurde, und die sichere Aussicht ist vorhanden, daß diese Entschädigung an die Kantone infolge der Einführung der Eisenbahnen noch mehr schwinden werde. Es wird für den Kanton Bern eine schwere Einbuße sein, wenn er statt der 250,000 Fr. künftig nur noch die Hälfte oder einen Drittheil erhalten soll. Es ist daher wichtig, zu untersuchen, ob sich für den Staat nicht irgend ein Ersatz finden lasse. Ein fernerer Punkt, der noch untersucht werden soll, liegt darin, daß in Bezug auf den Personen- und Waarentransport größere Garantien gegeben werden sollen, als solche bisher von der Centralbahn geleistet worden sind. Das sind alles Punkte, die einer nähern Untersuchung bedürfen. Ich schließe meinen Eingangsrapport und empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission zur Genehmigung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, im Namen des Regierungsrathes eine Erklärung abzugeben, welche sich auf die Stellung des Berichterstatters dieser Behörde bezieht. Der Regierungsrath hat mit Bezugnahme auf seinen schriftlichen Bericht, der allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde, beschlossen, auf einen mündlichen Eingangsrapport zu verzichten. Indessen mag Herr Blösch, welcher vom Regierungsrathe als Berichterstatter bezeichnet wurde, sich vorbehalten, allfällig einen Schlußrapport zu erstatten, immerhin mit dem Vorbehalte, daß der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission das letzte Wort haben soll.

Herr Präsident. Der Eingangsrapport wurde von Herrn Karrer gehalten. Wenn ein Mitglied des Regierungsrathes das Wort zu ergreifen wünscht, so wird es jedem hier sitzenden Mitgliede gestattet, sich einschreiben zu lassen. Ich mache hier keinen Unterschied zwischen den Mitgliedern des Regierungsrathes und denjenigen des Großen Rathes. Ich denke, man werde über die Rechte der Versammlung und der Kommissionsmitglieder einverstanden sein.

Stettler. Die Bittschriftenkommission ist in Bezug auf die Vorstellungen, welche nicht als eigentliche Beschwerden zu betrachten sind, einig, daß sie dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen werden sollen. Anders verhält es sich mit den Vorstellungen, welche die Natur einer eigentlichen Beschwerde haben, namentlich mit derjenigen, welche von einer Anzahl Einwohner der Stadt Bern eingelangt ist. Die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder, in deren Namen Herr Karrer rapportirte, stellt den Antrag, dem Begehren der letztern Petition zu entsprechen, die andere Hälfte ist damit nicht einverstanden. Es ist also zu untersuchen, wie es sich damit verhalte. Vor Allem, bevor näher auf die Sache eingetreten wird, haben wir den Standpunkt in's Auge zu fassen, auf welchem der Große Rath heute steht. Wir haben die Frage zu untersuchen: steht dem Großen Rathe das Recht zu, Beschlüsse des Regierungsrathes zu kassiren, und wie weit geht dieses Recht? Diese Frage ist eine hochwichtige. Ich erlaube mir, zur Erläuterung derselben der Versammlung ein einziges Antezedens in's Gedächtniß zu rufen. Es betrifft die Verhandlungen, welche im Jahre 1847 hier stattfanden bei Anlaß der Berufung des Herrn Professor Zeller. Damals waren auch Vorstellungen eingelangt, welche den Antrag enthielten, der betreffende Beschluß des Regierungsrathes möchte kassirt werden. Die Vorstellungen wurden der Petitionskommission überwiesen, und diese untersuchte vor Allem den formellen Standpunkt. Der Regierungsrath sprach sich in seinem Berichte damals folgendermaßen aus: „Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Trennung der Gewalten kann unsers Erachtens ein regierungsräthlicher Beschluß von dem Großen Rathe nur in zwei Fällen annullirt

werden: 1) wenn der Regierungsrath dabei seine gesetzliche Kompetenz überschritten, oder 2) wenn er in Ansehung desselben die gesetzlichen Formen nicht beobachtet hat" Die Bittschriftenkommission war mit dieser Auffassungsweise einverstanden, daß dem Großen Rathe nur dann das Recht zustehe, einen Beschluß des Regierungsrathes zu kassiren, wenn der Regierungsrath seine gesetzliche Kompetenz überschritten oder wenn er die gesetzlichen Formen nicht beobachtet hatte. Wenn man heute die Grundsätze, welche damals aufgestellt wurden, auf den vorliegenden Fall anwendet, so hat der Große Rath nur zu untersuchen: hat der Regierungsrath bei seinen Beschlußnahmen in Sachen der Linie Bern-Thun in seiner Kompetenz gehandelt, und hat er dabei die gesetzlichen Formen beobachtet? Werden diese Fragen bejaht, so werden diejenigen, welche Anno 1847 zur Tagesordnung stimmten, konsequenter Weise auch heute dazu stimmen Ich war damals auch Mitglied des Großen Rathes, und ich gestehe frei und offen, ich theilte damals die Auffassungsweise des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission nicht ganz; deßhalb erlaube ich mir heute einige Erklärungen zu geben. Ich erkärte damals, ich gehe von der Ansicht aus, es könne trotzdem, daß der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt und die gesetzlichen Formen beobachtet habe, dennoch Fälle geben, in welchen der Große Rath einschreiten könne, und zwar kraft seines Oberaufsichtsrechtes. Diese Auffassungsweise wurde damals bestritten, aber ich behalte sie auch heute im Auge. Aber unter welchen Umständen kann der Große Rath einen Beschluß des Regierungsrathes kassiren? Hat es den Sinn, daß wenn von einem Staatsbürger eine Beschwerde einlangt, der Große Rath einfach zu Gerichte sitze und über den Beschwerdepunkt entscheide? Dann könnte jeder geringfügige Fall dazu benutzt werden, einen Beschluß des Großen Rathes zu provoziren, und eine Verfügung des Regierungsrathes zu kassiren. Ich setze voraus, in diesem Sinne, daß jeder Fall vor den Großen Rath gezogen werden könne, werde man das Oberaufsichtsrecht nicht verstehen, sondern man werde dasselbe nur da in Anwendung bringen, wo sehr entscheidende Staatsinteressen in Frage kommen, wo das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiele steht. So fasse ich die Sache auf. Wenn z. B. eine Beschwerde von Wirthen gegen den Regierungsrath einlangt, denen vielleicht ein Patent verweigert wurde, was beschließt der Große Rath auf den Antrag der Bittschriftenkommission? Es liegt in der Kompetenz der Regierung, der Große Rath hat sich nicht darein zu mischen. Es wird sich also heute fragen, ob dieser Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei, daß der Große Rath gegenüber dem Regierungsrathe sein Oberaufsichtsrecht geltend machen und über denselben zu Gericht sitzen soll. Von dem heutigen Entscheide hängt ein großer Einfluß ab, der sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken kann. Von diesem Standpunkte ausgehend, den ich vor zehn Jahren hier eingenommen und heute festhalte, frage ich: hat der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt? Hierüber werden wir sicher einverstanden sein. Der Wortlaut des mit der Centralbahngesellschaft geschlossenen Vertrages vom 24. Nov. 1852 ist in dieser Beziehung so deutlich, daß kein Zweifel obwalten kann. Der § 8 dieses Vertrages enthält folgende Bestimmung: „Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet." Wer hat also die Pläne zu prüfen und zu genehmigen? Die Regierung, sie einzig ist kompetent dazu, ihr wurde vom Großen Rathe die Kompetenz dazu übertragen. Steht der Regierung dieses Recht zu, so wird man nicht sagen können, sie habe formell inkompetent gehandelt, denn der Große Rath hat dieses Recht dem Regierungsrathe übertragen, also war er dazu berechtigt. Er hat denn auch das Recht in den gesetzlichen Formen ausgeübt. So weit es also die Behauptung betrifft, der Regierungsrath habe formell inkompetent gehandelt, steht die Petition einer Anzahl Einwohner von Bern entschieden im Widerspruche mit der Konzessionsakte selbst. Ich will auf diesen Punkt nicht weitläufiger eintreten, sondern gehe auf das Materielle der Sache selbst über. Herr Präsident meine Herren! Die Frage, welche wir heute zu entscheiden haben, zerfällt nach meiner Ansicht in zwei Haupttheile. Vor Allem haben wir die Frage zu erörtern: ist nach Mitgabe der Konzessionsakte vom 24. Nov. 1852 und der bisherigen Verhandlungen anzunehmen, die Konzession der Centralbahngesellschaft für die Linie Bern-Thun sei erloschen, oder ist dieses nicht der Fall? Hält der Große Rath dafür, sie sei nicht erloschen, so ist die Sache erledigt. Allein auch diejenigen, welche von der Ansicht ausgehen, die Konzession sei erloschen, haben sich noch die Frage zu stellen: liegt es im Interesse des Kantons Bern, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das man vielleicht haben mag? Und hier kommen wir auf den nationalökonomischen Standpunkt, auf den Standpunkt eines Privatmannes, der sich im gegebenen Falle auch die Frage stellt, ob es in seinem Interesse liege, von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Wie verhält es sich hier mit der Rechtsfrage? Erwarten Sie nicht, daß ich über diesen Punkt ein schulgerechtes Plaidoyer halte; der Große Rath hat hier nicht die Stellung eines Gerichtes. Deßhalb will ich nicht in Details eintreten, sondern nur die Hauptpunkte berühren. In Bezug auf die Rechtsfrage haben wir vor Allem die Konzession vom 24. November 1852 in's Auge zu fassen. Wenn Sie diese Urkunde durchgehen, so finden Sie dreierlei Arten von Rechtsverhältnissen und drei Gruppen von Eisenbahnverhältnissen. In die erste Gruppe gehört die Hauptlinie Murgenthal-Bern und ihre Verlängerung nach dem Westen; ferner ihre Verzweigung von Herzogenbuchsee gegen die solothurner Grenze und nach Biel, mit besondern Rechten und Pflichten. Die zweite Gruppe bilden die sogenannten eventuellen Konzessionen, zwei von Bern ausgehende Linien, die eine in der Richtung nach Biel, die andere in der Richtung nach Thun. Endlich kommt noch eine dritte Gruppe, die sogenannten Privilegien, wo keine bestimmte Zusicherung für den Bau dieser oder jener Linie gegeben wurde, sondern in Bezug auf welche es bloß heißt, es werde der Centralbahngesellschaft ein Privilegium für die Verlängerung der Hauptlinie vor andern Gesellschaften ertheilt. Diese drei Gruppen lassen sich nicht wegwischen. Das Rechtsverhältniß derselben ist aber ganz verschieden. In Bezug auf die erste Gruppe enthält die Konzession die Bestimmung, es werde der Centralbahngesellschaft das Recht ertheilt, die betreffenden Linien zu bauen, und sie übernehme die Verpflichtung dazu. Es unterliegt dieß keinem Zweifel. Die Centralbahngesellschaft war also nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese Linien zu bauen, und wenn sie ihrer Verpflichtung nicht Genüge leistete, so konnte sie rechtlich dazu angehalten werden. Da wurde denn auch ausdrücklich eine Frist bestimmt zum Beginne der Erdarbeiten, und in dieser Beziehung sagt die Konzession: wenn die Frist nicht eingehalten werde, so erlösche die Konzession. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten Gruppe, in welcher die Linie Bern-Thun begriffen ist. Da ist von einer Erlöschung der Konzession gar keine Rede; vom Beginne der Erdarbeiten steht kein Wort im Vertrage, sondern es heißt nur: der Centralbahngesellschaft werde für die nächsten fünf Jahre die Konzession für die fraglichen Linien zugesichert; unter den letztern befindet sich Bern-Thun. Da steht kein Wort von einer Verpflichtung von Seite der Centralbahn, während die Verpflichtung bei der ersten Gruppe ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurde. Nach dieser Verschiedenheit der Bestimmungen kommen auch verschiedene Rechtsverhältnisse in Betracht. Bei der ersten Gruppe finden wir eine förmliche Verpflichtung zum Bau gewisser Linien, eine Frist für den Beginn der Erdarbeiten, unter Androhung der Erlöschung der Konzession, wenn die Frist nicht innegehalten wird. Bei der zweiten Gruppe dagegen besteht keine rechtliche Verpflichtung der Uebernahme des Baues, auch keine Frist für den Beginn der Erdarbeiten, sondern nur die Zusicherung der Konzession für die nächsten fünf Jahre von

jetzt an. Es erklärt sich dieses Verhältniß aus dem damaligen Stand der Eisenbahnunternehmungen. Man betrachtete sie damals als sehr gemeinnützige Unternehmungen, man dankte der Centralbahngesellschaft, ich möchte sagen, auf den Knien, daß sie sich anerbot, ein solches Werk im Kanton Bern auszuführen; man räumte ihr sehr günstige Bedingungen ein. Vor Allem wurde die Ausführung zweier Hauptlinien verlangt, aber man fügte bei, daß man noch andere Linien, welche gleichsam in den Hintergrund gestellt wurden, ausgeführt sehen möchte. Man ging dabei von der Ansicht aus, die Centralbahngesellschaft habe zuerst die Hauptlinien zu vollenden und dann sich um neue Geldmittel umzusehen, um die andern Linien in Angriff zu nehmen; überhaupt sei die Sache nicht zu überstürzen. Das war die Auffassung, welche im Jahre 1852 in Betreff der Eisenbahnen vorherrschte. Ganz anders gestaltete sich das Verhältniß zwei Jahre später. Damals war die Gesellschaft nicht mehr im Besitze der gehörigen Geldmittel, und wie Sie wissen, konnte sogar die Erstellung der Hauptlinien nur dadurch möglich gemacht werden, daß der Große Rath für eine Summe von vier Millionen Franken Aktien übernahm. Es hatte sein Verbleiben bei den Bestimmungen der Konzession von 1852 bezüglich der Linie Bern-Thun, dagegen verpflichtete die Centralbahngesellschaft sich zu deren Ausführung, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihr gestatten werden. An die Stelle des Rechtes, welches der Centralbahngesellschaft ohne Verpflichtung von ihrer Seite eingeräumt wurde, trat nun eine eventuelle Verpflichtung für den Fall, daß die nöthigen Geldmittel vorhanden seien. Untersuchen wir nun dieses Verhältniß näher. Nach Mitgabe des Gesetzes mußte die Konzession vom 24. November 1852 den Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese fanden, die Konzession enthalte eine Lücke, weil sie für den Beginn der Erdarbeiten keine Frist festsetze. Diese Lücke wurde gemäß der Vorschrift des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen, § 11, ergänzt, und zwar so, daß die Bundesversammlung unterm 28. Januar 1853 für den Beginn der Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun eine Frist von fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses an festsetzte. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gestaltet sich das Rechtsverhältniß folgendermaßen. In Bezug auf die Linie Bern-Thun enthält die Konzession vom 24. November 1852 keinerlei rechtliche Verpflichtung für die Centralbahngesellschaft, sondern sie räumt derselben nur eine Berechtigung ein, indem sie ihr eine Konzession für diese Linie zusichert; die Konzession setzt auch keine Frist für den Beginn der Erdarbeiten fest. Wenn nun der Große Rath in einem Vertrage seinerseits Jemanden eine Zusicherung gibt, so ist nichts Anderes nöthig, als daß der andere Kontrahent durch Handlungen oder Worte die angebotene Zusicherung annehme. Im vorliegenden Falle hatte also die Centralbahngesellschaft keine andere Verpflichtung, als binnen der fünfjährigen Frist die ihr gegebene Zusicherung zu acceptiren. Nur gegenüber den Bundesbehörden war die Gesellschaft verpflichtet, binnen fünf Jahren vom 28. Januar 1853 an sich über den Besitz der nöthigen finanziellen Mittel auszuweisen und die Erdarbeiten auf der fraglichen Linie zu beginnen. Nun sind diese Bedingungen erfüllt. Innerhalb der fünfjährigen Frist hat die Centralbahngesellschaft sich über die finanziellen Mittel ausgewiesen und die Erdarbeiteu begonnen. So weit also die Verpflichtung gegenüber den Bundesbehörden in Frage steht, ist hier nichts zu markten. Der Bundesrath hat in seiner Kompetenz darüber entschieden. Es bleibt also nur noch die Frage zu entscheiden: ist gegenüber dem Kanton Bern dasjenige geschehen, was die Centralbahngesellschaft zu leisten verpflichtet war? Nach meiner Ansicht ist dieß hauptsächlich eine faktische Frage: ergibt sich aus den bisherigen Verhandlungen seit dem 24. November 1852 eine für die Centralbahngesellschaft verbindliche Annahmserklärung bezüglich der Ausführung der Linie Bern-Thun? Durchgehen wir ganz kurz die Hauptbestandtheile dessen, was geschehen ist. Man hob heute besonders hervor, die Centralbahngesellschaft habe lange auf sich warten lassen, bis sie einen Schritt im Kanton Bern gethan habe. Ich bin keineswegs der Anwalt der Centralbahngesellschaft, aber das werden Sie nicht aus den Augen verlieren, daß sie vorerst ihre Geldmittel für den Bau der dringendern Linien verwenden mußte, und daß man ihr nicht einen Vorwurf machen kann, wenn sie in Bezug auf die eventuellen Konzessionen weniger schnell zu Werke ging. Den ersten wichtigen Schritt, welcher in der Sache gethan wurde, entnehmen wir einem Schreiben des Regierungsrathes vom 14. März 1856 an das Direktorium der Centralbahngesellschaft, welches folgende Stellen enthält: „Aus Ihrem Erlaß vom 15. Februar entnehmen wir, daß Sie dem Plane einer bloß einspurigen Brücke wegen der leichtern Ausführung der Eisenkonstruktion den Vorzug gegeben haben, und auch der Gemeinderath von Bern scheint diesen Entwurf, mit dem allein Ihren Eröffnungen zufolge sich eine Fahrbahn verknüpfen ließe, dem andern, der nur einen Fußgängerweg darbietet, vorzuziehen. Bei dieser Sachlage hätten auch wir gerne einfach unsere Zustimmung erklärt. Allein wir können nicht verhehlen, daß sich gegen einen bloß einspurigen Brückenbau sehr ernste Bedenken erheben, denen vorzüglich die Rücksicht auf größere Sicherheit des Betriebs zu Grunde liegt. Daß Unfälle bei einer doppelspurigen Bahn eher vermieden werden, als bei einer bloß einspurigen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Freilich bemerken Sie in Ihrer Zuschrift vom 15. Februar mit einigem Rechte, daß die Bahn von Herzogenbuchsee bis Bern vorläufig nur einspurig hergestellt werde, deßhalb auch auf dem Aarübergang bei Bern eine zweite Spur entbehrt werden könne. Allein abgesehen von der frühern oder spätern Anwendbarkeit des Art. 12 der Konzessionsakte, scheint uns eine doppelspurige Bahn über den Aarübergang, besonders mit Rücksicht auf die ohne Zweifel in den nächsten Jahren zu erstellende Bern-Thun-Eisenbahn, sofern sie in den nämlichen Bahnhof einmünden soll, für geboten. Wir müssen daher, ehe wir uns zum Eingehen auf den Plan eines bloß einspurigen Aarübergangs entschließen können, darauf dringen, daß das Direktorium noch einmal in ernste Erwägung ziehe, ob nicht das eigene Interesse der Gesellschaft das Beharren auf dem frühern Entwurfe wünschen lasse. Sollten Sie jedoch nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse an dem Gedanken einer bloß einspurigen Brücke festhalten, so liegt es nicht in unserm Willen, auf der entgegenstehenden Ansicht zu beharren, sprechen vielmehr — um unnöthige Zögerung zu vermeiden — hiemit eventuell unsere Zustimmung zu dem neuen Plane aus, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Art. 12 der Konzessionsakte vom 24. November 1852 auch auf die Aarbrücke bei Bern seine Geltung behalte, und daß uns zu mehrerer Sicherheit die Verwaltung der Centralbahn förmlich dahin reversire, daß wenn sich früher oder später das Bedürfniß einer zweiten Spur auf der Brücke bei Bern erzeigen sollte, dieselbe sofort von der Gesellschaft werde hergestellt werden." Auf diese Mittheilung antwortet das Direktorium der Centralbahn unterm 8. April gl. J. an den Regierungsrath, was folgt: „Mit verehrlichem Schreiben vom 14. März ertheilen Sie dem in letzter Linie von uns Ihnen vorgelegten Entwurfe für die Aarbrücke bei Bern, nach welchem dieselbe den Wünschen des dortigen Gemeinderaths gemäß anstatt nur mit einem Fußwege mit einem Fahrwege über das Thal kombinirt werden, hingegen anstatt eines doppelspurigen, nur ein einspuriger Oberbau für die Eisenbahn erhalten sollte, Ihre Genehmigung. Gleichzeitig stellen Sie jedoch unserer wiederholten ernsten Erwägung anheim, ob nicht unser eigenes Interesse uns auf eine doppelspurige Anlage der Brücke zurückführen müsse, welche Sie, abgesehen von der frühern oder spätern Anwendung des Art. 12 der Konzessionsakte, besonders mit Rücksicht auf die ohne Zweifel in den nächsten Jahren zu erstellende Bern-Thun-Eisenbahn für geboten halten. Wir können Ihnen, Tit! nur wiederholen, daß wir für uns von der hinlänglichen Sicherheit einer einspurigen Brücke über die Aare selbst im Hinblick auf deren gleichzeitige Benutzung für die Thunerlinie vollkommen überzeugt sind, und zweifeln nicht, daß alle Bedenken, welche Sie in dieser Beziehung noch hegen mögen, durch die Erfahrung einiger Monate

des Betriebs zerstreut werden würden, zumal in dem Falle, wenn bei Erbauung der Thunerlinie daran festgehalten werden sollte, daß diese Bahn unmittelbar jenseits der Aarbrücke von der Hauptbahn ab und über die Schoßhalde geführt würde, wo für den Lokalverkehr zwischen Bern und Thun eine eigene Station anzulegen wäre. Dieser Vorschlag, den wir selbst Ihnen seiner Zeit als Bedingung einer Vereinigung des Personen- und Güterbahnhofes von Bern auf der Spitalmatte gemacht haben, dürfte indessen (wenigstens haben wir hierauf gezählt), mit der Verlegung der Personenstation des Bernerbahnhofes zwischen den Bürgerspital und die heil. Geistkirche, mithin so nahe an den Mittelpunkt der Stadt, nunmehr dahin fallen, sofern es selbst die Bewohner der untersten Stadttheile, um die Bahn nach Thun zu benützen, vorziehen würden, auf bequemem geplattetem und bedecktem Wege zur heil. Geistkirche zu gelangen, anstatt die Schoßhalde zu ersteigen. Bei dieser veränderten Sachlage läßt uns nun allerdings die Fassung Ihres verehrlichen Schreibens vom 14. März besorgen, daß Sie, Tit.! in der Eröffnung der Thunerlinie den Zeitpunkt erblicken, zu welchem die Anbringung des zweiten Geleises auf der Aarbrücke eine Nothwendigkeit werden wird, und daß wir unsererseits, sofern uns kein einseitiges Entscheidungsrecht hierüber zusteht, genöthigt sein werden, einem in dieser Richtung an uns gestellten Ansinnen zu entsprechen. Ist diese Besorgniß gegründet, so wird allerdings der Zeitraum, auf welchem wir die Ausgabe für die Erbreiterung der Brücke anf zwei Geleise verschieben können, mithin auch die hieraus resultirende Zinsenersparniß auf ein sehr kleines Maß zurückgeführt und es verliert hiedurch eines der Hauptmotive unseres letzten Vorschlages für die Konstruktion der Aarbrücke sehr an Gewicht. Sie werden es indessen, Tit.! erklärlich finden, wenn wir in unserer Stellung uns zu einem Aufwande, wie derjenige, den die zweispurige Herstellung der Aarbrücke erfordert, uns entschließen dürfen, wenn wir denselben mit konstatirten Thatsachen zu begründen vermögen. Solche Thatsachen wären in vorliegendem Falle Ihre Genehmigung eines Bern-Thuner-Tracé, welche die Anlage einer besondern Haltstation auf der Schoßhalde ausschließt und Ihre bestimmte Erklärung, daß Sie uns dazu verhalten würden, gleichzeitig mit der Erbauung einer in dieser Richtung von Bern aus führenden Thunerlinie das zweite Geleise der Aarbrücke zu erstellen. Wir erlauben uns daher, indem wir Ihnen, Tit.! in beigeschlossenem Situationsplänchen die Richtung vorlegen, welche wir für die Führung der Thunerlinie von Bern aus wünschen müßten, eventuell um deren Genehmigung, sowie um Ihre Erklärung darüber bei Ihnen nachzusuchen, ob Sie an die Bewilligung zur Ausführung dieser Linie die Bedingung der Herstellung des zweiten Geleises auf der Aarbrücke knüpfen werden." Wir erblicken hier bereits einen Schritt, welcher auf die Bauausführung selbst Bezug hat, indem die Centralbahnverwaltung sich bereit erklärt, mit Rücksicht auf einen Beschluß des Regierungsrathes für die Linie Bern-Thun etwas zu leisten und zwar durch die Anlage eines zweispurigen Geleises auf dem Aarübergange bei Bern. Noch bestimmtere Erklärungen fanden im Jahre 1857 statt. Am 25. August 1857 schickte nämlich das Direktorium den Situationsplan für die Linie Bern-Thun und bemerkte in seiner daherigen Zuschrift an die Regierung ausdrücklich: „Es wird uns lieb sein, wenn die Unterhandlungen über diesen Gegenstand bald zu einem Ziele geführt werden können, da wir beabsichtigen, den Bau der fraglichen Linie bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen." Der Regierungsrath verlangte hierauf nähere Vorlagen, sprach indessen schon in seinem Schreiben vom 10. Sept. 1857 die Geneigtheit aus, die vorgeschlagene Richtung wenigstens zwischen Bern und Kiesen grundsätzlich zu genehmigen und auch über die Strecke Kiesen-Thun nach Einsicht der Pläne eine definitive Entscheidung abzugeben. Die verlangten Pläne wurden der Regierung unterm 2. Okt. 1857 eingeschickt, und das Direktorium schreibt unter diesem Datum folgendes: „Anschlüssig haben wir die Ehre, Ihnen zwei Pläne der genannten Linie im $^1/_{2500}$ Maßstab zu überreichen, mit der Bitte, uns das eine Doppel bescheinigt wieder zurückzusenden. Wir haben ein zahlreiches Personal auf dieser Linie zum Behufe der Aufnahme der Expropriationspläne und hoffen, dasselbe werde seine Arbeiten innert wenigen Wochen beendigt haben." Wir haben also, selbst wenn man die Konzession in dem Sinne auslegen will, daß man die fünfjährige Frist als vom 24. Nov. 1852 an laufend annimmt: 1) die Unterhandlungen zwischen dem Direktorium der Centralbahn und der Regierung über die Erstellung einer zweispurigen Bahn auf dem Aarübergange bei Bern mit Rücksicht auf die Linie Bern-Thun; 2) die Einsendung der Pläne von Seite des Direktoriums mit der Erklärung, die Arbeiten auf dieser Linie unverzüglich in Angriff zu nehmen und bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen. Bleiben wir einen Augenblick dabei stehen und fragen wir: ist durch diese Vorarbeiten nicht alles dasjenige geschehen, wozu die Centralbahngesellschaft in rechtlicher Beziehung verpflichtet war? Hatte die Konzession keinen Termin festgesetzt, wann die Erdarbeiten begonnen werden sollen, hatte die Centralbahngesellschaft keine Verpflichtung übernommen, so mußte sie binnen der fünfjährigen Frist nur die Erklärung abgeben, daß sie die ihr zugesicherte Konzession annehme. Nun haben verschiedene Handlungen während dieser Zeit stattgefunden, und wenn dieselben sich zu einer solchen Erklärung qualifiziren, so hat die Centralbahngesellschaft ihre Verpflichtung erfüllt, denn eine bindende Verpflichtung zum Bau der Linie Bern-Thun ist in der Konzession nicht enthalten; die Gesellschaft hatte nur durch Handlungen oder Worte die Annahme der Konzession zu erklären, und das ist geschehen. Der Herr Berichterstatter stützte sich nun aber namentlich auf eine Aeußerung eines Abgeordneten der Centralbahngesellschaft, welcher sich dahin ausgesprochen hätte, die Gesellschaft werde im Kanton Bern keinen Schritt weiter thun, wenn ihr nicht die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt ertheilt werde. Wir stehen hier auf einem etwas sonderbaren Boden. Wenn Sie den offiziellen Bericht des Regierungsrathes lesen, so finden Sie davon kein Wort, sondern der Regierungsrath, das Organ, welches im Großen Rathe Bericht zu erstatten hat, erklärt einfach, man habe die Centralbahngesellschaft nach Einsendung der Situationspläne 2½ Monate warten lassen, ohne ihr eine Antwort zu ertheilen. Wem sollen wir nun heute glauben? Ich glaube, wir haben uns hier an den offiziellen Bericht der Regierung zu halten. Aber wenn man auch auf den Bericht des Herrn Eisenbahndirektor Rücksicht nehmen will, so erkläre ich offen, die Unterhandlungen, auf welche er sich stützt, erscheinen mir in einem ganz andern Lichte, als sie in jenem Berichte dargestellt sind. Das ist mir wichtig, daß die Linie Bern-Thun in ein neues Vertragsverhältniß hätte gezogen werden sollen Was hätte geschehen sollen? Während dem nach allen bisherigen Verhandlungen, nach der Konzession von 1852, nach dem Vertrage von 1854 kein Termin zur Ausführung des Baues der Linie Bern-Thun festgestellt war, wollte man dieses Verhältniß nun vertragsmäßig feststellen, um die Vollendung der Linie bis zum 1. Juli 1859 sicher zu stellen. In Bezug auf dieses neue Vertragsverhältniß fanden Unterhandlungen zwischen der bernischen Eisenbahndirektion und dem Direktorium der Centralbahn statt. Welche Natur haben aber die Aeußerungen eines Mitgliedes des Direktoriums, auf die man sich nun stützen will? Sie haben einen ganz andern Charakter, als man darstellt; sie wurden nicht im Namen des Direktoriums ausgesprochen, sondern das betreffende Mitglied sprach damit lediglich seine Privatansicht aus, wie Herr Schmidlin öffentlich erklärt hat. Will man nun die Aeußerungen, welche derselbe gegenüber Herrn Regierungsrath Sahli mündlich gethan hat, als maßgebend annehmen, und darob die Aktenstücke, welche der Regierungsrath vorlegt, aus den Augen verlieren? Nur offizielle Aktenstücke können für den Großen Rath maßgebend sein, namentlich wenn es sich darum handelt, eine Konzession als erloschen zu erklären. Es ist also nur eine Privatäußerung, die hier kein entscheidendes Gewicht haben kann. Die offiziellen Erklärungen sind in den Schreiben des Direktoriums nieder-

gelegt. Ich komme also zu folgendem Resultate: während der fünfjährigen Frist hatte die Centralbahnverwaltung keine andere Verpflichtung, als sich zu erklären, ob sie die ihr zugesicherte Konzession annehmen wolle. Daß sie aber dieselbe annehmen wolle, ergibt sich aus den Akten, aus der Einsendung der Pläne und aus verschiedenen Verhandlungen über die Ausführung des Baues selbst mit Rücksicht auf die Linie Bern-Thun. Die kantonale Konzession sagt nichts über den Beginn der Erdarbeiten, dagegen schreibt sie im § 8 vor, daß, bevor solche begonnen werden, vorerst die Pläne einzusenden und vom Regierungsrathe zu genehmigen seien. Wenn nun die Centralbahngesellschaft das wirklich gethan, wenn sie dem § 8 der Konzession Genüge geleistet, also etwas gethan hat, wozu sie streng rechtlich nicht einmal verpflichtet war, wie kann man dann sagen, die Konzession sei von der Centralbahngesellschaft nicht angenommen worden, während alle Vorarbeiten begonnen und selbst der erste Schritt zur Ausführung des Baues gethan worden ist? Ich finde also nach den offiziellen Akten die Sachlage der Art, daß ich die Erlöschung der Konzession nicht für begründet halte. — Wir haben noch die Frage zu untersuchen: von welchem Zeitpunkte an beginnt die fünfjährige Frist? Ich erkläre offen, daß ich auf diesen Punkt nicht so großes Gewicht lege, denn ich komme immer zu dem nämlichen Resultate. Wenn man den 24. November 1852 als Ausgangspunkt annimmt, so ist von Seite der Centralbahnverwaltung geschehen, was sie leisten mußte. Dagegen hat diese Frage Bedeutung für diejenigen, welche den soeben bezeichneten Standpunkt bestreiten. Nimmt man das Datum der Bundesgenehmigung als Beginn der Frist an, so hat die Centralbahngesellschaft selbst den Anforderungen der strengsten Ansicht entsprochen, indem sie die Erdarbeiten begonnen hat. Es ist diese Frage zum Theil eine staatsrechtliche. Der Herr Berichterstatter behauptet, die fünfjährige Frist beginne mit dem 24. November 1852. Wenn Sie das Bundesgesetz über die Eisenbahnen in's Auge fassen, so kommen Sie vielleicht zu einem andern Resultate. Nach Art. 2 desselben gehen die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten „zunächst von den Kantonen aus." „Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes (Art. 7)." Das Wort „zunächst" ist hier nicht ohne Bedeutung, und wenn ich recht berichtet bin, so stellte Herr v. Gonzenbach seiner Zeit im Nationalrathe den Antrag, dieses Wort zu streichen, weil es einen Eingriff in die Souveränität der Kantone enthalte. Der Antrag wurde aber verworfen, weil die Bundesversammlung von der Ansicht ausging, die Kantone sollen nicht einfach Verträge schließen dürfen und der Bund sie zu genehmigen haben. Es gibt also zwei verschiedene Behörden mit verschiedenen Kompetenzen, so daß die Kantonalkonzession nichts ist ohne die Bundesgenehmigung. Die Bundesbehörden sind Mitkontrahenten, sie wirken mit bei der Abschließung von Eisenbahnverträgen. Das Bundesgesetz schreibt daher im Art. 16 vor: „Bevor eine Kantonsregierung mit solchen Konzessionsbewerbern in Unterhandlung tritt, wird sie dem Bundesrathe von dem eingegangenen Konzessionsgesuche Anzeige machen, damit derselbe sich bei den dießfalls zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen kann." Es sind also drei kontrahirende Parteien: der Kanton, die Bundesbehörde und die unternehmende Gesellschaft, und es folgt aus diesem Verhältnisse, daß das letzte Datum das maßgebende ist. Daß es sich bezüglich der Erlöschung der Konzession so verhält, ergibt sich sowohl aus der Konzession der Centralbahn als aus derjenigen der Ostwestbahn und andern Konzessionen, indem die Erlöschungsfristen überall als vom Datum der Bundesgenehmigung an ausgehend festgesetzt sind. Ich mache bezüglich dieser konstitutionellen Frage noch auf ein Beispiel aufmerksam. In den dreißiger Jahren wurden vom Großen Rathe zwei Konzessionen zum Bezuge von Zöllen ertheilt, die eine an die Gesellschaft der Hunzikenbrücke, die andere an diejenige der Jabergbrücke. Der Zollbezug wurde auf so lange bewilligt, bis das Baukapital mit Zinsen gedeckt sein werde. Damals wurde hier auch die Frage aufgeworfen, ob man eine solche Konzession ohne Genehmigung der Tagsatzung ausstellen dürfe. Man ging von der Ansicht aus, es habe dem Großen Rathe hierin Niemand etwas zu befehlen, allein die Bundesgenehmigung mußte eingeholt werden, und diese wurde für 15 Jahre ertheilt. Was geschieht nach Ablauf der 15 Jahre? Die Gesellschaften fuhren fort, den Zoll zu beziehen, aber die Bundesbehörde schritt dagegen ein; der Zoll durfte nicht mehr bezogen werden, und der Kanton Bern mußte die Unternehmer entschädigen, weil die Konzession für eine längere Dauer ertheilt war. Das beweist ebenfalls, daß das Datum der Bundesgenehmigung maßgebend ist, und daß der kantonale Termin nirgends entscheidet. — Ich komme zu einem andern Punkte; es ist wieder eine konstitutionelle Frage. Die Regierung hat innert den Grenzen ihrer Kompetenz gehandelt, als sie die Pläne für die Linie Bern-Thun genehmigte. Die Folge dieser Genehmigung war, daß die Centralbahngesellschaft die Erdarbeiten begann. Die Gesellschaft ist also im Besitze der Konzession und zwar im faktischen Besitze derselben. Was ist die Folge? Können Sie den betreffenden Beschluß der Regierung heute kassiren? Ich halte dafür, es sei nicht möglich. Der Große Rath kann der Centralbahngesellschaft den faktischen Besitz der Konzession nicht mehr entziehen, und wenn er es thun wollte, so würde später vor einem Schiedsgerichte die Frage zur Sprache kommen, ob er unter diesen Umständen zu einer solchen Schlußnahme berechtigt gewesen sei. Nach meiner Auffassung halte ich dafür, das Einzige, was der Große Rath noch beschließen könnte, wäre das, daß er gegenüber der Regierung erklären würde: Ihr habt eine Handlung vollbracht, die zwar in Eurer Kompetenz, aber nicht im Interesse der Wohlfahrt des Landes lag; Ihr seid verantwortlich dafür, aber die Centralbahngesellschaft ist im faktischen Besitze der Konzession, die wir ihr nicht mehr entziehen können. Ich komme also zu dem Resultate, daß die Konzession der Centralbahngesellschaft nicht erloschen sei, daß, wenn sie auch erloschen gewesen wäre, sie durch den Beschluß des Regierungsrathes vom 4. Januar 1858 wieder in's Leben getreten wäre, und zwar in der Weise, wie z. B. bei einer ersessenen Schuld, wenn ein Vogt, vielleicht gegen den Willen der Vormundschaftsbehörde, dessenungeachtet das Schuldverhältniß durch Entrichtung eines Zinses faktisch anerkennt, die Sache nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Man kann nur den Vogt verantwortlich machen, aber gegenüber dem Mitkontrahenten, welcher infolge dessen Rechte erworben hat, kann man die Sache nicht ungeschehen machen. — Ich gehe zum zweiten Theile meiner Erörterung über, der nationalökonomischer Natur ist. Ich deutete bereits an, der Große Rath habe sich die Frage zu stellen: auch angenommen, die Konzession der Centralbahngesellschaft sei erloschen, liegt es im Interesse des Landes, dieß zu erklären, oder haben wir nicht vielmehr die Geltendmachung eines solchen Rechtes zu unterlassen? Ich erkläre von vornherein, ich habe weder Sympathien noch Antipathien gegenüber der Centralbahn oder gegenüber der Ostwestbahn; auch besitze ich weder für das eine oder andere Unternehmen Aktien. Der Große Rath soll sich ebenfalls nicht durch solche Rücksichten leiten lassen, sondern nur fragen: was gereicht zum Wohle des Landes? Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir, die absolut nothwendigen Folgen anzudeuten, welche unmittelbar eintreten, je nachdem der Große Rath entscheidet. Vor Allem bitte ich, eine Rücksicht nicht außer Acht zu lassen. Man würde die Regierung in auffallender Weise kompromittiren, wenn man eine Schlußnahme, die sie innerhalb ihrer Kompetenz gefaßt hat, kassiren würde. Ich bin nicht der Ansicht, daß dieses in keinem Falle geschehen dürfe, aber es müssen überwiegende Motive dazu vorhanden sein. Sie mögen wohl überlegen, welchen Eindruck es machen würde, wenn der Große Rath am Vorabend der neuen Wahlen, ohne absolute Nothwendigkeit, eine kompetent gefaßte Schlußnahme der Regierung kassiren würde, wie sehr es deren Ansehen erschüttern müßte. Die erste nothwendige Folge wäre diese, daß dann die ganze Sache vor die Bundesbehörden gelangen würde.

Es liegt bereits ein Schreiben des Direktoriums der Centralbahn vor, worin erklärt wird, wenn der betreffende Beschluß der Regierung vom Großen Rathe kassirt werde, so rufe die Centralbahngesellschaft den Schutz des Bundes an. Wie die Bundesbehörden in der Sache einscheiden würden, weiß ich nicht, aber es könnten immerhin gehässige Erörterungen stattfinden, und auch diese möchte ich vermeiden. Allein angenommen, es bliebe bei dem Beschlusse des Großen Rathes, dann kommt erst noch das Schiedsgericht, zu welchem jede Partei zwei Richter ernennt, während das Bundesgericht einen Dreiervorschlag zu Ernennung des Obmannes macht, worauf jede Partei einen Namen streicht und der übrigbleibende Dritte entscheidet. Wenn der Große Rath heute die Verfügung der Regierung kassirt, so ist dieser Beschluß für die Centralbahngesellschaft nicht verbindlich, sie betrachtet den Entscheid des Großen Rathes als einen Rücktritt vom Vertrage, und wird vor einem Schiedsgerichte Recht suchen. Und wenn dann der schiedsrichterliche Entscheid ungünstig für den Kanton Bern ausfällt, in welchem Lichte erscheinen wir dann vor der Centralbahngesellschaft und vor der ganzen Eidgenossenschaft? Will man sich diesem aussetzen? Vergesse man nicht, daß der Große Rath durch seinen Kassationsbeschluß dann noch mehr kompromittirt wäre als die Regierung. Eine dritte Folge wäre diese, daß in der Ausführung der Linie Bern-Thun gar kein Schritt mehr geschehen könnte, bis die Bundesbehörden und das Schiedsgericht entschieden hätten. Glauben Sie nicht, daß man unterdessen mit andern Gesellschaften unterhandeln könnte. Auf der einen Seite haben Sie die Zusicherung der Centralbahngesellschaft, die Linie bis zum 1. Juli 1859 zu vollenden, auf der andern Seite tritt die Folge ein, daß wegen der beschlossenen Kassation in dieser Sache gar nichts mehr geschehen kann, bis der schiedsrichterliche Entscheid da ist. Ich möchte die Vertreter des Oberlandes aufmerksam machen, ob ein Verfahren, durch welches die Ausführung der Linie um wenigstens ein Jahr verschoben wird, im Interesse ihres Landestheiles liege. Gehen wir über zu der allgemeinen Frage: liegt es im Interesse des Landes überhaupt, von dem Rechte der Erloschenheitserklärung Gebrauch zu machen? Es führt dieß zu dem Plane, welchen die Eisenbahndirektion dem Publikum vorlegt. Was sagt man dem Lande, um den Kassationsbeschluß zu rechtfertigen? Man sagt: um das Eisenbahnnetz für den Kanton Bern zu vervollständigen, sind noch die und die Linien nothwendig. Wenn man die Eisenbahnen bauen könnte, wie Häuser und andere kleinere Bauten, wenn die Ausführung einer Linie nicht Millionen kosten würde, so würde ich gerne, wie der Herr Eisenbahndirektor, für alle Gegenden eine Eisenbahn dekretiren helfen. Ob die Unternehmer dann gute Geschäfte machen würden oder nicht, darnach hätten wir nicht zu fragen. Aber eine andere Frage ist diese: Wenn man ein Netz ausführen will, und man sieht, daß es bloß mit Hülfe einer sehr bedeutenden Staatsbetheiligung möglich ist, sei es, daß der Staat den Bau einzelner Linien selbst übernimmt, sei es durch Zusicherung einer Zinsengarantie, oder durch Uebernahme von Aktien für einige Millionen, — dann fragt es sich: in welcher Stellung sind wir? Fordert die Centralbahngesellschaft eine solche Betheiligung vom Staate? Will sie nicht, mit Ausnahme der jurassischen Linie, die Ausführung der andern Linien ohne eine solche Betheiligung übernehmen? Die Centralbahngesellschaft kann bereits angehalten werden, die Linie Biel-Schönbühl zu bauen. Mache man Gebrauch von diesem Rechte. Dann dringe man auf die Ausführung der Linien, deren Bau wünschenswerth ist. Man sagt, die Linie Bern-Luzern müsse auch gebaut werden. Ja, für diese ist bereits eine Konzession ertheilt, und als die Betreffenden darum einkamen, haben sie damals nicht erklärt, daß sie auch die Konzession für die Linie Bern-Thun dazu verlangen. Ich sehe also nicht ein, warum es absolut nothwendig wäre, diese Linie mit derjenigen von Bern nach Luzern zu verbinden. Wenn eine solche Verbindung auch dem Emmenthale zum Vortheile gereichen würde, so würden die oberländischen Bezirke sich dagegen sehr benachtheiligt glauben, so daß die Interessen zweier Landesgegenden in Widerspruch geriethen, denn wenn die Thuner-Linie mit der Emmenthalerbahn verbunden wird, so würde bis nach Münsingen eine bloße Zweigbahn erstellt werden, die nicht im Interesse des Oberlandes läge, und gegen welche dieser Landestheil eingenommen wäre. Aber alle diese Rücksichten haben nicht ein entscheidendes Gewicht, sondern die Geldfrage entscheidet hier. Ich frage die Mitglieder der Versammlung, ob nicht nach den Mittheilungen offentlicher Blätter eine sehr bedeutende Staatsbetheiligung in Aussicht gestellt wird, wenn das erwähnte Netz zur Ausführung kommen soll. Der Staat soll 3 Millionen für die Linie Bern-Luzern übernehmen, 3 Millionen für die Bielerlinie, 4 Millionen für die jurassische Bahn, wenn man dann noch die Mittel dazu hätte. Ich möchte dem Großen Rathe zu bedenken geben, ob es zweckmäßig, ob es klug sei, auf diese Weise mit Millionen zu spielen, Millionen in ein Eisenbahnunternehmen zu werfen, dessen Rentabilität sehr zweifelhaft ist? Ich wenigstens würde mich dann gegen einen solchen Beschluß entschieden zu Protokoll verwahren, denn ich könnte es weder gegenüber meinen Wählern, noch gegenüber dem Lande verantworten, den Staat in eine solche Schuldenlast zu werfen. Was soll dann aus der Juragewässerkorrektion, was aus den andern Unternehmen werden, welche der Staat noch auszuführen hat? Wollen Sie dann eine höhere Staatssteuer fordern? Glauben Sie, der Landmann werde sich herbeilassen, 2—3 per mille zu zahlen, um dieses Werk auszuführen, weil der Staat sein verfügbares Kapital in Eisenbahnunternehmen geworfen hat? Ich zweifle daran. Ich sage daher: wenn ein solches Eisenbahnnetz, wie der Herr Eisenbahndirektor es projektirt hat, ohne Staatsbetheiligung ausgeführt werden könnte, so würde ich gerne dazu stimmen. Da es aber ohne Staatsbetheiligung nicht möglich ist, so will ich nicht dazu handbieten. Es ist eine bekannte Thatsache: wenn man einmal A gesagt hat, so muß man auch B sagen, und es würde bald die Nothwendigkeit eintreten, daß weitere Opfer vom Staate verlangt würden. Wir haben also in nationalökonomischer Beziehung schlechterdings keinen genügenden Grund, um von einem Rechte, das man zu haben behauptet, Gebrauch zu machen. Und wenn die Konzession der Centralbahn hundertmal erloschen wäre, so liegt es nicht in der Konvenienz des Großen Rathes, dieß zu erklären, deßhalb nicht, weil die Centralbahngesellschaft ohne Staatsunterstützung bauen muß und auch keine Opfer vom Staate verlangt. Das sind die Gründe, welche die Minderheit der Petitionskommission bestimmten, bei Ihnen den Antrag auf Tagesordnung zu stellen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

Bernard. Es wäre thöricht von mir, dem Vortrage, welchen Herr Stettler soeben als Organ der Kommissionsminderheit gehalten, das geringste Wort beizufügen, so daß, wenn ich nun das Wort ergreife, es weniger zu dem Zwecke geschieht, die von diesem Redner angeführten Argumente zu vermehren, als um gegenüber meinen jurassischen Mitbürgern und Kommittenten das Votum zu rechtfertigen, welches ich in einer so wichtigen Frage, wie diejenige, die uns in diesem Momente beschäftigt, abgeben werde. In der That genügt es unter solchen Umständen und bei einer Frage von solcher Tragweite einem Mitgliede dieser Versammlung nicht, zu erklären, daß es zum Mehrheits- oder Minderheitsantrage der mit der Begutachtung der Sache beauftragten Kommission stimme; es muß auch seine persönliche Anschauungsweise ausdrücken und seine Stimmgebung so viel als möglich begründen. Das ist der Grund, warum ich das Wort ergriff. Ich habe die zwischen der Regierung von Bern und der Centralbahngesellschaft gewechselte Korrespondenz ziemlich eilig durchgesehen, allein da ich nicht hinlänglich Zeit hatte, um alle Aktenstücke zu untersuchen, so begann ich nur mit dem 25. August 1857, weil es sich im Grunde nur darum handelt, ob die der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession erloschen sei oder nicht. Bevor ich indessen zu dieser Frage übergehe, muß ich mir einige Worte über die Form erlauben. In dieser Beziehung sehen

wir, daß einige Einwohner des untern Theils der Stadt Bern gegen einen Beschluß des Regierungsrathes, betreffend die Eisenbahnlinie Bern-Thun, Beschwerde erhoben, aus dem Grunde, wie sie sagen, daß diese Behörde nicht das Recht gehabt habe, so zu entscheiden, wie sie entschieden hat, und sie ziehen daraus den Schluß, der Regierungsrath habe sowohl in formeller als materieller Beziehung inkompetent in der Sache gehandelt. Was die Form betrifft, so frage ich vorerst: welche Behörde war befugt, mit der Centralbahngesellschaft zu korrespondiren, ist es nicht der Regierungsrath? Wenn man darüber unsere Verfassung und das Bundesgesetz über die Eisenbahnen zu Rathe zieht, so sieht man, daß in dieser Beziehung gar kein Zweifel obwalten sollte, und daß der bernische Regierungsrath allein kompetent war, mit der Centralbahngesellschaft zu korrespondiren, um derselben seine Wünsche auszusprechen und selbst um ihr die geeignet scheinenden Berichtigungen und Modifikationen an Plan und Tracé vorzuschlagen. Niemand wird in Abrede stellen können, daß die Kompetenz der Vollziehungsbehörde des Kantons Bern so weit gehen könne. Man kann daher in formeller Beziehung den Satz aufstellen, daß der Regierungsrath in dieser Sache allein kompetent war Untersucht man die Sache vom materiellen Gesichtspunkte aus, so sieht man, daß der Regierungsrath noch weiter ging, indem er die der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession als nicht erloschen erklärte. Das Direktorium der Centralbahn erklärte seinerseits durch Schreiben vom 25. August 1857, es habe die Absicht, die Linie bis zum 1. Juli 1859 zu vollenden. Unterm 10. September schickte der Herr Eisenbahndirektor des Kantons Bern dem Centralbahndirektorium die Pläne zurück mit der Weisung, dieselben in einem größern Maßstabe auszuführen und in doppelter Ausfertigung wieder anherzusenden, damit man sie dem Regierungsstatthalter von Thun übermitteln könne, welcher sie dem Gemeindrathe dieser Stadt mit Rücksicht auf den dortigen Ausmündungsplatz mittheilen mußte. Am 2 Okt. entsprach die Centralbahndirektion diesem Begehren, und sandte der Regiernng von Bern zwei Doppel der Situationspläne im Maßstabe von $^1/_{2500}$ für die ganze Linie, mit der Anzeige, daß ein zahlreiches Personal mit der Ausführung der Vorarbeiten bezüglich der Landeserpropriation auf der Linie Bern-Thun beschäftigt sei. Am 23. Dezember langt ein neues Schreiben der nämlichen Direktion an, mit der Anzeige an die Regierung von Bern, daß dem Verwaltungsrathe die unmittelbare Inangriffnahme, sowie die beförderliche Beendigung der Arbeiten auf dieser Linie vorgeschlagen werde, daß die Direktion deßhalb wünsche, die Regierung von Bern möchte sofort die Ausführungspläne genehmigen. Während dieser Unterhandlungen langt im Laufe des Monats Dezember 1857 ein Konzessionsbegehren der Ostwestbahngesellschaft für die Thuner-Linie ein. So fand man zu dieser Zeit, die der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession sei erloschen, und der Moment daher geeignet, diesen Umstand zur Ausführung der Linie Bern Luzern zu benutzen. Das geschah am 27. Dezember, und am 28 gl. M. antwortete der Herr Eisenbahndirektor der Centralbahngesellschaft, die Konzession für die Linie Bern-Thun sei erloschen. Es ist jedoch beizufügen, daß das fragliche Schreiben vom Regierungsrathe am 4. Januar 1858 modifizirt wurde. — Aus allen diesen Thatsachen ziehe ich den Schluß, es unterliege in materieller Beziehung keinem Zweifel, daß die Centralbahngesellschaft die Absicht aussprach, die fragliche Linie zu bauen; ich gehe selbst noch weiter, indem ich sage, sie hat unterm 23 Dez. 1857 die förmliche Verpflichtung übernommen, diese Linie auszuführen. Meine Herren! Am 24. November 1852 war es, als der Große Rath des Kantons Bern der Centralbahngesellschaft die Konzession für die Linie Bern-Thun bewilligte. Wie man bemerkte, enthält dieser Akt zwei Arten von Eisenbahnen; einmal die Hauptlinie von Murgenthal nach Bern und von Murgenthal an die Solothuner Grenze, dann die Linie Bern Biel. Die Petenten stützen sich auf das Motiv, daß nach ihrer Ansicht die Konzession für die Linie Bern-Thun erloschen sei, weil die Arbeiten binnen der Frist von fünf Jahren, vom 24. Nov. 1852 angerechnet, nicht ausgeführt worden seien. Dieser Punkt bedarf einer nähern Untersuchung. Zu diesem Zwecke muß man sich fragen, ob das Datum der Bundesgenehmigung für die Frist Regel mache, oder ob man sich an das Datum der von Kanton Bern ertheilten Konzession zu halten habe. Die ganze Frage läuft auf diesen Punkt hinaus. Aus demjenigen, was ich vorhin sagte, geht (wenigstens für mich) hervor, daß die Centralbahngesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt hat durch Erstellung einer zweispurigen Bahn auf dem Aarübergang bei Bern, sowie durch die mehrmals förmlich ausgesprochene Absicht, diese Linie zu bauen. Kann man nun, gestützt auf eine verständige Auslegung der Konzession, behaupten, die Frist sei mit dem 24. Nov. 1857 erloschen? Ich glaube nicht, weil nach meiner Ansicht die Konzessionsurkunde vom 24. Nov. 1852 ein unvollständiger Akt ist so lange, als er nicht die Sanktion der Bundesbehörde erhalten hat. Nun kam diese Sanktion erst später dazu, nämlich am 28. Januar des folgenden Jahres, und der darauf bezügliche eidgenössische Akt sagt, die Centralbahngesellschaft sei gehalten, die Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun binnen einer Frist von fünf Jahren, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, zu beginnen. Man wendet wohl ein, der Kanton Bern sei souverän, wenn es sich um die Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen handelt. Das ist wahr, aber kann irgend ein Kanton derartige Konzessionen ertheilen, ohne die Bundesbehörde zu Rathe zu ziehen? Da liegt die Frage, und in dieser Beziehung theile ich vollständig die Ansicht des Herrn Stettler, weil die Bundesbehörde hier als mitkontrahirende Partei zur Wahrung der eidgenössischen Interessen interveniren muß. Dessenungeachtet will ich einen Augenblick annehmen, daß die Konzession wirklich nicht mehr bestehe. Wenn man, um diese Frage zu lösen, vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes über die Obligationen ausgeht, was findet man? Wir Jurassier finden, daß die Frist immer zu Gunsten des Schuldners und nicht zu Gunsten des Gläubigers bestimmt ist. Nun ist hier nicht der Kanton Bern in der Stellung des Schuldners, der verpflichteten Partei, es ist die Centralbahngesellschaft; sie ist es, die sich verpflichtet hat, binnen einer Frist von fünf Jahren zu bauen, so daß man im Falle des Zweifels die Auslegung zu Gunsten des Schuldners, also zu Gunsten der Centralbahngesellschaft geben müßte. Was mich betrifft, so finde ich diese einfache Erklärung entscheidend, denn von dem Momente an, wo man erkennt, daß die Bundesbehörde interveniren muß, unterliegt es keinem Zweifel, daß der in der eidgenössischen Ratifikation einer Konzession festgesetzte Termin Regel macht, und nicht der Zeitpunkt, in welchem die Konzession vom Großen Rathe eines Kantons ertheilt worden ist. — Wenn ich die Sache vom Gesichtspunkte der Nationalökonomie aus betrachte, so hätte ich manches über die Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen zu sagen, und ich bedaure sehr, daß man im Jahre 1852 nicht andere Maßregeln ergriff, damit die Eisenbahnkonzessionen auf einer verständigern Grundlage bewilligt werden, wie Herr v. Gonzenbach vorschlug. Allein Herr Stämpfli erwiederte bei jenem Anlasse, daß man nicht einen längern Termin einräumen könne, ohne den Interessen des Landes zu schaden, weil, sagte er, mit der Zeit sich andere Gesellschaften zeigen könnten, welche vielleicht größere Vortheile darböten, als diejenige, welche in erster Linie eine Konzession erhielt. Namentlich bedaure ich gegenüber meinen Mitbürgern, daß die Sache sich nun so verhält, weil sich eine Gesellschaft gefunden hätte, welche die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes zum guten Theil übernähme, während, wenn man stückweise Konzessionen ertheilt, ich nicht begreifen kann, daß man je zur Ausführung dieser Eisenbahnen komme. Wie sehr ich aber auch diesen Sachverhalt bedaure, so muß man doch vor Allem gerecht sein, muß man geschlossene Verträge achten, und nöthigenfalls selbst unsere eigenen Interessen dabei opfern. Die Ehre des Kantons Bern erlaubt mir nicht, einer Gesellschaft zu sagen, sie habe dieses oder jenes Mittel angewendet, um eine andere Konzession zu erhalten. Können diese Mitel von Seite der Gesellschaft angewendet werden? Wenn sie sich

verpflichtet hat, die Linie Bern-Thun zu bauen, so muß man sich daran halten, um so mehr, als alles bisher Geschehene beweist, daß die Centralbahngesellschaft im Besitze dieser Linie ist. — Es ist noch ein Umstand, den ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Ich frage, warum man vom 2. Oktober bis zum Monat Januar die Pläne behielt, welche die Gesellschaft zur Genehmigung einsandte? Ich kenne den Grund davon durchaus nicht, allein man verhinderte dadurch die Gesellschaft, sich dieser Pläne zu bedienen, um die Linie auszuführen. Damit sind die Bemerkungen zu Ende, welche ich zur Rechtfertigung meines Votums machen zu sollen glaubte. Ich schließe also mit dem Antrage, daß der Große Rath die Vorstellung von Einwohnern der Stadt Bern als unbegründet abweise, und die der Centralbahngesellschaft bewilligte Konzession als gültig erkläre.

Gfeller zu Signau. Nach dem aktengetreuen Vortrage des Herrn Berichterstatters der Mehrheit der Bittschriftenkommission finde ich mich als Mitglied derselben nicht veranlaßt, etwas beizufügen, sondern beschränke mich auf die Erklärung, daß ich den Mehrheitsanträgen aus inniger Ueberzeugung beipflichte.

Der Herr Präsident behält sich vor, als Mitglied der Bittschriftenkommission im Laufe der Diskussion das Wort zu ergreifen, und erklärt die allgemeine Umfrage als eröffnet.

Sahli, Regierungsrath. Es ist Ihnen bekannt, daß in der vorliegenden sehr wichtigen Angelegenheit in der Regierung sich eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet hat und daß ich zur letztern gehörte. Wenn von Seite der Mehrheit nicht erklärt worden wäre, auf den Rapport der Kommissionsminderheit hin das Wort nicht zu ergreifen, so hätte ich dasselbe erst ergriffen, wenn die Mehrheit der Regierung gesprochen hätte. So finde ich mich aber veranlaßt, schon jetzt meine Ansichten in der Sache auszusprechen. Ich will ungefähr den gleichen Gedankengang einschlagen, wie Herr Stettler und frage: hat die Centralbahngesellschaft die Konzession für die Linie Bern-Thun verwirkt? und wenn ja: soll der Staat dann von seinem Rechte Gebrauch machen? In Bezug auf die erstere Frage dann stelle ich die weitere: welche Frist war der Centralbahn eingeräumt? Der § 31 der Konzession vom 24. November 1852 gibt darüber genügenden Aufschluß, indem er der Centralbahn die Konzession für die Linie Bern-Thun „für die nächsten fünf Jahre von jetzt an" zusichert. Insofern man diesen Artikel an und für sich auffaßt, wird Jeder, der gesunden Menschenverstand hat, sagen müssen, die Konzession sei für die Dauer von fünf Jahren „von jetzt an" zugesichert, und wenn man das Datum der Konzession in's Auge faßt, so sieht man, daß es der 24. November 1852 ist, mit welchem die fünfjährige Frist beginnt, und daß sie am 24. November 1857 zu Ende geht. Nun fragt es sich weiter: welche Bedeutung hat der Beschluß der Bundesgenehmigung? und: ist die Frist von fünf Jahren dadurch in irgend einer Weise modifizirt worden? Der Bundesbeschluß vom 28. Jänner 1853 setzt eine Frist von fünf Jahren, „von dem Tage dieses Beschlusses angerechnet" für den Beginn der Erdarbeiten fest. Nun sagt man: indem der Bund die Frist zum Beginne der Erdarbeiten vom Datum des Beschlusses an beginnen lasse, sei die Frist der kantonalen Konzession in der Weise modifizirt, daß sie nun vom Datum des Bundesbeschlusses an laufe, nämlich vom 28. Jänner 1853 an. Der praktische Unterschied zwischen beiden Fristen besteht darin, daß, je nachdem man das eine oder das andere Datum als Ausgangspunkt annimmt, die fünfjährige Frist der Konzessionszusicherung am 24. November 1857 oder erst am 28. Jänner 1858 zu Ende gelaufen wäre. Nun will ich untersuchen, in welcher Weise die Bundesgenehmigung auf diese Frist der kantonalen Konzession Bezug haben konnte. Ich nehme ebenfalls an, daß die Konzessionsakte erst mit der Bundesgenehmigung ihre volle Wirksamkeit erhielt. Das ändert aber an der Sache durchaus nichts. Wenn auch der kantonale Konzessionsvertrag erst durch die Bundesgenehmigung zur rechtlichen Wirkung gelangte, so ist damit nicht gesagt, daß infolge dessen alle Bestimmungen nach Mitgabe der Bundesgenehmigung modifizirt seien. Die kantonale Konzession wurde durch die Bundesgenehmigung nur bestätigt, nnd es ist nur zu untersuchen, ob allfällig in Bezug auf die Erdarbeiten eine Aenderung eingetreten sei. Es ist bekannt, daß das Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 die Eisenbahnen als Kantonalsache erklärt. Nach Art 2 ist die Ertheilung von Konzessionen Sache der Kantone, nach Art. 7 ergibt sich, daß der Bund sich nur insofern einmischt, als eidgenössische Interessen dabei mit in's Spiel kommen. Daraus geht hervor, daß bei jeder Konzessionsertheilung ein doppeltes Rechtsverhältniß festgestellt wird, einerseits zwischen der unternehmenden Gesellschaft und dem betreffenden Kantone, andererseits zwischen der Gesellschaft und dem Bunde. Zum Beweise, daß der Bund die Sache so auffaßt, will ich ein paar Beispiele zitiren. Wenn Sie den Beschluß der Bundesgenehmigung nachsehen, so finden Sie, daß über einzelne Punkte, über den Militärdienst, über den Rückkauf ꝛc wörtlich gleichlautende Bestimmungen darin enthalten sind, wie in der kantonalen Konzession. Was beweist das? Daß der Bund aus der kantonalen Konzession kein Recht herleiten will, sondern seine eigenen Rechte selbstständig wahrt, ohne auf die kantonale Konzession Bezug zu nehmen, die er vielmehr unbeantastet lassen will. Es gibt aber noch einzelne Thatsachen, welche diese Anschauungsweise durchaus unterstützen. Es ist Thatsache, daß der Bund an der kantonalen Konzession nie etwas ändert. Entweder werden die Bestimmungen derselben genehmigt oder nicht. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß eine Beschwerde gegen die Regierung bei dem Bundesrathe eingereicht wurde, daß dieser aber beschloß: er habe nicht zu entscheiden, ob die kantonale Konzession erloschen sei oder nicht, sondern der Entscheid über diese Frage falle in die Kompetenz der Kantonsbehörden. Also ist diese Frage durch einen Spruch des Bundesrathes erledigt. In dem schriftlichen Berichte der Majorität der Regierung, dem ich nicht beigestimmt habe, weil er von einem andern Standpunkte ausgeht als ich (deßhalb wird man es mir auch nicht übel nehmen, wenn ich mir gelegentlich eine Kritik darüber erlaube), heißt es: wenn der Bundesbeschluß verpflichtet habe, so habe er auch berechtigt. Damit bin ich vollkommen einverstanden, aber wie die Pflicht nur gegenüber dem Bund existirt, so kann auch nur ihm gegenüber, nicht gegenüber dem Kanton von einem entsprechenden Rechte die Rede sein, und es ist eben immer der Unterschied festzuhalten zwischen den Fristen, welche der Bundesbeschluß aufstellt und denjenigen, welche die kantonale Konzession festsetzt. Es wird aber noch in andern Konzessionsbestimmungen bestimmt darauf hingewiesen, daß der Bundesbeschluß nicht eine Abänderung der kantonalen Fristen enthalte. So heißt es im § 31 der Konzession: wenn andere Bewerber für die in diesem Paragraphen bezeichneten Linien sich melden, so habe die Centralbahngesellschaft binnen einer Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau selbst übernehme oder auf die ihr zugesicherte Konzession verzichte. Wenn man annimmt, das Datum der Bundesgenehmigung sei maßgebend für die in der kantonalen Konzession festgesetzten Fristen, — was folgt daraus? Daß die Bestimmung des § 31 völlig illusorisch ist. Nehmen Sie an, es habe sich eine andere Gesellschaft um die Konzession einer der betreffenden Linien beworben; man fragt die Centralbahngesellschaft, ob sie den Bau selbst übernehmen wolle. Nun gestaltet sich die Sache so: wäre das Anerbieten z. B. am 28. Jänner 1853 gekommen, so hätte die Centralbahngesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Einlangen desselben ihre Erklärung abgeben und die Bauarbeiten binnen weitern sechs Monaten beginnen müssen, also bis zum 28. Jänner 1854. Wäre jedoch der Bundesbeschluß maßgebend gewesen, so hätte die Centralbahngesellschaft einfach sagen können: ich will zuwarten bis zum Eintritte der im Bundesbeschlusse festgesetzten Frist, 28. Jänner 1858. Die Centralbahngesellschaft hat aber

selbst anerkannt, daß diese Interpretation nicht richtig sei. Es trat nämlich für die Linie Bern-Biel ein Bewerber auf, die Gesellschaft Franco-Suisse. Wir fragten die Centralbahngesellschaft an, ob sie den Bau selbst übernehmen wolle; sie bejahte die Frage. Nun hat sie zwar nicht gebaut, aber ihre Pflicht anerkannt, und damit hat sie auch anerkannt, daß die Bundesfrist zum Beginne der Erdarbeiten nicht zurückwirke auf die kantonale Frist Es wird dieß noch einleuchtender, wenn man den Vertrag von 1854 in's Auge faßt. Dort verpflichtet sich die Centralbahn: „a. Der Bau der Linien Olten, resp. Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen" (diese Linie gehört in die gleiche Kategorie, wie die Linie Bern-Thun) „in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Uebergabe der beiden Linien an den Betrieb spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann." Nimmt man nun an, die im Bundesbeschlusse zum Beginn der Erdarbeiten aufgestellte Frist sei für den Kanton in jeder Beziehung maßgebend, so käme man zu dem absurden Resultate, daß die Linie Biel-Grenchen erst im Jahre 1858 hätte in Angriff genommen werden müssen. Ferner war nach Art. 4 des nämlichen Vertrages die Centralbahngesellschaft verpflichtet, die Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgrenze zu übernehmen, sobald die Verbindungslinie auf freiburgischem Boden in Angriff genommen sein werde. Trotz der im Bundesbeschlusse aufgestellten fünfjährigen Frist hat die Centralbahngesellschaft anerkannt, daß sie von derselben nicht Gebrauch machen könne, sondern vorher den Bau beginnen müsse, wenn die Verbindungslinie auf der andern Seite in Angriff genommen sein werde. Aus allem diesem ergibt sich, daß jedenfalls die im § 31 aufgestellte kantonale Frist von fünf Jahren einzig Regel machen kann, daß sie mit dem Datum der Konzessionsertheilung beginnt und daß, wenn die Centralbahngesellschaft bis zum 24. November 1857 keinen Gebrauch davon machte, die ihr zugesicherte Konzession für die Linie Bern-Thun erloschen ist. — Herr Präsident, meine Herren! Ich komme zu der zweiten Frage: hat die Centralbahngesellschaft die Frist wirklich unbenutzt verstreichen lassen oder nicht? Es macht sich hier die Ansicht geltend, welche dahin geht, die Centralbahngesellschaft habe eigentlich gar keine Konzession für die Linie Bern-Thun erhalten, eine solche sei ihr nur zugesichert gewesen, und sie hätte deßhalb mit einem förmlichen Konzessionsgesuche einlangen sollen. Es läßt sich nicht leugnen, daß sich für diese Ansicht Vieles sagen läßt. Indessen nahm die Regierung bis dahin nicht diesen Standpunkt ein, und ich will auch hier nicht weiter dabei verweilen. Dagegen fragt es sich, ob binnen der fünfjährigen kantonalen Frist die Erdarbeiten hätten begonnen werden sollen. Ich meinerseits habe die Ansicht, die Gesellschaft sei auch verpflichtet gewesen, bis zum 24. November 1857 die Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun zu beginnen. Wenn der Bund keine Frist hiefür festgesetzt hätte, so käme die gegentheilige Ansicht zu dem absurden Resultate, daß die Centralbahngesellschaft nie verpflichtet gewesen wäre, die Erdarbeiten zu beginnen. Die Annahme, daß die Erdarbeiten vor dem 24. November 1857 hätten begonnen werden sollen, ist daher eine ganz berechtigte; binnen dieser Frist sollte die Gesellschaft den thatsächlichen Willen manifestiren, die Linie wirklich zu bauen. Indeß will ich auch davon absehen. Aber daran halte ich fest, daß jedenfalls innert der fünfjährigen Frist die Erklärung zur Uebernahme des Baues hätte stattfinden sollen. Will man der Frist nicht diese Bedeutung einräumen, so hat sie gar keine und doch sollte sie eine haben, da zur Zeit, als der Große Rath die Konzession genehmigte, man nicht wissen konnte, daß und welche Frist der Bund zum Beginne der Erdarbeiten festsetzen werde und wenn keine solche Frist festgesetz worden wäre, so wäre der Bau der Linie wieder auf unbestimmte Zeit verschoben gewesen. Was ist nun ist dieser Beziehung geschehen? Bis zum 25 August 1857 nichts. Die Regierung erließ an die Centralbahnverwaltung verschiedene Aufforderungen. Vergeblich. Es ergibt sich sogar aus einem der Regierung vorgelegten und von Herrn Regierungsrath Brunner unterzeichneten Antrage aus dem Jahre 1854, daß man damit umging, eine andere Gesellschaft zu finden, zum Baue der Thunerlinie und einer solchen sogar eine ansehnliche Staatssubvention in Aussicht stellte. Unterm 25. August 1857 schickte das Direktorium der Centralbahn den Situationsplan für die Linie Bern-Thun zur Genehmigung ein mit der Erklärung: 1) es werde der Gesellschaft lieb sein, wenn die Unterhandlungen bald zu einem Ziele geführt werden können; 2) es sei ihr gleichgültig, ob die Unterhandlungen schriftlich oder mündlich geführt werden. Man behauptet, in diesem Schreiben liege bereits eine bestimmte Erklärung zur Uebernahme des Baues. Diese Anschauungsweise kann ich gar nicht theilen Ich frage Sie: wie hätte sich die Sache gestaltet, wenn die Regierung die Pläne genehmigt hätte, die Centralbahngesellschaft aber nicht hätte bauen wollen? Hätte sie wegen der Genehmigung des eingesandten Situationsplanes bauen müssen? Offenbar nicht Sie hätte einfach gesagt, das bekümmere sie nicht, eine Verpflichtung erfolge nicht daraus für sie. Die Bauverpflichtung muß vorangehen, dann hat die Regierung das Tracé zu bestimmen, sonst hätte die Centralbahngesellschaft unter Umständen erklären können, sie führe das bezeichnete Tracé nicht aus. In dem Schreiben vom 25. August 1857 wurde ferner erklärt, die Centralbahngesellschaft wünsche Unterhandlungen anzuknüpfen. Ich muß gestehen, daß ich damals nicht dachte, daß die Sache so weit führen werde. Ich fragte mich: was wollen die Herren wieder in einer Sache unterhandeln, die so sonnenklar auf der Hand liegt? Um nichts zu versäumen, wurde ein Augenschein gehalten, man begab sich nach Münsingen. Am 19. Oktober kommen die Abgeordneten der Centralbahn, um in Betreff der Linie Biel-Neuenstadt zu unterhandeln. Ich antwortete ihnen: warum wollt Ihr nicht zuerst die ältern Verpflichtungen erfüllen? Bauet zuerst die Linien Bern-Thun und Biel-Bern! Darauf erwiederten sie mir: gerade die Ertheilung der Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt bringe sie in die Stellung, die andern zwei Linien leichter ausführen zu können. Nun macht man es mir zum Vorwurfe, daß ich die Linie Bern-Thun zuerst in die Unterhandlungen über die Linie Biel-Neuenstadt hineingezogen habe. Die Herren wollten auf mein Begehren, die Linie Bern-Thun ohne weiters zu erstellen, nicht eintreten. Hierauf versuchte ich als zweites Mittel eventuelle Unterhandlungen; man versuchte dabei, nebst der Linie Bern-Thun, auch diejenige von Biel nach Bern zu reguliren. Man ging offenbar weit, indem man diese alten Gegenstände wieder hineinziehen ließ, während man einfach die Ausführung der betreffenden Linien hätte verlangen können. Damals bestand noch eine entente cordiale. Die angeknüpften Unterhandlungen scheiterten aber deßhalb, weil die Centralbahngesellschaft in Betreff der Linie Biel-Neuenstadt solche Bedingungen stellte, daß ich für meine Person erklärte, ich werde nie und nimmer dazu Hand bieten. Infolge dessen trat ein anderes Verhältniß ein. Ein Delegirter der Centralbahn erklärte: die Gesellschaft werde keinen Schritt mehr im Kanton Bern thun, bevor die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt sei. Es ist in der Presse öffentlich mit Namensunterschrift behauptet worden, jene Erklärung sei nur als eine Privatäußerung zu betrachten. In der Konferenz, in welcher diese Erklärung gegeben wurde, machte man nicht einen solchen Vorbehalt Erst in einer spätern Konferenz, als ich die darüber aufgenommene Notiz reproduzirte, bemerkte ich, daß es einigen Eindruck machte, und erst jetzt erwiederte das betreffende Mitglied des Direktoriums, die erwähnte Erklärung sei mehr als eine Privatäußerung zu betrachten, es wisse nicht, ob das Direktorium mit der Form, in der sie gegeben worden, einverstanden wäre oder nicht. Wie verhält es sich nun nach den vorliegenden Akten? In einer schriftlichen Eingabe vom 18. Dezember 1857 erklärt der Delegirte des Direktoriums, die Linie Bern-Thun sofort bauen zu wollen, wenn 1) der Kanton Bern die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt ertheile und 2) die Frage einer weitern Uebernahme von Centralbahnaktien für die Linie Biel-Schönbühl in ernste Erwägung ziehe. Das Direktorium war einge-

laden worden, bevollmächtigte Abgeordnete zu schicken, und es ist nicht anzunehmen, daß die Erklärungen, welche sie hier abgaben, nur als Privatäußerungen zu betrachten seien. Die Anträge wurden denn auch immer im Namen des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn gestellt, und ich begreife nicht, wie man die vorliegenden offiziellen Aktenstücke ignoriren könnte. Das Direktorium erklärte in seinem Schreiben vom 25. August vorigen Jahres selbst, es sei bereit, in schriftliche oder mündliche Unterhandlungen einzutreten. Noch mehr: das Direktorium machte in spätern Schreiben diese Unterhandlungen ausdrücklich zu den seinigen, indem es unterm 23. Dezember 1857 folgendes schrieb: „Die Unterhandlungen über die Vervollständigung des Centralbahnnetzes im Kanton Bern sind durch Ihren verehrten Herrn Delegirten mit der Hinweisung auf die zweifelhaften Verhältnisse der Oronlinie und auf die Nothwendigkeit neuer Entschlüsse für einige Zeit still gestellt worden. — Wie sehr wir nun auch diese unerwartete Verzögerung bedauern müssen, so halten wir doch an der Ueberzeugung fest, daß die beidseitigen Interessen der Hauptsache nach übereinstimmen, und daß die Eisenbahnverbindungen des Kantons Bern mit dem Westen der Schweiz bald das Ziel gemeinsamer Bestrebungen sein werden. — Wir sehen daher Ihren entscheidenden Mittheilungen mit Vertrauen entgegen, und haben beschlossen, unserm Verwaltungsrathe, der sich am Anfang des kommenden Jahres versammeln wird, den sofortigen Angriff und die rasche Ausführung der Linie Bern-Thun vorzuschlagen." Daraus sieht man, daß das Direktorium sich auf die Unterhandlungen seiner Delegirten mit der Eisenbahndirektion bezieht und sie zu den seinigen macht. In einem Schreiben vom 12. Februar 1858 spricht das Direktorium sich folgendermaßen aus: „Wir glaubten im Angesichte des letzten Lemma des Artikel 31 des Konzessionsaktes die Ihnen vorgeschlagenen Konzessionsbedingen so gestellt zu haben, daß sie auf einen erheblichen Widerstand kaum stoßen dürften. Demungeachtet wollen wir heute in Bezug der Linie Biel-Schönbühl noch einen Schritt weiter gehen und anerbieten, wenn die den 24. Sept. abhin übermittelten und den 21. November modifizirten Entwürfe im Wesentlichen und in naher Zukunft angenommen werden, die Linie Biel-Schönbühl im Laufe des Jahres 1861 zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben." Das ist ein Schreiben des Direktoriums, worin wiederum die Anschauungsweise festgehalten wird, vor Allem aus müsse die Konzedirung der Linie Biel-Neuenstadt an die Centralbahn erfolgen, und nun erklärt man von dieser Seite, man desavouire das Benehmen der Delegirten, während man es in den vorhandenen Akten bestätigt findet. Sie mögen über ein solches Verfahren sebbst urtheilen. Man legte großes Gewicht auf das Schreiben des Regierungsrathes vom 10. September 1857, weil darin die Geneigtheit ausgesprochen ist, die vorgeschlagene Richtung nach dem eingesandten Situationsplane theilweise grundsätzlich zu genehmigen und es zur Inangriffnahme der Arbeiten auffordert. Wenn man aber dieses Schreiben im Zusammenhang mit den Unterhandlungen auffaßt, so hat es nur die Bedeutung, daß man der Centralbahngesellschaft erklären wollte, sie möge sich beeilen, so schnell als möglich zu bauen, indem man sie damals noch als konzessionsberechtigt betrachtete. Eine weitere Bedeutung hat jenes Schreiben nicht. Auch das ist eigenthümlich, daß man Alles, was die Delegirten gesagt haben, nur als bloße Privatäußerungen betrachten will, während in der Presse einzelne Aeußerungen von Mitgliedern dieser Versammlung als maßgebend angeführt wurden; und doch haben solche Aeußerungen hier weniger Bedeutung als die Erklärungen bevollmächtigter Abgeordneter in einer Konferenz. Wenn man auf diese nicht mehr gehen kann, so ist es dann äußerst schwierig, Unterhandlungen zu führen. Auf diese Weise kann man allerdings eine Sache in die Länge ziehen und ist die Angelegenheit der Linie Bern-Thun hingezogen worden. Nun soll aber im Vertrage von 1854 eine bestimmte Bauübernahme liegen, behauptet man. Allein der Art. 5 dieses Vertrages bestätigt lediglich die Bestimmungen der Konzession vom 24. Nov. 1852, soweit solche durch den Vertrag nicht abgeändert sind. Bezüglich der Linie Bern-Thun gibt die Centralbahngesellschaft die Zusicherung, „selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden." Anfänglich sagte man von diesem Artikel gar nichts; man stützte sich lediglich auf die Bundeskonzession und behauptete, die Bundesgenehmigung mache Regel. Später, als man sah, daß man sich nicht behaupten könne, zog man sich auf den Vertrag von 1854 zurück. Nun aber hat dieser Vertrag die in der Konzession festgesetzte Frist nicht abgeändert, sie nicht erweitert, sondern bestätigt. Man gab sicher der Centralbahn nicht 4 Millionen, um die Fristen nicht innezuhalten. Wenn die Diskussion in diesem Saale über jenen Vertrag sich nicht so bestimmt aussprach, so wissen Sie, wie es mit öffentlichen Reden geht. Man denkt nicht immer, daß Aeußerungen, die nicht auf der Goldwage abgewogen werden, später dazu dienen sollen, Rechte gegenüber dem Kanton Bern abzuleiten. Die wahre Absicht, welche die Versammlung damals leitete, bestand offenbar nicht darin, daß der Kanton Bern sich zur Uebernahme von Centralbahnaktien im Betrage von 4 Millionen Fr. verpflichtete, um sich die Hände noch mehr zu binden. Uebrigens faßte die Centralbahngesellschaft die Sache ganz gleich auf, wie ich hier; ich will es aus dem Verwaltungsberichte des Jahres 1855 nachweisen, welcher sich genau darüber ausspricht, welche Termine durch den Vertrag von 1854 abgeändert worden sind. Es heißt im Berichte: „Die in den Konzessionsakten der Kantone Bern und Luzern festgesetzten Vollendungs-Termine wurden, durch die abgeschlossenen Betheiligungs-Verträge, unter nachheriger Genehmigung der Bundesbehörde, in etwelchen Punkten modifizirt. Der Vollendungstermin für die bernischen Linien war, laut der Konzessionsakte vom 24. Nov. 1852, ebenfalls auf den 28. Januar 1857 festgesetzt. Durch den vorerwähnten Betheiligungs-Vertrag wurde dieser Termin für die Linien Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen dahin ausgedehnt, daß die Vollendung derselben „im Lauf des Jahres 1857" stattfinden soll. Für die Herstellung des Aar-Uebergangs und den Bau des Bahnhofs in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgrenze fährt die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungslinie von Westen her in Angriff genommen sein wird." Von der Linie Bern-Thun ist hier keine Rede, die Centralbahngesellschaft nahm also selbst an, die darauf bezügliche Frist sei durch jenen Vertrag nicht abgeändert. Ganz das Gleiche läßt sich aus den Fusionsakten der Centralbahn nachweisen. Nachdem auch dieses Vertheidigungsfundament unhaltbar geworden, zog man sich auf einen weitern Punkt zurück und sagte, die Verhandlungen über den zweispurigen Brückenbau bei Bern entscheiden, es liege darin nicht nur eine Bauübernahme, sondern ein Beginn der Erdarbeiten selbst. Auch in dieser Beziehung erlaube ich mir, einige Lücken zu ergänzen. Mit Schreiben vom 31. Okt. 1855 schickte die Centralbahnverwaltung einen Plan, worauf die Brücke doppelspurig angelegt war, zur Genehmigung nach Bern. Im Jahre 1856 erklärte sie, sie möchte einstweilen nur eine einspurige Brücke bauen, bis man Erfahrungen gemacht habe. Es wurde dem Gemeinderathe von Bern ein Plan mit einspuriger Brücke zur Vernehmlassung vorgelegt, und die Gemeindsbehörde wollte auf die zweispurige Brücke verzichten. Das kam aber hierseits sehr unerwartet, daß hier in Bern eine einspurige Brücke gebaut werden sollte, während die andern Brücken der Centralbahn zweispurig angelegt worden sind. Die Eisenbahndirektion stellte bei der Regierung den Antrag, sie nehme die einspurige Brücke nicht an, sondern verlange die Ausführung des ersten Planes mit zweispurigem Bau. Wäre der Antrag, wie er vorlag, genehmigt worden, so wäre die Sache erledigt gewesen. Allein in der Mitte des Regierungsrathes wurde der Antrag gestellt, der Centralbahngesellschaft zu erklären, es scheine der Regierung, es liege im Interesse der Gesellschaft selbst, namentlich mit Rücksicht auf die später zu erstellende Thuner-Linie, eine zweispurige Brücke anzulegen. Wenn hier die Thuner-Linie hineingezogen wurde, so war die-

selbe hier ein bloßes Motiv, aber es geschah nicht in dem Sinne, daß man daraus schließen könnte, in der Erstellung einer zweispurigen Brücke liege der Beginn der Erdarbeiten, während das Direktorium der Centralbahn in viel spätern Schreiben die Genehmigung der Pläne verlangte, damit die Erdarbeiten begonnen werden können. Es ist die Benutzung dieses Umstandes ein letzter Posten, auf dem man sich zu halten sucht. Die Centralbahngesellschaft setzte die Unterhandlungen fort und erklärte sich bereit, eine zweispurige Brücke zu bauen, aber mit dem Begehren, man soll sie dafür der Erstellung einer Schoßhaldenstation entheben. Die Regierung untersuchte die Sache und fand, daß das Tracé sehr ungünstig gewesen wäre, während später ein viel günstigeres aufgefunden wurde; sie verzichtete daher mit Rücksicht auf die obwaltenden Schwierigkeiten auf die Schoßhaldenstation. Der definitive Entscheid über die Bahnrichtung dagegen wurde verschoben, bis die Pläne vollständig vorliegen werden, so daß auch aus diesen Verhandlungen, die übrigens immer nur eventuell auf den Fall hin stattfanden, daß die Centralbahn überhaupt baue, gegenüber ihr kein günstiger Schluß gezogen werden kann. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frist, innerhalb welcher die Gesellschaft eine bindende Erklärung hätte abgeben sollen, bis zum 24. Nov. 1857 dauerte, nicht länger; es ergibt sich ferner, daß eine solche Erklärung nicht erfolgt ist. Welches sind die Folgen dieser Unterlassung? Der Bericht des Regierungsrathes sagt, die Ersitzung werde nicht präsumirt, allein ich mache Sie aufmerksam, daß dieser Grundsatz nur Anwendung finden kann, wo das Rechtsinstitut der Ersitzung in einem Staate überhaupt unbekannt ist. Unsere Gesetzgebung kennt jedoch dieses Institut. Aber hier handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Ersitzung nach den Bestimmungen des Civilgesetzes, sondern um den Verlust eines auf bestimmte Zeit zugesicherten Rechtes nach Ablauf dieser Zeit nach Mitgabe der Satz. 1027. Das Recht der Centralbahn war auf die Dauer von fünf Jahren erworben worden und infolge Nichtbenutzung dieser Frist durch Ablauf derselben ipso jure erloschen, die Erlöschung brauchte nicht noch speziell angedroht zu sein. Angenommen aber, die Centralbahngesellschaft hätte durch ihr Schreiben vom 25. August 1857 und allfällig durch den Vertrag von 1854 eine bestimmte Bauverpflichtung übernommen, wie gestaltet sich dann die Sache? Wie steht diese Gesellschaft alsdann da? Die Erklärungen des Direktoriums und seiner Delegirten liegen unbestreitbar vor. Aus diesen Erklärungen ergibt sich aber, daß die Centralbahngesellschaft erklärte: wir bauen nicht, bis uns die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt ist. Selbst wenn es nur eine persönliche Aeußerung des Delegirten wäre, der sonst Wortführer des Direktoriums war, so frage ich: wie ist ein solches Verfahren zu kennzeichnen, einerseits zu sagen: wir haben die Bauverpflichtung laut Vertrag von 1854 übernommen, andererseits im Jahre 1857 zu erklären: wir bauen nicht, bis wir auch die andere Konzession haben! In Betreff der Kompetenzfrage argumentirt man auf der gegnerischen Seite also: die Regierung habe das Recht, die Pläne zu genehmigen und zwar gestützt auf die Konzession vom 24. Nov. 1852. Dieß ist ganz richtig, wenn die Konzession noch existirt. Allein eben darum handelt es sich, ob noch eine Konzession bestehe, und darüber kann der Regierungsrath nicht entscheiden, sondern der Entscheid steht unzweifelhaft nur dem Großen Rathe zu. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die Konzession der Centralbahngesellschaft für die Linie Bern-Thun allerdings erloschen ist, weil die Zusicherung nur bis zum 24. Nov. 1857 ging, und diese Frist von Seite der Gesellschaft nicht benutzt wurde Nun gehe ich auf die von Herrn Stettler aufgeworfene Frage über: soll der Kanton Bern von seinem Rechte Gebrauch machen? Bei jedem Rechte kommen gewisse Billigkeitsrücksichten in Betracht, und ich frage: sind solche Rücksichten hier vorhanden oder nicht? In dieser Beziehung glaube ich, man komme nicht zu einem für die Centralbahngesellschaft günstigen Ergebnisse. Hätte man nicht mittels der öffentlichen Presse jede andere Meinung als die zu Gunsten der Centralbahn lautende zu brandmarken gesucht, so hätte ich mir gerne die Mühe erspart, hier auf diesen Punkt einzutreten; aber es gehört nun zur allseitigen Beleuchtung der Sache. Nun ist vorerst zu bemerken, daß im Jahre 1852 nicht der Kanton Bern die Centralbahngesellschaft suchte, sondern diese suchte jenen. Damals wurde die Aktienzeichnung auf 36 Millionen festgesetzt; 17 Millionen wurden sofort an pariser Häuser abgetreten; in der Schweiz fanden so zahlreiche Zeichnungen statt, daß sie um 14 Millionen reduzirt wurden. Später trat eine Krisis ein, die pariser Aktionäre verweigerten die Einzahlungen; infolge dessen wurde das Aktienkapital auf ⅖ des ursprünglichen Betrages reduzirt und dagegen — mithin den Parisern zu Liebe — der Kanton Bern geopfert, indem ihm erklärt wurde: wir können die Eisenbahn nur bis nach Olten bauen. Was geschah? Der Kanton Bern erklärte: so können wir nicht stehen bleiben; wir müssen sehen, daß etwas geschieht. Dann folgte die Uebernahme von 8000 Centralbahnaktien von Seite des Kantons Bern, und während dieser die Aktien zum Nennwerthe von 500 Fr. nehmen mußte, wurden fast gleichzeitig 30,000 Aktien in Paris zu Fr. 460 abgegeben. Es war indessen eine Finanzoperation, für die ich der Zentralbahn freie Hand lassen will Wie stellt sich aber das Verhalten derselben in andern Beziehungen heraus? Ich habe bereits bemerkt, daß die Verhandlungen über die Linie Bern-Thun etwas eigenthümlicher Natur sind, daß die Erstellung dieser Linie im Jahre 1854 von den finanziellen Verhältnissen und im Jahre 1857 von der Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt abhängig gemacht, und daß eine Verpflichtung zu deren Ausführung unumwunden von der Centralbahngesellschaft noch gar nicht anerkannt wurde. Aber auch sonst war das Benehmen des Direktoriums der Centralbahn gegenüber der hierseitigen Regierung kein loyales. Am 17. Januar abhin schließt der Abgeordnete der Centralbahn mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft von Thun einen Vertrag ab, worin die Verpflichtung enthalten war, die Linie Bern-Thun sofort zu bauen. Am Tage nachher kommt der Delegirte auf mein Büreau und erklärt, die Gesellschaft werde diese Linie nicht bauen, bis die Konzession für die Linie Biel Neuenstadt ertheilt sei. Wenn Unterhandlungen auf diese Weise geführt werden, so ist die Stellung eines Abgeordneten der Regierung eine penible. Das ist richtig, daß die Schreiben des Direktoriums mit einer diplomatischen Feinheit abgefaßt sind, daß es schwer hält, etwas Greifbares darin zu finden, und ich wünschte, daß die Mitglieder dieser Versammlung die Schreiben durchgehen würden, dann dürfte noch über manchen Punkt ein Licht aufgehen. Es hat mich denn auch in hohem Grade bemüht, daß, wie man merkte, die Sache müsse vor den Großen Rath gebracht werden, das Direktorium sofort erklärte: nehmt Euch in Acht! gebt Ihr uns Unrecht, so werden wir Euch den Prozeß machen! Es geziemt sich einer Eisenbahngesellschaft nicht, eine solche Sprache gegenüber dem Großen Rathe zu führen. Der Große Rath weiß, daß er hier nach Eid und Gewissen seinen Entscheid zu fassen hat, das braucht er nicht von der Centralbahngesellschaft zu vernehmen. Es ist dieß eine Einschüchterungsmethode, die beweist, wie tief diese eisenbahnliche Hoheit greifen möchte. Ich weiß indeß, daß dieses Benehmen, welches mich tief verletzte, keine Wirkung hat, und wenn es eine hätte, daß es eher eine entgegengesetzte als die beabsichtigte ist. Wie verhielt die Centralbahngesellschaft sich im weitern bezüglich der Linie Bern-Thörishaus? Früher zeigte sie sich nicht ungeneigt, dieselbe abzutreten, später als die im Interesse von Bern liegende Oronlinie auftauchte, hielt die Gesellschaft an diesem Stücke fest, ohne selbst zu bauen, und das war ein Grund, warum dieselbe nicht fortgesetzt werden konnte. Wie gestaltete sich das Verhältniß bezüglich der Linie Bern-Biel? Wie bereits gezeigt wurde, hat die Centralbahngesellschaft sich verpflichtet, diese Linie wirklich zu bauen. Was thut sie aber? Statt diese Verpflichtung anzuerkennen und zu erfüllen, erklärt man in mündlichen Unterhandlungen: wir bauen nicht, bis uns die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt ist! Ich weiß wahrhaftig nicht, ob solche Begriffe über Rechte und Pflichten bei Ihnen Eingang finden.

Was ging sodann in Betreff der Linie Biel-Neuenstadt vor? Auch da gestaltete sich die Sache sehr eigenthümlich. Dieses Stück begehrte die Centralbahngesellschaft früher nicht, sonst hätte sie es Anno 1852 erhalten. Von dem Augenblicke an, wo die Oronlinie auftauchte, verlangt das Direktorium die Linie Biel-Neuenstadt. Warum? Um diesem Unternehmen entgegenzutreten. Von diesem Momente an suchte die Gesellschaft immer, die Hauptlinie von Bern ab- und durch das Tahl zu lenken, so daß Bern, wenn es davon abgehangen wäre, ganz abgeschnitten worden wäre. Ich könnte Ihnen darüber weitere Auskunft aus dem Verwaltungsberichte der Centralbahn ertheilen. Bei den Unterhandlungen über die Linie Biel-Neuenstadt stellte ich namentlich zwei Begehren: 1) daß die Centralbahngesellschaft sich verpflichte, ohne Einwilligung der Kantonalbehörden keine Fusion mit andern Gesellschaften einzugehen; 2) daß der Kanton Bern eine Vertretung im Verwaltungsrathe erhalte, die an keinen Aktienbesitz geknüpft sei. Diese beiden Bedingungen wurden entschieden von der Hand gewiesen. Nun ein Wort über die Fusion. Im Jahre 1852 anerkannte die Centralbahngesellschaft ziemlich unumwunden, der Kanton habe etwas zur Fusion zu sagen; sie wagte es auch bisher nie, dieses Recht bestimmt in Abrede zu stellen. Sogar in einer Versammlung der Aktionäre zu Basel gab deren Präsident eine Erklärung in diesem Sinne ab. Nun bemerkte ich den Delegirten der Centralbahn, der § 1 der Konzession lasse es wünschenswerth erscheinen, sich bestimmt darüber auszusprechen, daß eine Fusion nicht ohne Beistimmung des Kantons stattfinden dürfe. Man hätte glauben sollen, das führe zu keinen Schwierigkeiten, aber die Herren wollten nicht darauf eingehen, sondern sie verlangten, daß der § 1 beibehalten werde, wie er ist. Warum nun ein solches Benehmen? Es ist nach meiner Ansicht eine sehr wichtige Bestimmung, daß der Kanton Bern etwas zu einer allfälligen Fusion zu sagen habe. Wenn dieß nicht der Fall ist, so wird er vielleicht später, wenn eine Fusion der Eisenbahnen zu Stande kommt, von Zürich oder Basel aus regiert. Berücksichtigt man ferner, wie andere Ortschaften des Kantons bedacht worden sind, wie Herzogenbuchsee, Langenthal Burgdorf hätten bedacht werden sollen, so kann man auch sagen, daß das Benehmen der Gesellschaft nicht gerade ein entgegenkommendes war. Es bedurfte aller Energie der Regierung, um die Interessen der betreffenden Ortschaften zu wahren. Sie erinnern sich sodann, daß bei den Pariser Fusionsverhandlungen die Oronlinie über Bord geworfen wurde, und daß dagegen die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete, die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt nöthigenfalls auf dem Wege des Zwangs zu verfolgen. So verfügte man in Paris damals über das Territorium unsers Kantons. Von der Linie Bern-Thun war dabei keine Rede. Auch den Interessen des Jura trat die Centralbahn entgegen. Kaum tauchte das Projekt für eine Linie Biel-Delsberg-Basel auf, als die Centralbahngesellschaft von Baselland sogleich eine Konzession für die Strecke von Aesch nach Basel verlangte. Will die Gesellschaft etwa diese Strecke bauen? Nein, sondern ihre ganze Tendenz läuft darauf hinaus, entweder eine Juralinie ganz unmöglich zu machen, oder, wenn sie dennoch zu Stande kommt, das Kopfstück derselben in die Hände zu bekommen. Es wurde von anderer Seite richtig bemerkt, daß der Kanton Bern eigentlich von der Centralbahn blokirt sei, weil alle Einmündungspunkte in deren Händen seien. Auch das Benehmen dieser Gesellschaft gegenüber der Juragewässerkorrektion und den schwimmenden Eisenbahnen ist nicht ein sehr empfehlenswerthes. In einem Briefe eines Mitgliedes des Direktoriums vom 25. März 1855 wird gesagt: „In der That, das Unternehmen, welches er (Rappard) projektirt, kann uns nur nützlich sein und meine Kollegen waren einstimmig der Meinung, daß dessen Förderung in unser Aller Interesse liege." In einem Briefe vom 16. Mai gleichen Jahrs heißt es: „Herr Rappard hat mir vor etwa 14 Tagen über seine Fortschritte geschrieben, denen ich allen Erfolg wünsche und zu deren Unterstützung, Sie können dessen versichert sein, ich alles thun werde, was in meiner Stellung und in meinen Kräften liegt. Ich habe seine Angelegenheit Herrn A. Humbert, Staatssekretär in Neuenburg, empfohlen." Später, als die Oronlinie zur Sprache kam, warf die Centralbahngesellschaft sich auf die Thallinie und suchte von diesem Augenblicke an die schwimmende Eisenbahn lächerlich zu machen und deren Unstatthaftigkeit nachzuweisen. Wie benahm die Gesellschaft sich in der Oron-Frage selbst? Noch am 16. Mai 1855 sprach sie die Absicht aus, über Freiburg zu bauen. Im Juli des gleichen Jahres schloß sie mit dem Crédit mobilier einen Vertrag ab, worin sie die Verpflichtung einging, über Murten zu bauen. In einem spätern Briefe eines Mitgliedes des Direktoriums heißt es dagegen: „Hinsichtlich Freiburg sind die Gesellschaften so ziemlich fest entschlossen und — was noch mehr ist — durch gegenseitige Verpflichtung gebunden, in einer andern Richtung als Murten nicht zu bauen, und lieber auf einem andern Wege ihre Verbindung suchen." Nun wissen Sie, wie die Sache in den eidgenössischen Räthen ihren Verlauf nahm, wie die Oronlinie bekämpft wurde, und es war ein offenkundiges Geheimniß, daß die Centralbahngesellschaft derselben in jeder Weise feindlich entgegentrat. Ganz anders aber lautete wieder ein Schreiben vom 31. Dezember 1857, worin ein Mitglied des Direktoriums erklärte: „Ich benutze diesen Anlaß, um gegenüber einigen, sonst wohl unterrichteten Zeitungsartikeln vor Ihnen die Versicherung auszusprechen, daß die Centralbahnverwaltung in dem letzten Oronstreite ganz unbetheiligt gewesen war, und daß, wenn von vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes drei gegen und eins für die bekannten Motive gestimmt haben, lediglich persönliche, von Eisenbahninteressen unabhängige Ansichten entschieden haben. Meine Meinung kennen Sie. Die Oronlinie liegt im Interesse des Kantons Bern und der Centralbahngesellschaft, wenn sie gebaut wird; sie schadet beiden Interessen, wenn sie unausgeführt bleibt und Jahre lang andere Fortsetzungen nach dem Westen verhindert ꝛc." Hier wird also wieder ein ganz anderer Ton angeschlagen. Ich bemerke noch, daß die hier zitirte Korrespondenz freilich nur Privatsache ist, deßhalb nannte ich das betreffende Mitglied auch nicht, aber ich wollte nur die Schwierigkeit, auf solchem Boden zu unterhandeln, beleuchten, wo heute diese, morgen jene Ansicht zur Geltung kommt. Ich hätte alles dieses lieber verschwiegen, wenn nicht die ganze Frage eine Gestaltung angenommen hätte, die es mir unmöglich machte, darüber hinwegzugehen. — Herr Präsident, meine Herren! Nachdem ich das Verhalten der Centralbahngesellschaft einer kurzen Beleuchtung unterworfen und gezeigt habe, daß in keinem Punkte die wünschenswerthe Offenheit und Geradheit gegenüber dem Kanton Bern obwaltete, und daß deßhalb keine besondern Billigkeitsrücksichten für die Centralbahn sprechen, frage ich nun: wie gestaltet sich die heutige Angelegenheit vom Gesichtspunkte des gemeinen Wohles aus? Hat der Kanton Bern allfällig von diesem Standpunkte aus Gründe, die Konzession der Centralbahngesellschaft als nicht erloschen zu erklären? Ich verweise hier zunächst auf meinen gedruckten Bericht, wo ich die Bedeutung der Frage für den Kanton darzustellen suchte, und erlaube mir, demselben nur noch folgende Bemerkungen beizufügen. Wenn die Konzession für die Linie Bern-Thun der Centralbahngesellschaft ertheilt wird, so werden voraussichtlich der Jura und das Emmenthal ohne Eisenbahn bleiben. Die Centralbahngesellschaft besitzt übrigens gegenwärtig die finanziellen Mittel zum Bau dieser Linie nicht, das ergibt sich aus ihrem Finanzausweis; sie wird sich das Geld auf irgend eine Weise erst noch verschaffen müssen. Nun ist aber durchaus keine Aussicht vorhanden, daß in nächster Zeit die Aktien der Gesellschaft im Kurse steigen werden, wenn sie die Linie Biel-Neuenstadt nicht erhält, und bei dem gegenwärtigen Stande der Aktien kann die Centralbahn keine neue Emission von solchen vornehmen. Jene Linie aber, glaube ich, kann der Kanton Bern der Centralbahngesellschaft nicht konzediren, ohne die Interessen des Jura zu verletzen, weil die Jura-Linie dann lediglich auf den Lokalverkehr beschränkt wäre. Ich bin indeß hier mit Herrn Stettler einverstanden: wer A

gesagt hat, muß auch B sagen, das heißt, wenn ihr die Thuner-Linie der Centralbahn überläßt, so werdet ihr derselben, um sie wirklich zu erhalten, auch die Linie Biel-Neuenstadt geben müssen. Ich hoffe, ich täusche mich, aber wir werden nach meiner Ansicht dazu kommen, der Centralbahngesellschaft die Linie Biel-Neuenstadt zu konzediren, um sie in die Möglichkeit zu setzen, die Linie Bern-Thun auszuführen. Die nämliche Gesellschaft bewarb sich seit längerer Zeit um eine neue Aktienbetheiligung von Seite des Kantons Bern, und es ging denn auch ein konfidentielles Schreiben, von Herrn Finanzdirektor Fueter und mir unterzeichnet, von welchem die Regierung Kenntniß hatte, nach Basel ab mit der Erklärung, man sei hierorts nicht ungeneigt, unter Umständen einen Antrag zu einer neuen Aktienbetheiligung vor den Großen Rath zu bringen. Wenn man trotzdem immer behauptet, die Centralbahngesellschaft besitze genügende Geldmittel, so verweise ich übrigens wiederholt auf den bei den Akten liegenden Finanzausweis, wonach derselben noch ungefähr 7 Millionen Fr. fehlen, die Linie Biel-Schönbühl nicht gerechnet. Ich möchte Sie noch einmal bitten, den Jura nicht aus dem Auge zu verlieren; er ist für den alten Kantonstheil von der größten Bedeutung, und wenn man ihm bisher zuweilen den Vorwurf machen hörte, seine Sympathien ziehen ihn mehr zu Frankreich als zu Bern hin, so war dieß so unbegreiflich nicht. Der Verkehr dieses Landestheils mit dem alten Kanton ist eben sehr schwierig. Stellen Sie die nöthigen Verkehrsmittel her, das wird mehr wirken als Alles, was seit vierzig Jahren gethan wurde, um den Jura an die Interessen des alten Kantons zu ketten. Es wird mit Grund bemerkt, daß die Entfernung zwischen Pruntrut und Paris gegenwärtig ungefähr gleich groß ist, wie zwischen Pruntrut und Bern. Das hat zur natürlichen Folge, daß der Verkehr sich immer mehr vom alten Kantone ab- und nach Frankreich zieht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für den Fall, wenn die Jurabahn nicht zu Stande kommt, eine Linie von La-chaux-de-fonds nach St. Immer gebaut wird. Sie wäre schon zu Stande gekommen, wenn die Regierung nicht gesagt hätte, daß man sich mit dieser Linie nicht begnüge, sondern ihre Fortsetzung bis nach Biel verlange. Auch die Erstellung einer Linie von Delle nach Pruntrut und von da nach Basel steht in Aussicht. Was ist die Folge davon? Während der Verkehr von St. Immer nach La-chaux-de-fonds abgezogen wird, sucht Pruntrut seine Verbindungen entweder in Frankreich oder in Basel; mit dem alten Kantone besteht dann so zusagen kein Verkehr mehr. Es lohnt sich doch wahrlich der Mühe, diese Verhältnisse einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und nicht blindlings hineinzutappen. Ich wiederhole hier noch einmal, eine Jura-Linie kann nicht rentiren, wenn ihre Zufuhrquellen abgeschnitten sind und dieß geschieht, wenn die Linie Biel-Neuenstadt an die Centralbahn kömmt. In Basel herrscht die Centralbahn, in Biel würde sie dann ebenfalls allen Verkehr beherrschen und die Jura-Linie wäre, wie gesagt, einzig auf den Lokalverkehr beschränkt. Gestaltet sich aber dieses Verhältniß anders, so wird die Rentabilität einer Bahn durch den Jura dadurch wesentlich gesichert. Der Jura wird immerhin Opfer bringen müssen, wenn auch der Staat dabei mitwirkt. Wenn der Staat sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, so ist das Geld keineswegs verloren, und sollten auch im Anfange 1—2 % eingebüßt werden, so beläuft sich dieß nicht auf eine so hohe Summe, daß sie den in Frage stehenden Interessen nicht zum Opfer gebracht werden könnte. Wie aber der Jura nicht unberücksichtigt bleiben sollte, so verdient auch das Emmenthal seine Berücksichtigung. Man sagt zwar, die Ostwestbahn bestehe nur auf dem Papier, sie habe kein Geld. Ich frage Sie aber: wo gibt es eine Gesellschaft, die in ihrem Entstehen anders aufgetreten wäre? Die Centralbahngesellschaft hatte auch Mühe die nöthigen Geldmittel zu erhalten, und sie hat noch jetzt Mühe, wie bereits mehrfach gezeigt wurde. Mir scheint, die Ostwestbahngesellschaft habe sich ein eigentliches Verdienst um den Kanton Bern erworben, indem sie in dessen Eisenbahnwesen, das in einen Schlendrian gerathen war, neues Leben brachte. Freilich hat diese Gesellschaft noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, sie ist noch ein schwaches, der Pflege bedürftiges Kind gegenüber den bestehenden Gesellschaften, aber was strebt sie an? Man sagt: die Herren wollen spekuliren! Allein um spekuliren zu können, müßten die Aktien schon einen hohen Kurs haben. Man sagt ferner, der Bau der Bahn nach Luzern durch das Emmenthal sei nicht nothwendig, sie werde nichts abtragen; man könne ja über Olten nach Luzern gelangen. Es wundert mich im höchsten Grade, daß man so reden kann und daß man namentlich von Seite der Stadt Bern so reden kann; daß man nicht einsieht, daß Bern durch die Emmenthaler Bahn auch seine Transitlinie nach Italien bekommt, wie sie Genf, Zürich, Basel hat. Ebenso unbegreiflich ist der Einwurf, Bern werde durch die Emmenthaler-Bahn abgefahren. Bern würde im Gegentheil die Anziehungspunkte für die östlichen Kantone verlieren, wenn die Bahn nicht gebaut würde, dieselben würden alsdann ihren Anhalt in Zürich suchen. Was die Lokalinteressen einzelner Gegenden des Kantons betrifft, so scheint es mir, diese seien so minim, daß man sie, wenn je, hier dem allgemeinen Interesse zum Opfer bringen sollte. Für Thun handelt es sich um einen Zeitraum von einigen Monaten. Der Oberaargau meint, er bekomme einen Zug weniger, wenn die Centralbahn die Linie Bern-Thun nicht erhalte. Gesetzt auch, das wäre der Fall, so frage ich: ist es nicht billig, daß auch das Emmenthal etwas erhalte? Aber die Erfahrung lehrt, daß die Konkurrenz nicht eine schlechtere, sondern eine bessere Bedienung des Publikums zur Folge hat. Für Bern als Hauptstadt und Bundessitz dann insbesondere ist es sehr wichtig, daß wir ein Eisenbahnnetz erhalten, welches unsern Verhältnissen entspricht. Es ist vorauszusehen, daß die Fusion sicher zu Stande komme, sobald die Centralbahngesellschaft die Linie Biel-Neuenstadt erhält. Dann haben wir keinen Anspruch mehr auf den Sitz der Verwaltung, dieser ist dann in Basel oder Zürich. Wenn der Sitz der Gesellschaft in Bern wäre, so würde der Verkehr so viel möglich hier durchgeleitet; befindet der Sitz sich in Zürich oder Basel, dann existirt dafür kein besonderes Interesse mehr. Eine Konkurrenzgesellschaft nun nimmt ihren Sitz in Bern und Bern wird deßhalb im Falle einer Fusion auch in Betreff des Sitzes nicht mehr umgangen werden können; der Kanton Bern hat ebenfalls sein Wort dazu zu sagen, und kommt einmal eine allgemeine Fusion zu Stande, was ist dann die Folge? Daß der Sitz der Centralverwaltung in die Bundesstadt kommt. Ich erlaube mir bei der vorgerückten Zeit nur noch einzelne Bedenken und Einwürfe zu widerlegen. Man sagt, die Schweiz bekomme zu viele Eisenbahnen. Werfen Sie einen Blick auf die Karte, dann sehen Sie, daß Belgien, England noch viel mehr Eisenbahnen besitzen. Man wird einwenden, in diesen Ländern seien Städte mit einer großen Bevölkerung, wie wir sie nicht haben. Das ist wahr, allein die Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung der Schweiz ist im Allgemeinen größer, dieß nimmt auch die Centralbahn in ihrem seiner Zeit ausgegebenen Prospektus an (die betreffende Stelle wird vom Redner vorgelesen). Wir haben also eine dichte, eine wohlhabende Bevölkerung und es ist Thatsache, daß die Eisenbahnen in der Schweiz verhältnißmäßig mehr benutzt werden als in andern Ländern. Wir stehen zudem in der westlichen Schweiz bezüglich der Verkehrsmittel in keinem richtigen Verhältnisse mit der östlichen Schweiz, welche bereits ein vollständiges Eisenbahnnetz gesichert hat. Man befürchtet, die Rentabilität der Centralbahn werde durch die Ertheilung neuer Eisenbahnkonzessionen gefährdet. In dieser Beziehung mache ich aufmerksam, daß der Große Rath im Jahre 1852 sicher nicht die Absicht hatte, keine andere Gesellschaft im Kanton Bern aufkommen zu lassen als die Centralbahn. Ich berufe mich übrigens auch hier wieder auf den Prospektus der letztern, in welchem angenommen wird, die Aktien werden (auch hier wird die sachbezügliche Stelle vom Redner zitirt) im Anfang etwa 5% abwerfen, nach Beendigung des Netzes werde ihr Ertrag bis auf 10 % steigen. Nimmt man den gegenwärtigen Reinertrag

nur zu 3 % an und setzt man voraus, er werde sich verdoppeln, so hätte man einen Ertrag von 6 %, also eine ganz anständige Rente. Nun gebe ich zu, daß infolge des Entstehens einer andern Unternehmung die Rente sich etwas vermindere, aber nicht um die Hälfte, denn dem Mehrertrage, welcher nach der Vollendung des Netzes eintritt, steht nicht mehr eine im gleichen Verhältniß wachsende Ausgabe gegenüber, und der Mehrertrag wird größtentheils reiner Gewinn sein. Zudem wird der Ertrag des Lokalverkehrs der Centralbahn jeweilen ungeschmälert zufallen, und dieser Ertrag macht immerhin einen bedeutenden Theil der Einnahmen aus. Man sagt aber, die Luzernerbahn werde nicht rentiren, und fiel mit einer eigentlichen Wuth über die von Herrn Professor Hildebrand herausgegebene Rentabilitätsberechnung her, man bekämpfte sie auf alle Weise, und that, als ob er keinen Begriff von der Rentabilität einer Eisenbahn hätte. Das ist jedoch nicht die erste Berechnung, welche Herr Hildebrand aufstellte, sondern er machte dieselbe seiner Zeit auch für die Nordostbahn, deren Rentabilität er im Anfang auf 4 %, nach Vollendung des Netzes auf 6—7 % anschlug. Nun ist es Thatsache, daß die Nordostbahn bereits 4½ % abwirft. Auch die Berechnungen, welche Herr Hildebrand für die Glatthalbahn aufstellte, entsprechen den Erwartungen, die man von diesem Unternehmen hatte. Ich habe zwar den Rentabilitätsbericht für die Luzernerbahn nicht einläßlich untersucht, aber die Behauptung, es stecke nichts dahinter, steht im Widerspruch mit der Wuth, mit der man denselben bekämpft. Wenn nichts an der Sache ist, so lasse man sie ruhig einschlafen, sie wird dann ohnehin nicht zu Stande kommen, aber gerade das heftige Gebahren dagegen beweist, daß man deren Wichtigkeit kennt. In Zürich erhielt Herr Hildebrand, der ein sehr thätiger Mann ist, andere Anerkennung, man ertheilte ihm das Ehrenbürgerrecht, während hier derjenige, welcher ein neues Unternehmen emporzubringen sucht und nicht immer am alten Karren zieht, plötzlich ein Schwindler sein muß. Mit solchen Schlagwörtern sollte man wahrlich etwas zurückhaltend sein. Gegen eine allfällige Erhöhung des Tarifs, die man zum Vorwande nimmt, wird uns die Konkurrenz schützen. Man behauptet, die Thunerlinie werde nicht nur hinausgeschoben, sondern in Frage gestellt, wenn man sie der Ostwestbahngesellschaft konzedire. Allein haben wir von Seite der Centralbahn Garantie, daß sie diese Linie ausführe? Ich zweifle zwar nicht daran, daß sie es früher oder später thun wird, aber zur Zeit hat sie die nöthigen Mittel zu Ausführung des Unternehmens noch nicht und die Ostwestbahngesellschaft bietet uns gegenwärtig mehr Garantie. Erstens verpflichtet sie sich förmlich, die Linie zu bauen, zweitens hat sie eine Kaution von 200,000 Fr. dafür hinterlegt, drittens unterzieht sie sich einer Konventionalstrafe für den Fall, daß die eingegangene Verpflichtung bis Ende 1859 nicht erfüllt werden sollte. Hat etwa die Centralbahn seiner Zeit eine größere Kaution geleistet? Sie hinterlegte für die ganze Linie im Kanton eine Kaution von 150,000 Fr. Man behandelt die von der Ostwestbahngesellschaft hinterlegte Kaution sehr geringschätzend, als wäre nichts damit. Wenn aber drei Männer eine Summe von 200,000 Fr. deponiren, so riskiren sie dabei viel, und wenn man einwendet, man würde die Kaution später doch wieder zurückgeben, so zweifle ich im vorliegenden Falle daran, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt worden wären. Ich bin überzeugt, daß die Ostwestbahngesellschaft die Linie Bern-Thun bauen werde, daß sie die finanziellen Mittel bald bei der Hand hätte. Ungefähr für eine Million Aktien sind bereits gezeichnet, eine Million hätte sie meiner Ansicht nach von der Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun zu erwarten, eine Million könnte sie mittels Ausgabe von Obligationen aufnehmen, die Baukosten sind auf Fr. 3,800,000 angeschlagen, und was fehlte somit noch? Eine Summe von 800,000 Fr. Es verhält sich mit den Einwendungen der Gegner so, als wäre es die Centralbahngesellschaft einzig, welche überhaupt je Eisenbahnen gebaut hätte. Man wendet nun zwar ein, die Ostwestbahngesellschaft habe noch keine Pläne aufgenommen, während bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht wurden. Uebrigens glaube ich, man könnte, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, die vorliegenden Aufnahmen der Centralbahngesellschaft benutzen, wie man es auch in andern Fällen gethan hat, so daß wegen der Pläne keine Verzögerung zu besorgen sein würde. Nun sagt man aber, die Centralbahngesellschaft werde rechtliche Schwierigkeiten machen und die Frage vor ein Schiedsgericht ziehen. Das ist möglich. Aber kann nicht auch die Ostwestbahngesellschaft diesen Weg betreten mit der Behauptung, die der Centralbahn seiner Zeit zugesicherte Konzession sei erloschen und nach der an die erstere Gesellschaft ertheilten Konzessionsakte stehe ihr somit ein Vorrecht für die Thunerlinie zu? Wird die Konzession erloschen erklärt, so werden dann mit allen Gesellschaften, welche sich um die Linie Bern-Thun bewerben, Unterhandlungen angeknüpft, um zu sehen, welche derselben die günstigsten Bedingungen stelle. Die Centralbahn ist nicht ausgeschlossen, und wenn sie vernünftige Konzessionen macht, so ließe sich dann mit ihr unterhandeln. Man wäre sehr im Irrthume, wenn man annehmen würde, es bestehe eine besondere Abneigung gegenüber der Centralbahn. Das ist nicht der Fall, aber auch die Konkurrenz anderer Gesellschaften soll nicht ausgeschlossen sein. Bei diesen Unterhandlungen könnten dann auch andere Fragen ihre Erledigung finden. Gesetzt aber, die Centralbahngesellschaft wolle in nichts eintreten, sie ziehe die Sache vor ein Schiedsgericht, dann ginge meine Ansicht dahin, daß man der Ostwestbahn sofort die Konzession ertheile und ihr die Vertretung des Kantons im Prozesse überlasse; jedenfalls könnte diese Gesellschaft, bis der Prozeß entschieden wäre, ihre Studien auf der Linie Bern-Thun vollenden. Die Ausführung der Linie selbst kann binnen einem Jahre geschehen, auch die Brücke über die Aare bei Kiesen, wo der einzige schwierige Punkt liegt. Ich will nicht weitläufiger sein und bitte ab, daß ich Ihre Zeit so lange in Anspruch genommen. Herr Präsident, meine Herren! Ich stelle Ihnen die Sache anheim. Sie mögen entscheiden, wie Sie es für gut finden, aber wie Sie auch entscheiden mögen, ich kann mit dem Bewußtsein aus diesem Saale gehen, daß ich gethan habe, was nach meiner Ansicht zur Förderung des gemeinen Wohles, des Interesses des Landes dient. Sie werden die Angriffe, die man gegen mich richtete, am besten beurtheilen. Meiner Ansicht nach stehen wir mit dem Eisenbahnwesen in einer entscheidenden Krisis. Es wird sich fragen, wie wir sie bestehen. Dem Urtheile unserer Nachkommen ist es anheimgestellt, ob wir die Frage mit Klugheit und Einsicht gelöst haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit zur Genehmigung.

Bützberger stellt mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit (3 Uhr Nachmittags) die Ordnungsmotion, heute die Diskussion abzubrechen und morgen die Berathung wieder aufzunehmen.

Bernard bekämpft den Antrag des Herrn Bützberger und spricht sich für Fortsetzung der Berathung aus.

Abstimmung.

Für Fortsetzung	101 Stimmen.
Für Abbrechen	73 „

Dr. Manuel. Wir erfahren heute die Wahrheit eines alten Sprichwortes, welches sagt: Man muß nie zu einem Brunnen sagen: ich werde nicht von deinem Wasser trinken. Wir haben rechts und links, im Osten und Westen unseres Kantons, Eisenbahnkonflikte gesehen, zum Theil sehr hitzige, heftige, und wir konnten glauben, wir würden mit solchen verschont werden. Nun werden auch wir von einem solchen Konflikt heimgesucht, und zwar auf unvermuthete, plötzliche Weise.

Die Form, in welcher dieser Konflikt beim Großen Rathe anhängig gemacht worden, ist die, daß eine Anzahl Einwohner der Stadt Bern in einer Petition behaupten, es wäre ein großer Vortheil für die untere Stadt, wenn ein zweiter Bahnhof in ihre Nähe käme, dieß könne aber nicht geschehen, wenn man nicht die Konzession der Centralbahn erloschen erkläre, folglich solle man dieß thun und die bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrathes kassiren. Ich muß mich daher vorerst mit dieser Petition beschäftigen. Was mir zuerst bei derselben auffällt, ist der Umstand, daß, obwohl diese Petition für die Interessen des ganzen untern Stadtbezirks spricht, das größte Interesse, der Grundbesitz so schwach vertreten ist. Der Bezirk, für den die Petenten sprachen, ist, nach ihrer eigenen Annahme, 15000 Seelen stark, und nun treten 95 Petenten auf, von welchen bei Weitem nicht die Hälfte Häuserbesitzer sind. Ich sage, wenn von Verödung, von bleibender Benachtheiligung eines Quartiers die Rede ist, so sind die Häuserbesitzer die zumeist und zunächst Interessirten. Wer nur zur Miethe wohnt, der ist beweglich und kann weiter gehen, wenn es ihm nicht gefällt, der Hausbesitzer hingegen sucht eine möglichst hohe Rente. Auch habe ich nie gehört, daß sich die Miether über wohlfeile Miethzinse beklagen, wie denn z. B. die Arbeiter in Paris sich seiner Zeit natürlich über zu hohe Miethzinse beklagt haben. Was nun diese Bahnhoffrage selbst betrifft, so sage ich, es ist sehr viel Illusorisches dabei. Die e Bahnhoffrage kam bei allen größern Ortschaften, namentlich bei Städten, vor, aber nicht darum drehte sie sich, ob man nur Einen oder mehrere Bahnhöfe haben wolle, sondern darum, daß der Bahnhof so nahe als möglich zu dem Ort komme, und in dieser Beziehung muß man sagen, wenn man die Nähe unsers Bahnhofes bei der Stadt mit der Entfernung anderer Bahnhöfe von den Ortschaften, z. B. Burgdorf, Langenthal, auch größere Orte und Städte, wie Zürich und andere, vergleicht, daß Bern sehr günstig gestellt ist und sich nicht zu beklagen hat. Wenn die Eisenbahnen neues Leben in einen Ort bringen, so wird dieses Leben alle Theile berühren, wenn auch die einen näher als die andern. So ging es z B. mit dem großen Etablissement der Herren Knechtenhofer in Thun Ich erinnere mich noch sehr gut, daß zur Zeit, als dieses Etablissement gegründet wurde, viele ehrenwerthe Bürger von Thun geradezu den Ruin für die Stadt aus demselben prophezeiten, und statt dessen ist das Gegentheil erfolgt, und jenes stets sich erweiternde und vergrößernde Etablissement bewirkte durch die ungemeine Zunahme des Fremdenverkehrs, den es herbeileitete, daß Thun lebhafter geworden als je zuvor und stets noch steigt. So mag es auch in Bern gehen. Ich gebe zu, daß die untere Stadt ungünstiger gestellt ist, als die obere, bei der heutigen Lage, aber dieß liegt in natürlichen, nicht zu ändernden Verhältnissen. Die Lage der untern Stadt, die den Fluß vor sich und jenseits desselben steile Hügel hat, bringt es mit sich, daß sie sich auf dieser Seite nicht ausdehnen konnte, und am Ende müßte man noch den Herzog Berchtold von Zähringen anklagen, daß er die Stadt nicht in den Bremgartenwald hinein gebaut, oder um's Böhlenhaus herum, oder auf den Muristalden gegen Muri zu, oder daß er nicht wenigstens in seinem Testament gesagt hat, die Stadt solle sich ja nach unten ausdehnen, und wenn sie dann über die Halden hinauf bis in die Schoßhalde oder den Muristalden gebaut habe, so solle sie ja ein schönes Plätzchen abzirkeln und frei lassen, damit ja in 600 oder 700 Jahren dort ein Bahnhof gebaut werden könne. Man hat denn wirklich die Befürchtungen von Ruin für die untere Stadt sehr übertrieben, man hat sogar angedeutet, die Wasserwerke an der Matte würden stille stehen müssen, und mich wundert nur, daß man nicht noch gesagt hat, die Aare werde eintrocknen, und Krieg und Pestilenz und alle sieben Landplagen prophezeit hat, wenn kein zweiter Bahnhof da enstehe. Auch das beständige Wechseln der Pläne für diesen Bahnhof untenaus hat mich in dieser Ueberzeugung bestärkt. Alle Tage war da etwas Anderes auf's Tapet gebracht. Den einen Tag hieß es, der Bahnhof müsse auf den Aargauerstalden; den zweiten Tag, nein, er müsse auf den Muristalden hinauf; am dritten Tag sah man ein Fähnlein beim Bärengraben aufgesteckt, als ob der Bahnhof dahin kommen sollte; am vierten Tag verkündigte man, das Richtige sei, wenn man von der Nydeckbrücke bis zum obern Thor eine Eisenbahn über die Dächer der Stadt weg, in der Höhe, wie in London, erbaue, und am fünften Tag hieß es wieder, jetzt habe man's entdeckt, wie es weitaus am Besten sei, und wie man in einem Stück von Thun bis Basel kommen könne, nämlich von Thun zum Böhlenhaus, von da direkt nach Schönbühl und dann nach Biel und durch den Jura weiter, bei welchem Plan die Stadt Bern, die dann gar nicht berührt würde, wirklich ganz besondern Vortheil hätte. Aus allen diesen Sprüngen kann man sehen, daß es mit dem Mitleid um die untere Stadt nicht so furchtbar ernst war, und die Petition hat mich deßwegen wenig rühren können. Doch die Petenten nehmen auch bald einen höhern Flug in ihrer Vorstellung, sie werfen sich zu Schutzwächtern der konstitutionellen Ordnung auf, sie müssen die Kompetenz der Staatsgewalten wahren, zu ihrer Trennung Sorge tragen und ihr Gleichgewicht erhalten. Das Land ist in Gefahr gerathen wegen der fraglichen Beschlüsse des Regierungsraths. Sie verlangen daher, daß man sie kassire. Auch hier muß ich mich über die kleine Zahl dieser Schutzwächter wundern, die einzig diese große Gefahr entdeckt haben. Denn in der That waren diese Beschlüsse sofort allgemein bekannt. Das ganze Land hatte Kenntniß davon, und das ganze Land schwieg, oder vielmehr billigte die öffentliche Meinung allgemein diese Beschlüsse. So gefährlich mußte es also nicht sein. Ich habe mich nun billig über diese Schutzwächterei der 95 Petenten gewundert. Ich habe mich z. B. sehr verwundern müssen, daß mein sehr gelehrter und kunsterfahrner Freund, Herr Professor Emmert, seine chirurgischen Operationen auf den Regierungsrath ausdehnt und sich mit Amputationen von regierungsräthlichen Beschlüssen beschäftigt, und nicht weniger erstaunte ich, daß man in mehreren Apotheken der Stadt sich bereits mit der Verfertigung von Pillen und Medikamenten abgibt, nicht etwa um gegen die Grippe oder Unterleibsbeschwerden u. s. w. zu dienen, sondern um Kompetenzen und Inkompetenzen zu heilen Doch sei dem, wie ihm wolle, da die Herren Wacht in's Gewehr gerufen haben, so müssen wir ausrücken, und wenn auch nur ein einziger Bürger petitionirt hätte, so wären wir schuldig, die Sache so gewissenhaft und gründlich als möglich zu untersuchen, und wenn er Recht hat, ihm Recht wiederfahren zu lassen, da ein Einziger oft gegen eine sehr große Menge Recht haben kann. Ich komme daher zum Rechtspunkt, nämlich zu der Frage: ist die Konzession der Centralbahn erloschen oder nicht? Darüber ist kein Streit, daß wenn man als Anfangspunkt der fünfjährigen Konzessionsfrist das Datum der Bundesgenehmigung, also den 28. Januar 1853 annimmt, die Konzession nicht erloschen ist. Denn was innerhalb dieser Frist von fünf Jahren zu leisten war, nämlich das Anfangen der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises für die Fortführung des Werkes, das ist geleistet worden. Streitig ist nur die Frage: ob das Datum dieser Bundesgenehmigung, oder aber dasjenige der kantonalen Konzession, nämlich der 24. Nov. 1852, Regel mache, mit andern Worten, von welchem Tage an die fünfjährige Frist zu laufen angefangen habe, und dann fragt es sich ferner noch, ob, selbst wenn man das frühere Datum, das der Kantonalkonzession, als Anfangspunkt annimmt, die Centralbahngesellschaft diese Frist unbenützt gelassen habe oder aber nicht? Wir müssen nun vorerst untersuchen, was die Bundesgenehmigung in Eisenbahnsachen für eine Bedeutung habe, und namentlich was sie in Bezug auf Fristbestimmungen bedeute. Nehmen wir das Bundesgesetz über Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 zur Hand, so müssen wir sagen, dasselbe sei, um mich so auszudrücken, der mittlere Durchschnitt zwischen dem Bau von Bundes wegen, durch den Bund selbst und dem ganz kantonalen Prinzip, nach welchem die Kantone einzig Meister wären und der Bund wenig oder nichts würde zu sagen gehabt haben. Es war bekanntlich eine starke Partei damals, welche für den

Bundesbau war, und als diese in der prinzipiellen Frage in der Minderheit blieb, schloß sie sich dann in der Diskussion über das Einzelne immer denjenigen an, welche dem Bund noch so viel Rechte als möglich zu vindiziren suchten. Dieß geht aus der ganzen Diskussion in den Räthen, namentlich aus derjenigen im Nationalrathe, die ich mit großem Interesse studirt habe, deutlich hervor, und das ganze Gesetz selbst ist ein Beweis dafür. Wir finden überall in demselben dem Bund wichtige Rechte und Befugnisse vindizirt. So sagt der Artikel 2, wie schon Herr Stettler bemerkt hat, die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen gehen „zunächst" von den Kantonen aus. Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes. Ein Antrag, das Wort „zunächst" zu streichen, wurde als zu kantonal und so zu sagen reaktionär abgewiesen. Der Artikel 7 sagt, daß wenn die Bundesgenehmigung für Eisenbahnkonzessionen nachgesucht werde, vor Allem zu prüfen, also materiell zu untersuchen sei, ob durch die Erstellung der betreffende Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt würden (Art. 21 der Bundesverfassung); wenn dieß der Fall, heißt es, so ist die Genehmigung des Bundes zu versagen. Liegen in dieser Beziehung keine Hindernisse vor, so ist die Genehmigung des Bundes zu ertheilen, jedoch an die in den nachfolgenden Art. 8 bis und mit 14 enthaltenen Bedingungen zu knüpfen. Der Artikel 11 sagt, es sei für den einzelnen Fall eine Frist anzusetzen, binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten zu machen sei und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung geleistet werden solle und zwar in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Bundesgenehmigung für die Konzession der betreffenden Eisenbahn erlösche. So sagt der Art. 12, der Bund werde diejenigen Bedingungen aufstellen, die nothwendig seien, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. Im Art. 16 steht die Vorschrift, daß eine Kantonsregierung, ehe sie mit Konzessionsbewerbern in Unterhandlung trete, dem Bundesrath von dem eingegangenen Konzessionsgesuche Anzeige zu machen habe, damit derselbe sich bei den dießfalls zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen könne. Also auch hier Einwirkung des Bundes selbst vor der Konzessionsertheilung eines Kantons. Der Art. 17 dann vindizirt dem Bunde sogar das Recht, im Falle ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen. Der Bund kann also zu einem renitirenden Kanton sagen: Du willst nicht, daß diese oder jene Eisenbahn gebaut werde; ich aber will sie, sie ist im Interesse der Schweiz u. s. w., sie muß erstellt werden. Endlich kann nach Art. 18 die Bundesversammlung, die über die Genehmigung der Kantonalkonzessionen zu entscheiden hat, auch die Bedingungen festsetzen, an welche die Ertheilung dieser Genehmigung zu knüpfen ist. Sie sehen also, meine Herren, daß der Bund überall große und wichtige Befugnisse im Eisenbahnwesen hat, daß er einwirken, interveniren, die Initiative ergreifen kann und daß keine Rede davon ist, daß man die Bundesgenehmigung als eine bloße Form, etwa wie die Besieglung eines Aktes oder eine sich von selbst verstehende Ratifikation ansehen kann. Auch hat der Bund selbst dieses Eisenbahngesetz in vorkommenden Fällen immer im Sinne der aufrecht zu erhaltenden Bundesautorität ausgelegt. So hat die Bundesbehörde schon oft in wichtigen Punkten maßgebend entschieden. Sie hat namentlich Fristen kantonaler Konzessionen abgeändert. Sie hat z. B., wenn ich nicht irre, in einer Konzession von Luzern die kantonale Frist zum Biginn der Erdarbeiten, die ihr zu kurz schien, von sechs auf zwölf Monate erweitert, und so auch rücksichtlich einer Konzession von Solothurn. Wenn der Bund demnach in seinem Genehmigungsakt diesen oder jenen Punkt, namentlich auch Fristen, abändern kann, so erhält eine kantonale Konzession erst durch die Bundesgenehmigung Unabänderlichkeit oder mit andern Worten Rechtskraft, denn Rechtskraft eines Beschlusses, eines Urtheils, Vertrags ist gerade die besondere Eigenschaft der Unabänderlichkeit Was nicht unabänderlich ist, ist nicht rechtskräftig. Dieß gilt insbesondere bei Fristbestimmungen; das Wesen derselben bringt das mit sich. Eine zur Vornahme irgend einer Handlung gegebene Frist muß nämlich ganz nutzbar sein, ihre ganze Zeit muß benutzt werden können. Wenn nun ein Vertrag, ein Beschluß, ein Urtheil, kurz eine Verfügung, die noch einer Sanktion, einer Bestätigung von Seite einer obern Instanz im weitesten Sinne unterliegt, Fristen aufstellt, so können diese, um nutzbar zu sein, erst vom Zeitpunkt dieser Sanktion, dieses obern Entscheides an laufen. Denn vorher können sie wegen der Möglichkeit der Abänderung wichtiger Punkte nicht benutzt werden. Bei Eisenbahnkonzessionen könnte z. B. das Tracé verändert werden. Ein Konzessionär einer Eisenbahn kann in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung der kantonalen Konzession und der Bundesgenehmigung schlechterdings nur die Hände in den Schooß legen, weil noch alles ungewiß ist, und er dasjenige, was er allfällig thun konnte, wie Rentabilitätsberechnungen und dergleichen, schon vorher gethan haben wird, da er sich um die Konzession bewarb. Man hat nun für die entgegengesetzte Ansicht, nämlich für die absolute Geltung kantonaler Fristen in Eisenbahnkonzessionen Analogien im Civilrecht gesucht, und namentlich eine angeführt, die mir eher ein Armuthszeugniß zu sein scheint, da sie gar nicht auf den Fall paßt. Man sagt nämlich, es sei hier so, wie bei der Anlegung von Pupillengeldern durch einen Vogt. Da laufe die Verantwortlichkeit des Vormunds für die Geldanwendung auch vom ersten Augenblicke, und nicht erst vom Moment der Ratifikation von Seite des Gemeindraths, der Vormundschaftsbehörde, und doch sei ein Kanton vom Bund weit unabhängiger als ein Vogt von der Vormundschaftsbehörde. Allein man vergaß, daß hier der Grund dieser Vorschrift darin liegt, daß die Verantwortlichkeit des Vormundes, weil die Rechte eines Dritten, des Pupillen, der nicht mitverhandelt, in Frage stehen, keinen Augenblick suspendirt bleiben darf, ein continuum, eine stetig fortgesetzte bleiben muß. Auch ist von Fristbestimmungen und ihren Grundsätzen in diesem Fall gar nicht die Rede. Ich habe hingegen eine andere Analogie im Civilrecht gefunden, die weit passender ist und die gerade Fristbestimmungen zum Gegenstande hat, nämlich das Verfahren in Provokationssachen. Wenn z. B. einem Provokaten, der zum Klagen aufgefordert wird, vom Richter erster Instanz eine Frist, wir wollen annehmen von sechs Monaten gesetzt, dann appellirt wird und zwischen diesem Spruch und demjenigen der obern Instanz zwei Monate vergehen, so wird, wenn diese obere Instanz die Frist von sechs Monaten bestätigt, die Zwischenzeit natürlich nicht eingerechnet, die zwei Monate nicht von den sechs abgezogen, sondern diese fangen frisch zu laufen an. Denn sonst wäre die Frist nicht ganz nutzbar und würde zum Nachtheil dessen, dem sie gesetzt worden, verkürzt. Ein anderes, ganz hieher einschlagendes Beispiel habe ich letzthin in einer Civilprozedur gelesen. Ein Grundeigenthümer wurde von seinem Nachbar angezeigt, er habe auf des Letztern Grund und Boden Holz und Steine wegräumen lassen. Der Beklagte wendete bei'm Untersuchungsrichter ein, der Grund und Boden gehöre ihm und er werde dieses Eigenthumsrecht auf dem Civilweg einklagen. Der Untersuchungsrichter von Bern stellte hierauf durch einen Beschluß das Strafverfahren ein und gab dem Beklagten eine Frist von drei Monaten, um seine Civilklage anzubringen, welche Frist erst in Rechtskraft erwachsen solle, wenn der Bezirksprokurator dem Beschlusse werde beigestimmt haben. Dieß geschah deßwegen, weil Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator in gewissen Fällen ein Ganzes bilden, und erst wenn sie zusammen wirken, ein rechtskräftiger Beschluß entsteht. Und doch sind beide einander nur koordinirt, und es ist nicht, wie in unserm Fall von Eisenbahnkonzessionen,

ein Subordinationsverhältniß vorhanden. Man muß daher prinzipiell sagen: die Bundesgenehmigung erstreckt die kantonale Frist bis zum Datum dieser Genehmigung. Die Zwischenzeit ist für den Konzessionär, wie der Bericht des Regierungsrathes sagt, ein sogenanntes tempus utile, eine Zeit, die zur erlöschenden Verjährung, zur Ersitzung, nicht mitgezählt werden darf. Dieses ist selbst dann der Fall, wenn die kantonale Konzession einen genau bestimmten Anfangstermin aufstellt, einen bestimmten Tag, wenn sie sagt: von heute an. Denn der Grundsatz fließt eben aus der Natur von Fristen, die ganz nutzbar sein müssen. Allein in der Konzession der Centralbahn von 1852 heißt es nicht: „von heute an", sondern: „von jetzt an". Das ist nun zweierlei. Die Petition sagt zwar, nach dem schlichten Menschenverstand müsse dieses: „von jetzt an", bedeuten: von heute an. Ich aber sage, wenn die Sprache für zwei verschiedene Begriffe verschiedene Bezeichnungen hat und in einem Akt eine dieser Bezeichnungen steht, so fordert der gesunde Menschenverstand, daß man diesem Wort nicht den Begriff der andern Bezeichnung, des andern Wortes beilege, das gar nicht im Akt steht. Was bedeutet nun das „von jetzt an" nach deutschem Sprachgebrauch? Ich habe mir die Mühe genommen, die große deutsche Sprachautorität, den Adelung, darüber nachzuschlagen, und da habe ich gefunden, daß das Wort „Jetzt" zwar auch unter Umständen bloß den gegenwärtigen Moment bedeute, z. B. wenn man sagt: jetzt gehe und thue das und das, oder jetzt ist's Zeit und so weiter Aber weit öfter bedeutet das „jetzt" einen Zeitkreis, der bald kürzer, bald länger sein kann, hier und da einen ganz großen Raum, wie z. B. wenn man sagt: die Jetztzeit, oder: jetzt und früher und dergleichen. Das Wort: „von jetzt an" nun ist auch nicht so ganz bestimmt zu fassen und muß näher präzisirt, fixirt werden durch die Umstände, durch Auslegung. In unserm Fall in der Konzession von 1852 muß es interpretirt werden erstlich durch die Bundesgenehmigung, sodann durch die andern Bestimmungen in der Konzession selbst und drittens durch den spätern Vertrag von 1854. Der Bundesbeschluß vom 28. Jänner 1853 nun sagt, Art. 3, Lemma 2: „In gleichem Sinne wird eine Frist von fünf Jahren von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, theils für den Beginn der Erdarbeiten auf den Bahnlinien von Bern . . . und von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortsetzung dieser Bahnunternehmungen anberäumt." Hier wird nun das „von jetzt an" der Kantonalkonzession erst näher präzisirt, fixirt, festgesetzt. Es heißt: eine Frist von fünf Jahren vom Tage dieses, des spätern, Beschlusses an. Vergleicht man ferner mit diesem „von jetzt an" die übrigen Fristbestimmungen, die in der Kantonalkonzession vorkommen und das Verhältniß der verschiedenen Linien unter sich, so ergibt sich das daraus. Die Thunerlinie ist nach der Konzession bloß eine eventuelle Linie. Zunächst sollten die andern dort erwähnten Linien, namentlich Murgenthal-Bern, Herzogenbuchsee-Solothurn gebaut werden. Und gleichwohl setzt die Konzession von 1852 selbst für diese bestimmt und zunächst geforderten Linien einen Anfangstermin für Inangriffnahme der Erdarbeiten und eine Vollendungsfrist nicht vom Datum der Konzession, sondern erst vom Tage der Bundesgenehmigung an fest, für die Thunerlinie gar nichts in dieser Beziehung. Erst die Bundesgenehmigung ergänzt dieses. Man kann also unmöglich die bloß eventuelle Thunerlinie in Betreff des Anfangstermins strenger behandeln als jene in der Konzession bestimmt und zunächst geforderten Linien behandelt sind. Endlich muß man auch den zweiten Vertrag von 1854 zur Interpretation benutzen. Durch diesen Vertrag wurde aus dem Recht der Centralbahn, die Thunerlinie zu bauen, eine Pflicht, die bloß bis zu günstigern finanziellen Verhältnissen ruhen sollte, und wenn man sagt, es sei durch diesen Vertrag nichts Neues erlangt worden, so ist dieß nicht richtig. Denn dadurch, daß der Art. 31 der ersten Konzession, welcher sagt, daß die Centralbahn, wenn sich neue Bewerber zeigen, sich innerhalb sechs Monaten erklären müsse, ob sie selbst bauen oder auf ihre betreffende Konzession verzichten wolle, in dem Vertrag von 1854 bestätigt wurde, ist die Centralbahn über die fünf Jahre hinaus gebunden worden, und jeden Augenblick könnte dieser Artikel im Fall neuer Bewerber gegen sie angewendet werden. Man sieht auch aus der damaligen Diskussion im Großen Rath, daß man der Centralbahn in Betreff der Thunlinie für den wirklichen Bau möglichst freie Hand lassen, den Umständen bezüglich der Finanzen so viel möglich Rechnung tragen wollte. Aus diesem Allem geht klar hervor, daß für die Thunlinie eine fatale Frist nach den Kantonalverträgen nicht bestimmt worden, daß eine solche fatale Frist einzig durch den Bundesgenehmigungsbeschluß vom 28. Januar 1853 aufgestellt worden, und daß diese Frist von der Centralbahngesellschaft eingehalten, benutzt worden ist, indem dasjenige, was innerhalb dieser Frist zu leisten war, Beginn der Erdarbeiten und Finanzausweis, auch wirklich geleistet wurde. — Allein wenn man auch von allem diesem absieht, wenn man das Datum der Kantonalkonzession, den 24. November 1852, als Anfangspunkt der fünfjährigen Frist annimmt, so steht die Sache für die Centralbahn nicht weniger günstig. Was hatte nämlich die Centralbahngesellschaft nach der Kantonalkonzession für Verpflichtungen innerhalb der fünf Jahre zu erfüllen? sie war bloß schuldig, den unzweifelhaften Vorsatz zu beurkunden, daß sie die Thunlinie bauen, die Konzession ausführen wolle, weiter nichts. Dieß konnte sie auch durch Handlungen erklären und solche Handlungen, die den Entschluß, die Linie zu bauen, unumwunden und unzweifelhaft erklären und an den Tag legen, sind nun folgende, die alle in den Zeitraum vor dem 24. November 1857 fallen. Erstlich gehört dahin, die Anlage einer zweispurigen Brücke über die Aaare beim Altenberg. Diese zweispurige Anlage erfolgte auf das Verlangen der Regierung und hauptsächlich mit Rücksicht auf die Thunlinie. Es bildete eine Vertragsbestimmung, die die Centralbahngesellschaft erfüllt hat und in Folge welcher sie 360,000 Franken Mehrkosten hatte. In dieser Thatsache liegt schon ganz klar der Entschluß, die Thunlinie bauen zu wollen. Eine fernere Thatsache, die dieß ausdrückt, ist die Aufnahme eines vollständigen Situationsplanes für diese Linie. Solche Kunstarbeiten, die 30,000 Franken oder noch mehr kosten, unternimmt man nicht, wenn man nicht ernstlich im Sinn hat, zu bauen. Auch die Genehmigung des Trace durch den Verwaltungsrath ist eine solche concludente Thatsache. Ferner wurde dann der Situationsplan für Bern-Thun am 25. August 1857 eingesandt an den Regierungsrath von Bern. Es wurden nun Schwierigkeiten wegen der Pläne gemacht, die nicht leicht zu begreifen sind. Man fand den Maßstab zu klein. Und doch war derselbe größer als derjenige, der für die Hauptlinie Bern-Murgenthal genügt hatte. Dieser letztere war nämlich derjenige der Dufourkarte, $\frac{1}{25\cdot000}$, derjenige des eingeschickten Planes aber der $\frac{1}{10\cdot000}$ Maßstab, und nun sollte der nicht einmal genügen. Ich führe nur das Schreiben der Regierung vom 10. September 1857 an, in welchem die Regierung die Entschließung zum Bau der Linie Thun-Bern, die sie aus der Einsendung der Pläne zur Genehmigung entnommen hat, förmlich acceptirt und das Direktorium ersucht, alle Einleitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten zu treffen und diese selbst an den geeigneten Stellen baldigst beginnen zu lassen. Auch dieß Faktum spricht deutlich. Hier muß ich einen Punkt berühren, der mir wichtig scheint und der auch, wenn es zu einem Schiedsgericht käme, bedeutend in's Gewicht fallen würde. Ich spreche vom Stillschweigen der Regierung gegenüber dem Direktorium, vom 2. Oktober bis zum 14. Januar. Wenn dieses Stillschweigen Schuld wäre, daß die Centralbahngesellschaft vor dem 24. November nicht alles hätte erfüllen können, was ihr obgelegen hätte, so könnte die Regierung oder die Eisenbahndirektion dieß ihr eigenes Faktum nicht gegen die Centralbahn gebrauchen. Es ist ein sehr bekannter Rechtsgrundsatz, daß wenn zwei Personen zusammen einen Vertrag schließen, durch welchen der einen Partei eine Bedingung auferlegt wird, und dann Der, welcher diese Bedingung erfüllen sollte, durch den

Andern daran gehindert wird, die Bedingung als erfüllt angesehen wird, und ich wollte mich anheischig machen, diesen Satz vor jedem Schiedsgericht mit Erfolg zu plaidiren. Wie sollte sich nun nach allen diesen Thatsachen und Verhandlungen die Regierung benehmen? Sollte und konnte sie sich anders benehmen als sie gethan hat? ich sage: nein Ich komme hier auf die Frage der Kompetenz. Unzweifelhaft war die Regierung einzig kompetent, die Pläne zu genehmigen. Dieß ist einzig Sache der Vollziehungsbehörde, es sind zur Prüfung Techniker nothwendig, und die Vollziehungsbehörden haben solche zur Hand. Wir haben hier auch die Analogie des Bundesgesetzes von 1852, welches im Art. 18 dem Bundesrath, als der Exekutivbehörde die Entscheidung über die Zulänglichkeit eines zu leistenden Finanzausweises überträgt und nicht der Bundesversammlung. Die Regierung hatte also bloß als Vollziehungsbehörde die Pflicht, zu überwachen, zu kontrolliren. Aber man sagt, sie hätte interveniren, die Konzession als erloschen erklären, Alles fernere sistiren, die Erdarbeiten nicht beginnen lassen sollen. Allein dadurch hätte sie eine Initiative ergriffen, die ihr gar nicht zukam. Sie hätte eigenmächtig in ein Vertragsverhältniß eingegriffen, dem sie seinen natürlichen Lauf lassen sollte. Was hatte die Regierung für Gründe zu glauben, der Staat wolle sein Vertragsverhältniß zu der Centralbahn abbrechen? Es war ja kein Kläger da, der hier einzuschreiten hatte. Die Meinung der sogeheißenen Ostwestbahngesellschaft, die erst entstand, über die Erlöschung der Konzession, hatte nichts mehr zu bedeuten, als die Meinung jedes einzelnen Bürgers. Der Große Rath allein konnte der Regierung hierin Weisung ertheilen, und wenn die Regierung da eigenmächtig eingeschritten wäre, so hätte sie auf gefährliche und ungeeignete Weise präjudizirt. Und wenn dann, nachdem die Regierung ein solches Verfahren eingeschlagen, der Große Rath sie desavouirt, wenn er zu ihr gesagt hätte: ich habe dir keine Weisung gegeben, warum hast du geglaubt, ich wolle aus dem Vertrag heraustreten? Was fährst du gleichsam mit rauher Hand in diese delikaten Verhältnisse hinein? Man kann ferner das sagen: der Große Rath war ja gerade um den 24. November letzten Jahres herum versammelt. Wenn man die Frist für erloschen hielt, so konnte man ja damals durch eine Motion den Großen Rath veranlassen, sich darüber auszusprechen, dem Regierungsrath Weisung zu geben, wie er sich verhalten solle. Von dem Allem geschah nichts und so hat die Regierung, indem sie dem Verhältniß seinen natürlichen Lauf ließ, nicht nur ganz kompetent, sondern auch sehr klug und vorsichtig gehandelt, und wenn sie den andern Weg eingeschlagen hätte, so hätte sie sich nicht nur als Behörde einer schweren Verantwortlichkeit ausgesetzt, sondern auch die einzelnen Mitglieder hätten, nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, persönlich riskirt, und hätten leicht sich große Schadensklagen zuziehen können. Die Minderheit des Regierungsraths sollte also der Mehrheit Dank wissen, daß sie sich nicht hat auf den Weg ableiten lassen, welchen sie, die Minderheit, sie wollte einschlagen machen. Ich sagte, das Verhältniß zwischen dem Staat und der Centralbahn sei ein Vertragsverhältniß, und dieser Punkt ist auch sehr wichtig. Der Große Rath hat freilich als solcher die Sanktion der Konzession selbst ausgesprochen, und in so fern ist der Akt ein gesetzgeberischer, aber die Sache selbst ist ein Vertrag. Daraus folgt, daß alle Bestimmungen über Verträge auf das Verhältniß anwendbar sind, und dazu gehört vor Allem, daß ein Contrahent nicht einseitig zurücktreten darf. Man muß daher der Meinnng entgegentreten, daß der Große Rath, weil er Gesetzgeber sei, heute durch ein Gesetz einen Vertrag schließen und morgen sagen könne: ich erlasse nun ein anderes Gesetz, ich bin Gesetzgeber und ändere durch dieses zweite Gesetz das erste ab. Denn auf diese Weise würde Niemand mehr mit dem Staat kontrahiren wollen. Wenn der Staat z. B. einen Lieferungsvertrag um einen bestimmten Preis abschlöße, so könnte er morgen kommen und den Preis herabsetzen und sagen, er habe bloß sein Gesetz abgeändert, oder wenn er ein Anleihen zu so und so viel Prozent kontrahirte, so könnte er bald nachher beschließen, ich zahle ein oder zwei Prozent weniger. Das geht nicht an. Der Große Rath ist da, wo er Verträge schließt, an dieselben gebunden, und daß das Verhältniß mit der Centralbahn ein eigentliches privatrechtliches Vertragsverhältniß ist, sieht man schon daraus, daß ein Schiedsgericht für streitige Fälle vorbehalten ist. Denn dieß geschieht nur bei Vertragsverhältnissen, zwischen Kontrahenten, die möglicher Weise sich über diesen oder jenen Punkt streiten können. Der Große Rath hat nun im gegenwärtigen Fall als der eine Kontrahent allerdings das Recht zu sagen, ich mache die Sache streitig, ich will prozediren. Mehr aber kann er nicht, er kann nicht selbst Richter sein, er muß es auf ein Schiedsgericht ankommen lassen. Soll nun der Große Rath diese Meinung aussprechen und die Sache streitig machen? Ich sage, wenn der Große Rath dieß thut, wenn er im gegenwärtigen Fall einen kompetent gefaßten Regierungsbeschluß kassirt und sich, darauf weiter bastrend, von einer Vertragsverbindlichkeit lossagt, so begeht er ein doppeltes Unrecht. Er erschüttert erstlich das Ansehen der konstituirten Staatsgewalten, von denen jede in ihrer Sphäre selbstständig sein soll. Was entstände für eine Verwirrung und Unsicherheit, wenn die Grenzen der Kompetenz der einzelnen Gewalten verwischt würden, und z. B. jede vom Regierungsrath in seiner Kompetenz getroffene Beamtenwahl oder sonstige kompetent erlassene Verfügnngen an den Großen Rath rekurrirt werden könnten mit der Hoffnung auf Abänderung und Kassation? Allein der Große Rath würde durch einen solchen Beschluß noch ein anderes Uebel stiften, er würde den Kredit des Staates erschüttern, den Glauben an die Sicherheit und Zuverläßigkeit des vom Staat gegebenen Wortes. Denn in der That, meine Herren, der Große Rath hat hier außer seiner Verpflichtung als Kontrahent, auch noch eine andere Stellung zu wahren. Er ist der Stellvertreter des ganzen Landes. Er hat den Kredit des Landes zu wahren, der mit der Ehre des Landes so nahe verwandt ist. Er hat das Ansehn der öffentlichen Gewalten aufrecht zu erhalten, die Behörden bei ihren Kompetenzen und Befugnissen zu schützen und den Glauben an die Zuverläßigkeit und Festigkeit des Wortes, das der Staat einmal gegeben, zu erhalten und zu stärken. Seine Pflicht, alles das zu wahren, wird hier auch sein höchstes Interesse. Der Staat hat hier weniger Freiheit, als der Einzelne. Der Einzelne kann unter Umständen sein behauptetes Recht auf die Spitze treiben, er kann sagen: ich nehme auf nichts Rücksicht, ich will prozediren, trölen sogar. Der Staat aber darf sich nicht zum Tröler machen. Ich frage, wie stände der Kanton da, wenn er in einer Frage wie diese, die Sache vor ein Schiedsgericht kommen ließe, und dann verfällt würde? Wie würde nicht der öffentliche Kredit des Kantons durch einen solchen Vorgang erschüttert werden? Und selbst wenn der Staat die Sache durchsetzte, wenn er der neuen Ostwestbahngesellschaft zum Sieg verhelfen würde, was wäre dann die Zukunft dieser Gesellschaft selbst, wenn sie unter solchen Auspizien, durch so zweideutige Mittel, durch Thatsachen, die einem Vertragsbruch, wie ein Ei dem andern, gleichen würden, auf den Thron gelangt wäre, von dem sie die Centralbahn heruntergestoßen hätte? Meine Herren, Gerechtigkeit hat Jedermann nöthig, der einzelne Bürger, die mächtige Korporation und der Staat selbst, der Mächtigste von Allen. Wer heute das Recht verletzt, wird morgen an das gleiche Recht appelliren müssen, und wird froh sein, wenn man ihm das angedeihen läßt, was er Andern nicht wollte zu Theil werden lassen. Wie würde nun, frage ich, diese Ostwesthahn da stehen gegenüber den hundert und hundert Staatsbürgern, mit denen sie dann Verträge abzuschließen hätte, wenn sie nur dadurch auf den Thron kam, daß sie das wohlerworbene Recht eines Andern umwarf? Und wie würde sie ferner dem Staat selbst gegenüberstehen? Hätte sie dann einen bessern Anspruch darauf, daß dieser ihr Wort halten, seine Verbindlichkeiten erfüllen würde, als die Centralbahn, gegenüber der sie ja gerade den Staat angereizt, sich über seine Vertragsverbindlichkeiten wegzusetzen? Das, wozu sie jetzt den

Staat bewegen will, würde die allerschlimmste Saat für sie selbst sein, die gewiß zu ihrem eigenen Schaden aufgehen würde. Es wäre eine Theorie, die ganz jener famösen amerikanischen Repudiationstheorie gleich käme, der Theorie, daß der Staat unter Umständen seine Verpflichtungen nicht zu halten brauche. Bekanntlich ist diese Theorie nicht bloß von allen einsichtigen Staatsmännern Nordamerikas, sondern auch von der dortigen öffentlichen Meinung längst verdammt worden. Man sollte sich daher warnen lassen, kein so schlimmes Antezedens für den Kanton aufzustellen, und jedenfalls wird sich der Große Rath zehnmal besinnen, ehe er eine so leichtfertige und gefährliche Maxime in's Leben einführt. Alles das gehört noch zur Frage des Rechts; allein auch die Interessen des Kantons sprechen für die Centralbahn. Hier frage ich nun: wer ist denn eigentlich diese Centralbahngesellschaft? Was hat sie für Antezedentien? Ich sage, sie hat sehr große Antezedentien, sie hat Thaten verrichtet und Werke ausgeführt, die jeder andern Eisenbahngesellschaft zum Ruhm gereichen würden. Wenn die Sitterbrücke in der Ostschweiz bewunderungswürdig ist wegen der Kühnheit des Gedankens, so setzt uns der Hauensteintunnel in Erstaunen wegen der Energie, der Ausdauer in der Ausführung, in der Besiegung von Schwierigkeiten aller Art. Sie kann sich neben allen andern Gesellschaften in Betreff ihrer Leistungen stellen. Was nun ihre Leistungen gegenüber dem Kanton Bern betrifft, so hat sie sich denselben wirklich zu Dank verpflichtet. Sie hat ihm zuerst Eisenbahnen gebaut. Sie hat sich zu einer Zeit, wo allerlei Projekte, die dem Kanton sehr ungünstig waren, auftauchten, und wo, wie man von denjenigen vernehmen kann, die bei jenen ersten Konferenzen waren, sogar auf die politische Parteiung im Kanton spekulirt wurde, sich bereitwillig gezeigt, eine Hauptlinie zu bauen, die den Kanton in seiner großen Länge durchzieht und den schönen Oberaargau, die schönen Gegenden an der alten Zürcherstraße der Hauptstadt und den übrigen Landestheilen näher bringt. Die Centralbahngesellschaft hat sich wohlwollend gegen den Kanton benommen und bei dem Bau der Linie überall auf billige Verlangen Rücksicht genommen, z. B. die bedeutenden Ortschaften nicht zur Seite gelassen, wenn auch die Linie dadurch verlängert wurde. Es ist nun wahr, die Centralbahn hat allerdings viele Feinde und Widersacher. Allein wer viel verrichtet hat, wer in's Leben eingreift, Interessen verletzen, den Leuten wehe thun muß, der wird nothwendig Feinde haben, der kann nicht immer lieb sein. Ich möchte in dieser Beziehung sagen, die Ostwestbahn verhalte sich zur Centralbahn wie ein Kronprinz zu einem König. Die Kronprinzen sind bekanntlich meistens liberal und populär, weil sie eben noch gar nichts gethan, weil sie noch nicht regiert haben. Es ist keine Kunst, den Leuten lieb zu sein, wenn man sie noch gar nicht unangenehm zu berühren braucht. Aber wenn der Kronprinz dann regieren muß, wenn er die Schwierigkeiten erfährt, die mit dem Regieren verbunden sind, dann heißt's auch bei ihm: Je commence à regarder les choses d'un autre point de vue, dann ist's gewöhnlich mit der Liberalität und Popularität aus, was ich übrigens sage, ohne damit den Kronprinzen zu nahe treten zu wollen. Die Centralbahn mahnt mich an einen General, der schon viele Feldzüge gemacht hat, der schon oft in den Fall kam, die Soldaten zum Gehorsam anzuhalten, Kriegsgerichte niederzusetzen u. s. w. Die Ostwestbahn hingegen ist Einer der erst noch den Stiefel anzieht, um auf's Roß zu steigen. Ich wiederhole, die Centralbahn hat sich um den Kanton verdient gemacht, und wenn ich Rhetorik brauchen wollte, und von der Schulzeit weniger weit entfernt wäre als ich leider schon bin, so würde ich die Centralbahn mit jenem römischen Konsul vergleichen, der, als er wegen Diesem und Jenem vor dem Volk angeklagt worden, statt aller Antwort sagte, sie wollten vielmehr auf's Kapitolium gehen, um den Göttern für das zu danken, was er für das Volk errungen, was dem Volk durch seine Thaten zu Theil geworden sei. Die Centralbahngesellschaft bietet auch die größern Garantien dar gerade durch ihre Antecedentien. Sie gleicht einem soliden Käufer, der bei einer Steigerung ein solches Bot thut, daß der Verkäufer und der Käufer dabei bestehen können, während die Ostwestbahn einem übertriebenen Bieter zu vergleichen ist, der Angebote thut, die er nicht halten kann und noch dazu erst bietet, nachdem der Weibel schon ausgerufen: zum letzten Male, und einem Andern zugeschlagen hat. Auch baut die Centralbahn solid. Ihre Konstruktionen sind überall solid ausgeführt. Nun muß ich noch ein Wort vom Oberland sprechen. Wenn es in dem Interesse des ganzen Kantons ist, daß die Centralbahn die Linie Thun-Bern baue, so ist dieß ganz besonders auch im Interesse des Oberlandes. Das Oberland, das schon lange auf diese Bahn gewartet, hat ein Recht, hier die erste Stimme im Kapitel zu haben. Das Oberland besitzt ein Kleinod, welches nicht nur dem ganzen Kanton, sondern der ganzen Welt zu gut kommt, seine große, herrliche Natur. Was suchen die Touristen, die Reisenden, was sucht die müde, matte Welt auf, wenn sie sich erholen will? Große Naturkontraste, nicht bloß fruchtbare Gegenden, gutes Gelände, das gottlob überall zu finden ist. Wenn der Engländer der angestrengten, jeden Nerv anspannenden Londonerwelt entfliehen will, und eine heitere, beruhigende Stimmung sucht, so geht er nach Schottland. Ihn zieht die Einsamkeit jener Seen, die Stille jener Thäler und Hochlande an. Unser Oberland ist aber mehr als Schottland. Der Beweis davon liegt schon darin, daß die Schottländer, so viel sie können, das Oberland besuchen, die Oberländer hingegen nicht nach Schottland gehen, als ob sie dort etwas Schöneres sehen könnten, als sie selbst haben. Das Oberland hat nun in Betreff der Thunerlinie Anspruch auf zweierlei, erstlich will das Oberland eine direkte Bahn von Bern auf Thun und keine Zweigbahn. Ferner kann es verlangen, daß die Bahn in schnellster Zeit erstellt werde. Beides kann nur die Centralbahn gewähren. Was das erste anbetrifft, so kann eine Zweigbahn dem Oberland nicht konveniren. Bern-Thun soll die Fortsetzung sein der großen Hauptlinie Murgenthal-Bern. Wenn man Münsingen oder einen Punkt in dieser Gegend, da es nach den neuesten Berichten heißt, daß man den Halt obenher Münsingen machen muß, zur Hauptstation machen würde, so daß die Stadt Thun, der große Ein- und Ausmündungspunkt des Oberlandes, nur ein Filialpunkt von Münsingen würde, so wäre das, wie wenn man die große schöne Bern-Thunstraße zu einer Straße zweiter oder gar dritter Klasse herabsetzen würde. Nein, Bern und das Oberland sollen direkt verkehren können. Man weiß, was eine Zweigbahn heißt, wir haben die Erfahrung von Herzogenbuchsee-Biel, wo man in Herzogenbuchsee oft ein paar Stunden warten muß, um die Züge abzuwarten. Und da für die Ostwestbahn Thun und das Oberland nur Nebensache, da ihre Projekte von europäischer Dimension sind, indem sie eben von Petersburg nach Lissabon die Hauptstraße ausmachen, den Osten und Westen verbinden wollen, so würde das Oberland durch diese Gesellschaft nur so wie mit einem Almosen, mit einem Zweigbähnlein von Münsingen nach Thun beschenkt. Das, sage ich, kann dem Oberland nicht konveniren, und dem Lande überhaupt nicht. Ferner ist nur die Centralbahn, so wie die Sachen stehen, im Stande, die Thunlinie sehr schnell zu bauen. Durch sie haben wir die Aussicht, bis zum Sommer 1859 die Bahn zu haben. Die Ostwestbahn käme, wenn's gut ginge, vor einem Jahr nicht zum anfangen. Denn gesetzt, die Konzession der Centralbahn würde erloschen erklärt, und die Ostwestbahn käme sofort mit einem Konzessionsgesuch ein und erhielte die Konzession, so würde die Centralbahn auch diese Frage, weil die Konzession, während die Erlöschungsfrage, betreffend sie selbst, noch pendent wäre, vor Austrag Handels ertheilt worden, streitig machen. Es käme vor die Bundesversammlung, die erst im Juli zusammentritt. Sodann käme erst nach dieser Instanz vielleicht das Schiedsgericht. Bis der Obmann gewählt, und das Schiedsgericht entschieden hätte, könnte leicht ein Jahr vorbeigehen. Das Interesse des Oberlandes verlangt also auch in Betreff dieses Punktes, daß die Centralbahn baue. Die Interessen des ganzen Landes wie diejenigen

des Oberlandes sind also für die Sache der Centralbahn. Was endlich den Gesichtspunkt der Staatsfinanzen anbetrifft, so sage ich mit Herrn Stettler, daß, wenn der Große Rath sich in die kolossalen Projekte, welche die Ostwestbahngesellschaft in Aussicht stellt, Staatsbetheiligung in großem Maße und dergleichen, hineinziehen ließe, ich dieß als den verhängnißvollsten Beschluß ansehen würde, der seit langem vom Großen Rath gefaßt worden wäre. Doch ich komme zum Schluß und bitte ab, die Geduld der Versammlung so lange in Anspruch genommen zu haben. Ich resümire mich. Ich sage: die Bundesgenehmigung in Eisenbahnkonzessionssachen erstreckt und absorbirt nach der Tendenz des Eisenbahngesetzes, nach dessen Auslegung in der Bundespraxis die kantonalen Fristen, und schon nach allgemeinen Grundsätzen muß eine Frist ganz benutzt werden können. Die kantonale Konzession enthält aber nicht einmal einen ganz bestimmten Anfangstermin, das „von jetzt an" ist erst durch die Bundessanktion fixirt, durch die Konzession selbst und durch den Vertrag von 1854 zu interpretiren. Nimmt man aber auch den 24. November 1852 als Anfangsdatum, so hat die Centralbahn alles geleistet, was in den fünf Jahren, von diesem Tag an gerechnet, zu leisten war. Der Regierungsrath hat ferner kompetent gehandelt und er mußte so handeln, anders wäre es für ihn selbst gefährlich gewesen. Das Verhältniß mit der Centralbahn ist ein Vertragsverhältniß, das nicht einseitig abgebrochen werden kann. Allein der Große Rath hat neben diesem auch noch den Kredit des Landes zu wahren. Dieß kann er nur dadurch, daß er gerecht ist. Auch die Interessen des Landes sprechen zu Gunsten der Centralbahn, die große Antezedentien hat, dem Kanton große Dienste geleistet und mehr Garantien gibt. Endlich spricht auch das spezielle Interesse des Oberlandes für die Centralbahn. Recht und Interessen stimmen demnach hier zusammen. Gerechtigkeit, meine Herren, ist immer die beste Politik, auch wo die Interessen ihr scheinbar widerstreiten. Denn die Gerechtigkeit ist etwas beständiges, sich stets gleich bleibendes, während die Interessen wechseln. Aber wo Gerechtigkeit und Interesse so völlig übereinstimmen, wie hier, kann der Entscheid nicht zweifelhaft sein. Ich glaube, in dieser Frage werde der Große Rath unabweisbar auf diejenige Bahn hingelenkt, welche die Uebereinstimmung von Recht und Interesse so deutlich vorzeichnet. Ich bin auch überzeugt, daß die Entscheidung der Versammlung in diesem Sinne ausfallen wird und stimme mit vollster Ueberzeugung zum Antrage der Minorität, zur Tagesordnung.

Matthys. Ich ergreife das Wort, um einen Antrag zu stellen, und leiste auf die Begründung desselben heute Verzicht, mit dem Vorbehalte, morgen, wenn nöthig, denselben zu begründen. Aber ich möchte nicht, daß mir der Vorwurf gemacht würde, ich hätte den Großen Rath mit einem Antrage überrascht. Ich beantrage folgende Zusätze zu den Schlüssen der Mehrheit und der Minderheit der Bittschriftenkommission:

I. Zu den Schlüssen der Mehrheit.

3) Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Wiederkonzedirung der Linie Bern-Thun die Unterhandlungen mit den vorhandenen Bewerbern sofort aufzunehmen und dabei demjenigen Bewerber den Vorzug zu geben, welcher neben hinreichender Garantie die besten Bedingungen, namentlich mit Rücksicht auf eine vollständige Entwicklung des bernischen Eisenbahnnetzes, anerbietet, und seiner Zeit Bericht zu erstatten. — Er wird ferner eingeladen, auch hinsichtlich der übrigen anhängigen Konzessionsgesuche die Unterhandlungen zu eröffnen und über das Ergebniß derselben, sowie über die Frage des anzustrebenden bernischen Eisenbahnnetzes überhaupt Bericht und Anträge vorzulegen.

4) Der Große Rath erwählt eine Kommission von 17 Mitgliedern, um nach Anhörung des Berichtes und der Anträge des Regierungsrathes ihr Gutachten über die Angelegenheit zu erstatten.

5) Der Große Rath wird Montags den 12. April 1858 wieder zusammentreten, um über die Angelegenheit zu berathen und die sachgemäßen Entscheidungen zu fassen.

6) Für den Fall, daß die Centralbahngesellschaft den Kanton Bern vor einem Schiedsgericht belangen sollte, hat der Regierungsrath darüber an den Großen Rath zu berichten und dieser der Sache angemessen zu verfügen.

II. Zu den Schlüssen der Minderheit.

2) Der Regierungsrath wird eingeladen, über das anzustrebende bernische Eisenbahnnetz und über die eingelangten Bewerbungen um neu zu konzedirende Bahnen Bericht zu erstatten, auch die nöthigen Verhandlungen mit den Bewerbern zu pflegen.

3) Der Große Rath erwählt eine Kommission von 17 Mitgliedern, um nach Anhörung des Berichts des Regierungsrathes ihr Gutachten über den Bericht und die Anträge der Regierung zu erstatten, worauf der Große Rath die sachgemäßen Entscheidungen fassen wird.

Hierauf bricht der Herr Präsident die Berathung für heute ab.

Schluß der Sitzung: 4½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 4. März 1858.
Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Jaquet, Parrat, Peteut, Tièche und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Gygax, Kilcher, Methée, Rothenbühler, Rubin, Schaffter, Schären, Johannes; Seiler, v. Steiger, Weibel und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Eisenbahnangelegenheit Bern-Thun.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 99 ff.)

Matthys. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath des Kantons Bern hat am heutigen Tag eine wichtige Angelegenheit zu berathen und wesentlich zwei Fragen zu entscheiden. Die erste Frage besteht darin: ist der Große Rath kompetent, in dieser Sache irgend einen Entscheid zu fassen? Es ist die Kompetenzfrage, welche Herr Stettler gestern als eine staatsrechtliche Frage bezeichnete. Und wenn der Große Rath die Kompetenz hat, so fragt es sich zweitens: was soll er in materieller Beziehung beschließen? Was die erste Frage betrifft, so ist zweierlei zu unterscheiden: erstens das Rechtsverhältniß, welches zwischen dem Kanton Bern und der Centralbahngesellschaft als kontrahirenden Parteien besteht, und zweitens das Verhältniß des Großen Rathes als gesetzgebende Behörde zum Regierungsrathe als vollziehende Behörde. Was das Verhältniß des Kantons Bern zur Centralbahngesellschaft anbelangt, so erkläre ich, der Große Rath hat nicht das Recht, irgend eine maßgebende Verfügung zu treffen, weil der Kanton Bern durch die in den Jahren 1852 und 1854 geschlossenen Verträge gebunden ist in der Weise, daß, wenn Streitigkeiten zwischen beiden Parteien entstehen, dieselben durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Insofern bin ich mit Herrn Stettler einverstanden, daß der § 39 des Vertrages vom 24. November 1852 Regel macht. Was hingegen das Verhältniß des Großen Rathes zum Regierungsrathe betrifft, so glaube ich Ihnen schwarz auf weiß nachweisen zu können, daß dasjenige, was Herr Stettler gestern als Berichterstatter der Kommissionsminderheit anführte, theilweise unrichtig ist. Im § 11 der Staatsverfassung ist der Grundsatz der Gewaltentrennung aufgestellt. Im § 37 wird dem Regierungsrathe die gesammte Staatsverwaltung übertragen. Der § 38 gibt ihm die Befugniß, alle untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl nicht einer andern Behörde übertragen ist, zu wählen. Der § 39 überträgt dem Regierungsrathe die Vollziehung aller Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Der § 42 sodann bestimmt, daß der Regierungsrath alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen, entscheidet. Im § 27 II. ist dem Großen Rathe „die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung übertragen." Dieses Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes ist ein unübertragbares, es geht unter Anderm dahin: „Die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen" Das sind die Vorschriften der Verfassung. Wie kann nun der Große Rath gegenüber dem Regierungsrathe dieses Oberaufsichtsrecht geltend machen? Darüber haben wir die klarsten Gesetzesvorschriften. Der Große Rath schreitet ein entweder nach den Vorschriften der §§ 30—11 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851. Nach diesem Gesetze sind Beschwerden gegen den Regierungsrath an den Großen Rath zu richten, und zwar auf dem Wege der Mahnung oder durch eigentliche Klage. Wird die Mahnung oder Klage erheblich erklärt, so findet Ueberweisung an die beklagte Behörde oder an eine Kommission statt. In letzterm Falle hat die Kommission die Sache zu untersuchen und der Regierungsrath seine Verantwortung einzureichen. Der Große Rath ist befugt, gegen den Regierungsrath Tadel auszusprechen, ihn für erwachsenen Schaden verantwortlich zu machen, die Ueberweisung zur Abberufung an die Gerichte, oder wenn Verbrechen vorliegen, Ueberweisung an den Strafrichter zu beschließen. Oder es steht bloß die Rechtsgültigkeit einzelner Handlungen des Regierungsrathes in Frage, dann bestimmt der § 43 des nämlichen Gesetzes, daß in diesem Falle der Gegenstand an die Bittschriftenkommission gewiesen wird, welche denselben zu untersuchen und Anträge an den Großen Rath zu stellen hat, welcher dann entscheidet. So ist es im vorliegenden Falle. Wir haben zu entscheiden, ob die an die Bittschriftenkommission gewiesene Beschwerde begründet sei oder nicht. Herr Stettler bemerkte gestern, wann dem Großen Rathe das Recht zustehe, einen Beschluß des Regierungsrathes zu kassiren, und ging dabei auf die Verhandlungen des Großen Rathes, betreffend die Berufung des Herrn Professor Zeller, zurück. Er fügte bei, daß diejenigen, welche damals zur Regierung standen, heute konsequent sein sollen. Ich stimmte damals zum Antrage der Bittschriftenkommission. Der Große Rath hat nur in zwei Fällen das Recht, Beschlüsse des Regierungsrathes zu kassiren: wenn dieser entweder seine Kompetenz überschritten, oder die gesetzlichen Formen nicht beobachtet hat. Es würde zur Anarchie im Staate führen, wenn der von Herrn Stettler aufgestellte Satz zur Geltung käme, daß der Große Rath das Recht habe, Beschlüsse des Regierungsrathes zu kassiren, wenn sehr wichtige Angelegenheiten in Frage stehen. Nein, wenn der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt und die verfassungsmäßigen Formen dabei beobachtet hat, so ist der Große Rath nicht befugt, gegen denselben einzuschreiten. Es gibt Momente im Staatsleben, wo die Behörden durch die Verhältnisse gezwungen sind, Verfassungen auf die Seite zu stellen und sich auf einen revolutionären Boden zu stellen. Aber in einer solchen Lage befinden wir uns nicht. Welche Klagen enthält die Beschwerde? Der Regierungsrath habe seine gesetzliche Kompetenz überschritten. Die Argumentation des Herrn Manuel ist unrichtig. Es wird dem Regierungsrathe nicht bestritten, Baupläne zu Erstellung einer Eisenbahnlinie zu genehmigen. Der Gegenstand, welcher in Frage liegt, ist ein

ganz anderer. Nur der Große Rath hat das Recht, Eisenbahnverträge abzuschließen, nur er kann Konzessionen ertheilen, das Expropriationsrecht einräumen; nur er ist befugt, einer Korporation oder Gesellschaft, welche im Kanton Bern Grundeigenthum besitzt, Steuerfreiheit einzuräumen, und weil dieses der Fall ist, weil nur der Große Rath die Befugniß hat, so hat auch nur er die Frage zu entscheiden: ist eine vom Großen Rathe ertheilte Konzession erloschen oder dauert sie fort in Bezug auf die Staatsinteressen? Gegenüber der Eisenbahngesellschaft kann der Große Rath in dieser Frage nicht entscheiden, sondern in dieser Beziehung fällt der Entscheid dem Schiedsgerichte zu. So verhält es sich mit der Kompetenzfrage. Der Große Rath ist kompetent, heute zu entscheiden, ob der Regierungsrath innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze gehandelt oder seine Kompetenz überschritten habe. Die zweite Frage ist diese: ist die der Centralbahngesellschaft am 24. November 1852 zugesicherte Konzession für die Linie Bern-Thun erloschen oder nicht? Nach meiner Ansicht muß diese Frage, wenn man sie objektiv prüft, wenn man weder ein Interesse für die Centralbahn, noch für ein anderes Unternehmen im Auge hat, bejaht werden. Warum? Meine Gründe sind einfach. Im Art. 3 der Bundesverfassung ist bestimmt: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Die Kantone sind souverän in Eisenbahnsachen. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich heute nicht um Deklamationen, sondern um Gründe. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 ist der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen. Der Art. 2 bestimmt, daß die Konzessionen zunächst von den Kantonen ausgehen. Damit ist der Satz gerechtfertigt: die Kantone sind souverän in Eisenbahnsachen, sie ertheilen die Konzessionen zum Bau und Betriebe derselben. Ist das der Fall, so sind die Kantone auch befugt, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie Privaten, Korporationen, Gesellschaften eine Konzession ertheilen. Sie sind zweitens auch befugt, die Dauer der Konzession zu bestimmen. Inwiefern ist diese Souveränetät der Kantone beschränkt? Nach Art. 21 der Bundesverfassung steht dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben öffentliche Werke zu errichten oder deren Errichtung zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Endlich kann die Bundesversammlung die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen. Mit Bezug auf diese Vorschrift der Verfassung hat nun der Bund im Eisenbahngesetze von 1852 die Souveränetät der Kantone bezüglich der Eisenbahnen beschränkt, indem nach Art. 2 desselben die von den Kantonen ausgehenden Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen der Genehmigung des Bundes unterliegen, um nach Art. 7 vor Allem zu prüfen ist, ob durch die Erstellung der betreffenden Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt werden. Liegen in dieser Beziehung keine Hindernisse vor, so ist die Genehmigung des Bundes unter den in Art. 8 bis und mit 14 enthaltenen Bedingungen zu ertheilen. Diese Bedingungen betreffen: das Postregal, die Telegraphen, die Beförderung des Militärs, die Fristbestimmung für den Anfang der Erdarbeiten, den finanziellen Ausweis, die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen, den Anschluß an andere Linien und endlich das Rückkaufsrecht des Bundes. Damit nun der Bund von vornherein das eidgenössische Interesse möglichst wahren könne, ist im Art. 16 vorgeschrieben, daß, bevor eine Kantonsregierung mit Konzessionsbewerbern in Unterhandlung tritt, sie dem Bundesrathe von dem eingelangten Konzessionsbegehren Anzeige zu machen habe, damit derselbe sich bei den dießfälligen Unterhandlungen vertreten lassen könne. Eine fernere Beschränkung liegt im Art. 17 des Eisenbahngesetzes, indem es der Bundesversammlung das Recht gibt, maßgebend einzuschreiten, wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegenden Eisenbahn verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn in erheblichem Maße erschweren sollte. Welches Verhältniß ging der Kanton Bern im Vertrage vom 24. Nov. 1852 gegenüber der Centralbahngesellschaft ein? Er räumte in diesem Akte der Gesellschaft das Recht ein, und diese verpflichtete sich, die Linien Murgenthal-Bern und von Herzogenbuchsee an die Solothurner Grenze innerhalb vier Jahren zu bauen. Der Große Rath sicherte der Centralbahngesellschaft in diesem Vertrage ferner für den Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder Zweigbahnen jeweilen zu gleichen Bedingungen den Vorrang vor andern Bewerbern zu, sowie die Konzession für mehrere Linien, für die Dauer von fünf Jahren, darunter die Linie Bern-Thun. Wie wurde nun der Centralbahngesellschaft das Baurecht bezüglich der Linie Bern-Thun eingeräumt? Darüber gibt der Vertrag genügende Auskunft, die betreffende Bestimmung desselben wurde gestern wiederholt abgelesen. Es heißt darin, dieses Recht werde der Centralbahngesellschaft eingeräumt für die nächsten fünf Jahre „von jetzt an." Herr Manuel zitirte gestern Adelung's Wörterbuch, um den Sinn dieser Stelle zu interpretiren, und machte geltend, man könne unter dem Ausdrucke „von jetzt an" einen längern Zeitraum verstehen, denn wenn man von der „Jetztzeit" rede, so verstehe man darunter nicht nur den heutigen Tag, sondern die gegenwärtige und die jüngstvergangene Zeit. Nach meiner Ansicht ist diese Bestimmung sehr einfach. Die Worte: „Für die nächsten fünf Jahre von jetzt an" haben keine andere Bedeutung als: „vom Tage des Abschlusses des Vertrages an." Man kann unmöglich einen andern Sinn in diese Stelle legen, und wenn man es versucht, so thut man derselben Gewalt an; man verläßt die Natur der Sache, man verleugnet die deutsche Sprache, das Volksgefühl und das Volksbewußtsein. Was hätte nun die Centralbahngesellschaft innerhalb dieser Frist thun sollen? Sie hätte mindestens das Versprechen, welches der Große Rath ihr gemacht hat, binnen der fünfjährigen Frist acceptiren sollen, denn jedes Kind weiß, daß zu einem Vertrage dreierlei gehört: ein Versprechen, eine Annahme des Versprechens und ein Gegenstand, über welchen der Vertrag geschlossen wird. Im § 31 der Konzession vom 24. Nov. 1852 gibt der Große Rath der Centralbahngesellschaft die Zusicherung, derselben innerhalb der nächsten fünf Jahre die Baubewilligung für die Linie Bern-Thun zu konzediren, und wenn die Gesellschaft einen Anspruch darauf machen will, so muß sie vor Allem nachweisen, daß sie das Versprechen des Großen Rathes acceptirt hat, daß ein Vertrag, in welchem sie sich zum Bau dieser Linie verpflichtete, abgeschlossen worden ist. Die Gesellschaft hat mit dem Staate die Bedingungen festzustellen, inner welcher Zeitdauer der Bau begonnen und vollendet werden soll, welche Folgen sich daran knüpfen, wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Denn Sie wissen, daß in den meisten Konzessionen Kautionen bestimmt sind, damit der Konzessionsinhaber binnen der festgesetzten Frist wirklich baue. Hat die Centralbahngesellschaft dieses gegenüber dem Kanton Bern gethan? Ich beantworte diese Frage entschieden mit Nein. In der Konferenzverhandlung vom 20. Nov. 1857 knüpfte der Abgeordnete der Centralbahngesellschaft die Ausführung der Linie Bern-Thun an die Bedingung, daß ihr die Konzession für die Linie Biel Neuenstadt ertheilt werde; ebenso im Vertragsentwurfe vom 18. Dezember gleichen Jahres. Ueberdieß hätte die bernische Regierung der Gesellschaft die Zusicherung geben sollen, daß sie die Frage betreffend eine neue Uebernahme von Centralbahnaktien für die Linie Biel-Schönbühl in ernste Erwägung ziehen wolle. Nicht nur das: die Centralbahngesellschaft hat noch bis zur gegenwärtigen Stunde eine positive Verpflichtung zur Ausführung der Linie Bern Thun gegenüber dem Staate nicht übernommen, sondern Alles, was sie gethan hat, besteht darin, daß sie unterm 9. Januar 1858 in einem Schreiben an die Regierung erklärte,

sie sei entschlossen, innert den nächsten Tagen die Arbeiten auf den Linien Bern-Thun und Bern-Thörishaus auf Grundlage der eingereichten Pläne in Angriff nehmen zu lassen. Im Schreiben vom 25. August 1857 hatte die Gesellschaft nur erklärt, sie beabsichtige, den Bau der Linie Bern-Thun bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen. Aber eine positive Verpflichtung zum Bau der Linie hat die Centralbahngesellschaft gegenüber dem Kanton Bern bis zur Stunde noch nicht übernommen. Wenn sie später die begonnenen Erdarbeiten einstellt, wenn sie den Bau zehn Jahre lang verzögert, kann die bernische Regierung gegenüber der Centralbahngesellschaft bei dem Schiedsgerichte Klage führen? und wenn sie klagt, kann sie ihre Klage begründen, beweisen? Nein, weil die Centralbahngesellschaft keine Verpflichtung zum Bau übernommen hat, weil kein Vertrag besteht, worin bestimmt ist, daß die Gesellschaft die Linie Bern-Thun zu bauen habe und zwar innerhalb einer festgesetzten Zeit. Hieraus folgt, daß die Centralbahngesellschaft das Recht, welches der Kanton Bern ihr im Jahre 1852 einräumte, nämlich das Versprechen einer Konzession für die Linie Bern-Thun binnen einer Frist von fünf Jahren, nicht acceptirt hat, und mithin alles dasjenige, was die Centralbahngesellschaft aus dem Vertrage vom 24. Nov. 1852 gegenüber dem Kanton Bern hätte herleiten können, erloschen, ersessen ist. Man wendet nun ein, der Standpunkt sei ganz falsch, daß Fristbestimmungen in Rücksicht auf die Konzession, wie sie vom Großen Rathe des Kantons Bern und vom Verwaltungsrathe der Centralbahn vereinbart worden, Regel machen, sondern die Frist sei erst vom Tage der Bundesgenehmigung an zu berechnen: der Bund sei befugt, kantonale Fristen abzuändern, solche festzusetzen, wenn keine bestimmt seien. Wenn zwischen der Konzession und der Bundesgenehmigung ein Widerspruch bestehe, so mache die letztere Regel. Weil der Bund die Konzession erst am 28. Januar 1853 genehmigt habe, so laufe die fünfjährige Frist erst am 28. Januar 1858 zu Ende. Ich antworte darauf: es ist nicht wahr, daß der Bund im Allgemeinen befugt ist, kantonale Fristen abzuändern, und da, wo keine bestimmt sind, solche festzusetzen. Die Kantone ertheilen nach dem Bundesgesetze über die Eisenbahnen Konzessionen, und die Ertheilung solcher ist ein Akt der Souveränetät, weil dabei die Ertheilung des Expropriationsrechts und das Steuerrecht in Frage kommen. Der Bund kann nur in Rücksicht auf den Beginn der Erdarbeiten und den finanziellen Ausweis Fristen bestimmen, sowie in Fällen, wo eine Zwangskonzession ertheilt wird, aber er hat dieses Recht nicht bezüglich der zwischen einem Kanton und einer Eisenbahngesellschaft vereinbarten Konzessionsbestimmungen. Es ist ferner nicht wahr, daß, wenn ein Widerspruch zwischen der Bundesgenehmigung und der Konzession besteht, die Bundesgenehmigung Regel mache. Die Bundesgenehmigung macht nur Regel in Rücksicht auf die Rechte, welche nach der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetze dem Bunde eingeräumt sind. Weiter kann er nicht eingreifen. Wahr ist, daß der Konzessionsakt für den Beginn der Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun keine Frist bestimmt, aber unwahr ist die Behauptung des Herrn Stettler, daß dießfalls die bernische Konzession eine Lücke enthält, welche der Bund ausgefüllt habe. Es ist im Bundesgesetze ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Bund die Frist rücksichtlich des Beginns der Erdarbeiten und des finanziellen Ausweises bestimme. Es ist ferner zu bemerken, daß, obschon die Konzession vom 24. November 1852 bezüglich der Linien Murgenthal-Bern und von Herzogenbuchsee an die Solothurnergrenze für den Beginn der Erdarbeiten eine Frist festsetzt, die Bundesgenehmigung dennoch ausdrücklich die Frist bestimmt hat, innerhalb welcher die Erdarbeiten begonnen und der finanzielle Ausweis geleistet werden soll. Der Bund nimmt in jeder Genehmigung einer Konzession diesen Punkt auf, weil er von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht. Abgesehen hievon, muß man unterscheiden zwischen der Dauer der Konzession und der Bundesgenehmigung. Wir wissen Alle, daß der Bund schon in den Fall gekommen ist, seine Fristen zu verlängern, obschon die Konzessionsfrist nicht erloschen war. Auch die Behauptung ist unrichtig, welche Herr Manuel bezüglich der Konzession der Luzernerlinie aufstellte. In der Luzernerkonzession, welche den Herren Salzmann und Komp. im Jahre 1856 ertheilt wurde, verpflichtete die Gesellschaft sich nach § 43, sich spätestens sechs Monate nach der Bundesgenehmigung über die finanziellen Mittel auszuweisen, widrigenfalls die Konzession erloschen erklärt werden könne. Nachher wurde die Konzession um vier Monate verlängert; der Ausweis erfolgte nicht, die Regierung verlängerte von sich aus die Frist, allein der Bund hob diese Verlängerung auf und erklärte die Genehmigung als erloschen. Man wendet aber ferner ein: wenn auch die von der Konzession festgesetzte Frist und diejenige für den Beginn der Erdarbeiten und für den finanziellen Ausweis auseinander gehen mögen, so sei die der Centralbahngesellschaft im Jahre 1852 zugesicherte Konzession gleichwohl nicht erloschen, weil die Gesellschaft bis zum 28. Jänner 1858 nur die Erdarbeiten zu beginnen und den finanziellen Ausweis zu leisten und diese Verpflichtung laut Beschluß des Bundesrathes vom 29. Jänner 1858 vollständig erfüllt habe; so behaupten die Anwälte der Centralbahngesellschaft. Als Gründe zur Unterstützung dieser Behauptung werden geltend gemacht: der doppelspurige Bau der Brücke über die Aare bei Bern, das Einsenden des Situationsplanes, die Genehmigung des Tracé durch den Verwaltungsrath, das Schreiben des Regierungsrathes vom 10. September 1857, der Beginn der Erdarbeiten, die theilweise Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrath, infolge welcher Verfügung der Kanton Bern, wenn auch die Konzession der Centralbahngesellschaft erloschen sein sollte, auf das Recht, welches daraus herfließen würde, verzichten müßte. Diese Einwürfe sind durch und durch unbegründet. Was vorerst den Brückenbau bei Bern betrifft, so ist es unwahr, daß die Centralbahngesellschaft durch die doppelspurige Anlage der Brücke den Bau der Thunerlinie nicht bloß übernommen, sondern sogar begonnen habe. Der § 12 der Konzession vom 24. November 1852 gibt der Regierung das Recht, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebs es erfordert, nicht nur auf einer einzelnen Stelle, sondern sogar auf einer ganzen Linie die Herstellung einer zweispurigen Bahn zu verlangen, und wenn die Gesellschaft sich weigern sollte, so hat ein Schiedsgericht darüber zu entscheiden. Die Konzession schreibt für die Linie Murgenthal-Herzogenbuchsee den zweispurigen Unterbau, für die Linie Herzogenbuchsee-Bern die Bodenerpropriation für die Anlage einer zweispurigen Bahn vor. Im Schreiben des Regierungsrathes vom 14. März 1856, worin er den Wunsch ausspricht, daß die Brücke über die Aare bei Bern zweispurig gebaut werden möchte, wurde ausdrücklich auf die erwähnte Konzessionsbestimmung hingewiesen, und die Centralbahngesellschaft übernahm die Verpflichtung, die Brücke zweispurig zu bauen. Ueberdieß ist zu bemerken, die Brücke bei Bern ist ein Kunstbau und obschon auf der Linie Murgenthal-Bern nur ein Geleise erstellt ist, so hat die Centralbahngesellschaft alle Kunstbauten zweispurig angelegt. Untersuchen Sie die Brücke über die Emme bei Burgdorf, den dortigen Tunnel, die Brücke von Worblaufen, — sind sie nicht zweispurig angelegt? Und nun will man geltend machen: weil die Centralbahngesellschaft die Brücke über die Aare bei Bern zweispurig angelegt, habe sie den Bau der Linie Bern-Thun begonnen. Es ist nicht wahr, es ist lächerlich, aus der doppelspurigen Anlage der Brücke einen solchen Schluß ziehen zu wollen. In Betreff der Einsendung des Situationsplanes erklärte der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit gestern, was darunter zu verstehen sei. Es ist lächerlich, zu behaupten, durch diese Einsendung habe die Gesellschaft den Bau der Linie übernommen. Wenn ein Baumeister Jemanden einen Plan zum Bau eines Hauses oder einer Scheuer schickt, hat dann der Baumeister dadurch die Verpflichtung zum Bau übernommen? Nein. Was die Genehmigung des Tracé betrifft, so ist sie nur eine einseitige Handlung, aus welcher gegenüber der Gesellschaft weder Rechte noch Verpflichtungen

hergeleitet werden können. Man sagt ferner, das Schreiben des Regierungsrathes vom 10. September 1857 konstatire, daß die Centralbahngesellschaft die ihr zugesicherte Konzession angenommen habe. Diese Behauptung ist durch und durch unrichtig. Nachdem der Kanton Bern der Centralbahn durch Vertrag von 1854 eine Aktienübernahme von vier Millionen zugesichert hatte, schwieg die Gesellschaft lange. Die Regierung wartete zwei Jahre. Sie schreibt am 28. November 1856, aber die Centralbahngesellschaft würdigt die bernische Regierung keiner Antwort. Am 2. Februar 1857 erfolgt von Seite der letztern eine neue Reklamation, am 6. gleichen Monats gibt das Direktorium ausweichende Antwort und zieht die Linie Biel-Neuenstadt in die Unterhandlungen hinein. Am 25. August vorigen Jahres sendet das Direktorium endlich den Situationsplan ein und erklärt sich bereit, auf schriftliche oder mündliche Unterhandlungen einzutreten. Darauf erfolgte das Schreiben des Regierungsrathes vom 10. September gleichen Jahres, worin es heißt: der Regierungsrath sei geneigt, die vorgeschlagene Richtung wenigstens zwischen Bern und Kiesen grundsätzlich zu genehmigen, er verlange aber genauere Vorlagen. Da die Centralbahngesellschaft, trotz der Betheiligung des Kantons Bern mit vier Millionen, bisher noch nichts gethan hatte, stellte der Regierungsrath das Ansuchen an dieselbe, daß sie bald Vorkehren treffe und vollständige Pläne einsende. Also konstatirt dieses Schreiben noch lange nicht, daß die Gesellschaft den Bau übernommen habe. Nein, das Schreiben ist eine Reklamation, daß die Gesellschaft die Sache endlich an die Hand nehme und entsprechendere Vorlagen mache. Es wird ferner angeführt, die Erdarbeiten seien am 11. Jänner laufenden Jahres auf der Linie Bern-Thun begonnen worden. Wenn aber die Konzession am 24. November 1857 erloschen ist, so kann die Gesellschaft lange nachher die Erdarbeiten begonnen haben, das wirkt nichts. Aber Etwas will ich hier berühren, wovon man in den Akten schweigt. Das Beginnen der Erdarbeiten am 11. Jänner 1858 durch die Centralbahngesellschaft ist eine insolente Handlung, sie beweist den Uebermuth, den Trotz, die Anmassung des Direktoriums der Centralbahn gegenüber den Kantonsregierungen und gegenüber dem Kanton Bern. Die Würde, das Ansehen, die Autorität der bernischen Regierung ist dadurch, daß das Direktorium am 11. Jänner 1858 die Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun begonnen hat, ohne vollständige Einsendung und Genehmigung der Pläne, schwer verletzt und kompromittirt worden, und wenn das unter der aristokratischen Regierung vor 1831 begegnet wäre, ich bin überzeugt, die alte berner Regierung wäre gegen eine solche insolente Handlung eingeschritten. Die bernische Eisenbahndirektion legte denn auch unterm 14. Jänner 1858 ein Schreiben an das Direktorium der Centralbahn vor, worin ausdrücklich dieses Vorgehen hätte desavouirt und die Fortsetzung der rechtswidrig begonnenen Erdarbeiten untersagt werden sollen, aber die Direktion blieb im Regierungsrathe in Minderheit; die Regierung schickte dem Direktorium der Centralbahn ein lahmes und zahmes Schreiben, trotzdem daß das Direktorium in das bernische Staatsgebiet eingegriffen, eine Handlung begangen hatte, wodurch es gegenüber dem bernischen Polizeirichter verantwortlich wäre. Die Centralbahngesellschaft ist einzig befugt, innerhalb der konzessionsmäßigen Frist zu bauen, nicht nach Ablauf derselben. Man sagt, durch die theilweise Genehmigung der Pläne von Seite der Regierung habe der Kanton Bern auf die Erlöschung der Konzession verzichtet. Die Konzession kann aber nur vom Großen Rathe ausgehen. Ist dieselbe erloschen, so mußte die Centralbahngesellschaft um deren Erneuerung einkommen; der Große Rath allein konnte diese aussprechen. — Man behauptet aber, die Centralbahngesellschaft habe nicht nur Handlungen vorgenommen, welche konkludent seien, sondern sie habe auch Erklärungen gegeben, aus welchen hervorgehe, daß sie die ihr zugesicherte Konzession angenommen habe. Man beruft sich auf das Schreiben des Direktoriums vom 25. August 1857, auf den Vertrag von 1854 und behauptet, ja, die Centralbahngesellschaft habe in diesem Vertrage sogar die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, die Linie Bern-Thun zu bauen. Auch diese Behauptung ist unrichtig. Die Gesellschaft hat in jenem Vertrage eine solche Verpflichtung nicht übernommen, sondern nur die Zusicherung gegeben, die Linie auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse es gestatten; diese Zusicherung ist also eine bedingte. So faßte das Direktorium die Sache selbst auf. Es erklärte in seinem Schreiben vom 6 Februar 1857 ausdrücklich, daß es für die Angriffnahme des Baues noch einer besondern Genehmigung des Verwaltungsrathes bedürfe. Wenn die Centralbahngesellschaft eine unbedingte Verpflichtung zum Bau der Linie übernommen hätte, so hätte es nicht mehr einer solchen Genehmigung des Verwaltungsrathes bedurft. Im Schreiben vom 25. August gleichen Jahres bot das Direktorium mündliche oder schriftliche Unterhandlungen an, welche denn auch stattfanden. Am 19 Oktober 1857 wurde die Linie Biel-Neuenstadt hineingezogen. Der Eisenbahndirektor erklärte, unter solchen Umständen sei es unnütz, sich mit Planvorlagen zu beschäftigen. Wenn die Verpflichtung zum Bau der Linie Bern-Thun von Seite der Centralbahngesellschaft unbedingt übernommen worden war, warum knüpfte sie die Ausführung derselben an die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt? In der Konferenz vom 20. November abhin gibt Herr Schmidlin die Erklärung ab, ohne diese Konzession werde die Centralbahn einen weitern Schritt im Kanton Bern nicht thun. Man sagt freilich, diese Aeußerung sei nur eine Privatäußerung. Das Direktorium hatte aber „schriftliche oder mündliche Unterhandlungen" angeboten, und die Konferenz, in welcher Herr Schmidlin die erwähnte Erklärung abgab, war eine offizielle. Erst nachdem Herr Regierungsrath Sahli davon schriftliche Notiz genommen und dieselbe in einer spätern Konferenz Herrn Schmidlin vorgelegt hatte, fügte dieser bei, es sei seine Privatmeinung gewesen. Aber gesetzt auch, dieses sei der Fall, — wer ist Herr Schmidlin? Einer der Direktoren der Centralbahn. Wenn die Mitglieder des Direktoriums geglaubt hätten, sie haben die Verpflichtung zum Bau der Linie Bern-Thun unbedingt übernommen, hätte Herr Schmidlin auch nur privatim diese Erklärung abgeben können? Nein. In einer auf Veranlassung der Centralbahngesellschaft erschienenen Broschüre wurde der bernischen Regierung vorgeworfen, sie habe auf das Schreiben des Direktoriums der Centralbahn vom 2. Oktober 1857, mittelst dessen das Direktorium die Pläne der Linie Bern-Thun einsandte, bis zur Stunde nicht geantwortet, und es wurde bemerkt, das Land werde nicht im Zweifel sein, wie ein solches Benehmen zu beurtheilen sei. Darauf erwiedere ich zur Rechtfertigung der bernischen Behörde, daß die Behauptung, die Centralbahngesellschaft habe am 2. Oktober vorigen Jahres die Pläne der Linie Bern-Thun eingeschickt, an sich nicht richtig ist. Noch am 13. Januar 1858 sah der Regierungsrath sich veranlaßt, deßhalb zu reklamiren. In der Konferenz vom 19. Oktober 1857 erklärte der bernische Eisenbahndirektor dem Abgeordneten der Centralbahn, unter solchen Umständen sei es unnütz, sich mit Plänen zu beschäftigen. Im Berichte des Regierungsrathes an die Bittschriftenkommission heißt es: „Am 10. September bescheinigte der Regierungsrath den Empfang dieser Vorlage, verlangte aber die Pläne in größerm Maßstabe — in $\frac{1}{2500}$ statt $\frac{1}{10000}$ — und in doppelter Ausfertigung. Am 2. Oktober ward diesem Verlangen durch Einsendung zweier Doppel der Situationspläne für die gesammte Linie im $\frac{1}{2500}$ Maßstabe entsprochen. Von da hinweg verstrichen 2½ Monate, ohne Erwiederung von unserer Seite." Es will mir unmaßgeblich scheinen, an dieser Stelle des Berichtes seien mehr die Interessen der Centralbahn in's Auge gefaßt worden, als diejenigen des Kantons Bern. Der bernischen Regierung ist es bekannt, daß zwischen dem Direktorium der Centralbahn und der Eisenbahndirektion des Kantons fortwährend Unterhandlungen gepflogen wurden. Es fanden wiederholt Konferenzen im Oktober, im November, im Dezember statt, und hier sagt die bernische Regierung in ihrem offiziellen Berichte von diesen Konferenzen

kein Wort und stellt die Sache so dar, wie wenn das Direktorium der Centralbahn auf sein Schreiben vom 2. Oktober 1852 während 2½ Monaten keine Antwort erhalten, die bernische Behörde sich gegenüber dem Direktorium der gröbsten Nachlässigkeit schuldig gemacht hätte. So wird dem Großen Rathe im offiziellen Berichte des Regierungsrathes die Sache dargestellt und die Behörde vor den Augen des Bernervolkes schwer kompromittirt, namentlich vor den Leuten, welche glauben, es sei eine Lebensfrage, ob die Linie Bern-Thun 3 oder 6 Monate früher oder später gebaut werde. Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß aus den Erklärungen des Direktoriums der Centralbahn nicht gefolgert werden könne, daß die Gesellschaft den Bau der Linie Bern-Thun übernommen habe. Aber man behauptet, der Vertrag von 1852 sei durch denjenigen von 1854 wesentlich modifizirt worden, und unter Anderm wird angeführt, Herr v. Gonzenbach habe damals den Antrag gestellt, eine Frist zu bestimmen, derselbe sei aber verworfen worden; daraus folge, daß die fünfjährige Dauer der Konzession, wie sie am 24. November 1852 festgestellt worden, verlängert worden sei. Nach meiner Ansicht kann man sich hier nicht auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach stützen. Der genannte Redner sprach sich damals folgendermaßen aus: „Im Art. 5 des Vertrages heißt es, die Gesellschaft gebe die Zusicherung, die Linie von Bern nach Thun auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden. Wenn man sagt, es sei bis 1858 nicht möglich, so will ich den Termin bis 1859 verlängern; aber ich will es für haben, damit man nicht noch einmal hieher komme. Sie erhielten im Jahre 1852 die Zusicherung, die Gesellschaft wolle bis 1857 die Linie von Murgenthal bis Bern erstellen, ohne daß es Sie einen Kreuzer koste; jetzt leisten Sie einen Beitrag von 4 Millionen, und ich glaube daher, Sie dürfen etwas mehr verlangen." Aus diesem Votum und aus der Abweisung des von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages folgt nun nicht, was man von anderer Seite behauptet, daß nämlich die der Centralbahngesellschaft ertheilte Konzessionszusicherung dadurch verlängert worden sei. Was hatte Herr v. Gonzenbach im Auge? Die Festsetzung einer Frist zu Vollendung der Linie Bern Thun. Der Antrag wurde vom Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft und später auch von Herrn v. Gonzenbach zurückgezogen. Er wollte eine Endfrist zur Vollendung des Baues bestimmen, nicht eine Anfangsfrist. Es ist nachgewiesen, daß die Behauptungen, welche zu Gunsten der Centralbahn geltend gemacht werden, um zu beweisen, daß die Konzession nicht erloschen sei, unrichtig sind, deßhalb glaube ich, man solle die Anträge der Mehrheit der Bittschriftenkommission genehmigen. Ich erlaubte mir gestern, Zusatzanträge zu stellen, und bemerke darüber nur folgendes. Wenn die Mehrheitsanträge zum Beschluß erhoben werden, so ist nichts vorgeschlagen, was dann weiter geschehen soll. Wir sehen aber, daß das Oberland sehnlichst wünscht, daß die Linie Bern-Thun möchte bald erstellt werden. Wir wissen, daß im Sommer 1858 die Staatsverwaltung neu zu bestellen ist, daß die Staatsgeschäfte dadurch eine wesentliche Unterbrechung erleiden, indem diejenigen Mitglieder der Verwaltungsbehörde, welche neu gewählt werden, die Geschäfte vorerst studiren müssen. Deßhalb glaube ich, wir sollen nicht bei den Anträgen der Bittschriftenkommission stehen bleiben, sondern Unterhandlungen mit den Bewerbern anknüpfen, damit die Linie Bern-Thun möglichst schnell gebaut werde. Ich wissen ferner, daß der Jura ein wesentliches Inte[illegible] Biel-Neuenstadt nimmt und daß er besorgt, die Konzession dafür möchte einer Gesellschaft ertheilt werden, die nicht die jurassischen Interessen im Auge hat. Auch mit Bezug hierauf ist es wünschenswerth, daß die bernischen Behörden vorwärts gehen. Es kommen noch andere Verhältnisse zur Sprache. Wenn im alten Kantonstheile Eisenbahnen gebaut werden, so hat der Jura das natürliche Verlangen, daß auch durch sein Gebiet wenigstens eine Eisenbahn erstellt werde. In Rücksicht auf das Emmenthal ist seiner Zeit eine Konzession für die Linie Bern-Luzern ertheilt worden. Das Emmenthal wünscht, daß diese Linie möglichst bald ausgeführt werde. Damit auch dieses Unternehmen allfällig gefördert werden könne, ist es zweckmäßig, die Sache rasch und muthig an die Hand zu nehmen. Aus diesen Gründen erlaubte ich mir den Antrag zu stellen, daß eine Großrathskommission niedergesetzt werde. Ich halte dafür, die Anträge, welche ich stelle, seien den Verhältnissen und Umständen angemessen, und bitte den Großen Rath, sie zum Beschlusse zu erheben.

Kurz. Ich möchte bitten, daß die Pläne der Centralbahn auch vorgelegt werden. Da Herr Matthys es als lächerlich bezeichnete, solche Pläne als genügend zu betrachten, so ist es nothwendig, daß die Herren Einsicht davon nehmen.

Sahli, Regierungsrath, erklärt, daß er bereits den Auftrag gegeben habe, die Pläne aufzulegen.

Matthys. Ich habe nur gesagt, es sei lächerlich, zu behaupten, durch Einsendung der Situationspläne habe die Centralbahngesellschaft die Bauverpflichtung für die Linie Bern-Thun übernommen.

Büßberger. Ich werde gegen die Ansicht der Kommissionsmehrheit sprechen und auch gegen ihren Antrag. Ich erkläre aber von vornherein, daß für mich einzig und allein die Rechtsfrage maßgebend ist, und daß ich es für unnöthig halte, auf andere Punkte, die gestern hier berührt wurden, einzutreten. Ich will nicht untersuchen, ob die Centralbahngesellschaft durch ihr Benehmen die Sympathie des Kantons Bern verscherzt habe oder nicht. Ich stelle nur die Frage: haben wir das Recht, sind wir befugt, die Konzession als erloschen zu erklären, neue Unterhandlungen anzuknüpfen und dieselbe allfällig einer andern Gesellschaft zu ertheilen? Ich antworte entschieden: nein! Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission sagte gestern, er zweifle daran, ob Jemand darüber noch Zweifel haben könne, daß die Konzession der Centralbahngesellschaft erloschen sei. Herr Matthys sprach sich heute in ähnlichem Sinne aus. Ich könnte den Satz umkehren und sagen: ich weiß nicht, ob Jemand im Ernste dafürhält, daß die Centralbahngesellschaft nicht Alles gethan habe, wozu sie binnen der fünfjährigen Frist verpflichtet war. Bevor ich jedoch auf die Rechtsfrage näher eintrete, muß ich mich legitimiren, warum ich in dieser Sache das Wort ergreife. Es kamen mir nämlich gestern einige Aeußerungen zu Ohren, indem es hieß: Büßberger ist Advokat der Centralbahn, er ist sogar Aktionär, also muß er für die Centralbahn sprechen. Advokat bin ich, das ist wahr, und ich besorge das Jahr hindurch eine ordentliche Anzahl Geschäfte. Ich trat einmal für die Centralbahn, zwölfmal gegen sie auf. Wenn also jene Leute billig sein wollen, so kehren Sie den Satz um und sagen: weil ich ein einziges Mal für die Centralbahn, zwölfmal gegen sie aufgetreten bin, so habe ich keinen Grund, heute für sie zu sprechen. Wenn diejenigen, welche mir diesen Vorwurf machen, für sich so gut zu unterscheiden wissen zwischen ihren Berufspflichten und den Pflichten, welche sie als Mitglieder des Großen Rathes haben, dann bin ich überzeugt, daß heute unparteiisch ausgesprochen wird, was recht ist. Ferner sagt man, ich sei Aktionär. Auch das ist wahr. Aber ich besitze nur vier Aktien, also habe ich nicht einmal eine Stimme an der Versammlung der Aktionäre, denn dazu ist der Besitz von fünf Aktien erforderlich. Ich bin auch nicht Aktionär aus Spekulation, sondern weil man mich gleichsam dazu gezwungen hat. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden wissen, daß der Große Rath seiner Zeit beschloß, für 4 Millionen Fr. Aktien zu übernehmen, wovon 2 Millionen den Gemeinden aufgebürdet wurden, daß nachher die Gemeinden, um der Aktien los zu werden, mit ihren Bürgern redeten, wie vorher der Staat mit den Gemeinden. So theilte man mir vier Aktien zu. Ich hätte lieber gar keine genommen, denn damals hätte ich solche zu Fr. 450 statt zu Fr. 500, wie ich meine Aktien bezahlte, haben können. Im Großen Rathe hörte man damals eine andere Sprache. Damals

appellirte man gewissermassen an den Patriotismus, indem man sagte, es sei billig, daß diejenigen, welche verlangen, daß die Eisenbahn in ihre Nähe komme, sich durch Uebernahme von Aktien betheiligen. Damals wurde auch der Stadt Thun eine Portion Aktien überbunden, in der Voraussetzung, daß die Centralbahngesellschaft so schnell als möglich die Linie Bern-Thun baue. Die Stadt Thun ist heute noch in der nämlichen Lage. Es ist gut, daß solche Sachen aufgefrischt werden, wenn man Vorwürfe machen will. Man glaube also, Büßberger spreche als Advokat der Centralbahn, als Aktionär, und aus dem Grunde, weil vielleicht ein Ertrag von 4 oder 5 % in Aussicht steht, vergesse er seinen Eid, das Interesse des Landes ob seinem Privatinteresse, ich sage, man möge das glauben, ich kümmere mich darum wenig. Ich gestehe Niemanden ein Urtheil über meine Handlungsweise zu als mir. Das nur gegenüber den gehässigen Aeußerungen, welche man sich erlaubte. — Herr Präsident, meine Herren! Vor allen Dingen haben wir einen Vertrag geschlossen, und das Vernünftigste und Ehrenhafteste ist, Wort zu halten. Weil ich sage: wir sind durch einen Vertrag gebunden, so will ich andere Punkte, die gestern berührt wurden, vorerst bei Seite lassen. Es ist eine große Streitfrage, zu wissen, von welchem Zeitpunkte an die fünfjährige Frist beginne. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission und Herr Regierungsrath Sahli bemerkten zwar gestern, es sei ein verlorner Posten, auf den man sich zurückziehe. Was mich betrifft, so bin ich heute zum ersten Mal im Falle, darüber zu reden. Für mich ist das nicht ein verlorner Posten, sondern ein Hauptpunkt. Bevor ich aber darauf eintrete, müssen wir etwas Anderes in's Auge fassen: die Stellung der Kantone in Eisenbahnsachen gegenüber der Gesetzgebung und den Rechten des Bundes, und wenn wir diese Grenze genau festgestellt haben, dann werden wir im Falle sein, die Frage zu beurtheilen: welche Bedeutung hat die fünfjährige Frist, so weit es den Ausdruck „von jetzt an" betrifft? Die Herren, welche behaupten, die in der kantonalen Konzession vom 24. November 1852 festgesetzte Frist sei maßgebend, gehen von der Ansicht aus, die Kantone seien in Eisenbahnsachen souverän mit der einzigen Modifikation, daß da, wo militärische Interessen in Frage kommen, die Kantonalsouveränetät beschränkt sei. Herr Matthys ging heute viel weiter, er gab eine Reihe anderer Beschränkungen dieser Souveränetät zu, und es dünkte mich, er müsse auf einen andern Schluß kommen, denn die Prämissen, welche er aufstellte, passen nicht zu seinem Schlusse. Daher muß ich an der Hand der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen den Gegenstand näher untersuchen Herr Matthys führte mit Recht den Art. 3 der Bundesverfassung an, welcher sagt: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Eine solche Beschränkung enthält der Art. 21 darin, daß alle Eisenbahnen, welche ein eidgenössisches Interesse haben, einzig dem Bunde vorbehalten sind, — ich sage, durch die Bundesverfassung einzig dem Bunde reservirt sind. Denn wenn Sie den Wortlaut des Art. 21 derselben in's Auge fassen, so werden die Herren sich wohl erinnern (und wer sich nicht erinnert, mag die Verhandlungen über die Bundesverfassung nachschlagen), daß man bei diesem Artikel die Eisenbahnen im Auge hatte. Damals wußte man schon, was heute, daß, wenn Eisenbahnen in der Schweiz gebaut werden sollen und die 22 Kantone als eben so viele Eisenbahnherren mit ihren verschiedenen Interessen hinter einander gerathen, die Eisenbahnen nicht an der Kantonsgrenze aufhören können, daß nicht von 22 Souveränen die Rede sein kann, sondern daß Einer am Ende entscheiden muß. Warum hätte man sonst später in den eidgenössischen Räthen die Frage debattiren können: ob Staatsbau oder Privatbau? Wenn wahr ist, was Herr Professor Leuenberger behauptet, daß der Bund nur da, wo militärische Interessen in Frage stehen, ein Recht hat, einzuschreiten, dann hätte man gesagt: das Unternehmen ist bundeswidrig, denn der Art. 21 der Bundesverfassung hat nicht diese Tragweite. Aber darüber war man nicht im Zweifel, sondern man ging von der Ansicht aus: der Staat ist nicht geeignet, solche Werke zu übernehmen, sondern es ist viel besser, dieselben der Privatthätigkeit zu überlassen. Daher wurde das Bundesgesetz über die Eisenbahnen erlassen, und wenn der Art. 1 desselben sagt: „Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen", — so frage ich: wenn die Kantone nach der Bundesverfassung souverän in Eisenbahnsachen sind, warum übertrug der Bund erst durch das Bundesgesetz von 1852 den Kantonen das Recht zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen? Deßhalb nehme ich die Auslegung des Art. 21, wie sie von gegnerischer Seite gegeben wird, nicht an. Von Anfang an waren die Eisenbahnen, so weit sie eidgenössische Interessen beschlugen, Sache des Bundes, und erst durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 erklärte der Bund, er verzichte auf dieses Recht und überlasse es den Kantonen und der Privatthätigkeit, Eisenbahnen zu bauen, aber nicht unbedingt, sondern es sind dem Bunde so wichtige Rechte vorbehalten und die Kantone sind so beschränkt, daß es merkwürdig ist, wie man heute sagen kann, die Kantone seien souverän in Eisenbahnsachen. Der Kanton Waadt hat es erfahren, wie souverän die Kantone in Eisenbahnsachen sind, und der größere Theil der bernischen Abgeordneten half ihm dazu, dieß zu erfahren. Hüten Sie sich, daß der Kanton Bern vom Bunde nicht die gleiche Lektion erhalte, sie ist bitter genug. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen gehen die Konzessionen zunächst von den Kantonen aus. „Sie unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundes." Wenn das so viel sagen will, daß (wie man in der von Herrn Professor Leuenberger verfaßten Beschwerde nachzuweisen sucht) die Kantone in Eisenbahnsachen souverän und nur beschränkt sind, so weit militärische Interessen oder Zwangskonzessionen in Frage kommen, warum sagt dann das Gesetz, die Konzessionen gehen „zunächst" von den Kantonen aus, und „sie unterliegen der Genehmigung des Bundes?" Das werden wir begreifen, wenn wir betrachten, welche Rechte der Bund sich vorbehalten, welche Befugnisse, welche Macht er sich reservirt hat. Vorerst wenn militärische Interessen im Spiel sind, so hat der Bund ein Einmischungsrecht. Aber wenn solche Interessen nicht in Frage stehen, dann sollte man glauben, die Kantone seien im Uebrigen souverän. Allein das ist nicht der Fall, sondern nur dann, wenn verschiedene Punkte, welche der Bund bestimmt, in der Konzession gesichert sind. Es heißt im Bundesgesetze, daß die Bundesgenehmigung nur unter den in den Art. 8 bis und mit 14 enthaltenen Bedingungen ertheilt werden soll, und diese beziehen sich auf die allerwichtigsten Rechte des Staates. Vorerst heißt es zur Wahrung des Postregals: die Eisenbahnverwaltungen seien dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost verpflichtet. Ferner sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Eisenbahn zu gestatten, die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie kleine Reparaturen und die Ueberwachung durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben im eidgenössischen Dienste stehendes Militär, sowie Kriegsmaterial um die Hälfte der niedrigsten Taxe zu befördern. Jede Konzessionsurkunde soll Bestimmungen darüber enthalten, binnen welcher Frist die Erdarbeiten zu beginnen sind und der finanzielle Ausweis von Seite der Gesellschaft über die Fortführung des Unternehmens zu leisten ist. Der Bund stellt ferner die zu Herstellung der technischen Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen erforderlichen Bestimmungen auf. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Anschluß an andere Unternehmen zu gestatten. Auch über den Rückkauf sollen die Konzessionen die nothwendigen Bestimmungen enthalten. Eine Konzession kann die Bestimmung enthalten, daß es unter Umständen gar nicht erlaubt sein soll, in einer gewissen Richtung eine Eisenbahn zu bauen,

sie kann einer Gesellschaft das Privilegium zusichern, daß keine Parallelbahnen gebaut werden sollen. Hier mischt der Bund sich nicht ein; warum? Weil vor die Bundesversammlung Fragen gebracht werden können, die mit solchen Privilegien im Widerspruche stehen. Die Bundesversammlung hat daher das Privilegium, welches wir der Centralbahngesellschaft hinsichtlich der Parallelbahnen einräumten, nicht anerkannt. Das sind so wichtige Rechte, welche der Bund sich vorbehält, daß ich nicht begreife, wie man behaupten kann, die Kantone seien in Eisenbahnsachen souverän. Warum enthält denn das Eisenbahngesetz im Art. 16 den Vorbehalt, daß dem Bundesrathe von den eingelangten Konzessionsbegehren Anzeige gemacht werden soll, bevor eine Kantonsregierung mit den Bewerbern in Unterhandlung tritt, damit die Bundesbehörde mitverhandeln könne, — warum das? Weil es sich um getheilte Interessen handelt, zu deren Wahrung mehrere Parteien mitsprechen. Unter Souveränetät verstehe ich das Recht, zu thun, was ich will. Im vorliegenden Falle ist dieses Recht so sehr beschränkt, daß, wenn der Bund die Erstellung einer Eisenbahn auf dem Gebiete eines Kantons für nothwendig hält, der letztere sie nicht untersagen kann, — etwa nur dann, wenn militärische Interessen dabei in Frage kommen? Nein, sondern der Bund kann sagen: es liegt im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, daß diese Konzession ertheilt werde. Daß unter solchen Umständen nicht mehr von Souveränetät die Rede sein kann, ist klar. Das ist die rechtliche Stellung, in welcher der Kanton Bern die Konzession am 24. November 1852 mit der Centralbahngesellschaft schloß. Dabei hatte man die Hauptlinien Murgenthal-Bern und Herzogenbuchsee-Solothurn im Auge und wurden nur bezüglich dieser Linien bindende Bestimmungen aufgestellt. Für vier andere Linien sichert der § 31, welcher nun zu großen Schwierigkeiten Anlaß gibt, der Centralbahngesellschaft die Konzession für die nächsten fünf Jahre zu, unter Anderm auch für die Linie Bern-Thun. Nachdem die Bundesversammlung am 28. Jenner 1853 diese Konzession genehmigt hat, mit der Bestimmung, daß für die Linie Bern-Thun zum Beginne der Erdarbeiten und zur Leistung des finanziellen Ausweises eine Frist von fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses angerechnet, festgesetzt sei, fragt es sich nun: wann beginnt die fünfjährige Frist der Konzessionszusicherung? Beginnt sie am 24. November 1852 oder am 28. Januar 1853? Für mich persönlich ist dieß nicht wichtig, denn ich finde: was die Centralbahngesellschaft innerhalb dieser Frist zu thun verpflichtet war, das ist bis zum 24 November 1857 geschehen. Aber es gibt Mitglieder der Versammlung, welche die Sache anders auffassen. Ich erlaube mir daher, zu zeigen, daß die fünfjährige Frist nur vom Datum der Bundesgenehmigung an beginnen kann und daher erst am 28. Januar 1858 zu Ende ging. Es handelt sich um die Interpretation des § 31 der Konzession, in welcher der Centralbahngesellschaft die Konzession für die Linie Bern-Thun „für die nächsten fünf Jahre von jetzt an" zugesichert wird. Untersuchen wir den Wortlaut dieses Artikels, so sagt derselbe: „von jetzt an." Aber das ist keine Entscheidung, man muß eben den Zeitpunkt angeben, wann die Frist anfängt und wann sie aufhört. Selbst der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission und der Herr Eisenbahndirektor sind damit einverstanden, daß der Ausdruck „von jetzt an" auf ein Datum zurückgeführt werden müsse. Und warum sagen sie das? Weil sie behaupten, damals sei die Konzession gemacht worden. Ich argumentire auch so: wenn es in einem Schriftstücke heißt: „von jetzt an", so will man damit sagen: „vom Abschlusse des Aktes an." Oft wird ein Akt ein Jahr vor seinem Inkrafttreten geschrieben. Nun frage ich: wann ist die Eisenbahnkonzession, um die es sich handelt, abgeschlossen worden, wann ist sie in Rechtskraft erwachsen, ein vollständiges Aktenstück geworden? Da sagen die Einen: am 24. November 1852. Das können diejenigen sagen, welche behaupten, die Kantone seien souverän in Eisenbahnsachen. Aber diejenigen, welche von der Ansicht ausgehen, in Eisenbahnsachen kontrahire nicht nur der Kanton mit der Gesellschaft, sondern auch der Bund, diese sagen: bis alle Kontrahenten ihr Wort gegeben haben, ist die Konzession nicht fertig. Darum sage ich: vom Momente hinweg, wo alle Kontrahenten ihr Wort gegeben haben, ist das Aktenstück ein gemachtes, von diesem Momente an kann die Frist laufen, vorher nicht. Ich erlaube mir, einige Beispiele anzuführen. Nach § 31 der Konzession wird der Centralbahngesellschaft die Konzession für die Linie Bern-Thun „zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes" zugesichert. Stellen Sie sich nun vor, die Bundesversammlung hätte die Konzession erst ein Jahr später genehmigt (es ist Zufall, daß es so schnell ging), oder die Frist zur Ausführung der Erdarbeiten wäre vor der Bundesgenehmigung ausgelaufen, so frage ich: wäre die Centralbahngesellschaft berechtigt gewesen, eine Eisenbahn von Bern nach Thun zu bauen? Glauben Sie, der Bund hätte nicht sofort intervenirt, er hätte nicht erklärt: zuerst untersuchen wir, ob die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft gewahrt und die Bedingungen des Eisenbahngesetzes erfüllt seien; einstweilen bleiben die Arbeiten eingestellt. So sicher es ist, daß die Gesellschaft von dem Rechte, welches der Kanton ihr zugesichert hat, keinen Gebrauch machen konnte, bis die Genehmigung des Bundes da war, so wahr ist es auch, daß die Frist nicht vorher laufen konnte. Aehnlich verhält es sich mit der Ersitzung. Das Gesetz enthält auch die Bestimmung, daß, wenn Einer zehn Jahre lang ein Recht nicht geltend macht, dasselbe im eilften Jahre ersessen sei. Aber der Jurist soll auftreten, welcher behauptet, die Ersitzung trete auch dann ein, wenn der Betreffende während der zehn Jahre sein Recht nicht geltend machen konnte. So ist es hier. So sicher es ist, daß die Gesellschaft ihr Recht nicht geltend machen kann, bis die Bundesgenehmigung vorhanden ist, so sicher ist es auch, daß die Frist, innerhalb welcher sie ihr Recht ausüben soll, nicht vorher laufen kann. Wenn es sich so verhält, daß der Bund als Mitkontrahent zu betrachten ist (die Eisenbahn darf nicht ausgeführt werden, bis der Bund sein Wort dazu gesprochen hat), so müssen Sie — ich will nicht sagen, billigkeitshalber — annehmen, die fünfjährige Frist habe vor der Bundesgenehmigung nicht laufen können. Man sagt ferner, und namentlich Herr Professor Leuenberger in seiner Beschwerde hebt es hervor, die Bundesversammlung knüpfe immer an die Nichtbeachtung der in der Bundesgenehmigung aufgestellten Frist die Erlöschung der Bundesgenehmigung; daraus sehe man, daß die in der kantonalen Konzession und die in der Bundesgenehmigung bestimmten Fristen auseinandergehalten werden müssen. Ich will sehen, wie sich das verhält. Wenn der Bund eine Frist festsetzt, sie wird nicht innegehalten, die Bundesgenehmigung erlischt, so frage ich, ob man dann noch eine Eisenbahn bauen könne. Wenn das ist, so werden wir schöne Sachen bekommen, dann kümmern die Kantone sich nichts mehr darum. Die Kantone könnten dann warten, bis die in der Bundesgenehmigung festgesetzte Frist abgelaufen ist, dann könnten sie sagen: wir verfahren nach der Konzessionsurkunde! Glauben Sie, die Bundesbehörden seien damit einverstanden? Glauben Sie, sie würden nicht sagen: nur so lange die Bundesgenehmigung gilt, darf man die Eisenbahn ausführen? Ich sage also: sobald die Bundesgenehmigung dahinfällt, ist alles Andere nichts. Die Frist läuft also nur vom 28. Januar 1853 an. Bis dahin ist Alles gethan worden, was man verlangen konnte. Man erklärte nicht nur, bauen zu wollen, es wurden nicht nur Pläne genehmigt, sondern die Centralbahngesellschaft hat sich auch über die finanziellen Mittel ausgewiesen und den Bau angefangen. Das geht aus einer Entscheidung des Bundesrathes hervor. Die Gesellschaft hat gethan, was sie zu thun hatte. — Ich gehe nun aber weiter und frage: im Falle, daß die Centralbahngesellschaft an die Frist vom 24. Nov. 1852 gebunden war, was hatte sie zu thun? Was hat sie wirklich gethan? Da haben wir drei verschiedene Lesarten, der Eine hängt sich an die Auslegung, der Andere an eine andere. Diejenige, welche am weitesten geht, ist diese: die Centralbahngesellschaft hätte binnen der Frist von fünf Jahren, vom 24. Nov. 1852

angerechnet, die Erdarbeiten beginnen, sich in den Besitz der Konzession setzen sollen, wie Herr Professor Leuenberger sich ausdrückt. Ich sage nun aber: dieses Raisonnement hat einen doppelten Fehler. Erstens nimmt es etwas in die kantonale Frist auf, was die Konzessionsurkunde gar nicht enthält. Zweitens streicht es etwas aus der Bundesgenehmigung, was diese enthält. Sie können der Centralbahngesellschaft nicht etwas zumuthen, was wir gegenüber derselben nicht ausbedungen haben, und Sie können kein Recht streichen, welches die Bundesversammlung ihr eingeräumt hat. Man sagt, die Bundesversammlung könne keine Abänderung der kantonalen Konzession vornehmen, sondern sie genehmige dieselbe oder verwerfe sie. Das ist unrichtig. Der Bundesbeschluß enthält Abänderungen einzelner Artikel der Konzession innerhalb der Schranken des Bundesgesetzes. Noch auffallender ist es, daß dieselben Personen, welche behaupten, der Bund nehme keine Abänderungen der kantonalen Konzession vor, dem Kantone das Recht reserviren, Abänderungen der Bundesgenehmigung vorzunehmen, daß sie sagen: trotzdem daß die Bundesgenehmigung der Centralbahngesellschaft das Recht und die Pflicht übertrug, die Erdarbeiten innerhalb fünf Jahren, vom 28. Januar 1853 angerechnet, zu beginnen, hätte sie dieselben vor dem 24. November 1857 beginnen sollen. Sie verkürzen der Gesellschaft also die durch die Bundesgenehmigung eingeräumte Frist. Woher nehmen diese Herren das Recht dazu? Wie kann man in einem Athemzuge behaupten, der Bund könne an der kantonalen Konzession nichts ändern und doch ändern Sie die vom Bunde festgesetzte Frist! Und doch sagt das Bundesgesetz, dem Bunde stehe das Recht zu, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Erdarbeiten begonnen werden sollen. Ich glaube, es werde den Herren nicht ernst sein, zu behaupten: Ihr habt zwar bis zum 28. Januar 1858 die Erdarbeiten begonnen, aber Ihr hättet sie vor dem 24. November 1857 beginnen sollen. Wenn wir dieses beschließen, so fürchte ich, es sage dann später Jemand etwas Anderes. Es ist eine Verwechslung juristischer Begriffe. Wenn es sich um Vertragsverhältnisse handelt, so halte ich nicht dafür, daß man das Recht erst erwirbt durch die faktische Besitznahme, sondern ich glaube im Gegentheil, das Recht müsse vorausgehen. Man gibt so halb und halb zu, man könnte so weit gehen, aber man wolle nicht. — Ich komme zu der zweiten Lesart, welche dahin geht, die Centralbahngesellschaft habe gar keine Konzession für die Linie Bern-Thun. Der Herr Eisenbahndirektor erklärte selbst, die Sache sei ihm erst recht klar geworden, nachdem er den Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit gehört hatte, daß die Gesellschaft binnen der fünfjährigen Frist um eine Konzession hätte einkommen sollen. Ich mache die Versammlung aufmerksam, wie dieselben Herren im Jahre 1854 die Sache angesehen haben. Damals handelte es sich darum, die Centralbahngesellschaft zum Baue der Linie Bern-Thun zu verpflichten. Wenn Sie den Vertrag nachlesen, so werden Sie finden, daß die Linie Grenchen-Biel im nämlichen Verhältnisse steht. Damals haben Sie mit der Centralbahngesellschaft den Vertrag geschlossen, daß sie die Strecke Grenchen-Biel bis spätestens im Laufe des Jahres 1857 bauen soll, und es ist geschehen. Warum haben Sie nicht gesagt: jetzt müssen wir eine Konzession für diese Linie machen, damit vor den Bund treten und dessen Genehmigung dafür nachsuchen? Solche Spitzfindigkeiten kannte man damals nicht. Man hat sich seither gewetzt und geschärft. Wer will sich im bernischen Großen Rathe, in der gesetzgebenden Behörde, solcher Inkonsequenzen schuldig machen, daß man einmal sagt: es ist kein besonderer Vertrag mehr nothwendig, bauet nur! das andere Mal: es muß vorerst ein Vertrag dafür geschlossen werden! Bei dieser Partei mag ich nicht sein. Die Bundesversammlung faßte die Sache ganz gleich auf. Hat sie in ihrem Beschlusse etwa nur die Linien Murgenthal-Bern und Herzogenbuchsee-Solothurn genehmigt, nicht auch gheichzeittig die Linie Bern-Thun? Der Art. 3 des Bundesbeschlusses räumt für diese Linie in gleichem Sinne, wie für die oben erwähnten Linien eine Frist von fünf Jahren ein, theils für den Beginn der Erdarbeiten, theils für den finanziellen Ausweis. Also diejenigen, welche behaupten, es sei keine Konzession vorhanden, sind sehr im Irrthum, denn die nämliche Konzession, welche für die Hauptlinie gilt, macht Regel für die Linie Bern-Thun. Die andere Behauptung ist im Widerspruche mit dem Wortlaute des Vertrages, mit unsern Handlungen und mit der Genehmigung des Bundes. — Es bleibt noch die dritte Lesart übrig, die mildeste, wie die Vertheidiger des Mehrheitsantrages sie nennen, die Centralbahngesellschaft hätte sich wenigstens innerhalb der kantonalen Frist zur Uebernahme des Baues der Linie Bern-Thun melden und sich dazu verpflichten sollen. Wenn man die Sache weit treiben wollte, so könnte man die Behauptung aufstellen: die Centralbahngesellschaft hatte nur unter einer Bedingung sich zu erklären, und diese ist nicht eingetreten. Der Konzessionsakt sichert ihr für die nächsten fünf Jahre die Konzession für die Linie Bern-Thun zu, dann heißt es: „Insofern während des vorbesagten Zeitraumes andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichten wolle." Also wenn sich innerhalb der fünf Jahre eine andere Gesellschaft gemeldet hätte, so hätte man die Centralbahngesellschaft anfragen müssen, ob sie selbst bauen wolle, und sie hatte sich binnen sechs Monaten darüber zu erklären. Angenommen, sie hatte bis zum 24. November 1857 ihre Erklärung abzugeben. Hat die Centralbahngesellschaft sich bis zu diesem Zeitpunkte erklärt, oder hat sie vielleicht noch etwas Mehreres gethan? Das wollen wir nun untersuchen. In Betreff der Bern-Thun-Linie datirt der erste Vertrag sich vom 29. November 1854. Stecke man hier nicht, wie der Vogel Strauß, den Kopf in die Federn, denn es ist nöthig, mit offenen Augen zu untersuchen. Ich will untersuchen, ob in jenem Vertrag eine Erklärung liege, bei der man die Gesellschaft behaften könne. Am 29. November 1854 fand die Verhandlung über den sogenannten Viermillionenvertrag statt. Es wurde in einer Broschüre geltend gemacht, dieser Vertrag habe eine merkwürdige Abänderung der kantonalen Frist herbeigeführt in der Weise, daß der terminus a quo abgeändert und der terminus ad quem ganz aufgehoben worden sei. So weit gehe ich nicht. Aber in diesem Vertrage hat die Centralbahngesellschaft eine förmliche Bauverpflichtung für die Linie Bern-Thun übernommen, und zwar im Art. 5, wo es heißt, die Gesellschaft gebe die Zusicherung, die Linie von Bern nach Thun „auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden." Wir haben also hier vor Ablauf der fünfjährigen Frist in einem Vertrage die förmliche Zusicherung, daß die Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun bauen wolle. Freilich ist der Beginn der Arbeiten an die Bedingung des Besitzes der nöthigen finanziellen Mittel geknüpft, aber verwechseln Sie hier nicht die beiden Fristen, die kantonale und die von der Bundesversammlung festgesetzte, welche Sie immer auseinander hielten. Schiebe man diese Fristen jetzt nicht zusammen, und dann wollen wir sehen. Was die Gesellschaft binnen der kantonalen Frist zu thun hatte, ist geschehen, indem sie sich verpflichtete, die fragliche Linie zu bauen. Den Bau in Angriff zu nehmen und sich über den Besitz der finanziellen Mittel auszuweisen, ist Sache der innerhalb der vom Bunde festgesetzten Frist zu erfüllenden Verpflichtung. Untersuchen wir, ob die Centralbahngesellschaft die Erdarbeiten binnen dieser Frist begonnen und den Ausweis über die finanziellen Mittel geleistet habe. Darüber hat der Bundesrath entschieden und zwar in dem Sinne: die Gesellschaft habe sich über den Besitz der finanziellen Mittel ausgewiesen und die Thatsache der Inangriffnahme der Erdarbeiten sei konstatirt. Die Bedingung wurde erfüllt binnen der vom Bunde festgesetzten Frist und die Bundesbehörde hat die Erfüllung derselben konstatirt. Man sagt, man hätte die Centralbahngesellschaft nicht zum Baue der Linie Bern-Thun zwingen können. Lesen Sie aber das Gutachten des Herrn

Stämpfli, welcher als Berichterstatter damals sagte, was unter der von der Centralbahngesellschaft eingegangenen Verpflichtung zu verstehen sei, daß sie bauen müsse, sobald die im Vertrag enthaltene Voraussetzung eintrete. Damals waren wir Alle überzeugt, man könne die Gesellschaft zur Ausführung des Baues zwingen, wenn die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten. Vorher hatte die Centralbahngesellschaft nur das Recht, von da an hatte sie die Pflicht, zu bauen. Ich mache Sie aufmerksam auf den Widerspruch, der zwischen dieser Thatsache und der Behauptung liegt, es sei kein Vertrag vorhanden Ueber den Brückenbau bei Bern will ich gar nicht reden. Ich glaube auch, es sei derselbe nicht als ein Anfang der Erdarbeiten auf der Linie Bern-Thun zu betrachten; die Brücke gehört zur Linie Murgenthal-Bern, und die Regierung hätte die Gesellschaft dennoch zwingen können, die Brücke doppelspurig anzulegen. Aber darauf mache ich aufmerksam, daß damals die Regierung mit der Centralbahngesellschaft einig ging, daß die letztere die Linie Bern-Thun bauen soll, daß die Gesellschaft verlangte, die Schoßhaldenstation zu streichen, daß die Regierung diesem Begehren entsprach, indem sie den modifizirten Plan genehmigte. Also sieht man daraus wenigstens so viel, daß damals zwischen der Regierung und der Centralbahngesellschaft noch kein Zweifel obwaltete, daß diese Gesellschaft die Linie Bern-Thun bauen werde. Ich komme zum Schreiben des Direktoriums der Centralbahn vom 25 August 1857 und zur Antwort des Regierungsrathes vom 10. September gleichen Jahres. Am 25. August sandte das Direktorium den Situationsplan für die Linie Bern-Thun zur Genehmigung ein und sprach die Absicht aus, — nicht etwa nur zu bauen, sondern „den Bau der fraglichen Linie bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen." Nun sagt man: das ist nichts! Die Gesellschaft spreche wohl die Absicht aus, aber sie könne nachher wieder zurücktreten. Aber von der Verpflichtung, welche sie im Vertrage von 1854 einging, konnte sie nicht mehr zurücktreten. Es handelte sich nur darum, ob sie die finanziellen Mittel zur Fortführung des Unternehmens besitze oder nicht, und wenn das Direktorium am 25. August 1857 erklärt, die Gesellschaft beabsichtige, die Linie bis 1. Juli 1859 zu Ende zu führen, so ist damit gesagt, die nöthigen Mittel seien vorhanden. Darin liegt genug, um die Gesellschaft zur Ausführung des Baues selbst durch einen Richterspruch zwingen zu können. Die Gesellschaft hat damit ihre Verpflichtung anerkannt, mehr konnte man nicht von ihr verlangen. Es wurden jedoch auch heute Zweifel aufgeworfen, ob dasjenige, was die Centralbahngesellschaft erklärte, genügt habe, und zwar von Seite des Herrn Berichterstatters der Mehrheit, von Herrn Matthys und Andern. Ich frage aber: wer war dazu berufen, die Erklärungen, welche die Centralbahngesellschaft gab, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie hinlänglich seien oder nicht? Sind wir, der Große Rath, berufen, das zu thun? Oder war es der Eisenbahndirektor? Nein, das ist die Regierung von Bern, welche den Auftrag hat, den Eisenbahnvertrag zu vollziehen; und diese Behörde hat darüber gesprochen in ihrem Schreiben vom 10. September 1857, worin sie erklärt, sie habe den Situationsplan empfangen, aber er sei in zu kleinem Maßstabe ausgefertigt. Nichts destoweniger sprach sie die Geneigtheit aus, die vorgeschlagene Richtung wenigstens zwischen Bern und Kiesen grundsätzlich zu genehmigen und verlangte die Einsendung entsprechender Vorlagen. Am Schlusse des Schreibens erklärt aber die Regierung — und das ist für mich entscheidend — „Indem wir Ihnen diese vorläufige Mittheilung machen, ersuchen wir Sie, alle Einleitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten zu treffen und diese selbst an den geeigneten Stellen baldigst beginnen zu lassen." Also diejenige Behörde, welche mit der Centralbahngesellschaft zu korrespondiren und den Vertrag auszuführen hat, führt nicht die Sprache, die man heute hört: Centralbahngesellschaft, was sollen wir mit deinem Brief anfangen! Wir müssen vorerst eine Erklärung haben, die wenigstens unserer Gerichtssatzung konform lautet, mit Hab- und Gutsverpflichtung u. s. w. Davon sagt die Regierung nichts, sondern sie verlangt von der Centralbahngesellschaft, daß sie die Pläne in größerm Maßstab einsende, verbunden mit dem Ansuchen, alle Einleitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten zu treffen und diese selbst baldigst beginnen zu lassen. Wer wird nun behaupten, die Personen, welche einzig kompetent waren, in dieser Sache zu reden, das Direktorium der Centralbahn und die Regierung von Bern, seien nicht einig gewesen? Da weiß ich wahrhaft nicht, wie man das versteht. Ich möchte fragen, ob es nicht im Einverständniß beider Parteien erledigt wurde und nicht eine abgemachte Sache sei. Nun sagt man, ein Mitglied des Direktoriums habe später auf dem Büreau der bernischen Eisenbahndirektion das zitirte Schreiben des Direktoriums gewissermaßen desavouirt, indem das betreffende Mitglied erklärt habe, wenn der Centralbahngesellschaft nicht die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt ertheilt werde, so thue sie keinen Schritt mehr im Kanton Bern. Es wurde zwar später erklärt, jene Aeußerung sei nur privatim gethan worden. Man wirft der Centralbahngesellschaft vor, sie habe sich illoyal benommen, aber ich warne Sie, sich nicht denselben Vorwurf zuzuziehen. Wenn man die im Schreiben vom 25. August 1857 vom Direktorium gegebene Erklärung durch die erwähnte Aeußerung des Herrn Schmidlin als aufgehoben betrachtete, warum unterhandelte man dann mit der nämlichen Gesellschaft fort? Warum genehmigte die Regierung nachgerade noch die Pläne? Es wird sich fragen, wessen Handlungen wir heute zu prüfen haben, ob diejenigen der Regierung oder diejenigen des Eisenbahndirektors. Der Letztere stand unter der Regierung, welcher er Anträge stellen konnte. Er hätte darauf antragen sollen, zu erklären, wir halten an der Verpflichtung, welche die Centralbahngesellschaft im Vertrage von 1854 einging, fest, abgesehen davon, was Herr Schmidlin sage. Das war die Stellung des Eisenbahndirektors. Er stellte seine Anträge, die Regierung verwarf sie und ertheilte ihm die Weisung, in dem und dem Sinne zu progrediren. Auf dieser Bahn fuhr man fort, und heute will man sich auf die Aeußerung eines Mitgliedes des Direktoriums stützen! Das führt mich zu dem Schreiben des Regierungsrathes vom 21. Januar 1858 an das Direktorium der Centralbahn, welches folgende Stellen enthält: „Wir können Ihnen, unter Bezugnahme auf unser heutiges, die Linie Bern-Thörishaus betreffendes Schreiben, nun auch den Erhalt des uns mittelst Ihrer Zuschrift vom 15. dieß zugesandten Nivellements-Planes in $\frac{1}{2500}$ Maßstab für die Strecke Bern-Thun anzeigen. Nach Eingang desselben ward eine Untersuchung der sämmtlichen Pläne für diese Linie angeordnet, wobei es sich aber erzeigte, daß einer durchgehenden definitiven Genehmigung erst noch weitere Untersuchungen vorangehen müssen. Die einzige Strecke, mit welcher wir uns schon jetzt einverstanden erklären können, ist diejenige zwischen der Bern-Luzernerstraße bei Gümligen und der Worbstraße bei Rubigen in einer Ausdehnung von ungefähr einer Stunde. Wir genehmigen daher heute die vorliegenden Pläne nur insoweit, als es diese Strecke betrifft und behalten uns dabei unsere besondern Entschließungen vor, hinsichtlich der Lage von Stationen, der Bahnübergänge und Durchläße auf derselben." Das schrieb die Regierung an das Direktorium, nachdem der Eisenbahndirektor mit seinem Antrage, die Unterhandlungen abzubrechen und die Sache vor den Großen Rath zu bringen, abgewiesen worden war. Jetzt fragt es sich: nachdem die Regierung und die Centralbahngesellschaft so verhandelt haben, nachdem ein Vertrag vorliegt, infolge dessen die Gesellschaft die Linie Bern-Thun bauen muß, nachdem sie erklärt, sie wolle bauen, nachdem die Regierung ihre Geneigtheit ausgesprochen, das Tracé zwischen Bern und Kiesen zu genehmigen, nachdem sie Kenntniß erhalten, daß die Centralbahngesellschaft den Bau wirklich begonnen, nachdem für eine Strecke der Linie die Pläne definitiv genehmigt worden, jetzt fragt es sich: was können wir unter diesen Umständen noch thun? Können wir noch erklären: was die Regierung mit der Centralbahngesellschaft verhandelte, ist ungültig, wir kassiren es, alles ist null und nichtig, die Konzession erloschen? Wir kommen

also auf die Kompetenzfrage, die schon mehr als einmal im Großen Rathe zur Sprache kam, namentlich auch im Zellerhandel. Damals hatte ich die Ehre, Namens der Bittschriftenkommission Bericht zu erstatten. Es geht mir aber heute etwas besser als Herrn Stettler, welcher damals eine andere Ansicht vertheidigte. Ich beschränke mich darauf, mein damaliges Votum abzulesen, so weit es auf den vorliegenden Gegenstand Bezug hat. Ich sprach mich folgendermassen aus: „Ich frage also vorerst, ist ein Kassationsgrund vorhanden? Kassation eines Beschlusses des Regierungsrathes kann eintreten in zwei Fällen, erstens wenn der Regierungsrath seine Kompetenz überschreitet, und zweitens wenn er nicht diejenigen Formen beobachtet, welche er nach Gesetz und Verfassung beobachten muß." Dann wies ich nach, daß der Regierungsrath weder seine Kompetenz überschritten, noch die gesetzlichen Formen verletzt habe. Damals war Herr Stettler das einzige Mitglied des Großen Rathes, welches behauptete, es gebe außer diesen zwei Fällen noch andere, in welchen der Große Rath einen Beschluß des Regierungsrathes kassiren könne. Herr Blösch aber, der in der Hauptsache mir gegenüber stand, erklärte, er habe in Betreff der Kompetenzfrage die gleiche Ansicht, wie der Berichterstatter. Herr Matthys erklärte sich heute mit derselben Auffassungsweise einig, und ich will Den hören, der sagt: wenn die Regierung in ihrer Kompetenz gehandelt und die gesetzlichen Formen beobachtet hat, so kann der Große Rath dennoch kassiren. Herr Matthys suchte sich zwar merkwürdig herauszuwinden, indem er sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützte. Er unterscheidet den Fall, wenn es sich um die Rechtsgültigkeit einer Verfügung des Regierungsrathes handelt und behauptet, dann gehöre die Sache vor den Großen Rath. Ich mache aber aufmerksam, daß die Frage der Rechtsgültigkeit einer Verfügung ganz etwas anderes ist, als die Frage der Richtigkeit derselben. Eine Verfügung ist nicht rechtsgültig, wenn die Behörde, welche sie faßte, nicht kompetent dazu war, oder wenn sie nicht in den gesetzlichen Formen verfügte. Aber wenn die Behörde befugt war, in einem gegebenen Falle zu entscheiden nnd dabei alle Bestimmungen der organischen Gesetzgebung beobachtete, aber sie entscheidet unrichtig, — ist dann die Verfügung nicht dennoch rechtsgültig? Wenn man ein anderes Verfahren annehmen wollte, dann kämen wir sauber weg, dann könnte man jedes Geschäft, welches die Regierung zu behandeln hat, jeden Hausbau, die Anstellung eines Wegmeisters u. s. f. vor den Großen Rath bringen. Sie haben jetzt schon Mühe, Regierungsräthe zu finden, gute nämlich, daher nehmen Sie sich in Acht, daß Sie die Schwierigkeit nicht noch größer machen dadurch, daß man auch das unbedeutendste Geschäftlein vor den Großen Rath bringen kann. Wie stände es bei den Gerichten, wenn man ein Urtheil, trotzdem daß es in kompetenter Weise und unter Beobachtung der gesetzlichen Formen gefällt worden, angreifen könnte? Ein solcher Entscheid ist, wenn auch in materieller Beziehung vielleicht nicht richtig, dennoch rechtsgültig. Die Rechtsgültigkeit einer Verfügung hat also einen ganz andern Sinn, als man darzustellen suchte Die Verfügung ist nur dann nicht rechtsgültig, wenn die Behörde, welche sie faßte, formell nicht kompetent dazu war, oder wenn sie dabei die gesetzlichen Formen nicht beobachtete. Wir haben also zu untersuchen, ob die Regierung zu den getroffenen Verfügungen kompetent war und ob sie die durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Formen dabei beobachtet habe. Wenn sie kompetent war und formell richtig handelte, so sind wir nicht kompetent, ihre Verfügung zu kassiren. Ich fasse die Sache anders auf als Herr Regierungsrath Sahli. Die Regierung hatte den mit der Centralbahngesellschaft geschlossenen Vertrag zu vollziehen, und zwar auch bezüglich der Linie Bern-Thun; sie war also befugt, mit der Gesellschaft darüber zu unterhandeln, sie konnte die Pläne genehmigen, die Erklärungen des Direktoriums auslegen, sie konnte das Schiedsgericht anrufen, wenn es nöthig war, sie hatte überhaupt die Interessen des Kantons zu wahren. Die Regierung erklärt, sie habe das gethan. Nun sagt man: Alles ist inkompetent geschehen! Herr Präsident, meine Herren! Wer die Sache unparteiisch ansehen will, wer hier nur die Rechtsfrage im Auge hat, und nicht, wie gestern gesagt wurde, von der Ansicht ausgeht, man müsse die Verhältnisse genutzen (in einem Sinne, der deutlich genug hervortrat), der muß zur Tagesordnung stimmen. Glauben wir aber, die Regierung habe die Interessen des Landes verletzt, dann mögen wir sie anklagen nach dem Verantwortlichkeitsgesetze, aber den andern Weg können wir heute nicht einschlagen, weil die Rechtsgültigkeit der Verfügung nicht in Frage steht. Die Frage, ob die Konzession erloschen sei, wäre dann vor einem Schiedsgerichte zu erörtern. Wenn die Regierung sagt, die Centralbahngesellschaft habe gethan, was sie zu thun hatte, und Sie die Konzession dennoch als erloschen erklären, dann soll der Große Rath auch den Schaden ersetzen, welcher daraus erwachsen würde. Sie können doch der Centralbahngesellschaft nicht zumuthen, mit dem Großen Rathe zu unterhandeln; mit der Regierung ist sie einig. Ich möchte mich vor allen Folgen verwahren, welche die Kassation der regierungsräthlichen Verfügung haben könnte, und stimme gegen den Mehrheitsantrag der Bittschriftenkommission.

Roth von Bipp (welcher wegen wiederholten Geräusches im Saale nur lückenhaft verstanden wird) spricht die Ueberzeugung aus, daß die Verfügungen des Regierungsrathes in der vorliegenden Frage sowohl in rechtlicher Beziehung begründet seien, als auch im Interesse des Landes liegen. Gegenüber denjenigen, welche die Bedürfnisse einzelner Landestheile, die noch keine Eisenbahnen haben, berücksichtigen möchten, verweist der Redner auf die Folgen der Staatsbetheiligung. Im ersten Augenblicke werde von einer Betheiligung des Staates nicht die Rede sein, allmälig aber werde man doch dazu kommen; wenigstens bei der Centralbahn sei dieß der Fall gewesen. Als man derselben die erste Konzession ertheilte, habe kein Mensch etwas davon gesagt, und doch habe der Staat dieser Gesellschaft später mit Millionen beispringen müssen. So würde es sicher auch mit den hier in Frage liegenden Projekten gehen. Ferner macht der Redner aufmerksam, daß das bisher zum Bau von Eisenbahnen in Anspruch genommene Land steuerfrei war. Wenn nun ein Eisenbahnnetz erstellt werden sollte, wie der Herr Eisenbahndirektor es im Auge habe, so werde ein beträchtlicher Theil des steuerpflichtigen Landes der Steuerpflicht entzogen, und doch sei der Stand der Staatsfinanzen nicht der Art, daß man die Steuerfreiheit ferner so leichthin gestatten sollte. Eine Erhöhung der direkten Steuern, welche daraus erfolgen würde, wäre gar nicht beliebt. Es ist dem Sprechenden schon öfter aufgefallen, daß man es hier mit den Steuern so leicht nehme. Demjenigen, welcher vom frühen Morgen bis am späten Abend im Schweiße seines Angesichtes arbeiten müsse, erscheine die Steuerpflicht gar nicht so leicht, wie sie vielleicht denen vorkommen möge, welche behaglich ihre Cigarre rauchen. Der Redner stimmt daher zum Minderheitsantrage, als dem allgemeinen Interesse des Kantons entsprechend.

Herr Vizepräsident Kurz nimmt den Vorsitz ein.

Carlin. Meine Herren! Ich bin es der Versammlung, ich bin es mir selbst schuldig, das Votum zu rechtfertigen, welches ich im Schooße der Bittschriftenkommission abgab. Die Frage, welche uns trennt, oder der Gegenstand der Berathung ist, muß vor Allem durch die Achtung vor dem Rechte, durch das Gefühl der Gerechtigkeit beherrscht werden. So sprach Herr Bützberger sich aus. Es ist wahr, das soll unser einziger Beweggrund sein. Aber was ist das Recht und die Gerechtigkeit, wenn das Recht kein Objekt hat? Wenn das Recht sich nicht in einen gewissen reellen, materiell greifbaren Werth übertragen läßt, dann sagt man im gewöhnlichen Leben: was nützt das Recht? Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Hier verschwindet das Wort nicht vor der Sache. Es handelt sich im Gegentheil um wichtige, sehr wichtige Interessen, um Interessen einer langen Zukunft, die, einmal

preisgegeben, keinen Ersatz mehr finden könnten in einem Entscheide, der allfällig später gefaßt werden möchte. Es handelt sich um einen Entscheid, welcher einen weitgehenden Einfluß haben wird sowohl in Bezug auf unsere kantonale als eidgenössische Existenz. Sie werden mir daher gestatten, meine Anschauungsweise über die Frage auseinanderzusetzen. — Ich sagte bereits, und ich wiederhole es, daß die Eisenbahnen durch den Staat und nicht durch Privatgesellschaften hätten gebaut werden sollen. Denn was ist das Unternehmen einer Privatgesellschaft, die eine Eisenbahn baut und betreibt? Es ist ein Gegenstand des Handels und nichts anderes; es ist eine Börsenindustrie, eine merkantile Spekulation, das ist Alles. Und solchen Gesellschaften überlassen der Kanton Bern und die Eidgenossenschaft das Schicksal der Nation! Merken Sie sich in der That wohl, meine Herren, daß diese Privatgesellschaften mit den Millionen, welche sie auf die Eisenbahnen verwenden, ein Staat sind, den Sie im Staate schaffen. Was wird der kleine Kanton Bern zur Seite einer Gesellschaft, die ihn dreifach, zehnfach durch ihre Geldmacht aufwiegt? Was wird aus dem Kanton Bern werden? Werfen Sie einen Blick auf die eidgenössischen Angelegenheiten der jüngsten Zeit, und Sie werden einen Begriff davon bekommen. Sehen Sie nicht, wie diese Gesellschaften alle wissenschaftlichen Kräfte, alle geistigen Kapazitäten der Nation an sich reissen, sie dem Dienste des Staates entziehen, ihnen große Besoldungen anbieten und sagen: kämpfet für uns, seid mit uns; und die Konsequenz davon ist oft, daß, wenn man für die Gesellschaften ist, man gegen den Staat, gegen das öffentliche Wohl ist. Das ist Thatsache, man hat genug Beispiele dafür, ohne daß ich solche jedoch auf irgend Jemanden anwenden möchte. Ich gehe daher von der Idee aus, daß der Staat selbst die Eisenbahnen hätte bauen sollen oder bauen sollte. Aber, wird man sagen, die Frage liegt heute nicht darin. Sicher nicht, aber sie liegt dieser Idee nahe und ich setze Werth darauf zu zeigen, wie wichtig es ist, daß der Kanton Bern sich so viel als möglich der Bande entledige, die man ihm anzulegen trachtet, und daß, wenn keine Verträge beständen, er in Allem vollkommen freie Hand hätte. Aber, wird man weiter sagen, wenn der Staat baut, so setzt er sich Verlüsten aus, während die Privatgesellschaften das Staatsvermögen unberührt und frei von jedem Angriff lassen. Das ist ein Irrthum, weil der Staat als moralische Person ebensoviel und alles ebensogut machen kann, als die Gesellschaften, die selbst als moralische Personen nicht bauen, es sei denn Angesichts eines vortheilhaften finanziellen Resultates. Und wenn das Unternehmen nicht ein übles ist, warum sollte dann der Staat nicht selbst den Vortheil davon haben? Verliert der Staat z. B. am Unternehmen der Posten? Nein. Warum sollte man nicht durch eine einfache Erweiterung dem Staate auch den Betrieb der Eisenbahnen übertragen? Aber ich will selbst annehmen, der Kanton Bern würde daran jährlich etwas einbüßen, und dann? Das ist kein eigentlicher Verlurst, es wäre nur eine normale Ausgabe. Wissen Sie, wie schwer unser Kantonalbüdget für die öffentlichen Bauten belastet ist? Es ist mit einer jährlichen Ausgabe von beiläufig einer Million belastet, welche den Jahreszins eines Kapitals von 20 Millionen repräsentirt. Gut, man beklagt sich nicht darüber, die Ausgabe erscheint als eine nützliche, nothwendige. Heute jedoch schreit man auf gegen eine Inanspruchnahme des Staatsvermögens, indem man sagt, die Hülfsquellen des Staates würden erschöpft. Aber ich frage noch einmal: gibt man nicht jährlich enorme Summen aus für unsere kantonalen Verkehrsstraßen? Ich stelle daher den Grundsatz auf, daß man vor einem Staatsbau nicht zurückschrecken soll, sei es, daß man jährliche Beischüsse leiste, oder durch Bezahlung einer Gesammtsumme für ein- und allemal. Und selbst wenn wir dabei eine Einbuße machen sollten, so wäre es nicht ein eigentlicher Verlurst, weil die Eisenbahnen nichts anderes als verbesserte Verkehrsstraßen, Eisengeleise sind, welche die gegenwärtigen Straßengeleise ersetzen. Kurz, der Staat hat dabei Alles zu gewinnen, er behält freie Hand und wir können uns die möglichst größte Summe der uns zukommenden Rechte erhalten. — Ich gehe nun zur nähern Erörterung der Frage über, welche wir behandeln. Wie wollen wir sie lösen im Interesse des Kantons Bern? Erlauben Sie mir, die Grundlage aller Berathungen, aller Kontroversen, aller Polemik, die bisher in Bezug auf diesen Gegenstand stattfand, zu bezeichnen. Ich zitire vorerst den Wortlaut der Uebereinkunft, hierauf werde ich denselben auf den vorliegenden Fall anwenden. Am 24. November 1852 wurde eine Uebereinkunft zwischen dem Staate Bern und der Centralbahngesellschft geschlossen. Der erste Artikel dieser Uebereinkunft bezieht sich nur auf die Linie Murgenthal-Herzogenbuchsee und Herzogenbuchsee-Bern, es ist von der Linie Bern-Thun darin noch nicht die Rede. Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, eine Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da einerseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufer nach Bern, anderseits bis zur solothurnischen Grenze gegen Solothurn zu bauen. Nach Art. 2 verpflichtet die Gesellschaft sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen, dieselbe in regelmäßigen, wohl organisirten Betrieb zu setzen und solche während der ganzen Konzessionsdauer darin zu erhalten. Der Art. 3 schreibt vor, daß die Gesellschaft als solche ihr Domizil in Basel habe. „Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Bern nimmt sie Domizil in der Stadt Bern, in deren letztern Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist. Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegenen Sache." Art. 4: „Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf 99 auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebes der ganzen Bahn bis zu ihren im Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an." Dieses Datum ist wichtig, weil es den Ausgangs-, den Berechnungspunkt der Frist anzeigt, binnen welcher wir die Eisenbahn zurückkaufen können. Der Art. 5 erklärt das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, anwendbar auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung der Bahn. Nach demselben Artikel erstreckt sich die Befugniß der Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, „auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Untenbau" (ich lege Nachdruck auf die Worte „mit zweispurigem Unterbau"), ferner auf den Raum znr Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand ꝛc. Im Art. 6 heißt es: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll." Folgt nun der Art. 7, welcher bestimmt, daß die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die solothurnische Grenze binnen vier Jahren, „vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet", vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein soll; dann der Art. 8, welcher vorschreibt, daß die Gesellschaft vor dem Beginne der Bauarbeiten der Regierung die Pläne über den Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorzulegen habe. Hierauf folgt eine lange Reihe Artikel über die Züge, über die Tarife ꝛc. bis zum Art. 31, welcher sich näher auf die heutige Berathung bezieht. Dieser Artikel bestimmt unter Anderm: „Die Konzession für folgende Linien ist ihr (der Gesellschaft) zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert: a. von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Grenchen; b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bern-Linie oder an deren Verlängerung nach Westen; c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten; d. von Bern nach Thun." Ferner ist dem Artikel folgende Stelle beigefügt: „Insofern während des vorbesagten Zeitraumes andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten

Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichten wolle. Im erstern Fall ist der Bau binnen sechs weitern Monaten in Angriff zu nehmen." So lautet die Konzession von 1852, welche mit folgenden Bestimmungen schließt: Art. 39: „Streitigkeiten civilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 38 vorgeschrieben ist und zwar ohne Weiterziehung." Ich beeile mich auszusprechen, daß ich mit den Bemerkungen des Herrn Stettler einverstanden bin, welcher hier drei Klassen erblickt, drei Kategorien von Linien unterscheidet: die Linie Murgenthal-Bern, welche den Hauptgegenstand der Uebereinkunft bildet; in zweiter Linie ein Privilegium, das man der Gesellschaft ertheilt für den Fall, daß sich rivalisirende Unternehmen für Verlängerungen oder Zweigbahnen zeigen sollten, und drittens die der Centralbahngesellschaft unter gewissen Bedingungen zugesicherte Konzession für die Linie Bern Thun. Das sind also drei Punkte, über die man einverstanden ist. Diese Uebereinkunft wurde der Ratifikation der Bundesbehörde unterworfen, welche auch die eventuel — merken Sie sich dieses Wort wohl, meine Herren, — „eventuel" in der Konzession enthaltenen Linien a, b, c und d „von Bern nach Thun" in sich begreift. Sie sehen, daß die Bundesversammlung die Linie Bern-Thun nicht als ganz definitiv bewilligt betrachtet, sondern nur als eventuel. Nach der Uebereinkunft von 1852 wurde eine andere Uebereinkunft zwischen denselben Parteien geschlossen. Dieser Akt ist vom 4. November 1854 und wir lesen in seinem Art. 5: „Ueberdieß bleibt es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24 Nov. 1852, insoweit solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind, insbesondere gilt dieß in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub. litt. b. c. u. d. aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung gibt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden." Das ist die Stellung, meine Herren, in der sich die Parteien bis zum 27. Dez. 1857 befanden. Was begegnet in diesem Zeitpunkte? Am 27. Dez. 1857 wird ein Konzessionsgesuch für die Linie Bern-Thun durch die Ostwestbahngesellschaft eingereicht. Dieses Gesuch weckte die Centralbahngesellschaft auf, welche darin eine Rivalin erblickte und unmittelbar darauf beeilte sie sich, mit der Erklärung vor die Bundesbehörde zu treten, daß sie in der Lage sei, die Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853 zu erfüllen, sowohl in Hinsicht auf den Beginn der Erdarbeiten als bezüglich der finanziellen Mittel. Der Bundesrath erklärte sich unterm 29. Jänner 1858 in diesen beiden Beziehungen wirklich befriedigt, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Interpretationsrechtes durch den Staat Bern bezüglich der eventuellen Auslegung der in der Konzession vom 24. November 1852 festgesetzten fünfjährigen Frist. Die zwei Bedingungen des Beginnes der Erdarbeiten und der pekuniären Mittel zur Ausführung, welchen die Centralbahngesellschaft Genüge geleistet zu haben behauptet, sind im Art. 3 des eidgenössischen Ratifikationsaktes vom 28. Jänner 1853 enthalten, welcher eine Frist von fünf Jahren, „von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet" bestimmt und zwar zur Erfüllung dieser Bedingungen. Das sind ziemlich trockene Thatsachen, und ich bedaure, daß ich sie Ihnen nicht mit mehr Reiz darstellen kann, allein sie führen Sie auf den wahren Streitpunkt: sind es die fünf Jahre der Uebereinkunft vom 24. November 1852 oder die fünf Jahre der Bundesgenehmigung vom 28. Jänner 1853, welche die zu beobachtende Frist bilden? — Man kann diese Rechtsfrage lösen, indem man sie vorerst von zwei Gesichtspunkten aus in's Auge faßt. Haben wir ein Gesetz oder einen Vertrag zu interpretiren? Man wird uns entgegnen, daß der Wortlaut selbst, der Titel „Uebereinkunft" von 1852 die Lösung enthalte. Aber da diese Urkunde von der gesetzgebenden Behörde des Kantons Bern ausgeht, könnte man nicht auch sagen, daß wir es seien, welche das Recht schaffen, welche die maßgebende Interpretation geben? Wie dem auch sein mag, sehen wir für einmal von jeder Erörterung dieses Gegenstandes ab, um den Satz festzuhalten, daß es sich hier wirklich nur um einen Vertrag handle. Wohlan, was enthält er, dieser Vertrag? Er enthält im Art. 31 die Bestimmung, daß die Konzession folgender Linien, das heißt mit Inbegriff derjenigen von Bern nach Thun, für die nächsten fünf Jahre „von jetzt an" der Centralbahngesellschaft zugesichert sei. Sind die fünf Jahre ausgelaufen, ja oder nein? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, sagen, die Frist beginne mit dem Tage der Uebereinkunft, und diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, berechnen die Frist von der Bundesgenehmigung an. Die erstere Meinung, der ich mich anschließe und welche die Frist vom Datum der Uebereinkunft an laufen läßt, ist die allein gerechte; und warum? Weil die Parteien es so gewollt haben, weil die kontrahirenden Parteien sehr wohl unterschieden haben zwischen den beiden Terminen, denn sie sagen: „von jetzt an", wie sie anderswo sagen: „von dem Tage der Bundesgenehmigung an." Das sind also zwei wohl unterschiedene Zeitpunkte, welche z. B. klar aus den Art. 6, 7 und 40 des Vertrages hervorgehen, wo gesagt wird, die Bundesgenehmigung sei als Ausgangspunkt zu betrachten, während der Art. 31 im Gegentheil das Datum des Vertrages selbst als Anfang der Frist annimmt. Es ist daher einleuchtend, daß die kontrahirenden Parteien sehr wohl verstanden haben, was sie darunter begriffen, und daß, wenn sie sagten: „von der Bundesgenehmigung hinweg", sie auch verstanden, daß eine Bundesgenehmigung nachfolge. So ist es der Vertrag selbst, welcher die Frage vollständig löst. — Aber, sagt man, die Bundesgenehmigung war eine wesentliche Bedingung des Vertrages; sie gab demselben Leben und Kraft, er konnte ohne sie nicht bestehen. Das ist ein großer Irrthum, welcher aus der Idee hervorgeht, daß der Kanton nicht souverän sei in Eisenbahnsachen, während die Bundesverfassung und das Gesetz über die Eisenbahnen den Grundsatz aufstellen, die Kantone seien souverän. Ich anerkenne ohne Zweifel, daß diese Souveränetät beschränkt werden kann, aber die Ausnahme darf nicht ausgedehnt werden; sie muß bestimmt ausgesprochen sein. Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 über die Eisenbahnen stellt in seinem ersten Artikel den Grundsatz auf, daß das Recht zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft den Kantonen zustehe und der Privatthätigkeit überlassen werden könne. Die Konzessionen gehen also von den Kantonen aus, und die Kantone allein sind es, welche sie ertheilen können unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung, die einem souveränen Staate nicht nehmen kann, was ihm von Rechtes wegen gehört. In der That, Kraft der Art. 2 und 7 desselben Gesetzes muß die Bundesgenehmigung ertheilt werden von dem Momente an, wo die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft durch die projektirte Linie nicht verletzt sind. Der Art. 11 erklärt, warum die Bundesbehörde in ihrer Genehmigung des Vertrages vom 24. November 1852 eine Frist festsetzen zu sollen glaubte, die nach meiner Ansicht gleichwohl nie in dieser Genehmigung hätte figuriren sollen, denn es handelte sich nicht mehr darum, eine Frist aufzunehmen, die schon zwischen den Parteien vereinbart war. Ich protestire daher im Vorbeigehen zu Gunsten des Kantons Bern gegen diese doppelte Anwendung, gegen diesen unwillkürlichen Eingriff der Eidgenossenschaft. Der Art. 11 lautet: „Es ist jeweilen im einzelnen Falle eine Frist anzusetzen" (diese Frist war in der Uebereinkunft bestimmt, daher unnöthig, eine neue dafür festzusetzen), „binnen welcher der Anfang mit den Erdarbeiten für die betreffende Bahnunternehmung gemacht und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der letztern geleistet werden soll, und zwar in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession der betreffenden Eisen-

bahn erlischt." Sie sehen also jedenfalls, meine Herren, daß dieser Art. 11 von der Erlöschung der Bundesgenehmigung, und nicht der Uebereinkunft selbst spricht, welche ihrem ordentlichen Inhalte nach unverändert bleiben mußte. Wenn Sie mir gestatten, meine Ansicht in der Form eines Beispiels auszudrücken, um Herrn Bützberger zu widerlegen, so werden Sie vielleicht eher begreifen, daß die Wahrheit auf meiner Seite ist. Dieser Redner bediente sich eines Beispiels, das nur scheinbar ist und aus welchem man nicht Konsequenzen ziehen darf. Er sagte: nehmen wir an, es sei am 24. November 1852 eine Uebereinkunft zu Erstellung einer Eisenbahn zwischen einem Kanton und einer Gesellschaft geschlossen worden; die Bundesgenehmigung war nothwendig; wenn der Vertrag der Gesellschaft nur eine Frist von drei Monaten einräumte, um sich zu erklären, und die Genehmigung der Bundesbehörde erst sechs Monate nachher erfolgte, so hatte diese offenbar Einfluß auf das Loos der Uebereinkunft. Zugegeben; und dann, was beweist das? Herr Bützberger hat Recht, wenn er sagt, die Bundesgenehmigung sei nothwendig, aber das schwächt die in der Uebereinkunft zwischen den Parteien bestimmten Fristen keineswegs. Der Nationalrath und der Ständerath versammeln sich in der Regel im Monat Juli; man weiß es, und die Parteien, welche sich an diese Behörden zu wenden haben, setzen sich in die Möglichkeit dafür, indem sie sich zu diesem Behufe ein Jahr einräumen, und wenn ein Jahr nicht hinreicht, 2, 3, 4, 5 ꝛc; aber dann bleibt der übereingekommene Bestimmungspunkt so, wie er ist. Die Voraussetzung, welche Herr Bützberger hier aufstellt, fällt daher vor den bindenden Bestimmungen der Uebereinkunft selbst, und man würde sich einer absichtlichen Täuschung hingeben, wenn man dem gewählten Beispiel im Ernst einen Werth beilegen wollte. Ich will nun meiner Idee einen andern Ausdruck geben, indem ich gleichzeitig das angeführte Beispiel durch ein anderes Beispiel widerlege. Es handelt sich um folgendes. Vor 2–3 Jahren, wenn Sie wollen (ich spreche nur voraussetzungsweise), wurde in Frankreich die Getreideausfuhr verboten. Gut, ich begebe mich nach Straßburg und mache einen Kaufshandel mit einem Händler dieser Stadt; ich kaufe für 100,000 Fr. Getreide. Habe ich das Recht zu kaufen, und hat der Händler das Recht zu verkaufen? Das wird nicht bestritten werden. Der Händler verkauft mir für 100,000 Fr. Getreide, das ich mir in zwei Jahren wegzuführen vorbehalte, indem ich mich gleichzeitig verpflichte, ebenfalls in zwei Jahren ihm diese Summe zu zahlen. Wir sind also einig über den Gegenstand und über den Preis. Das ist gut, aber während wir unsere Uebereinkunft in's Reine bringen, bleibt eine kleine Schwierigkeit übrig; wir wissen, daß wir aus eigener Macht das Getreide nicht über die Grenze bringen können. Doch läßt die französische Polizei ausnahmsweise die Waaren leicht passiren. Mein Händler sagt mir: wendet Euch an die kompetente Behörde, ich werde Euch nöthigenfalls aus Kräften unterstützen. Ich wende mich daher an den Präfekten des Departements, dieser erstattet dem Handelsminister in Paris Bericht, und da ist der Hauptpunkt: es kommt von Paris von der kompetenten Behörde ein Entscheid, welcher dahin geht, daß ich das Recht habe, mein Getreide auszuführen, aber nur innert der Frist von sechs Monaten. Erster Entscheid. Oder, hören Sie, die französische Behörde sagt: Ihr habt das Recht, das Getreide binnen einer Frist von vier, sechs Jahren auszuführen. Das sind zwei verschiedene Fälle, das ist die Grundlage einer juristischen Unterscheidung, welche bis dahin nicht gemacht wurde. Was den ersten Fall betrifft, so bin ich mit Herrn Bützberger darüber einverstanden, es gibt da keine Uebereinkunft mehr, das Wesen derselben ist durch eine höhere Gewalt zerstört; es besteht keine Verpflichtung mehr, die Waare zu liefern, noch dieselbe binnen der übereingekommenen Frist zu zahlen, der Verkauf besteht nicht mehr; während im zweiten Falle im Gegentheil hier die kontrahirenden Parteien eine Gelegenheit mehr haben, ohne daß ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten dadurch geändert werden. Ich fordere Alle auf, weil man von der andern Seite auch eine Aufforderung ergehen ließ, ich fordere Jedermann auf, die begründete Anwendung dieses Beispiels zu widerlegen. Wie in diesem Beispiele, so schließt der vorliegende Fall, so weit es die Bundesgenehmigung betrifft, auch das Mindere in das Mehrere, weil diese Ratifikation, weit entfernt, die fünf Jahre des Vertrages zu beschränken, kein Hinderniß enthält, daß die Parteien, wenn sie wollten, dieser Frist zwei Monate hätten beifügen können, das heißt, die 2 Monate und 4 Tage vom 24. November als dem Tage der Uebereinkunft hinweg bis zum 28. Januar als dem Tage der Ratifikation. Ich würde somit schlecht ankommen, wenn ich dem Händler von Straßburg sagen würde, daß ich zwar wirklich seine Waare unter der Bedingung gekauft habe, daß sie in zwei Jahren zu liefern und zu zahlen sei, allein da der Handelsminister 4 oder 6 Jahre zur Ausfuhr bewilligt habe, so werde ich den Vertrag gegenüber meinem Verkäufer erst in 4 oder 6 Jahren erfüllen. — Das ist die Geschichte der Centralbahngesellschaft gegenüber dem Staate Bern. Sie baut nicht binnen der vertragsmäßigen Frist, sie entzieht sich den im Vertrage enthaltenen Verpflichtungen. Werfen wir noch einen Blick auf diesen Akt. Wer ist es, der den Vertrag schließen konnte? Offenbar diejenigen, welche das Verfügungsrecht über das Objekt hatten. Also war es nach dem Bundesgesetze der Kanton Bern, der kraft seines Souveränetätsrechtes über sein Gebiet einen Theil desselben der Centralbahngesellschaft oder einer andern derartigen Gesellschaft konzediren konnte, und die Bundesversammlung konnte sich dem nicht widersetzen. Wenn man die Ansicht des Herrn Bützberger zugeben würde, so hätte kein Kanton das Recht, Konzessionen zu ertheilen; die Bundesbehörde wäre immer kontrahirende Partei, oder vielmehr sie allein würde die kontrahirenden Parteien absorbiren, eine ungesetzliche und verfassungswidrige Voraussetzung. Ich glaube daher, es könne über die Art der Berechnung der in Frage liegenden Frist kein Zweifel obwalten, wenn man nicht, wie man es thut, dem Sinne und Geiste der Uebereinkunft von 1852 Gewalt anthun will. Allein ich gehe weiter, und wenn Herr Bützberger selbst Miene macht, diese Meinung zu verschmähen, so rechtfertigt sie sich dennoch vollkommen. Die der Centralbahngesellschaft ertheilte Konzession hat die Murgenthallinie, und nicht diejenige von Thun zum Gegenstande. Der Art. 31 hat nur nebenbei, eventuell für die nächsten fünf Jahre die Bewilligung der künftigen Konzession für die Linie Bern-Thun „zugesichert". Was will hier das Wort „zugesichert" sagen? Es enthält nur das einfache Versprechen einer Bewilligung. Aber wurde dieses Versprechen binnen der fünf Jahre angenommen? Keineswegs! Es liegt keinerlei Art von Acceptation von Seite der Centralbahngesellschaft vor; und doch war es nothwendig, damit darüber ein Vertrag, eine förmliche Uebereinkunft bestehe. Nach dem gemeinen Rechte und nach den speziellen Vorschriften des bernischen Civilgesetzes bedarf es zweier Willenserklärungen über einen bestimmten Punkt, um einen Vertrag zu bilden. Das von einem Theile gemachte und vom andern Theile angenommene Versprechen bildet den Vertrag. Ich frage also noch einmal: wo ist die Annahme unsers Versprechens? Man sagt uns, wirklich liege keine ausdrückliche, bestimmte Erklärung vor, aber alles, was die Gesellschaft gethan habe, zeige offenbar, daß sie die Konzession annehme. Aber ich bitte Sie im Namen der Gerechtigkeit, wohl zu erwägen, ob man annehmen könne, daß in den Handlungen der Gesellschaft eine förmliche Erklärung liege. Nein, im Gegentheil beweist ihr ganzes Benehmen, daß sie nur Winkelzüge machte, nur Ausflüchte suchte, daß sie den Kanton Bern während fünf Jahren hingehalten hat; und erst als eine andere Gesellschaft als Bewerberin für die Linie Bern-Thun auftrat, that sie einen Schritt vorwärts. Um die indirekte, stillschweigende Annahme von Seite der Gesellschaft zu beweisen, will man uns noch glauben machen, daß schon ein Anfang der Ausführung vorhanden sei, daß die Gesellschaft eine doppelspurige Bahn erstellte, daß die Brücke über die Aare bei Bern doppelspurig angelegt sei, und zwar offenbar zum Zwecke der

Fortsetznng der Linie in der Richtung von Thun. Vorerst ist es sehr auffallend, daß die Gesellschaft doppelspurig baut, ohne die Regierung von ihrer Absicht in Kenntniß zu setzen; sodann wenn zweispurig gebaut wird, so geschieht es einfach deßhalb, weil ein Artikel des Vertrages der Gesellschaft die Verpflichtung dazu auferlegt Uebrigens lag es, wie Herr Matthys bemerkte, im Interesse der Gesellschaft, es zu thun. Denn ich frage Sie, baut man eine so kostspielige Brücke, wie diejenige bei Bern, ohne ihr von Anfang an diejenige Breite zu geben, deren sie in jedem Falle künftig bedarf? — Das sind also die Thatsachen, aus denen man den Beweis schöpfen will, es liege eine stillschweigende Annahme vor in Ermanglung einer offenen und bestimmten Erklärung. Nun komme ich zu den Unterhandlungen, welche zwischen den Parteien stattfanden und die zu nichts führten. Ich verlese einfach das Projekt einer Uebereinkunft zwischen der Centralbahngesellschaft und dem Staate Bern. Es lautet also (der Redner zitirt den bereits auf Seite 103 hievor abgedruckten Entwurf und fährt dann fort, wie folgt): Sie sehen, daß nach Ablauf der Frist, nach dem 21. November 1857 die Centralbahngesellschaft kam, nicht um die Konzession anzunehmen, sondern um die Grundlagen einer neuen Uebereinkunft festzustellen. Sie sagt nicht einfach: „Wir nehmen die Thunerlinie an", sondern sie sagt, sie wolle diese Linie bauen unter der Bedingung, daß man ihr noch die Linie Biel-Neuenstadt bewillige und daß man ihr durch eine neue Aktienübernahme zu Hülfe komme. Es scheint, die Centralbahngesellschaft glaubte, den Kanton Bern immer geneigt zu finden, aus seinen Kassen Millionen für sie schöpfen zu lassen. Wie dem auch sein mag, so war es erst nach Ablauf der fünfjährigen, am 24. November 1857 verflossenen Frist, das heißt am 18. Dezember 1857, als die Ostwestbahngesellschaft ihr noch nicht in den Weg getreten war, daß sie diese zwei neuen Bedingungen diktirte, welchen sie die Erstellung der Linie Bern-Thun unterordnete. Was geschah weiter? Den Tag zuvor, das heißt am 17. Dezember, hatte die Gesellschaft mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienzersee's einen Vertrag geschlossen, infolge dessen für eine Million Aktien in ihre Tasche flossen; und am Tage nach dieser geheim gehaltenen Affaire verlangte sie, um mit einem Steine zwei Würfe zu thun, vom Staate Bern nicht nur Geld, sondern auch noch eine neue Konzession. Es bestand also damals für sie und gegenüber dem Kanton Bern nichts Definitives, nichts Bindendes, alles war in die Phase der Unterhandlungen gebracht, oder zurückgestellt. Das ist die Handlungsweise der Centralbahngesellschaft, als sie die Dazwischenkunft einer konkurrirenden Gesellschaft noch nicht kannte, die sie zur Entwicklung ihres gegenwärtigen Eifers antrieb. Urtheilen Sie, wie würdig dieß ist! Die Direktion der Centralbahn mag heute, ich glaube wirklich, denjenigen desavouiren wollen, welcher für sie das Projekt vom 18. Dezember unterzeichnete. Aber würde dann der Unterzeichner gegen diese Verläugnung nicht protestiren? Wie dem auch sein mag, die Gesellschaft hat diesen Vertragsentwurf nie zurückgenommen, der ein offizieller Beweis der Art und Weise bleibt, wie man zu dieser Zeit unterhandelte. Es steht daher nach allem, was ich sagte, fest, daß die Centralbahngesellschaft die ihr in Aussicht gestellte Konzession, das ihr vom Kanton Bern für die Linie Bern-Thun angebotene Versprechen nie angenommen hat. Wenn nun kein Vertrag vorhanden ist, so kommt es auf die Fristen wenig an, weil sowohl die Frist der Ratifikation als diejenige der Uebereinkunft abgelaufen ist, ohne daß bis zum heutigen Tage die Gesellschaft sich förmlich verpflichtet hat. — Gestatten Sie mir, in dieser Beziehung noch ein Beispiel zu zitiren. Ich setze mich in den Fall — es ist nur eine einfache Voraussetzung — Geld zu leihen. Ein Bürger stellt sich und sagt: könnt Ihr mir 100,000 Fr. leihen? Ihr kennt mich, ich folge dem Antrieb des Tages, ich will ein Unternehmen ausführen, das mir vortrefflich scheint. Ich verspreche diesem Manne, daß ich ihm in sechs Wochen die 100,000 Fr. verabreichen werde. Das ist das meinem künftigen Schuldner gegebene Versprechen. Ist derselbe dadurch gebunden? Nein. Und ich, bin ich gebunden? Ja, ganz wie es der Kanton Bern durch seine Uebereinkunft war. Ich habe mein Wort gegeben, das mich bindet, aber mein Schuldner ist nicht gebunden, weil er nichts erhalten, nichts angenommen hat, und ich könnte ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eben so wenig zwingen, als der Kanton Bern nun die Centralbahngesellschaft dazu anhalten könnte, da sie die Annahme nicht erklärt hat. Nach sieben Wochen kommt mein Mann, der sich nicht anderswo besser umzusehen weiß, zu mir zurück und behauptet, mein Wort zu haben. Ich antworte, die Verjährung, die Erlöschung sei eingetreten, die Bedingung von sechs Wochen sei nicht beobachtet worden, ich hätte seither manches über ihn erfahren, sein Vorschlag behage mir nicht mehr. Diese Sprache soll der Staat Bern gegenüber der Centralbahngesellschaft führen. Er soll ihr sagen: was habt Ihr gethan, ungeachtet der wiederholt an Euch gerichteten Reklamationen, ungeachtet der vier Millionen, die ich Euch zur Erleichterung Eures Unternehmens vorgeschossen? Was anders habt Ihr gethan, als mich mit trügerischen Hoffnungen einzuwiegen? Ich verpflichtete mich, Euch binnen einer gewissen Frist eine Konzession zu ertheilen. Heute anerkenne ich Euch nicht mehr, weil die Frist abgelaufen ist und Ihr nicht in guten Treuen eine Verpflichtung eingehen wolltet! — Das ist die Sprache, welche der Kanton Bern gegenüber der Centralbahngesellschaft führen soll. Ein Mann, ein Wort, sagt man. Aber ich frage, wann und wie hat diese Gesellschaft sich gezeigt, wann und wie hat sie ihr Wort gegeben und gehalten? Antwortet und widerleget! — Es ist klar, daß, wenn auf der einen Seite das Wort bindet, man es auf der andern Seite durch ein offenes, rechtschaffenes und ehrliches Benehmen verdienen muß. Was machte die Centralbahngesellschaft mit den vier Millionen, welche wir ihr gegeben haben? Ich will es gleich sagen. Jedenfalls hat sie wohl bewiesen, daß sie kein Wort hat, sie; denn heute noch, zur Stunde, da ich zu Ihnen spreche, meine Herren, hat sie keine bindende Verpflichtung übernommen; sie suchte beständig, ein bindendes Wort auszuweichen. Plötzlich strengte sie sich an, die Ostwestbahngesellschaft zu verdrängen, und am 26. Jänner 1858 erklärt sie, der Bund habe die zwei ihr obliegenden Bedingungen als erfüllt genehmigt; infolge dessen habe sie sich entschlossen, die Bauarbeiten auf der Linie Bern-Thun so zu fördern, daß, wenn nicht außerordentliche Schwierigkeiten eintreten, diese Linie bis Anfangs Juli 1859 dem Betriebe übergeben werden könne. Sie verstehen wohl, das ist nicht eine Verpflichtung, die man vertragsgemäß eingeht, es ist nur ein Entschluß, den man für sich faßt, und überdieß ist es noch nöthig, daß nicht außerordentliche Schwierigkeiten eintreten, welche die Ausführung hindern. Was bedeutet das für die Centralbahngesellschaft „außerordentliche Schwierigkeiten?" Sie ist es zweifelsohne, die es versteht, darüber nach Gutdünken zu entscheiden. Ich wiederhole: am 26. Jänner 1858 war es, als sie diese Erklärung abgab, Angesichts einer andern Gesellschaft, die ebenfalls, aber ohne Bedingung, den Bau der Linie bis Ende 1859 anbietet und die zu diesem Zweck eine Kaution von 200,000 Fr. hinterlegt, welche sie preisgeben will, wenn sie den Bau nicht ausführt. Ich hörte aus dem Munde des Herrn Stettler eine Behauptung, die mich überraschte. Er proklamirte die Theorie der faits accomplis. Eine solche Theorie mag in Frankreich angehen (versteht sich nach dem 2. Dezember), aber bei uns dürfte sie keinerlei Billigung finden. Wie, deßhalb, weil der Regierungsrath getheilter Ansicht war, könnte die Regierung von Bern mit der Mehrheit einer Mannesstimme über unser Territorium verhandeln? könnte sie an die Stelle des Großen Rathes treten, sagen, sie bewillige diese oder jene Linie einer Gesellschaft, und solchergestalt die Verfassung eines republikanischen Staates überschreiten! Und was geschah von Seite der Centralbahngesellschaft? was vollbrachte man? Die Gesellschaft, gedrängt von der Zeit und in der Absicht, die Aufmerksamkeit der Bundesbehörde auf sich zu lenken, stellt einige Arbeiter an, die sie, wie ich glaube, vom Zuchthause zu Bern entlehnte; diese

Arbeiter werfen links und rechts einige Schaufeln voll Erde auf, und dann sagt man: da sind die Arbeiten begonnen! Das ist das fait accompli! Gestehen Sie zu, daß dieses zu keinen Konsequenzen führt, und daß es weder sehr schwierig noch eine lange Arbeit wäre, die wenigen Furchen auszuebnen, welche der Form wegen die Taglöhner der Centralbahn gezogen haben. Mittels dieser bequemen Theorie der vollbrachten Thatsachen könnte die Regierung für sich allein über das Heiligste verfügen, das Vermögen der Gemeinden und des Staates seinem Zwecke entfremden und das Loos künftiger Generationen unwiderbringlich preisgeben. Mit unendlicher Befriedigung hätte ich eine Sache gerne gesehen: das ist, daß in einer so wichtigen Angelegenheit, Angesichts der Meinungsverschiedenheit, welche im Schooße des Regierungsrathes bestand, Angesichts der zahlreichen Vorstellungen, welche von Mitgliedern des Großen Rathes ausgingen, die eine außerordentliche Sitzung dieser Behörde wollten, der Regierungsrath, statt sich zu beeilen, den Kanton Bern auf eine penible Bahn zu bringen, sich bemüht hätte, vor Allem den Großen Rath zu Rathe zu ziehen. Das wäre dem Verfahren, welches man befolgte, vorzuziehen gewesen. — Man stellte sich auch auf das Gebiet der Nationalökonomie, indem man die Motive anführte, welche von diesem Standpunkte aus veranlassen können, für oder gegen die in Frage liegenden Anträge zu stimmen. Die Nationalökonomie ist dabei interessirt, daß man Eisenbahnen baue, das ist einleuchtend und bedarf heute keiner Beweisführung mehr. Gut, der Kanton Bern hat nicht so viele Eisenbahnen als andere Kantone. Die ganze Schweiz zusammen wird, seien Sie dessen versichert, immerhin verhältnißmäßig mehr Eisenbahnen bekommen als jedes andere Land; das geht aus der Dezentralisation ihrer Regierungen hervor; alle Bedürfnisse der Eidgenossenschaft müssen sich nach den 22 Hauptorten verzweigen. Sie sehen bereits, daß die Schweiz der Zahl nach sozusagen ebenso viele Telegraphenbüreaux zählt als Frankreich. Das geht aus derselben Ursache hervor; es ist dieß ein durch unsere Einrichtungen, durch die Bewegung und Verzweigung des Handels und der Industrie geschaffenes Bedürfniß. Diejenigen, welche zu Gunsten der Centralbahngesellschaft das Wort führen, appelliren an das direkte Interesse, welches das Oberland in der Sache hat, und wir haben gesehen, wie sie, gegen ihre Gewohnheit, plötzlich von einer Lieblingsleidenschaft für diese Landesgegend eingenommen, der sie so oft die Millionen der Hypothekarkasse vorgehalten haben, ihr zurufen: stimmet mit uns, wenn nicht, so bekommt Ihr keine Eisenbahn! Ich aber, ich sage dem Oberland: was riskiret Ihr? Nichts. Die Centralbahngesellschaft erklärt uns wohl, daß sie bauen wolle, daß sie bereits die Arbeiten begonnen habe, und daß, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, die Linie Bern-Thun auf Ende Juni 1859 vollendet sein soll. Das sind aber immerhin moralische Bedingungen, bedingte Versprechungen, und das ist Alles. Die Ostwestbahngesellschaft dagegen bietet wenigstens Etwas dar. Sie macht keine Bedingung und verzichtet auf die Rücknahme der Hinterlage von 200,000 Fr., wenn sie nicht binnen derselben Frist baue, wie die Centralbahngesellschaft. Ist das nicht eine hinreichende Garantie? Was riskirt Ihr also im Oberlande? Und wenn Ihr nichts verlieret, dann laßt dem Emmenthale die Hoffnung, eine Eisenbahn durch diese Landesgegend gebaut zu sehen. Und wir im Jura, was bekommen wir? Was übrig bleibt, nämlich nichts? Herr Stettler sagte: was erwartet Ihr noch von der Centralbahngesellschaft? Sie hat Alles gethan, was wollt Ihr weiter? Das Mittelland, das Seeland, der Oberaargau, selbst das Emmenthal, theilweise das Oberland, alle Gegenden des Kantons haben oder bekommen ihre Eisenbahn, es ist wahr, mit Ausnahme des Jura. So seid Ihr, Jurassier, die öffentlich von der Nation geächteten Kinder. Ihr seid die Ausnahme, Ihr bekommt keine Eisenbahn; Ihr bedürft einer solchen nicht, das ist klar: die Centralbahngesellschaft will Euch keine verschaffen Was hat diese Gesellschaft mit den vier dem Kanton Bern abgebettelten Millionen gemacht; hat sie dieselben verwendet, um ihre Verbindlichkeiten gegen uns zu erfüllen? Nein, aber sie gibt 200,000 Fr. der Regierung von Baselland, um unsere jurassischen Eisenbahnen abzuschneiden. Sie thut noch mehr: sie will uns die Bahn auch auf der Berner Seite abschneiden; sie hält die Linie Biel-Neuenstadt für sich als unerläßlich, so daß der Jura, um nach Biel zu gelangen, auf seine eigenen innern Kräfte angewiesen ist. Wenn kein Transit da ist, so ist im Jura auch keine Eisenbahn möglich, weil die Bewegung des innern Verkehrs nicht hinreicht. Wenn die Lokomotiven das Seeland und den übrigeu Theil des Kantons durchfurchen werden und der Jura zu seiner Abgeschlossenheit verdammt ist, so wird man von den Jurassiern, wissen Sie, was sagen? Man wird sagen: es sind Ultramontane (versteht sich im geographischen Sinne des Wortes); man wird von ihnen sagen, sie seien ohne Industrie, ohne Handel, bezüglich der Civilisation im Rückstande; sie zahlen wohl die Steuer, das ist wahr, ihre obrigkeitlichen Wälder speisen das Budget fett; sie haben zuweilen ein wenig böse Köpfe, aber man setze sie nachgerade schnell zurecht, und wenn sie nach Bern kommen, so theilt und beherrscht man sie: «Divide et impera!» — Der Herr Berichterstatter der Minderheit sagte, er möchte nicht die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, für eine Staatsbetheiligung von zehn Millionen zu stimmen. Allein es handelt sich nicht darum, man verlangt nichts von Ihnen! Sodann fügt man bei: vertraut Euch der Centralbahn an, ohne sie kein Heil, denn die andern Gesellschaften sind Fabeln, sie bestehen nicht. Man ging weiter, man geht so weit, der Sache eine politische Farbe zu geben, und vorzugsweise durch dieses letztere Mittel sucht man die Eintracht, welche unter den jurassischen Abgeordneten bestehen sollte, zu zerstören. Geschieht es aus Gunst, aus Politik? Es handelt sich wohl wahrhaft um Blösch, um Stämpfli, um Stockmar u. s. f.! Im Gegentheil, es handelt sich um wichtige und dauerhafte Interessen, die eine unendlich höhere Stellung einnehmen als diese Persönlichkeiten. Bedenken Sie das, meine Herren Jurassier und setzen Sie sich nicht der Gefahr aus, für etwas zu stimmen, was manchen Generationen unseres Landes nachtheilig sein könnte Warum sollten wir nicht das Benehmen der freiburgischen Abgeordneten nachahmen? Wir haben sie gesehen, diese Abgeordneten, in der Frage der Oron-Linie, einig durch denselben Gedanken, durchdrungen von derselben patriotischen Absicht, sie traten mit einmüthiger Uebereinstimmung, mit einer bewundernswerthen Beharrlichkeit auf und legten ihren gemeinsamen Tribut auf den Altar des Vaterlandes. Man trennte sie nicht dadurch, daß man ihnen z. B. sagte, Herr Schaller, ein Radikaler, stehe mit dem radikalen Herrn Stämpfli auf gutem Fuße, sie lachten im Gegentheil darüber und zogen nur das Interesse ihres Kantons zu Rathe. Das war verständig und lobenswerth. — Was verlieren wir, wenn wir im Jura keine Eisenbahn bekommen? Das ist unberechenbar. Der große Fehler, der begangen wurde, man sieht ihn jetzt ein, liegt darin, daß man den Hauensteintunnel gebaut hat. Eine unglückliche Idee in der That, denn der Hauenstein ist immer nur eine sehr mittelmäßige Linie in Hinsicht auf den Ertrag, und eine schlechte in Bezug auf die Schwierigkeiten, die sich beim Betriebe zeigen. Das anerkennt übrigens die Centralbahngesellschaft, und was die Vortrefflichkeit unserer Linie im Jura beweist, ist der Umstand, daß sie uns die Zugänge in Biel, Bern, Basel und überall verschließt. Sieht man nicht alle Tage im Jura, wie sehr der Transit an Waaren und besonders an Reisenden abgenommen hat? Die Post macht ihren Kurs noch bereits täglich zweimal von Bern über Sonceboz nach Basel, aber es wird nicht lange gehen, bis man, wenn keine Eisenbahn gebaut wird, den Kurs von Sonceboz nach Basel, wer weiß, auf zwei, drei Male in der Woche reduzirt. — Man bemerkte noch gegen den Mehrheitsantrag der Kommission, daß man den öffentlichen Kredit ruiniren würde, wenn man sehe, daß die Centralbahnaktien nicht hoch im Preise stehen. Ein wunderbarer Einwurf! Es leuchtet ein, daß, wenn die Centralbahn Alles haben wird, so ihre Geschäfte gut gehen werden, und man, um jede Kon-

kurrenz abzuwenden, ihr diese oder jene Gegend des Kantons zum Opfer bringen muß! Das ist ebenso bequem als naiv. — Es ist wahr, man versuchte gleichzeitig jedes rivalisirende Unternehmen in Mißkredit zu bringen, indem man demselben jede günstige Aussicht in Bezug auf Ertrag absprach. Allein ich glaube, der geschickteste Ingenieur könne nicht a priori die muthmaßliche Rente einer Eisenbahn berechnen; die Wirklichkeit allein mit den unsichtbaren Quellen, die mit ihr verbunden sind, kann hierüber bestimmte Angaben machen; das Uebrige ist nur Varausseţung. Aber kehren wir wieder zum Jura zurück. Längs des ganzen Wasserlaufes von Basel bis Dachsfelden kann man, wenn eine Eisenbahn erstellt wird, eine Menge Fabriken anlegen, die nur auf die Möglichkeit des Entstehens warten. Erblicken wir nicht bereits solche (Bandwebereien und andere Fabriken) der Reihe nach fast der ganzen Länge des Rheins, der badischen Eisenbahn nach bis Waldshut und weiter oben? Die Leichtigkeit des Verkehrs, welche die Eisenbahnen geben, veranlaßt mich zu der fernern Bemerkung, daß, wenn Sie den Jura ausschließen, wie gewisse Tendenzen darauf hindeuten, Sie einen großen politischen Fehler begehen. Wissen Sie, wie viel Zeit wir brauchen, um die Sitzungen des Großen Rathes zu besuchen? Wir brauchen, um von Pruntrut nach Bern zu gelangen, die nämliche Zeit, in welcher wir nach Paris gelangen können; und Sie sollten uns nicht zu Hülfe kommen, uns Ihnen näher bringen, mit Ihnen vereinigen wollen? Das wäre ein großer Schritt zu diesem Ziele, wenn wir, Reisende und Waaren, auf der Eisenbahn nach Biel, von da in die Hauptstadt und in's Oberland gelangen könnten. Wenn nun die Centralbahngesellschaft in dem Streite, den sie mit uns hat, den Sieg davon trägt, so werden wir das niemals können. Man begreift nun das Interesse, welches der Jura in dieser Frage hat. — Nachdem, was ich über das Benehmen der Centralbahngesellschaft gesagt habe, darf man nicht überrascht sein, wenn man diese Gesellschaft dem Regierungsrath ein Aktenstück übermitteln sieht, von dem ich nicht weiß, wie ich es qualifiziren soll: ist's Arroganz, Furcht, oder Berechnung? — Die Centralbahngesellschaft, wie sie sich von der Ostwestbahngesellschaft bedroht sieht, erklärt dem Staate Bern: wenn Ihr uns nicht Recht gebet, so machen wir Euch den Prozeß. Ah! Gut, ich glaube nicht an diesen Prozeß, es ist dieß vielmehr eine Taktik, welche den andern gleicht; die Gesellschaft will über uns das Schwert des Damokles aufhängen. Wie verhält es sich mit diesem furchtbaren Prozesse, der uns vor den Richterstuhl einiger Personen führt? Hat der Kanton Bern zu Vertheidigung seiner Rechte und seines Vermögens nicht alle Tage Prozesse? Ist es eine Unehre, solche zu haben? Verlieren Sie nicht aus den Augen, daß wir auch hier gezwungener Weise die Vertheidiger unserer Rechte sind. Was das Urtheil des Bundesrathes betrifft, so ist es schon gefällt. Es geht dahin, daß die Entscheidung in Betreff der Frist Sache unserer Kantonalbehörde ist. Was die öffentliche Meinung betrifft, so kann sie ganz nach Belieben unsere gerechten Ansprüche würdigen oder vielmehr den Widerstand, den wir gegenüber denjenigen leisten, welche uns rauben wollen, was uns gehört; die nachkommenden Generationen werden ebenfalls ihr Urtheil darüber abgeben, ob wir Recht haben oder nicht. Ich meinerseits halte zweifelsohne darauf, daß das Recht vor Allem respektirt werde, und ich habe damit begonnen, mit Herrn Bützberger zu sagen: fiat justitia et pereat mundus! Gewiß, wenn ich glaubte, die Centralbahngesellschaft habe ein erworbenes Recht, ich würde es offen und ohne Rückhalt anerkennen; aber wie macht sie dieses erworbene Recht geltend? Ich begreife, daß sie zu ihren Gunsten das vindiziren kann, was nur der Form nach gegen sie zu sprechen scheint. Einige Wochen mehr oder weniger auf eine Frist, was macht das? Aber merken Sie sich wohl, daß an diese Formfrage sich die materielle Frage knüpft, eine Frage der Zukunft in Eisenbahnsachen. Fällen wir also unsern Entscheid nicht, ohne die Sache wohl überlegt zu haben — Man spricht von Gerechtigkeit, von zweiseitigem Vertrage. Allein was verliert die Gesellschaft, wenn man den Mehrheitsantrag annimmt? Sie verliert nichts. Die Sache bleibt im nämlichen Zustande. Man sagt der Centralbahngesellschaft nicht, sie bekomme die Linie Bern-Thun nicht, denn sie kann dieselbe haben, wie eine andere Gesellschaft. Man erklärt einfach, daß sie dieselbe gegenwärtig, auf den heutigen Tag noch nicht habe. Sie verliert nichts, ich wiederhole es, während der Kanton Bern seine Sache verliert und sich selbst verurtheilt, wenn er nun die Konzession nicht erloschen erklärt. Es ist dann eine definitiv abgemachte Sache. Die Centralbahngesellschaft sagt uns im Gegentheil: urtheilet, es sei! aber ich habe einen Richter, der auf mich wartet. Die Centralbahngesellschaft hat zwei Instanzen, denn nach uns kann sie sich an das Schiedsgericht wenden, das sie anrufen will. Das ist die vortheilhafte Stellung, welche unsere Gegenpartei hat. Sie hat also zwei Chancen, und wir nur eine. Machen wir die Stellung gleich. Retten wir vorerst unser Recht, und wenn wir einen Zweifel, den geringsten Zweifel haben, so sind wir es dem öffentlichen Wohle, dem Staate schuldig, uns für den Zweifel zu erklären, weil der Zweifel jedenfalls zum Rechte und zur Wahrheit führen kann. — Das, meine Herren, ist die Sachlage. Jedenfalls sehen Sie aus der gegenwärtigen Debatte, daß sie zu Zweifeln Anlaß geben kann. Es scheint mir nun, daß aus Achtung vor den Rechten des Kantons diejenigen, welche geneigt wären, für das angebliche Recht der Centralbahngesellschaft zu stimmen, zögern sollten es zu thun, und daß sie den Entscheid dem Schiedsgerichte anheimstellen sollten. Wenigstens werden unsere Mitbürger, unsere Kollegen aus dem Oberaargau, aus dem Mittelland dann die Befriedigung haben, zu sagen, daß die Sache ihren natürlichen Weg gegangen, und daß sie selbst dem Oberland, dem Emmenthal und dem Jura nicht entzogen haben, was diesen Landestheilen diente. Auf diese Weise soll man im Zweifelsfalle verfahren. Auf diese Weise sollen, bei der getheilten Meinung in der Versammlung, diejenigen, welche geneigt wären, der Centralbahngesellschaft Alles zu geben, einen Augenblick zurückhalten. Es ist für Herrn Bützberger leicht, sich in seinen warmen Mantel zu hüllen, sich auf die Eisenbahn zu begeben und wohlbehalten nach Bern zu kommen, um die Interessen der Centralbahngesellschaft zu vertheidigen und zu behaupten, daß die Ansprüche derselben in allen Punkten begründet seien; aber wir, die nichts haben, sind nicht solche Optimisten. Ueberdieß ist Herr Bützberger Aktionär, zwar nur für 2000 Fr., es ist wahr, und infolge eines Großrathsbeschlusses, nach welchem die betreffenden Ortschaften sich durch Uebernahme von Aktien betheiligen mußten. Es sei! aber er ist immerhin Aktionär, und ohne daß ich seiner Ehrenhaftigkeit zu nahe treten will, sage ich im Allgemeinen, daß diejenigen, welche Aktionäre sind, ganz besonders darüber wachen sollen, daß sie die Rechte der Nation achten, und so viel als möglich ihr persönliches Interesse überwinden, wenn es sich fühlbar oder auch nur Miene machen sollte, über das allgemeine Interesse die Oberhand zu gewinnen. Man muß großes Bedenken gegenüber der öffentlichen Meinung haben, die vielleicht sagen wird: ich glaube wohl, daß dieser Abgeordnete in diese Sinne gestimmt hat, weil er Aktionär war. Wohlan, beweisen wir Alle loyal, daß man keine Furcht hat, die Frage im Sinne des Mehrheitsantrages der Kommission zu entscheiden, das heißt, nicht durch uns selbst, wenn das nicht beliebt, sondern durch Entscheid des Schiedsgerichtes. Noch einmal, die Centralbahngesellschaft ist dadurch nicht abgewiesen. Nein, und der Kanton Bern gewinnt dabei das, daß, wenn man ihm Unterhandlungen anbietet, er die Bewilligung demjenigen ertheilen wird, welcher am meisten Vortheile für das ganze Land im Allgemeinen darbietet. Wenn er sein Gebiet veräußert, so wird er es nach Mitgabe einer gerechten und billigen Theilung thun und sich ehrenhafte und günstige Bedingungen sichern. Dagegen bindet er sich unwiderruflich, auf unnütze und lästige Weise gegenüber der Centralbahngesellschaft, wenn er die Konzession als nicht erloschen erklärt. — Ich schließe, ich war zu lang, besonders wenn ich im Wesentlichen als Organ einer Minderheit sprach. In der That, sind wir

Jurassier, die hieher kommen, um unsere Interessen aus voller Brust und mit aller Energie unserer Seele zu vertheidigen, nicht immer eine kleine Minderheit? Wie können wir unsere Interessen entsprechend und mit Erfolg verfechten? Ich berufe mich auf Thatsachen. Es ist für uns eine Unmöglichkeit, auf die Versammlung einen Einfluß zu üben und für uns allein die Wage auf unsere Seite neigen zu machen. Die Personen, welche sich im Zweifel befinden, sollten diese Stellung begreifen. Alle aufgenommenen Pläne haben immer den Jura ausgeschlossen, an den man niemals dachte. Es ist Zeit, daß der Jura reklamire und wenigstens eine einmüthige Stimme hören lasse. Sehr oft verlassen wir Bern mit gepreßtem Herzen. Sehr oft, wenn wir im Begriffe sind, unsere Wohnungen zu verlassen, sagen wir uns: was wollen wir in Bern im Großen Rathe thun, weil, wenn es sich um unsere Interessen handelt, sie immer im Hintergrunde liegen? Daher Muthlosigkeit oder betrübende Gleichgültigkeit. Ich bitte daher meine jurassischen Mitbürger, sich nicht durch fremdartige oder feindselige Rücksichten beirren zu lassen, sich zu verständigen, zu vereinigen, denn von diesem ersten Schritte hängt vielleicht die Zukunft unserer Eisenbahnen ab. Was können wir von der Centralbahngesellschaft erwarten? Nichts, während eine andere Verbindung unsere Interessen retten kann. Retten wir uns, und warten wir nicht, bis es zu spät ist.

Koller (welchem Herr Regierungsrath Blösch das Wort abgetreten hat). Herr Präsident Carlin nahm in dieser Frage die Stellung eines Repräsentanten, eines Vertheidigers der Interessen des Jura ein. Es handelt sich, sagte er, um die Zukunft des Jura, um das Gedeihen seiner Industrie, seines Handels, um seine Existenz selbst, daß er sobald als möglich eine Eisenbahn erhalte. Ich theile diese Ansicht auch. Ich anerkenne, daß eine Eisenbahn durch diesen Landestheil von ungeheurem Nutzen sein würde. Aber es handelt sich nicht nur darum, seine Begierden zu Rathe zu ziehen, man muß vor Allem an die Möglichkeit der Ausführung denken. Was nun mich betrifft, so bin ich überzeugt, daß es für lange Zeit nicht möglich sein werde, eine Eisenbahn durch unsere Berge zu erstellen. Es käme darauf an, eine Gesellschaft zu finden, die geneigt wäre, die nothwendigen Opfer zu bringen, Opfer, die ungeheuer wären für diese großartige Schöpfung. Diese Gesellschaft wird dann vor Allem fragen, ob die Linie einen hinlänglichen Ertrag liefern werde, um dabei bestehen zu können. Ich glaube, so lange die Wissenschaft nicht neue Entdeckungen machen wird, daß nicht mit geringern Kosten gebaut werden kann, werde man nicht dazu kommen, dieses Projekt zu verwirklichen, sei es nun die Centralbahngesellschaft oder eine andere Gesellschaft, welche die Thunerlinie habe; das ist mir gleichgültig Ich nehme mir vor, die Erörterung so viel als möglich zu beschränken, ohne fremdartige Betrachtungen in die Frage zu ziehen. Am 24. November 1852 wurde zwischen dem Kanton Bern und der Centralbahngesellschaft ein Vertrag geschlossen, kraft welches diese Gesellschaft die Konzession für zwei Gruppen von Eisenbahnen erhielt, erstens für die Linie Bern-Murgenthal und Herzogenbuchsee-Solothurn. Die zweite Gruppe enthält unter Andern die Linie Bern-Thun. Eine Frist von 12 Monaten für den Beginn der Arbeiten ist für die erste Gruppe dieser Linien festgesetzt. Was die Linie Bern-Thun betrifft, so herrscht darüber vollständiges Stillschweigen. Folgt die Bundesgenehmigung. Ich lege der Versammlung vor Allem eine Gesetzesbestimmung vor, die mir entscheidend scheint; ich rede vom Art. 11 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen. Dieser Artikel lautet folgendermaßen (der Redner zitirt den bereits abgedruckten Art. 11 und fährt dann fort wie folgt): Ich muß daher die Behauptung als ungenau bezeichnen, welche dahin geht, es habe am 24. November 1852 nur zwei kontrahirende Parteien gegeben, denn neben dem Staate Bern und der Gesellschaft stand noch der Bund da. In der That hat der Bund, nicht allein aus Grund militärischer Interessen, sondern auch mit Rücksicht auf die Erstellung von Telegraphenlinien, auf die Beförderung der Korrespondenz, sowie des in eidgenössischem Dienste stehenden Militärs durch die Gesellschaften, ein direktes Interesse, daß die konzedirte Linie binnen einer bestimmten Frist ausgeführt werde. Wer hat das Recht, diese Frist zu bestimmen? Der allgemeine Sinn des § 11 autorisirt die Bundesbehörde ebensowohl als die Kantonalbehörden, diese Bestimmung zu treffen, und wenn die Konzession darüber schweigt oder die Sache vergessen wurde, so hat der Bund das Recht, die Lücke auszufüllen. Der Schluß des Artikels geht so weit, daß, wenn binnen der Frist der Ausweis nicht geleistet oder die Arbeiten nicht begonnen werden, die Bundesgenehmigung als erloschen zu betrachten ist. Wenn der Bund kontrahirende Partei ist, so kann der Vertrag nicht vollständig sein, bevor sie denselben angenommen hat; das ist einleuchtend. Wenn andererseits die Bestimmung einer Frist zum Beginne des Baues eine der wesentlichen Bedingungen der Konzession ist, wie der Art. 11 des Bundesgesetzes es vorschreibt, so besteht sie nur insofern, als sie erfüllt wird. In welchem Zeitpunkte wurde nun dieselbe erfüllt, oder vielmehr wann haben die Bundesbehörden ihre Genehmigung ausgesprochen? Am 28. Januar 1853. Also am 28. Januar 1853 beginnt die Frist, um am 28. Januar 1858 zu enden. — Meine Herren! Es wurde bereits gesagt, daß man eine Frist von sechs Monaten oder einem Jahre in der Konzessionsakte festsetzt, aber daß unvorhergesehene Umstände eintreten können, und daß es unmöglich ist, die eidgenössischen Räthe einzuberufen, so daß die Bundesgenehmigung vielleicht erst nach Ablauf der sechs Monate oder des Jahres erfolgt. Behaupten Sie dann, daß die Konzession keine Wirkung mehr habe? Offenbar nicht, das wäre absurd. Man führte das Beispiel eines Schuldners an, der sich verpflichtet hätte zu zahlen, wann es ihm beliebte, und man zog daraus den Schluß, daß die Centralbahngesellschaft nicht gebunden sei, weil sie ihrerseits keine förmliche Verpflichtung übernommen habe. Wenn die Vergleichung richtig wäre und die Centralbahngesellschaft sich nicht binnen der Frist direkt oder indirekt ausgesprochen hätte, so wäre ihre Konzession erloschen und es könnte heute nicht mehr davon die Rede sein. Aber ich kann es nicht zugeben, weil vorerst eine Frist bestimmt war, und die Gesellschaft binnen derselben sich auf eine direkte Weise verpflichtet hat, zu bauen, und weil sie überdieß die Arbeiten begonnen hat. Es gibt zwei Mittel, einen Vorschlag anzunehmen: die direkte Annahme durch den ausgesprochenen Willen, und die indirekte oder stillschweigende Annahme, welche aus Vollziehungsakten hervorgeht. Die Ausführung konstatirt die vollständigste Annahme, welche sich herausstellen kann. — Meine Herren! Ich finde, der Große Rath sei nicht kompetent, über den Streitgegenstand zu entscheiden, daß die Befugniß dazu nach dem Wortlaute der Konzessionsakte, sowie nach den Vorschriften der Verfassung der Regierung zusteht. Es liegt in der Befugniß der vollziehenden Gewalt einzig, alle Verwaltungsfragen endgültig zu entscheiden, ohne irgend welchen Rekurs an den Großen Rath, weil dieser nicht eine Verwaltungsbehörde ist, und ihm nicht die Rolle eines Schätzers zukommt. Ausgenommen sind zwei Fälle, derjenige, wenn die Regierung die Formen verletzt, oder wenn sie inkompetent gewesen wäre. Es ist nicht zulässig, anzunehmen, daß die gesetzgebende Behörde über die Entscheidungen derselben in zweiter Instanz erkennen könne. — Meine Herren! Es handelt sich hier vor Allem um eine Frage der Gerechtigkeit und der Ehre, das sagt mir meine Vernunft in Uebereinstimmung mit meiner innigen Ueberzeugung. Ich lasse daher alle sekundären Betrachtungen bei Seite, die man in dieser Berathung zur Geltung zu bringen suchte, um für das Interesse der Landesgegend, welcher ich angehöre, eine Ausnahme zu machen, der Landesgegend, die ich von ganzem Herzen liebe. Ich stelle die Frage höher als eine Sache des Gefühls und des Interesses, um mich zu Gunsten einer Lösung auszusprechen, die ich als den Ausdruck der Gerechtigkeit betrachte.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es wird die Versammlung kaum überraschen, wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, eher dürfte es überraschen, wenn es nicht geschähe. In der That glaube ich sogar, es dem Großen Rathe schuldig zu sein, daß ich mich ausspreche; denn ich hatte die Ehre, während fast drei Jahren Vorstand des Eisenbahnausschusses zu sein und der in Frage liegende Konzessionsvertrag wurde von mir eingeleitet, von mir abgeschlossen und von mir dem Großen Rathe vorgetragen. Aber auch mir selber bin ich es unter diesen Umständen schuldig, zu reden; um so mehr, da ich in der Lage sein dürfte, über die Entstehung des Vertrags vom 24 Nov. 1852 einige Aufschlüsse zu geben, die Manchem neu sein, anderen früher Bekanntes in Erinnerung rufen mögen. Bevor ich aber in die Sache selbst eintrete, seien mir zwei Erklärungen, die eine mehr sachlicher, die andere persönlicher Natur, erlaubt: Als im Jahr 1852 zum ersten Mal ein besonderer Eisenbahnausschuß und ich zum Vorstand desselben erwählt wurde, war ich in vollkommen unbetheiligter Stellung. Ich besaß keine einzige Aktie, noch eine Obligation der Centralbahn und war nicht Mitglied des Verwaltungsrathes. Die Vertreter des Kantons in dieser Behörde waren die Herren Landammann Simon, Banquier Marcuard und alt-Staatsschreiber Hünerwadel. Im Jahr 1855 hatten wir das Unglück, den Ersteren durch den Tod zu verlieren und nun ward mir durch einen Kollegen, der leider heute ebenfalls nicht unter uns sitzt, der Wunsch eröffnet, daß ich die Stelle des Herrn Simon einnehmen möchte. Ich war nun nicht mehr Präsident des Eisenbahnausschusses. Damals erhob ich den Einwand, es möchte besser sein, wenn der Nachfolger des Herrn Simon wieder außerhalb der Regierung gewählt würde. Allein es ward erwidert, man halte es für wünschenswerth, daß wenigstens ein Mitglied des Regierungsrathes im Verwaltungsrathe sei, damit zwischen beiden Behörden eine gewisse Verbindung erhalten werde, worauf ich erklärte, die Regierung möge entscheiden, gegen die Sache selbst hätte ich nichts einzuwenden. Ich ward dann wirklich vorgeschlagen, und zwar — wie sich aus dem Protokoll ergibt — in meiner Abwesenheit, und vom Verwaltungsrathe gewählt. Noch in diesem Zeitpunkte war ich nicht Aktienbesitzer. Allein die Wahl legte mir die Verpflichtung auf, 30 Aktien zu erwerben und dieselben bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Diese Verpflichtung war für mich eine schwere. Wer meine Verhältnisse kennt, weiß es. Ich mußte damit beginnen, die 30 Aktien von dritten Personen zu leihen. Daß mir dieß nicht angenehm sein konnte, wird man begreifen. Ich suchte daher nach und nach eigene Aktien zu kaufen, und dieß ist auch geschehen, aber erst im letzten Wintermonat gelang es mir, die letzte der geborgten zu restituiren und heute bin ich also allerdings Besitzer von Centralbahnaktien. Allein ich habe keine mehr und keine weniger, als diejenigen 30, zu deren Ankauf der Regierungsrath durch seine Wahl mich nöthigte und Sie mögen daher urtheilen, meine Herren, mit welchem Recht mir der Besitz dieser Aktien zum Vorwurf gemacht wird. Man ist weiter gegangen und hat mir sogar vorgehalten, zuerst ich beziehe als Verwaltungsrath der schweizerischen Centralbahn eine Besoldung von Fr. 2000; dann, diese gleiche Summe sei mir für „Liebesdienste", welche ich der Gesellschaft geleistet, bezahlt worden. Ueber derartige Beschuldigungen werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, kein näheres Eintreten von mir erwarten. Ich begnüge mich zu erklären, daß ich diejenigen bedaure, welche solcher Waffen zu bedürfen glauben. Dieß der eine Punkt. Der andere betrifft die Sache selber. Das Auftauchen der Eisenbahnfrage in unserem Kanton fällt in das Jahr 1852, und Sie werden sich noch erinnern, in welcher Lage wir uns damals befanden. Der Kanton war tiefer politischer Spaltung verfallen und nicht nur vom Volke galt dieß, die gleiche Parteiung herrschte im Großen Rathe, so daß — diese Erinnerung soll Niemanden verletzen — oft die eine Hälfte in den wichtigsten Dingen Nein sagte, nur weil die andere Ja. Dieß war ein schlimmer Umstand. Dazu kam, daß das Eisenbahnwesen damals keineswegs populär, sondern, man darf wohl sagen, höchst unpopulär war. Im Jahr 1852 konnte der Präsident des Großen Rathes noch nicht, wie in der jüngsten Eröffnungsrede, sagen: „Chacun en veut!" Man hätte richtiger sagen können: „Personne n'en veut." Vor allem herrschte im eigentlichen Bauernstande eine fast allgemeine Scheu vor den Eisenbahnen. Aber auch in den übrigen Volksklassen, und lasset mich beifügen, selbst in der Regierung, war die frisch auftauchende Frage kein Gegenstand der Lust und Freude. Die Behörde durfte sich daher wohl in einiger Verlegenheit befinden, um so mehr, da der Regierung nicht entgehen konnte, daß diese Ungunst noch größer und allgemeiner war bei ihren politischen Freunden, als bei den Gegnern. Und dennoch besann sie sich nicht, sondern ging entschlossen vorwärts, überzeugt, daß in solchen Dingen dem Verstand über das Gemüth die Oberhand gebühre und daß wenn derartige Umgestaltungen einmal als unvermeidlich erkannt worden, das Beste sei, sie so rasch als möglich durchzuführen. So ward die Frage an die Hand genommen, mit Beiseitsetzung aller Parteirücksichten und der eigenen Gefühle. Dieß die zweite Erklärung. Ich komme nun auf die Sache selbst. Als die Eisenbahnfrage im Kanton Bern auftauchte, waren in der Schweiz noch wenige Schienenwege gebaut. Dagegen fehlte es nicht an Projekten, und es bestanden auch solche die den Kanton berührten, aber sie gingen nicht von ihm aus. Ich erinnere an das bekannte Projekt des Engländers Stephenson, welcher den Osten mit dem Westen der Schweiz durch eine einzige Linie, die sogenannte Thallinie, über Solothurn, Büren, Aarberg und Murten verbinden wollte. Die Centralbahn war mit diesem Projekte einverstanden, ihr galt es damals vor Allem, die beiden Linien Olten-Luzern und Olten-Zürich herzustellen; gegen Westen war sie zu jeglichem Anschluß bereit. In der Waadt war der Bau der Linie von Morsee nach Iverdon im Bau begriffen und die Konzession wurde ertheilt für ihre Fortsetzung bis Murten. Ebenso wurde in Solothurn unterhandelt für die Verbindung von Olten, nicht über Langenthal, noch über Herzogenbuchsee, sondern in direkter Linie durch das Gäu nach Solothurn zur Verbindung mit Murten, über Büren und Aarberg. Und alles dieses ohne Begrüßung Berns, ohne daß weder schriftlich noch mündlich darüber ein Wort mit der Regierung von Bern verloren worden wäre. Dieß, Herr Präsident, meine Herren, war die Lage der Dinge, als die Eisenbahnfrage auch an uns kam. Die ersten Anregungen hatten keinen amtlichen Charakter. Von Basel aus war eine Konferenz ausgeschrieben, welcher glücklicher Weise auch einige Berner, die bereits genannten Herren Simon, Marcuard und Hühnerwadel, beiwohnten. Sie thaten es aus eigenem Antrieb. Die Linie über Bern ward in Anregung gebracht, und es gelang ihnen, derselben Eingang zu verschaffen. Aber auch Opfer warteten dieser drei Herren. Um das Unternehmen in Gang zu bringen, mußte jeder der Anwesenden sich verpflichten, für hunderttausend Franken Aktien zu übernehmen. Auch sie thaten es und leisteten damit dem Kantone einen Dienst, den ich heute um so eher erwähnen darf, weil er vielen unbekannt geblieben und ich mich desselben nicht zu rühmen habe. Nach der Rückkehr der Herren Simon, Marcuard und Hühnerwadel aus Basel ward eine Besprechung hier in Bern veranstaltet, bei welcher auch Ausgeschossene aus Burgdorf, Eriswyl, Walkringen und Langenthal Theil nahmen. Herr Landammann Simon erstattete Bericht über die Verhandlungen in Basel, und das Ergebniß war, daß auf den Antrag eines Mannes, den ich heute gegen mich auftreten zu sehen erwarte, einstimmig beschlossen wurde, die projektirte Bahn von Basel über Olten nach Bern liege im höchsten Interesse des Kantons. Auf weiteren Antrag des Nämlichen wurde ein Ausschuß bestellt und zwar aus den oftgenannten Herren Simon, Marcuard und Hühnerwadel. Nun erst kam die Frage auch zur amtlichen Verhandlung. Am 7. Oktober 1852 bestellte der Regierungsrath einen besondern Ausschuß für das Eisenbahnwesen. Die Wahl fiel auf die Herren Simon, Regierungsrath Fueter und

mich. Gleichzeitig ward der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn eine Konferenz zur Unterhandlung angeboten. Die Konferenz fand am 11. Oktober statt. Die Gesellschaft war dabei von dem sel. Herrn Speiser und Herrn Feer-Herzog aus Aarau vertreten, und das Ergebniß war die Festsetzung der Linie über Murgenthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf, Bern durch den Vertrag, der heute in Frage liegt. Nun änderte sich die Sachlage. Hatte man bis dahin Bern auf die rücksichtsloseste Weise ignorirt, so wollte von diesem Augenblicke an Jedermann mit uns anbinden. Die Ersten, welche erschienen, waren die Herren Staatsrathspräsident Fazy aus Genf und von Riedtmatten aus Wallis, die am 19. Oktober in Bern eintrafen. Am gleichen Tage fand hier eine zweite Versammlung im Casino statt. Sie war bloß lokal, aber sehr zahlreich und so wie in der frühern Versammlung erkannt worden war, die vorgeschlagene Linie liege im höchsten Interesse des Kantons, so wurde nun auch einstimmig ausgesprochen, daß dieselbe den Wünschen der Bevölkerung der Stadt Bern entspreche. Am folgenden Tage, 20. Oktober, ging die Regierung einen Schritt weiter, indem sie eine Kommission von 28 Gliedern des Großen Rathes zur vorläufigen Prüfung des Konzessionsaktes wählte und auf den 26. nach Bern berief. Zwanzig der Gewählten entsprachen der Einladung und wohl sind mehrere unter uns, welche sich erinnern werden, dabei gewesen zu sein. Die Verhandlung war eine sehr freundliche. Aber noch steht die vorherrschende Stimmung über die Frage, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, nicht die heutige. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht bloß anzuführen, daß nach meinen bezüglichen Notizen Herr Landammann Simon der Einzige von allen Anwesenden war — ich nehme mich selber nicht aus —, der mit eigentlicher Lust auf dieselbe einging. Indessen endigte die Verhandlung doch damit, daß die Linie Murgenthal-Burgdorf-Bern einstimmig genehmigt wurde. Auch von anderer Seite erhielt diese Richtung Billigung. Während die Konferenz saß, traf ein englischer Ingenieur, dessen Name sich in unserm Volksdialekt nicht wohl aussprechen läßt, von dem ich aber erwähnen darf, daß er im Auftrag eines der bedeutendsten Londonerhäuser — For. Hendersohn u. C. — handelte, in Bern ein und bewarb sich um die gleiche Linie. Am 6. November gab er ein förmliches Konzessionsgesuch für dieselbe ein. Am 16. Nov. kam auch ein Abgeordneter von Freiburg, Herr Staatsrath Bielmann, welcher den Wunsch äußerte, Freiburg an die Eisenbahn gebracht zu sehen und auf dessen erste Erwähnung der sogenannten Oronlinie die Abrede erfolgte, Freiburg möge sich deßhalb mit Waadt zu verständigen suchen. Wenige Tage hernach, am 19. Nov., ging ein Schreiben von Herrn Speiser ein, in welchem sich folgende, mit den heutigen Verhältnissen in einiger Beziehung stehende Stelle fand: „Die jetzigen Vorgänge erinnern an frühere Jahrhunderte, wo Schweizer an fremde Mächte sich verkauften. Heute geschieht es an fremde Spekulanten. Man wird es zu spät zu bereuen haben." Am 22. November kam der am 11. Oktober vereinbarte Konzessionsvertrag zur Vorlage im Großen Rathe. Am folgenden Tage, 23. November, fand eine zahlreiche Versammlung von Großräthen im Gasthof zum Sternen statt, und hier erfolgte — auf Wessen Antrag, mag unerwähnt bleiben — die Abrede, das Eintreten in die Konzession zu bestreiten, wenn nicht zuvor dem Jura für sein Straßennetz und dem Seelande für die Juragewässerkorrektion „bindende Zusagen" gegeben würden. Am 23. Nov. erfolgte die Vorlage eines Nachtrags zum Konzessionsakt, die Fortsetzung der Bahn von Bern nach dem Westen betreffend. Am 24. Nov. kam die Angelegenheit zur Berathung und hier tauchten neue Schwierigkeiten auf, indem Herr Dr. Schneider obigen zwei Forderungen eine dritte, im Interesse des Oberlandes beifügte, die Herabsetzung des Brienzersees. Der Große Rath ließ sich jedoch nicht irre leiten. In einer ersten Abstimmung sprachen sich 146 Stimmen gegen 22 für sofortiges Eintreten aus und nach kurzer einläßlicher Berathung, in welcher einige Modifikationen beantragt wurden, erfolgte zuerst die einstimmige Genehmigung des Vertrags im Allgemeinen und endlich in einer dritten Abstimmung, mit 122 gegen 25 Stimmen, seine unbedingte Genehmigung im Gegensatze zu den vorgeschlagenen Modifikationen. Diese Schlußnahme hatte unmittelbar drei wichtige Konsequenzen: Erstlich erging schon am 28. November — also 4 Tage nach dem Entscheid des Großen Rathes — die Aufforderung nach Basel, sich mit der Westbahngesellschaft wegen der Fortsetzung der Bahn nach dem Westen zu einigen; zweitens erfolgte gleichen Tages, zu diesem Zwecke eine Abordnung nach Freiburg und nach Lausanne. Drittens langte ebenfalls am 28. November eine Einladung der Regierung von Genf zu einer in Bern abzuhaltenden Konferenz von Kantonsabgeordneten ein. Zwei Tage später, am 30. November, kam die telegraphische Anzeige von Solothurn, daß der dortige Große Rath der Westbahngesellschaft die Konzession für die Linie Olten-Solothurn und von hier bis an die bernische Grenze bei Läuslingen ertheilt habe. Am 2. Dezember fand die von Genf berufene Konferenz wirklich hier statt. Sie bestand aus Abgeordneten der Stände Genf, Waadt, Freiburg, Solothurn, Aargau und Neuenburg, wobei mir zu bemerken erlaubt sei, daß letzterer Kanton von Genf ohne Einladung geblieben war und aus eigenem Antrieb kam. Es kann nicht der Fall sein, die damaligen Verhandlungen umständlich darzulegen. Da ich indessen in die Lage kam, über die Konferenz einen Bericht zu verfassen, so seien mir einige Anführungen aus demselben erlaubt. Nachdem zuerst Waadt von der Vereinigung der dortseitigen Konzession für die Linie Morsee-Iverdon Kenntniß gegeben und beigefügt hatte, daß es wünsche, die Verlängerung nach Bern gerichtet zu sehen, bemerkte ich: „Bern habe nicht mehr freie Hand, durch einen im Prinzip einstimmigen Beschluß des Großen Rathes sei die Centralbahn zur Anlage einer Eisenbahn durch den Kanton ermächtigt und zwar in einer in der Weise festgesetzten Richtung, daß nach Osten nichts mehr, nach Westen nur noch der Vereinigungspunkt mit einer entgegenkommenden Südwestbahn zu bestimmen bleibe. Ueber jene könnten wir daher in nichts mehr eintreten, hinsichtlich der letzteren hingegen werde man Bern um so facilер finden, da es geneigt sei, es zunächst auf die Wünsche der Kantone Freiburg, Waadt, Genf und Neuenburg ankommen zu lassen, wo der Anschluß zu geschehen habe." Nun gab Solothurn Kenntniß von der dortseits 2 Tage zuvor der Gesellschaft der Westbahn ertheilten Konzession und bemerkte: „man möge die Bedeutung und Ansprüche Solothurns anerkennen und sich an die einzig natürliche Linie von Olten über Solothurn, Lyß, Aarberg, Murten u. s. w. halten; so unangenehm es Bern sein möge, eine bloße Zweigbahn zu erhalten." Hiemit erklärte Ständerath Blanchenay, als Abgeordneter der Waadt: «Pour nous c'est au contraire une condition sine qua non, que la ligne passe par Berne.» Ich hebe diesen Ausspruch absichtlich hervor, weil es gut ist, daß man wisse, welche freundliche Gesinnung der Kanton Waadt in der Eisenbahnfrage von Anfang an gegen Bern an den Tag gelegt hat, und weil darin der Schlüssel liegt zur Erklärung mancher spätern Vorfälle. Was mich betrifft, so werde ich es Waadt nie vergessen, denn in meinen Augen ist eine der ersten Tugenden, im öffentlichen wie im Privatleben, Dankbarkeit. Ich ergriff dann noch einmal das Wort und erklärte nach dem erwähnten Bericht weiter: „Die Hauptlinie stehe nicht mehr in Frage. Dadurch, daß Jedermann Bern ignorirt, seien wir ermächtigt worden, gleichfalls selbstständig unsere Wege zu gehen, und infolge dessen stehe fest, daß von Aarburg über Murgenthal und Burgdorf nach Bern zu bauen sei. Leider sei es richtig, daß die Interessen Berns und Solothurns in Betreff der Eisenbahnen collidiren; beide Städte könnten nicht an die Hauptlinie kommen, also bliebe nur zu wählen zwischen Bern und Solothurn. Ich hob dann die Gründe hervor, welche nach hierseitiger Ansicht den Vorzug Bern zuwenden sollten, namentlich seine Lage am Ausgang des Oberlandes und auf der Linie der industriösesten Ortschaften des Kantons; seine Bevölkerung, die allein zwischen den zwei letzten Volkszählungen einen Zuwachs erhalten, welcher größer als die gesammte Bevölkerung Solothurns; auch

seine Eigenschaft als Centrum eines Kantons von nahezu 500,0000 Seelen und Sitz der Bundesbehörden —, bezeichnete im Gegensatze die Schattseiten der allerdings leichtern, weil ebeneren, aber an sich keineswegs kürzeren Linie durch das Seeland, welche, zwischen den Jura und die Aare, oder doch durch letztere eingeengt, den Kanton durchschneide, ohne eine einzige gewerbsame oder einigermaßen bevölkerte Ortschaft zu berühren, und schloß — den trotz der heftigsten Parteiung einstimmigen Beschluß des Großen Rathes als Beweis anführend, wie tief dieß gefühlt worden, mit der Erklärung, ich glaube nicht, daß in den eidgenössischen, wie in den kantonalen Behörden ein einziger Berner sei, welcher den Muth haben werde, zu einer Bahnlinie zu stimmen, welche Bern bei Seiten ließe." Das Ergebniß war eine Uebereinkunft, wodurch die von Bern durch seine Konzession vom 24. November bestimmte, heute im Betrieb befindliche Linie von Murgenthal über Burgdorf nach Bern die Genehmigung der Konferenz erhielt. Zwei Tage hernach — am 4. Dezember — trafen Abgeordnetete der Westbahngesellschaft in Bern ein, welche unter Kenntnißgabe von der solothurnischen Konzession das Verlangen einer solchen für die Linie Solothurn-Büren-Murten vortrugen und auf den ablehnenden Bescheid mit Bundesexpropriation drohten. Am folgenden Tage, 5. Dezember, trafen einige Abgeordnete der Centralbahn ein uud es folgte zwischen den Delegirten beider Gesellschaften eine Konferenz, welcher auch Abgeordnete des Regierungsrathes von Bern beiwohnten. Die Verhandlungen waren sehr schwierig, indem die Delegirten der Centralbahn nunmehr jeden Schienenbau über Solothurn ablehnten, während diejenigen der Westbahngesellschaft umgekehrt auf der einzigen Linie Solothurn-Murten beharrten. Bei diesem Widerstreit der Gesellschaften fiel den Abgeordneten Berns die Rolle der Vermittlung zu und, ob dem jüngsten Unrecht die Jahrhunderte alte Freundschaft Solothurns nicht vergessend, gelang sie ihnen auf der Basis der Doppellinie: Murgenthal-Burgdorf-Bern und Herzogenbuchsee-Solothurn-Biel. Auf diesem Fuße ward — nach mehr als zwölfstündiger Verhandlung — Nachts um 11 Uhr unterzeichnet. Folgendes war demnach nun der Stand der Angelegenheit im Kanton. Definitiv konzedirt waren: 1) die Linie Murgenthal-Burgdorf-Bern; 2) die Linie Herzogenbuchsee bis an die solothurnische Grenze, und zwar mit der Fristbestimmung „binnen vier Jahren von der Bundesgenehmigung an." Eventuell konzedirt waren die Linien: 1) von Biel bis Grenchen; 2) von Biel in südlicher Richtung in die Hauptbahn; 3) von Bern nach Westen (Neuenburg oder Murten); 4) von Bern nach Thun. Diese vier Linien „zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an." Dazu kommen verschiedene Reservate, theils zu Gunsten der Gesellschaft, theils zu Gunsten des Kantons, wie das Vorrecht, das ersterer eingeräumt wurde, für andere Bahnen in gleicher Richtung, „nämlich — wie der Vertrag sagt — für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupenlinie", wogegen die Gesellschaft in Betreff der vier sogenannten „eventuellen" Linien die doppelte Verpflichtung übernahm, falls für eine derselben andere Bewerber aufträten, binnen sechs Monaten die definitive Uebernahme oder Ablehnung zu erklären und im erstern Falle binnen sechs weiteren Monaten den Bau in Angriff zu nehmen In dieser Lage kam endlich die Angelegenheit am 28 Jenner 1853 vor die Bundesversammlung. Diese genehmigte die Konzession, fügte jedoch zweierlei hinzu, nämlich erstlich Fristbestimmungen für den Beginn der Arbeiten, und zwar für die Linie Murgenthal-Bern zwölf Monate, „vom Tage des Beschlusses an", und für die eventuellen Linien — also namentlich Bern-Thun — fünf Jahre ebenfalls, „vom 28. Januar 1853 an"; zweitens die Strafdrohung der Erlöschung in beiden Fällen, wenn nicht innerhalb dieser Fristen begonnen würde. So, Herr Präsident, meine Herren, ist die Eisenbahn, welche der Kanton gegenwärtig besitzt, entstanden Sie war keineswegs mein Werk, doch hatte ich bescheidenen Theil daran. Ich weiß nun wohl, daß seit der Zeit, wo in der Casino-Versammlung erklärt wurde, die Linie sei im allergrößten Interesse des Kantons und der Große Rath dieselbe einstimmig genehmigte, das Urtheil sich modifizirt hat. Gar mancher, der damals zusah, ist seither Rathgeber oder Richter in der Sache geworden. Aber ich scheue die Verantwortlichkeit, soweit sie mir zufällt, nicht. Oft ist der Haß des Gegners gerechter, als die Liebe des eigenen Freundes. Vor kurzem wurde ich von einem öffentlichen Blatte angegriffen mit der Bemerkung, man wisse wohl, wem es zuzuschreiben sei, daß die Linie, statt in gerader Richtung durch die Thalebene, nunmehr über Biel und Burgdorf gehe. Allerdings! und wenn demnach die Bewohner von Büren und Aarberg mir zürnen sollten, daß sie ohne Eisenbahn sind und es vielleicht bleiben werden, so lasse ich dieß gelten. Vielleicht aber kömmt der Tag, wo andererseits die zehnmal zahlreichere und ungleich gewerbsamere Bevölkerung, welche statt dessen zum Besitz der beiden Linien Murgenthal-Burgdorf-Bern und Langenthal-Herzogenbuchsee-Biel gelangt ist und dabei verbleiben wird, meinem Namen ebenfalls ein kleines Plätzchen einräumt, bei der Erinnerung, wem sie die Wohlthat der Eisenbahnen verdankt. Im Jahr 1854 folgte die bekannte Umgestaltung. Ich trat das Präsidium des Eisenbahnausschusses an Herrn Regierungsrath Stämpfli ab und — gewiß kein Beweis von Eifersüchtelei von meiner Seite — nahm die Stellung eines bloßen Beisitzers ein. Erlauben Sie mir daher nur, Herr Präsident, meine Herren, beizufügen, daß ich, so lange dieses Verhältniß bestand, nie Ursache hatte, mich im Geringsten über Herrn Stämpfli zu beklagen. Die Sache betreffend, bleibt nur einiges Wenige nachzutragen. Am 2. Oktober 1854 fand hier in Bern eine neue Konferenz statt, an welcher die Stände Waadt, Genf und Bern Theil nahmen, und wo man sich dahin verständigte, von Freiburg die ungesäumte Vereinigung der Tracéfrage durch sein Gebiet, zur Verbindung von Bern mit Genf, zu fordern, widrigenfalls man von sich aus zur Ausführung schreiten würde. Am 21. gleichen Monats folgte der sogenannte Millionenvertrag mit der Centralbahn, bei dem bereits, wie bei der eben erwähnten Konferenz, mein Nachfolger im Präsidium des Eisenbahnausschusses verhandelte. Die Hauptbestimmungen waren neue Fristen, nämlich: für die Linien Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen bis Ende 1857 und für den Aarübergang und den Bahnhof in Bern bis Ende 1858. Für die beiden Linien Herzogenbuchsee-Bernergrenze und Bern-Freiburgergrenze wurden die früher festgesetzten Fristen suspendirt und weiter konvenirt, für die übrigen Linien bleibe es bei den Bestimmungen des Vertrags, und für Bern-Thun sei die Arbeit zu beginnen, sobald die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft es gestatten. Endlich fand am 15. März 1855 eine neue Konferenz der Stände Waadt, Genf und Bern in Lausanne statt, und hier vereinigte man sich dahin, Freiburg eine Frist zur Vereinigung der Konzession über sein Gebiet zu setzen, widrigenfalls der Bundeszwang für die Linie über Murten angesprochen werden sollte Und nun, bevor ich die Erörterung des Rechtspunktes antrete, zum Schluß dieser geschichtlichen Darlegung noch einige kurze Bemerkungen über den heutigen Stand des Geschäftes: Vorerst werden Sie mir nicht verübeln, wenn ich die Thatsache aushebe, daß bis zur Stunde im Kanton nicht ein Fuß Eisenbahnen gebaut worden ist, außer demjenigen, was durch den angefochtenen Vertrag von 1852 geregelt wurde. Was die Ausführung des Netzes betrifft, so ist folgendes auszuheben: 1. Die Linie Murgenthal-Bern ist vollendet und im Betriebe, und zwar seit Anfangs Juli 1857, statt „im Laufe 1857", also 6 Monate vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist; 2. die Linie Herzogenbuchsee-Biel ist ebenfalls vollendet und seit Mai 1857, also zirka acht Monate vor der bestimmten Frist im Betriebe; 3. die Aarbrücke und der Bahnhof in Bern sind nicht beendiget. Für diese Objekte geht die Frist aber erst Ende dieses Jahres (1858) zu Ende und für beide Bauten ist die Innehaltung derselben gesichert. Die Arbeiten an der Brücke sind sehr vorgeschritten und für den Bahnhof ist den Unternehmern — wie Sie aus den öffentlichen Blättern entnehmen konnten — kontraktgemäß der 1. Oktober als Endtermin bestimmt.

Dieß das Verhalten der Gesellschaft, hinsichtlich der Baufristen bei den bis jetzt ausgeführten Linien. Und welches war ihr Verhalten in anderer Beziehung, namentlich hinsichtlich der so wichtigen Expropriationen? Einige statistische Angaben mögen die Antwort geben. Die Centralbahn hat bis zum 1. Januar letzthin im Ganzen im Kanton Bern 1725 Expropriationskäufe abgeschlossen. Davon wurden 1668 bereiniget, ohne daß es auch nur zur Schatzung kam. Bloß in 57 Fällen war das Schatzungsverfahren nothwendig und von allen 1725 Fällen führten vier, sage vier, zum Prozesse. Sie werden mir sagen, diese Thatsachen sprechen vor allem aus für die Gesinnung des Bernervolks. Ich gebe dieß zu. Ohne Zweifel liegt darin ein sehr ehrenhaftes Zeugniß für unsere Bevölkerung. Aber um das ausgehobene Ergebniß zu erzielen, bedurfte es auch auf Seite der Gesellschaft verständiger und billiger Gesinnung; denn die friedliche Vereinigung erforderte das Zusammenwirken beider Theile. Und in der That werden Sie die gleiche Anerkennung der Gesellschaft kaum versagen können, wenn Sie das ausgehobene Ergebniß mit demjenigen vergleichen, welches dem nämlichen Volke gegenüber die eigene Regierung bei fast jeder Straßenunternehmung zu konstatiren hat Es genüge daher beizufügen, daß die Centralbahn, nach Abzug aller Gebäude für das expropriirte Land, den sogenannten bluten Boden, durchschnittlich Fr. 3769 per Jucharte bezahlt und daß sie insbesondere alle Expropriationen mit dem Staate und mit den übrigen Korporationen gütlich bereiniget hat. Soll nun damit gesagt sein, daß alle in letzter Zeit gegen die Gesellschaft erhobenen Klagen grundlos seien? Mit nichten! Ich bedaure gewiß so sehr als irgend Jemand die eingetretene Zögerung und erlauben Sie mir beizufügen, daß heute in dieser Hinsicht kaum etwas gesagt worden, das nicht von den bernischen Abgeordneten im Verwaltungsrathe eben so ernst und entschieden, und zwar in der Sitzung selbst ausgesprochen worden wäre. Aber meine Herren, vor Allem soll man gerecht und billig sein und Angesichts der Leistungen auf den vollendeten Bahnen die Umstände nicht vergessen, welche die Zögerung mit den noch zu bauenden erklären. In dieser Hinsicht sei mir vor Allem auf den Tod des Herrn Speiser hinzudeuten erlaubt. Sie Alle wissen, was die Centralbahn, und nicht bloß sie, Herrn Speiser verdankt. Er war gewissermassen die Seele des ganzen Unternehmens und so ist es begreiflich, daß sein Tod eine empfindliche Lücke ließ. Es soll damit das Verdienst der übrigen Direktoren nicht verkannt sein. Allein es geschah, was nicht selten beim Tode einer vortrefflichen Hausmutter. Sie hinterläßt zwar sehr tüchtige Töchter, aber ihr Tod ist dennoch im ganzen Hauswesen fühlbar, weil ihre Einsicht und Thätigkeit überall selbst eingriff, den Töchtern also weniger überlassen war. Auch uns traf in der Person des Herrn Simon ein schwerer Verlust. Ein zweites Mitglied des Verwaltungsrathes aus dem Kanton Bern, Herr Marcuard erkrankte schwer und konnte während langer Zeit den Sitzungen nicht beiwohnen und auch mich, Herr Präsident, meine Herren, hinderte ein ähnlicher Grund, in der Sache zu thun, was die schwachen Kräfte unter andern Umständen erlaubt und zur Pflicht gemacht hätten. Dazu kam, Sie wissen es Alle, in letzter Zeit eine Finanzkrisis, die alle fünf Welttheile erschütterte. Wahrlich Gründe genug, um das zögernde Verhalten der Gesellschaft zu erklären. Haltet diese Umstände mit den früheren Leistungen der Centralbahn zusammen, und Euer Urtheil wird gewiß kein ungünstiges sein. Ich komme nun zur rechtlichen Erörterung, und hier bin ich so glücklich, mich kurz fassen zu können, da ich erklären darf, daß ich im Wesentlichen vollkommen mit dem einverstanden bin, was Herr Büzberger in vortrefflicher Rede auseinandergesetzt hat. Nur einige kurze Andeutungen seien mir daher erlaubt. Ich gehe dabei von allgemeinen Grundsätzen aus, der erste besteht darin, daß Ersitzungen, wie Strafen überhaupt, nie zu präsümiren, sondern nur da anzunehmen sind, wo sie ausdrücklich und unzweideutig angedroht wurden; der zweite will, daß Verträge im Zweifelsfalle zu Gunsten desjenigen ausgelegt werden, welchem sie eine Verpflichtung auferlegen. Ich zweifle, ob Jemand, der die Ehre, oder — wie soll ich sagen — die Schmach mit mir theilt, zu den Juristen zu gehören, diese zwei Sätze bestreiten wird, denn sie gehören zu den elementarsten Regeln des Rechts; der letztere findet überdieß seine Begründung in einer ausdrücklichen Vorschrift des bernischen Civilgesetzes, welches in Satzung 702 C. G. vorschreibt: „Die Worte eines Vertrages sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, wenn sich nicht aus dem Vertrage selbst ergibt, daß die vertragsschließenden Theile denselben einen andern Sinn beigelegt haben. Im Zweifelsfalle ist der Vertrag auszulegen, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragsschließenden Theile erreicht werde und die einzelnen Bestimmungen des Vertrages mit dem ganzen im Einklang bleiben. Zweideutigen Worten muß der Sinn beigelegt werden, welcher für denjenigen günstiger ist, dem sie eine Verpflichtung auferlegen." Die Anwendung dieser zwei Sätze auf das vorliegende Verhältniß ist eben so einfach als klar. Es wurde bereits bemerkt, daß die Konzession vom 24. November 1852 zwei Gruppen von Eisenbahnen im Kanton Bern unterscheidet, definitiv konzedirte und bloß eventuell zugesicherte, unter welchen letzteren die Bahn von Thun nach Bern Wie spricht sich nun der Vertrag in Betreff des Beginns der Arbeiten und der Erlöschung des Vertrags bei der ersten dieser Gruppen aus? Darüber ist kein Streit, der Akt ist zu bestimmt und zu klar. Der Art. 6 lautet: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten zu beginnen "urd fügt bei„, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll." Hier ist also die Erlöschung der Konzession wirklich angedroht und eine Nothfrist für den Anfang der Arbeiten bestimmt. Aber bemerken Sie wohl, diese Frist beginnt nicht mit dem Datum der kantonalen Konzession, sondern mit dem Tage der künftigen Bundesgenehmigung. Aber nicht bloß der Anfangstermin — sogenannter terminus a quo, sondern auch der Endtermin — terminus ad quem, wurde nach der Bundesgenehmigung gerichtet. Der Art. 7 der Konzession vom 24 Nov. 1852 lautet ganz konsequent: „Die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die solothurnische Grenze soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein." Und nun wie spricht sich der Vertrag vom 24. November in dieser Hinsicht bei der Linie Bern-Thun aus? Es ist unbestreitbare wie unbestrittene Thatsache, daß die Konzession für die sogenannten eventuellen Linien, namentlich also für die Bern Thun Bahn, weder eine Frist für den Beginn der Erdarbeiten bestimmt, noch für den Fall der verspäteten Inangriffnahme die Erlöschung der Konzession angedroht ist. Der § 31 des Vertrages bestimmt lediglich, daß die Linie Bern-Thun konzedirt sei „für die nächsten fünf Jahre von jetzt an". Auch der nachträgliche Vertrag vom 21. Okt. 1854 sagt kein Wort, weder bis wann die Arbeiten anzufangen seien, noch von Erlöschung der Konzession, falls es nicht geschehe. Der Schluß ist einfach: da keine Ersitzung angedroht ist, so kann auch keine eintreten, und der Versuch, die Strafe der Erlöschung in den Akt hinein zu interpretiren, ist ebenso willkürlich als unstatthaft. Das Stillschweigen der Konzession in Betreff der Linie Bern-Thun erhält doppelte Bedeutung durch den Gegensatz zu den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 6 und 7. Gesetzt aber, es ließe sich jene Lücke durch Interpretation ausfüllen; jedenfalls müßte dann — darüber läßt sich nicht streiten — die Ergänzung geschehen im Sinne und Geiste der wirklichen Vertragsbestimmungen. Es müßte also auch für die Linie Bern-Thun das Datum der Bundesgenehmigung, und nicht dasjenige der Kantonalkonzession, also der 20. Nov. 1852, als terminus à quo gelten und zwar dieß um so mehr, weil die Konzession für die zweiten Bahngruppen, ausdrücklich ertheilt wurde „zu den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen." Dazu kömmt der Wortlaut des Beschlusses der Bundesversammlung, der vollends über diese Frage keinen Zweifel läßt. Vorerst ein Wort über das Verhältniß des Bundes zu den Kan-

tonen in Eisenbahnsachen Ich gehöre, wie Sie wissen, meine Herren, nicht zu denjenigen, welche überall die Allgewalt des Bundes predigen und auf dem Ruin der Kantone eine neue Helvetik gründen möchten Ich halte viel auf dem Bestand und den Rechten der Kantone. Aber ich gehöre auch nicht zu Denen, welche die Befugnisse des Bundes mißkennen, da wo sie durch die neue Bundesverfassung klar bestimmt sind. Ich will — und den halte ich für den einzig richtigen Gesichtspunkt — nicht mehr und nicht weniger und will auch nichts Anderes, als die Verfassung. Was aber von denen sagen, die sonst die Bundesgewalt nicht genug ausdehnen können auf Kosten der Kantone, und die sich nun plötzlich auf die Kantonalsouveränetät stützen, in einer Sache, die wie wenig andere, die Einwirkung einer höheren Gewalt erheischen! In der That kann es kaum etwas geben, das seiner Natur und seinem ganzen innersten Wesen nach mit der Kantonalautorität weniger vereinbar wäre als die Eisenbahnen, diese impertinenten Neulinge, die aller kantonalen Gesetze und Polizeien spotten und mit ihren eisernen Armen das ganze Land umspannen. Und nun möchte man — nachdem kaum erst sogar ihr Bau von Bundeswegen in Frage stand — plötzlich die Eisenbahnen wie Vicinalwege behandeln. Eine schöne Wirthschaft das, wenn jeder der 22 Kantone und Halbkantone im Eisenbahnwesen haushalten könnte mit souveränem Belieben! Glücklicherweise hat das Bundesgesetz darüber anders verfügt. Ich will nicht die Reihe von Beschränkungen wiederholen, auf welche Herr Bützberger hingewiesen hat. Ich begnüge mich, als Ergänzung eine solche anzuführen, die unberührt geblieben, obschon sie für die heutige Versammlung eine besondere Bedeutung hat. Der § 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1852 lautet wörtlich: „Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an die ihrige in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten der einmündenden Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes." Sie sehen daraus, daß wenn man heute gesagt hat, durch die Erwerbung des Schienenstücks von Basel bis an die Bernergrenze bei Aesch durch die Centralbahn würde diese eine künftige Jurabahn unmöglich machen, das nicht begründet ist; daß auf diesem Wege einer Bahn von Biel durch's Münster- und Laufenthal nach Basel ebensowenig der Riegel gestoßen würde, als durch das Zufallen des Stücks Aarau-Wöschnau an die Nordostbahn diese die Verbindung der Centralbahn mit Aarau verhindert hat. Nicht den Gesellschaften, auch nicht den betreffenden Kantonen, sondern dem Bunde uud diesem allein fällt bei Streitigkeiten über den Anschluß von Bahnen der maßgebende Entscheid zu. Aber wenigstens in Betreff der Baufristen heißt es, seien die Kantone unbeschränkt. Herr Bützberger hat Ihnen bereits gezeigt, daß dem nicht also ist. In der That liegt eine Reihe von Beispielen vor, wo die Bundesversammlung die Baufristen verlängert hat. Ich erlaube mir daher nur, ein solches beizufügen, wo sie verkürzt wurden. Durch die Konzession für die sogenannte Oronbahn hatte der Kanton Freiburg eine Frist gewährt bis 1. Heumonat 1861. Der Bund aber verfügte im bezüglichen Beschluß vom 1. Hornung 1856: „Dem Artikel 22 des freiburgischen Dekretes vom 27 Wintermonat 1855 wird die Genehmigung in soweit versagt, als dieselbe eine Bauzeit für die Bahn bis zum 1. Heumonat 1861 erstreckt." Und statt dessen bestimmte die Bundesversammlung die Frist bis längstens Ende 1859. Sie sehen, daß es vollkommen richtig ist, wenn gesagt wird, die Kantonalkonzession gelange erst zur Vollständigkeit durch die Genehmigung des Bundes. Herr Bützberger braucht den Ausdruck, die erstere werde erst durch die letztere „lebendig", und hat damit das Verhältniß juristisch ganz richtig bezeichnet. In der That läßt sich, nach einem in der römischen Gesetzgebung gebräuchlichen Ausdrucke, sagen, durch die kantonale Konzession sei der Vertrag gezeugt, geboren aber werde derselbe erst durch die Sanktion des Bundes. Und natürlich! Unleugbar ist, Herr Präsident, meine Herren, daß die Centralbahn trotz der am 24. November 1852 erlangten Konzession die Arbeiten auf der Linie Bern-Thun erst nach erfolgter Bundesgenehmigung beginnen durfte. Die Zwischenzeit vom 24. November 1852 bis 28 Jenner 1853 war also für die Gesellschaft nicht nutzbar, und bemerken Sie wohl, daß es bloßer Zufall ist, daß im Januar 1853 die Bundesversammlung Sitzung hielt, daß nach der Regel dieselbe sich erst Anfangs Heumonat, also volle sieben Monate nach Ertheilung der Kantonalkonzession versammelt hätte. Und doch ist klar, daß nach dem Konzessionsvertrag die Gesellschaft volle fünf Jahre zum Bau der Linie Bern-Thun haben sollte. Es springt in die Augen, daß, damit die aus dem Vertrag erhellende Absicht der Parteien erreicht werden konnnte, wie der Anfang, so auch das Ende der fünfjährigen Frist vom Datum der Bundesgenehmigung hinweg berechnet werden mußte. Es ist daher ganz konsequent und der Natur des Verhältnisses entsprechend, daß der Bundesbeschluß und, wo diese sich darüber ausspricht, auch die Kantonalkonzession in den ausdrücklichsten Worten, Anfang und Ende der Baufrist, vom Tage des ersteren, das heißt vom 28. Jenner 1853 an berechnen. Und Denen, welche die Konzession in der Art von der Bundessanktion trennen, daß sie behaupten, erstere sei schon am 24. November 1857 erloschen, während letztere bis zum 27. Jenner 1858 in Kraft geblieben, möge die Frage gestellt sein: worauf sich denn in der Zwischenzeit vom 24. November bis 28. Jenner der Bundesbeschluß bezogen habe, wenn die Konzession am erstern Tage erloschen? Offenbar wäre derselbe in diesem Falle ohne Objekt gewesen. Der Bundesbeschluß setzt nun einmal klar und unzweifelhaft voraus, daß die Gesellschaft bis zum 28. Jenner bauen durfte, also kann die Konzession vor diesem Tage nicht erloschen sein. Endlich sei auch mir erlaubt, noch mit zwei Worten des Brückenbaues über die Aare bei der Schützenmatte zu erwähnen, um so mehr, da ich in dieser Hinsicht, aber auch nur in dieser, von der Ansicht des Herrn Bützberger abweiche. So viel ist gewiß, daß wir es mit einer Linie Bern-Thun, nicht Wylerfeld Thun zu thun haben, daß der Anhaltspunkt der Bahn, welcher in Frage steht, um mich eines historischen Ausdruckes zu bedienen, dießseits der Aare, auf ehemaligem freiem Reichsboden, nicht jenseits, auf kyburgischem Boden, sich befindet, daß mithin der Aarviadukt ein beiden Linien Bern-Olten und Bern-Thun gemeinsames Stück ist. Nun ist unbestreitbar, daß die Gesellschaft diese Brücke einspurig bauen wollte, daß aber von der Regierung mit Rücksicht auf die Linie nach Thun ihre zweispurige Anlage verlangt wurde. Auch Herr Bützberger hat dieß anerkannt, allein er meinte, dennoch lassen sich die Mehrkosten des Viadukts, die über 300,000 Fr. betragen, der Thunerlinie nicht in Rechnung bringen, weil auch abgesehen von dieser letzteren, habe verlangt werden können, daß die Brücke zweispurig erstellt werde. Wahr ist nun allerdings, daß die Konzession vorschrieb, die Bahn von Herzogenbuchsee nach Bern sollte zweispurig sein, richtig ebenso, daß darauf gestützt die Regierung sich berechtiget glaubte, auch zweispurige Brücken zu fordern. Allein anders sah es die Gesellschaft an, die, was bloß für die Bahn vorgeschrieben war, nicht auf die Brücken bezog. Darauf kömmt es daher nicht an, daß die Regierung auch ohne Rücksicht auf die Thunerbahn die zweispurige Anlage des Aarüberganges hätte fordern können, sondern das ist das Entscheidende, daß die Gesellschaft, welche bei anderer Ansicht berechtiget war, an ein Schiedsgericht zu appelliren, mit Rücksicht auf die Thunerbahn der Forderung der Regierung entsprochen hat. Und allerdings läßt sich daher mit Grund anführen, es habe der Bau der Bern-Thunlinie schon vor dem 24. November 1857 wirklich begonnen. Dieß führt mich auf einen weiteren Punkt, den ich ungern berühre, weil er persönlich ist, welchen ich aber doch nicht übergehen kann. Wie Sie aus der daherigen Korrespodenz sehen konnten, knüpfte die Centralbahn den zweispurigen Bau der Schützenmattbrücke an die Bedingung des Verzichts auf einen besondern Bahnhof für die untere Stadt. Hievon hat nun ein öffentliches Blatt Veranlassung genommen zur Behauptung, die untere Stadt habe es hauptsächlich mir zu danken, wenn sie der Wohlthat eines

eigenen Bahnhofes entbehren müsse, ja man ist weiter gegangen und hat behauptet, daß ich bei diesem Anlasse nicht einmal die Wünsche des Gemeinderathes von Bern habe vernehmen wollen. Sonderbar! Sonst wurde mir oft Schwäche gegen die Stadt Bern und ihre Behörden vorgehalten, wurde doch bei einem bekannten Anlaß, dem sogenannten Dotationsvergleich in dieser Versammlung gesagt, ich sei der Advokat der Stadt! Und nun soll ich plötzlich mich der größten Rücksichtslosigkeit, ja eigentlicher Rohheit gegen dieselbe schuldig gemacht haben! Ich bin versichert, daß diejenigen, welche es zunächst berührt, dieser Beschuldigung keinen Glauben geschenkt haben und könnte insofern ruhig darüber weggehen, allein aus Achtung vor dem Großen Rathe seien mir zwei Worte erlaubt Meine Stellung zur Stadt Bern war jederzeit eine einfache und — wie ich glauben darf — auch klare Ich hatte seiner Zeit, als Bern, mit fast unumschränkter Staatsgewalt, als regierende Korporation dem Lande gegenüberstand, den Muth, ihr Gegner zu sein; es soll mir daher auch der Muth erlaubt sein, jetzt, da die Stadt Bern, als solche, alle politische Macht verloren hat, bisweilen — wo Recht und Billigkeit mir auf ihrer Seite scheinen — ein freundliches Wort für sie einzulegen. Mögen Andere übersehen, was der Kanton der Stadt verdankt, ich werde ob den Fehlern der Gegenwart die Verdienste der Vergangenheit nie vergessen. Ist es doch größtentheils das Verdienst der Stadt Bern, daß ein Stück Landes, das vor ihrer Erbauung den Namen Uechtland trug, weil es wüst und öde und fast unbevölkert war, zu einem der fruchtbarsten und schönsten, ja, lassen Sie mich beifügen — glücklichsten in Europa geworden ist! Ich stehe daher auch nicht an, zu erklären, daß es mich jederzeit freut, wenn ich es mit meiner Pflicht vereinen kann, gegen die Stadt gefällig zu sein. Aber so wie ich mir bewußt bin, Bern nie bekämpft zu haben aus persönlichem Haß, so bleibt mir auch die Ueberzeugung, dasselbe — wenigstens wissentlich — nie in Schutz genommen zu haben aus Schwäche, und wäre hiefür ein Beweis nöthig, so läge er im vorliegenden Verhältnisse selber. In der That, warum handelte es sich? Für die Stadt Bern war ein einziger Bahnhof vorgeschlagen und damit zeigte die Ortsbehörde und die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung sich einverstanden. Nur in der untern Stadt dachte man anders. Hier gab es Leute, die meinten, es wäre von großem Vortheil, wenn alle diejenigen, welche von Bern nach Thun oder von Thun nach Bern reisen, durch die ganze Stadt gehen müßten. Da gäbe es Trinkgelder für das Tragen der Nachtsäcke, oder Cigarren und Weggen zu verkaufen, vielleicht sogar hie und da ein Paar Schuhe anzumessen! Nun ist vollkommen wahr, daß ich diesen Gesichtspunkt verwarf, und daß ich denselben wahrscheinlich selbst dann verworfen hätte, wenn die ganze Stadt mit dem alten Zähringerquartier einig gegangen wäre, und zwar eben weil ich dabei kein bloßes Stadtinteresse erblickte und weil das Interesse des Kantons und des gesammten reisenden Publikums mir höher gegolten hätte, als dasjenige der Stadt. Doch auch wenn vom bloß lokalen Standpunkte aus zu entscheiden gewesen wäre zwischen der untern Stadt und der ganzen Stadt, so hätte ich nicht gezweifelt, was zu thun sei. Es genüge, um die Bedeutung der Frage auszuheben, zwei Beispiele anzuführen. In Paris war natürlich, der Größe der Stadt wegen, ein einziger Bahnhof eine Unmöglichkeit. Jede der großen Bahnen, welche von Havre, von Boulogne, Straßburg, Marseille her u. s. w. in die Weltstadt ausmünden, mußte ihren eigenen Bahnhof erbauen. Aber es ist bekannt, daß um die daran unzertrennlichen Uebelstände zu mildern, eine sogenannte Ringbahn um die ganze Stadt herum errichtet werden mußte, zur Verbindung sämmtlicher Bahnhöfe unter einander. Und in Basel, was sehen wir da unter unsern Augen sich zutragen? Haben Sie nicht aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß die sogenannte Straßburger- oder Ostbahn, welche einen besondern Bahnhof besitzt, denselben wieder verlassen, ja ihn niederreissen kann, um sich im künftigen Bahnhof der Centralbahn direkt mit dieser zu verbinden. Und wir, die wir noch freie Hand haben, sollten die Bahnhöfe trennen? Nein, Herr Präsident, meine Herren! das ist nicht möglich. Einmal handelte es sich dabei nicht bloß um die Stadt Bern, und jedenfalls nicht um die untere Stadt. Gesetzt aber, es hätte die Frage aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt werden können. Allerdings würde ich auch dann nicht im Zweifel gewesen sein, sondern unter dieser Voraussetzung in analoger Weise gesagt haben, was einst Napoleon von der ganzen Schweiz: „J'aime mieux avoir à faire avec la tête, qu'avec la queu de la nation." So viel, meine Herren, über die Sache. Nun noch einige Worte über die nationalwirthschaftliche Seite der Frage. Ich lasse den von einem andern Mitglied berührten möglichen Einfluß der Eisenbahnen auf unsere Staatsfinanzen bei Seite und fasse dafür die Beziehungen der Frage zu den allgemeinen Geldverhältnissen in's Auge. Eines ist klar, wir können unser Eisenbahnnetz nicht mit eigenen Mitteln ausführen, ja ich gehe weiter und behaupte, es ist nicht einmal wünschbar, daß es mit eigenem Gelde geschehe. Wem es nicht klar ist, welchen Einfluß auf unseren Landbau und auf unsere Industrie es haben müßte, wenn der nöthige Aufwand für Eisenbahnen beiden entzogen würde, dem genüge die Notiz, daß die bereits in der Schweiz ausgeführten und im Bau begriffenen Eisenbahnen allein schon ein Kapital von zirka 350 Millionen in Anspruch nehmen. Bedürfen wir aber zur Ausführung unseres Netzes fremder Kapitalien, so muß wohl die Frage gestellt werden, was kann uns dieselben verschaffen? Die Aussicht auf hohe Zinse, wie in Frankreich, wo einzelne Bahnen 8—10 und mehr Prozente abwerfen? Gewiß nicht. Sondern einzig die Sicherheit des Kapitals und Vertrauen in unsere Vertragstreue. Es sei mir zum Belege die Anführung einer Aeußerung des schon erwähnten englischen Ingenieurs erlaubt. Wie ich bereits erwähnt, bewarb er sich um die Linie Murgenthal-Bern und bei den ersten Eröffnungen deutete er auf eine Zinsengarantie des Staates hin, oder wenigstens verstand ich ihn so. Und eben darum beeilte ich mich ihm abzuwinken und zwar darf ich in doppeltem Sinne sagen, daß es deutsch geschah, einmal weil ich nicht englisch verstehe, dann aber auch weil in einer Weise, die ihn sofort in's Klare setzen mußte, daß an so etwas nicht zu denken sei. Als er nun einige Tage später dennoch ein Konzessionsgesuch eingab, begleitete er dasselbe mit der Erklärung: „Je crois que les capitalistes anglais donneront leur argent pour un chemin de fer Suisse, quand même il ne porterait que 4½ % d'intérêt, parce qu'ils savont que ce n'est pas comme en Espagne, que quand les suisses promettent quelque chose, ils tiennent leur parole." Diese einfachen Worte, meine Herren, enthalten den Schlüssel zum ganzen Kreditwesen. Ich wiederhole noch einmal, unser Kredit, und durch ihn die Möglichkeit, unser Eisenbahnnetz auszuführen, ohne die empfindlichste Rückwirkung auf die innern Geldverhältnisse, namentlich auf den Ackerbau, beruht auf dem Vertrauen in unsere Vertragstreue. Sorget also dafür, daß das Beispiel derer, welche uns für die ersten Bahnen Geld gegeben haben, ermunternd, oder wenigstens nicht abschreckend sei für Andere und vergesset nicht, daß dieß noch weit mehr im Interesse derjenigen Gegenden liegt, welche noch Eisenbahnen zu erhalten wünschen, als derer, welche sie schon besitzen. Habet Geduld, sonst könnte es mit den Eisenbahnen gehen, wie bei einem Brande im Theater, daß je mehr Alles gleichzeitig zur Thüre drängt, desto größer die Gefahr ist, daß nur Wenige heraus kommen. Und nun seien mir zum Schluß noch einige Worte an die Vertreter zweier Landesgegenden erlaubt, die sich im Eisenbahnwesen besonderer Ungeduld ergeben zu haben scheinen, ich meine die Oberländer und die Jurassier. Den erstern will ich etwas erzählen, das mir selbst begegnet ist. Ich sollte eines Tages um 10 Uhr irgendwo vor Gericht erscheinen und hatte ein Fuhrwerk bestellt, das präzis um 8 Uhr zur Verfügung sein sollte. Als die Stunde schlug, war der Wagen nicht da, bald aber kam der Kutscher und entschuldigte sich, er habe dem Roß noch Haber geben und die Räder schmieren müssen. Ich aber war voll Unmuth und erwiderte, ich hätte gute Lust, einen

andern Kutscher zu nehmen. Bei diesen Worten trat ein Mann hinzu und sagte: Herr, ich will Euch schon führen. Ich schaute ihn an und fragte: Seid Ihr Kutscher? Nein, antwortete er, aber ich will es werden. Habt Ihr ein Pferd? Nein, aber ich bin eben im Handel um eines. Und einen Wagen? Auch Wagen habe ich keinen, aber ein Vetter wird mir den seinigen leihen. Diese Erklärungen kühlten meinen Zorn. Ich besann mich einen Augenblick, wandte mich um gegen den Kutscher und sagte ihm, das Roß wird den Haber nun wohl gefressen haben, spannt an und machet daß wir vorwärts kommen. So viel für die Oberländer! Und nun die Jurassier, die mögen mir erlauben, daß ich ein Wort in ihrer Sprache zu ihnen spreche. (Darauf fuhr der Redner französisch fort): Meine Herren jurassische Deputirte! Sie wünschen, daß ein Eisenbahnnetz auch Ihr Land durchziehe. Ich begreife diesen Wunsch und bin gewiß der Letzte, der ihm entgegentritt. Doch vor Allem zwei Bemerkungen. Als das Eisenbahnnetz für den alten Kanton am 24. November 1852 beschlossen wurde, fast am nämlichen Tage, brachte die damalige Regierung einen Vertrag hieher. Darin ward gesagt, der Jura werde seiner geographischen Lage wegen wahrscheinlich später als der alte Kantonstheil zu Eisenbahnen kommen; darum sei es dringend, die dortigen Landstraßen zu verbessern, denn dadurch, daß der alte Kanton Schienenwege erhalte, würden die jurassischen Landstraßen im Verhältniß noch schlechter werden. Infolge dessen ward vor Allem die Korrektion der Reuchenettestraße beantragt und vom Großen Rathe beschlossen. Diese Unternehmung steht also in nahem Zusammenhang mit dem Eisenbahnwesen und vergesset nicht, daß die Reuchenettestraße, auf welche bei 500,000 Franken verwendet worden sind, oder noch verwendet werden sollen, die einzige derartige Unternehmung ist, wofür bis jetzt der Kanton ein Anleihen kontrahirt hat; dieß die erste Bemerkung. Die zweite bezieht sich auf meine Person. Man hat mir vorgeworfen, ein Gegner jurassischer Eisenbahnen zu sein. Nichts kann ungegründeter und — erlaubet mir, daß ich es beifüge — lächerlicher sein. In der That dürfte es wenige in diesem Saale geben, die ein direkteres Interesse haben, einen Schienenweg ausgeführt zu sehen, der von Pruntrut einer- und Basel andererseits ausgehend in Biel ausmünden würde. Ist doch meine Familie seit mehr als 300 Jahren in dieser Ortschaft angesiedelt, in der ich überdieß das Licht der Welt erblickt, meine Jugend zugebracht und die erste Erziehung genossen habe, und besitze ich in derselben einen großen Theil meines kleinen Vermögens. Weit entfernt, ein Gegner jurassischer Eisenbahnen zu sein, glaube ich behaupten zu dürfen, daß wenige mehr als ich für die Verwirklichung dieses Wunsches gethan haben. Nicht nur bevorwortete ich seiner Zeit die Konzession einer Bahn von Schönbühl über Biel durch das St. Immerthal nach Chaurdefonds, die kaum Projekt geblieben wäre, wenn der Mann, der sich diesem Unternehmen gewiedmet hatte, Oberst Courvoisier, nicht, gleich wie Herr Speiser, uns durch Tod entrissen worden wäre; nicht nur half ich eine zweite Konzession für eine Bahn von Delle nach Pruntrut und von dieser Ortschaft nach Basel berathen und ertheilen; sondern ich darf wohl anführen, daß ich im Anfange des verflossenen Jahres, unter sehr peinlichen Umständen, mehrere Wochen in Paris verbracht habe, zu keinem andern Zweck, als zur Förderung einer Eisenbahn durch den Jura. Nein, meine Herren, ich bin kein Gegner eines jurassischen Eisenbahnnetzes, ich lehne diesen Vorwurf von mir ab. Aber wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Und glaubet Ihr, daß das in Vorschlag Gebrachte, die Annullirung eines feierlichen Vertrages, welcher der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn die Linie Bern-Thun sichert, dazu beitragen werde, Euere Wünsche zu fördern? Offenbar würde und müßte das Gegentheil der Fall sein. Was kann Euerem Eisenbahnnetze die nöthigen Kapitalien zuwenden? Der Kredit. Und was wird den Kredit erhalten? Vor allem die treue Erfüllung des gegebenen Worts. Wenn Ihr also wirklich jurassische Eisenbahnen zu erhalten wünschet, so tödtet das Huhn nicht, welches dieses Ei legen soll.

Niggeler. Ich habe bei der vorgerückten Zeit eine schwierige Aufgabe, denn einestheils ist die Versammlung durch die zweitägige Debatte ermüdet, anderntheils haben mehrere Redner den Berathungsgegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet. Ich kann indessen nicht anders, als in dieser hochwichtigen Frage auch noch einige Worte verlieren, doch werde ich mich dabei möglichst kurz fassen. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde bei meiner Erörterung im Wesentlichen diejenige Ordnung befolgen, welche auch mein Vorredner befolgte, nur werde ich Sie gerne mit geschichtlichen Ausführungen verschonen. Daher gehe ich über, erstens zur formellen Frage: ist der Große Rath kompetent, in der vorliegenden Angelegenheit einen Beschluß zu fassen im Sinne des Antrages, welcher von Seite der Kommissionsmehrheit gestellt wird? Man hat von einer Seite bestritten, daß eine solche Kompetenz überhaupt begründet sei, von anderer Seite hat man großmüthig zugegeben, man könnte die Kompetenz des Großen Rathes streng rechtlich bestreiten, aber man wolle es nicht thun. Ich hatte vom ersten Augenblicke an keinen Zweifel hierüber. Ich sage auch, ich gehe von den nämlichen Grundsätzen aus, wie sie früher bei andern Anlässen vom Großen Rathe festgehalten wurden, gerade z. B. bei dem sogenannten Zellerhandel, aber ich glaube, es werde mir nicht schwer fallen nachzuweisen, wie verschieden jener Fall von dem vorliegenden war. Damals wurde der Grundsatz aufgestellt, man könne einen Beschluß des Regierungsrathes kassiren, wenn diese Behörde entweder inkompetent verfügt oder eine Formverletzung begangen habe. Damals hat Herr Bützberger mit vollem Rechte den Satz verfochten, daß Verhandlungen der Art, wie sie in Frage standen, Wahlen der Universitätsprofessoren, Sache der Regierung seien, und man mußte zu dem Schlusse kommen, daß eine Kassation der regierungsräthlichen Verfügung durch den Großen Rath nicht zulässig wäre. Aber handelt es sich heute um die gleiche Sache? Handelt es sich nur um eine vom Regierungsrathe getroffene Wahl, um die Anstellung eines Wegmeisters u. dgl., wie man sagte? Nein, es handelt sich um einen Entscheid über die Frage: ob die Centralbahngesellschaft im Kanton Bern für die Linie Bern-Thun noch eine Konzession besitze oder nicht. Liegt dieser Gegenstand in der Kompetenz der Regierung? Hat der Große Rath nichts dazu zu sagen? Da wird man kaum behaupten können, es verhalte sich mit dem vorliegenden Gegenstande ganz gleich, wie mit dem erwähnten Falle. Denn über die Ertheilung von Konzessionen und über deren Verlängerung entscheidet der Große Rath als Gesetzgeber. Von zweien Eins: entweder bestand die Konzession noch, in diesem Falle hatte die Regierung das Recht, die Pläne zu genehmigen; oder die Konzession bestand nicht mehr, — in diesem Falle war die Genehmigung der Pläne nichts anderes als eine Verlängerung der Konzession, welche einzig in der Befugniß des Großen Rathes lag, gestützt auf § 27, l. a der Staatsverfassung welcher dem Großen Rathe als unübertragbare Befugniß vorbehält: „Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen.“ Nun wird man nicht bestreiten, daß eine Eisenbahnkonzession in die Kategorie der „allgemeinen bleibenden Verordnungen“ fällt. In dieser Beziehung ist also nicht nur die Erlassung, sondern auch die Erläuterung und Abänderung, sowie die Aufhebung der Konzession dem Großen Rathe als unübertragbare Befugniß zugesichert. Wenn man sich daher auf den Art 8 der Konzession beruft und sagt, nach diesem Artikel habe die Regierung das Recht, die Pläne zu genehmigen, sie habe also in ihrer Kompetenz gehandelt, so dreht man sich in einem Kreise; man geht von der Voraussetzung aus, die Konzession sei nicht erloschen gewesen. War sie aber erloschen, so hatte der Regierungsrath nichts mehr zu genehmigen. Noch mehr: im Regierungsrathe selbst bestand ein Zwiespalt darüber, indem von einer

Minderheit, die fast gleich stark war, wie die Mehrheit, der Antrag gestellt wurde, die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Man führte heute viele Beispiele an, unter andern auch dasjenige des Zellerhandels. Die Regierung war kompetent, jene Wahl zu treffen, aber wir wollen annehmen, die Regierung hätte von sich aus eine polytechnische Anstalt errichtet und Lehrer berufen, glauben Sie, der Große Rath wäre in diesem Falle berechtigt gewesen, einzuschreiten? Ich glaube ja, weil es sich um ein Gesetz, um eine allgemeine, bleibende Einrichtung handelte. Der Regierungsrath wäre nicht kompetent gewesen, von sich aus dieselbe anzuordnen, und zuverläßig wird man nicht bestreiten, daß der Große Rath berechtigt gewesen wäre, einzuschreiten. Ich glaube demnach, über die Kompetenz des Großen Rathes könne kein Zweifel walten. — Ich gehe zu der andern Frage über: wie verhält es sich mit dem Rechtspunkte? Hatte die Centralbahngesellschaft wirklich erworbene Rechte, die ihr vor den angefochtenen Beschlüssen des Regierungsrathes noch zustanden? Wenn die Centralbahngesellschaft wirklich solche Rechte erworben hatte, so bin ich der Letzte, der sie schmälern will. Aber ich glaube, es soll mir nicht schwer fallen, zu zeigen, daß in Bezug auf die Linie Bern-Thun von solchen Rechten nicht die Rede sein kann. Ich komme zunächst auf die Interpretation der Konzession vom 24. November 1852, und nachher will ich dann untersuchen, in welchem Stadium sich die Sache bei Ablauf der fünfjährigen Frist befand, und in welchem Stadium sie sich jetzt befindet. Herr Präsident, meine Herren! Was die Konzession betrifft, so kommen hier verschiedene Punkte zur Sprache, zunächst die Frage: ob die Nichtbeachtung der in derselben in Betreff der Thunerlinie bestimmten Frist einen Rechtsnachtheil für die Centralbahngesellschaft zur Folge habe. Eine zweite Frage ist die: von welchem Zeitpunkte an datirt die Frist? Drittens fragt es sich: was hatte die Centralbahngesellschaft innerhalb dieser Frist zu thun? Von einem Redner, der vor Herrn Blösch sprach, wurde aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf einzelne Konzessionen an den Nichtbeginn der Erdarbeiten binnen Jahresfrist das Dahinfallen der Konzession geknüpft sei. Herr Blösch fügte aber bei, daß da, wo für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung kein Nachtheil angedroht sei, ein solcher nicht eintrete, und daß im Zweifelsfalle zu Gunsten dessen entschieden werden müsse, welcher die Verpflichtung hätte erfüllen sollen. Es ist allerdings ein allgemeiner Grundsatz, daß eine Erlöschung nicht eintritt, es sei denn, daß sie durch ein Gesetz angedroht werde. Allein Herr Blösch weiß auch, daß Rechte, die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, mit dem Ablaufe dieser Zeit erlöschen. Ich erlaube mir daher, die Satz. 1027, welche Herr Blösch wahrscheinlich auch kennt, anzuführen, sie lautet also: „Durch den Ablauf der Zeit erlöschen die Rechte und die Verbindlichkeiten, welche auf eine bestimmte Zeit erworben oder eingegangen worden." Also wenn ein Recht auf eine bestimmte Zeit erworben oder eine Verbindlichkeit eingegangen worden, so erlöscht das erworbene Recht oder die eingegangene Verbindlichkeit mit dem Ablaufe der Zeit ohne weiters. Es ist daher nicht richtig, wenn man sagt, die Konzession für die Linie Bern-Thun, welche der Centralbahngesellschaft für eine Zeit von fünf Jahren zugesichert worden, sei nicht erloschen. Man kommt sodann auf den Unterschied zu sprechen, welcher vorliege zwischen dem Art. 31 und einigen andern Artikeln der Konzession von 1852. Dieser Unterschied ist gar leicht zu finden. So enthält der Art. 6 eine Frist von 12 Monaten für den Beginn der Erdarbeiten, widrigenfalls die Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll. Die Konzession selbst für die Linie Murgenthal-Bern wurde nicht bloß für eine bestimmte Zeit, sondern für eine unbestimmte Zeit ertheilt, deßhalb mußte man einen Termin festsetzen, binnen welchem der Bau begonnen werden mußte. Dann folgt der Art. 7, nach welchem die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die Solothurnergrenze binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, vollendet sein mußte. Wenn diese Frist nicht innegehalten worden, was dann? „Sollte diese Verpflichtung, sagt derselbe Artikel weiter, bis zum besagten Termin unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin setzen." Hier ist also in dieser Beziehung Vorsorge getroffen. Eine Frist von vier Jahren ist zur Vollendung der Linie bestimmt, wird diese nicht binnen der besagten Frist vollendet, so wird vom Großen Rathe ein ihm angemessen scheinender Endtermin gesetzt. Findet auch während dieses Endtermins die Vollendung nicht statt, was dann? Herr Blösch wird sagen, auch dann trete für die Gesellschaft kein Nachtheil ein. Aber daß eine Gesellschaft mit den Behörden eines Kantons so umspringen könne, glaube ich nicht. Wir kommen also mit dem ersten der angeführten Artikel und mit dem letzten auf das Gleiche heraus, nur ist im Art. 7 der Endtermin noch nicht bestimmt, sondern soll erst durch den Großen Rath noch bestimmt werden. Für die Linien hingegen, auf welche der Art. 31 sich bezieht, ist der Endtermin bestimmt und zwar für die Dauer von fünf Jahren. Man sagt aber ferner, im Zweifelsfalle müsse die Auslegung zu Gunsten dessen geschehen, dem eine Verpflichtung auferlegt worden. Ja acceptire auch diese Interpretation, wenn irgend ein Zweifel obwalten könnte. Glauben Sie wirklich, meine Herren, daß Herr Regierungsrath Blösch, ein anerkannt tüchtiger Jurist, der tüchtigste im Kantone, der im Jahre 1852 den Vertrag mit der Centralbahngesellschaft abschloß, der als Jurist in der Lage war, sein Wort zu erwägen, der Centralbahngesellschaft für die Linie Bern-Thun eine Konzession auf fünf Jahre habe ertheilen wollen und es so verstanden habe, daß die Centralbahngesellschaft auf unbestimmte Zeit freie Hand habe, daß jede andere Gesellschaft auf einen Zeitraum von 20—30 Jahren von der Mitbewerbung ausgeschlossen sei? Ich zweifle daran, sondern Herr Blösch gab damals dem betreffenden Artikel so gut wie ich heute den Sinn, daß nach Ablauf der fünfjährigen Frist das Recht der Centralbahn erloschen sei. Zu diesem Schlusse kommt man, wenn man den Sinn und Geist des Vertrages im Auge hat. Herr Blösch sagt aber weiter, im Zweifelsfalle soll zu Gunsten dessen entschieden werden, der eine Verpflichtung zu erfüllen habe. Wer ist dieser? Ist es die Centralbahngesellschaft oder der Kanton Bern? Nach Art. 31 der Konzession soll diese eben den Kanton Bern binden, die Centralbahngesellschaft ist in der vorliegenden Frage eben die klagende Partei. Also auch bei dieser Interpretation würde man zu dem nämlichen Resultate gelangen, daß wir es nicht mit der Präsumtion einer Ersitzung, sondern mit einer peremptorischen Frist zu thun haben, nach deren Ablauf das Recht oder die Verbindlichkeit erloschen ist. Aber, sagt man weiter, jetzt fragt es sich, von welchem Zeitpunkt an soll die Frist zählen, von der Bundesgenehmigung an, oder vom Abschlusse der Konzession an? Bisher glaubte ich nicht, daß hierüber ernstliche Zweifel bestehen könnten; heute aber hörte ich mit solchem Scharfsinn darauf herumreiten und das Gesetz verzausen, daß ich bald an meinen bescheidenen Rechtskenntnissen irre geworden wäre. So wie ich es verstehe, soll man auch hier wieder den Wortlaut und den Sinn des Artikels in's Auge fassen, und wenn dieser nicht deutlich genug ist, so kommt man auf den Zusammenhang. Wie lautet die fragliche Bestimmung des Art. 31? „Die Konzession für folgende Linien ist ihr (der Centralbahngesellschaft) zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert." Unter diesen Linien befindet sich auch diejenige von Bern nach Thun. Nun sagen die Herren Bützberger und Blösch, der Ausdruck „von jetzt an" bedeute eben nicht „von jetzt an", sondern volle zwei Monate später. Das ist eine eigenthümliche Auslegung. Herr Regierungsrath Blösch müßte wirklich damals, als er mit der Centralbahngesellschaft unterhandelte, nicht recht gewußt haben, was er thue, aber er wußte doch wohl, was die einzelnen Artikel, auf die er sich stützt, bedeuten. Dieselben haben nicht auf die Linie Bern-Thun, sondern auf diejenige von Murgenthal nach Bern Bezug. Heißt es da auch: „von jetzt an?" Nein. Der

Art. 6 sagt: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen.“ Art. 7: „Die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die solothurnische Grenze soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.“ Hier sehen Sie, daß die Herren, welche die Konzession geschlossen haben, gar wohl wußten, was sie sagen, daß sie gar wohl zu unterscheiden wußten zwischen dem Anfangspunkte der Konzession und dem Datum der Bundesgenehmigung Sie haben den Beweis im Wortlaute der zitirten Artikel. An einem Orte sagen sie ausdrücklich, „vom Datum der Bundesgenehmigung an“ laufe die Frist, am andern Orte sagen sie, die Frist beginne „von jetzt an.“ Jetzt sagt man, es sei das Gleiche, man habe damals nicht recht gewußt, was man sage. Mir scheint, das Angeführte sollte genügen, den Unterschied festzustellen. Vor der Bundesgenehmigung konnten die Erdarbeiten nicht beginnen, daher wäre es widersinnig gewesen, zu bestimmen: die Erdarbeiten müssen binnen 12 Monaten „von jetzt an“ begonnen werden, weil die Bundesgenehmigung möglicher Weise erst später erfolgen konnte; daß sie hingegen während der Zeit von fünf Jahren erfolgen werde, konnten die Herren annehmen, und wenn sie in der Konzessionsurkunde dennoch sagten, die fünfjährige Frist beginne „von jetzt an“, so kann man dieser Stelle nicht eine so unsinnige Auslegung geben, wie sie es wäre, wenn sie nach der Darstellung der genannten Redner gegeben würde. Es wurde weiter behauptet, in Eisenbahnsachen sei einzig noch der Bund Herr und Meister, die Kantone haben gar nichts mehr dazu zu sagen; die Kantonalsouveränetät sei beschränkt bis zur Vernichtung. Ist das so, meine Herren! Ich will nicht auf eine weitläufige Erörterung der Frage eintreten, inwiefern die Kantonalsouveränetät beschränkt sei und noch gelte, indessen erlaube ich mir nur zu zeigen, daß Herr Bützberger in Bezug auf die Beschränkung zu weit ging und daß er in seiner Argumentation einen gewaltigen Sprung machte, wenn er von der Beschränkung der Kantonalsouveränetät auf die Vernichtung derselben schloß. Ich sage, die Beschränkungen der Kantonalsouveränetät, welche sich im Eisenbahngesetze und im Art. 21 der Bundesverfassung finden, gehen nicht so weit, wie Herr Bützberger darstellt. Der Art. 21 der Bundesverfassung enthält zwei Grundsätze. Erstens kann der Bund die Errichtung öffentlicher Werke, welche im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, entweder selbst übernehmen oder unterstützen. Ich gebe unbedingt zu, daß die Eisenbahnen darunter begriffen sind. Zweitens kann der Bund die Errichtung solcher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen. Ich gebe zu, die Eidgenossenschaft hätte, gestützt auf diesen Artikel, den Selbstbau erklären können. Aber hat sie das gethan? Gerade das Gegentheil, denn sie stellte im Art. 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 den Grundsatz auf: „Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen.“ Nach Art. 2 gehen die Konzessionen von den Kantonen aus, und nach Art. 7 ist die Bundesgenehmigung zu untersagen, wenn durch die betreffende Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt würden. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Genehmigung vom Bunde ertheilt werden, jedoch unter bestimmten Vorbehälten. Wie verhält es sich mit diesen? Sind sie so beschaffen, daß sie allfällig, im Widerspruche mit dem Art. 2, die Souveränetät der Kantone vernichten würden? Nein, sie sind im Gegentheil der Art, daß sie die Unternehmer von Eisenbahnen zu Gunsten des Bundes belasten und zwar aus sehr natürlichen Gründen, welche sich auf den Postdienst, auf die Telegraphen, auf die Beförderung des Militärs u. s. w. beziehen und namentlich auch den Zweck haben, das Ineinandergreifen der verschiedenen Bahnen durch Sicherung der technischen Einheit zu garantiren. Ist das eine Beschränkung der Kantone? Nein, zuverlässig nicht. Aber warum, wird man fragen, greift denn der Bund so ein? Aus einem einfachen Grunde Das Postwesen ist dem Bunde übertragen. Wenn nun die Eisenbahngesellschaften sagen: wir wollen Euch den Postverkehr abnehmen, so sagt der Bund ihnen mit vollem Rechte: dafür müßt Ihr etwas thun. Er verpflichtet dieselben also zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, zum wohlfeilern Transporte von Militär und Kriegsmaterial. Das sind Bedingungen, welche das Eisenbahngesetz vorbehält, die aber nicht einen Eingriff in die Kantonalsouveränetät, sondern nur die Wahrung der dem Bunde zustehenden Rechte zum Zwecke haben. So verhält es sich auch mit der Erstellung von Telegraphenlinien. Der Bund machte ferner mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen den Vorbehalt des Rückkaufs, und endlich im Art. 17 denjenigen des Zwangs gegenüber den Kantonen. Diese Befugnisse des Bundes fließen eben aus dem Art. 21 der Bundesverfassung, wonach die Eidgenossenschaft befugt ist, die Errichtung in ihrem Interesse liegender öffentlicher Werke nicht nur von sich aus zu übernehmen, sondern auch zu unterstützen, sei es durch materielle Opfer, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung. In dieser Beziehung geht also Herr Bützberger zu weit. Vollends einen Sprung macht aber seine Argumentation, wenn er sagt, gegenüber dem Bunde sei die kantonale Konzession gar nichts. Das Bundesgesetz stellt ausdrücklich den Kantonen die Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen anheim, mit Vorbehalt der Bundesgenehmigung. Nur in dem Falle, wenn ein Kanton sich weigert, die Erstellung einer Eisenbahn zu bewilligen, welche im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben liegt, ohne selbst den Bau derselben zu übernehmen, oder wenn er den Betrieb einer solchen Eisenbahn in erheblichem Maße erschwert, kann vom Bunde eine Zwangskonzession bewilligt werden Wir kommen also zu dem Resultate: einerseits haben wir die kantonale Konzession, anderseits die Bundesgenehmigung. Nun ist jeder Behörde ihre Kompetenz angewiesen, jede Behörde bewegt sich innerhalb der Grenzen derselben frei. Die kantonale Konzession kann zur Wahrung der Interessen des Kantons Fristen vorschreiben, ebenso der Bund zur Wahrung der seinigen. Aber die in der kantonalen Konzession bestimmten Fristen werden durch die Bundesgenehmigung nicht abgeändert, sondern wenn eine Frist unbenutzt abläuft, so hat es Einfluß auf den betreffenden Beschluß, der sie bestimmte. Ist die in der kantonalen Konzession festgesetzte Frist abgelaufen, so fällt die Konzession dahin; ist die in der Bundesgenehmigung vorbehaltene Frist abgelaufen, so fällt die Bundesgenehmigung dahin Dann muß wieder eine Erneuerung stattfinden. Solche Geschäfte kommen denn auch in jeder Sitzung der Bundesversammlung vor. So verlängerte Waadt die Konzession für die Murtenlinie; der Bund verweigerte die Genehmignng. So hätte die Bundesgenehmigung für den Anfang der Erdarbeiten auf den vom Kanton Bern konzedirten Linien eine Frist von zehn Jahren festsetzen können. Wären wir dann so lange gebunden gewesen? Durchaus nicht. Die einfache Folge wäre diese gewesen, daß die Centralbahngesellschaft nach Ablauf der fünfjährigen Frist um Verlängerung derselben hätte einkommen müssen. Man rief aus: welche Anarchie, wenn jeder Kanton im Eisenbahnwesen machen kann, was er will! Wenn zwei etwas zur Sache zu sagen haben, die Kantone und der Bund, glauben Sie, dadurch werde die Anarchie befördert? Ich glaube gerade das Gegentheil. Ich glaube, wenn die Kantone auch ein Wort mitzusprechen haben, so sei das Interesse des Landes besser gewahrt, als wenn bloß die Bundesbehörden zu verfügen hätten, und ich möchte die Herren Blösch und Bützberger fragen, was sie dazu sagen würden, wenn man ihnen in der Bundesversammlung mit der Sprache entgegenträte, welche sie selbst heute hier führen: Ihr im Kanton Bern habet zu den Eisenbahnkonzessionen gar nichts mehr zu sagen! Man hielt uns das Beispiel des Kantons Waadt entgegen, indem man sagte, Waadt habe sich auch fügen müssen. Ja, aber dieser Kanton hatte

einer Eisenbahn, welche von der Bundesversammlung anerkannt und genehmigt war, den Durchgang verweigert, deßhalb kam der Art. 17 des Bundesgesetzes zur Anwendung. Hier handelt es sich jedoch nicht um diese Frage, sondern nur darum, ob eine der Centralbahngesellschaft zugesicherte Konzession erloschen sei oder nicht. Man behauptet ferner, die in der Bundesgenehmigung festgesetzte Frist müsse deßhalb Regel machen, weil eine eigentliche Konzession für die Linie Bern-Thun noch nicht bestehe. Herr Bützberger beging bei der Erörterung dieses Punktes zwei Fehler. Der erste besteht darin, daß er der kantonalen Konzession zu geringe Bedeutung beilegte, der zweite, und zwar der Hauptfehler, liegt darin, daß er sagte, bei der Konzession seien drei kontrahirende Parteien betheiligt, die Centralbahngesellschaft, der Kanton Bern und der Bund. Das verhält sich aber nicht so Lesen wir den Vertrag nach. Wer ist Kontrahent? Die Centralbahn und der Kanton Bern, nachher kommt die Bundesbehörde als Aufsichtsbehörde und ratifizirt. Es verhält sich damit gleich, wie wenn ein Vormund einen Vertrag abschließt; der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er von der Vormundschaftsbehörde ratifizirt ist. Aber ändert es etwas an den einzelnen Bestimmungen desselben, oder an den Fristen? Gesetzt, nach einem solchen Kaufsvertrage hätte die Nutzung vier Jahre „von jetzt an" begonnen; in einer andern Bestimmung heißt es, die Kauffumme soll nach Ablauf von zwei Jahren bezahlt werden. Nehmen wir an, die Fertigung des Vertrages verzögert sich um ein Jahr. Welche Bedeutung hat dann der Ausdruck „von jetzt an". Möchte Herr Bützberger vor dem Gerichte den Satz verfechten, die Nutzungsfrist beginne erst von der Fertigung an? Ganz gleich verhält es sich hier. Aber, sagt man, das ist jedenfalls entscheidend: die Bundesversammlung hat die in der kantonalen Konzession bestimmte Frist geändert und hat sie ändern können. Ich habe bereits dargethan, daß Angesichts des Rechtes der Kantone, Eisenbahnkonzessionen zu ertheilen, und den bestehenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung die Bundesversammlung an den Fristen nichts ändern konnte; sie hat daran auch nichts geändert. Die Bundesgenehmigung sagt: abgesehen von den Bestimmungen der kantonalen Konzession, müssen jedenfalls die Erdarbeiten innerhalb fünf Jahren vom Datum dieses Beschlusses an begonnen und muß der finanzielle Ausweis geleistet werden; von einer Abänderung der kantonalen Frist aber ist nicht die Rede Man drohte uns mit den Bundesbehörden, mit dem Bundesrathe. Ich will Ihnen zeigen, daß wir uns vor dieser Behörde nicht zu fürchten haben. Ich habe hier eine Auslegung im Beschlusse des Bundesrathes vom 29 Januar 1858, welcher ein Motiv folgenden Inhaltes vorausschickt: „Daß damit der Frage, inwiefern die Gesellschaft auch die Bestimmungen der kantonalen Konzession ingehalten habe und ob diese letztere verwirkt worden sei oder nicht, nicht vorgegriffen werde, indem dieß zu entscheiden nicht in der Stellung des Bundesrathes liege, sondern vielmehr Sache der kompetenten kantonalen Behörde sei" u. s. w. Was sagt hier der Bundesrath? Nackt und deutlich erklärt er: darüber wollen wir nicht entscheiden; die kantonale Frist und die Bundesfrist ist nicht dieselbe; wir haben nur zu untersuchen, ob den Vorschriften der Bundesgenehmigung Genüge geleistet worden sei, dagegen hat die zuständige kantonale Behörde zu entscheiden, inwiefern dieß bezüglich der in der kantonalen Konzession aufgestellten Frist der Fall sei. Und Angesichts dieses Beschlusses des Bundesrathes droht man uns heute mit den Bundesbehörden! Ich begreife wirklich nicht, wie man mit solchen Einschüchterungsversuchen Glück zu machen glaubt. Ich sage also: nach dem Inhalt und Wortlaut der Konzession, nach der Natur der Sache ist es unzweifelhaft, daß die fünfjährige Frist der Konzessionszusicherung vom Datum der hierseitigen Konzession an zu laufen begann. Nun fragt es sich aber weiter: was hatte die Centralbahngesellschaft während dieser Zeit zu thun? In dieser Beziehung will ich nicht zu einer geschraubten Interpretation meine Zuflucht nehmen, sondern diejenige annehmen, welche auch Herr Bützberger als die günstigste bezeichnete: die Konzession für die Linie Bern-Thun war der Centralbahngesellschaft zugesichert, sie hatte noch nicht eine eigentliche Konzession, aber die Zusicherung einer solchen; sie mußte daher während der Frist von fünf Jahren in dieser Beziehung etwas thun, und dieß bestand darin, daß sie in unzweideutiger Weise die Annahme der Konzession erklärte. Der Art. 31 der Konzession sichert der Centralbahngesellschaft die Konzession für die betreffenden Linien zu und zwar „zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes", aber es fehlt etwas, um den Vertrag vollständig zu machen. Ein Vertrag setzt immer Versprechen und Annahme, Verpflichtung und Gegenverpflichtung voraus. So hatten wir es mit der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, deren Art. 1 also beginnt: „Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich" ꝛc. Also hier ist ein förmlicher Vertrag, Versprechen und Annahme. Der Art. 31 sagt aber nur, die Konzession für die betreffenden Linien sei der Centralbahngesellschaft „für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert". Hier ist also bloß die Zusicherung. Um aber den Vertrag vollständig zu machen, mußte die Centralbahngesellschaft sich über diese Zusicherung erklären. Hat nun die Gesellschaft wirklich sich innerhalb der gegebenen Frist, d. h. vor dem 24. November 1857, für die Ausführung der Linie Bern-Thun verpflichtet? Ich sage: nein. Im gegenwärtigen Augenblicke liegt eine solche Verpflichtung noch nicht vor. Man sagt: Thatsachen, sowie eine Menge Erklärungen von Seite der Gesellschaft sprechen dafür, daß sie die Linie bauen wolle. Es sei mir erlaubt, diese Thatsachen und Erklärungen kurz zu durchgehen. Als erste Thatsache führt man an die doppelspurige Anlage der Brücke bei Bern, welche namentlich mit Rücksicht auf die Thunerlinie geschehen sei. Ich erwiedere in dieser Beziehung nur das. Vorerst wurde diese Brücke offenbar nicht wegen der Thunerlinie doppelspurig angelegt, sondern die Centralbahngesellschaft wußte gar wohl, daß sie dazu verpflichtet ist, und daß es auch fast nicht anders möglich ist, als eine solche Brücke doppelspurig zu bauen, wenn man nicht Leib und Leben einer ganzen Bevölkerung auf unverantwortliche Weise preisgeben will Ich hörte bisher schon oft von Fällen, daß man bei einer einfachen Eisenbahn die Brücken doppelspurig anlegte; aber daß man bei einer doppelspurig angelegten Eisenbahn nur einspurige Brücken baue, das leuchtet mir nicht ein Glauben Sie, es sei der Centralbahngesellschaft mit den bei diesem Anlasse hervorgehobenen Bedenken ernst gewesen? Nein, man wollte die Station in der Schoßhalde weghaben, deßhalb wollte man der Regierung, die sich auf das Bitten verlegte, ein wenig den Bölima machen. Der Plan einer doppelspurigen Brücke lag vorher schon vor. Aehnlich verhielt es sich mit der Trennung des Personenbahnhofes. Man machte das Schreckmännlein, um das Terrain zu möglichst geringen Preisen zu erhalten, und hintenher lachte man die guten Berner aus. Ich hörte selbst einen Abgeordneten der Centralbahn darüber spötteln. So geht es, wie an andern Orten. Der Mutz wird immer als ein dummes Thier behandelt. Man suchte hier die Errichtung eines Bahnhofes oben am Stalden lächerlich zu machen. Ich mache Sie aufmerksam, daß der ganze Spott nicht darauf paßt, weil es sich nicht darum handelte, einen selbständigen Bahnhof vor der untern Stadt zu errichten, sondern eine bloße Station. Ob es nun mit Nachtheilen verbunden gewesen wäre, dort eine Station zu errichten, das überlasse ich Jedem von Ihnen zu entscheiden. Allein sie war der Centralbahn im Wege. Abgesehen davon, frage ich: hat die Centralbahngesellschaft durch die doppelspurige Anlage der Brücke sich erklärt, sie wolle auch die Thunerlinie bauen? Wenn Sie ihr mit einer solchen Zumuthung gekommen wären, so hätte sie Ihnen in's Gesicht gelacht. Man sagt aber weiter, die Sache habe sich wesentlich geändert durch den sogenannten Millionenvertrag. Vorerst ist es auffallend, daß man diesen Grund erst so spät entdeckt hat. Er war früher unbekannt, erst der Verfasser des „guten Rechts" hat ihn entdeckt. Im ersten Momente waren die Eisenbahndirektoren in Basel erstaunt darüber und sie wollen noch jetzt

nicht recht daran glauben, namentlich Herr Geigi, welcher den Vertrag unterzeichnet hat. Wir finden in jenem Vertrage allerdings eine Art Verpflichtung von Seite der Centralbahngesellschaft oder wenigstens eine Hoffnung, indem sie die Zusicherung gab, die Linie zu bauen, „so bald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden". Was ist geändert gegenüber dem frühern Vertrage? Hat der Kanton Bern allfällig mit den vier Millionen das erkauft, daß die Centralbahngesellschaft nie bauen müsse? Es käme mir so vor, wie wenn ich von Einem 1000 Fr. entlehnen würde und nachher wieder so viel, mit dem Versprechen, diese Summe in 10 Jahren zurückzuzahlen, wenn mein Vetter sterbe. Dieser stirbt aber nicht, oder er enterbt mich, und dann sage ich zu meinem Gläubiger: du mußt jetzt warten, bis ich Geld habe. Ich glaube nicht, daß man den Vertrag so interpretiren könne, sondern die Bestimmung der fünfjährigen Frist bleibt, aber wenn die Gesellschaft vorher die nöthigen Geldmittel besitzt, um die Linie zu bauen, so muß sie den Bau vorher schon übernehmen. Die fünfjährige Frist ist durch den Vertrag von 1854 nicht aufgehoben, sondern im Art. 5 desselben ausdrücklich bestätigt mit dem Zusatze der eventuellen Zusicherung. Hat aber die Centralbahngesellschaft je dem Kanton Bern erklärt: wir haben nun Geld und wollen die Linie Bern-Thun bauen? Hat sie vor dem 24. November 1857 je eine derartige Verpflichtung übernommen? Gerade das Gegentheil. Der Vertrag von 1854 ändert also an diesem Verhältnisse nichts. Wie verhält es sich mit den übrigen Erklärungen, auf die man sich stützt? Man sagt, man könne die Centralbahngesellschaft dabei behaften. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß es sehr schwierig ist, diese Gesellschaft bei ihren Erklärungen zu behaften. Man legte Gewicht auf das Schreiben derselben vom 25. August 1857. Allein das Direktorium der Centralbahn erklärt darin keineswegs: wir wollen die Linie Bern Thun ausführen, oder: wir verpflichten uns dazu, — sondern: wir „beabsichtigen", den Bau dieser Linie auszuführen. Das Direktorium erklärt aber noch mehr: wir wollen dann sehen, welche Bedingungen Ihr stellt, wir wollen mit Euch unterhandeln. Die Regierung suchte zwar, der Sache eine andere Auslegung zu geben, allein die Centralbahngesellschaft faßte die Sache immer so auf, wie Ihnen gezeigt wurde. Noch in den Schreiben des Direktoriums vom Dezember 1857 und später ist immer nur von der „Absicht" die Rede. Noch im Schreiben vom 26. Januar l. J. spricht das Direktorium sich also aus: „Wir haben nämlich den festen Entschluß gefaßt, den Bau der Thunerlinie in solchem Maße zu befördern, daß dieselbe, wenn nicht außergewöhnliche Schwierigkeiten eintreffen bis Anfang Juli 1859 dem Betrieb übergeben werden kann." Hat man damit etwas erreicht? Eben so gut konnte die Centralbahngesellschaft der Regierung den Plan zur Ueberbrückung der Stadt Bern (wie ein Redner gestern bemerkte) vorlegen, mit dem Bedeuten, sie habe den festen Entschluß gefaßt, das Unternehmen auszuführen, sofern nicht außergewöhnliche Schwierigkeiten eintreten; sie konnte aber später erklären: wir hatten zwar den Entschluß gefaßt, aber wir haben uns nun anders entschlossen; oder: es sind außergewöhnliche Schwierigkeiten eingetreten, oder: es fehlt uns jetzt an Geld. Kurz, die Centralbahngesellschaft wäre in keiner Beziehung gebunden gewesen. Die klarste Interpretation ist wohl diejenige, welche Herr Schmidlin der Sache gab, als er den Vertrag mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun abgeschlossen hatte, den Tag nachher nach Bern kam, der Regierung das Geschehene verschwieg und ihr den Entwurf zu einer neuen Uebereinkunft vorlegte, worin dem Kanton Bern neue Opfer als Bedingung der Ausführung der Linie Bern-Thun zugemuthet werden. Wir sollten nämlich der Centralbahn vorerst die Konzession für die Linie Biel Neuenstadt ertheilen, und ihr dann mit neuen Millionen zu Hülfe kommen. Wann war das? Es war am 18. Dezember 1857, zu einer Zeit, da — wie die Herren Bützberger und Blösch versichern — die Centralbahngesellschaft sich verpflichtet hatte, die fragliche Linie ohne weitere Staatsbetheiligung auszuführen. Wie genau man es übrigens mit den Worten der Centralbahngesellschaft nehmen müsse, will ich an einem andern Beispiele zeigen. Im Jahre 1856 reichte die Gesellschaft Franco-Suisse ein Konzessionsgesuch für die Linie Biel-Bern ein. Die Regierung gab der Centralbahngesellschaft am 3. September 1856 Kenntniß davon, indem sie dieselbe aufforderte, sich nach Vorschrift des Art. 31 der Konzession von 1852 zu erklären, ob sie den Bau dieser Linie selbst übernehmen oder denselben einer andern Gesellschaft überlassen wolle. Am 25 Februar 1857 erklärte das Direktorium der Centralbahn in aller Form, die Gesellschaft übernehme den Bau dieser Linie, wonach das Konzessionsgesuch der fränkisch-schweizerischen Gesellschaft dahinfallen müsse. Die Centralbahngesellschaft hatte nun die Pflicht, den Bau binnen der konzessionsmäßigen Frist von sechs Monaten in Angriff zu nehmen. Die Herren aus dem Seelande mögen sagen, ob etwas geschehen sei. Im Gegentheil, es erfolgten allerlei Schneckentänze. Das Direktorium erklärte nämlich am 27. August 1857, man müsse warten, bis man wisse, welche Richtung der Kanal der Juragewässerkorrektion erhalten werde. Am 12. Februar 1858, also nach Jahresfrist, folgt von Seite der Gesellschaft die Erklärung, sie wolle die Linie bauen, wenn ihr dazu noch die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt werde. Ich ersuche die Herren Bützberger und Blösch, der Centralbahngesellschaft begreiflich zu machen, daß sie die Pflicht habe, auch die Linie Biel-Schönbühl auszuführen. Man beruft sich darauf, die Gesellschaft habe bereits Terrain erworben und die Erdarbeiten begonnen. Wir haben aber Beispiele, daß solche Vorarbeiten Jahre lang im gleichen Zustande blieben, und ich weiß nicht, ob das Oberland mit diesem Troste sehr befriedigt sein werde. Wenn wir uns dagegen mit der Centralbahngesellschaft wieder auf reinen Boden stellen, so können wir ihr wieder Bedingungen machen; aber auf diese Art haben wir keinen Haltpunkt. Man sagt, die Thuner Dampfschifffahrtsgesellschaft habe für eine Million Aktien übernommen und nun habe sie etwas zur Sache zu sagen. Wenn die Centralbahngesellschaft ihr gegenüber wirklich eine Verpflichtung übernommen hat, warum scheut sie sich denn, gegenüber der Regierung eine offene, bindende Erklärung abzugeben? Ich glaube, wenn ich auch nicht in alle Geheimnisse der Centralbahn eingeweiht bin, so könne ich doch den Grund davon errathen. — Herr Präsident, meine Herren. Ich komme zu der Frage: sollen wir nun die Konzession als erloschen erklären? Was ist die Folge, wenn wir sie als erloschen erklären? und was ist die Folge, wenn wir sie als nicht erloschen erklären? Wenn wir die Konzession als erloschen erklären, ist damit gesagt: wir wollen nichts mehr von der Centralbahn, wir wollen für andere Unternehmen Millionen verschwenden ꝛc? Davon ist keine Rede. Wir behalten ganz freie Hand. Die Centralbahngesellschaft wird sich wohl hüten, mit dem Kanton Bern Streit anzufangen, wir werden vielmehr in der Lage sein, mit ihr zu unterhandeln, wie mit andern Gesellschaften. Würde die eine Gesellschaft vom Staate eine Zinsengarantie verlangen, die andere nicht, so würde ich zu der erstern sagen: gehorsamer Diener! Ich würde dazu unter keinen Umständen stimmen. Aber wenn die eine Gesellschaft günstigere Anerbietungen machen würde als die andere, so würde man entsprechende Bedingungen aufstellen, von der betreffenden Gesellschaft bindende Verpflichtungen verlangen, nicht bloß Entschlüsse, sondern bestimmte Verpflichtungen. Dann kann das Oberland einmal darauf rechnen, daß, mag diese oder jene Gesellschaft die Konzession erhalten, die Linie binnen einer bestimmten Zeit vollendet werde. Zugleich können Bestimmungen getroffen werden, daß die Bern Luzern Linie einen gehörigen Anschluß erhalte, wenn die Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun übernimmt. Was ist aber die Folge, wenn wir die Konzession als nicht erloschen erklären? Die Folge ist einleuchtend: wir stehen mit gebundenen Händen da, wir können nicht Bedingungen stellen, sondern es werden uns solche gemacht werden. Man hält uns die Verzögerung entgegen, welche eintrete, die Opfer, welche gebracht werden müssen, wenn die Konzession als erloschen erklärt werde. Man sagt uns, wie

die Centralbahngesellschaft Geld habe, die Ostwestbahngesellschaft dagegen nicht. Was die Opfer betrifft, so wurde bereits gezeigt, daß in dieser Beziehung nicht vorgegriffen ist. Frage ich, welche der beiden Gesellschaften größere Garantien für die Ausführung der Linie Bern-Thun gewähre, so sage ich: auch da ist die Ostwestbahngesellschaft im Vortheile. Sie hat eine Kaution von 200,000 Fr hinterlegt als Garantie, daß sie die Linie Bern-Thun bis Ende 1859 ausführen werde. Was hat uns die Centralbahngesellschaft anerboten? Ihr Wort, das nicht bestimmt ist, sondern nur einen Entschluß enthält, der von heute auf morgen ändern kann, wie mit der Biel-Schönbühl-Linie, von welcher die Gesellschaft nach Jahresfrist nichts mehr wissen wollte. Glauben Sie, die Ostwestbahngesellschaft hätte 200,000 Fr. hinterlegt, wenn ste nicht wirklich bauen wollte? Was wird eintreten, wenn wir der Centralbahngesellschaft ohne weitere Beschränkungen Recht geben? Wenn ich einen Blick auf die Akten werfe, so führt mich namentlich der finanzielle Ausweis der Centralbahn auf das, was folgen wird. Am 17. Januar 1858 erklärt das Direktorium, die verfügbaren Mittel der Gesellschaft bestanden am 31. Dezember 1857 (mit Inbegriff der von der Thunerdampfschifffahrtsgesellschaft übernommenen Million) aus der Summe von Fr. 13,280,160, dazu der muthmaßliche Reinertrag des Jahres 1858 mit Fr. 2,420,000; dagegen habe die Gesellschaft im Laufe dieses Jahres Ausgaben zu bestreiten — nicht eingerechnet einen Spatenstich auf der Linie Bern-Thun oder Bern-Thörishaus — im Betrage von Fr. 16,400,000. Dazu werden gerechnet: die Linie Bern-Thun mit Fr. 3,800,000 und die Linie Bern-Thörishaus mit Fr. 2,700,000, so daß sich die Gesammtausgaben auf die Summe von Fr. 22,700,000 belaufen, und nach der eigenen Erklärung des Direktoriums sich ein Ausfall von Fr. 6,999,840 ergibt, wenn das Netz vollendet werden soll. Was wird die Centralbahngesellschaft nun thun? Man antwortet: sie wird wieder Geld aufnehmen, und wenn man ihr die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt, so wird sie schon Geld bekommen. Man verfügt also zum voraus über die Haut des Bären, bevor man sie hat. Was ergibt sich daraus? Wenn die Konzession für die Bern-Thun-Linie nicht als erloschen erklärt wird, so wird die Centralbahngesellschaft einfach auf ihren alten Standpunkt zurückkehren und sagen: wir sollten bauen, aber wir haben kein Geld; wir haben ja längst gesagt: wir haben nur dann Aussicht, Geld zu erhalten, wenn Ihr uns die Linie Biel-Neuenstadt konzedirt, es sei denn, daß Ihr uns um so und so viel Aktien abnehmen wollet. In diesem Falle würde allerdings eine weitere Forderung unterbleiben, wenn die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt ertheilt würde. Die Sache würde sich dann machen, denn diese Linie ist für die Centralbahn wichtiger als ein paar Millionen, die man ihr leihen könnte. Die Linie Biel-Neuenstadt ist aber auch von außerordentlicher Wichtigkeit für die Interessen des Kantons. Sowie nämlich dadurch, wenn wir die Linie Bern-Thun der Centralbahngesellschaft unbedingt überlassen, eine Bern-Emmenthal-Bahn zur Unmöglichkeit wird, indem wir die Centralbahn in den Besitz der Kopfstücke setzen, so wird durch Ertheilung der Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt an diese Gesellschaft auch eine Jurabahn unmöglich. Warum? Herr Regierungsrath Blösch erklärte heute, er sei ein Freund des Jura und werde der Erste sein, welcher für eine Jurabahn stimme, sobald deren Ausführung möglich sei. Ich glaube durchaus an den Ernst dieser Worte, aber Herr Blösch ist eben nicht die Centralbahngesellschaft Diese wird binnen kurzem in Verbindung mit der Nordostbahn- und der Westbahngesellschaft die durchlaufende Linie vom Bodensee bis Genf haben. Eine Fusion wird nicht nur sicher zu erwarten sein, sondern sie ist so viel als geschlossen. Der Beweis liegt darin, daß schon von allen drei Gesellschaften Verträge mit dem schweizerischen Postdepartemente gemeinschaftlich abgeschlossen wurden. Ist einmal die Fusion vorhanden, wie wollen Sie dann die Jurabahn erstellen? Der Jura besitzt eine große Industrie, ungeheure Eisenwerke, die vielleicht hunderttausend Klafter Holz jährlich brauchen, Hunderttausende von Zentnern Eisen versenden. Eine Jurabahn gehört nach den natürlichen Verhältnissen gar nicht zu den Unmöglichkeiten, sie wird kommen, wenn man ihr die freie Entwicklung läßt. Aber wenn die großen durchgehenden Linien in den Händen einer fusionirten Gesellschaft sind, ohne daß der Staat etwas dazu zu sagen hat, wenn überdieß die Centralbahngesellschaft das Kopfstück bei Basel in ihrer Hand hat, glauben Sie dann, eine Jurabahn sei dennoch eine Möglichkeit? Allerdings sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, sich gegenseitig den Anschluß zu gestatten, aber sie sind nicht verpflichtet, sich gegenseitig Waaren zu übergeben So geht der ganze Transit dann von Basel durch den Hauenstein, es fällt der Centralbahnverwaltung nicht ein, in Basel ein Colli für die Jurabahn abzugeben. Glauben Sie, die erstere sei dann nicht im Stande, die Sache so einzurichten, daß die Waaren im Bahnhofe zu Basel auf ihre Linie geleitet werden? Glauben Sie, die Centralbahngesellschaft würde für das kleine Stück von einer Stunde Länge dem Kanton Baselland eine Summe von 200,000 Fr. bezahlt haben, wenn man nicht den Zweck erreichen könnte, die Jurabahn damit gleichsam todtzuschlagen? Ein ähnliches Kunststück machte die Centralbahngesellschaft gegenüber der Bözberg-Linie. Man kann dann lange mit schönen Deklamationen seine Theilnahme für den Jura aussprechen, die Thatsachen sprechen vor Allem. Wenn wir also mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß der heutige Beschluß, wenn er im angedeuteten Sinne ausfällt, solche Folgen nach sich zieht, so sollen wir dem Jura offenen Spielraum lassen. Denn wenn das Zwischenstück Biel-Neuenstadt in andern Händen liegt, so ist die Möglichkeit gegeben, den Bewerbern Bedingungen zu stellen; dann führt es zu einer Verständigung, während wir dieses Ziel auf dem entgegengesetzten Wege umsonst anstreben. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß der Jura auch einige Beachtung verdient. Er ist am Ende ein sehr bedeutender Theil des Kantons, ein Landestheil, in welchem wohl manche andere Gegend, für die besonders Eisenbahnen gebaut wurden, aufginge. Abgesehen von der sehr blühenden Uhrenindustrie des Jura, mache ich wiederholt auf die dortige sehr bedeutende Eisenindustrie aufmerksam, sowie auf die Folgen, welche diesen Landestheil träfen, wenn er keine Eisenbahn erhielte. Die Jurassier haben ohnedieß schon zu kämpfen genug mit der Konkurrenz anderer Länder. Wenn keine Eisenbahn in den Jura führt, so sind die Eisenwerke von Delsberg so weit von uns entfernt als diejenigen des Schwarzwaldes, ja so weit als die belgischen; es würden also für den Jura die allerfatalsten Folgen eintreten. — Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen. Herr Präsident, meine Herren! Man hat uns, abgesehen von den finanziellen Opfern, die man uns immer vorhält, von denen ich aber heute nichts einsehe, besonders mit faits accomplis bedient. Es sei, so sagte man, nun einmal erkannt, der Regierungsrath habe die Vollziehung und von seiner Befugniß Gebrauch gemacht; man werfe doch der Regierung nicht Ruthenstreiche geben wollen, sonst sehe man dann, was daraus erfolge u. dgl. Ich bin weit entfernt, der Regierung die Ruthe zu applizieren, aber die Mitglieder des Regierungsrathes sollten sich ein wenig mehr daran gewöhnen, Widerspruch zu ertragen und Weisungen anzunehmen. Bei den Bundesbehörden verfährt man anders. Der Bundesrath trifft es in der Regel so, daß in jeder Sitzung ungefähr zwei Drittel seiner Vorschläge umgekehrt oder modifizirt werden. Er muß es hinnehmen, er klagt nicht über Ruthenstreiche, sondern er wird sich künftig bei seinen Vorlagen an die Bundesversammlung mehr in Acht nehmen. Nun glaube ich, wenn ein Bundesrath sich solche Zurechtweisungen gefallen lassen muß, so sollte eine bernische Regierung sich nicht so viel daraus machen, wenn es ihr gegenüber während 10—12 Jahren einmal geschieht; sie sollte sich nicht so auf das hohe Roß setzen, nicht eine Kabinetsfrage daraus machen. Man sagt, die Centralbahngesellschaft habe bezüglich der Linie Bern-Thun bereits Auslagen gehabt. Das ist nicht maßgebend für den Großen Rath Erstens ist die Centralbahngesellschaft von der Mitbewerbung für diese Linie nicht ausgeschlossen, zweitens kann

allfällig eine andere Gesellschaft die Arbeiten benutzen, drittens sind dieselben sehr unbedeutend. Man suchte ferner, besonders mit dem Prozesse, der Versammlung das Schreckmännchen zu machen. Vor die Bundesversammlung kann aber dieser Gegenstand nicht gezogen werden, und was die Anrufung eines Schiedsgerichtes betrifft, so werden wir uns möglicher Weise dieselbe gefallen lassen. Aber ist es wahrscheinlich, daß man dazu komme? Ich glaube nicht, daß man zu diesem Mittel greifen werde, daß die Centralbahngesellschaft sich mit dem Kanton Bern ganz überwerfen wolle. Allein angenommen, es geschehe, ist das der Würde des Großen Rathes so entgegen? Die Regierung von Zürich ist gerade in einem ähnlichen Falle. Sie dachte nicht im Entferntesten daran, daß ihre Würde dadurch verletzt werde, sondern ernannte ihre Schiedsrichter, von welchen ich Einer zu sein die Ehre habe, und unser Fünf sitzen nicht nur über die Regierung und den Großen Rath von Zürich, sondern sogar über die Bundesversammlung zu Gerichte. Am Ende, wenn wir eine solche Scheu vor dem Schiedsgerichte haben, wird die Centralbahngesellschaft uns sagen: gebet uns noch einmal vier Millionen, sonst machen wir Euch den Prozeß! Ich habe geschlossen.

Gysi wünscht zu vernehmen, ob die Sitzung heute noch länger fortgesetzt werde oder nicht.

Der Herr Vizepräsident erklärt, in Abwesenheit des Präsidenten, er (Herr Kurz) beabsichtige seiner Uebung gemäß noch fortzufahren, den Entscheid der Versammlung anheimstellend

Imobersteg stellt, in Betracht, daß noch vierzehn Redner eingeschrieben seien, und um auch denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche noch nicht gesprochen haben, das Wort nicht zu verkürzen, den Antrag, bei der vorgerückten Zeit (6 Uhr Abends) die Berathung abzubrechen und auf morgen zu verschieben

Lauterburg stellt den Gegenantrag, fortzufahren, da die Versammlung während zwei Tagen die gründlichsten Voten für und gegen die Kommissionalanträge angehört und einzelnen Mitgliedern, denen es noch Bedürfniß sei, ihr Herz zu leeren, die Zeitungen dafür zu Gebote stehen. Uebrigens stellt der Sprechende es dem Patriotismus der betreffenden Mitglieder anheim.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Berathung	100 Stimmen.
Für Verschiebung auf morgen	74 "

Die Berathung wird fortgesetzt.

Gysi. Wenn alle Redner, die noch eingeschrieben sind, sich so der Kürze befleißen, wie ich, so wird die Sitzung nicht lange mehr dauern. Herr Bützberger bemerkte heute, die Stadt Thun habe sich bei der Aktienübernahme von vier Millionen auch betheiligen müssen und appellirte dabei an die Bewohner der dortigen Gegend. Ich erlaube mir, im Namen nicht nur der Stadt Thun, sondern des ganzen Oberlandes zu erklären, daß diese Landesgegend mit Ungeduld die Erstellung der Eisenbahn erwartet, die man ihr seit fünf Jahren in Aussicht gestellt hat. Die Gründe dafür wurden von den Herren Stettler und Manuel gründlich auseinandergesetzt; die Bahn liegt in den Wünschen und Interessen des Oberlandes. Die Oberländer haben keine besondere Vorliebe für diese oder jene Gesellschaft, sie werden derjenigen den Vorzug geben, welche rasch, ohne Staatsbeitrag baut und zwar eine Hauptbahn, nicht nur eine Zweigbahn. Nach meiner Ansicht ist es die Centralbahngesellschaft, welche diesen Erwartungen am meisten entsprechen wird. Sie hat bereits durch bedeutende Leistungen im Kantone gezeigt, daß sie im Stande ist, die Linie auszuführen Nach allem, was ich gelesen und angehört, habe ich die Ueberzeugung, daß die Konzession der Centralbahngesellschaft nicht erloschen sei. Ich wünsche daher, daß das Recht dieser Gesellschaft nicht ferner angetastet werde, damit sie in die Lage gesetzt wird, die Linie nächstes Jahr zu vollenden und stimme zum Minderheitsantrage der Bittschriftenkommission.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident meine Herren! Man hat an den Patriotismus appellirt und verlangt, man soll aus Patriotismus schweigen Ich bin ganz dazu bereit auf das Wort zu verzichten, wenn die nach mir eingeschriebenen Redner ein Gleiches thun wollen? (Auf die Anfrage des Präsidiums erfolgt keine Erklärung von anderer Seite. Herr v. Gonzenbach fährt daher fort, wie folgt): Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich somit dem Herrn Lauterburg das Gold des Schweigens, das er gewünscht hätte, nicht bieten kann, so will ich indessen ihm und der Versammlung von vornenherein die Versicherung geben, daß ich sie nicht lange hinhalten werde. Nach einer so langen und gründlichen Diskussion habe ich nicht die Prätension, Ihnen viel Neues vorzutragen, das Ihr Urtheil so oder anders bestimmen könnte. Es gibt aber persönliche Stellungen, die es zur Pflicht machen, mit ein paar Worten wenigstens seine Stimmgebung zu erklären, damit das Stillschweigen nicht falsch interpretirt werde. Eine solche Stellung ist die meinige. — Sie wissen, daß ich im Nationalrath seiner Zeit für die Oronlinie gestimmt habe. Ich habe es nach reifer Ueberlegung und aus voller Ueberzeugung gethan und würde heute wieder ebenso stimmen, wenn es wieder darum zu thun wäre. Es mag diese meine damalige Stimmgebung einige Mitglieder der hohen Versammlung der andern politischen Richtung zum Glauben veranlaßt haben, ich werde heute zum Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission stimmen und die Konzession der Centralbahn für die Bern-Thunlinie als erloschen erklären; wenigstens bin ich von verschiedenen Seiten gefragt worden, ob ich nicht in diesem Sinne stimmen werde. Ich habe allen, die mich fragten, geantwortet, daß ich über den Rechtspunkt keinen Augenblick zweifelhaft gewesen sei, ja, daß ich nicht begreifen könne, wie Rechtsgelehrte, oder solche, die sich überhaupt jemals mit Juristerei beschäftigt haben, annehmen können, die Konzession der Centralbahn sei vor dem 28. Januar 1858, nämlich vor Ablauf des durch die Bundesversammlung festgestellten Termins erloschen. Erlauben Sie mir nun, Ihnen die Gründe in Kürze vorzutragen, auf welche meine Ueberzeugung sich stützt. Ueber die formelle Frage lassen sie mich hinweg gehen, daß die Regierung kompetent war zu entscheiden, und daß der Große Rath nicht in einen kompetent gefaßten Entscheid einer Vollziehungs- oder einer richterlichen Behörde eingreifen darf, wenn nicht die größte Verwirrung in der ganzen Staatsadministration entstehen soll. Dieß ist durch die Herren Stettler, Bützberger und Blösch so bündig und unwiderlegbar nachgewiesen worden, daß ich nicht annehmen kann, daß dießfalls noch irgend ernste Zweifel gehegt werden. Hat die Regierung aber auch materiell richtig entschieden, das heißt, ist ihr Entscheid nicht nur formell rechtsgültig, sondern auch materiell richtig? Darüber noch ein paar Worte. Der Entscheid dieser Frage hängt von der Beantwortung der andern Frage ab: war im vorliegenden Fall die Ratifikation des Großen Raths von Bern, vom 24. Nov. 1852 oder die Ratifikation der Bundesversammlung vom 28. Januar 1853 maßgebend, um den Termin der fünf Jahre zu bestimmen, innert welchen die Centralbahn die Erdarbeiten auf der Bern-Thun Linie beginnen und den finanziellen Ausweis leisten mußte? Mit andern Worten: „was heißt der Ausdruck „von jetzt an" im Art. 31 des mit dem Centralbahndirektorium abgeschlossenen Vertrags? Ich bedaure, daß Herr Riggeler, der

dem Herrn Bützberger vorhielt, er habe getrachtet zu beweisen, „von jetzt an" heiße im Grunde „nicht von jetzt an", nicht im Saal anwesend ist, sonst wollte ich ihm beweisen, daß er dadurch, daß er den Termin vom 24. Nov. 1852 annimmt, ganz denselben Fehler begeht, den er dem Herrn Bützberger vorwirft! Wie kommt Herr Niggeler zu diesem Datum? Ist der Vertrag etwa an diesem Tag abgeschlossen worden? Im mindesten nicht. Der Vertrag ist am 12. Okt. 1852 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen worden. „Von jetzt an" hieß also ursprünglich „vom 12. Okt. 1852 an." Wenn Herr Niggeler dessenungeachtet nun nur vom 24. Nov. 1852 spricht, so nimmt also auch er an, „von jetzt an" heiße unter Umständen „nicht von jetzt an." Warum nimmt er den 24. Nov. als maßgebend an? Weil an diesem Tag der Große Rath jenen Vertrag ratifizirte. Aber genügte dieß, um diesem Vertrag Rechtskraft zu geben? Durchaus nicht, er war durch diese großräthliche Ratifikation so wenig rechtsgültig als durch die Ratifikation des Regierungsrathes, die er am 22. Nov., also schon zwei Tage früher, erhalten hatte. Exekutorisch, das heißt vollziehungsfähig für beide Theile, wurde der Vertrag erst, nachdem auch der dritte Paciscent, der Bund nämlich, sein Wort dazu gesprochen, sein Placet ertheilt hatte, und dieß geschah erst am 28. Januar 1853. Die Worte „von jetzt an", bedeuteten daher zuerst „vom 12. Oktober an", dann „vom 22. November, dann vom 24. November 1852, und endlich vom 28. Januar 1853 an." Dieß wird mir Herr Niggeler kaum bestreiten wollen. Daß aber nur der letzte Termin, nämlich der durch den Bund festgesetzte Termin maßgebend, und nicht der intermediäre der Großrathsratifikation vom 24. Nov. 1852 sein kann, dieß erlauben Sie mir, Herr Präsident, meine Herren, nun noch etwas näher zu begründen. Ich glaube dieß nachweisen zu können: 1. vom Standpunkt allgemeiner Rechtsgrundsätze rücksichtlich der Verträge und ihrer Gültigkeit; 2. vom Standpunkt des Bundesgesetzes über das Eisenbahnwesen vom 28. Heumonat 1852; 3. vom Standpunkt der Verhandlungen über dieses Gesetz in den eidgenössischen Räthen; 4. vom Standpunkt der Antecedentien und endlich 5. vom Standpunkte der Billigkeit. Vom Standpunkt allgemeiner Rechtsgrundsätze erlaube ich mir daran zu erinnern, daß Staatsverträge erst ihre Gültigkeit erhalten vom Zeitpunkt der Ratifikationsauswechslung, über welche jeweilen ein Protokoll aufgenommen wird. Sie sollten sich noch erinnern, daß der kürzlich abgeschlossene Vertrag über die Abtretung Neuenburgs erst dann in Rechtskraft trat und in Vollziehung gesetzt wurde, nachdem die allseitigen Ratifikationen ausgewechselt worden waren. Termine, die in solchen Verträgen möglicherweise enthalten sind, laufen von diesem Tage an, eben aus dem Grunde, weil der Vertrag vorher keine Rechtskraft hatte und somit die festgestellten Terminen vorher auch nicht benutzt werden konnten. Ein Termin der aber nicht benutzt werden kann, ist kein Termin. Der vorliegende Vertrag ist nun freilich theilweise civilrechtlicher Natur, allein es sind Staaten, nämlich der Kanton Bern und der Bund, die denselben abschließen. Es ist daher auch hier derjenige Termin, an welchen die Rechtskraft des Vertrags endgültig geknüpft war, nämlich derjenige der Bundesratifikation, der allein maßgebende. Die Eidgenossenschaft steht noch in vielen Vertragsverhältnissen mit dem Auslande, rücksichtlich welcher es gar nicht gleichgültig ist, wie der terminus ad quem festgestellt werde, und wo es zu sehr unangenehmen Folgen führen könnte, wenn man die Behauptung aufstellen wollte, der Termin der Kantonsratifikation sei für den betreffenden Kanton maßgebend. Maßgebend ist, ich behaupte es, einzig der Tag der Ratifikationsauswechslung, die der Bund, vormals die Tagsatzung oder der Vorort und dermal der Bundesrath, besorgt. Vom zweiten Standpunkt aus, demjenigen der Bundesgesetzgebung, kann aber vollends kein Zweifel sein, welcher Termin hier allein maßgebend ist. Herr Bützberger hat schon erwähnt, daß die Bundesverfassung ursprünglich dem Bunde den Bau der Eisenbahnen reserviren wollte, wie dieß aus den Berathungen der Tagsatzungskommission über den Art. 21 der Bundesverfassung hervorgeht; später besann man sich eines Andern und ich sage eines Bessern, und hat den Bau der Eisenbahnen den Kantonen überlassen, wie sich das Gesetz vom 28. Heumonat 1852 ausdrückt. Allein diese Ueberlassung war durchaus keine vollständige, vielmehr hat sich der Bund vorbehalten, nicht nur, wie Herr Professor Leuenberger annimmt, die militärischen Interessen bei jeder Eisenbahnkonzession zu wahren, sondern er hat sich geradezu vorbehalten, bei jedem derartigen Vertrag Mitpaciscent zu sein. Es geht dieß deutlich aus Art. 16 jenes Gesetzes hervor, welcher also lautet: „Bevor eine Kantonsregierung mit Konzessionsbewerbern in Unterhandlung tritt, wird sie dem Bundesrathe von dem eingegangenen Konzessionsgesuche Anzeige machen, damit derselbe sich bei den dießfalls zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen kann." Also schon bei der Unterhandlung eines derartigen Vertrags, will der Bund gegenwärtig sein. Welches aber seine Stellung dabei ist, darüber gibt namentlich der Art. 17 Auskunft, welcher dem Bunde das Recht gibt, „maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen", wenn ein Kanton die Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne sie selbst zu übernehmen, oder wenn er den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn in erheblichem Maße erschwert. Es ist daher nicht unbegründet, wenn ich sage, dem Bunde ist die pars leonina, der Löwenantheil zugefallen, d. h. unter den drei Parteien, welche den Vertrag über den Bau einer Eisenbahn abschließen, ist er der Mächtigste. Der Konzessionär bedarf der Einwilligung des betreffenden Kantons und des Bundes. Der Kanton bedarf, wenn er nicht selbst bauen will, der Einwilligung des Konzessionärs und des Bundes. Der Bund aber bedarf, wenn er selbst bauen will, weder eines Konzessionärs noch eines Kantons, da er auf dem Weg der Zwangskonzession Kraft Art. 21 der Bundesverfassung und Art. 17 des Eisenbahngesetzes vorgehen kann. Daß der Bund diese seine Stellung bisher wohl begriffen hat, erhellt am unzweideutigsten daraus, daß er alle Eisenbahnkonzessionen, welche durch die Kantone abgeschlossen worden sind, seinerseits ergänzt oder verändert hat, — ergänzt durch Aufnahme von Verpflichtungen gegenüber der eidgenössischen Postverwaltung und durch den Vorbehalt des Rückkaufsrechtes u. s. w.; verändert unter Umständen durch Festsetzung anderer Termine, und zwar sowohl indem er diese Termine verlängerte, wie z. B. in den Konzessionen, welche die Kantone Luzern, Solothurn und Baselland-schaft der Centralbahn ertheilt hatten, wo der Bund aus eigener Machtvollkommenheit den Termin für Beginn der Erdarbeiten von 6 auf 12 Monate verlängerte, oder indem er solche Termine verkürzte, wie bei der Konzession, die der Kanton Freiburg der Oronbahn-Gesellschaft ertheilt hat. Wie unter solchen Umständen Herr Regierungsrath Sahli aussprechen konnte, der Bund ratifizire einfach die kantonalen Konzessionen, während er sich bei keiner einzigen auf eine einfache Ratifikation beschränkte, ist mir eben so unerklärlich, als wie Herr Professor Leuenberger annehmen konnte, eine Eisenbahnkonzession gelte nur für den Zeitraum, für welchen die kantonale und die Bundesratifikation zusammenfallen. Im Anfang sei eine solche, so lange nämlich die kantonale Ratifikation noch allein vorliege, allerdings noch nicht rechtskräftig, weil sie noch der Bundesratifikation bedürfe; nach dem Ablauf der Kantonskonzession aber höre sie, wenn diese mit der Bundeskonzession nicht zusammenfalle, wieder auf, rechtsgültig zu sein, weil diese allein nicht genüge. Meiner Ansicht nach sind die durch den Bund festgesetzten Termine, wenn sie die durch den Kanton aufgestellten verändern, sei es daß sie dieselben verkürzen oder verlängern, die allein maßgebenden; jede andere Annahme ist unhaltbar. Es ist diese Ansicht aber auch so sehr die allgemein geltende geworden, daß in allen neuern kantonalen Eisenbahnkonzessionen der Zeitpunkt der Bundesgenehmigung schon als der terminus a quo festgesetzt worden ist. Daß auch rücksichtlich der Bern-Thun-Linie dieß gelten müsse, ist um so un-

zweifelhafter, als in der kantonalen Konzession und zwar weder in derjenigen vom 24. November 1852, noch in dem abgeänderten kantonalen Vertrag vom 29. November 1854 ein Termin für Beginn der Erdarbeiten auf der Thunerlinie festgesetzt ist. Einzig die Bundesratifikation vom 28. Januar 1853 schreibt vor, daß die Erdarbeiten auf dieser Linie innert fünf Jahren „vom Tag dieses Beschlusses" an gerechnet, mithin vor dem 28. Januar 1858 beginnen müssen, sowie daß der finanzielle Ausweis innert demselben Zeitraume geleistet werden solle. Diese Bedingungen hat die Centralbahn aber erfüllt. Es ist daher wahrhaft unbegreiflich, wie behauptet werden kann, sie habe die ihr auferlegten Bedingungen hinsichtlich des Beginnes der Erdarbeiten und des finanziellen Ausweises nicht rechtzeitig erfüllt und die Konzession sei aus diesem Grunde als erloschen zu erklären. Gestaltet sich aber die Sache etwa anders, wenn man sie von dem dritten von mir bezeichneten Standpunkte, demjenigen der Verhandlungen über das Bundesgesetz vom 28. Heumonat 1852 beurtheilt? Athmet jene Verhandlung vielleicht einen Geist, der zu der Annahme berechtigt, es seien die Bestimmungen jenes Gesetzes, in so weit sie die Rechte des Bundes betreffen, eher restriktiv als extensiv zu interpretiren? Im Gegentheil. Erlauben Sie mir, Herr Präsident, meine Herren! einer Episode jener Verhandlungen im Nationalrath zu erwähnen, welche mich persönlich angeht und welche im Laufe der heutigen Berathung von einigen Rednern schon berührt worden ist. Bei § 2 des Eisenbahngesetzes vom 28. Heumonat 1852, welcher also lautet: „Die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus" — hatte ich darauf angetragen, das Wort „zunächst" zu streichen. Es schwebte mir nämlich der Gedanke vor, daß man einem Kanton eine Eisenbahn in einer Richtung aufdrängen könnte, die ihm in keiner Weise zusagen würde. Sie haben von Herrn Blösch heute vernommen, daß damals der Plan vorlag, eine Eisenbahn von Solothurn über Aarberg nach Murten und Iferten zu führen, und daß Solothurn der Westbahn schon eine Konzession dafür ertheilt hatte. Ich sagte daher, Eisenbahnkonzessionen müssen immer im Einverständniß mit den Kantonen erfolgen, denn es werde eben so schwierig sein, einem Kanton eine solche aufzudrängen, der keine wolle, als sie ihm in einer Richtung aufzuzwingen, die er als seinen Interessen nicht entsprechend halte. Daß ich so unrecht nicht hatte, beweisen die Erfahrungen, die man seither rücksichtlich der zu Gunsten der Oronbahn ertheilten Zwangskonzession auf dem Gebiet des Kantons Waadt gemacht hat. Damals aber waren wenige, die mich unterstützten, ja mein Landsmann, Herr Nationalrath Hoffmann von St. Gallen, nannte meine Ansichten: „Brienzwyler-Ideen" und verwendete sich kräftig für die Bundessouveränetät in Eisenbahnangelegenheiten. Man wollte nichts wissen von einem nothwendigen Einverständniß mit den Kantonen, und mein Antrag blieb in Minderheit. Alle, die den Staatsbau der Eisenbahnen angestrebt hatten und in dieser Frage unterlegen waren, bemühten sich nun, die Bundesautorität in Eisenbahnangelegenheiten gegenüber den Kantonen so weit als möglich auszudehnen. Das Eisenbahngesetz muß daher da, wo eine Bestimmung zweifelhaft sein könnte, nach dem Geiste der damaligen Berathung jeweilen zu Gunsten der Bundesautorität interpretirt werden. Es war dieß nicht meine Ansicht, ich habe sie seiner Zeit bekämpft, aber es war die der Bundesbehörden, die allein maßgebend ist. Daß es aber gerade diejenigen sein würden, welche damals dem Bund nicht genug Rechte einräumen konnten, die heute dem Bund diese Rechte bestreiten und sich auf den Standpunkt der unbedingten Kantonalsouveränetät stellen, habe ich freilich damals nicht geahnt, auch ist ein solches Benehmen wahrlich sehr auffallend, ja beinahe unbegreiflich. Lassen Sie mich nun einen Augenblick den vierten Standpunkt einnehmen, den der Antecedentien. Es ist dieß ein Punkt, der noch von keiner Seite berührt worden ist und der darum schon einige Beachtung verdient, indem dadurch das Votum des Herrn Bützberger, der den Rechtspunkt meiner Ansicht nach so unwiderlegbar festgestellt hat, noch ergänzt wird. Herr Präsident, meine Herren, Es hat mich interessirt nachzusehen, ob nicht andere Konzessionen auch schon als erloschen erklärt worden seien und ob dabei die kantonale Konzession oder die Ratifikation des Bundes als maßgebend betrachtet worden seien. Ich habe nun gefunden, daß jeweilen wenn eine kantonale Konzession erloschen war, deren Verlängerung beim Bund verlangt worden ist, die Bundesbehörden das Datum der Bundesgenehmigung als das allein maßgebende angenommen haben. Es wird also angenommen, die Konzession erlosch am Tage, welchen die Bundesgenehmigung als Endtermin festsetzte und muß an diesem Tage auch wieder, wenn die Verlängerung bewilligt wird, auferweckt, d. h. frisch belebt werden. So z. B. ist die vom Kanton Graubünden am 2. Juli 1853 und am 4. August gl. J. durch den Bund genehmigte Konzession der Lukmanier-Bahn am 17. Heumonat 1855 durch den Bund erneuert worden und dabei erwähnt der bezügliche Bundesbeschluß nur den Termin der frühern Bundesgenehmigung und nicht die Termine der kantonalen Konzession. (Siehe Sammlung schweizerischer Eisenbahnakten II. Theil, Seite 117.) Der Kanton Neuenburg hatte am 23. November 1853 der Eisenbahn durch den Jura industriel eine Konzession ertheilt, die der Bund am 8. Hornung 1854 genehmigte. Am 21. Heumonat 1855 frischte der Bund die ihrer Löschung nahe Konzession wieder auf und stützte sich dabei nur auf den Bundesbeschluß vom 8. Hornung. In diesen beiden Fällen fällt die Bundesgenehmigung rücksichtlich des terminus ad quem mit der kantonalen Konzession allerdings zusammen, allein entscheidend ist, daß bei der Erneuerung die erste kantonale Konzession nicht erwähnt wird, sondern man erwähnt nur Anfang und Ende der Bundesgenehmigung und nimmt daher an, eine Konzession wird erst rechtskräftig mit der Bundesgenehmigung und erlöscht auch erst mit derselben. (Siehe Sammlung schweizerischer Eisenbahnakten III. Theil, II. Heft, Seite 102.) Entscheidender aber ist der Bundesrathsbeschluß vom 8. Januar 1855, betreffend Abänderung der Konzession für Erbauung der Centralbahn im Kanton Bern. Bekanntlich ist da der Endtermin der kantonalen Konzession und der Bundesgenehmigung nicht derselbe. Erstere erlischt am 24. November 1857 und letztere am 28. Januar 1858. Nimmt hier nun etwa der Bundesrath an, es soll nun, um die Sache besser zu reguliren, die Bundesgenehmigung nicht weiter reichen als die kantonale Konzession? Im mindesten nicht, vielmehr sagt der betreffende Bundesrathsbeschluß ausdrücklich: „Es wird dem Eingangs erwähnten Vertrag vom 21. Weinmonat 1854 die Genehmigung des Bundes ertheilt in der Meinung, daß die Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 28. Januar 1853 auch mit Bezug auf die getroffenen Abänderungen der frühern Konzession in voller Wirksamkeit verbleiben." Eine der Abänderungen des frühern Vertrags, die laut diesem Beschluß in voller Wirksamkeit bleiben soll, ist aber die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 28. Januar 1853 enthaltene, welche also lautet: „In gleichem Sinne wird eine Frist von fünf Jahren von dem Tag dieses Beschlusses (28. Januar 1853) an gerechnet theils für den Beginn mit den Erdarbeiten auf der Bahnlinie von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmung anberaumt." Diese Abänderung soll laut Bundesrathsbeschluß in voller Wirksamkeit verbleiben. Die Centralbahn hatte kraft dieses Beschlusses bis zum 28. Januar 1858 die Erdarbeiten auf der Bern-Thun-Linie zu beginnen und den finanziellen Ausweis zu leisten, sie hat beide Bedingungen erfüllt und nun soll die Konzession dennoch als erloschen erklärt werden, weil sie dieß nicht vor dem 24. November 1857 gethan hat? Wie irrelevant das Datum einer großräthlichen Ratifikation einer Eisenbahnkonzession oder der Veränderung eines derartigen Vertrages nach der Bundesgenehmigung dem Bundesrath erscheint, mögen die Herren, die einer solchen so große Bedeutung beilegen, wie die Herren Professor Leuenberger und Riggeler, daraus erkennen, daß der Bundesrath

im Dispositiv seines vorerwähnten Beschlusses vom 8. Januar 1855 nicht einmal das Datum der bernischen Großrathsratifikation dieses veränderten Vertrages vom 29. November 1854 erwähnt, sondern sich darauf beschränkt, das Datum des wirklichen Vertragsabschlusses, nämlich den 21. Weinmonat 1854 zu zitiren. Ich glaube nunmehr nachgewiesen zu haben, daß vom Standpunkt allgemeiner Rechtsgrundsätze, wie von demjenigen der Bundesgesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten und deren praktischen Anwendung in frühern Fällen die Konzession der Centralbahn für die Bern-Thun-Linie nicht als erloschen erklärt werden darf. Vielmehr hat die Centralbahn das gute Recht zuverläßig für sich. Wie sieht es nun mit der Billigkeit aus? Wer das Recht für sich hat, braucht zwar darnach nicht lange zu fragen. Es ist aber dennoch immerhin gut, wenn anerkannt werden muß, es sei ein Begehren nicht nur recht, sondern auch billig. Auch von diesem fünften Standpunkte aus können Sie unmöglich gegen die Centralbahn entscheiden. Der Große Rath hat bekanntlich noch andern Gesellschaften Eisenbahnkonzessionen ertheilt und ich frage nun: ist in einer derselben irgend ein Termin an die Großrathsratifikation geknüpft worden? Schlagen Sie die am 19. Juni 1857 der St. Immerthal-Bahn ertheilte Konzession auf. Sie werden sehen, daß der Art. 6 den für den Beginn der Erdarbeiten anberaumten Termin an die Bundesgenehmigung und nicht an die kantonale Großrathsratifikation anknüpft. (Siehe Sammlung schweizerischer Eisenbahnakten IV. Theil, Seite 44.) Ebenso lautet der § 6 der am 3. April 1857 ertheilten Konzession für die Eisenbahn Bern-Kröschenbrunnen, die man seither Ost-West-Bahn taufte. Es wäre den Herren der Ost-West-Bahn kaum gedient, wenn verlangt würde, daß für sie die zwölf Monate für Beginn der Erdarbeiten und für den finanziellen Ausweis von der kantonalen Ratifikation an zu zählen seien, so daß sie vor dem 3. April diese Erdarbeiten beginnen und den finanziellen Ausweis leisten müßten. Davon kann nun freilich keine Rede sein, weil der kantonale Vertrag selbst ausdrücklich bestimmt hat, daß die Frist von zwölf Monaten von erfolgter Bundesgenehmigung zu laufen beginne. Es ist seither, wie schon bemerkt, allgemein üblich geworden, alle Fristen ausdrücklich an die Bundesgenehmigung zu knüpfen. Die Billigkeit erfordert aber, da man alle andern Bahnen auf bernischem Gebiet so gehalten, auch der Centralbahn das gleiche Recht angedeihen zu lassen, zumal, wie schon bemerkt, ein Termin, der nicht benützt werden kann, im Grunde kein Termin ist. Vor der Bundesgenehmigung aber hat der betreffende Vertrag keine Rechtskraft gehabt, und daher kann der für die Bern-Thun-Linie eingeräumte fünfjährige Termin auch erst mit dem 28. Januar 1853 zu laufen anfangen. Es war meine Absicht, Herr Präsident, meine Herren, noch nachzuweisen, daß selbst wenn man dieß Datum vom 24. November 1852 als maßgebend anerkennen wollte, die Konzession der Centralbahn nicht als erloschen erklärt werden darf, allein in dieser Richtung waren die Voten der Herren Bützberger und Blösch so überzeugend und so vollständig, daß ich nur schon Gesagtes wiederholen müßte. Eine kleine Ergänzung dieser beiden Redner sei mir indessen erlaubt. Herr Bützberger meinte, die zweispurige Brücke über die Aare bei Bern könne nicht als Anfang der Bern-Thun-Linie betrachtet werden, der Vertrag fordere, daß die Bahn von Murgenthal-Bern zweispurig angelegt werden solle. Herr Blösch hat darauf schon geantwortet; ergänzend erlaube ich mir nur noch beizufügen, daß wenn ich recht berichtet bin, die Regierung die einspurige Brücke über die Aare bereits genehmigt hatte, und dann erst mit Rücksicht auf die Thunerlinie den Wunsch aussprach, sie möchte zweispurig gebaut werden, was die Centralbahn eben auch mit Rücksicht darauf, daß ihr die Bern-Thun-Linie konzessionirt war, einging und selbst einen Kostenaufwand von Fr. 360,000 nicht scheute. Ich bin daher berechtigt zu sagen, das zweite Geleise auf der Brücke gehört allerdings zur Bern-Thun-Linie, denn nur mit Rücksicht auf diese ist dasselbe von der Regierung beansprucht und von dem Centralbahndirektorium zugesagt worden Die Erdarbeiten auf dieser Linie haben somit lange vor dem Erlöschen der kantonalen Konzession vom 24. November 1857 begonnen. Wäre die Zeit nicht so sehr vorgerückt und die Versammlung nicht so ermüdet, so würde ich gerne auch die Frage etwas näher erörtern, ob, wenn man ganz freie Hände hätte, wirklich die Konvenienz riethe, der Ost-West-Bahn vor der Centralbahn den Vorzug zu geben? Man hat letztere einem erprobten General verglichen, der schon viele Schlachten gewonnen habe und darum Vertrauen einflöße, und erstere einem General, der erst die Stiefel anziehe, noch Niemanden getödtet oder verwundet habe und daher die allgemeine Liebe beanspruche. Ich will nicht von diesem Standpunkt aus raisonniren und der Ost-West-Bahn ihre Jugend nicht vorwerfen; auch die Centralbahn mußte einst den ersten Schritt thun, und bei ihrem Stiefelanziehen haben wir bekanntlich durch den Vier-Millionen-Vertrag tüchtig nachhelfen müssen! Aber davon bin ich überzeugt, daß Sie der Ost-West-Bahn dennoch nicht helfen werden, wenn Sie der Centralbahn das gegebene Wort brechen. Ihre heutige Schlußnahme wird nicht unten an der Rathhaustreppe verhallen, sondern der Telegraph wird sie nach Paris und nach allen europäischen Geldmärkten tragen. Glauben Sie nun, es würde fremde Kapitalisten ermuntern, Geld in schweizerischen Eisenbahnen anzulegen, wenn man erfahren müßte, daß mit großer Mühe zu Stande gebrachte Bundesbeschlüsse unter Umständen durch die Kantone wieder umgestürzt werden, daß es demnach nicht genügt, einen Bundesbeschluß für sich zu haben, sondern daß man nachträglich wieder von 22 souveränen Eisenbahnherren abhängt? Es ist mir unbegreiflich, daß der Jura namentlich nicht einsieht, daß er nur dann Eisenbahnen erhalten kann, wenn das Gedeihen der bereits bestehenden zu neuen Bauten ermuntert, daß er aber ewig darauf verzichten muß, wenn er diese vor ihrer Vollendung beeinträchtigen, in ihren wohlerworbenen Rechten kränken hilft. Wer wollte bei solchem Vorgehen noch Geld in schweizerischen Eisenbahnen placiren? Das fremde Kapital wird ein Land fliehen, wo feierlich eingegangene Verträge nicht gehalten werden. Mit inländischen Kapitalien können Sie aber nicht Eisenbahnen bauen, ohne Ackerbau und Industrie zu gefährden. Ueberdieß werden bei all den Parallelbahnen die Zinsen kaum sehr lockend sein. Einige vergleichende statistische Notizen über die mögliche oder wahrscheinliche Rentabilität der beiden Bahnen will ich bei so vorgerückter Zeit und um Ihre Geduld nicht länger in Anspruch zu nehmen, auch unterdrücken, hingegen kann ich mich nicht enthalten, Herrn Regierungsrath Sahli noch einige Worte zu erwiedern. Herr Sahli meinte, es wäre Bern's würdig, das Eisenbahnwesen im Centrum der Schweiz an sich zu ziehen, gleich wie Zürich dieß im Osten, Basel und Genf im Norden und Westen gethan. Was zu Bern's Größe, Ruhm und Ehre beitragen kann, will auch ich gerne unterstützen, allein niemals könnte ich mich entschließen, anzurathen, Bern solle ein gegebenes Wort brechen, um sich eine derartige bevorzugte Stellung zu erwerben. Ich bezweifle überhaupt, daß die centrale Leitung des schweizerischen Eisenbahnwesens Bern alle die Vortheile brächte, die Herr Sahli sich davon zu versprechen scheint. Auf diesem Wege erworben aber wäre jedenfalls nicht viel Ehre dabei. Wen achten Sie mehr, Herr Präsident, meine Herren, einen reichen Mann, der zur Erwerbung seiner glänzenden Stellung allerlei Mittel angewandt, lautere und unlautere, oder aber einen Mann, dem man nachsagen muß, er ist ein Ehrenmann durch und durch? Offenbar den letztern. Von wie vielen Illusionen ist man nicht schon in Betreff des Eisenbahnwesens zurückgekommen? und wie viele ähnliche Erfahrungen wird man erst noch machen? Denn das Eisenbahnwesen ist bei uns noch in der Kindheit. Anfänglich glaubte man, das Sicherste sei, die schweizerischen Eisenbahnen durch Engländer bauen zu lassen, da diese am meisten Erfahrungen darin hätten. Die Westbahn und die Süd-Ost-Bahn haben diesen Irrthum theuer bezahlt. Welche Entrüstung herrschte später nicht in den eidgenössischen Räthen über die sogenannte Waldshuter-Bahn? Alle Mitglieder des

Nationalrathes werden sich erinnern, mit welcher Bitterkeit dieses Projekt vor einigen Jahren in diesem Saale besprochen worden ist, Niemand durfte sich dazu bekennen? Und wie steht es jetzt damit? Diese Bahn wird gebaut und von keiner Seite wird Einspruch erhoben. Kantone und Bund bleiben stumm Mit welcher Emphase wurde später das sogenannte amendement patriotique des Herrn Stämpfli im Schooße der Räthe entwickelt, das die Schweiz von den fremden Geldmächten befreien sollte, indem es den fremden Kapitalisten nur noch erlaubt sein soll, Geld für schweizerische Eisenbahnen herzugeben, aber keineswegs ein entscheidendes Wort über die Verwendung dieses Geldes mitzusprechen? Wie kurz war das Leben dieses amendement patriotique! Wie ganz anders sieht es jetzt in dieser Beziehung aus, im Osten wie im Westen der Schweiz! Ich bin daher noch nicht davon überzeugt, daß Bern als leitendes Centrum des schweizerischen Eisenbahnwesens all den Gewinn, den man sich vorstellt, dabei hätte. Glauben Sie mir, wenn Sie zu hastig nach dieser Stellung streben, so werden Sie den Neid der übrigen Kantone erwecken Sie sind das politische Centrum der Schweiz, der Bundessitz, diese Stellung ist meiner Ansicht nach eine große und schöne. Republiken sind mißtrauisch und eifersüchtig, sie sehen nicht gern, wenn alle Vortheile einem und demselben zufallen. Wenn Sie aber dennoch nach dieser Stellung verlangen, so betreten Sie nicht diesen Weg; strecken Sie nicht eine unberufene Hand darnach aus. Früher oder später bei Anlaß der unausweichlichen Fusion der schweizerischen Eisenbahnen wird sich ein weit schicklicher Anlaß finden, denn alle fremden Aktionärs, die unsern kleinen Rivalitäten fern stehen, werden den Centralsitz der Eisenbahnverwaltung am liebsten in der Bundesstadt, d h. im politischen Centrum erblicken und daher unter Umständen eher für Bern als für jede andere Stadt stimmen. Gibt es denn aber keine andere Große, kein anderes Glück, als das materielle? Genf, das in den letzten Jahren so sehr angewachsen, ist jetzt auch ein Eisenbahncentrum geworden, glauben Sie, es sei deßhalb größer und glücklicher als das alte Genf Calvin's, Rousseau's, Bonnet's, Decandol's, der Pictet's u. s. w., oder liegt dem Wort Sismondi's nicht eine tiefe Wahrheit zu Grunde, der sagte: „Genève a été la plus grande des petites villes, vous allez en faire la plus petite des grandes villes?" — Und Bern's Größe, sein Ruhm wie der der Eidgenossenschaft überhaupt, stützt er sich nur auf materielle Güter? Andere Staaten sind größer und reicher als wir. Durch die Jahrhunderte hindurch hat aber Bern den Ruhm zu bewahren gewußt, daß man auf sein Wort zählen könne, daß es eingegangene Verpflichtungen treu und unverbrüchlich halte. Mögen andere Staaten mehr Reichthümer besitzen, mehr Achtung genoß und verdiente keiner! Darum wahren Sie das Kleinod, das Ihnen heimgegangene Geschlechter überantwortet, tauschen Sie es nicht an äußern Glanz, an zweifelhaften Gewinn. Bern bleibe, was es Jahrhunderte hindurch war, — treu und wahr. Widerstehen Sie der Versuchung und halten Sie Ihr Wort.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren. Die Zeit ist sehr vorgerückt, und ich will versuchen, kurz zu sein, aber ich weiß nicht, ob ich ganz kurz sein kann. Ueber die Rechtsfrage werde ich nicht lange reden. Ich halte mich in dieser Beziehung an drei Thatsachen. Erstens ist es die Thatsache, daß wir bezüglich des Rechtspunktes Juristen auf der einen und Juristen auf der andern Seite haben, welche entschieden entgegengesetzter Ansicht sind. Eine andere Thatsache ist diese, daß über die Frage, über deren Lösung wir zwei Tage lang streiten, bereits eine Behörde, die man heute wiederholt anrief, nämlich der Bundesrath, erklärt hat: der Entscheid darüber, ob die Konzession für die Linie Bern-Thun erloschen sei, ist nicht unsere Sache, sondern er steht den Behörden des Kantons Bern zu. Ich komme aber noch zu einer dritten Thatsache, die bisher nicht berührt wurde, indem ich die Frage stelle: warum hat die Nordostbahngesellschaft im Laufe des letztverflossenen Dezember im Kanton Aargau an einem Sonntag Erdarbeiten begonnen? Sie war im Besitz einer Eisenbahnkonzession im Kanton Aargau im nämlichen Sinne, wie die Centralbahngesellschaft im Kanton Bern. Neben ihr trat eine andere Gesellschaft auf. Der Termin der kantonalen Konzession, nicht der von der Bundesversammlung festgesetzte Termin, zum Beginne der Erdarbeiten läuft an einem Montag aus, die Gesellschaft wirft am Sonntag vorher Erdarbeiter auf die betreffende Linie; warum? Weil die Nordostbahngesellschaft und der Kanton Aargau von der Ansicht ausgingen, die kantonale Konzession mache in dieser Beziehung Regel, nicht die Bundesgenehmigung. Das ist eine Thatsache, die mich beruhigen kann. Ich habe also, wenn ich diese drei Thatsachen zusammenfasse, mit gutem Gewissen freie Hand in der Sache. Nun frage ich: wenn ich glaube, die Konzession der Centralbahngesellschaft für die Linie Bern-Thun sei erloschen, ist es klug, ist es billig, dieses auszusprechen? Ich will zuerst die Frage der Billigkeit mit einigen Worten berühren. Ich will ganz sicher die Verdienste, welche die Centralbahngesellschaft sich erworben hat, nicht im Geringsten schmälern; ich anerkenne dasjenige, was Herr Blösch und andere Redner zu ihren Gunsten angeführt haben. Aber wie ging es auch da? Die Rentabilitätsberechnung ging voraus, und wenn man uns das Anerbieten machte, Eisenbahnen im Kantone zu bauen, so geschah es gewiß nicht aus Patriotismus, sondern die Herren von Basel glaubten, ein Geschäftchen dabei zu machen, und wenn es gerade mit den Interessen des Kantons Bern zusammenfiel, so ist es gut. Aber auch das wurde deutlich genug dargethan, daß allemal, wenn die Interessen der Centralbahn nicht mit den unserigen zusammenfielen, Schwierigkeiten gemacht wurden. Darum reden Sie mir nicht von Billigkeit, es ist eine Geldfrage, wie eine andere, und die Herren von Basel haben eine Geldsache daraus gemacht. Ich mache ihnen keinen Vorwurf daraus, aber man soll mir nicht zumuthen, es als ein besonderes Verdienst anzuerkennen, wenn die Herren von Basel sechs Monate früher, als man erwartete, die Eisenbahn vollendeten und ihr Kapital rentiren machten. Das lag in ihrem Interesse. Wenn ich eine Eisenbahn bauen will, so baue ich sie so schnell als möglich. Man behauptet, es handle sich um eine Souveränetätsfrage. Ich gebe dieß zu, aber nicht in dem Sinne, wie Herr Büßberger die Sache darstellte, sondern es handelt sich um eine Theilung der Souveränetät, weil ich glaube, ein Theil der Souveränetät in Eisenbahnsachen und zwar der bessere Theil, sei den Kantonen überlassen. Man versuchte es, mit dem Umstande, daß über die Aare bei Bern eine zweispurige Brücke angelegt wurde, den faktischen Beweis zu leisten, daß die Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun bauen wolle. Ich will zwei Gründe dagegen anführen, um zu zeigen, daß darin noch kein solcher Beweis liege. Herr Blösch schilderte uns heute das Unsinnige eines Stationshofes bei der untern Stadt mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit, die Ihnen allen noch im Gedächtnisse ist. So wie er raisonnirt, haben die Herren der Centralbahn auch raisonnirt, und um des fraglichen Stationshofes los zu werden, haben sie gerne eine zweispurige Brücke angelegt. Die Behauptung, daß darin ein Anfang zum Bau der Thunerlinie liege, ist nicht richtig. Der Regierungsrath hat in seinem Schreiben vom 14. März 1856 mit Recht auf den Art. 12 des Konzessionsaktes hingewiesen, nach welchem er berechtigt wäre, die Erstellung einer doppelspurigen Bahn auf der ganzen Linie zu verlangen. Nun findet man auf einmal die Anlage einer doppelspurigen Bahn nicht nothwendig! Aber wo ist es am Ende gefährlicher, zusammenzuputschen als auf einer hohen Brücke? Also in diesem Faktum erblicke ich noch gar keine Erklärung, daß die Centralbahngesellschaft wirklich die Linie Bern-Thun bauen wolle, um so weniger, als sie später erklärte: wir wollen diese Linie bauen, wenn wir die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt erhalten. Auf die Einsendung der Pläne will ich nicht weiter eintreten; dagegen mochte ich in rechtlicher Beziehung noch einen Standpunkt hervorheben. Sie wissen, daß die Eisenbahnkonzessionen sich von einer Gesellschaft an eine andere abtreten lassen. Wenn

ich nun der Centralbahngesellschaft den Vorschlag machen würde, mir ihre Konzession für die Linie Bern-Thun abzutreten, da ich gerade 5—6 Millionen verfügbar hätte und diese Linie zu bauen beabsichtigte: wo ist nun die Konzession? Liegt sie darin, daß im Vertrage von 1852 der Centralbahngesellschaft binnen der Frist von fünf Jahren eine Konzession für die Linie Bern-Thun zugesichert wurde? Es ist das Versprechen einer Konzession. Daß dieses der Fall ist, beweisen die Bestimmungen über die Linie Grenchen-Biel, für welche zum Theil eine besondere Konzession gegeben wurde, für die Thunerlinie dagegen nicht. Denn es heißt im sogenannten Millionenvertrage: „daß die Ausführung der Strecke Biel-Grenchen nur stattzufinden hat als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. Nov. 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee." Die Termine wurden freilich nicht durch Festsetzung bestimmter Tage, aber doch im Wesentlichen bestimmt. Angenommen nun, die Centralbahngesellschaft trete mir die erhaltene Zusicherung ab: ich setze die Regierung davon in Kenntniß mit der Erklärung, ich besitze nun das Recht, welches die Centralbahngesellschaft früher hatte. Ich warte 5—6 Jahre, ohne zu bauen. Wo ist die Konzession? Sie existirt gar nicht. Ein Recht, das ich nie erhalten, kann ich auch nicht verlieren. Daher hätten wir im Grunde heute nicht darüber disputiren sollen. — Her Präsident, meine Herren! Trotz der leeren Bänke erlaube ich mir noch, auf andere Punkte einzutreten. Man sagt uns: die ganze Angelegenheit ist am Ende eine Frage des Kredites Wenn man Euch hier bestimmt, gegenüber einer bestehenden Gesellschaft ein Unrecht zu begehen, so wird man im Auslande sagen, es gebe keine Garantie mehr in der Schweiz, man gebe daher kein Geld mehr für die Eisenbahnen! Es ist anmaßend, wenn ich sage, daß allerdings die Centralbahngesellschaft gegenwärtig im Auslande nicht viel Kredit hat. Wir sind nicht daran schuld, wir haben das Mögliche gethan; dennoch stehen die Aktien derselben noch tief. Das kommt daher, daß die Gesellschaft einen Theil ihrer Aktien an drei Banquiers in Paris abgetreten hat, die sie bisher nicht verkaufen konnten, weil die Konkurrenz zu stark war. Dazu kamen noch die 20 Millionen des Crédit mobilier. Aber werden die Basler oder die Schweiz überhaupt etwas dabei verlieren? Die Centralbahnaktien werden ihren Weg machen, auch wenn eine andere Gesellschaft die Linie von Bern nach Thun baut. Ich entnehme einer jüngst erhaltenen Mittheilung, daß man darauf nicht gerade viel Gewicht legt, sondern sich zu helfen weiß. (Der Redner zitirt die betreffende Mittheilung aus einem Privatbriefe.) Wenn ich glaubte, daß wir der Centralbahngesellschaft entschieden Unrecht thäten, so würde ich nicht für die Erloschenerklärung der Konzession oder des Versprechens einer solchen stimmen. Auch im Zweifelsfalle nehme ich den gleichen Standpunkt ein, den Herr Blösch heute bezeichnete, indem er sagte, wenn man im Zweifel sei, so müsse der Vertrag zu Gunsten des Pflichtigen ausgelegt werden. Sie haben gesehen, wie schwer es hielt, die Centralbahngesellschaft dazu zu bringen, im letzten Augenblicke noch, die Linie Bern-Thun in Angriff zu nehmen, weil sie glaubt, dieselbe rentire sich nicht. Warum will sie jetzt bauen? Weil sie der Ostwestbahngesellschaft zuvorkommen will und zwischen zwei Uebeln das kleinere gewählt hat. Daher will ich den Vertrag zu Gunsten der Centralbahngesellschaft auslegen. Sie hat den Bau der Thunerlinie als eine Last betrachtet, und diese will ich ihr abnehmen. — Jetzt komme ich eigentlich erst auf den Hauptpunkt. Ich hätte gerne die Stadtberner hier gesehen, um sie ein wenig zu rütteln. Ich möchte Zürcher da sitzen sehen, die würden ihr Interesse anders wahren als die Stadtberner. Herr Präsident, meine Herren! In welcher Lage ist der Kanton Bern bezüglich der Eisenbahnen? und in welcher Lage befindet sich die Eidgenossenschaft? Wir können die Entwicklung des Eisenbahnnetzes im Kanton Bern von drei Standpunkten aus betrachten: vom Standpunkte der Industrie, der innern Politik und der Militärpolitik der Eidgenossenschaft. Der industrielle Standpunkt wurde bereits beleuchtet. Wir sahen im Jura, was während der letzten Jahre im Delsbergthale bis in's Münsterthal geschehen, daß sich immer mehr Seidenwebstühle etablirten, welche ihre Arbeit nach Basel liefern. Wird das fortdauern, wenn keine Eisenbahn durch den Jura gebaut wird? Wenn die Basler ihre Waaren leichter nach Luzern, nach Unterwalden, sogar in den Kanton Schwyz oder nach Schwarzenburg spediren können, werden sie dann im Jura die Webstühle vermehren? Nein. Die Richtung der Industrie geht der Eisenbahn nach, deren Mangel dem Jura bedeutende Nachtheile bringt. Von Pruntrut will ich nicht reden, wo bereits ein bedeutender Anfang der Uhrenindustrie gemacht wurde. Sie hat noch keinen Centralpunkt, aber es liegt ein solcher nahe an der Grenze. Wollen Sie, daß der Hauptgewinnst dieser Industrie auf französischen Boden übergehe oder dem Kanton erhalten bleibe? Auch die Uhrenmacherei im St. Immerthale verdient Beachtung. Sie sehen seit einigen Tagen einen Herrn von Locle in hiesiger Stadt, der viel mit unsern Jurassiern redet und ihnen eine Eisenbahn nach St. Immer verspricht. Können Sie die Konzession dazu verweigern? und was ist dann die Folge? Die Häuser, welche die Stützen der Industrie bilden, werden sich dahin ziehen, wo der leichteste Verkehr ist. Der größere Theil des Gewinns wird dem Kanton Neuenburg zufließen und die materiellen Interessen werden sich dort konzentriren. Aehnlich geht es im alten Kantonstheile. (Ich führte den Jura besonders an, weil man hier die Verhältnisse desselben nicht zu begreifen scheint.) Dem Emmenthale wurde eine Eisenbahn bis nach Signau versprochen. Davor möchte ich sehr warnen. Man kennt die Erfahrung, daß die größern Gesellschaften deßhalb eine geringere Rente haben, weil sie zu viele Nebenbähnlein bauten. Ich könnte das Beispiel der französischen Nordbahn anführen. Das weiß Herr Schmidlin in Basel ganz gut, daß eine Eisenbahn nach Signau oder Langnau der Centralbahngesellschaft verhältnißmäßig nicht so viele Vortheile darbieten würde, als sie Kapitalaufwand erforderte. Auf die übrigen Verhältnisse des Emmenthals will ich nicht näher eintreten. Ich komme zu dem Gesichtspunkte der innern Politik. Glauben Sie, es sei für uns gleichgültig, wenn die Bewohner des St. Immerthales täglich zwei-, dreimal sich nach Neuenburg, nach Lachaurdefonds begeben? Wir wissen nicht, was uns die Zukunft bringt, aber das wissen wir, daß alle Beziehungen der jurassischen Bevölkerung im Kanton Neuenburg angeknüpft werden und daß es dann nur einer Gelegenheit bedarf, um zu sagen: wir sind eigentlich Neuenburger! So geht es mit Pruntrut, mit Delsberg Es liegt daher im Interesse des Kantons, sich den Jura so nahe an's Herz zu drücken als möglich, wenn wir ihn überhaupt behalten wollen. Aber abgesehen davon, was ist der Jura? Er ist größer als mancher Kanton der Schweiz, und ihn will man so stiefmütterlich behandeln? Glauben Sie, es lasse nicht eine tiefe Empfindung zurück? Herr v. Gonzenbach legt großes Gewicht darauf, daß wir den Bundessitz hier haben. Ja, ein Regiment Schreiber, das ist aber auch Alles. Aber glauben Sie, das sei die wahre Kraft der Nation, das Zentrum derselben sei dann da? Glauben Sie, Bern habe damit die Stellung errungen, die ihm gebührt? Ich kenne das Büdget des Bundesrathes nicht genau, aber fragen Sie die Centralbahngesellschaft, über welche Mittel sie verfügt, dann kommen Sie viel höher; und wer das Geld hat, regiert am Ende. Lasset Alles in den Händen der Zürcher, Basler oder Genfer, und die Nachwelt wird entscheiden, ob wir die Zeit begriffen haben. Sie sehen, Zürich hat Anknüpfungspunkte bis in die kleinsten Thäler der innern Kantone. Eine alte Politik Bern's bestand darin, sich die kleinen Kantone befreundet zu erhalten, aber dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn man auf Umwegen zu ihnen gelangen muß. Ich komme zu einer allgemeinern politischen Frage und stelle darüber noch einige Betrachtungen an. Bis zum Entstehen des neuen Bundes hatten wir in jedem Kanton ein eigenes, selbständiges politisches Leben. Diese Selbständigkeit, diese Unabhängigkeit machte es möglich, daß einzelne Kantone unter Umständen gegenüber dem Auslande einzig den Krieg unternahmen. So

stand Bern Anno 1798 einzig gegenüber Frankreich. Es wurde geschlagen. Das hielt aber Unterwalden nicht ab, sich ebenfalls zu wehren. Wird das in Zukunft auch geschehen, meine Herren? Das möchte ich Ihnen recht an's Herz legen. Wir haben die Verpflichtung übernommen, Bern der Schweiz als Bundessitz zu erhalten. Bern verloren, die ganze Schweiz verloren. Ein solches Verhältniß bestand früher nicht. Wenn wir nicht für Eisenbahnen sorgen, wird es dann möglich sein, die Truppen schnell zu konzentriren? Die Centralbahn hat allerdings ein anderes Interesse, sie hat nur das Interesse, daß ihre Aktien rentiren. Ich bin letzthin den Eisenbahnen nachgefahren, ich bin nicht Militär, aber ich habe gedacht, man hat sie so nahe an die Grenze gebaut, um sie dem Feinde in die Hände zu geben. Ein Blick auf die Karte zeigt Ihnen, daß Frankreich doppelte Linien, wie doppelte Douanen hat; seine Eisenbahnen stehen mit den bedeutendern Festungen in Verbindung; jeden Augenblick kann man 20,000 Mann auf irgend einen Punkt unserer Grenze werfen. Ich setze den Fall, es handle sich um Basel. Man wird entgegnen, wir haben Eisenbahnen bis Basel. Aber werden unsere Feinde diesen Platz nicht bälder besetzt haben als wir? Kann nicht das Gleiche auf andern Punkten geschehen, in Verrieres, in Genf? Dann ist der Feind im Besitze der Eisenbahn, und wenn die Waadtländer, die kleinen Kantone uns zu Hülfe kommen wollen, dann heißt es: langsam voran! wie beim österreichischen Landsturm. Daher sollen wir im Eisenbahnwesen einen höhern Standpunkt festhalten, und diesen habe ich namentlich in der Oronfrage festgehalten. Die Waadtländer könnten einst den Werth dieser Linie noch schätzen lernen und froh sein, zu vernehmen, daß Bern 10,000 Mann nach Oron geworfen habe. Nun frage ich: haben wir irgend eine Garantie, daß die Centralbahngesellschaft eines dieser Interessen wahren werde? Wenn ihre Interessen mit den unsrigen zusammenfielen, so würde ich sagen: ja, denn es liegt in ihrem eigenen Interesse. Aber ihre Interessen sind den unsrigen geradezu entgegengesetzt. Glauben Sie, die genannte Gesellschaft werde den Bau einer Eisenbahn durch das Emmenthal nach Luzern zugeben? Das ist ja ganz entschieden gegen ihr Interesse. In ihrem Interesse liegt es, daß wir, um nach Luzern zu gelangen, 6½ Stunden Umweg machen. Glauben Sie, die Centralbahngesellschaft sei mit der Fortsetzung der erwähnten Linie von Luzern nach Zürich einverstanden? Bewahre! Ihr Interesse führt über Olten, aber das ist eben nicht unser Interesse. Werfen Sie einen Blick auf den Jura. Herr Blösch bemerkte, er wolle das Mögliche für diesen Landestheil thun, und ich will ihn gerne beim Worte nehmen Aber er soll nicht glauben machen, daß die Centralbahngesellschaft das thun werde. Herr Blösch hat heute diese Erklärung abgegeben, morgen kann er sterben, so daß er nicht einmal ein gutes Wort bei der Centralbahngesellschaft einlegen könnte; diese ist aber gegen den Bau einer Linie durch den Jura. Wird diese Linie erstellt, so haben wir den nächsten Weg nach Paris, eine Masse Waaren, die jetzt über Basel bezogen werden, kommen dann durch den Jura. Muthen Sie doch der Centralbahngesellschaft nicht zu, mehr zu thun, als sie mit Rücksicht auf ihre Interessen leisten kann. Aus allen diesen Gründen, namentlich wenn bezüglich der Rechtsfrage Zweifel obwalten (ich glaube, wir befinden uns im vollen Rechte, wir thun der Centralbahngesellschaft kein Unrecht an, und nehmen ihr vielleicht sogar eine Last ab), müßte ich daher für die Erloschenheitserklärung stimmen. Man suchte uns Angst zu machen, die Linie Bern-Thun werde nicht schnell gebaut, wenn die fragliche Konzession erloschen erklärt werde, allein ich lasse diese Einwendung nicht ganz gelten. Die Pläne sind vorhanden, und wenn sie nicht vollständig sind, so können wir sie binnen einigen Monaten auch aufnehmen lassen. Sind einmal die Pläne genehmigt und die gehörigen Leute angestellt, so kann man in einem halben Jahre bauen, was man sonst vielleicht in einigen Jahren nicht bauen könnte. Es hängt rein vom Großen Rathe ab, die Frist zu bestimmen und sich eine Garantie geben zu lassen. Ich glaube daher, diese Einwendung sei nicht stichhaltig. Man hat uns mit einem Schiedsgerichte gedroht. Hierauf hat Herr Niggeler bereits erwiedert. Aber auch diese Angelegenheit kann sich sehr kurz abthun. Die Akten liegen vor, man braucht nur die Schiedsrichter zu ernennen, welche die Sache untersuchen und dann ihren Entscheid fällen. Man sagte auch, der Gegenstand werde vor die Bundesversammlung kommen. Es ist möglich, aber Sie haben die Ansicht des Bundesrathes bereits vernommen, welcher dafür hält, der Entscheid über die Dauer der Konzession lege in der Kompetenz des Großen Rathes. Ich hätte noch einige Punkte zu berühren, aber ich will in Betracht der vorgerückten Zeit nicht darauf eintreten. Ich wollte namentlich einen Punkt beleuchten. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, das Verhältniß begreiflich zu machen, aber wenn Sie Rücksicht nehmen auf die Entwicklung des Eisenbahnnetzes, wie der Kanton Bern eines bedarf, so ist es klar, daß unmöglich die Centralbahngesellschaft, auch wenn sie den besten Willen hat, uns dabei handbieten kann, daß es gegen ihr Interesse wäre und daß wir uns daher auf einen andern Boden stellen müssen, um das zu erhalten, was für den Kanton Bern nothwendig ist.

Stooß. Ich hatte auch die Absicht, in der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen, aber ich fand, die Versammlung sei zu müde. Dagegen hat Herr Dr. Schneider die Stadtberner interpellirt und ihnen verdeutet, sie verstehen ihr Interesse nicht. Leider waren sie nicht da, aber ich kann Ihnen Auskunft geben, warum die Stadtberner so stimmen: ihre Politik ist Worthalten.

Der Herr Präsident, welcher wieder den Vorsitz einnimmt, macht die Versammlung aufmerksam, daß noch neun Redner eingeschrieben sind, und spricht die Absicht aus, die Berathung mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit (8 Uhr Abends) abzubrechen.

Kurz stellt den Gegenantrag, die Berathung ununterbrochen zu Ende zu führen.

Nachdem mehrere Mitglieder sich für und gegen die Fortsetzung ausgesprochen, erfolgt die

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Berathung	91 Stimmen.
Für Verschiebung	65 "

Die Diskussion wird fortgesetzt.

Ganguillet. Nachdem Sie beschlossen haben, heute Ihre Berathung zu Ende zu führen und noch 14 Redner eingeschrieben waren, verstand es sich von selbst, daß man kurz sein müsse. Ich hatte allerdings einen langen Schuß geladen, aber ich will ihn verkürzen. Das ist auch der Grund, warum ich den militärischen Exkursionen des Herrn Dr. Schneider, welcher sich heute zum General aufgeworfen hat, nicht folgen will. Ich hörte heute im Vorzimmer zwei Großräthe ein Gespräch führen, nachdem hier ein Fürsprecher gegen einen andern gesprochen hatte. Der eine Großrath sagte: Ich weiß nicht mehr, was ich glauben soll; — worauf der andere erwiederte: Ich habe nie einem Fürsprecher geglaubt; ich glaube, Verträge und Gesetze seien auch für Nichtjuristen geschrieben, und wenn man die Sache unbefangen auffaßt, so halte ich dafür, es könne keinem Zweifel unterliegen, auf welcher Seite das Recht sei. Herr Präsident, meine Herren! Man hat seiner Zeit eine Konzession ertheilt, hierauf wurden Pläne eingeschickt, welche

man unvollständig fand. Am 10. September 1857 verlangte die Regierung andere Pläne, am 2. Oktober gleichen Jahres entsprach die Centralbahngesellschaft diesem Gesuche; darauf hin ließ man dieselbe 2½ Monate ohne Antwort. Mir ist es leid, daß eines der Mitglieder der Regierung, für welches ich sonst alle Affektion hatte, die Sache zurückbehalten zu können glaubte, ohne seinen Kollegen dieselbe vorzulegen. Ich glaube, der Gegenstand sei so wichtig gewesen, daß derselbe der Regierung hätte vorgelegt werden sollen. Man hat die Centralbahngesellschaft hingehalten und dann gesagt: die Konzession ist erloschen! Dieses Verfahren finde ich nicht loyal. Wenn die Gesellschaft den Bau auch nicht begonnen hätte, so wäre sie dennoch gerechtfertigt; sie hat aber zu rechter Zeit die Erdarbeiten begonnen, wie die in der Bundesgenehmigung bestimmte Frist es vorschrieb. Ich frage nun: warum will man der Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun entziehen? Wir wissen den Grund. Man sagt auf einmal, die Ostwestbahn könne nicht zu Stande kommen, wenn die Ostwestbahngesellschaft die Thunerlinie nicht erhalte. Das ist ein schlimmes Zeugniß für dieses Unternehmen. Wenn die Ostwestbahn ohne die Thunerlinie nicht zu Stande kommt, so wird sie auch mit derselben nicht zu Stande kommen, denn die letztere gehört nicht zu den rentablern Linien. Der Grund ist natürlich Die Linie Bern-Thun wird infolge der Personenfrequenz während der schönen Jahreszeit gut rentiren, aber der Waarenverkehr ist zu unbedeutend, es ist kein Transit, derselbe beschränkt sich auf den Verbrauch in der betreffenden Landesgegend. Warum will die Ostwestbahngesellschaft dennoch diese Linie? Weil sie dann von Bern bis Münsingen die gleiche Linie benutzen könnte. Allein was hat eine so kleine Strecke für eine Gesellschaft, die für 35 Millionen Franken Eisenbahnen baut, für eine Bedeutung? Herr Regierungsrath Sahli suchte gestern zu zeigen, daß die Ostwestbahn, in Verbindung mit der Linie Bern-Thun, im Interesse des Kantons Bern liege, und bemerkte, er begreife die Berner nicht, daß sie ihr Interesse nicht besser verstehen. Er wollte uns zeigen, daß das indische Felleisen den Weg über Kröschenbrunnen nach London nehmen müsse. Glauben Sie, der Gotthard werde die Konkurrenz anderer Alpenpässe ohne Eisenbahn aushalten können? Schon zur Stunde kommen die meisten Waaren aus Italien über den Mont-Cenis nach Bern; der übrige Transit geht meistens von Basel aus über den Gotthard. Deßwegen will ich nicht sagen, die Ostwestbahn solle nicht gebaut werden. Wenn sie ohne Staatsbetheiligung gebaut werden kann, so bin ich ganz dafür, aber wenn eine Staatsbetheiligung dafür gefordert werden sollte, dann würden wir damit sehr tief hineingerathen. Ich muß hier doch ein wenig bei einer Broschüre verweilen, welche die Rentabilität der Ostwestbahn beweisen soll. Herr Professor Hildebrand gibt in seiner Rentabilitätsberechnung das jährliche Waarenquantum, welches über den Gotthard kommt, auf 400,000 Zentner an, wovon 200,000 der Ostwestbahn anheim fallen würden. Ich weiß nicht, woher Herr Professor Hildebrand seine Zahlen nimmt, aber wie irrig diese Annahme ist, erlaube ich mir aus den eidgenössischen Zolltabellen, die ich bei der Hand habe, und deren Angaben mir wohl Niemand bestreiten wird, nachzuweisen. Im vierten Zollkreis, welcher den Kanton Tessin bildet, sind im Jahre 1856 439,000 Zentner verzollt worden. Die Schweiz hat eine Bevölkerung von ungefähr 2,400,000, Tessin eine solche von 120,000 Seelen, bildet also gerade den zwanzigsten Theil. Da die Totaleinfuhren der Schweiz 6,440,000 Zentner betragen, so würde es auf den Kanton Tessin 322,000 bringen. es blieben somit für die innere Schweiz bestimmt 117,000 Zentner, die aber nicht alle über den Gotthard, sondern auch über den Bernhardin kommen. Im besten Fall beträgt also die Einfuhr über den Gotthard 100,000 statt 400,000 Zentner, wie Herr Hildebrand angibt. Dieses Verhältniß kann um so mehr als richtig angenommen werden, als es Jedermann bekannt ist, daß aus dem Innern der Schweiz nichts oder doch beinahe nichts nach dem Tessin geht, daß somit alles, was in diesem Kanton konsumirt wird, entweder selbst erzeugt oder aus Italien eingeführt, folglich verzollt werden muß. Ich komme noch zu einem andern wesentlichen Punkte. Herr Hildebrand stellte eine eigene Berechnung für den Personenverkehr auf, indem er annimmt, es kommen jährlich 240,000 Personen auf die Linie Bern-Luzern und 300,000 auf Zürich-Luzern. Wenn man diese Zahlen nur in globo überblickt, so machen sie einen unbestimmten Eindruck, dividiren Sie aber dieselben mit 365, so bringt es für Bern-Luzern täglich ein Bataillon, das heißt 656 Personen, und für Luzern-Zürich ein noch stärkeres Bataillon, nämlich 822 Personen, die, wohlverstanden, nach dieser Berechnung nicht auf den Zwischenstationen ein- und aussteigen dürfen, sondern von einem Ende der Linie zum andern fahren müssen. Ich will Sie, meine Herren gefragt haben: glaubt ein Einziger aus dieser Versammlung an die Möglichkeit einer solchen Frequenz? Ich wenigstens glaube nicht daran. Werfen wir noch einen Blick auf die Eisenbahnpolitik im Allgemeinen. Die Linie Bern-Thun wird jedenfalls nicht so schnell gebaut werden, wenn Sie die Konzession als erloschen erklären, als wenn sie der Centralbahngesellschaft bleibt. Auf die Einwendung, die Ostwestbahngesellschaft besitze die nöthigen finanziellen Mittel nicht, wurde gestern erwiedert, es seien bereits 1400 Aktien für dieses Unternehmen gezeichnet, dazu komme die Hinterlage von 200,000 Fr., ferner die von der Thunerdampfschifffahrtsgesellschaft übernommene Million, — wie wenn die Ostwestbahn darüber ohne weiteres verfügen könnte —; endlich nehme man noch eine Million mittels Obligationen auf. Dann kommt man zum Emmenthal und sagt, die Linie durch das Entlebuch liege im größten Interesse dieses Landestheils. Ich kenne die Verkehrsverhältnisse desselben auch ein wenig und kann Ihnen die Fuhrleute nennen, welche den ganzen Verkehr vermittelten. Die Ausfuhr des Emmenthals geht meistens nach Burgdorf und Basel; in seinem nächsten Interesse liegt also eine Zweigbahn von Burgdorf nach Langnau. Vom Seelande will ich nichts sagen, seine Bewohner haben ihre Eisenbahn, wie auch der Oberaargau die seinige. Ich komme nun zum Jura. Man hat so viel von ihm gesprochen, daß man glauben sollte, kein Jurassier sollte zum Minderheitsantrage stimmen. Obschon ich seit dreißig Jahren in Bern wohne, so ist mir dennoch der Jura als meine Heimath lieb, und ich erinnere mich nie, gegen seine Interessen gehandelt zu haben. Aber, Herr Präsident, meine Herren, ist das das Mittel, die Interessen des Jura zu fördern, wenn kein Finanzmann mehr der Schweiz vertrauen kann? Es ist unmöglich, daß man unter solchen Verhältnissen Geld für eine Jurabahn erhalten könnte. Die Erstellung einer Eisenbahn im Jura ist nothwendig und in politischer Beziehung wichtig, aber ich bin hinsichtlich der Mittel, welche zu diesem Ziele führen sollen, anderer Meinung als die Vertheidiger des Mehrheitsantrages. Mache man, daß die gebauten Eisenbahnen schön rentiren; sobald sie schöne Dividenden abwerfen, so werden die Gesellschaften ermuthigt, andere Eisenbahnen zu unternehmen. Wenn Sie aber ein Sinken der Aktien herbeiführen, wie wollen Sie dann Geld finden für ein Netz, dessen Ausführung 60–70 Millionen kostet? Man macht sich in dieser Beziehung Illusionen, man scheint in einem förmlichen Eisenbahnschwindel befangen zu sein. Hier habe ich eine Tabelle vor Augen, aus welcher hervorgeht, daß nach England die Schweiz verhältnißmäßig am meisten Eisenbahnen erhält. Es ist zweckmäßig, die Hauptverkehrslinien durch Eisenbahnen zu beleben, aber in jedes Dorf hinaus kann man nicht solche bauen. Eine vergleichende Darstellung der Rentabilität der Eisenbahnen in den verschiedenen Ländern ergibt folgende Resultate: der Reinertrag beträgt in Nordamerika 4½ %, in England 3½ %, in Frankreich 6⁹/₁₀ %, in Belgien 5 %, in Sardinien 3½ %, in Holland 4 %, in Deutschland (ohne Oestreich) 6 %, in Oestreich 5 %, in der Schweiz gegenwärtig 3 %. Wir sehen also, daß wir am tiefsten stehen. Wenn wir vom Auslande Geld wollen, so müssen wir machen, daß die Rente steigt. Man darf nicht durch Schwindeleien spekuliren, sondern man muß mit Besonnenheit vorwärts gehen Dieß in Bezug auf

den Jura. Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen; ich hatte mir viele Notizen vorbereitet, aber ich will Sie nicht länger aufhalten und stimme zur Tagesordnung.

Röthlisberger, alt Regierungsrath. Wenn je ein Mitglied der Versammlung der Kürze sich befleißen wollte, so will ich es. Es wurden heute und gestern hier genugsam Worte gemacht. Herr Präsident, meine Herren. Man kann die Frage, welche den Großen Rath beschäftigt, von zwei Standpunkten aus auffassen, vom Standpunkte des Rechtes und von demjenigen der Konvenienz aus. Was die Rechtsfrage betrifft, so will ich nicht näher darauf eintreten. Ich habe die Sache geprüft und gefunden, es widerspreche meinem Rechtsgefühl, anzunehmen, es beginne eine Frist, ehe und bevor der Kontrahent im Besitze der Konzession ist. Es käme mir vor, wie wenn ein Gläubiger einen Zins beziehen wollte, bevor er das Kapital gegeben hätte. Man wies darauf hin, wie Juristen für und gegen die Kommissionalanträge gesprochen haben; aber auf Juristengutachten würde ich nicht das Meiste geben. Es verhält sich dabei, wie wenn man bei einer komplizirten Krankheit mehrere Aerzte zu Rathe zieht, die ebenfalls verschiedener Ansicht über die Behandlungsweise des Kranken sind. Wer unbefangen die Sache in's Auge faßt, der findet es dem Rechte und der Billigkeit nicht entsprechend, wenn hier eine andere Frist aufgestellt wird als diejenige, welche mit dem Datum der Bundesgenehmigung beginnt. Ich gehe über auf den Standpunkt der Konvenienz und sage: wenn das Recht mit der Konvenienz im Einklange steht, so habe ich durchaus keinen Grund mehr, gegen die Fortdauer der Konzession zu stimmen. Wäre aber das Recht mit der Konvenienz im Widerspruche, so würde ich nicht vom erstern lassen Ich stelle mich zunächst auf den Standpunkt von 1852 und hier mache ich aufmerksam auf die frappante Umstimmung der Gemüther im Eisenbahnwesen. Damals war man froh, von Basel aus das Anerbieten einer Eisenbahn zu erhalten. Trotz des damaligen Parteikampfes in unserm Kantone war man bezüglich der Eisenbahnfrage ziemlich einig. Man ging weiter. Als die Centralbahngesell chaft einige Zeit nachher erklärte, sie könne infolge eingetretener Verhältnisse die projektirte Linie nicht ausführen, beschlossen wir beinahe einstimmig, Aktien im Betrage von 4 Millionen zu übernehmen Heute spricht man plötzlich davon, der Centralbahn Halt zu gebieten, damit sie nicht das ganze Bernergebiet an sich reiße. Warum sagte man uns das nicht Anno 1854? Wer hat damals jenen Vertrag abgeschlossen? wer hat so trefflich darüber in dieser Versammlung rapportirt? Es war der jetzige Herr Bundesrath Stämpfli. Ich gehe weiter. Wenn die Centralbahngesellschaft so brillante Geschäfte gemacht, so leicht Geld gefunden hätte, wenn sie ihren Aktionären große Dividenden austheilen könnte, so würde ich begreifen, daß man heute eine solche Sprache führen und sagen könnte: warum ferner Eisenbahnkonzessionen ertheilen? Wir wollen das Unternehmen selbst ausführen, den Vortheil davon selbst haben, wir brauchen dann nicht mehr 1½ pro mille Steuern zu beziehen! Aber ist dem so, meine Herren? Wo ist die Centralbahn entstanden? In der reichen Stadt Basel. Sie brachte mit sehr großer Leichtigkeit ihre Aktien an den Mann. Es stand an ihrer Spitze ein Mann, welcher die größte Finanzkapazität der Schweiz war Aber wie kam es? Die Aktien fielen infolge allgemeiner Finanzverhältnisse so, daß die Pariser Häuser, welche für eine bedeutende Summe Aktien übernommen hatten, erklärten, lieber ein Kapital von 3½ Millionen verlieren, als fernere Einzahlungen machen zu wollen. Die Centralbahngesellschaft sah sich genöthigt, eine Reduktion ihres Aktienkapitals vorzunehmen, und wir mußten ihr ebenfalls handbieten Nach diesen Vorgängen kann ich nicht begreifen, wie man heute noch eine solche Sprache führen kann. Man rechne daher nicht zum voraus auf eine großartige Rente der Eisenbahnen. Wir können nicht mit Sicherheit berechnen, wie die Verkehrsverhältnisse sich gestalten, auf welche Linien der Hauptverkehr sich werfen werde. Ich möchte daher vor einer übertriebenen Auffassung der Verhältnisse warnen. Gehen wir hingegen mit Ruhe und Ueberlegung zu Werke, dann wird unser Eisenbahnwesen sich gehörig entwickeln, und ich habe die Ueberzeugung, daß es sich recht gestalten werde. Es schmerzte mich, zu vernehmen, daß der Herr Eisenbahndirektor bereits ein Netz für unsern Kanton projektirt habe. Das ist sehr gefährlich. Wir wissen, wie leicht die Lokalinteressen erregt, wie leicht die Staatsinteressen durch dieselben in den Hintergrund gedrängt werden. Ich hörte von einem Kollegen die Aeußerung, er bekümmere sich nicht um die Rentabilität der Linie, wenn nur die Eisenbahn durch die betreffende Gegend gebaut werde. — Ich komme nun zu der eigentlichen Frage, welche zu entscheiden ist, zu der Linie Bern-Thun. Wir haben also zwei Gesellschaften vor uns, die Centralbahn- und die Ost-West-Bahngesellschaft. Die erstere hat bereits eine bedeutende Linie erstellt, sie hat den Hauenstein-Tunnel ausgeführt, und ihr Aktienkapital ist das größte, das eine Gesellschaft in der Schweiz besitzt. Neben ihr steht die Ost-West-Bahngesellschaft, der ich alles Gedeihen wünsche. Ich will kein Mißtrauen gegen sie erregen, allein wenn wir uns am Ende fragen: welche der beiden Gesellschaften gewährt uns die größere Garantie? so möchte ich Sie auf einen Umstand aufmerksam machen. Man hat viel von der Kaution (von 200,000 Fr.) der Ost-West-Bahngesellschaft gesprochen. Wie verhält es sich damit? Es wird immer eine solche Kaution von den Eisenbahngesellschaften verlangt, aber es ist anerkannte Thatsache, daß, so bald der Gesellschaft nicht irgendwie eine Schuld oder Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorgeworfen werden kann, die Kaution dann nicht in Beschlag genommen wird. Ich erinnere Sie an das Verfahren, welches wir selbst Anno 1854 gegenüber der Centralbahngesellschaft befolgten. Haben wir etwa die von ihr hinterlegte Kaution von 150,000 Fr. mit Beschlag belegt? Weit entfernt, wir sind ihr vielmehr mit 4 Millionen zu Hülfe gekommen Der damalige Berichterstatter sprach sich im Großen Rathe darüber folgendermaßen aus: „Ferner wäre es uns freigestanden, mit der Centralbahngesellschaft abzubrechen und zu sagen: Ihr habt im Jahre 1852 die Verpflichtung übernommen, im Kanton Eisenbahnen zu bauen und dafür eine Kaution hinterlegt; wir nehmen nun diese in Beschlag. Ich sage, es wäre dieß ein Mittel gewesen, das man hätte anwenden können; aber es hätte vorausgesetzt, daß eine andere Gesellschaft oder wir selbst die Ausführung der Bauten übernehmen. Uebrigens hätte die Beschlagnahme der Kaution die Wirkung gehabt, daß unser Unternehmen auf andern Geldplätzen schwerlich Anklang gefunden hätte; auch in andern Staaten nehmen die Regierungen solche Kautionen selten in Beschlag, wenn nicht die ganze Schuld der Verzögerung der Gesellschaft zur Last fällt." Daher bitte ich Sie, auf diese Kaution nicht ein so großes Gewicht zu legen, denn gar oft ist die Macht der Umstände stärker als der beste Wille, und ich muß offen gestehen, daß ich den größten Zweifel habe, ob die Ost-Westbahn bei der eingetretenen Krisis und bei den gegenwärtigen schwierigen Geldverhältnissen das erforderliche Kapital erhalten werde, während wir auf der andern Seite von einer Gesellschaft Beweise der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen haben. Unter diesen Umständen denke ich, die Abgeordneten des Oberlandes, sofern sie binnen zwei Jahren auf der Eisenbahn von Thun nach Bern fahren wollen, werden sich in Acht nehmen, daß sie sich nicht den unrechten Finger verbinden. Ueberdieß kommt hier auch unsere Aktienbetheiligung in Betracht. Wenn wir das Recht dafür haben, so wird Niemand bestreiten, daß es nicht rathsam wäre, einen Beschluß zu fassen, welcher auf den Stand der Aktien sehr ungünstig wirken würde. Der Zustand unserer Staatsfinanzen ist nicht so splendid, daß wir dieß außer Acht lassen dürfen Ich habe hier kein persönliches Interesse zu verfechten und spreche rein vom Standpunkte des staatlichen Interesses aus. Herr Ganguillet bemerkte richtig, daß die Ost-Westbahn überhaupt kaum reussiren werde, wenn sie ihre Existenz an die Linie Bern-Thun knüpfe. Wenn das Unternehmen nicht anders

gedeihen kann, dann habe ich nicht den geringsten Glauben mehr an dasselbe. Im Anfang aber war von Seite der Ost-Westbahngesellschaft nicht die Rede von der Linie Bern-Thun. Es wirft auch nicht ein günstiges Licht auf die erstere, wenn sie auf Unkosten einer andern Gesellschaft vorgehen will. Zum Schluß erlaube ich mir noch einige wenige Bemerkungen. Herr Dr. Schneider erörterte des Langen und Breiten die militärischen Interessen des Landes. Ich hätte doch gerne wissen mögen, was hinter der ganzen Sache stecke. Was meint er eigentlich? Er sagt: wir haben ganz andere Interessen als die Centralbahn. Steht er etwa auf dem Standpunkte des Staatsbaues? Da fielen dann die Interessen der Gesellschaft mit denen des Staates zusammen. Allein dieser Grundsatz wurde Anno 1852 sehr gründlich erörtert, und die Bundesversammlung fand es nicht für klug, daß unsere kleine Eidgenossenschaft sich eine solche Schuldenlast aufbürde. Und was die Eidgenossenschaft nicht für klug hielt, sollte nun der Kanton Bern ausführen? Das sind kühne, verwegene Gedanken, es wäre der Finanzruin für den Kanton. Es wäre noch das Mittel einer Zinsengarantie vorhanden, aber diese beruht auf einem unbilligen Prinzipe. Der Staat läuft dabei alle Chancen des Verlustes und hat keine Chance des Gewinns. Auch diesen Weg werden wir unter keinen Umständen einschlagen, dieses Vertrauen habe ich in die Versammlung. Ein anderer Weg wäre derjenige der Aktienbetheiligung. Da bin ich auch daheim, und wenn sich wieder ähnliche Verhältnisse zeigen sollten, wie Anno 1854, so sage ich nicht, daß ich nicht wieder zu einem solchen Vorschlage stimmen würde. Aber vorher müßte eine Privatgesellschaft vorhanden sein, die uns die nöthige Garantie bieten würde. Wovor ich jedoch heute warne, das ist eine prinzipielle Anerkennung irgend eines andern Ausweges der Staatsbetheiligung. Ich mache Sie nur auf den gegenwärtigen Stand unserer Finanzen aufmerksam. Vergessen wir nicht, welchen ungeheuren Ausfall die Staatsfinanzen durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse erlitten, wie schwere Lasten die Ausgaben für das Militärwesen, für das Armenwesen dem Staate auferlegen. Herr Revel erklärte uns hier vor einigen Tagen, daß nur die Einführung der neuen Armenreform 116,000 Fr. kosten werde. Unter solchen Umständen dünkt es Einen, man sollte etwas besonnen zu Werke gehen. Wenn der Staat herhalten soll, so denke man an die Gegenden, wo das Volk gar nichts von den Eisenbahnen hat, an die Berggegenden. Wenn sich Ausfälle in der Staatsverwaltung zeigen, so müssen die Bewohner derselben auch mithelfen, sie mit Steuern zu decken. Ich will nicht weitläufiger sein, aber ich fand mich zu diesen Bemerkungen veranlaßt, weil ich in dieser Angelegenheit den Knotenpunkt erblickte, weil ich sah, daß wir am Scheidewege stehen. Auf der einen Seite haben wir ein auf der Grundlage natürlicher Verhältnisse sich entwickelndes Eisenbahnnetz, auf der andern Seite grandiose Projekte, — angefangen mit der Erloschenheitserklärung der Konzession einer andern Gesellschaft. Heute ist die Rechtsfrage unser Ausgangspunkt, und ich stimme mit voller Ueberzeugung zur Tagesordnung.

Feune. Ich hatte die Absicht, einige Worte an die jurassischen Abgeordneten zu richten, um wenn möglich den Eindruck zu verwischen, welchen die Reden der Herren Bernard und Koller, sowie die Ansprache des Herrn Blösch auf dieselben haben konnten. Aber ich sehe, daß die Herren gegenwärtig sehr wenig zahlreich anwesend sind. Um nun diese ermüdende Diskussion abzukürzen, und andererseits mit Rücksicht darauf, daß ich als „Welscher" zweifelsohne von Seite der deutschen Herren Abgeordneten kaum angehört würde, glaube ich meinerseits auf das Wort verzichten zu sollen.

Imobersteg. Ich äußerte schon früher die Absicht, daß ich in meiner Stellung veranlaßt sein werde, einige Worte an die Versammlung zu richten. Nun ist es allerdings nicht angenehm, fast um neun Uhr noch weitere Gründe anzuhören, da die Versammlung vielleicht erschöpft ist. Nichtsdestoweniger halte ich dafür, es seien einzelne Momente nicht so beleuchtet worden, wie ich sie auffasse. Es ist noch nicht lange her, als man uns von kompetenter Seite mit Grund darstellen konnte, wie man im Kanton Bern bei dem in Ausführung begriffenen Netze glücklich sei, ohne eigentliche Staatsbeiträge, ohne solche Kämpfe, wie sie in andern Kantonen vorkommen. Heute verhält es sich anders. Herr Präsident, meine Herren. Es haben sich in unserm Kantone Kämpfe entsponnen, wie es in andern Kantonen kaum der Fall ist. Die Verhältnisse entwickelten sich so, daß die Regierung in eine schiefe Stellung kam, daß die freundlichsten Verhältnisse gestört wurden, so daß sich fast jedes Mitglied der Versammlung veranlaßt findet, seine Stimmgebung zu rechtfertigen. Wir befinden uns in einer Lage, wo man diese große Frage des Eisenbahnwesens auf das politische Gebiet zu ziehen suchte. Was meine persönliche Stellung betrifft, so ging es mir fast, wie Herrn Bützberger. Auch mir wurden Aktien angeboten, indessen darf ich nunmehr erklären, daß ich in diesem Momente keine Aktien mehr und auch keine Obligationen besitze, ich habe also kein persönliches Interesse in der Sache. Noch mehr, es bestimmt mich auch keine Sympathie, zu Gunsten der Centralbahngesellschaft das Wort zu ergreifen. Seit Jahren stand ich ihr gegenüber, und wenn ich mein persönliches Interesse in's Auge fassen wollte, so könnte ich daran erinnern, daß ich zweimal genöthigt war, den Entscheid der Regierung gegenüber der Centralbahngesellschaft in Anspruch zu nehmen. Was die bisherige Entwicklung des Eisenbahnwesens betrifft, so bedaure ich am meisten, daß man diese große materielle Frage auf das Gebiet der Politik ziehen will. Ich habe von Anfang dagegen protestirt und verwahre mich heute noch dagegen. Es stehen dabei so große Interessen in Frage, daß sie die vereinte Kraft des Volkes erfordern. So betrachte ich heute die Sache. Wir wollen im Eisenbahnwesen den Standpunkt einnehmen, daß wir uns fragen: was entspricht den Bedürfnissen unsers Kantons? Wie verhält es sich mit der Möglichkeit der Ausführung? Wie sind unsere finanziellen Verhältnisse beschaffen? Ueberdieß haben wir zu fragen: wie verhält es sich mit der Bern-Thun-Linie in rechtlicher Beziehung, in Betreff der Billigkeit und bezüglich der Klugheit? Ich stelle mich hier auf den kantonalen Boden, denn jede Eisenbahngesellschaft ist als Spekulant auf die gleiche Linie zu stellen, jede sucht aus ihrem Unternehmen Gewinn zu ziehen und zwar meistens mit fremdem Geld und an der Spitze stehen in der Regel Geldjuden. Es ist keine einzige dieser Gesellschaften, die sagen darf, daß sie zu Gunsten des Kantons baue. Sie sucht ihren Vortheil dabei, und wenn sie zufällig dem Kantone nützt, so fördert sie dabei ihren Vortheil auch. Das verlieren Sie nicht aus den Augen, gegenüber allen Gesellschaften, und ich ersuche Sie, die Gesellschaften als solche nicht in's Auge zu fassen, sondern die Sache selbst. Wenn ich nunmehr mit einigen Worten zur Hauptsache übergehe, so will ich den Umständen auch Rechnung tragen. Ich weiß wohl, daß ich nach einer zweitägigen Berathung den Gegenstand nicht mehr so entwickeln kann, wie es unter andern Umständen geschehen könnte. Nichtsdestoweniger glaube ich, zwei Hauptpunkte seien nicht genug beleuchtet worden. Für mich persönlich hätte ich die Erörterung der strengen Rechtsfrage nicht nöthig, denn wenn ich auch die Konzession der Centralbahngesellschaft als erloschen betrachten würde, so würde ich nichts destoweniger nicht zum Mehrheitsantrage stimmen. Indessen habe ich mir auch die Mühe genommen, die Sache zu untersuchen, und bin in den Hauptpunkten ganz genau mit der Auffassungsweise des Herrn Bützberger zusammengefallen. Nur schien es mir, daß er zwei Punkte nicht genugsam beleuchtete. Man behauptet, es sei durch den zweiten Vertrag mit der Centralbahngesellschaft jede Frist bezüglich der Linie Bern-Thun aufgehoben worden. Es verhält sich damit, wie folgt. Nachdem im ersten Vertrage der Centralbahngesellschaft die Zusicherung der Konzession ertheilt war, übernahm sie im zweiten Vertrage die Verpflichtung, die Linie Bern-Thun auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden. Nun war man der un-

bedingten Meinung (wenigstens von meiner Seite war diese Auffassung vorhanden und ich glaube, bei allen denjenigen, welche bei der Genehmigung des fraglichen Vertrages mitwirkten), sobald die finanziellen Mittel der Gesellschaft erlauben, den Bau auszuführen, könne man sie dazu anhalten. Ich frage Sie, meine Herren, ob nicht seiner Zeit diese Anschauungsweise hier vorwaltete? Haben nicht die Herren Stämpfli, welcher über den zweiten Vertrag hier Bericht erstattete, und Blösch sich in diesem Sinne ausgesprochen, es handle sich nicht mehr um eine einfache Zusicherung der Konzession, sondern wenn die Geldmittel vorhanden seien, so könne man die Centralbahngesellschaft zum Bau der Linie Bern-Thun anhalten? Auch der Herr Eisenbahndirektor, mit dem ich letztes Jahr über die Sache sprach, indem ich ihm sagte, man solle das Stück Biel-Neuenstadt nicht hergeben, ohne bestimmte Zusicherungen zu erhalten, war damals der ganz gleichen Meinung. Ich frage weiter: lag es bei Genehmigung des zweiten Vertrages nicht in Ihrem Willen, daß wir während der fünfjährigen Frist die Centralbahngesellschaft zur Ausführung der fraglichen Linie anhalten können, sobald die im Vertrage vorbehaltene Bedingung eingetreten sei? Wenn das richtig ist, so kehre ich den Satz um und sage: wenn wir das Recht hatten, die Centralbahngesellschaft zum Bau der Linie Bern-Thun anzuhalten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihr gestatteten, dann muß für die Gesellschaft auch dieselbe Frist gelten, denn jedem Rechte entspricht eine Verpflichtung. Ich habe dafür noch einen andern Grund, wenn ich die Frage untersuche, welcher Termin maßgebend sei. Bei Ertheilung der ersten Konzession setzte der Bund in seiner Genehmigung für den Beginn der Erdarbeiten auf der Linie Murgenthal-Bern eine Frist von 12 Monaten fest und zwar vom Tage des Beschlusses an. In Betreff der übrigen Linien, für welche die Konzession der Gesellschaft nur zugesichert war, heißt es im Bundesbeschlusse: „In gleichem Sinne wird eine Frist von fünf Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses angerechnet, theils für den Beginn mit den Erdarbeiten auf den Bahnlinien von Bern an die südwestliche Grenze des Kantons ꝛc ꝛc. und von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmung anberaumt." Nun entstand Streit darüber, von welchem Zeitpunkte an der Termin beginne. Es ist namentlich ein Passus, auf den man sich von gegnerischer Seite berufen hat, um den 24 Nov. 1852 als Ausgangspunkt der fünfjährigen Frist zu begründen, indem man aus dem Vertrage von 1854 folgende Stelle des Art. 5 anführte: „Ueberdieß bleibt es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. Nov. 1852." Wir hatten im Jahre 1854 allerdings diese Konzessionsurkunde, aber auch den Bundesbeschluß vom 28. Januar 1853, welcher für den Beginn mit den Erdarbeiten und für die Leistung des finanziellen Ausweises eine fünfjährige Frist vom Datum dieses Beschlusses angerechnet, festsetzte. Darf man nun heute aus dem Vertrage von 1854 den Schluß ziehen, daß die in der Bundesgenehmigung aufgestellten Vorschriften gestrichen werden können? Das darf man nicht. Ich will nicht in eine Erörterung der Frage eintreten, ob der Bund berechtigt sei oder nicht, Abänderungen an kantonalen Konzessionen vorzunehmen, aber die Bemerkung darf ich mir erlauben, daß diese Befugniß bisher in der Eidgenossenschaft von keiner Seite bestritten wurde, und gerade uns, die wir dem Bund eine größere Gewalt einräumen wollten, steht es am wenigsten an, dieselbe zu bestreiten. Das Raisonnement ist einfach dieses: hatte der Bund das Recht, eine Frist zu bestimmen, dann gilt die spätere Frist. Dieser Punkt wurde in der ganzen Eidgenossenschaft weder von Seite eines Kantons noch von Seite einer Eisenbahngesellschaft bestritten. Auch die Frage will ich nicht erörtern, ob für den Fall, daß die in der kantonalen Konzession festgesetzte Frist maßgebend sei, von Seite der Centralbahngesellschaft die ihr obliegende Verpflichtung binnen dieser Frist erfüllt worden sei. Es liegen eine Menge Thatsachen vor, daß ich in dieser Beziehung nicht im Zweifel bin. Ich begreife, daß man jedem seine Meinung lassen muß, und ich könnte Herrn Ganguillet, welcher auf die Verschiedenheit der Ansichten unter den Juristen aufmerksam machte, erwiedern, daß die Andern sich einfach hinter das Gewissen eines Advokaten verschanzen können; aber ich glaube, man solle die Sache nicht so auffassen. Wenn ich als Jurist so weit gehe und zugebe, daß die Sache als zweifelhaft betrachtet werden kann, so frage ich: welches ist billiger? Ich bin der Ansicht, abgesehen von allem Andern, sei es ehrenhafter, lieber etwas mehr zu halten als weniger. — Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in anderer Beziehung Herr Präsident, meine Herren. Für einen großen Theil der Versammlung sind noch andere Gründe von großem Gewichte, die sogenannten Gründe des öffentlichen Interesses, ungeachtet sie gegenüber dem Rechtspunkte nicht maßgebend sein können. Wie stellt sich heute die Sache vom kantonalen Standpunkte aus dar? Es liegen Ihnen eine Menge Konzessionsbegehren auf einmal vor, was Ihnen als Beweis gelten mag, daß etwas gespielt worden ist, das nicht ganz gerade ist. Wenn nun die Thunerlinie mit dem Jura in Verbindung gebracht wird, so muß etwas Anderes darunter verstanden sein, ein kleines Manöver, wie es bei Eisenbahnunternehmungen gewöhnlich im Spiel ist. Die Centralbahngesellschaft will also die Thunerlinie, die Ostwestbahngesellschaft will sie, die Gesellschaft Franco-Suisse will sie, und auch Herr Dr. Schneider will sie. Wie wird sich die Sache gestalten? Ich halte dafür, die drei Linien Bern Thun, Biel-Neuenstadt und Biel-Bern werden früher oder später erstellt werden. Was die Emmenthalerlinie betrifft, so möchte ich derselben nicht alle Lebensfähigkeit absprechen, aber ich hatte seiner Zeit schon bei Vorlage der Konzession die Ueberzeugung, daß von der Ausführung einstweilen keine Rede sein könne. Ich halte ferner dafür, die über die Rentabilität der Ostwestbahn erschienene Darstellung sei übertrieben, aber auch die Art und Weise, wie man dieses Unternehmen bekämpft, ist übertrieben. Wenn man übrigens die Linie Bern-Thun damit in Verbindung bringen will, so ist dieß nicht richtig, denn die bisherigen Zeichnungen für die Ostwestbahn sind für die Thunerlinie nicht berechnet. Ich halte also vor der Hand dafür, die Ostwestbahngesellschaft besitze die nöthigen Fonds zur Ausführung nicht, so wie sie denn auch auf schlechten Füßen steht, wenn sie erklärt, nur in Verbindung mit der Thunerlinie ihr Unternehmen ausführen zu können. — Nun ein Wort über die Jurabahn. Die Projekte jurassischer Eisenbahnen, welche letzten Herbst zum Vorschein kamen, erschienen mir schon damals als großartig, und ich halte sie einstweilen nicht für ausführbar. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Ausführung und der geringen Rentabilität, scheint es mir gewagt, nur um eine Abkürzung der Distanz von 3—4 Stunden zu erhalten, eine Linie zu erstellen, deren Bau 30—40 Millionen kostet. Vor der Hand kann der Jura nicht ganz unbefriedigt sein, wenn seine Hauptstraße auf Biel ausmündet und er eine direkte Linie nach Bern hat, sowie eine solche nach dem Osten. — Betrachtet man die Sache vom Standpunkte des Oberlandes aus, so ist meine Meinung darüber sehr bestimmt fixirt. Sie wissen, daß man zur Zeit, als der Centralbahngesellschaft hier die Konzession ertheilt wurde, dieselbe auch auf die Linie Bern-Thun ausdehnen wollte, denn über die Wichtigkeit der Erstellung derselben mit Rücksicht auf den großen Fremdenverkehr war Jedermann einverstanden; allein es war nicht möglich, die Ausführung der Linie damals schon festzustellen. Nun kommt der zweite Vertrag mit derselben Gesellschaft, in welchem der Staat sich zu einer Aktienübernahme von 4 Millionen verpflichtete. Damals wollte Thun anfänglich sich nicht herbeilassen, man hatte sich bereits vorher schon mit andern Ortschaften in Verbindung gesetzt. Herr v. Gonzenbach stellte damals den Antrag, für die Ausführung dieser Linie eine bestimmte Frist aufzustellen; der Berichterstatter bekämpfte jedoch den Vorschlag, indem er von der Ansicht ausging, es könnte der Sache schaden. Man abstrahirte also davon. Dagegen berufe ich mich auf alle damals anwesenden Mitglieder des Großen Rathes, ob sie nicht die Ansicht hatten, der Bau der Linie Bern-Thun werde erfolgen, so-

bald die finanziellen Mittel der Gesellschaft ihr denselben gestatten werden. Auf diese Zusicherung hin ließ die Stadt Thun sich herbei, für eine Summe Aktien zu übernehmen. Die Centralbahngesellschaft führte hierauf die andern Linien aus und man glaubte im Oberlande, es sollten die nöthigen Schritte geschehen, um dieselbe auch zur Erstellung der Thunerlinie zu veranlassen. Seither fanden Unterhandlungen statt und es geschahen Schritte; die Regierung genehmigte Pläne, die Centralbahngesellschaft begann den Bau, und heute kommt man und sagt: die Centralbahngesellschaft darf nicht bauen, und Ihr, die Ihr ausdrücklich für 200,000 Fr. Aktien für die Thunerlinie genommen habt, seid preisgegeben! Fassen Sie die Lage der oberländischen Bezirke in's Auge, so glaube ich, das Oberland habe ein Recht, und zwar namentlich die Stadt Thun hat es, zu verlangen, daß diese Eisenbahn schnell erstellt werde. Nun sagt man auf der andern Seite, die Ostwestbahngesellschaft wolle die Linie Bern-Thun bauen. Ich habe aber bereits gesagt, diese Gesellschaft besitze dazu die erforderlichen Mittel nicht. So lange die Erstellung der Hauptlinie nach Luzern und deren Fortsezung nach Zürich nicht gesichert ist, dürfen Sie nicht darauf rechnen, daß die Zweigbahn schnell erstellt werde. So viel von diesem Gesichtspunkte aus. Wenn man ferner sagt, die Centralbahngesellschaft besitze die nöthigen Fonds nicht, so könnte ich zum voraus auf den finanziellen Ausweis hinweisen, welchen der Bundesrath als genügend angenommen hat. Ich bin überzeugt, daß selbst diejenigen, welche hier diese Einwendung machen, nicht im Ernste daran glauben, daß die Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun nicht zu bauen vermöge. Ich erhielt darüber von kompetenter Seite Aufschluß, so daß ich für mich die vollendete Ueberzeugung habe, diese Gesellschaft besitze die erforderlichen Mittel. Man wandte sich speziell an das Oberland und appellirte an dessen Billigkeitsgefühl, indem man bemerkte, es sei nicht billig, daß wegen eines Aufschubes von drei Monaten die Ostwestbahngesellschaft die Thunerlinie nicht erhalte. Aber es ist nicht richtig, daß hier nur drei Monate in Frage stehen. Nehmen Sie an, die Konzession werde erloschen erklärt, dann folgen Unterhandlungen, es müssen Verbindungen mit fremden Geldmächten angeknüpft werden. Damit sind wir aber noch nicht zu Ende. Angenommen, die Centralbahngesellschaft bekomme diese Linie nicht, sie wolle sich nicht auf die großartigen Projekte einlassen, so wird die Folge eintreten, daß die Angelegenheit vor das Bundesgericht gelangt; dann würde die Sache wieder in die Länge gezogen, es gäbe bedeutenden Rumor, und nach meiner Ueberzeugung würde die Ausführung der Thunerlinie in diesem Falle um mehr als ein Jahr hinausgeschoben. Abgesehen davon, ob die Regierung im Interesse des Kantons gehandelt habe oder nicht, so ist gegenüber dem andern Kontrahenten das Geschäft vollständig geworden und wir können nicht zurück. Man ließ die Absicht durchblicken, daß man der Ostwestbahngesellschaft die Konzession für die Thunerlinie mit dem Vorbehalte geben könnte, daß sie die allfällige Entschädigungspflicht gegenüber der Centralbahn übernehme. Aber wie soll die Ostwestbahngesellschaft dann ihre Unternehmen beginnen, wenn sie allfällig der Centralbahn eine Entschädigung von 5 600,000 Fr. zu leisten hat? — Den Oberaargauern (ich nahm bisher nicht den Standpunkt des Oberaargaus, sondern denjenigen des Oberlandes ein) wirft man vor, sie stimmen gegen die Erloschenheitserklärung, weil sie befürchten, sie bekämen einen Zug weniger, wenn die Centralbahngesellschaft die Thunerlinie nicht erhielte. Ich weiß nicht, woher Herr Regierungsrath Sahli das nimmt. Es ist dieß eine Zumuthung, welche nicht aus dem Oberaargau kommt. Uebrigens würde die Wirklichkeit bald dieser Behauptung selbst widersprechen, denn je größer die Konkurrenz wird, desto mehr müßte auch die Centralbahngesellschaft auf die Vermittlung des Verkehrs verwenden. Zum Schluß erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Matthys. Ich halte diesen Antrag für den gefährlichsten. Mit Speck fängt man die Mäuse. Man führt zwar eine Sprache, als wollte man der Centralbahngesellschaft Alles geben. Wenn es sich aber um die Ausführung des ganzen projektirten Netzes handelt, glauben Sie dann an deren Möglichkeit? Müssen Sie nicht vielmehr zugestehen, daß die Opfer, welche man bringen müßte, viel zu unverhältnißmäßig gegen unsere Kräfte wären? Vor Allem müßte ich mich entschieden gegen eine Zinsengarantie aussprechen. Lieber am Ende geradezu einige Millionen hingeben, als auf eine Reihe von Jahren einen Zins garantiren, welcher vielleicht ein Kapital von 50–60 Millionen repräsentiren und unsere Finanzen ruiniren würde. Ich möchte die Erstellung der Linie durch das Emmenthal nach Luzern nicht nur nicht verhindern, sondern wenn sich eine Gesellschaft zeigt, die genügende Garantie darbietet, so werde ich dieses Unternehmen ebenfalls nach Kräften unterstützen. Das Resultat wird nach langen Verhandlungen am Ende folgendes sein. Entweder bleiben wir bei dem bisherigen Netze und geben die Konzession für die betreffenden Linien der Centralbahngesellschaft; — wie weit sind wir dann gekommen? Wir haben dann nur eine Verschiebung von einem Jahre. Oder wenn es zur Ausführung des größern Netzes kommen soll, so wird der Staat, sei es durch Zinsengarantie oder ungeheure Aktienbetheiligung in Mitleidenschaft gezogen, so daß unsere Kräfte am Ende nicht hinreichen. Ich möchte die Mitglieder der Versammlung, welche vielleicht für Erlöschung der Konzession der Centralbahngesellschaft stimmen, warnen und sie ersuchen zu bedenken, daß sie es später nicht mehr in der Hand haben, die Sache nach ihrem Gutdünken zu erledigen. Ich stimme zur Tagesordnung.

Schenk, Regierungsrath. Ich werde mich auf das Aeußerste kurz fassen Herr Präsident, meine Herren. Der Moment ist ernst, und das ist der einzige Grund, warum ich in dieser Sache rede. Ich bin überzeugt, daß die Nacht vom 4. März später oft noch genannt werden wird als eine Nacht, in welcher das Schicksal des Kantons Bern einen Wendepunkt genommen hat. Das ist nicht nur meine Ansicht, sie wurde auch von meinen Gegnern geäußert. Ich bin auch überzeugt, daß auf beiden Seiten Viele das Gefühl hegen, daß es eine entscheidende Nacht ist, nicht der Frage wegen, ob die Linie Bern-Thun einige Monate früher oder später gebaut werde, sondern es handelt sich um einen Moment von ernsterer Bedeutung. Ich wünsche nur Eines: daß, welchen Schritt auch der Kanton Bern in dieser Sache thun mag, er denselben mit Bewußtsein thue. Ich möchte nur das: wenn der Kanton Bern seine Krone vom Haupte nimmt und zu Füßen legt, — daß er wisse, was er thut. — Ich will, mit Weglassung der Details, nur die zwei Bilder zu geben versuchen, die sich vor meinem Geist entwickeln. Meine Herren! Lassen Sie Gnade für Recht ergehen, erklären Sie: die Centralbahngesellschaft hat treu und ehrlich gehandelt, sie hat sich gegenüber dem Kanton Bern und seiner Regierung so benommen, wie sie sich benehmen sollte; erklären Sie die Konzession für die Linie Bern-Thun nicht als erloschen: dann allerdings werden die Arbeiten auf dieser Linie fortgeführt, dem Drängen des Oberlandes ist dann zunächst Genüge geleistet. Ob dann im Weitern dasjenige in Erfüllung gehe, was Sie sich vorstellen, daß wirklich bis Mitte 1859 diese Bahn erstellt sein werde, das ist eine ganz andere Frage. Erlauben Sie mir, daran zu zweifeln. Denn Einer, der die ganze Verhandlung mit der Centralbahngesellschaft kennt, ist des Zutrauens los geworden, welches man früher in sie gesetzt hat. Es wurde oft versprochen, mündlich und schriftlich, aber weniger wurde gehalten. Erlauben Sie mir, glauben zu dürfen, daß die Centralbahngesellschaft bis jetzt nie bauen wollte. Vor zwei Jahren hatte sie mehr Geld als jetzt, und damals erklärte sie: wir können nicht bauen, wir haben die Mittel nicht! Jetzt steht sie mit einem Defizit von 7 Millionen da, und nachdem sie um Millionen ärmer geworden, erklärt sie, sie wolle nun bauen, immerhin mit dem Vorbehalte, daß „nicht außergewöhnliche Schwierigkeiten eintreffen". Das ist das große Sicherheitsventil, welches die Gesellschaft zu rechter Zeit geöffnet hat. Gesetzt, alles gehe gut, so ist die Centralbahn im

Besitz dieser Linie. Aber mit dem ist sie nicht zufrieden, damit bekommt sie nicht Geld, sondern um Geld zu erhalten (Sie wollen ihr ja keines geben), wird nur Eines möglich sein. Die Gesellschaft erklärt: um Geld zu bekommen, müssen wir noch ein anderes Stück erhalten, das wichtige Stück Biel-Neuenstadt. Schon vor einem Jahre fuhr man in der Bundesversammlung auf den Kanton Bern zu, man wartete nicht einmal, bis ein Konzessionsgesuch eingegeben war, man wollte den Kanton schon zwingen. Es ist da nicht die Centralbahn einzig, welche dieses Stück will, sondern auch die Nordostbahn wartet darauf, ebenso andere Gesellschaften. Diese Gesellschaften sind bereits fusionirt, denn wenn ich recht berichtet bin, so frage ich: wer hat den Vertrag mit der Thuner Dampfschiffahrtsgesellschaft geschlossen? Nicht die Centralbahn, sondern die vereinigten Bahnen. Ich frage weiter: hat der Kanton Bern sich darein gemischt, als Zürich mit seiner Glatthalbahn, mit der Nordostbahn zu schaffen hatte? Nein, Bern hat sich nicht darein gemischt, aber wir müssen es erleben, daß man über unser Gebiet verfügen will, daß es zwei Städte sind, die uns verhöhnen, die Spott mit uns treiben. Ich berufe mich auf die Sprache der betreffenden Blätter. Es ist diesen Herren nicht darum zu thun, die Interessen des Staates zu fördern, sondern große Dividenden zu erhalten, und je mehr man hat, desto mehr will man Schon die Konzession sagt, die Rente müsse 10 % betragen, bevor man die Gesellschaft zu Herabsetzung des Tarifs anhalten könne. Wie hoch muß die Rente steigen, bis eine Jurabahn gebaut wird? Es sind allerdings die Pariser, welche drängen, daß sie in die Hand bekommen, was sie gesucht haben: Agio! Denn etwas Anderes haben sie nicht wollen. Das will nun nicht gerathen, dazu bedürfen die Herren der Fusion, und diese geht nicht ohne das Stück Biel-Neuenstadt. Darum wollen sie jetzt die Linie Bern-Thun bauen. Man gesteht damit, daß man nicht Geld hat, sonst zu bauen. Die Herren werden auch bei der Bundesversammlung dafür sorgen, daß sie den Zweck erreichen, sie werden uns die Eidgenossenschaft schon auf den Hals laden, daß wir kaum stehen können, bis wir sagen: liebe Eidgenossen, wir wollen uns besinnen! Wenn das geschehen ist, dann wird die Linie Bern-Thun gebaut und die Fusion wird dann ihre Glorie entfalten, ohne daß der Kanton Bern dann noch irgend ein Wörtchen dazu zu sagen hat. Dann sind zwei Landestheile von unserm Leibe, wenn nicht ganz abgetrennt, so doch sehr gelöst. Abgetrennt ist der Jura, das wird Niemand bestreiten. Die Centralbahngesellschaft hat ja ihre Liebe zum Jura gezeigt, als sie das kleine Stück Aesch-Basel wegnahm. Man sagt freilich, nach dem Gesetze müsse jede Eisenbahngesellschaft den Anschluß gestatten, dennoch wissen die Gesellschaften einander zu plagen und zu benachtheiligen, und wenn die Centralbahn das bezüglich des Baues wohlfeilste Stück wegnimmt, so beabsichtigte sie dabei nichts anderes, als das andere Unternehmen unmöglich zu machen. Mir steigt das Blut in den Kopf, wenn ich bedenke, wie es dabei herging. — Wenden wir uns auf eine andere Seite. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben in letzter Zeit mehrere Gesetze erlassen, in welchen es hieß: es tritt für den Jura nicht in Kraft. Da gab es allemal eine Aufregung. Schon wieder! rief man. Ist denn diese Trennung nöthig? Jetzt, da man den Jura faktisch an uns ziehen, ihn mit eisernen Reifen an uns binden will, ist es Ihnen gleichgültig! Das begreife ich nicht. Dadurch wird uns der Jura entfremdet, so daß ihm am Ende der Gedanke zunächst läge, sich wirklich zu konstituiren (Ich sage es, ohne böse Gedanken zu erregen.) Er kann es wegen seiner verschiedenen Verhältnisse nicht. Es gibt selten in einem Landestheile so große Verschiedenheiten, wie im Jura. Das Beispiel St. Gallens würde den Juraſsiern vor Augen stehen, bevor sie die Trennung wählen würden; aber vom eigenen Hauptlande faktisch abgeschnitten, würden sie uns doch mehr entfremdet. Von Frankreich kommen die Eisenbahnen an unsere Grenze heran, die Bevölkerung des Jura käme dadurch in lebhaftere Berührung mit dem Nachbarvolke, mit dessen Verhältnissen, mit dessen Festen, während sie zu uns eine lange Reise unternehmen müßte. Jetzt schon kennt die juraſsische Bevölkerung uns kaum, noch in höherm Grade wird dieß später der Fall sein. Es wurde bereits von anderer Seite daran erinnert — und das ist wesentlich —, welche Richtung dann die Hauptindustrie des Jura erhielte. Bedenken Sie, daß Neuenburg seine Arme in das St. Immerthal hinstrecken würde. Neuenburg würde das ganze Zentrum der Uhrenmacherei bilden, in unserm Kantone würde diese Industrie sich nicht mehr verbreiten. Und dann das Emmenthal! Man darf fast nicht mehr von diesem Landestheile reden. Er war lange das Aschenbrödel der andern Landestheile. Das Emmenthal hat länger gelitten als das Oberland, und wenn es etwas verlangte, so begegnete man ihm nicht, wie man dem Oberlande heute begegnet, wo man sagt: man ist es ihm schuldig, es ist recht und billig! Ich bin ganz damit einverstanden, daß man den Bedürfnissen des Oberlandes Rechnung trage, aber ich möchte Sie nur erinnern, daß man gegenüber einem andern Landestheile nicht diese Sprache geführt hat. Heute heißt es: Treue halten! Seiner Zeit stand es in der Verfassung schwarz auf weiß, was man dem Emmenthale schuldig sei, und wenn man die Herren an die Treue mahnte, so hatten sie nicht Ohren dafür, sondern es hieß: hilf dir selber! Das Emmenthal wird am Ende seine Käse dennoch fortbringen, das ist wahr, aber das ganze Thal würde besser prosperiren, wenn die Eisenbahn gebaut würde. Man darf vom Emmenthale reden. Es ist ein trautes, gutes Thal im Kanton Bern, es darf sich im Kreise seiner Kinder wohl neben die andern stellen und verlangen, daß man es nicht vergesse. Was ihm gethan worden, ist eine Rechnung aus alten Zeiten, also werfe man ihm das nicht vor. Wie stände nun der Kanton Bern? Er hätte sich einen Landestheil mit 80,000 Seelen entfremdet, ein anderer bedeutender Landestheil würde in die Lage versetzt, daß er nicht mit Straßen bebaut wäre, wie es seine Verhältnisse erfordern. So würde das Land eigentlich fast nur zu einem Cadaver, dessen Säfte von Andern ausgebeutet werden. Erlauben Sie mir etwas weiter zu gehen. Ich muß den Großen Rath an unsere eidgenössische Stellung erinnern. Herr v. Gonzenbach sagte, Bern soll nicht mehr fordern, Andere nicht neidisch machen. Wir haben guten Grund dafür! Mit was könnten wir denn neidisch machen? etwa mit dem Bundespalast? Ist Zürich neidisch darauf? Nein. Wir haben nur noch darauf zu sehen, daß wir dem alten Muß, der unter den Vororten immer noch der Zweite war, den Platz erhalten, der ihm gebührt. Herr Präsident, meine Herren! Die Eisenbahnen wälzen die politische Bedeutung einzelner Orte in unserm eidgenössischen Leben um, wie sie die ökonomischon Verhältnisse umwälzen, sie lassen große Gasthöfe zu der Stellung kleiner Pinten herabsinken. So kann es uns begegnen. So kann der große Kanton Bern, wenn er sich nicht bei Zeiten in seine Stellung zu finden weiß, welche ihm gebührt, zu einem kleinen Pintchen herabsinken. Die Vororte Zürich, Basel und Genf sind es dann, welche herrschen, wenn Bern sich nicht mehr zu halten weiß. Die Vororte bilden sich dann nach der Bedeutung der materiellen Interessen infolge von industriellen Kreisen, welche sich daran anschließen, und wenn nicht der Kanton Bern sich emporrafft, wenn er nicht in dieser Stunde des neuen Werdens der Eidgenossenschaft seine ganze Kraft, seinen ganzen Muth zusammennimmt, so wird er seine Stellung verscherzen. Ich bin eben so sehr Schweizer als Berner. Ich wünsche nicht, daß Bern prädominire, aber ich möchte ebensowenig Bern unter dem Joch Basels oder Zürichs sehen. Es liegt im Interesse der Eidgenossenschaft selbst, daß wir unsere Stellung behaupten. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, daß der Kanton Bern sinke, so wenig als wir wünschen können, daß Zürich zu Nichts herabsinke. Es sind dieß Punkte, die ihr großes Gewicht haben. Wenn wir keine Eisenbahn haben, die uns zu den innern Kantonen führt, so werden diese sich um so mehr an Zürich herangezogen fühlen. Die westlichen Kantone werden zusammenhalten, und der Muß wird ganz allein stehen. Wir verlangen durchaus nichts als einen Augenblick Besinnung. Wir verlangen nicht, daß Sie

der Ostwestbahngesellschaft eine Konzession ertheilen, auch nicht, daß Sie dem Jura eine Eisenbahn bauen, sondern in dieser schweren Stunde verlangen wir nur einen Augenblick Besinnung: wenn Sie den Kanton frei machen können, thun Sie es; wählen Sie die wägsten Männer und lassen Sie untersuchen, wie es mit der Ostwestbahn stehe, und wenn dann die Kommission erkärt, es sei nicht anders möglich, als der Centralbahn die Konzession zu ertheilen, so werde ich sagen: in Gottes Namen! Ich weiß doch wenigstens, daß ich es thun mußte, nach reiflicher Erwägung. Es ist das Wenigste, was man verlangen kann, einen Augenblick Besinnung — Nun das andere Bild. Wenn es möglich wäre, die Linie Bern-Thun an die nämliche Gesellschaft zu konzediren, welche die Linie durch das Emmenthal baut, so denke ich, daß dadurch allerdings letztere sehr gefördert würde. Andererseits wäre dann das Stück Biel-Neuenstadt an eine Gesellschaft zu konzediren, die mit dem Jura in Verbindnng steht und demselben, wenn er früher oder später selbst Hand an's Werk legt, eine Eisenbahn baut. Lassen Sie das kommen und glauben Sie, dieser Landestheil wird dem Kanton Bern dankbar sein, wenn auf diese Weise die Sympathien aller Landestheile mehr gesammelt werden können. Der Kanton Bern kann sich dann des Resultates freuen. Ich weiß, daß das eine eigene Zumuthung ist. Der Berner ist sehr phlegmatisch und wenn er nicht muß, so bewegt er sich nicht; er ist lieber bequem. Aber ich glaube, er darf unmöglich hier unthätig zusehen. Alles dieses sage ich immerhin unter der Voraussetzung, daß die Konzession der Centralbahn wirklich erloschen sei. Ich ließ für mich keinen Gedanken dieser Art aufkommen, bevor ich die Ueberzeugung hatte, daß die Konzession erloschen sei. Erst nachher fragte ich mich: sollen wir davon Gebrauch machen oder nicht? Man sagt, der Kredit würde darunter leiden. Ich glaube, der große Lärm in den Rathsälen, wo man einander die Meinung sagt, erschrecke weniger als die große Stille in den Rathsälen. Da wo Granaten platzen, ist der Kredit schüchterner als in den Rathsälen, wo man die Regierung mit Ruthenstreichen — wie hier verdeutet wurde — regalirt Nach meiner Ansicht hat die Schweiz die letzte Krisis gut bestanden. Man fragte Sie, wie dann noch Regierungsräthe zu finden wären, wenn auf diese Art die Handlungsweise der Regierung getadelt würde. Darauf nur folgende Bemerkung. Es schickt sich schlecht, daß Einer, dem diese Ehrenstelle des Kantons angeboten war, der sie wegen seiner Interessen abgelehnt hat, der zu dieser Stellung gut geeignet gewesen wäre, ich sage, es schickt sich schlecht, daß dieser Mann denjenigen, welche dem Rufe des Vaterlandes gefolgt sind, zu ihrem Opfer, welches sie gebracht, den Dank auf solche Art abstattet. Man kann allerdings fragen: wo werden sie künftig zu finden sein? Was die Regierung betrifft, so brauchen Sie bezüglich des heute zu fassenden Entscheides keine Angst zu haben; die Mitglieder werden sich darein schicken. Man frägt weiter: was ist die Ostwestbahn? was ist der Hildebrand? Herr Ganguillet kritisirte Herrn Professor Hildebrand. Herr Hildebrand hat die Nordostbahn, die Glatthalbahn gegründet, er hat seiner Verdienste wegen das Ehrenbürgerrecht von Romanshorn, von Zürich erhalten. Einem Schwindler wäre diese Ehre nicht zu Theil geworden. Es ist übrigens nicht schwer, einen Mann, der Großes wirkt, einen Schwindler zu nennen. So wurde der Erste, welcher von einer Eisenbahn sprach, als ein Narr verlacht. Das ist immer der Fall, wenn etwas Neues auftritt. Ich glaube, es sei kein großes Werk in der Welt, das nicht durch Spott und Hohn hindurch sich den Weg bahnen mußte. Man taufte die Ostwestbahn mit Namen dieser und jener Art, das Unternehmen wurde von Basel und Zürich aus mit Hohn und Spott überschüttet. Ich denke, wir sollen diesem Unternehmen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ohne dieses Unternehmen hätte die ganze Sache nicht einen solchen Verlauf genommen; es hat derselben Füße gemacht. Wenn die Ostwestbahn also nichts anderes verdient, so muß man ihr doch diese Anerkennung zollen. Aehnlich ging es mit der Reform der Kantonalbank. Es wollte damit auch nicht vorwärts gehen, bis Herr Ganguillet mit der Gründung einer Aktienbank auftauchte; deßhalb sind wir diesem Unternehmen auch Dank schuldig. Uebrigens hat die Ostwestbahn, wie bereits mehrfach angedeutet worden, eine Kaution von 200,000 Fr. hinterlegt. Man sagt zwar: nehmt sie nicht, diese Summe! Ich antworte darauf: nehmt sie! Der Kanton Bern ist zwar gegenüber der Centralbahn viel rücksichtsvoller zu Werke gegangen. Während andere Kantone die hinterlegte Kaution zurückbehielten, bis die betreffende Bahn dem Betriebe übergeben war, gab Bern seine Kaution der Centralbahnverwaltung zurück, so bald diese eine Summe von 300,000 Fr. für Eisenbahnbauten im Kanton verwendet hatte. Wir haben daher gegenwärtig kein Mittel mehr in den Händen, das uns eine Garantie bieten würde. Zu gleicher Zeit macht die Ostwestbahngesellschaft uns das Anerbieten, die Thunerlinie bauen zu wollen. Sie wird eben so gut Glauben verdienen als eine Gesellschaft, welche uns fünf Jahre lang am Narrenseil herumgeführt und für diese Linie nichts deponirt. Herr Röthlisberger bemerkte, man solle nicht die Aktien zum Sinken bringen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn wir, Vertreter des Bernervolkes, nur dafür da sind, die Aktien der Centralbahn auf einem hohen Kurse zu erhalten, wenn wir keine andere Pflicht haben in einer Frage, wo die großen Interessen des Landes auf dem Spiele stehen, dann steht es nicht gut um das Land. Nein, laßt die Aktien der Centralbahn einen Augenblick fallen. Wenn der Kanton Bern es vermochte, zu einer Zeit, wo die Centralbahnaktien auf 600 standen, keine einzige seiner Aktien zu verkaufen und den daherigen Profit nicht benutzen wollte, so ist er auch groß genug, seine Aktien in der Tasche zu behalten, sollte er auch ein wenig darauf verlieren, wenn er dadurch große Interessen des Landes fördern kann. Ich will schließen. Was die erste Frage betrifft, so muß ich erklären, daß die Centralbahngesellschaft bis zum 28. Januar 1858 dasjenige erfüllt hat, wozu sie verpflichtet war, nämlich die Erdarbeiten zu beginnen und den Finanzausweis zu leisten. Freilich wenn man untersuchen wollte, ob die Gesellschaft beim Beginnen der Erdarbeiten widerrechtlich zu Werke gegangen sei, so ließe sich Manches dafür sagen, so wie auch über den Finanzausweis. In letzterer Beziehung muß ich es den Finanzmännern überlassen zu beurtheilen, ob Einer, der schon zu wenig Geld hat, die für dieses Jahr eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, noch die Mittel besitze, die Linie Bern-Thun zu bauen. Unabhängig davon ist die Frage, ob die kantonale Konzession für die Linie Bern-Thun noch in Kraft bestehe oder nicht. Der Bundesrath selbst hat die Entscheidung dieser Frage den Kantonalbehörden anheimgestellt. Nun setzt aber die kantonale Konzession vom 24. November 1852 eine Frist von fünf Jahren „von jetzt an" fest, während welcher sie der Centralbahn die Konzession für die Linie Bern-Thun zusichert, während die Konzession für andere Linien bestimmt ertheilt wurde. Fünf Jahre lang wartete man, und wie stand es nach Abfluß dieser Zeit? Es stand so, daß das Direktorium der Centralbahn am 23. Dezember 1857 dem Regierungsrathe schrieb, es habe beschlossen, dem Verwaltungsrathe den Bau der Linie Bern-Thun vorzuschlagen. Also — argumentirte ich — ist während der konzessionsmäßigen Frist nicht einmal der kompetenten Behörde der Bau der Linie Bern-Thun auch nur vorgeschlagen worden, viel weniger wurde gebaut. Was in der Zwischenzeit vorging, war eben so, daß man etwas thun mußte, als die Regierung drängte. Es wurden Situationspläne eingeschickt, Unterhandlungen gepflogen, die Pläne wieder als unvollständig zurückgeschickt; es ging wie ein Weberschiffchen hin und her. Auf das hin habe ich meine Akten geschlossen und erklärt: Erloschen!

Kurz. Ich bin, wie mein Vorredner, ganz überzeugt, daß es eine wichtige Frage ist, über die wir hier verhandeln. Er sagte, es handle sich darum, ob der Kanton Bern sich die Krone vom Haupte nehmen und sie zu Füßen legen wolle. Herr Präsident, meine Herren! Es ist die Krone der Gerech-

tigkeit, um die es sich handelt, und es kann sich nur fragen, ob wir das Recht zu unsern Füßen legen wollen. In dieser Beziehung hatte ich nie einen Zweifel. Wenn das Recht in Frage steht, so ist alles Andere, was nebenbei in die Wagschale gelegt wird, gleichgültig. Denn einzig das Gewicht des Rechts soll die Wage lenken, das Römerschwert, welches in dieselbe geworfen wird, ist das Schwert der Verhältnisse. Es wäre überflüßig, die hier in Frage stehenden Verhältnisse noch weitläufig zu erörtern, denn wer nach den begründeten Voten, welche im Laufe der Diskussion gehalten wurden, nicht seine Ansicht festgestellt hat, der ist verloren. Ich nehme es Niemanden übel, eine andere Ansicht zu haben, aber meine Ansicht steht fest: das Recht ist da, die Konzession der Centralbahngesellschaft ist nicht erloschen, und wenn wir sie erloschen erklären, so legen wir die schönste Krone eines Staates, die Krone des Rechts, zu Füßen. Ich lasse mich auf andere Argumentationen nicht ein, es nützt nichts. Ich habe aus vielen Voten gesehen, daß namentlich ein gewisses Mißtrauen gegen die Centralbahngesellschaft maßgebend ist. Es kommt mir vor, wie wenn Einer im gewöhnlichen Leben ein Testament stürzen will und zu einem Anwalt geht; dieser untersucht und findet ein Pünktlein. Wenn es auch noch so schwach ist, so bleibt man doch dabei und führt den Prozeß fort. So geschieht es in unserm Eisenbahnwesen. Gegen die Centralbahngesellschaft wurden fast alle möglichen Vergehen aufgeführt, um herauszufinden, ob die Konzession fehlerhaft sei; man hat es gefunden, obschon nachher einige Punkte zum Vorschein kamen, die es mir unbegreiflich machen, daß man noch Zweifel haben kann. Ich bin überzeugt, wenn man mit dem Vorgehen der Centralbahn einverstanden gewesen wäre, es wäre Niemanden in den Sinn gekommen, die Gültigkeit ihrer Konzession anzufechten, aber weil man der Centralbahn diese Linie zu entziehen suchte, so fand man am Ende — und man müßte kein Jurist sein, wenn man nicht etwas fände — ein Häcklein Welcher Grund liegt denn eigentlich vor, eine solche Bitterkeit gegen die Centralbahn zu haben, namentlich wie das letzte Votum sie an den Tag legte? Es beweist, daß es sich nur darum handelt, eine gewisse Indisposition zu bereiten und vielleicht eine gewisse Rache auszusprechen. Aehnlich verfuhr man in der Tagespresse. So kamen in der „Bernerzeitung" Sachen vor, die man wirklich nicht begreift Es wurde auch in dieser Versammlung behauptet, die Centralbahngesellschaft habe die größte Opposition gegen die Oronlinie gemacht. Gleichzeitig führte man ein Schreiben eines Mitgliedes des Direktoriums an, aus welchem hervorgeht, daß dieses durchaus nicht der Fall sei. Uebrigens hätte die Gesellschaft das Recht dazu. Ich hörte wirklich Sachen, über die ich erstaunt bin. Man sagte uns, die Centralbahngesellschaft habe nicht rechte Pläne eingeschickt. Ich verlangte deßhalb die Vorlage der fraglichen Pläne Der eine ist der Situationsplan, welcher so klar gehalten ist, daß fast jedes Häuschen der betreffenden Gegend darauf angemerkt ist. Die Regierung verlangt am 10. Sept. vorigen Jahres andere Pläne, am 2. Oktober gleichen Jahres kommen solche, die Detailpläne; von diesen sagt man nichts. Man bezeichnet es als lächerlich, wenn man behaupte, daß in der Einsendung solcher Pläne die Erklärung liege, man wolle bauen. Gleichzeitig reichte die Centralbahngesellschaft ein Längenprofil ein. Hätte man dessen Ausfertigung in einem andern Maßstabe verlangt, die Centralbahngesellschaft würde dem Begehren so schnell, als es später geschah, entsprochen haben. Uebrigens wurde auch in andern Fällen so verfahren. Im gleichen Momente, wo man sich über mangelhafte Pläne der Centralbahn beklagt, legt man einen Plan der Ostwestbahn im $\frac{1}{5000}$ Maßstabe vor, während man von Seite der Centralbahn Pläne im $\frac{1}{2500}$ Maßstabe hat. Ihre Pläne sind so vollständig und genau, wie diejenigen irgend einer andern Bahn. Mein Vorredner hat allen Glauben an die Centralbahn aufgegeben, und warum? Er sagt, diese Gesellschaft habe fünf Jahre gewartet, ohne zu bauen. Mein Vorredner weiß, daß ich ihn lieb gewonnen habe, aber hier muß ich ihm sagen: da hat er einen Fehler gemacht. Vor einigen Jahren hatte die Centralbahngesellschaft mehr Geld, weil sie damals größere Eisenbahnlinien zu erstellen hatte. Es wäre wahrhaft eine Zumuthung, die Niemand begreifen könnte, wenn man von der Gesellschaft verlangen würde, sie solle zuerst die Linie Bern-Thun bauen, bevor die Hauptlinien erstellt sind. Man kann ihr also deßhalb keinen Vorwurf machen. Herr Regierungsrath Schenk findet sich ferner verletzt dadurch, daß man der Centralbahngesellschaft die im Kanton Bern hinterlegte Kaution zurückgab. Meine Herren! Die Centralbahngesellschaft hat bereits zwölf Millionen für Eisenbahnbauten im Kanton verwendet; nach dem Konzessionsvertrage unterwirft sie sich der bernischen Gesetzgebung; diese zwölf Millionen sind ein Pfand, das mehr werth ist, als die zurückgegebene Kaution; das Material ist immerhin vorhanden. Welche Eisenbahngesellschaft es auch betreffen mag, wenn sie zwölf Millionen im Lande verbaut hat, so wird jede honette Regierung die Kaution herausgeben. Aber nun sagt man, die Centralbahngesellschaft werde nicht bauen. Gegen einen solchen Unglauben kann man nicht kämpfen, man kann ihm nur entgegenhalten, was bis jetzt geschehen ist. Die Centralbahngesellschaft hat die Linie nach Bern früher zu Ende geführt, als sie es schuldig war. Es ist ihr eigenes Interesse, so schnell als möglich zu bauen; sie würde sich selbst schaden, wenn sie die Thunerlinie nicht auf die nächste Saison erstellen würde, denn auf den Winterkursen verliert sie, wie auch die Dampfschifffahrtsgesellschaften verlieren. Es ist daher schon genug, daß die Centralbahngesellschaft bauen muß in ihrem eigenen Interesse. Wenn man es nicht glaubt, dann verlange man nur eine Kaution. Binnen zwei Tagen sind 200,000 Fr. hier hinterlegt. Ich weiß, daß ein Mitglied der Regierung autorisirt ist, das zu erklären. Das ist Sache der Regierung, aber wenn Sie dieser einen Wink geben wollen, so wird sie es um so eher thun, um allem Zweifel den Faden abzuschneiden, daß es der Gesellschaft ernst sei Wahrhaft, es ist mir fast unmöglich zu glauben, daß in dieser Beziehung noch Zweifel bestehen können. Ferner behauptet man, die Centralbahngesellschaft biete keine Garantie, wohl aber die Ostwestbahngesellschaft. Auf der einen Seite Unglauben, auf der andern Seite ungeheuer starker Glauben. Die Centralbahngesellschaft hat den Bau bereits begonnen und bietet also mehr Garantie dar als eine Gesellschaft, die erst im Entstehen begriffen ist. Ich nehme es der Ostwestbahn gar nicht übel, daß sie noch nicht viel Geld hat und vielleicht noch lange keines bekommt, aber deßhalb muß man ihr nicht mehr Glauben schenken, als einer Gesellschaft, welche bereits zwölf Millionen im Kantone verbaut hat und die einen Kredit genießt, daß ein Anleihen, welches sie aufnimmt, in anderthalb Tagen gedeckt ist Das sind Thatsachen, welche beruhigen sollten, wenn man nicht die Zweifelsucht in das Außerordentliche treiben will. Man besprach auch den von der Centralbahn geleisteten Finanzausweis. Der Bundesrath, welcher die kompetente Behörde ist, hat denselben für genügend erklärt. Aber wenn der Bundesrath den Ausweis nicht als genügend hätte annehmen wollen, so wäre den Tag nachher die Bürgschaft aller Banquiers von Basel hier gewesen, um den finanziellen Ausweis der Centralbahn zu unterstützen, und ich halte dafür, daß die Banquiers von Basel denn doch einiges Gewicht in die Wagschale legen können. Ich begreife nun wirklich nicht, wie man noch irgend welchen Zweifel haben kann, daß die Centralbahngesellschaft bauen werde. Es wurden aber noch allerlei Gründe dagegen angeführt. So machte man viel Aufhebens davon, daß die Centralbahn ein Kopfstück von Basel bis Aesch erworben habe. Auch hier scheinen die Herren, welche darüber gesprochen haben, nicht zu wissen, wie es sich mit der Sache verhält. Einmal war es nicht die Centralbahngesellschaft, welche die Idee in Gang brachte, sondern Baselland war es; die Gesellschaft brach später die Verhandlungen ab. Sodann ist es gar nicht wahr, daß die Centralbahn dort ein Kopfstück an sich gebracht hat. Vor einiger Zeit bewirkte Baselland, daß die Centralbahngesellschaft ein Kopfstück nach Augst an die aargauische Grenze er-

warb. Der Bundesrath beschloß, die Konzession nicht zu genehmigen, sondern eine Frist festzusetzen, so daß Baselland sich bewogen fand, gegen den Bundesrath Beschwerde zu führen. Es handelt sich also gar nicht darum, den Jura mittels des sogenannten Kopfstückes von Basel nach Aesch in den Sack zu stecken. Man verlangt nur ein wenig Besinnung. Ich verwundere mich. Ich sehe gar nicht, daß man sich in einem Fieber befindet: es dünkt mich vielmehr, die Leute seien alle sehr ruhig. Wer über die Rechtsfrage noch jetzt nicht edifizirt ist, der wird es nie. Er soll stimmen, aber dafür bedarf er keiner weitern Frist zur Besinnung. Man hat viel Fremdartiges in die Sache gebracht. Es handelt sich einzig und allein um die Frage, ob die Konzession für die Linie Bern-Thun erloschen sei oder nicht. Im gegenwärtigen Momente handelt es sich gar nicht um alle andern Bahnen, welche man in die Verhandlung hineinzog. Die Centralbahngesellschaft baut die Linie Bern-Thun ohne Rücksicht auf die Seelinie. Man machte es der Gesellschaft zum Vorwurfe, daß sie diese Linie verlangte. Ich begreife nicht, daß man ihr dieß zum Vorwurfe machen kann. Die Linie ist der Centralbahngesellschaft in der Konzession ja zugesichert. Als Herr Escher im Nationalrathe fragte, wie es mit dieser Linie stehe, wurde ihm geantwortet, Bern werde schon dafür sorgen, daß sie erstellt werde. Man sagt, die Ostwestbahngesellschaft könne ohne die Thunerlinie nicht bauen. Ich bin kein Gegner der Ostwestbahn, ich glaube zwar nicht, daß deren Ausführung ein rentables Geschäft abgeben werde, aber ich freue mich, wenn das Unternehmen gedeiht; jedoch könnte ich unmöglich damit einverstanden sein, daß es auf Unkosten einer andern Gesellschaft geschehe Ferner möchte ich fragen: kann die Ostwestbahngesellschaft, die schon längere Zeit ihre Konzesion hat, heute mit der Behauptung auftreten, sie könne nicht bauen ohne die Thunerlinie? Entweder hat man damals, als die Konzession hier verlangt wurde, geschwindelt, indem man damals wußte, daß die Thunerlinie nicht zu erobern sei; oder die Ostwestbahngesellschaft kann auch nicht mit dieser Linie ihr Unternehmen ausführen. Herr Regierungsrath Schenk sprach von Mißachtung des Emmenthals. Davon begreife ich nichts. Was die Verfassung will, hat man erfüllt, und gegenwärtig gibt der Staat 100,000 Fr mehr für das Armenwesen aus. Wo ist nun eine Mißachtung des Emmenthals? Glauben Sie, ich würde dafür eine Hand aufgehoben haben? Mein verehrter Vorredner sieht Gespenster und ließ sich einige Uebertreibungen zu Schulden kommen. Was den Jura betrifft, so möchte ich seinen Vertretern zurufen: wendet die Geduld an und suchet Euer Interesse zu wahren, ohne ein Unrecht zu begehen! Es werden Tausende in der Schweiz keinen Zweifel darüber haben. — Nun noch einige Worte über zwei Punkte. Der erste betrifft die Stellung des Kantons Bern. Herr Präsident, meine Herren. Ich muß gestehen, von allen Poesien, die überschwenglich sind, erscheint mir die Eisenbahnpoesie als die überschwenglichste, weil millionenschwere Folgen daran hangen. Diejenigen, welche im Kanton Bern die ungeheure Masse von Eisenbahnen erstellen wollen, sollen es denen, welche die Sache etwas nüchtern betrachten, nicht übel nehmen. Wenn man die Ausführung des Netzes als einen so großen Vortheil des Kantons darstellt, so bedenke man, daß dieser Vortheil nur durch ungeheure Summen zu erkaufen ist. Ich erschrecke recht, wenn ich so leicht von Millionen reden höre. Man zankte sich vor einiger Zeit hier um die Brienzerseestraße, bei deren Baukosten man 5000 Fr. abzog, aber mit Millionen springt man jetzt um. Es erinnert mich an ein Bild des Postheiri, in welchem der Mutz von Eisenbahnmücken so umschwärmt ist, daß er sich derselben nicht erwehren kann. Ein zweiter Punkt betrifft die Anträge, welche Herr Matthys gestellt hat. Es wäre mir leid, wenn man diese Anträge zu Tode schweigen würde. Die zum Mehrheitsantrage vorgeschlagenen Zusätze gehen noch etwas weiter als derselbe, und die Zusätze zum Minderheitsantrage sind in allen Beziehungen unzulässig. Es wäre gegen das Reglement, sie anzunehmen, und es müßte ein besonderer Anzug gestellt werden. Die Anträge sind in der Sache selbst nicht begründet. Ich finde es auffallend, daß Herr Matthys der Regierung eine andere Regierung von 17 Köpfen gegenüberstellen will. Die von ihm beantragte Kommission wäre eigentlich nichts anderes als eine Bevogtung der Regierung. Warum will man für die paar Wochen, welche die Amtsperiode noch dauert, die Regierung bevogten und für was? Mit der Zurückgabe unsers Mandates in die Hände des Volkes wäre auch die Existenz der Kommission erloschen; sie fände also nicht Zeit, ihre Aufgabe zu erfüllen. Wenn die Anträge des Herrn Matthys auch nur erheblich erklärt würden, so müßten sie an den Regierungsrath zur Begutachtung zurückgeschickt werden, und dann hätten wir diese Diskussion vielleicht noch einmal. Ich halte dafür, wir sollen uns beruhigen, möge das Loos fallen, wie es wolle. Es sind einige Jahre verflossen, seitdem wir einen alten Hader besiegt haben. Wir sind auf dem Punkte, einen neuen Hader entstehen zu sehen, der noch tiefer greifen kann. Mir war der Friede lieb. Ich habe den Krieg nicht gerne, am wenigsten unter uns. Der Friede ist schwer zu erhalten, wenn wir zum Mehrheitsantrage der Bittschriftenkommission stimmen. Ich nehme diese Verantwortlichkeit nicht auf mich.

Stettler. Nur eine thatsächliche Berichtigung. Herr Regierungsrath Schenk behauptete, die Dampfschifffahrtsgesellschaft in Thun habe mit einer vereinigten Eisenbahngesellschaft, nicht mit der Centralbahngesellschaft den mehrseitig zitirten Vertrag geschlossen. Ich berufe mich auf den Art. 3 jenes Vertrages, nach welchem die Dampfschifffahrtsgesellschaft die Centralbahngesellschaft zum Bau der Linie Bern-Thun anhalten könnte, wenn der Kanton Bern sie nicht dazu anhalten könnte.

Schenk, Regierungsrath. Ich irrte mich nur insofern, indem ich die Dampfschifffahrtsgesellschaft der Juraseen im Auge hatte, nicht diejenige des Thunersee's.

Seßler. Die Zeit ist vorgerückt, belehren läßt man sich nicht mehr; daher kann ich nur noch mein Bedauern und meine Ueberzeugung aussprechen. Herr Präsident, meine Herren! Erstens bedaure ich, daß der vorliegende Gegenstand in die Mitte einer Wahlperiode kam Zweitens bedaure ich, daß man die Frage nicht entscheiden kann, ohne einem Theile der Regierung wehe zu thun. Ich schöpfte aus der bisherigen Verhandlung meine Ueberzeugung, daß der Kanton Bern klein sein wird gegenüber den Eisenbahngesellschaften. Das erste Mal schon, da er in den Fall kommt, seine Stellung zu wahren, zeigt er sich nicht so, wie er sollte. Man hat von gewisser Seite unbarmherzig auf einen Mann gedrückt, der bei dem ganzen Verlaufe der Sache einzig mit seinem Charakter der Centralbahngesellschaft gegenüber seine Stellung zu behaupten hatte. Ich meine den Herrn Eisenbahndirektor. Ich weiß, daß achtungswerthe Männer von Bern Herrn Sahli zugethan waren, weil sie sich Gutes von ihm versprachen. Wie kommt es nun, daß man ihn hier nicht recht findet? Die Centralbahn kommt mir vor, wie ein Krokodil. Wenn einer ihrer Abgeordneten einige unvorsichtige Worte fallen läßt, so desavouirt man ihn; man schickt ein Mitglied des Direktoriums nach dem andern Ein einzelner Mann kann gegenüber solchem Vorgehen einer Eisenbahngesellschaft nicht bestehen. Was die Hauptfrage betrifft, so sagte uns Herr Kurz: wir befinden uns am Ende der Amtsperiode, daher wollen wir nicht Krieg. Ich sage: wenn wir heute der Centralbahn die Oberhand lassen, so machen wir es der nachfolgenden Verwaltung unmöglich, das Eisenbahnwesen in seinem Zusammenhange zu behandeln. Ich kann nicht umhin zu sagen, wie ich glaube, daß die Sache ihren Verlauf nehme. Die Centralbahn und die andern Eisenbahngesellschaften machen es, wie die Diplomatie, wie Metternich verfuhr: sie schlachten den einen Landestheil mit dem andern ab. Die Berechnung der Centralbahn besteht nur darin: um Geld zu bekommen, muß man das Stück Biel-Neuenstadt haben. Man gibt den Oberländern die Thunerbahn und hofft, sie

werden sich dann dankbar zeigen, wenn die Gesellschaft um die Linien Biel-Bern und Biel-Neuenstadt einkommt. Ich möchte hier die Freunde aus dem Oberlande warnen, nicht dazu beizutragen, daß diese Kombination, die sehr gut eingefädelt ist, reussire, sondern der Centralbahngesellschaft zu zeigen, daß sie die Rechnung ohne den Wirth gemacht hat. Ich bin nicht im Falle, eine spezielle Abneigung gegen die Centralbahngesellschaft zu haben, aber ich bin auch mit Herrn Blösch darin einverstanden, daß Herr Speiser die Seele des Unternehmens war. Seit dem Tode dieses Mannes ist der nationale, einheitliche Gedanke aus dem Unternehmen gewichen. Herr Blösch suchte die Fehler der Centralbahngesellschaft zu entschuldigen, und er konnte es von seinem Standpunkte aus. Aber ich kann nicht denselben Standpunkt einnehmen, daß der Mann, welcher den Kanton diesen Fehlern gegenüber vertreten mußte, darunter leiden soll. Ich halte ferner dafür, daß, wenn erweislichermaßen die Linie Bern-Thun in der Gesammtkombination eines bernischen Eisenbahnnetzes von Gewicht ist, es unrecht ist, wenn die jetzige Verwaltung der künftigen unmöglich macht, die Interessen des Kantons in allen Richtungen zu wahren — Was den Jura betrifft, so bin ich überzeugt, daß Herr Blösch gegen diesen Landestheil eine gute Absicht hat. Aber damit ist es nicht gethan. Wir sehen die Verhältnisse zu phlegmatisch an. Der Jura hängt so lebhaft an der Strecke Biel-Neuenstadt, weil sie den Ausgangspunkt seines Netzes bildet. Kömmt die Jurabahn nicht zu Stande, dann wird sich der Verkehr dieses Landestheiles, dieses wichtigen Vorpostens von Bern und der ganzen Schweiz nach Basel, nach Neuenburg, nach Frankreich wenden; die Verbindung des alten und des neuen Kantonstheiles wird dann noch mehr gelockert, und Biel, bisher das Hauptthor des jurassischen Verkehrs, sinkt zum Hinterthürchen herab. Um den Jura zu beschwichtigen, erinnert man daran, es sei viel für diesen Landestheil gethan worden; man erwähnt namentlich der Neuchenettestraße. In dieser Beziehung appellire ich an alle Mitglieder der Versammlung, ob es nicht eine Schande sei, daß man sich zwanzig Jahre lang besinnen konnte, bevor man zur Korrektion der Neuchenettestraße schritt, während es sich eigentlich nur darum handelte, eine Brücke über einen Fluß zu bauen; und nun hält man uns das Werk immer vor! Ich resümire mich dahin: es thut mir leid, daß wir nicht entscheiden konnen, ohne dem Regierungsrathe wehe zu thun, aber noch mehr thut es mir leid, daß wir am Schlusse dieser Amtsperiode uns in diesem Falle befinden.

Michel. Ich finde mich veranlaßt, gegenüber Herrn Manuel einige Worte zu erwiedern. Er hat diejenigen, welche die Vorstellung von Bern unterzeichneten, gleichsam als Simpeln erklärt, mit der Bemerkung, es seien ihrer nur 95. Diese haben bei einer im Gasthof zum Mohren stattgehabten Versammlung unterzeichnet. Verehrteste Herren! Ich möchte Sie fragen, sind es Simpeln, welche sich für die Interessen der untern Stadt verwenden? Als die Tiefenaubrücke gebaut wurde, verlor die untere Stadt bedeutend; die Häuser fielen im Preise, die Läden auch. Wenn nun die Oberländer künftig die untere Stadt umgehen, so verliert diese noch mehr. Ich garantire, daß ein Laden, der bisher 500 Fr. galt, künftig kaum mehr 100 Fr. abwerfen wird. Eine Station in der Nähe der untern Stadt wäre daher zweckmäßig gewesen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Vor vierzehn Jahren bot ich auf ein Haus unterhalb der Krone 65,000 Pfund, der Eigenthümer wollte es nicht geben; vor einem Jahre galt es noch 30,000 Fr. An diesem einzigen Hause wurden seit vierzehn Jahren ungefähr 40,000 Fr. verloren. Ist es jetzt eine Dummheit, wenn die Leute sich für ihre Existenz verwenden? Es sind meistens Arbeitsleute, die den Verkehr beizubehalten suchen. Das Haus, welches früher Herr Dr. Lehmann bewohnte, kam an eine Steigerung und galt 14,000 Fr., während es früher 30,000 Fr. werth war. Wenn Einer ein halbes Dutzend Eisenbahnaktien besitzt, so springen die Herren auf und sagen, man soll nicht machen, daß die Aktien sinken, aber wenn ein Hauseigenthümer so verliert, so haben sie kein Bedauern. Ein arbeitsamer Mann vergeldstagt noch unter dem Boden Für das Emmenthal macht man ein Armengesetz und glaubt genug gethan zu haben. Herr Regierungsrath Blösch spielte darauf an, man könne vielleicht ein Paar Schuhe mehr verkaufen, wenn die Leute durch die untere Stadt passiren müßten. Verehrteste Herren! Wer Schuhe verkaufen und überhaupt aus seinem Verdienste leben muß, der kann eben nicht 5—6000 Fr in den Sack stecken und auf dem Kirchhof spazieren. Die Centralbahn hat uns nun fünf Jahre zum Narren gehalten; ich möchte nicht länger zusehen. Das ist meine Ansicht. Ich sehe wohl, wie die Kreuzspinne von Basel ihr Netz nach dem Goldkäfer von Bern ausspannt. Ich stimme zur Erloschenheitserklärung der Konzession.

Kaiser. Ich fühle mich verpflichtet, meine Ueberzeugung auszusprechen, weil es sich für den Jura um eine Lebensfrage handelt. Herr Kurz stellte in seinem Vortrage die Sache so dar, als fehle, so weit es die Rechtsfrage betreffe, kein Tüpflein auf dem i, daß die Konzession der Centralbahn noch in Kraft bestehe. Meine Herren! Ich habe ebenfalls eine Ueberzeugung, und diese, welche ich aus der zwei Tage dauernden Diskussion schöpfte, geht dahin, daß kein Tüpflein auf dem i fehlt, daß die Konzession der Centralbahngesellschaft für die Linie Bern-Thun erloschen sei. Aus den Voten des Herrn Kurz und anderer Redner ging indessen hervor, daß denn doch nicht alle Rechtsgründe dafür sprechen, um für die Nichterloschenheit zu stimmen. Herr Kurz stützte sich namentlich auf die eingesandten Pläne, welche nach seiner Ansicht unbedingt beweisen, daß die Centralbahngesellschaft die Absicht gehabt habe, zu bauen. Ich habe diese Pläne auch gesehen. Wir haben im Jura ganz ähnliche Pläne im gleichen Maßstabe aufgenommen. Glauben Sie nicht, daß man daraus das Recht herleiten dürfe, darauf gestützt die Erstellung der Jurabahn zu verlangen. Man führt ferner als Beweisgrund die Anlage einer doppelspurigen Brücke über die Aare bei Bern an, und wenn man die Herren hier die Sache darstellen hörte, so hätte man glauben sollen, die Lokomotive über die Aare heranellen zu hören. Wenn dieser Umstand wirklich eine Verbindlichkeit in sich schließt, so muß man doch annehmen, dieselbe sei für den Staat so bindend als für die Centralbahn. Ich kehre einen Augenblick die Frage um: der Kanton Bern hält darauf, daß die Linie Bern-Thun schnell gebaut werde, die Centralbahngesellschaft weigert sich, — kann er, gestützt auf die Anlage einer zweispurigen Brücke bei Bern, das Recht herleiten, die Gesellschaft zur Ausführung dieser Linie anzuhalten? Keineswegs. Die Centralbahngesellschaft würde Ihnen sagen, der Verkehr werde so zunehmen, daß ohnedieß in nächster Zukunft eine doppelspurige Bahn erstellt werden müßte; sie würde Ihnen ferner sagen, ihr eigenes Interesse, sowie die Sicherheit des Verkehrs erfordern die Erstellung der doppelspurigen Brücke. Die Argumentation, welche sich auf diesen Punkt wirft, ist daher unbegründet. Nehmen wir aber einen Augenblick an, die Sache sei zweifelhaft, so finde ich dennoch, es sei unsere Pflicht für die Erloschenheit zu stimmen, denn wenn die Frage zweifelhaft ist, so haben wir als Vertreter des Volkes das Recht nicht, auf diese Zweifel zum voraus zu verzichten; namentlich sollen wir als Partei nicht darauf verzichten. Ich frage, ob es unehrenhaft für uns sei, uns in eine Parteistellung zu begeben, nachdem die Centralbahngesellschaft uns mit einem Prozesse gedroht hat. Es wird ferner gesagt, man bringe die Regierung in eine schiefe Stellung, man kompromittire sie. Man hat die Absicht, mehr oder weniger eine Kabinetsfrage daraus zu machen. Das soll uns durchaus nicht veranlassen, anders zu stimmen. Ich mache aufmerksam, daß die Stimmen im Regierungsrathe getheilt waren; es standen drei Mitglieder gegen vier, und wenn der Präsident seine Stimme hätte abgeben können, so wäre er nach meiner Ueberzeugung zu den dreien gestanden Ich glaube daher, die Regierung werde durch eine Erloschenheitserklärung nicht kompromittirt. Bei dieser Sachlage ist einzig zu berück-

sichtigen, ob allfällig andere Umstände den Großen Rath veranlassen können, der Centralbahngesellschaft die Linie Bern-Thun zu überlassen, weil sie sich um den Kanton Bern verdient gemacht habe. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, ist es ein großes Verdienst, daß die Centralbahn die bestehende Linie gebaut hat? Keineswegs Der Kanton hatte die Konzession zu ertheilen und die Gesellschaft baute in ihrem Interesse. Ist es etwa ein Verdienst für die Centralbahngesellschaft, daß sie, nachdem 60 Millionen gezeichnet waren, auf die inländischen Zeichnungen verzichtete, und nachher den Kanton Bern doch bitten mußte, vier Millionen zu geben? Auch das gereicht nicht zum Verdienst der Centralbahngesellschaft, daß sie, nachdem sie ihr Wort gegeben, die Linie Bern-Biel zu bauen, noch nicht die Absicht kund gab, den Bau auszuführen So steht es um die Zusicherungen, welche die Centralbahngesellschaft gegeben hat. Sie hat die Linie Bern-Thun verschmäht, und erst nachdem sich ein Konkurrent gezeigt, will sie den Bau übernehmen Auch was den Betrieb der ausgeführten Linien betrifft, so hat die Centralbahn keinen Vorzug für sich. Allenthalben, wo ich hinkam, sind die Züge besser zum Vortheil der Reisenden eingerichtet als bei uns. Ich finde daher nicht, daß man gegenüber dieser Gesellschaft besondere Rücksichten haben soll. Sie that alles Mögliche, das Zustandekommen des jurassischen Projektes zu verhindern. Schon vor zwei Jahren erwarb sie ein Kopfstück, welches eine Stunde lang ist, und bot dafür 200,000 Fr., nicht um die Linie selbst zu bauen, sondern nur um eine Jurabahn unmöglich zu machen. Der Hauptzug der Reisenden und der Waaren geht von Basel nach der innern Schweiz. Ist die Jurabahn einmal erstellt, so wird der größte Theil durch den Jura gehen, erstens weil die Linie kürzer ist und zweitens weil sie durch ein interessantes Land führt. Glauben sie aber, daß, wenn die Centralbahn in Basel dominirt, wir einen Angestellten dort haben werden, daß ein einziger Reisender oder ein Pfund Waare durch den Jura geht? Darin liegt eben die Wichtigkeit dieser Linie und deßhalb hat die Centralbahngesellschaft 200,000 Fr. für das erwähnte Kopfstück geboten, während sie keinen Rappen für die Bern-Thun-Linie hatte. Das ist ihre Handlungsweise. — Noch ein Wort über die Wichtigkeit der in Frage stehenden Linie für den Jura selbst. Meine Herren! Man wird vielleicht fragen: warum interessirt der Jura sich für die Linien Bern-Thun, Bern-Luzern? Kann der Jura nicht zufrieden sein, wenn man ihm Hoffnungen macht? Der Jura hat ein Interesse, daß die fragliche Linie in befreundete Hände kommt. Das jurassische Netz umfaßt, wie Ihnen ein Blick auf die Eisenbahnkarte zeigt, vier Hauptpunkte, auf welchen die Verbindung mit andern Eisenbahnen hergestellt werden soll. Die Hauptlinie wird immer Basel-Biel und Biel-Bern sein. Nun kann es offenbar einer Gesellschaft, welche die Juralinie ausführt, nicht gleichgültig sein, wer die Reisenden von Bern nach Thun oder umgekehrt führt. Führt die Centralbahn sie, so wird die Verwaltung derselben sich hüten, einen Reisenden auf die Jurabahn übergehen zu lassen, sondern sie wird ihre Leute über Olten nach Basel spediren, und die Züge, welche durch den Jura gehen, werden nichts erhalten. Das ist die Wichtigkeit, welche die Linie Bern-Thun für den Jura hat. Ebenso verhält es sich mit der Bern Luzern-Linie. Das sind die Folgen, welche für den Jura entstehen, und von Ihrem Entscheide hängt es ab, ob der Jura Eisenbahnen erhalten soll oder nicht. Sie entscheiden heute über das Wohl oder Wehe des Jura. Machen Sie das jurassische Netz unmöglich, so schneiden Sie einen Landestheil ab, welcher eine größere Industrie hat als andere Theile des Kantons, die Eisenwerke und die Uhrenfabrikation. Die Eisenfabrikation des Jura verkehrt jährlich auf den Straßen anderthalb Millionen Zentner an Erz, Kohlen ꝛc., mit einem Kapitalumsatze von fünf Millionen Franken Daraus mögen Sie entnehmen, wie der Wohlstand vieler Familien davon abhängt. Schon längst hat das jurassische Erz mit der fremden Konkurrenz zu kämpfen. Durch die Erstellung von Eisenbahnen und Kanälen, sowie der Dampfschiffe überflügelt das fremde Eisen auf leichte Art unsern Verkehr, der sich im Jura nur auf schlechten, im Winter fast unfahrbaren Straßen bewegen muß. Was die Uhrenindustrie betrifft, so gibt sie wenigstens 5—6 Millionen jährlich an Arbeitslöhnen aus; sie ist in mehrern Amtsbezirken, im ganzen Jura verbreitet. Wenn nun diese Industrie 18 Stunden von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, so wird daraus ein unberechenbarer Nachtheil für das Land entstehen und wird die Folge die sein, daß der nördliche Theil des Jura sich nach der französischen Bahnlinie, der westliche sich gegen Neuenburg hinwenden wird. Der Jura aber wird dadurch die Blüthe seiner Industrie verlieren. Ich bin überzeugt, daß wir eine Eisenbahn von Basel durch den Jura nach Biel erhalten werden, ohne daß es den Staat einen Rappen kostet, dazu ist nur Ihr guter Wille nothwendig sonst nichts. Sie entscheiden heute, ob wir noch Hoffnung haben sollen oder nicht. Erklären Sie heute die Konzession für die Linie Bern-Thun nicht erloschen und überlassen Sie dieselbe der Centralbahngesellschaft, unserer Todfeindin in Eisenbahnsachen, was ist dann die Folge? Die Folge wird die sein, daß der Jura einsieht, daß er dem alten Kanton sein trauriges Loos zu verdanken hat. Sie werden im Jura finden, was Oestreich in Italien findet, — man wird Sie als Feind betrachten. Ich war von jeher ein guter Schweizer, ein guter Berner, ich that meine Pflicht, ich leistete mein Mögliches, um bei der jurassischen Bevölkerung mehr Sympathie für den alten Kanton zu erwecken. Hätte ich gedacht, man behandle uns nicht als Brüder, mehr als Unterthanen! Mit einem Wort: der Jura wird mit einer Kuh verglichen, die man melkt, so lange sie Milch gibt, und dann laufen läßt. Diese Begriffe hat man im Jura von der Handlungsweise des alten Kantons. Aber ich hoffe, meine Herren, Sie werden zeigen, daß man davon eine irrige Ansicht hat

Karlen, Regierungsrath. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich hatte mich auch einigermaßen vorbereitet, aber bei der vorgerückten Zeit beschränke ich mich auf einige Argumente, welche im Laufe der Berathung aufgestellt wurden. Das erste betrifft eine Aeußerung des Herrn Präsidenten Carlin, welche nachher von Herrn Regierungsrath Schenk aufgenommen wurde und dahin ging: das Oberland habe seine Sache bereits erhalten, das Emmenthal und der Jura dagegen noch nicht. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir leid, daß man darauf zu sprechen kam. Der § 85 der Verfassung hat diesen Punkt erledigt, verlangt man es aber, so bin ich bereit, näher darauf einzutreten. Vorläufig beschränke ich mich auf folgende Bemerkungen. Dem Oberlande wurden durch die Verfassung 3 je nach Bedürfniß 5 Millionen Fr. a. W. zu 5% zugesichert, wovon 1 ½% an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Die dem Oberlande zu gut kommende Zinsdifferenz von 3 ½% gegen 4% beträgt 25,000 Fr. a. W. Der Jura zahlt an Grundsteuer 40,000 Fr weniger als früher, das Emmenthal erhielt durch das Armengesetz eine bedeutende Erleichterung. Ich führe dieses nur an, damit man nicht den oberländischen Amtsbezirken vorwerfen könne, sie hätten den größten Theil erhalten. Ich protestire dagegen. Herr Kaiser wies auf das Stimmenverhältniß im Regierungsrathe hin mit der Bemerkung, es seien 4 Mitglieder gegen 3 gestanden und wenn der Präsident seine Stimme hätte abgeben können, so wäre er zu den 3 gestanden. Das Verhältniß war allerdings 4 gegen 3, und am nämlichen Abend äußerte der Herr Präsident des Regierungsrathes sich mir gegenüber in dem Sinne, daß er bezüglich der Rechtsfrage gestimmt hätte, wie ich. Hätte er aber den Gegenstand vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus aufgefaßt, wie Herr Kaiser, so weiß ich nicht, wie er gestimmt haben würde. Die Billigkeitsrücksichten aber sollen hier nicht im Geringsten den Ausschlag geben, denn wo eine Behörde berufen ist, die Rechtsfrage zu entscheiden, hat sie nur diese in's Auge zu fassen. Ich muß auch Herrn Seßler entgegentreten, welcher sagte, man mache eine politische Frage daraus. Auch dagegen muß ich mich verwahren. Hier ist

keine Politik im Spiel. Zur Rechtfertigung meiner Meinung führe ich noch an, daß ich keine Vorliebe für die Centralbahn habe; sie hat uns lange am Narrenseil herumgeführt. Aber nachdem die Regierung am 10. Sept. 1857 der Verwaltung der Centralbahn geschrieben hatte, sie solle alle Einleitungen zur Inangriffnahme der Arbeiten treffen und diese baldigst beginnen, soll man doch nicht einige Wochen nachher mit der Behauptung auftreten, es sei nichts befohlen worden. Ein Mann, ein Wort! Anders verhält es sich mit der Linie Bern-Thörishaus, wo die Regierung die Einstellung der Erdarbeiten verfügte. Ueber die Rechtsfrage nur noch eine Bemerkung. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes gehen die Eisenbahnkonzessionen „zunächst" von den Kantonen aus und unterliegen der Genehmigung des Bundes. Was soll das Wort „zunächst" bedeuten, als daß noch Jemand definitiv zu gebieten hat, und das ist der Bund, so daß erst nach dessen Genehmigung der Akt vollständig ist. Dieser Punkt hat meine Ansicht begründet und diese wird durch den Ausspruch der Bundesbehörde selbst unterstützt, indem der Bund erklärte: die Frist zum Beginne der Erdarbeiten und zur Leistung des finanziellen Ausweises beginne mit dem 28. Januar 1853 und gehe mit dem 28. Januar 1858 zu Ende. Ich bemerke nur noch schließlich gegenüber Herrn Kaiser, daß das Stimmenverhältniß im Regierungsrathe so beschaffen war, daß, wenn alle Mitglieder der Regierung anwesend gewesen wären, derselbe Entscheid mit 6 gegen 3 Stimmen beschlossen worden wäre.

Bützberger. Herr Regierungsrath Schenk widerlegte mit einem gewissen Eifer eine Bemerkung, die ich in thatsächlicher Beziehung gemacht habe, aber nicht in dem Sinne, wie er sie auffaßt. Ich habe der Tüchtigkeit der gegenwärtigen Mitglieder der Regierung keinen Vorwurf gemacht, sondern nur gesagt, daß es schwer sei, tüchtige Regierungsräthe zu finden.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident meine Herren! Es ist gegenwärtig fünf Minuten nach zwölf Uhr. Ich habe aus der Diskussion von gestern und heute Notizen gemacht, die einen Raum von acht Folioseiten einnehmen; nebstdem habe ich noch andere Notizen gesammelt, so daß, wenn ich auf alles antworten wollte, was von der Seite her, welche nicht mit meiner Ansicht einverstanden ist, vorgebracht wurde, ich nicht nur zwei, sondern drei bis vier Stunden Zeit in Anspruch nehmen mußte. Wenn ich daher kürzer sein will, so wird mir Niemand einen Vorwurf daraus machen. Es ist mir rein unmöglich, bei dem verwickelten Materiale, auf alles zu antworten, was von den verschiedenen Rednern vorgebracht wurde. Ich werde mich daher lediglich darauf beschränken, die Hauptgrundlagen, auf welche die Bittschriftenkommission ihre Anträge basirt, zu wiederholen und die Einwendungen, welche gegen sie erhoben wurden, zu widerlegen. Unter den Voten, welche ich als Basis der Berichterstattung betrachte, stehen diejenigen der Herren Bützberger und Blösch in erster Linie. Diese beiden Redner haben sich hauptsächlich auf den Rechtspunkt eingelassen, und darzuthun gesucht, der Entscheid könne von diesem Standpunkt aus lediglich zu Gunsten der Centralbahn ausfallen. Sie gingen vorerst von der Bundesverfassung aus und wandten deren Vorschriften auf die Eisenbahnen an. Ich bin so frei, diesem Gange zu folgen. Die Bundesverfassung enthält in ihrem Art. 3 die Bestimmung: „Die Kantone sind souverän" — (es ist dieß die Hauptgrundlage der Bundesverfassung, alles Andere, was nicht damit übereinstimmt, ist Ausnahme) — „soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Es ist ganz richtig, daß die Bundesverfassung von 1815 nicht so weit ging in Betreff der Gewalt des Bundes, wie diejenige von 1848, welche die Bundesgewalt mehr konzentrirte, aber nur insoweit, als diese Gewalt ausdrücklich dem Bunde übertragen ist. Wenn man also von der Voraussetzung ausgeht, die Bundesgewalt mache Regel, so gehen die Herren Bützberger und Blösch von einer unrichtigen Voraussetzung aus. Denn die Kantonalsouveränetät ist die Regel, das Andere ist die Ausnahme. Man stützte sich ferner auf den Art. 21 der Bundesverfassung. (Der Redner zitirt denselben und fährt dann fort:) Dieser Artikel bildete die Grundlage des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, welches folgende Bestimmung enthält: „Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft bleibt den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen." Das ist der erste Artikel des erwähnten Bundesgesetzes, er ist es auch deßhalb, weil er die Hauptgrundlage des Gesetzes ausdrücken will. Es ist lediglich eine Wiederholung des in Art. 3 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes. Im letzten Votum, welches Sie anhörten, sowie auch in einem frühern Votum wurde auf das Wort „zunächst", welches der Art. 2 desselben Gesetzes enthält, ein besonderes Gewicht gelegt, das es nicht hat, und man stützte sich dabei auf Voraussetzungen, welche von der Bundesversammlung nicht genehmigt worden sind. Der Artikel lautet nämlich: „Die Konzessionen für Eisenbahnunternehmungen von Gesellschaften oder Privaten gehen zunächst von den Kantonen aus." Das Wort „zunächst" findet seine Erklärung in den Bestimmungen, welche das Gesetz in den folgenden Artikeln enthält. Es überläßt den Kantonen die Ertheilung von Konzessionen. Kommt aber der Bund als kontrahirende Person hinzu? Durchaus nicht. Davon steht im Gesetze nirgend ein Wort. Es liegt dieß auch weder im Sinne noch im Wortlaute des Bundesgesetzes. Das Bundesgesetz sagt vielmehr im nämlichen Artikel: „Sie (die Konzessionen) unterliegen" — wem? „der Genehmigung" —, nicht „dem Beitritte des Bundes als mitkontrahirender Partei." Wir haben in der Organisation unserer Staatsverwaltung ähnliche Bestimmungen. Wenn eine Gemeinde ein Reglement aufstellt, so muß sie es der Regierung zur Sanktion einschicken. Ist es nun die Regierung, welche das Reglement macht? Nein, sie untersucht nur, ob es nicht gegen bestehende Gesetzesvorschriften verstoße. Wir haben noch andere ähnliche Verhältnisse, z. B. die Stellung eines Vogtes zur Vormundschaftsbehörde. Ich frage alle Juristen, ob in dem Falle, wo der Vogt für seinen Pupillen einen Vertrag abschließt, die Vormundschaftsbehörde kontrahirende Person sei, oder ob sie nicht vielmehr die Stellung einer sanktionirenden Behörde einnehme. Sie untersucht nur, ob der geschlossene Vertrag im Interesse des Vögtlings liege. Findet sie, dieß sei der Fall, so sanktionirt sie den Vertrag; findet sie das Gegentheil, so verweigert sie die Sanktion. So ist die Stellung der Kantone gegenüber dem Bunde aufzufassen, und in diesem Sinne müssen die Verhandlungen in Eisenbahnsachen der Genehmigung des Bundes unterworfen werden. Man hat ferner eingewendet: dessen ungeachtet sei der Bund kontrahirende Partei, indem das Eisenbahngesetz vorschreibe, wenn Verhandlungen in Eisenbahnsachen stattfinden, so müssen die Kantone der Bundesbehörde vorerst davon Kenntniß geben, damit sie sich dabei vertreten lassen könne. Ist damit ausgesprochen, daß der Bund selbst kontrahirende Partei sei? Mit nichten, sondern die Parteien können die ihnen gut scheinenden Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen; der Bundesabgeordnete hat nur berathende Stimme, und erst wenn die Sache vor die Bundesbehörde gelangt, hat er darüber Bericht zu erstatten. Der Bund läßt sich durch einen Abgeordneten bei den Verhandlungen vertreten, damit derselbe allfällig auf einzelne Punkte aufmerksam machen könne, damit die Vertragsbestimmungen mit andern gleichartigen Unternehmungen im Einklange stehen, aber ein Recht zu verlangen, daß andere Bestimmungen in die Konzession aufgenommen werden, hat der Abgeordnete des Bundes nicht. Ich komme also zu einem ganz andern Resultate und zu der fernern wichtigen Folgerung, daß die Kantonalsouveränetät so weit geht, als sie nicht durch den Bund eingeschränkt ist. Wenn man von diesem Standpunkte aus die Konzession vom 24. November 1852 betrachtet, so muß man

zu der Folgerung kommen, daß die Bundesbehörde nicht als mitkontrahirende Person, sondern nur als die Oberaufsicht übende Behörde laut Verfassung und Gesetz zu betrachten ist. Es ergibt sich dieß aus dem Wortlaute der Bundesgenehmigung selbst, indem der Bund die kantonale Konzession ratifizirt und einige Vorbehälte beifügt, die für alle Eisenbahnen der Schweiz gelten. Wenn man also den Bund als eine mitkontrahirende oder die Souveränetät der Kantone aufhebende Behörde betrachten wollte, so müßte man dem Staate bei allen Verhandlungen, welche Bürger in solchen Dingen vornehmen würden, ebenfalls eine Mitwirkung einräumen. Es ist mir aufgefallen, von verschiedenen Seiten zu hören, daß man dem Bunde ein solches Vorrecht vindizirt, indem man ihm die Stellung einer mitkontrahirenden Partei einräumt und die Befugniß gibt zu entscheiden, ob diese oder jene Frist maßgebend sei, während der Bundesrath selbst den Entscheid der Kantonalbehörde anheimstellt. Die Herren kommen mir vor, wie jene Leute, von denen man sagt, sie seien päpstlicher als der Papst. Der betreffende Beschluß des Bundesrathes wurde bereits zitirt. Es bedarf eines großen Muthes, hier solche Behauptungen aufzustellen, während im Bundesbeschlusse schwarz auf weiß das Gegentheil vorliegt Der Bundesrath erkannte ausdrücklich, „daß der Frage, inwiefern die Gesellschaft auch die Bestimmungen der kantonalen Konzession ingehalten habe, und ob diese letztere verwirkt worden sei oder nicht, nicht vorgegriffen werde, indem dieß zu entscheiden nicht in der Stellung des Bundesrathes liege, sondern vielmehr Sache der kompetenten kantonalen Behörde sei." Der Große Rath des Kantons Bern hat also hierüber zu entscheiden, somit hat er auch das Recht zu untersuchen, ob die in der Konzession festgesetzten Fristen ingehalten worden seien Ich muß hier wiederholen, daß die Konzession vom 24. November 1852 zwei Kategorien von Eisenbahnlinien aufstellt. Die eine Kategorie umfaßt diejenigen Linien, welche binnen einer bestimmten Frist gebaut werden müssen und für die eine Kaution von 150,000 Franken hinterlegt wurde. In Betreff dieser Konzession heißt es: „Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich." In dieser Beziehung ist es ein vollständiger Vertrag. Hievon muß man aber die Bestimmung des § 31 unterscheiden, welcher der Centralbahngesellschaft auch noch die Konzession für andere Linien zusichert, ohne dieselbe jedoch zu verpflichten, diese Linien binnen einer bestimmten Frist auszuführen, sondern die Gesellschaft hat das Recht zu bauen, wenn sie binnen der festgesetzten Zeit davon Gebrauch macht. Man suchte sich bei Auslegung der Worte „von jetzt an" auf alle Weise zu winden. Ich bin überzeugt, daß Jedermann, sogar Herr Manuel, trotz des Adelung, wenn er den Ausdruck „von jetzt an" in einer Urkunde lesen würde, demselben die Bedeutung gäbe: es ist das Datum der Unterschrift. Auch würde jeder Jurist, abgesehen von der spätern Bundesgenehmigung, annehmen, die Frist beginne vom 24. Nov. 1852, als vom Abschlusse des Vertrages an. Etwas anderes hätte keinen gesunden Sinn. Herr v. Gonzenbach führte mehrere Beispiele an, um zu beweisen, daß nur die Bundesgenehmigung Regel machen könne. Diese konnte aber nur so weit gehen, als das Bundesgesetz es erlaubt, und es wurde bereits nachgewiesen, daß die Kantonalsouveränetät die Regel sei. Ein Blick auf den betreffenden Bundesbeschluß zeigt, daß die Bundesbehörde das Datum der kantonalen Konzession auch anerkennt. Es werden im Eingange des Beschlusses die vorliegenden Akten aufgezählt, unter diesen die Konzession vom 24. Nov. 1852; dann heißt es ferner, dieser Konzession werde die Genehmigung ertheilt. Man behauptet, der Ausdruck „von jetzt an" bedeute: „von der Bundesgenehmigung an." Ich weiß nicht, ob da wieder der Adelung oder eine andere deutsche Grammatik herhalten muß, aber wenn man deutsch reden will, so ist man bald im Klaren. Ich denke, man werde doch wenigstens den damaligen Redaktoren der Konzessionsurkunde, Herrn Blösch und den Abgeordneten der Centralbahn, zumuthen dürfen, daß sie so viel deutsch verstehen, um, wenn sie in verschiedenen Artikeln des Vertrages das Gleiche sagen wollten, auch den gleichen Ausdruck dafür zu gebrauchen, nicht in den einen Artikel bei Festsetzung einer Frist zu setzen, sie beginne „von jetzt an", im andern Artikel, dieselbe laufe „vom Datum der Bundesgenehmigung an." Daß die Redaktoren sich dieser verschiedenen Ausdrücke bedienten, beweist eben, daß sie etwas Verschiedenes damit sagen wollten. Man geht aber noch weiter und sagt, wenn man das Datum vom 24. Nov. 1852 als maßgebend annehme, so habe die Centralbahngesellschaft nicht mehr so viel Zeit, als die Konzession ihr einräume, da die Bundesgenehmigung erst später ertheilt wurde. Wollen Sie nun daraus schließen, das Datum des Konzessionsaktes sei nicht maßgebend? Die kantonale Frist, welche für die Dauer der Konzessionszusicherung als maßgebend angenommen werden muß, kann ganz gut neben der Bundesgenehmigung bestehen. Herr v. Gonzenbach stützte sich auf einen Bundesbeschluß, durch welchen die Frist bezüglich der Freiburgerlinie abgekürzt worden sei Aber was geht daraus hervor? Hat es die Bedeutung, daß die kantonale Konzession erloschen sei, wenn die Erdarbeiten nicht binnen der vom Bunde festgesetzten Frist begonnen werden? Nein. Wenn der Bund dafür eine Frist von vier Jahren einräumte, und diese nicht innegehalten worden wäre, was wäre die Folge gewesen? Daß die Eisenbahngesellschaft um eine neue Bundesgenehmigung hätte einkommen müssen, aber die kantonale Konzession hätte fortgedauert. Gesetzt jedoch, der Bund würde für den Beginn der Erdarbeiten eine Frist von zehn Jahren festsetzen, die kantonale Konzession hätte aber nur eine solche von fünf Jahren eingeräumt, ist deßhalb die Bestimmung der kantonalen Konzession abgeändert? Nein, sondern es hat die Folge, daß, wenn die betreffende Gesellschaft binnen der fünf Jahre von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht, sie nach Abfluß dieser Zeit neuerdings vor die Kantonalbehörde treten und eine neue Konzession verlangen muß, die jedoch keiner neuen Bundesgenehmigung bedarf, wenn sie gleichlautend ist, wie die frühere Konzession. Das Eine schließt das Andere also nicht aus, sondern beide, die kantonale Konzession und die Bundesgenehmigung stehen in dieser Beziehung vollständig neben einander. Der Bund kann laut Bundesverfassung und Bundesgesetz eine kantonale Konzession nur so weit modifiziren, als sie mit den Bundesvorschriften in Widerspruch stehen. — Was den Vertrag von 1854 betrifft, so kann ich darüber sehr kurz sein. Er enthält nichts Anderes als eine Bestätigung dessen, was die frühere Konzession festsetzte; nur einige wenige Bestimmungen derselben sind abgeändert, nicht aber die Fristen, welche der § 31 der Konzession von 1852 aufstellt. (Der Redner führt den in frühern Voten wiederholt zitirten Art. 5 des Vertrages vom 29 Nov. 1854 an.) Ich glaube daher, bezüglich der Frist könne es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die Zusicherung der Konzession für die Linie Bern-Thun mit dem 24. Nov. 1857 zu Ende ging, ungeachtet der verschiedenen Phrasen, deren man sich bediente, um den Einwendungen mehr Nachdruck zu geben, wie z. B., man solle die Krone der Gerechtigkeit erhalten, — ein Mann, ein Wort — man soll sein gegebenes Wort halten u. dgl. — Was nun die zweite, wichtige Frage anbelangt, ob die Centralbahngesellschaft während der fünfjährigen Frist vom 24. Nov. 1852 bis zum 24. Nov. 1857, ihre Verpflichtung erfüllt habe, so begreife ich, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann, je nachdem man dem Billigkeitsgefühle folgt, oder das Gemeinnützige der Stellung der Centralbahn im Auge hat. Aber der einzig billige Maßstab, den wir anwenden dürfen, ist die Konzession, welche für die definitiv bewilligten Linien eine Frist von 12 Monaten für den Beginn der Erdarbeiten aufstellt, widrigenfalls die Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll. Für die anderen Linien wurde die Zusicherung einer Konzession ertheilt. Aber es wurde mit Recht geltend gemacht, daß diese Zusicherung nicht die Konzession selbst ist, so wenig als dadurch, wenn man Einem Geld zusichert, das Anleihen selbst gemacht ist. Wenn daher die Centralbahngesellschaft von der ihr gegebenen Zusicherung Gebrauch machen wollte, so mußte sie vor den Regierungsrath treten und einen

Konzessionsvertrag für die fraglichen Linien abschließen. Das wäre der Gang der Sache gewesen. Ich will auch auf die Folgen aufmerksam machen. Die Regierung nimmt an, durch die bisherigen Verhandlungen sei die Konzession für die Linie Bern-Thun vollständig geworden. Wenn wir die Konzession vom 24. Nov. 1852 als Muster annehmen, so finden wir, daß für die Linie Murgenthal-Bern und Herzogenbuchsee-Solothurn Bedingungen aller Art, Fristen u. s. f., aufgestellt sind, für welche die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete. Wo ist aber ein Vertragsverhältniß, wo ein schriftlicher Akt, in welchem die Centralbahngesellschaft erklärt: Ich will die Linie Bern-Thun bauen, und die Regierung: Ich bewillige es? Wo ist ein Akt, der die nähern Bestimmungen der Ausführung dieser Linie regelt? Durchgehen Sie die Akten, so finden Sie nichts anderes als die Zusicherung der Konzession während einer bestimmten Zeit, aber nirgend einen förmlichen Vertrag. Wenn es der Centralbahngesellschaft einfällt, die Linie nicht zu bauen, sei es, daß sie andere Vortheile erreichen will, sei es, daß sie nicht das Geld dazu hat, wo wollen Sie sie fassen? Wo ist eine bestimmte Verpflichtung? Es besteht nichts der Art. Mag heute der Entscheid fallen, wie er will, so möchte ich gegenüber der Regierung den Wunsch aussprechen, daß sie, wenn der Entscheid zu Gunsten der Centralbahn ausfallen sollte, diejenigen Vorsichtsmaßregeln treffe, welche eine vorsichtige Regierung gegenüber einem solchen renitenten Kontrahenten treffen soll. Also ein Vertrag, eine förmliche Verpflichtung zum Bau der Linie Bern-Thun ist nicht da, weder schriftlich noch mündlich. Ich weiß nun nicht, ob man dieser Thatsache gegenüber, die heute noch wahr ist, das Geschehene als eine Erfüllung dessen annehmen will, was die Centralbahngesellschaft innerhalb der fünfjährigen Frist hätte thun sollen. Ich kann es nicht annehmen. Man beruft sich auf die Einsendung des Situationsplanes von Seite der Centralbahngesellschaft. Das ist nicht genügend. Man schickt in solchen Fällen nicht nur die Grundrisse ein, man legt doch wenigstens die Längenprofile und unter Umständen auch die Querprofile vor. Von diesen ist im Schreiben des Direktoriums vom 2. Oktober vorigen Jahres nicht die Rede. Am 28. Dezember vorigen Jahres stellte die Eisenbahndirektion beim Regierungsrathe den Antrag, die Konzession für die Thunerlinie als erloschen zu erklären; der Regierungsrath trat indessen, wie ich bereits in meinem Eingangsrapporte zeigte, nicht darauf ein, sondern beschloß, den Bundesrath anzufragen, ob die Centralbahngesellschaft den finanziellen Ausweis geleistet habe, verbunden mit der Weisung an die Eisenbahndirektion, die Baupläne zur Genehmigung vorzulegen. Der Bericht der Eisenbahndirektion enthält darüber folgende Stelle: „Die Direktion der Eisenbahnen, diesem Beschlusse Folge gebend, verlangte nun von der Centralbahn eine Vervollständigung der seiner Zeit nur unvollständig eingereichten Pläne und nachdem diese stattgefunden hatte, erfolgte dann der Beschluß der Regierung vom 21. Januar 1858." An einer andern Stelle des Berichtes heißt es: „Am 5. Oktober langten die eingeforderten Pläne ein, allein wieder unvollständig, indem ein wesentliches Stück, das Längenprofil, fehlte, ohne welches der Oberingenieur erklärte, kein Gutachten in der Sache abgeben zu können." Das sind Thatsachen. In dem angeführten Zeitpunkte lagen also nicht einmal die Pläne vollständig vor, daß man sie hätte genehmigen können. Die verschiedenen Schreiben, welche hierauf Bezug haben, will ich nicht wiederholen, aber auf einen Punkt, auf den man ziemliches Gewicht gelegt hat, möchte ich noch aufmerksam machen, und da bin ich wieder im Falle, unrichtig angeführte Thatsachen zu berichtigen. Man behauptete, aus den bisherigen Verhandlungen ergebe sich schon ein Anfang des Baues der Linie Bern-Thun und Herr v. Gonzenbach behauptete sogar, es sei um so auffallender, daß die Regierung, nachdem sie die Erstellung einer einspurigen Brücke bei Bern genehmigt, nachher von der Centralbahnverwaltung eine zweispurige Brücke verlangt habe. Allein es ergibt sich aus dem Schreiben des Direktoriums vom 15 Febr. 1856, daß das erste Projekt eine doppelspurige Brücke enthielt, und daß die Centralbahnverwaltung es war, welche nachher das Begehren stellte, man möchte es bei einer einspurigen Bahn bewenden lassen; also ist gerade das Umgekehrte dessen der Fall, was Herr v. Gonzenbach behauptet. Die Regierung drang auf die Erstellung einer doppelspurigen Brücke, und diese wurde denn auch in Verbindung mit der Fahrbahn gebaut, für welche letztere die Gemeinde Bern einen Beitrag von 60,000 Fr. leistete. Was die Kompetenzfrage betrifft, so will ich mich darüber nicht weiter aussprechen. Ich theile in dieser Beziehung vollständig die Ansicht des Herrn Stettler. Der Große Rath hat das Oberaufsichtsrecht über Alles, was die Regierung thut, und wenn er es für wichtig genug hält, eine Verfügung der vollziehenden Behörde vor sich zu bringen, so soll er es. Aber heute haben wir die Frage zu entscheiden: gilt die Konzessionszusicherung der Linie Bern-Thun noch? Hatte der Regierungsrath nach dem 24. Nov. 1857 noch das Recht, etwas in der Sache zu verfügen? Der Entscheid mag hierüber ausfallen, wie er will, so soll weder der eine noch der andere Theil der Regierung dadurch verletzt sein; und wenn es auch so aufgefaßt würde, so hat der Große Rath seine Pflicht gethan. Im Regierungsrathe selbst waren die Ansichten getheilt. Der Große Rath thut nichts Anderes, als was Rechtens ist, so daß weder die eine noch die andere Partei in der Regierung darüber klagen kann. Ueber die politische Seite der Frage gehe ich hinweg, obschon ich bezüglich des Jura die Ansichten der Herren Seßler und Kaiser theile. Es ist eine der ersten Aufgaben einer Regierung, daß sie suche, einen neuen Landestheil an sich zu ziehen, und wenn das Band, welches beide Theile vereinigen soll, schwach ist, so mache man es stärker. Das hat auch die alte Regierung von 1815 erkannt, indem sie nach damaligen Begriffen ansehnliche Straßenbauten im Jura vornehmen ließ. Freilich genügten diese den wachsenden Bedürfnissen nicht mehr, und wenn auch in letzter Zeit die Neuchenettestraße gebaut wurde, so wird auch das Bestehende bei veränderten Verkehrsverhältnissen nicht mehr genügen. Fassen wir die Interessen in's Auge, welche hier auf dem Spiele stehen, so ist es wohl der Mühe werth, die Sache in ernste Erwägung zu ziehen, sich darüber zu berathen und den guten Willen zu zeigen. Es ist richtig, die Linie Biel-Neuenstadt steht heute nicht unmittelbar in Frage, aber sie steht doch in naher Beziehung zum heutigen Verhandlungsgegenstande. Wenn Sie dem Jura eine Eisenbahn sichern wollen, so müssen Sie dieses Stück vorbehalten, was auch mit Rücksicht auf den Verkehr dieses Landestheiles wichtig ist. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir noch ein paar Worte über die Eisenbahnpolitik, die wir, abgesehen vom Jura, befolgen sollen. Es ist nicht wünschenswerth, daß wir nur eine Linie haben, die von Osten nach Westen, sondern wir müssen auch eine solche haben, die von Norden nach Südosten geht. Das liegt gewiß im Interesse des Kantons, und ist Pflicht für uns, es zu bedenken. Durchgehen wir andere Kantone und untersuchen wir, welche Eisenbahnen sie haben, so kommen wir zu einem sehr verschiedenen Resultate. So wird der Kanton Waadt durch eine Menge Eisenbahnen durchschnitten. Da finden Sie die Oron-Bahn, die Linie von Lausanne an die Wallisergrenze, die Linie Lausanne-Yverdon mit Verzweigung nach Jougne. Ebenso hat der Kanton Neuenburg mehrere Eisenbahnlinien: die Uferbahn längs des See's mit Fortsetzung über St. Blaise und Ins, ferner die Verrières-Bahn und die Verbindung mit Locle und Lachaurdefonds. Werfen Sie einen Blick auf den Kanton St. Gallen, so finden Sie die Eisenbahnen von St. Gallen an die Zürchergrenze, nach Rorschach, von da an den Rhein und nach dem Kanton Graubünden. Und der Kanton Zürich, — er ist vollständig durchschnitten von Eisenbahnen in allen Richtungen. Wenn Sie nun links und rechts um uns, im Osten und Westen unsers Landes andere Kantone so thätig in Eisenbahnsachen sehen, so soll der Mutz auch etwas thun, und wenn Männer sich zeigen, welche den Muth haben, ein solches Unternehmen zur Ausführung zu bringen, so soll man sie nicht auslachen, sondern dafür achten. Herr Manuel wandte zur Verherrli-

chung der Verdienste der Centralbahn nicht bloß Rhetorik, sondern selbst Poesie an, und es wundert mich nur, daß er nicht eine Horazische Ode zu diesem Zwecke anführte. Er hob namentlich den Bau des Hauensteintunnels und andere Werke der Centralbahn hervor. Es ist wahr, es sind schöne Unternehmungen, aber man muß nicht nur darauf sehen, was gemacht wurde, sondern auch darauf, wie und in welcher Weise es gemacht wurde. Herr Ganguillet unterwarf die Rentabilitätsberechnung der Ostwestbahn einer Kritik. Ich weiß nicht, ob dieselbe richtig ist oder nicht, aber das Faktum ist richtig, daß die Centralbahn ihren ursprünglichen Voranschlag bereits um 16 Millionen überschritten hat, und wenn das ihr begegnet ist, so dürfte man sich nicht wundern, wenn es auch einer andern Gesellschaft begegnen sollte. Auf ein Baukapital von 44 Millionen den Voranschlag um 16 Millionen überschreiten, heißt wohl viel, es sind nicht nur die 10 % der Baukosten. Auch Herr Blösch redete dem friedfertigen Benehmen der Centralbahngesellschaft bei Landankäufen das Wort. Er bemerkte richtig, daß das Lob eben so wohl der Bevölkerung des Kantons Bern gebühre als der Gesellschaft. Wenn ich auch diese Vorzüge der Centralbahn vollkommen anerkenne, so gehe ich dabei doch nicht so weit, daß ich darob ihre Fehler vergässe, und wenn ich diese in's Auge fasse, dann schwindet die Zierde. Das Verhalten der Centralbahnverwaltung bei den Verhandlungen über die Thunerlinie wurde im Laufe der Berathung hinreichend dargestellt; auch zwei Mitglieder der Mehrheit im Regierungsrathe haben sich offen darüber ausgesprochen. Herr Blösch erklärte, er habe im Verwaltungsrathe der Gesellschaft Dinge in's Gesicht gesagt, wie man sie heute und gestern hier nicht gehört habe. Es ist daher nöthig, daß die Regierung sich gegenüber der Centralbahn auf einen vorsichtigen Fuß setze, was bisher bezüglich der Linie Bern-Thun nicht der Fall war. Es wurde Ihnen Aufschluß darüber aus den vorliegenden Aktenstücken ertheilt. Am 17. Dezember v. J. schloß der Abgeordnete der Gesellschaft mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft von Thun einen Vertrag, worin die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete, den Bau der Linie Bern-Thun sofort in Angriff zu nehmen, und am 18. Dezember tritt der Abgeordnete vor die Regierung von Bern mit der Erklärung: wir wollen bauen, wenn Ihr uns die Konzession für die Linie Biel-Neuenstadt zusichert und die Frage einer neuen Aktienbetheiligung für die Linie Biel-Schönbühl in Erwägung zieht. Es heißt dieß, im Interesse der Centralbahn handeln, wie eben ein Handelsmann, sei er christlicher oder hebräischer Konfession, in seinem Interesse handelt; aber ob eine solche Handlungsweise ehrlich, ob sie loyal genannt werden könne, das ist eine andere Frage. Man sagt, die Centralbahngesellschaft verlange kein Geld vom Staate. Es ist wahr, gegenwärtig verlangt sie nichts, aber nach einem Konzessionsprojekte vom 24. November 1857, das von den Herren Trog und Schmidlin unterzeichnet ist, machte die Gesellschaft sich anheischig, die Linie Biel Schönbühl bis 1860 zu vollenden, sofern der Kanton Bern Centralbahnaktien bis zum Betrage von 3 Millionen übernehme. Es liegt noch ein anderes Projekt darüber vor. Das führt mich zu einem neuen Faktum. Der § 31 der Konzession vom 24. Nov. 1852, welcher der Centralbahngesellschaft die Konzession für gewisse Linien auf eine Dauer von fünf Jahren zusichert, enthält ferner die Bestimmung: wenn während dieses Zeitraumes ein anderer Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer dieser Linien sich melden sollte, so habe die Centralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichten wolle. „Im erstern Fall ist der Bau binnen sechs weitern Monaten in Angriff zu nehmen." Ein solches Gesuch wurde wirklich im Jahre 1856 von der Gesellschaft Franco-Suisse bezüglich der Linie Biel-Schönbühl, eingereicht, man theilte es der Centralbahngesellschaft mit; nach einigem Bedenken erklärte sie, den Bau dieser Linie selbst übernehmen zu wollen. Es besteht der Vertrag von 1852, nach welchem man sie vor ein Schiedsgericht ziehen kann, wenn sie die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt. Die Centralbahngesellschaft hat bis zur Stunde die eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt, und dennoch verlangt sie neue Konzessionen, neue Aktienbetheiligungen. Was glauben Sie: hat nach § 31 der Konzession die Centralbahngesellschaft die Pflicht, die Linie Biel-Schönbühl ohne Staatsbeitrag zu bauen? Nach meiner Ansicht hat sie diese Pflicht, trotzdem daß die in der Bundesgenehmigung für den Beginn der Erdarbeiten auf dieser Linie festgesetzte Frist erloschen ist. Es bedarf nur einer Erneuerung derselben, um die Gesellschaft dazu anhalten zu können. Nach dem 18. Dezember fanden noch eine Menge Verhandlungen statt. Noch am 13. Januar laufenden Jahres verlangte die Regierung die Vervollständigung der Pläne für die Linie Bern-Thun. Die Centralbahngesellschaft begann die Arbeiten auf dieser Linie, bevor die Regierung ihre Bewilligung dazu gegeben hatte; die Mehrheit dieser Behörde ließ sich die Gesellschaft über den Kopf wachsen. Die Eisenbahndirektion wollte der Centralbahn ein weiteres Vorgehen, bevor die Genehmigung der Pläne erfolge, geradezu verbieten, aber der Regierungsrath ging nicht darauf ein, sondern erklärte lediglich die Centralbahnverwaltung für das Geschehene verantwortlich, und wenn dieselbe unbefugt den Bau begonnen hat, so ist man ihr für allfälligen Nachtheil keinen Ersatz schuldig. Nicht nur das: der Regierungsrath gestattete am 21. Januar abhin der Gesellschaft, auf der Strecke zwischen der Bern Luzern-Straße bei Gümligen und der Worbstraße bei Rubigen in einer Ausdehnung von ungefähr einer Stunde den Bau zu beginnen; dessenungeachtet wurde auf dem Wylerfelde mit dem Bau begonnen, gegen die Bewilligung der Regierung. Das sind Thatsachen, auf die sich meine Ansicht stützt, daß man gegenüber der Centralbahngesellschaft vorsichtig zu Werke gehen soll. Wenn diese Gesellschaft sich auf das Geschehene stützt, so haben wir das Recht zu untersuchen, ob zur Zeit, da es geschah, die ihr zugesicherte Konzession noch bestanden habe oder nicht, ob das Vorgehen der Gesellschaft nicht unbefugt und unberechtigt gewesen sei. — Nach dieser Auseinandersetzung komme ich zu den Anträgen des Herrn Matthys. Es wurde mit Unrecht behauptet, daß im Falle der Erloschenerklärung der Konzession der Centralbahn für die Linie Bern-Thun die letztere der Ostwestbahngesellschaft konzedirt werde. Vielmehr würde der Regierungsrath nach dem Antrage des genannten Redners beauftragt, neue Unterhandlungen mit den vorhandenen Bewerbern anzuknüpfen und dabei demjenigen Bewerber den Vorzug zu geben, welcher neben hinreichender Garantie die besten Bedingungen, namentlich mit Rücksicht auf eine vollständige Entwicklung des bernischen Eisenbahnnetzes, anerbietet und seiner Zeit Bericht zu erstatten; sodann würde der Gegenstand an eine Großrathskommission gewiesen. Dieser Vorschlag wurde namentlich von Herrn Kurz getadelt, der doch als Mitglied des Nationalrathes weiß, daß in dieser Behörde kein Antrag des Bundesrathes erledigt wird, ohne vorher einer Kommission zugewiesen zu werden. Es ist öfter gar gut, wenn zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt eine Mittelbehörde besteht, welche die Sache unbefangen prüft. Selbst wenn die Anträge des Bundesrathes gedruckt ausgetheilt werden, wird dieses Verfahren befolgt. Die Anträge würden vielleicht nicht von allen Mitgliedern gelesen, aber wenn eine Kommission niedergesetzt ist, so soll sie den Gegenstand gründlich untersuchen. Der Bericht wird erstattet Findet man den Antrag der vollziehenden Behörde gut, so vermehrt sich das Zutrauen zu derselben. Ich sehe daher nicht ein, welche Nachtheile die Niedersetzung einer Kommission hätte. Was die Interessen des Staates im Uebrigen betrifft, so gab sich in der Versammlung ein gewisses Mißtrauen kund. Ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung Zusicherungen von dieser Stelle aus genügen, aber ich kann Ihnen mit andern Mitgliedern der Bittschriftenkommission die Zusicherung geben, daß sich im Schooße derselben gegen Zinsengarantie und allfällige neue Aktienbetheiligung des Staates eine eben so große Abneigung kund gegeben hat als von Seite der Redner, welche hier sich aussprechen. Es wäre daher nur wünschenswerth,

daß eine Kommission den Gegenstand noch näher untersuche. So gut als die Gegner des Mehrheitsantrages für die Staatsinteressen sorgen wollen, ist dieß auch unser Bestreben. In dieser Beziehung besteht also keinerlei Gefahr und ich für meine Person verwahre mich gegen die Zumuthung, als würden durch die Genehmigung unserer Anträge die Interessen des Staates preisgegeben. Auch der Herr Eisenbahndirektor erklärte mir das Gleiche. Es wären noch eine Menge Punkte da, die ich erörtern könnte, aber ich verzichte darauf, und empfehle Ihnen den Mehrheitsantrag der Bittschriftenkommission zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den nicht bestrittenen ersten Antrag der Bittschriftenkommission	Handmehr.
Für den zweiten Antrag (Kassation des regierungsräthlichen Beschlusses vom 8. Januar 1858 u. s. w.)	87 Stimmen.
Für Tagesordnung	113 "
Für den Zusatzantrag des Herrn Matthys, Ziffer 1	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für den Zusatzantrag Ziffer 2	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 20 Minuten vor 2 Uhr Morgens am 5. März.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 5. März 1858.
Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Jaquet, Parrat, Peteut, v. Steiger, Tièche und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Bigler, Bitzius, v. Erlach, Feller, Gygar, Kanziger, Keller, Kilcher, König, Krebs, Jakob; Lehmann, Daniel; Matthys, Methée, Müller, Ed.; Rubin, Schaffter, Schären, Johannes; Seiler, Stooß, v. Tavel, Weibel und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über Reorganisation der Kantonalbank.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Seite 62 ff. hievor.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes wurden bei folgenden Paragraphen Anträge erheblich erklärt. Die §§ 1—10 bleiben unverändert. Bei § 11 wurden zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) die Worte „in anderer Weise genügend versichert sind" — zu ersetzen durch: „in anderer Weise genügende Sicherheit gewähren"; 2) das zweite Alinea zu streichen. Bezüglich des ersten Antrages fand der Regierungsrath, das Eine sage gerade was das Andere, in der eigentlichen Bedeutung des Ausdruckes liege kein Unterschied. Es wird Ihnen daher vorgeschlagen, die Redaktion des Entwurfes beizubehalten. Dagegen beantragt der Regierungsrath die definitive Streichung des zweiten Alinea.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 12, 13, 14 und 15 wurden nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Bei § 16 wurde der Antrag erheblich erklärt, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Bei definitiven Beschlußnahmen über Ziffer 2 haben die Mitglieder der Direktion nur berathende Stimme. In außerordentlichen Fällen kann jedoch die Direktion in Betreff des Zinsfußes von sich aus und im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Verwaltungsrathes provisorische Verfügungen treffen. Es sollen jedoch die Mitglieder des Verwaltungsrathes sogleich von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt werden. Erklären sich sechs Mitglieder nicht einverstanden, so ist sofort eine außerordentliche Sitzung anzuordnen." Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, nach dem Worte „einverstanden" folgende Ergänzung beizufügen: „und beharrt die Direktion gleichwohl darauf." Im Uebrigen wird Ihnen der erheblich erklärte Zusatz zur Genehmigung empfohlen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die folgenden Paragraphen bis zu § 38 wurden nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt. Dagegen habe ich bei § 32 noch eine Bemerkung zu machen. Wie nämlich der Regierungsrath das Gesetz über die Besoldung der Bankbeamten berathen hat, fand er, dieser Paragraph könnte vielleicht hinsichtlich der Beamten der Filiale nicht richtig ausgelegt werden in dem Sinne, als hätten dieselben keinen Antheil am Reingewinne, wie die Beamten der Bank selbst. Um den § 32 deutlicher zu machen, sieht der Regierungsrath sich daher veranlaßt, als Redaktionsverbesserung in der letzten Zeile des Paragraphen nach dem Worte „Bank" die Aufnahme der Worte „und der Filiale" zu beantragen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 38 wird in dem Sinne modifizirt, daß das Gesetz, welches zufolge der vom Großen Rathe am 20. November 1857 ertheilten Ermächtigung durch den Regierungsrath auf den 1. Dezember gleichen Jahres provisorisch in Kraft erklärt wurde, nunmehr sofort definitiv in Kraft tritt.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt, sowie auch der Eingang des Gesetzes.

Projekt-Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 17 des Gesetzes über die Kantonalbank,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

(Erste Berathung.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Da Sie, ungeachtet der Wünsche, welche hier bei der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes über Reorganisation der Kantonalbank ausgesprochen wurden, die Festsetzung der Besoldung der Bankbeamten nicht der Kompetenz des Verwaltungsrathes überlassen, sondern dem Großen Rathe vorbehalten haben, so sieht der Regierungsrath sich veranlaßt, Ihnen sofort ein Dekret darüber vorzulegen. Der Regierungsrath ging dabei von der Ansicht aus, daß diese Beamten ordentlich besoldet werden sollen, um so mehr als uns in letzter Zeit die Gefahr drohte, einige der besten Bankbeamten zu verlieren. Es wurden denselben sehr lockende Anerbietungen gemacht, aber sie erachteten es als ihre Pflicht, im Vertrauen auf den Großen Rath die Festsetzung ihrer Besoldungen zu gewärtigen. Der Regierungsrath glaubt, mit den vorliegenden Ansätzen können die betreffenden Beamten zufrieden sein und gewärtigt, daß Sie nicht viel daran ändern werden. Es ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß wir es hier mit Finanzbeamten zu thun haben, welche nebst bedeutender Geschäftskenntniß, Gewissenhaftigkeit und Treue in sich vereinigen müssen und eine große Verantwortlichkeit auf sich haben. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 1.

Den hienach genannten Beamten der Kantonalbank werden, außer dem ihnen laut § 32 des Gesetzes über die Kantonalbank zukommenden Antheil am Gewinn, folgende fixe Besoldungen ausgesetzt:

a. dem Bankdirektor	jährlich Fr.	4000	bis Fr.	6000
b. dem Hauptkassier	" "	3000	" "	4000
c. dem Stellvertreter des Bankdirektors	" "	2500	" "	3500
d. dem Geschäftsführer einer Filiale	" "	2500	" "	4000
e. dem Kassier einer Filiale	" "	2000	" "	3000

Herr Berichterstatter. Wie Sie sehen, ist hier ein Minimum und ein Maximum aufgestellt Der Zweck dieser Bestimmung ist folgender. Nachdem es dem Großen Rathe nicht beliebt hat, dem Verwaltungsrathe, welcher am besten im Falle gewesen wäre, die Besoldungen je nach den Leistungen der Beamten zu bestimmen, diese Befugniß einzuräumen, hielt der Regierungsrath doch die Aufstellung eines Minimums und eines Maximums für nothwendig, um dem Verwaltungsrathe einigen Spielraum zu geben. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß der Verwaltungsrath nicht höher gehen wird, als rathsam ist. Was die Stellung des Bankdirektors betrifft, so muß ich bemerken, daß die Besoldung desselben immerhin noch bedeutend geringer sein wird, als die Besoldung solcher Beamten in andern Kantonen. So gibt z. B. Waadt seinem Bankverwalter eine Besoldung von 8000 Fr. nebst freier Wohnung. Es ist allerdings richtig, daß der Direktor der Kantonalbank einen Antheil am Reingewinne der Bank hat, aber während der ersten Jahre hat derselbe wenig davon zu erwarten, weil die Einrichtung der Filiale mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Nach und nach wird es besser gehen Indessen haben Sie, wenn der Reingewinn höher steigt, dann auch die Einrichtung, daß der Verwaltungsrath die fixe Besoldung etwas herabsetzen kann, während er im Anfange wahrscheinlich etwas höher gehen dürfte als das Minimum, weil dann der Antheil am Reingewinne noch sehr klein ist. Der Beamte, den wir an der Spitze unserer Kantonalbank zu sehen das Glück haben, könnte jeden Tag bei Handelshäusern und Bankinstituten eine Anstellung finden, die ihm größere Vortheile gewähren würde als seine gegenwärtige Stellung. Sie dürfen die Beamten, welche die Verwaltung der Bank führen, nicht mit andern Finanzbeamten des Staates vergleichen, wie mit Amtsschaffnern ꝛc., die nicht einer besondern Ausbildung in ihrem Geschäftsfache bedürfen, deren Verantwortlichkeit denn auch nicht so groß ist. Der Bankdirektor hatte bisher eine Besoldung von 3600 Fr., der Hauptkassier eine solche von 2500 Fr. Es ist dieß derjenige Beamte, welcher die größte Verantwortlichkeit hat. Wenn ihm Geld fehlt in der Kasse, wenn er sich irrt, so muß er es aus seiner Tasche ersetzen. Der Stellvertreter des Direktors ist der Kontrolleur der Bank, welcher eine Besoldung von 2200 Fr. bezog. Er ist der eigentliche Büreauchef, welcher der Korrespondenz in beiden Sprachen vollkommen mächtig sein muß. Neu sind die beiden Stellen eines Geschäftsführers und Kassiers der Filiale, sie entstehen erst mit der Errichtung dieser Zweiginstitute. Der eine oder der andere dieser Beamten muß

auch die Buchhaltung der Anstalt führen. Im Anfang wird man wahrscheinlich nur einen Beamten anstellen, so bald es jedoch die Geschäfte der Zweiginstitute erheischen, werden die erforderlichen Ergänzungen stattfinden. Der Geschäftsführer einer Filialbank ist im Kleinen das, was der Bankdirektor im Großen; ähnlich verhält es sich mit dem Kassier. Es wird für den Erstern deßhalb eine Besoldung von 2500—4000 Fr. vorgeschlagen, weil es vielleicht schwer halten wird, an einzelnen Orten bei weniger hohen Ansätzen einen tüchtigen Beamten an die Spitze des Zweiginstitutes stellen zu können. Solche Männer sind in der Regel bereits in Handelshäusern oder bei Bankinstituten angestellt und lassen sich nicht leicht einem sichern Geschäfte entziehen. Möglich ist es in einzelnen Fällen, daß man auch für das Minimum einen tüchtigen Geschäftsführer findet, während an andern Orten eine höhere Besoldung dafür ausgesetzt werden muß. Namentlich dürfte diese Schwierigkeit sich im neuen Kantonstheile zeigen. Der Verwaltungsrath wird nach den Umständen zu handeln wissen und sich der Sparsamkeit befleißen. Ich empfehle Ihnen diesen Paragraphen zur Genehmigung.

Gfeller zu Signau. Bekanntlich wurde seiner Zeit hier ein Anzug gestellt, die Besoldungen sämmtlicher Staatsbeamten zu erhöhen. Ich hätte sehr gewünscht, man hätte im neuen Besoldungsgesetze auch die Besoldungen der Bankbeamten reguliren können. Es ist nicht gut, solche Bruchstücke in der Gesetzgebung zu haben, namentlich bezüglich der Besoldungen. Deßwegen bedaure ich die Vorlage dieses Spezialdekretes. Indessen wollte ich hier in Berücksichtigung des neuen Bankgesetzes bei Behandlung der Eintretensfrage keine Opposition machen, aber bei diesem Artikel erlaube ich mir, einen Gegenantrag zu stellen. Ich bin einer derjenigen, welche den erwähnten Anzug unterzeichnet, und den Zweck im Auge haben, die Besoldungen im Allgemeinen zu erhöhen. Ich erklärte schon früher, ich wünschte sehr wenige Beamte zu haben, aber gute und diese möchte ich dann gut bezahlen. Das ist auch hier mein Grundsatz, und wenn ich einen Gegenantrag stelle, so geschieht es gewiß nicht gerne. Man kann indessen Alles übertreiben, man kann zu wenig, man kann aber auch zu viel geben. Die Beamten haben im Allgemeinen eine zu geringe Besoldung, aber ich möchte dabei doch auch nicht zu hoch gehen, und hier wäre es der Fall, wenn das Projekt, wie es vorliegt, angenommen würde. Bekanntlich hatte der Bankdirektor bisher eine Besoldung von 3600 Fr. und daneben gar nichts, keinen Antheil am Gewinn. Er hatte bisher vollauf zu thun und er wird auch künftig viel Geschäfte haben, doch glaube ich nicht, daß er künftig mehr arbeiten werde als bisher. Nach diesem Projekte gibt der Große Rath die Sache aus der Hand und überläßt es dem Verwaltungsrathe, die Besoldung zu bestimmen. Sie mögen nun selbst beurtheilen, ob man diesem Beamten, der bisher treu und redlich seine Pflicht erfüllte, das Minimum geben werde. Nein, Herr Präsident, meine Herren, man wird ihm das Maximum geben. Das ist aber nicht Alles. Zu den 6000 Fr. erhält der Bankdirektor 5 % des Reingewinns. Angenommen, das Verhältniß stelle sich für das Jahr 1858 so, wie man bei der Büdgetberathung annahm, daß der Reingewinn der Bank 45,000 Fr. betragen werde, so bringt es dem Bankdirektor eine Zulage von 2250 Fr., so daß er dann eine Besoldung von 8250 Fr. hätte. Wenn Sie das wollen, so mögen Sie es beschließen, ich kann nicht dazu stimmen, der Sprung ist mir zu groß. Wenn es geht, wie man erwartet, so wird der Gewinn der Bank sich bedeutend vermehren, und so könnte die Besoldung des Direktors sich schon dieses Jahr auf 8500 Fr. steigern. Wenn der Große Rath überhaupt in diesem Tone vorwärts gehen, wenn er bei der Revision der Besoldungen das gleiche Verhältniß auch bei den andern Beamten beobachten will, so daß der Regierungspräsident 8000, die Mitglieder des Regierungsrathes 7000 Fr. erhalten sollen, so reut mich auch dieser Ansatz für den Bankdirektor nicht. Aber daß der Bankdirektor höher stehen soll als unser Regierungspräsident, der oberste Beamte des Staates, das scheint mir nicht angemessen. Ich wünsche, daß hier kein Maximum und kein Minimum aufgestellt, sondern eine bestimmte Besoldung festgesetzt werde. Anders verhält es sich in Bezug auf die übrigen Beamten der Kantonalbank. Ich bin Einer derjenigen, welche glauben, es liege im Interesse des Staates, auch die untergeordneten Beamten gut zu besolden, denn Einer allein kann nicht Alles machen. Gewöhnlich ist es die Tendenz der Behörden, die obern Beamten sehr hoch, die untergeordneten dagegen sehr niedrig zu stellen. Ich bin nicht damit einverstanden. Vorläufig stelle ich den Antrag, die Besoldung des Bankdirektors auf 4000 Fr. festzusetzen, so daß er dann bei einem Reingewinn der Bank von 45,000 Fr. mit seinem Antheil von 5% auf 6250 Fr. zu stehen käme. Sollte der Große Rath noch etwas weiter gehen und die Besoldung auf 4500 Fr. feststellen, so kann ich mich auch anschließen, aber vor der Hand glaube ich, man sollte es dabei bewenden lassen. Entweder war es bisher nur ein Trinkgeld, was man diesem Beamten zahlte, oder dann gibt man ihm jetzt zu viel.

Röthlisberger, Gustav. Ich muß den Antrag des Herrn Gfeller entschieden bekämpfen. Er geht von einer ganz falschen Ansicht aus. Es sollte Einer meinen, der Verwaltungsrath hätte keine andere Aufgabe, als die verfügbaren Gelder unter die Beamten der Bank zu vertheilen. Ich habe die Ehre, Mitglied dieser Behörde zu sein und bin überzeugt, daß sie sich inner den Grenzen der Sparsamkeit bewegen wird. Man hat ein Maximum und ein Minimum in der einzigen Absicht bestimmt, daß, wenn wir einen tüchtigen Mann an der Spitze eines Institutes haben und ihm eines Tages vortheilhaftere Anerbieten gemacht werden, wir uns mit ihm verständigen können. Das darf man doch gewiß einer Behörde, welche aus 30 Mitgliedern besteht, zutrauen, daß sie verständig zu Werke gehe. Ich drücke nur die Gefühle des Verwaltungsrathes aus, wenn ich sage, er werde mit Sparsamkeit verfahren. Ich mache Sie aufmerksam, welches große Gewicht man immer darauf legte, einen tüchtigen Mann an der Spitze der Kantonalbank zu haben. Anno 1846, als die Stellen der Beamten, unter dem Einflusse der damaligen Parteiverhältnisse, fast ausschließlich aus Männern der nämlichen Partei besetzt wurden, hütete man sich wohl, den damaligen Bankdirektor, Herrn Ganguillet zu entfernen. Warum? Weil der damalige Finanzdirektor, Herr Stämpfli, fand, es liege im Interesse des Kredites. Haben wir einen würdigen Nachfolger an der Stelle des Herrn Ganguillet gefunden? Allerdings. Ich mache nur aufmerksam, mit welcher bewundernswerthen Geschäftskunde der Mann, welcher gegenwärtig an der Spitze der Bank steht, die Verlegenheiten, welche die letzte Finanzkrisis mit sich brachte, zu überwinden wußte. Er verstand es, das Land mit Geld zu versehen, ohne daß Jemand darunter leiden mußte. Ich verwahre mich gegen die Zumuthung, als hätte man nichts eiligeres zu thun, als die Besoldung auf das Maximum zu erhöhen, und bemerke nur, daß, wenn wir das Unglück hätten, den Mann zu verlieren, der Staat dadurch unendlich mehr einbüßen würde als die Kleinigkeit von 1000 oder 2000 Fr. Herr Gfeller behauptet, es sei nicht recht, daß ein solcher Beamter höher besoldet sei als der Präsident des Regierungsrathes. Der Regierungspräsident nimmt aber eine ganz andere Stellung ein. Er ist der erste Magistrat des Landes, für welchen die Befähigung eines Finanzmannes nicht unerläßliche Bedingung ist. Er hat denn auch eine ganz andere Kompensation für seine Leistungen, er findet sie in der ihm erwiesenen Ehre. Wenn Sie diesem Umstande keine Rechnung tragen, so können Sie die Besoldungen nie zu hoch machen. Ich erlaube mir nur noch ein Beispiel anzuführen, welches Ihnen zeigt, daß es im Interesse des Staates liegt, solche Beamte gehörig zu besolden. Sie werden gelesen haben, daß Herr Major Stucki, der als Sekretär bei der eidgenössischen Finanzverwaltung angestellt war, mit einem Gehalt von 6000 Fr. und freier Station als Bankdirektor nach Wallis berufen wurde.

Seßler. Ich möchte im Allgemeinen die Ansicht des Herrn Röthlisberger unterstützen, und finde diesen Vorschlag gar nicht übertrieben. Man kann wohl sagen, diese Besoldungen erscheinen ziemlich hoch gegenüber denjenigen anderer Staatsbeamten, aber das kann man nicht sagen, daß die betreffenden Männer zu hoch bezahlt seien, selbst wenn man ihnen das Maximum geben würde. Der Verwaltungsrath wird sich indessen nicht beeilen, das Maximum auszusetzen. Dagegen finde ich, daß die Besoldung für eine Kategorie von Bankbeamten zu niedrig angesetzt ist, ich meine die Besoldung des Geschäftsführers einer Filiale. Wenn Sie den Vorschlag annehmen, wie er vorliegt, so bin ich überzeugt, daß Sie in einem Jahre die Ansätze schon wieder abändern müssen, weil die Besoldung nicht überall genügt. Ich halte dafür, daß Sie z. B. für St. Immer nicht einen geeigneten Geschäftsführer finden werden, der eine geringere Besoldung hätte als 5000 Fr. Ich stelle daher den Antrag, das Maximum der Besoldung für den Geschäftsführer einer Filiale auf 5000 Fr. festzusetzen. Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter anfragen, wie es mit dem Antheil von 10 % am Reingewinn der Bank gehalten sei, ob es den Sinn habe, daß dieser Antheil nur den Bankbeamten zukomme, nicht aber den Beamten der Filiale. Es wäre gut, wenn auch die Hauptbeamten dieser Institute ein Interesse an dem Geschäftsgange hätten.

Herr Berichterstatter. Auf die Anfrage des letzten Redners habe ich zu erwiedern, daß auch die Beamten der Filiale im Verhältniß ihrer Besoldungen einen Antheil von 10 % am Reingewinne haben.

Aebi. Ich kann bestätigen, was der Herr Berichterstatter soeben bemerkt hat. Wenn ich das Wort noch ergreife, so muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich als Mitglied der Bankdirektion das Interesse hätte, diese Besoldungen herabzusetzen, weil die Betriebskosten der Bank dadurch geringer und der Gewinn größer würde Ich halte auch hier den Standpunkt fest, den ich schon bei der frühern Berathung gegenüber Herrn Gfeller eingenommen habe, indem die Direktion nicht ihr persönliches Interesse im Auge hat. Was den Bankdirektor betrifft, so muß ich bemerken, daß die Besoldung desselben bis zu Erlassung des Besoldungsgesetzes von 1851 Fr. 3000 a. W. betrug, und daß nur ein Mann von dem ehrenhaften Charakter des Herrn Kurz diese Stelle dennoch, trotz aller Unannehmlichkeiten der Reorganisation behielt. Die Beamten des Staates, welche mehr eine politische Stellung haben, sollen allerdings gehörig besoldet sein, aber hier handelt es sich nicht nur um gewöhnliche Finanzbeamte, wo die Eigenschaften der Treue und Gewissenhaftigkeit ausreichen, sondern die Bankbeamten bedürfen auch einer kaufmännischen Bildung und zwar in einem hohen Grade, und solche Personen haben gegenwärtig sehr günstige Aussichten. Auch die Bankbeamten in andern Kantonen beziehen verhältnißmäßig große Besoldungen. Indessen wird man hier nicht gleich den Sprung auf das Maximum machen. Die Direktion glaubt, der Verwaltungsrath werde einstweilen nur von dem Minimum Gebrauch machen. Herr Gfeller hat die Prozente des Antheils am Reingewinn jedenfalls zu hoch angeschlagen. Nach den Ergebnissen der sechs Jahre 1851—1856 (das Jahr 1857 rechne ich nicht, weil die Bank sich zu sehr hohen Preisen Geld verschaffen mußte) beträgt der Durchschnitt 4⅝ % Reinertrag des Stammkapitals der Bank. Wenn man auch erwarten kann, daß das Resultat künftig sich etwas günstiger gestalten werde, so ist doch zu bedenken, daß die Einrichtung der Filiale viel kosten wird. Uebrigens ist etwelche Erhöhung der Besoldung des Bankdirektors nicht unbillig, nachdem er so lang eine geringe Besoldung bezogen hat. Der Verwaltungsrath besteht sodann aus 30 Mitgliedern, deren Wahl in der Hand des Regierungsrathes liegt. Wenn nun diese Behörde findet, daß die Herren zu freigebig seien, so kann sie nach Ablauf der Amtsdauer andere Mitglieder wählen. Ich glaube, der Große Rath könne die Ansätze des Entwurfs mit Beruhigung annehmen. Was den Antrag des Herrn Seßler betrifft, so unterstütze ich denselben, weil es nach eingezogenen Erkundigungen schwer halten dürfte, für eine Besoldung von 4000 Fr. einen tüchtigen Geschäftsführer der Filiale im Jura zu finden. Der Geschäftskreis der Filiale wird eben am einen Orte kleiner, am andern Orte größer sein, so daß es zweckmäßig ist, wenn der Verwaltungsrath freie Hand hat, sich zwischen dem Minimum und Maximum zu bewegen.

Gfeller zu Signau. Meine Berechnung stützt sich auf das Budget des Jahres 1858, von dem ich annehmen muß, der Ansatz des Reingewinns sei richtig. Um dem Großen Rathe zu zeigen, daß wenigstens meine Person bei Festsetzung dieser Besoldungen, sowie bei allen künftigen Besoldungsrevisionen nicht knauserisch sein werde, stelle ich eventuell den Antrag, das Maximum der Besoldung des Bankdirektors auf 5000 Fr. festzusetzen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich kann die Befürchtungen des Herrn Gfeller nicht begreifen, welcher nun sein System der fixen Besoldungen verläßt und dem Verwaltungsrathe doch eine Kompetenz einräumen will. Man sollte meinen, der Verwaltungsrath werde leichsinnig mit den Staatsgeldern verfahren, was jedoch nicht der Fall ist. Die vorliegenden Ansätze sind im Verhältnisse zu andern Banken nicht zu hoch. Es hieße dem Verwaltungsrathe, in dessen Mitte sich drei Mitglieder der Regierung befinden, wenig Verstand zutrauen, wenn man annähme, diese Behörde könne nicht wohl etwas Anderes thun als das Maximum der Besoldungen zur Anwendung bringen. Natürlich wird man zuerst Berechnungen über den muthmaßlichen Betrag des Reingewinnes aufstellen. Ich möchte den Großen Rath ersuchen, in dieser Beziehung keine Besorgniß zu haben. In Bezug auf die Besoldung des Geschäftsführers der Filialinstitute unterstütze ich den Antrag des Herrn Seßler. Es ist nicht zu befürchten, daß der Verwaltungsrath Mißbrauch treibe mit seiner Befugniß Dagegen ist es wichtig, daß Sie tüchtige Männer an die Spitze dieser Institute stellen, Männer, die eine gewisse materielle Stellung einnehmen; darin liegt eine größere Garantie als in einer Bürgschaft, die Sie fordern können. Wenn ein Beamter einmal die Bahn der Ehre verläßt, so macht er sich am Ende nicht mehr viel daraus, die Bürgen im Stich zu lassen. Wenn Sie diesen Beamten nicht eine entsprechende Stellung einräumen, so leiden die Anstalten darunter. Wie hoch glauben Sie, daß die Bankgeschäfte von St. Immer sich belaufen? Sie belaufen sich jährlich auf wenigstens 12 Millionen Glauben Sie, man könne die Leitung dieser Geschäfte dem ersten besten Schreiber anvertrauen? Man bedarf dazu eines Mannes, der schon in großen Häusern gedient hat, solchen Geschäften schon vorgestanden ist. Die beste Garantie liegt in der neuen Organisation der Kantonalbank, nach welcher die ganze Verwaltung in die Hände der Direktion und des Verwaltungsrathes gelegt ist. Jedes Mitglied dieser Behörden wird es sich zur Ehre machen, dem Staate zu zeigen, daß sie des Zutrauens würdig sind, welches man in sie setzt. Stellen Sie das Maximum so, daß man unter Umständen nicht in der Unmöglichkeit ist, den rechten Mann zu finden.

Ganguillet. Herr Gfeller befindet sich gewiß im Irrthume. Er sagte bei einer frühern Berathung, die Direktion sei bei dem Geschäftsgange der Bank interessirt, sie werde also darauf halten, den Zinsfuß hoch zu stellen. Konsequent damit müßte Herr Gfeller heute sagen, die Direktion werde aus demselben Grunde niedrige Besoldungen vorschlagen. Er nimmt aber das Gegentheil an, also steht er im Widerspruche mit dem Standpunkte, den er früher eingenommen hat. Er beruft sich auf das Budget. Dieses wird jedoch schon im August entworfen und wenn ich nicht irre, so wurde der Reingewinn der Bank höher angeschlagen, als der Bankverwalter denselben entworfen hatte. Uebrigens konnte man damals die Folgen

der eintretenden Krisis noch nicht ermessen. Ferner ist das Budget dieses Jahres noch auf der Grundlage der alten Organisation basirt, und es ist nicht zu übersehen, daß die Einrichtung der Filiale wenigstens 30—40,000 Fr. kosten werde, so daß der Budgetansatz nicht maßgebend für die Zukunft sein kann. Es wird der Bankdirektion nicht einfallen, mit dem Maximum der Besoldungen zu beginnen, aber sie ging eben von der Ansicht aus, das vorliegende Gesetz werde nicht nur für das laufende oder für das folgende Jahr gemacht, sondern für die Zukunft. Ich mache einen großen Unterschied zwischen der Besoldung solcher Beamten und der Besoldung anderer Beamten. Denken Sie an die enorme Verantwortlichkeit eines Bankdirektors, der mit einem Federzug über Hunderttausende verfügen kann. Ueberdieß haben die Beamten der Bank bedeutende Bürgschaft zu leisten, der Direktor 30,000 Fr. a. W., der Kassier 20,000 Fr. a. W. Was die Filiale betrifft, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Seßler.

Herr Berichterstatter. Ich muß den Antrag des Herrn Gfeller Namens des Regierungsrathes bekämpfen und zwar aus den Gründen, welche bereits von den Herren Aebi, Seßler, Röthlisberger und den beiden letzten Rednern angeführt wurden. Herr Gfeller brachte die durch einen Anzug vorgeschlagene Revision der Besoldungen im Allgemeinen zur Sprache. Ich kann ihm darauf folgendes erwiedern. Sowie der Regierungsrath mir die Direktion der Finanzen provisorisch übertrug, suchte ich sofort der Weisung des Großen Rathes, welcher zwei Anzüge erheblich erklärt hatte, nachzukommen, indem ich ein Besoldungsgesetz ausarbeitete, das zur Vorlage an den Regierungsrath bereit ist. Es scheint mir jedoch angemessen, die Revision der Besoldungen der künftigen Verwaltung zu überlassen, jedenfalls wäre sie kaum in dieser Sitzung möglich. Was die vorliegenden Besoldungsansätze betrifft, so glaube ich, Herr Gfeller würde entgegen seiner eigenen Ansicht handeln, wenn seine Anträge genehmigt würden. Er will möglichst sparsam sein. Nun schlägt der Regierungsrath ein Minimum und ein Maximum vor und zwar aus den gleichen Gründen, wie Herr Gfeller. Die vorberathende Behörde geht nämlich von der Ansicht aus, so wie der Reingewinnst sich gestaltet, werde der Verwaltungsrath die Besoldung bestimmen. Ich glaube demnach, daß dieses Verfahren, wie der Regierungsrath es vorschlägt, jedenfalls zweckmäßiger ist, als das von Herrn Gfeller beantragte. Dieser Redner fand namentlich Anstoß daran, daß der Regierungspräsident bezüglich seiner Besoldung nicht so gut stehe, wie der Bankdirektor. Herr Röthlisberger antwortete bereits auf diese Einwendung. Die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes oder eines Regierungspräsidenten ist eine Ehrenstelle; der Regierungspräsident ist der erste Beamte der Republick, eine solche Stelle läßt sich nicht mit Geld bezahlen. Ich halte dafür, daß auch die Besoldung der Regierungsmitglieder den Prinzipien der Republick entsprechend, erhöht werden sollen, aber diese Stellen haben, wie ich bereits bemerkte, eine besondere Beschaffenheit. An diesem Grundsatze müssen wir festhalten. Ich möchte daher die litt. a unverändert beibehalten. Sie vernahmen bereits, daß Herr Stucki mit einem Gehalte von 6000 Fr. als Verwalter der Bank des Kantons Wallis berufen wurde, welche kaum den Geschäftskreis der Filiale von St Immer haben wird, deren Geschäftsführer ein Minimum von 2500 Fr. hat. Solche Beamte müssen wir gehörig besolden. Daß der Direktor unserer Kantonalbank sein Amt treu, redlich und brav verwaltete, bewies er während seiner ganzen Amtsführung; er bewies namentlich seine Fähigkeit zur Zeit der letzten Krisis, so daß wir fast nichts von deren Wirkungen fühlten. Wir haben dieß hauptsächlich der Intelligenz dieses Beamten zu verdanken. Den Antrag des Herrn Seßler gebe ich als erheblich zu. Ich nahm mit den Herren aus dem Jura Rücksprache, sie versicherten mich, daß es kaum möglich sein werde, für eine Besoldung von 4000 Fr. einen Geschäftsführer für die Filiale von St. Immer zu finden.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Feststellung eines Maximums und Minimums betreffend die Besoldung des Bankdirektors	Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
Für ein Minimum von 4000 Fr. betreffend die Besoldung des Bankdirektors	Handmehr.
Für ein Maximum von 6000 Fr. nach Antrag des Regierungsrathes	72 Stimmen.
Für den zweiten Antrag des Herrn Gfeller	69 "
Für den Antrag des Herrn Seßler	Handmehr.

§ 2.

Dem Verwaltungsrath der Kantonalbank ist anheimgestellt, die Besoldung der einzelnen Beamten nach Maßgabe der Umstände und innerhalb der im § 1 festgesetzten Grenzen zu bestimmen.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Für die vor dem 1. Januar abhin angestellten Bankbeamten treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes von jenem Zeitpunkt hinweg in Kraft.

Genehmigt, wie oben.

§ 4.

Durch dieses Dekret werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1851, welche die Besoldungen der Bankbeamten anbetreffen, aufgehoben.

Bern, den 2c. 2c.

(Folgen die Unterschriften.)

Genehmigt, wie oben; ebenso der Eingang.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusatzanträge zu stellen habe, ergreift Niemand das Wort.

Wahl eines Hypothekarkassaverwalters.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Baumgart, der bisherige.
2. " Rösch, gewesener Amtsgerichtsschreiber, in Bern.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der gegenwärtige Hypothekarkassaverwalter, Herr Baumgart, hat seine amtliche Pflicht mit größter Gewissenhaftigkeit und Treue erfüllt, so daß der Regierungsrath keinen Grund hat, einen andern Vorschlag zu machen. Nach Vorschrift des Gesetzes macht der Regierungsrath Ihnen indessen einen doppelten Vorschlag. Ich erhalte soeben einen Brief von Herrn Baumgart, worin er das Gerücht, als hätte er den Mitgliedern der Versammlung, welche für ihn stimmen, Versprechungen gemacht, als Verleumdung erklärt. Ich bin überzeugt, daß er sich dessen nicht schuldig gemacht hat, und empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Von 163 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumgart	93
" Kummer	55
" Raaflaub	7
" Rösch	5
" Wißler	1
Leer	2

Erwählt ist somit Herr Baumgart, der bisherige.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Schlusse:

Es sei der für das Jahr 1857 bewilligte unbeschränkte Militärkredit in einen bestimmten Nachtragskredit pro 1857 von Fr. 196,260. 77 umzuwandeln, um in der Staatsrechnung als „Kosten des Rheinfeldzuges und der Okkupation des Kantons Neuenburg" verrechnet zu werden.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß dieser Nachtragskredit infolge eines günstigen Resultates der Staatsrechnung aus dem ordentlichen Einnahmenüberschusse gedeckt werden könne.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein anderer Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion geht dahin:

Der Regierungsrath sei ermächtigt, die dem Staate infolge Uebernahme der drei Aarbrücken erwachsenen Verluste von Fr. 102,419. 27 in der Staatsrechnung von 1857 unter der Rubrik „Finanzdirektion" zu verrechnen und es sei ein Nachtragskredit von gleichem Betrage dafür zu bewilligen.

Die Gesammtsumme vertheilt sich auf die drei Brücken, wie folgt:

Belp-Hunziken-Brücke	Fr.	55,288. 99
Kiesen-Jaberg-Brücke	"	40,130. 28
Thalgut-Brücke	"	7,000. —
	Fr.	102,419. 27

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit Hinweisung auf das günstige Resultat der letztjährigen Staatsrechnung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Regierungsrath legt ferner die seit dem 20. November 1857 mit den Salinen Schweizerhalle und Gouhenans abgeschlossenen Salzlieferungsverträge zur Genehmigung vor.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 468 ff.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt die Verträge zur Genehmigung mit Hinweisung auf die Verhandlungen des Großen Rathes vom 20. November 1857, daß auch diese Verträge, bei deren Abschluß die Finanzdirektion das Interesse des Staates nach Kräften zu wahren suchte, auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen wurden, mit Vorbehalt des Aufkündungsrechtes zu Gunsten des Staates.

Kurz macht die Versammlung aufmerksam, daß die bewilligten Nachtragskreditbegehren der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung hätten überwiesen werden sollen.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß die Salzverträge in der Staatswirthschaftskommission behandelt worden seien. Die vorhergehenden Anträge habe der Regierungsrath unmittelbar dem Großen Rathe vorgelegt, weil die betreffenden Kredite aus den Mehreinnahmen des Jahres 1857 gedeckt werden können.

Die fraglichen Salzverträge werden ohne Einsprache genehmigt.

Dekret

über

Abänderung des § 1 des Militärsteuergesetzes vom 25. Mai 1852.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Militärsteuergesetz vom 25. Mai 1852 mit den Bestimmungen des § 145 der eidgenössischen Militärorganisation in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Jeder im Gebiete des Kantons niedergelassene militärpflichtige Schweizerbürger, welcher nicht auf irgend eine Weise im schweizerischen Militär eingetheilt ist, hat vom angetretenen einundzwanzigsten bis zum zurückgelegten neununddreißigsten Altersjahr eine Militärsteuer zu bezahlen.

Militärsteuerpflichtige Kantonsbürger, welche sich außer dem Kanton aufhalten, aber daselbst nicht förmlich niedergelassen sind, unterliegen der Militärsteuerpflicht an ihrem Heimathorte.

§ 2.

Der § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1852 über die Militärsteuer ist aufgehoben.

§ 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, dasselbe tritt sofort provisorisch bis zur zweiten Berathung in Kraft

Bern, den ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach § 1 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 25. Mai 1852 hat „jeder im Gebiete des Kantons wohnende Schweizerbürger", der nach den bernischen Militärgesetzen zur Erfüllung der persönlichen Militärpflicht angehalten werden kann und nicht auf irgend eine Weise im schweizerischen Militär eingetheilt ist, vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 39. Altersjahr eine besondere Militärsteuer zu bezahlen. Dagegen haben Sie das Militärgesetz der Eidgenossenschaft, welches die Nichtkantonsbürger nur dann der Militärsteuerpflicht unterwirft, wenn sie förmlich im Gebiete des Kantons angesessen sind, während nach unserm Gesetze auch die einfach hier wohnenden Schweizerbürger der Militärtaxe unterworfen sind. Die Finanzdirektion hielt sich immer an die Bestimmungen unseres Gesetzes und bezog von jedem Schweizerbürger, der sich im bezeichneten Falle befand, wenn er auch nicht niedergelassen war, die Militärsteuer. Das gab zu Reklamationen Anlaß. Schon unterm 7. April 1856 erkannte der Bundesrath, diejenigen Schweizerbürger, welche nicht förmlich niedergelassen sind, seien der Militärsteuer nicht unterworfen. Die bernischen Behörden mußten die von bloßen Aufenthaltern bezogenen Taxen zurückerstatten. Ich wußte keinen andern Ausweg, als durch ein Spezialdekret unser Militärsteuergesetz mit dem Bundesgesetze in Einklang zu bringen, und stelle deßhalb den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Berger. Es ist wohl etwas dafür zu sagen und zwar mit Grund, daß die Militärtaxe von denen bezogen werde, welche nicht persönlichen Militärdienst leisten. Dagegen hat mich schon oft ein Umstand bemüht, den ich hier berühren möchte, daß nämlich gegen eine Menge junge Leute, die sich außerhalb des Kantons befinden, Zahlungsaufforderungen im Amtsblatte erschienen; daraus entsteht dann eine Masse Vergeldstagter wegen kleiner Beträge, die nicht entrichtet werden. Die Beamten konnten nach dem Gesetze nichts anderes thun, als bei den Richterämtern den Geldstag gegen die Betreffenden anrufen. Diese Leute bilden vielleicht einen Viertheil der Vergeldstagten. Aus dem Geldstage entsteht noch die weitere Folge der Liquidationskosten, ohne daß dabei eigentlich etwas herauskommt. Das Amtsblatt wird mit solchen Geschäften angefüllt, ohne daß der Staat dabei etwas gewinnt. Diesen Uebelstand möchte ich vermeiden. Ich stelle keinen Antrag, aber ich möchte der Finanzdirektion zu bedenken geben, ob dieses Verfahren für den Kanton rationell und ehrenhaft sei. Man schließt aus der Masse von Geldstagern auf eine absolute Verarmung im Kantone und diese kann ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nun einmal nicht erblicken. Die Lage der Bevölkerung hat sich im Allgemeinen bedeutend verbessert, es zeigt sich mehr häuslicher Sinn im Lande und die schönen Preise, welche der Landmann in der letzten Zeit aus seinen Produkten zog, trugen ebenfalls zur Vermehrung des Wohlstandes bei. Trotzdem haben wir immer eine große Zahl Geldstager. Die Betreibung einleiten möchte ich auch, und wenn Vermögen vorhanden ist, so soll der Staat sich bezahlt machen, aber in den Fällen, wo kein Vermögen vorhanden ist, möchte ich dann sistiren. Kommt Einer aus dem Auslande zurück, so kann er binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist immerhin für die schuldige Steuer belangt werden. Ich möchte dieses Verhältniß der Finanzdirektion zur Berücksichtigung empfehlen.

Herr Berichterstatter. Gegen das Dekret selbst sind keine Einwendungen gefallen. Den Bemerkungen des Herrn Berger werde ich, so weit es mir in meiner Stellung möglich ist, Rechnung tragen. Es ist sehr schwierig, einen andern Modus des Steuerbezugs zu finden, indessen will ich gerne darüber nachdenken, wie es möglich sei, den Uebelständen abzuhelfen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde des Herrn Darelhofer von Utzigen, gegen eine Verfügung des Regierungsrathes vom 15. Juni 1855 in Bezug auf die Militärtaxation seines Sohnes. Der Antrag geht auf Tagesordnung.

Karrer, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Darelhofer von Utzigen reichte vor zwei Jahren eine Beschwerde ein betreffend die seinem Sohne auferlegte Militärsteuer, welche für die Jahre $18^{50}/_{55}$ auf Fr. 1496 sammt Buße festgesetzt wurde. Der Regierungsrath trug der eingelangten Reklamation theilweise Rechnung, weil er fand, es handle sich um eine zweifelhafte Gesetzesbestimmung, die Gebühr sei zu hoch angesetzt, weßhalb dieselbe auf Fr. 328 reduzirt wurde. Herr Darelhofer führte auch gegen diese Reduktion Beschwerde und wandte sich zu diesem Zwecke an den Großen Rath, mit dem Vorgeben, sein Sohn falle unter § 3 litt. a des Militärsteuergesetzes von 1852. Nun ist richtig, daß der Sohn des Herrn Darelhofer noch kein eigenes Vermögen besitzt und auch keine Einkünfte hat, dagegen versteuern Vater und Sohn ungefähr 230,000 bis 240,000 Fr. Herr Darelhofer übersah die Bestimmung des § 5 des Gesetzes von 1852, nach welchem bei unabgetheilten, noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Söhnen von Eltern, deren jährliche direkte Staatssteuer bei 1 pro mille mehr als Fr. 40 beträgt, die Steuer nicht bloß nach der Erwerbsfähigkeit und dem allfälligen etgenen Vermögen der steuerpflichtigen Söhne, sondern auch nach dem Vermögen der Eltern zu bestimmen ist. Die Bittschriftenkommission ist daher in materieller Beziehung der Ansicht, der Regierungsrath habe gegenüber Herrn Darelhofer vollständig richtig verfügt und stellt deßhalb den Antrag auf Tagesordnung. Was die Kompetenzfrage betrifft, so glaubt der Regierungsrath, er habe in seiner gesetzlichen Kompetenz gehandelt. Ich bin nun der Ansicht, daß man in der vorliegenden Angelegenheit aus diesem Grunde zur Tagesordnung schreiten kann, indessen verwahre ich mich dagegen, daß dieser Grundsatz ganz allgemein geltend gemacht werde, indem ich dem Großen Rathe das Recht zuerkenne, alle und jede Verfügungen des Regierungsrathes, wenn es der Mühe werth ist, zu untersuchen und zu behandeln. Hier aber ist der Gegenstand nicht von solcher Bedeutung, daher empfehle ich Ihnen den Antrag auf Tagesordnung.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Anzug

des Herrn Großrath v. Werdt von Toffen, betreffend die Revision des Brandassekuranzgesetzes. (Verlesen am 25. Febr. 1858. Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 61 hievor.)

v. Werdt. Die in den fünf Jahren, während welchen das bisherige Brandassekuranzdekret provisorisch besteht, gemachten Erfahrungen sind für einzelne Kantonstheile der Art, daß es zu großen Unbilligkeiten geführt hat. Deßhalb kann eine Revision nicht länger verschoben werden. Vor Allem verlangt man von einem guten Gesetze, daß es alle Staatsbürger gleich belaste, daß nicht die Einen auf Unkosten der Andern weniger belastet werden. Daß die Gleichstellung nicht vorhanden ist, will ich aus folgender Uebersicht von Brandassekuranzentschädigungen und Beiträgen verschiedener Amtsbezirke beweisen. Die Uebersicht erstreckt sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren ($18^{35}/_{56}$), in welchem die einzelnen Amtsbezirke in folgenden Verhältnissen zu einander stehen. Der Amtsbezirk Bern bezog an Brandentschädigung Fr. 287,381, er leistete an Brandassekuranzbeiträgen Fr. 848,863, bezahlte also mehr Fr. 561,482. Der Amtsbezirk Burgdorf erhielt an Entschädigungen Fr. 287,319, er leistete an Beiträgen Fr. 359,213, zahlte also mehr Fr. 71,894. Der Amtsbezirk Courtelary bezog an Entschädigungen Fr. 951,846, er leistete an Beiträgen Fr. 342,546, zahlte also weniger als er bezog Fr. 609,300. Die Amtsbezirke Erlach und Neuenstadt bezogen an Entschädigung Fr. 461,773, sie leisteten an Beiträgen Fr 182,549, sie tragen also weniger bei 279,224. Der Amtsbezirk Fraubrunnen bezog an Beiträgen Fr. 287,821, er leistete an Beiträgen Fr. 165,512, bezog also mehr Fr. 122,309 Der Amtsbezirk Konolfingen bezog an Entschädigung Fr. 148,895, er leistete an Beiträgen Fr. 359,425, bezahlte also mehr Fr. 210,530. Der Amtsbezirk Nidau bezog an Entschädigungen Fr 268,024, er leistete an Beiträgen Fr. 150,222, bezog also mehr Fr. 117,802. Der Amtsbezirk Seftigen bezog an Entschädigungen Fr. 144,733, er lieferte an Beiträgen Fr. 190,795, bezahlte also mehr Fr. 46,062. Der Amtsbezirk Signau bezog an Entschädigungen Fr. 63,598, er leistete an Beiträgen Fr. 203,697, bezahlte also mehr Fr. 140,099. Der Amtsbezirk Thun bezog an Entschädigung Fr. 148,245, er leistete an Beiträgen Fr. 291,832, bezahlte also mehr Fr. 143,687. Der Amtsbezirk Saanen bezog an Entschädigungen Fr. 3769, er leistete an Beiträgen Fr. 32,827, bezahlte also mehr Fr. 29,058. Sie sehen aus diesen Zahlenangaben, wie abnorm sich das Beitragsverhältniß in den verschiedenen Amtsbezirken gestaltete. Das Mißverhältniß ist so groß, daß ich nicht glauben kann, es werde Jemand meinen Antrag unbegründet finden. Ich sehe mich deßhalb nicht veranlaßt, weiter in die Sache einzutreten und empfehle Ihnen den Anzug zur Erheblicherklärung.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist allerdings richtig, daß in der Entschädigung der Brandassekuranz ein großer Unterschied besteht und das Mißverhältniß ist um so fühlbarer, weil es die nämlichen Amtsbezirke betrifft, welche von Jahr zu Jahr große Summen beziehen und wenig beitragen, während bei andern Amtsbezirken das Umgekehrte der Fall ist. Es wäre ganz etwas Anderes, wenn eine andere Kasse ein Aequivalent bieten würde, z. B. die Hagelassekuranz, denn es trifft die Amtsbezirke am meisten, welche besonders dem Hagelschaden ausgesetzt sind, und hier besteht eben das Mißverhältniß, daß die Bewohner derjenigen Gegenden, welche dem Hagel weniger ausgesetzt sind, der Kasse nicht beitreten, und so die Berggegenden sich im Nachtheile befinden. Diese Gegenden verlangen daher mit Recht Abhülfe. Ich unterstütze daher die Erheblicherklärung des Anzuges in dem Sinne, daß die Beschränkungen der Brandassekuranz aufgehoben werden.

Karlen, Regierungsrath. Ich bin mit den Grundsätzen des neuen Brandassekuranzgesetzes nicht einverstanden. Es wurde ein neues Klassensystem aufgestellt, und wenn Sie einzelne Amtsbezirke des Oberlandes, z. B. Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Interlaken vergleichen, so besteht das Resultat darin, daß alle diese Bezirke bedeutend mehr bezahlt als bezogen haben. Dieser Landestheil würde gerne in billigem Verhältniß seinen Beitrag leisten, allein er wird zu stark belastet. Je größer eine Versicherungsgesellschaft ist, desto erträglicher sind die Beiträge für die einzelnen Theilnehmer. Ich möchte also heute auf den vorliegenden Anzug nicht eingehen, und lieber das Gesetz von 1834 in voller Kraft erhalten, als auf die zweite Berathung des Gesetzes von 1852 eintreten.

Berger. So viel sich für den Anzug des Herrn v. Werdt sagen läßt, so läßt sich auch dagegen Manches einwenden. Wenn auch die Städte mit guten Löschanstalten versehen sind, so sind sie unter Umständen doch auch großen Brandunglücken ausgesetzt, wie das Beispiel Hamburgs und anderer Städte zeigt. Wenn ein so großes Unglück eintritt, so gestaltet sich dann auch die Entschädigung verhältnißmäßig darnach und die einzelnen Häuserbesitzer auf dem Lande können sich ebenso beschweren. Es heißt eben „Assekuranz", es muß Einer dem Andern helfen. Es zeigen sich eben mancherlei Uebelstände, wenn z. B. benachbarte Ortschaften nicht zu Hülfe kommen, nach dem in einem Nachbarkantone bestehenden Sprichworte, der Betreffende habe sein Haus der Regierung verkauft u. dgl Es würde vielleicht etwas besser stehen, wenn die Polizei etwas schärfer gewesen wäre. Der beste Beweis liegt darin, daß die Brandfälle sich infolge des Abzuges von $^1/_{10}$ der Entschädigung vermindert haben. Ich möchte mich doch nicht einer nähern Untersuchung des Verhältnisses widersetzen Wenn die Regierung die speziellen Angaben einer genauen Prüfung unterwirft, so wird sie im Falle sein, zu beurtheilen, ob durch ein neues Gesetz den vorhandenen Uebelständen abgeholfen werden könne. Ich möchte mich also dem Anzuge nicht geradezu widersetzen, sondern halte denselben für wichtig genug, näher geprüft zu werden, da es sich um ein Institut handelt, welches jährlich um viele hunderttausend Franken verkehrt. Wenn durch diese Untersuchung eine Verbesserung der Zustände erzielt werden kann, so betrachte ich es als ein Glück für den Kanton. Man ist bei uns auch etwas ungeduldig, daß man für Häuser, die einen Ankaufspreis von 13 –15,000 Fr. haben, dieses Jahr 58 60 Fr. Brandassekuranzsteuer zahlen mußte.

Imobersteg. Ich glaube, wir sollen vor der Hand gar nicht auf die Materie eintreten. Der Antrag des Herrn v. Werdt rechtfertigt sich in formeller Beziehung. Das betreffende Dekret wurde nur einmal berathen und provisorisch in Kraft gesetzt, und dieses Provisorium dauert schon mehrere Jahre. Von diesem Gesichtspunkte aus stimme ich zum Antrage des Herrn v. Werdt.

Karlen, Regierungsrath. Auf die Bemerkung des Herrn Imobersteg ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Anzug des Herrn v. Werdt wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Der Aramanda Riesen von Guggisberg, Weißnäherin in Bern, die wegen Tödtung ihres Kindes vom Assisenhofe des Mittellandes den 11. Februar 1858 zu einer fünfjährigen Kettenstrafe verurtheilt worden ist.

Der Regierungsrath, dem Antrage des Assisenhofes, welcher selbst ganze oder theilweise Umwandlung der Strafe in

Kantonsverweisung empfiehlt, Rechnung tragend, schließt dahin: es möchten der Petentin die vier letzten Jahre der fünfjährigen Kettenstrafe in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt werden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf den Umstand, daß das urtheilende Gericht selbst die Petentin zu gänzlicher Strafumwandlung empfiehlt, so wie in Berücksichtigung der das Gesuch unterstützenden mildernden Umstände im Allgemeinen.

Der Herr Präsident des Großen Rathes bemerkt, daß ihm im Laufe der heutigen Sitzung ein Gesuch des Verlobten der Petentin zugestellt worden sei, worin der Letztere sich verpflichtet, dieselbe sofort zu heirathen. Es wird daher der Antrag auf gänzliche Umwandlung der Kettenstrafe in Landesverweisung gestellt.

Tscharner zu Kehrsatz, bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen sonst immer der strengern Ansicht huldigend, unterstützt im vorliegenden Falle den Antrag auf gänzliche Umwandlung der Strafe.

Der Herr Berichterstatter schließt sich diesem Antrage an, welcher durch das Handmehr genehmigt wird.

---

2. Des Jakob Künzi, Metzger, von Erlach, wegen Kantonsverweisungsübertretungen zu je drei Monaten Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt. Der noch ausstehende Theil derselben wird in Eingrenzung in die Gemeinde Erlach von gleicher Dauer umgewandelt.

3. Des Johann Gränicher von Wanzwyl, welchem der Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe nachgelassen wird.

4. Des Jakob Gränicher von und zu Röthenbach und des Johannes Anderegg von Rumisberg, ebendaselbst, welche wegen Einführung von Obstmost aus dem Kanton Solothurn in den Kanton Bern zu Bezahlung der verschlagenen Gebühr von Fr. 22. 68, zu einer Buße von Fr. 226. 80, zur Konfiskation des eingeführten Mostes und zu Bezahlung der Kosten gegenüber dem Staate im Betrag von Fr. 7. 50 verurtheilt worden sind. Es wird beschlossen: a. die fragliche Buße ihnen bis auf Fr. 10 zu ermäßigen; b. es sei denselben der konfiszirte Most wieder zur freien Verfügung zuzustellen; c. den beiden Verurtheilten bleibe dagegen die Bezahlung des vom Richter bestimmten Ohmgeldes und der Kosten gegenüber dem Staate auferlegt.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Karl August Lehmann von Bernburg, Herzogthums Anhalt-Bernburg, Uhrenfabrikanten zu Tramelan-dessus, protestantischer Konfession, welchem das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist, mit dem Vorbehalte, daß er nach Mitgabe des Art. 2 des Gemeindegesetzes die bestimmte Erklärung beibringe, daß er aus dem anhalt-bernburgischen Unterthanenverbande entlassen worden sei.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation mit Hinweisung darauf, daß der Petent im Alter von 15 Jahren in den Kanton Bern kam, daselbst die Uhrenmacherei erlernte, sich später etablirte, ein beträchtliches Vermögen erwarb und eine Bernerin heirathete, daß derselbe gut beleumdet sei und daher auch in moralischer Beziehung die wünschbare Garantie darbiete.

Abstimmung.

Von 117 Stimmen fallen:

Für Willfahr	92
Für Abschlag	21
Leer	4

Herr Lehmann ist somit naturalisirt.

Koller. Im Laufe des letztverflossenen Monats November wurde Herr Vermeille, Gerichtspräsident in Delsberg, ohne vorherige Anklage wegen Verletzung seiner Amtspflichten, durch einen Regierungskommissär mit einem Aufwande von ganz ungewöhnlichen, und ich muß beifügen, einer andern Zeit würdigen Ceremonien, eingekerkert. Nachdem er 13 oder 14 Tage hinter Schloß und Riegel zugebracht hatte, nahm er zu dem Mittel der Repressivjustiz seine Zuflucht und erhob Klage gegen den Kommissär, seinen Sekretär, sowie gegen den Regierungsstatthalter von Delsberg wegen Amtsmißbrauch. Diese Klage wurde durch den Amtsverweser dem Untersuchungsrichter von Delsberg übermittelt, welcher die Angeschuldigten vor sich berief. Aber es schien, daß diese Herren unmittelbar von dem Vorgefallenen an die Regierung Bericht erstatteten. Diese soll, nachdem, was ich vernahm, die Anklagekammer eingeladen haben, jeden Prozeß gegen die Angeschuldigten zu verschieben. Da die Anklagekammer dem Begehren der Regierung keine Folge gab, soll diese von sich aus, entgegen den Vorschriften der Verfassung über die Trennung der Gewalten, und entgegen den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes, den drei Angeschuldigten die Weisung ertheilt haben, Widerstand zu leisten und sich nicht zu stellen. Das Obergericht, vor welches diese Angelegenheit gelangte, soll vor drei oder vier Wochen der Regierung eine Zuschrift übermacht haben, in welcher es seine Ueberraschung ausdrückte über deren Einmischung in die Befugnisse der richterlichen Gewalt, indem es die Verfassungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit dieser Unterbrechung des Ganges der Gerechtigkeit konstatirte. Es schloß, wenn ich gut unterrichtet bin, mit der Erklärung, daß, wenn die Regierung bei ihrer Entscheidung beharren sollte, die Angelegenheit als Konflikt vor den Großen Rath gebracht werde. Ich wünschte nun zu vernehmen, auf welchem Punkte sich diese Sache befindet und möchte daher den Herrn Präsidenten der Regierung ersuchen, darüber Aufschluß zu ertheilen.

Herr Präsident. Es handelt sich hier um einen Konflikt, der zwischen dem Obergerichte und dem Regierungsrathe bestehen soll. Nun muß dieser Konflikt nach dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten regulirt werden; deßhalb kann der Gegenstand, mit dem man uns unterhält, nicht Stoff zu einer Interpellation geben. Ich hätte das Recht gehabt, Herrn Koller das Wort nicht zu geben, als er es verlangte. Wenn ich es nicht that, so geschah es deßhalb, weil ich glaubte, es handle sich um ein laufendes Verwaltungsgeschäft. Nun erblicke ich darin keine eigentliche Interpellation. Wenn auf der andern Seite Grund zu einer Klage gegen die Regierung vorliegt, so muß der Gegenstand hier in der Form einer Klage vorgebracht werden, weil alsdann die Handlungen der

Regierung der Untersuchung durch die Bittschriftenkommission unterworfen werden müssen, welche ihrerseits die Akten an den Regierungsrath zurückschickt, um dessen Gutachten zu erhalten. Ich sage daher, wenn Herr Koller oder irgend eine andere Person sich im Falle befindet, Klage gegen die Regierung zu erheben, so kann er es in den bezeichneten Formen thun, aber in der Weise, wie die Sache hier vorgebracht wurde, kann derselben keine Folge gegeben werden.

Koller. Ich erhebe keine Klage, ich verlange nur Aufschluß vom Herrn Regierungspräsidenten über den Stand dieser Angelegenheit.

Herr Präsident. Wenn der Herr Regierungspräsident es für gut findet, darüber zu antworten, so steht es ihm frei, aber in der Weise, wie die Sache hieher gebracht wird, ist er dazu keineswegs verpflichtet, weil man hier direkte Klagen gegen die Handlungen der Regierung erhebt.

Koller. Ich bin hier keineswegs Ankläger; meine Absicht ist einfach, von der Regierung Aufschluß über den Stand der Sache zu erhalten, nämlich über die Frage, ob sie im Stadium des Konfliktes zwischen dem Obergerichte einerseits und der Regierung anderseits stehe.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich hätte gewünscht, daß die Interpellation, um die es sich handelt, schriftlich gemacht worden wäre, weil, wenn ich in alle Einzelheiten dieses Geschäftes eintreten und auf alle Punkte der Interpellation antworten soll, es nothwendig wäre, daß ich einen Stützpunkt hätte. Was diese Angelegenheit betrifft, so werde ich der Regierung darüber Bericht erstatten, so daß ich der Versammlung schon morgen darüber Auskunft geben kann. Aber bevor eine Antwort erfolgt, ist es nothwendig, daß die Regierung vom Gegenstande der Interpellation in Kenntniß gesetzt werde, denn man kann vom Präsidenten des Regierungsrathes nicht prätendiren, Erklärungen abzugeben, bevor er diese Behörde zu Rathe gezogen hat. Wenn der Große Rath es wünscht, so werde ich die Sache so einrichten, daß ich morgen die Antwort geben kann.

Dr. v. Gonzenbach. Die Sache ist mir durchaus fremd, aber nur die Auffassungsweise des Herrn Präsidenten müßte ich bestreiten. Die Verfassung sagt ausdrücklich: „Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftliche Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu machen. Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen." Nun geht die Antwort des Herrn Regierungspräsidenten dahin, er werde morgen Auskunft ertheilen. Ich wollte nur jedem Mitgliede des Großen Rathes das Recht vindiziren, jeden Augenblick eine Interpellation über jeden Verwaltungsgegenstand zu stellen.

Herr Präsident. Herr Koller hat nicht eine Anfrage über Verwaltungssachen gestellt, sondern er brachte eine Klage vor, verbunden mit der Frage, warum der Gegenstand so liege zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte. Uebrigens ist keine Diskussion über Interpellationen statthaft. Ich wollte der Freiheit der Berathung keinen Ertrag thun, um so mehr, als es sich hier nur um eine Uebung handelt.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 6. März 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Jaquet, Parrat, Peteut, v. Steiger, Tièche und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Affolter, Jakob; Anderes, Berbier, Bessire, Brand, Bühlmann, Buri, Carrel, Chopard, Etter, Feller, Fleury, Frésard, Friedli, Girardin, Gouvernon, Gygar, Hennemann, Hofer, Imobersteg, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kehrli, Keller, Kilcher, Knuchel, König, Kohler, Friedrich; Kohler, Daniel; Krebs, Jakob; Kummer; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Marquis, Methée, Minder, Moosmann, Moser, Gottlieb; Müller, Ed., Niggeler, Oeuvray, Otth, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahli, Johann; Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmutz, Schneeberger, Johannes; Schürch, Seiler, Sigri, Spring, Streit, Hieronimus; Streit, Bendicht; v. Tavel, v. Wattenwyl in Rubigen, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bevor zur Tagesordnung geschritten wird, legt der Herr Präsident einen Vortrag des Regierungsrathes über das Entlassungsgesuch des Herrn Arn, Gerichtspräsidenten von Büren, vor.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird Herrn Arn die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 1. April nächsthin ertheilt.

Tagesordnung:

Gesetz
über
Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Zweite Berathung.)

Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 339 ff.)

Koller reklamirt bezüglich der Uebersetzung des Gesetzes in der vorliegenden Form, erklärt sich jedoch nach erhaltenem Aufschluß vom Präsidium befriedigt.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe auf die Reklamation des Herrn Koller nur noch zu bemerken, daß die besondern Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung in zwei Theile zerfallen, wovon der eine den Jura besonders betrifft. In diesem Theile wird keine Modifikation vorgeschlagen, so daß die Herren aus dem Jura mit der alten Redaktion das haben, was ihren Landestheil betrifft. Immerhin hat diese Bemerkung nicht den Sinn, als sollten die Herren nicht auch an der Berathung der Bestimmungen, welche den alten Kantonstheil betreffen, Theil nehmen. Ich gehe nun zur Sache selbst über. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath beehrt sich, Ihnen das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welches Sie am 25. November vorigen Jahres in erster Berathung genehmigt und provisorisch in Kraft gesetzt haben, zur zweiten Berathung vorzulegen. Der Regierungsrath legte Werth darauf, das Gesetz jetzt schon vorzulegen, abgesehen davon, daß andere Gründe dafür sprechen könnten, noch ein wenig zuzuwarten. Sie erinnern sich, daß, als es sich am Schlusse der ersten Berathung darum handelte, das Gesetz provisorisch in Kraft zu erklären, von einigen Mitgliedern des Großen Rathes die Frage gestellt wurde, ob dieses Gesetz nach Abfluß von drei Monaten einer zweiten Berathung unterliege und das Provisorium nicht länger daure. Darauf wurde von dieser Stelle aus geantwortet, es liege in der Absicht des Regierungsrathes, das Gesetz sofort nach Abfluß der drei Monate wieder vorzulegen. Getreu dem gegebenen Worte, legt der Regierungsrath Ihnen nun das Gesetz vor. Es sind drei Monate nach der ersten Berathung verflossen und während dieser Zeit war das Gesetz in Kraft. Es zeigte sich, daß die provisorische Inskraftsetzung nach zwei Seiten hin wohlthätig wirkte: einmal gegenüber den eigenen Verlegenheiten, welche in den Gemeinden aus dem Mangel eines Niederlassungsgesetzes entstehen. Es machte allerdings dem Fortweisen und Fortschieben der Armen ein Ende und erfüllte in dieser Beziehung die Aufgabe, welche man erreichen wollte. Aber auch in anderer Beziehung hatte die provisorische Durchführung des Gesetzes ihren Erfolg, weil während dieser drei Monate Erfahrungen über das Ganze gemacht werden konnten und es sich zeigte, welche Artikel bei der zweiten Berathung hauptsächlich im Auge behalten, welche Bedenken hier berücksichtigt werden müssen. Wenn ich das Ganze beurtheilen soll, wie es sich während dieser Zeit entwickelte, so bin ich nicht ganz beruhigt. Um jedoch Mißverständnisse zu verhüten, füge ich folgendes bei. Es ist ein Zustand eingetreten, der noch besser geregelt werden muß, in mehrern Punkten machte sich ein verschiedenes Verfahren geltend und es herrscht im Niederlassungswesen noch gar nicht die Ordnung, welche herrschen sollte. Insofern erkläre ich, daß der gegenwärtige Zustand nicht so beschaffen sei, wie er sein sollte, und das ist ein Hauptgrund, warum ich beim Regierungsrathe den Antrag stellte, den definitiven Zustand herzustellen. Es hat nämlich dieser Mangel an Ordnung seinen guten Grund. Das Gesetz wurde provisorisch in Kraft erklärt. Nun aber trug der Regierungsrath und die berichterstattende Direktion Bedenken, in dieser Zeit des Provisoriums alles zu thun, was man nur thut, wenn ein Gesetz definitiv erlassen ist, nämlich die einzelnen Verhältnisse festzustellen. Die vollziehende Behörde that alles, was sie für nothwendig hielt, doch in der Weise, daß dem Großen Rathe bei der zweiten Berathung noch möglichst freie Hand gelassen werde, damit man nicht sagen könne, es seien schon zu viele Instruktionen ertheilt worden, als daß man noch etwas ändern könne. Deßhalb wurde alles unterlassen, was nicht absolut nöthig war. Deßhalb wurde unterlassen, den Führern der Wohnsitzregister Instruktionen zu geben, den Gemeinden Formulare zuzustellen. Sobald das Gesetz definitiv ist, sobald man mit der ganzen Equipage des Verwaltungsmaterials nachrücken kann, wird sich vieles bessern. Die Einfragen, welche einlangten (es sind sehr viele), verlangen — mit einer Ausnahme — nicht sowohl Abänderungen des Gesetzes, sondern nur Aufschluß über den Sinn einzelner Bestimmungen. Das beweist Ihnen, daß bei der zweiten Berathung manches deutlicher gesagt werden muß. Eine einzige an den Großen Rath gelangte und der Regierung überwiesene Vorstellung, die Eingabe des gemeinnützigen Vereins von Kirchberg, geht dahin, wirklich eine Aenderung im Gesetze vorzunehmen und zwar eine ziemlich weit greifende Aenderung. Dieser Vorstellung ist zugleich ein Projekt angehängt, welches zeigt, wie der Verein die Sache in's Auge faßt. Freilich liegt in dem Projekte noch manche Aenderung, welche nicht mit dem neuen Grundsatze zusammenhängt. So enthält es die doppelte Ausweisschrift, wie der erste Entwurf sie aufstellte. Der Regierungsrath glaubte nun, sowohl zur Untersuchung der Sache als zur eigenen Edifizirung über das eingelangte Material, vor der Behandlung des Gesetzes im Großen Rathe eine Anzahl Mitglieder dieser Behörde zusammen berufen zu sollen, um die neuen Anträge, welche allfällig gestellt werden mögen, entgegenzunehmen. Das ist geschehen. Der Regierungsrath ernannte eine Kommission, welche sich in zwei längern Sitzungen mit dem Gegenstande beschäftigte. Im Schooße dieser Kommission wurde auch von Seite des Verfassers der betreffenden Eingabe dasjenige entwickelt, was in der Vorstellung liegt. Die Kommission berieth darüber und sammelte sich einstimmig auf dem Boden des provisorischen Gesetzes; sie lehnte sowohl die vom Verein von Kirchberg vorgeschlagenen Aenderungen als auch einen Antrag ab, der von Herrn v. Gonzenbach gestellt wurde. Von diesem Standpunkte aus schlug sie einige Modifikationen vor, die Ihnen mitgetheilt wurden. Es sind nicht viele, und weil dieß der Fall ist, so kann man annehmen, daß die zweite Berathung eine weniger lange Zeit in Anspruch nehmen werde. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

v. Werdt. Ich war längere Zeit mit mir nicht einig darüber, ob ich mich bei der zweiten Berathung an der Diskussion betheiligen wnlle oder nicht Nach reiflicher Ueberlegung entschloß ich mich, daran nicht Theil zu nehmen; nicht daß ich andere Ansichten in der Sache hätte, meine Ansichten blieben sich gleich und haben sich seit der ersten Berathung befestigt. Daher will ich nicht noch einmal wiederholen, was ich bei der ersten Berathung aussprach, nämlich daß das Armengesetz und das Niederlassungsgesetz auf burgerlicher Basis hätte beruhen sollen, daß die neue Organisation, wie sie vorliegt, nicht zum Ziele führen werde. Das ist nicht nur meine Meinung, sondern auch die Meinung einer Menge von Gemeindsbehörden, die sich fast nicht zu helfen wissen. Ich bin noch jetzt überzeugt, man könnte ein befriedigendes, unsern Verhältnissen ganz entsprechendes Armengesetz nicht aufstellen, ohne den § 85 der Verfassung abzuändern. Wenn ich mich bei der Diskussion nicht betheiligen will, so sind die Gründe folgende. Einmal bin ich überzeugt, daß die Mehrheit des Großen Rathes, welche das Armengesetz erlassen hat, auch das Niederlassungsgesetz erlassen wird, so daß eine allfällige Opposition nur den Erfolg einer formellen Berathung haben und Verwirrung herbeiführen kann. Sodann ist anzunehmen, daß man sich auf keiner Seite mehr belehren läßt. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, man stelle das Urtheil über die Frage, welche Ansicht die beste sei, der Erfahrung anheim. Ich halte um so mehr an diesem Standpunkte fest, als das Armengesetz bereits in zweiter Berathung genehmigt und das Niederlassungsgesetz provisorisch in Kraft gesetzt worden ist, mit einer Eile, daß das Volk sich damit nicht vertraut machen konnte. Aus diesen Gründen glaube ich, eine einläßliche Diskussion werde nur unnütz sein. Deßhalb stimme ich nicht nur zum Eintreten, sondern sogar zur Behandlung des Gesetzes in globo.

Gfeller zu Wichtrach. Die Gemeinden suchten den Vorschriften dieses Gesetzes während der verflossenen drei Monate nachzukommen. Nun hörte man, daß verschiedene Bestimmungen darin enthalten sind, die sich nicht ganz als praktisch

bewährten. Ich glaube, man habe noch nicht genugsame Erfahrungen gemacht, um richtig zu beurtheilen, was an den neuen Einrichtungen gut sei oder nicht Ich anerkenne, daß das Gesetz viel Praktisches und Gutes enthält, aber über das Ganze könnte ich so viel an mir noch kein bestimmtes Urtheil abgeben, und so glaube ich, es wäre besser, das Gesetz einstweilen noch provisorisch fortbestehen zu lassen, um noch mehr Erfahrungen zu sammeln Ein Grund liegt noch darin, daß eine Kommission mit der Begutachtung der Sache beauftragt wurde. Nun frage ich: wie soll es möglich sein, in einer solchen Angelegenheit sich ein ruhiges und begründetes Urtheil zu bilden, wenn die neuen Vorschläge erst im Momente der Berathung mitgetheilt werden? Ich bin nicht Jurist, um die einzelnen Vorschläge sogleich zusammenstellen zu können. Ferner wurde vom Präsidium gestern angezeigt, daß die Session heute zu Ende gehe. Ich sehe daher nicht ein, daß wir gehörig Zeit haben, das Gesetz gründlich zu berathen. Denn das wird man nicht verhüten können, daß eine artikelweise Berathung eine ziemlich weitläufige Diskussion herbeiführt Die Berathung könnte dann nicht so stattfinden, wie es der Wichtigkeit der Sache angemessen ist. Ich stelle daher den Antrag, das Gesetz auf unbestimmte Zeit provisorisch fortbestehen zu lassen.

Berger. Ich muß mich gegen den Antrag des letzten Redners aussprechen. So wünschenswerth es gewissermaßen ist, noch Erfahrungen zu machen, so können wir hierin nicht zu weit gehen, namentlich wenn der Regierungsrath selbst erklärt, er habe das Gesetz in der Vollziehung nicht gehörig durchgeführt. Wollen wir den Gegenstand in die künftige Amtsperiode hinübergehn lassen? Nein. Herr v. Werdt bemerkte richtig, daß das Niederlassungsgesetz zu dem Armengesetze in enger Beziehung steht. Nun wird man doch nicht diese Halbheit wollen, daß das Armengesetz definitiv in Kraft bestehe, das Niederlassungsgesetz dagegen nicht. Es kommt mir vor, wie ein Rock, der zur Hälfte nach der neuen Mode verfertigt ist, während die andere Hälfte nach der alten Mode fortbesteht. Ich will gerne den Abänderungen, welche vorgeschlagen werden mögen, Rechnung tragen helfen. Ich hatte die Ehre, an den Berathungen der Kommission Theil zu nehmen. Die Ansichten der Mitglieder gingen nicht so sehr auseinander, obschon sie anfänglich so ziemlich halb und halb getheilt waren. Man kam einander entgegen und suchte diejenigen Aenderungen anzubringen, welche geeignet schienen, dem Gesetze die größten Härten zu nehmen und die Fassung einzelner Artikel deutlicher zu machen. Ich glaube, wenn wir die allgemeinen Bestimmungen festgestellt haben, so könnten wir das Gesetz dann abschnittweise behandeln. Ich stimme zum sofortigen Eintreten.

Mösching. Ich erhebe mich nicht, um gegen das Eintreten zu stimmen, aber das ist doch richtig, daß überall Schwierigkeiten entstanden sind, wie dieses und jenes zu verstehen sei. Es ist gewiß etwas stark, jetzt in die Berathung einzutreten, bevor wir wissen, was die Kommission eigentlich vorschlägt; sodann ist es Samstag. Mich dünkt, man sollte vorerst aussprechen, ob künftige Woche die Sitzung noch fortdaure oder nicht, und in dieser Beziehung möchte ich eine Ordnungsmotion stellen, welche dahin geht, die Sitzung künftige Woche noch fortdauern zu lassen.

Furer. Die provisorische Inkraftsetzung des Niederlassungs- und des Armenpolizeigesetzes hat in einem großen Theile des Kantons Unzufriedenheit erregt und man machte dem Großen Rathe einen Vorwurf daraus, daß er so wichtige Gesetze provisorisch in Kraft setze. Aber die Verhältnisse waren nun einmal so beschaffen, daß das Provisorium eintreten mußte. Ich bin überzeugt, wenn unser Armengesetz konsequent in allen Theilen des Kantons durchgeführt werden soll, so ist das Niederlassungs- und das Armenpolizeigesetz dazu durchaus nothwendig. Aber wie ist es möglich? Ich will diese beiden Gesetze zu Stande bringen helfen, aber ich wünsche und bitte, diesen wichtigen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen. Wenn wenige Petitionen eingelangt sind, so weiß man, was das Volk im Allgemeinen davon hält. Man sagt: was nützen die Petitionen? Man legt oft solche vor, dann gehen sie an die Petitionskommission, dort bleiben sie liegen und veralten. Wenn nun Verschiebung der Berathung beantragt wird, so bin ich damit einverstanden, wenn auch nur auf die nächste Sitzung. Ich weiß nicht, welche Abänderungen die Kommission vorschlägt, aber deßhalb soll jedes Mitglied der Versammlung seine Ansicht dennoch unabhängig äußern dürfen Ich wünsche, daß das Gesetz gedeihe, aber bei der beschränkten Zeit unterstütze ich den Antrag des Herrn Gfeller in dem Sinne, daß die fraglichen zwei Gesetze noch im Laufe dieser Amtsperiode erledigt werden sollen.

v. Büren. Man kann hier einen doppelten Standpunkt einnehmen, einerseits denjenigen, welchen Herr v. Werdt einnimmt, indem er sagt, man solle den Gegenstand in dem Stadium, in dem er sich nun einmal befinde, so schnell als möglich nach den Anträgen der Regierung erledigen. Auf der andern Seite kann man den Standpunkt einnehmen: obschon ich mit verschiedenen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht einverstanden bin, so betheilige ich mich dennoch an der Berathung. Ich möchte mich nicht ausschließlich auf den erstern Standpunkt stellen. Ich halte zwar immer noch an der Ansicht fest, daß das Niederlassungswesen auf burgerlichem Boden sich entwickeln sollte, im Uebrigen aber möchte ich durchaus nicht darauf verzichten, bei der Berathung mitzuwirken Ich glaube, in der ganzen Versammlung werde sich kaum Jemand befinden, der sich ein vollständiges Bild der Folgen des Gesetzes vorstellen kann. Das ist auch ein Grund, warum eine gründliche Berathung nothwendig ist. Nun scheint es mir, heute sei es rein unmöglich, mit der Sache zu Ende zu kommen. Ich begreife, daß man fragen kann, wie lange denn die Sache verschoben werden solle, ob bis zur neuen Amtsperiode. Das wäre sicher ein Verfahren, das nicht zweckmäßig wäre. Ich begreife auch, daß die Regierung wünscht, einmal abzuschließen. Deßhalb stelle ich den Antrag, heute einzutreten, aber die artikelweise Berathung auf nächsten Montag zu verschieben. Es ist wohl der Mühe werth, auch bei der zweiten Berathung den Gegenstand allseitig in's Auge zu fassen, namentlich gilt dieß auch von den Abänderungsvorschlägen der Vorstellung von Kirchberg.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist sicher, daß die Versammlung über einen Punkt einig ist, daß gegen das Eintreten noch kein Redner aufgetreten ist Auch in der Kommission wurde dieser Punkt in's Auge gefaßt, man wollte die Eintretensfrage unberührt lassen Ich habe mir vorbehalten, diese Frage hier anzuregen, nicht um gegen das Eintreten zu sprechen, aber um einige Gründe anzugeben, warum selbst diejenigen, welche dem Grundsatze nach gegen das Gesetz sind, heute nicht wohl mehr gegen das Eintreten sein können. Meine Ansichten über das Gesetz habe ich nicht geändert. Ich halte es nicht für gut vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, weil es Lasten von der einen Schulter auf die andere wälzt, ohne demjenigen, welchem die neue Last aufgebürdet wird, ein Aequivalent zu geben. Auch vom Standpunkte der Einheit der Gesetzgebung aus ist es nicht gleichgültig, weil es den neuen Kantonstheil besonders behandelt. Ich berühre dieß deßhalb, weil Herr Regierungsrath Schenk vorgestern hier sagte: wo sind nun die Herren, welche gegenüber dem Jura sonst immer die Einheit der Gesetzgebung hervorheben? Ich will den neuen Kantonstheil mit eisernen Ringen an den alten fesseln! Darauf antworte ich: die Völker werden nicht mit eisernen Ringen an ein Land gefesselt, sondern mit geistigen Ringen der Organisation. Warum sind die ursprünglich so verschiedenartigen Theile Frankreichs so eng zu einem Ganzen verbunden; warum ist dieß bezüglich der ehemaligen Provinzen Burgund und Lothringen der Fall? Sie haben keine Eisenbahn, aber den geistigen Ring gleicher Gesetz-

gebung mit dem Hauptlande. Warum hängt Italien mit Oesterreich nicht so eng zusammen? Dort haben sie Eisenbahnen, aber der geistige Ring der innern Verbindung fehlt. Den Vorwurf kann man dem Gesetze machen, daß gar kein Grund in der Verfassung lag, dem alten Kanton eine verschiedene Gesetzgebung zu machen. Man wird sagen, das Einfachste sei, die Christophelgemeinden aufzuheben. Man stellte die Gemeinden so neben einander, daß die einen Landsaßengemeinden sind, während neben denselben die Burgergemeinden bestehen. Aber auch vom Standpunkte der republikanischen Staatsordnung, von demjenigen der Verfassung aus hat das Gesetz seine Schattenseiten. Indem Sie die Burgergemeinde durch die Verfassung geschützt haben, besteht sie allerdings neben der Einwohnergemeinde. Nun aber glaube ich, die republikanische Staatsordnung ruhe viel mehr auf dem Burgerthum, das sich seit Jahrhunderten als ein Ganzes fortentwickelt hat, als auf dem Agglomerat der aus so flüchtigen Bestandtheilen wie Flugsand zusammengesetzten Munizipalität. Sehen Sie, wie anderwärts, wo die republikanische Staatsordnung bestand, Alles von einem Zentrum aus regiert wird. Auch vom Standpunkte der Gemeinde aus bekämpfte ich das Gesetz, weil jeder, der nicht ein hochzeitliches Kleid trägt, von seiner Heimathgemeinde zurückgewiesen werden kann. Endlich fand ich das Gesetz auch vom Standpunkte des Individuums aus verwerflich, indem Sie, um einen Zehntheil der Bevölkerung zu binden, die andern $^9/_{10}$ durch beengende Bestimmungen in ihren Bewegungen geniren. Ich sage, obschon alle diese Gründe mich früher bestimmten, gegen das Eintreten zu stimmen, obschon meine damalige Ansicht seither durch die Erfahrung bestärkt worden ist (der Herr Berichterstatter könnte selbst noch mehr solche Gründe anführen), so könnte ich heute nicht gegen das Eintreten stimmen. Warum? Sie haben das vorliegende Gesetz provisorisch in Kraft erklärt. Was hat es für eine Bedeutung? Daß das Armengesetz nicht durchgeführt werden kann, wenn das Niederlassungsgesetz nicht in Kraft gesetzt ist. Deßwegen hatte ich nicht den Muth, gegen das Provisorium zu stimmen. Der Herr Direktor des Armenwesens hätte im Falle eingetretener Schwierigkeiten sagen können: wenn ich das Niederlassungsgesetz gehabt hätte, so hätte ich das Armengesetz durchführen können. Also auf den heutigen Tag könnte ich nicht begreifen, wenn man sich auf den Standpunkt des Nichteintretens stellen würde. Was das sofortige Eintreten betrifft, so sprach Herr Gfeller den Wunsch aus, es möchten noch mehr Erfahrungen gesammelt werden. Ich glaube, der Herr Berichterstatter wird damit einverstanden sein, daß noch mehr Erfahrungen nothwendig seien, daß mehrere Punkte ihm selbst und dem Großen Rathe noch unklar waren. Schon in der Kommission wurde ein solcher Antrag gestellt, allein darauf wurde erwiedert, es wäre nicht gut, das Provisorium noch länger fortdauern zu lassen; es wäre gefährlich, mit einem halb berathenen Gesetze in eine neue Amtsperiode hinüberzutreten, es wäre ein übles Erbtheil, nicht ein normaler Zustand, auch nicht gleichgültig, ob der Große Rath in seinem gegenwärtigen Bestande oder eine neue Behörde das Gesetz behandle. Das sind Gründe, die ich als gerechtfertigt anerkennen mußte. Eine andere Rücksicht wurde von den Herren v. Büren und Furer hervorgehoben; der Herr Berichterstatter wird diesen Herren beistimmen. Ich glaube, wenn Sie dieses Gesetz berathen wollen, so sollen Sie auch den Schein vermeiden, als wolle man es eilig durchsetzen, und heute hätte es diesen Schein. Sie könnten doch die Redaktionsberathung heute kaum mehr vornehmen. Von diesem Standpunkte aus würde ich der Ansicht der Herren Furer und v. Büren beistimmen, oder dann vorschlagen, daß der Große Rath im April noch einmal zusammenkomme. Ich kann für das Eine oder das Andere stimmen, aber nur nicht den Schein auf mich nehmen, den Sie ebenfalls vermeiden wollen, den Schein, als hätte man einen so wichtigen Gegenstand eilfertig behandelt. Die Konsequenzen dieses Gesetzes sind viel wichtiger als der Eisenbahnbeschluß.

Roth von Bipp. Das letzte Votum veranlaßt mich, den Antrag des Herrn Mösching zu unterstützen, dagegen sehe ich nicht ein, daß der Antrag des Herrn Gfeller, noch mehr Erfahrungen in der Sache zu machen, großen Nutzen bringen werde, weil es an der Sache nicht viel ändert, ob man einige Wochen mehr oder weniger zuwartet. Auch ist der gegenwärtige Zeitpunkt geeigneter zu einer längern Sitzung, indem die Landleute jetzt besser noch ein paar Tage in der Stadt verweilen können als im April.

Gaffner unterstützt ebenfalls den Antrag auf Fortsetzung der Session, mit der Bemerkung, daß er sich immer zur Pflicht gemacht habe, die Sitzungen fleißig zu besuchen, wenn auch die Herren Juristen sich die Sache bequemer gemacht hätten.

Dr. Manuel. Nur zwei Worte. Ich glaube, es liege im Interesse der Regierung sowohl als des ganzen Landes, diese Reform des Niederlassungswesens nicht so zwischen Himmel und Erde schweben zu lassen, daß man nicht weiß, woran man ist. Es liegt daher im Interesse des Landes, diese Reform auf die eine oder andere Weise zu entscheiden. Ich möchte deßhalb dem Eintreten nicht das geringste Hinderniß in den Weg legen. Aber ich erlaube mir noch eine andere Betrachtung. Wenn man in die zweite Berathung des Gesetzes eintritt, so liegt es ebenso im Interesse der Regierung und des Landes, daß auch die zweite Berathung mit der nöthigen Ueberlegung und Ruhe geführt werde, wie es einem so wichtigen Gegenstande angemessen ist. Das ist aber nicht möglich in einer Samstagsitzung. Andererseits hat der Herr Präsident gestern beschlossen, heute die Sitzung aufzuheben. Wenn man nun die Berathung gleichwohl vornehmen würde, so wäre es nicht viel anders, als wenn man ein Stundenglas auf den Kanzleitisch stellen und dem Großen Rathe sagen würde: wenn der Sand durchgeronnen, so ist die Berathung fertig! Ich glaube daher, man soll eintreten, aber nicht sofort, sei es daß man den Gegenstand auf eine nächste Sitzung versparen oder die Berathung Montags fortsetzen wolle. Auf diese Weise wird man den Willen des Großen Rathes finden. Jedenfalls glaube ich, der Antrag auf Behandlung des Gesetzes in globo sei nicht gut. Ich kann mich nicht erinnern, daß ein wichtiges Gesetz in dieser Form behandelt worden wäre. Die Mitglieder der Kommission mögen zu einer bestimmten Ansicht über die verschiedenen Punkte gelangt sein, aber für die große Mehrzahl der Mitglieder ist der Gegenstand neu. Ich halte es daher für wichtig, daß die Zeit dem Großen Rathe nicht verkürzt werde. Ich sage also, man soll eintreten, aber nicht sofort; dann fragt es sich, welche Form der Verschiebung Sie vorziehen, ob die von Herrn v. Büren oder die von Herrn Gfeller beantragte. Wenn keiner dieser Vorschläge die Mehrheit erhalten sollte, so würde ich jedenfalls darauf antragen, das Gesetz artikelweise zu behandeln.

Gfeller zu Signau. Ich bin für das Eintreten, dagegen wünsche ich, daß die Berathung bis zum Montag nach Ostern verschoben werde.

Berger schließt sich dem Antrage des Präopinanten an.

Herr Berichterstatter. Es liegen vier verschiedene Meinungen vor: die Einen wollen eintreten und die Berathung verschieben, die Andern eintreten und in dieser Sitzung fortfahren, die Dritten eintreten und heute die Berathung beginnen. Das ist die Meinung des Regierungsrathes. Eine vierte Ansicht geht dahin, man soll eintreten und das Gesetz in globo behandeln. Erlauben Sie mir zuerst über diese letzte Meinung etwas zu sagen; Herr v. Werdt stellte diesen Antrag. Motivirt wurde er also: wir haben gegen das Armengesetz und gegen das Niederlassungsgesetz gestimmt, wir haben erklärt, es beruhe nicht auf richtiger Basis; wir erklären heute, es läßt sich kein gutes Niederlassungsgesetz machen als mittels Revision

der Verfassung, — also Berathung in globo. Wenn das Patriotismus, wenn es wirklich Vaterlandsliebe ist, so weiß ich wirklich nichts. Daß es dem Einzelnen, wenn einmal in der Hauptsache gegen seine Ansicht entschieden worden ist, gleichgültig sein soll, ob auch alles Andere, möge Unzweckmäßiges dabei sein oder nicht, angenommen werde, — je schneller, desto besser, weil die Unzweckmäßigkeiten bald zu Aenderungen führen werden, — darauf verstehe ich mich nicht. Ich glaube vielmehr, es liege in der Pflicht des Bürgers, wenn er auch in der Hauptsache nicht Recht bekommen hat, den Gegenstand gründlich zu prüfen, nicht das Ganze hinzuwerfen und zu sagen: macht was Ihr wollt! Ich wenigstens thue das nicht, obschon oft geschlagen in Hauptsachen, sondern ich stelle mich so gut als möglich auf den gegebenen Boden. Ich muß mich also gegen diesen Antrag verwahren. Ich glaube auch, er sei nicht im Ernste gestellt worden, sondern nur um eine Art Handschuh hinzuwerfen. Ich nehme denselben auf. Es ist gut sagen: das Gesetz hat keine Basis. Es gab einen Gesetzesentwurf, der auf einer Basis stand, man hat ihm zugerufen: es ist eine Heirath von Allerweltsgrundsätzen mit Niemandes Meinung! Jetzt kommt ein anderes Gesetz und stellt sich auch auf eine Basis, auf die Basis, welche von 1200 Abgeordneten der Gemeinden angenommen worden ist, indem sie, mit Ausnahme von Dreien, Alle erklärten: örtliche Armenpflege. Man organisirte sie. Jetzt allerdings heißt es: das Gesetz steht auf unrichtiger Basis! Warum kommt nicht ein Anzug hieher, der verlangt, daß der Große Rath über Abänderung der Verfassung berathe, damit man dahin komme, wohin diese Herren wollen? Entweder wollen sie kein rechtes Armengesetz, oder wenn sie es wollen und sie die Ueberzeugung haben, es lasse sich nur durch Abänderung der Verfassung erreichen, so ist es ihre Pflicht, einen solchen Anzug zu stellen. Ich muß also die Stellung derjenigen viel mehr achten, welche erklärt haben: wir sind zwar mit der Grundlage des Gesetzes nicht einverstanden, gleichwohl treten wir ein; wir wollen unser Mögliches thun, dasselbe durchzuführen, und die nothwendigen Modifikationen anbringen. Auf diesen Boden stellen sich Herr v. Gonzenbach und andere Mitglieder. Sie ermangelten aber nicht, bei dieser Gelegenheit neuerdings zu konstatiren, wie sie über die Sache selbst denken. Ich will dieß auch nicht ausweichen, sondern neuerdings erklären, wie es sich verhält. Herr v. Gonzenbach nennt das Gesetz ein ungerechtes, weil es Lasten von einer Schulter auf die andere wälze. Er weiß, wie es scheint, nicht, und will es nie wissen, daß der § 85 der Verfassung eine Ausgleichung der Lasten vorschreibt, in dem Sinne, daß sie nicht nur auf einer Schulter ruhen, sondern vertheilt werden sollen. So geschah es mit der Steuer, mit der Zehnt- und Bodenzinsliquidation. Wenn man anklagen will, so klage man die Verfassung an, aber nicht das Gesetz. Es ist nach meiner Ansicht ein Vorwurf, der nicht dem Gesetze gemacht werden kann. Herr v. Gonzenbach wirft demselben ferner vor, daß es den Kanton auseinanderreiße. Auch diesen Vorwurf nehme ich nicht an. Herr v. Gonzenbach soll es auch hier mit der Verfassung aufnehmen. Das Armengesetz hat nur die Verfassung ausgeführt. Allerdings ergriff ich die dargebotene Gelegenheit, zu fragen, wie es mit dem Jura stehe. Jetzt sagt man, man solle diesen Landestheil nicht mit eisernen, sondern mit geistigen Ringen an den alten Kanton fesseln. So viel ich weiß, kommt die geistige Verbindung nicht durch die Luft, sondern sie wird durch die Eisenbahnen vermittelt. Der Geist ist an den Körper gebunden, und es kommt viel darauf an, daß die Mittheilung möglichst schnell geschehen könne. Dafür sind die Eisenbahnen ein mächtiges Mittel. Was die Stellung der Gemeinden betrifft, so wissen die Herren, wie es bei der Berathung des Gesetzes hier ging, wie man versuchte, Schritt für Schritt von der geraden Linie abzuweichen, wie Punkt für Punkt bekämpft wurde, und wenn man nun den Spieß plötzlich umkehrt und dasjenige, was man aus Rücksicht für die bestehenden Verhältnisse und im Interesse eines bessern Ganges der Organisation zugab, gegen das Gesetz geltend macht, dann ist es arg. Ich erklärte schon damals, daß ich da, wo noch eigenes Leben im Baume sei, denselben nicht ausreißen wolle, sondern nur was todt und abgestorben, müsse der Aenderung unterliegen. Wenn also nicht alle Gemeinden in der gleichen Reihe stehen, so trifft der Vorwurf nicht das Gesetz, sondern die Wünsche, welche die Herren selbst hier zu diesem Zwecke geltend machten. Man sagt ferner, die nicht unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden seien zu Landsaßengemeinden gemacht worden. Dagegen protestire ich feierlich. Weiß Herr v. Gonzenbach, was die Landsaßen sind? Es ist eine formelle Korporation, die kein Territorium hat. Nun frage ich: ist derjenige, welcher einen Wohnsitz hat, von dem er im Falle der Verarmung unterstützt wird, sogar auf die Höfe der betreffenden Einwohner vertheilt werden kann, in der Stellung eines Landsaßen; ist dieser Boden die Landsaßengemeinde, die keinen Hof, kein Territorium hat? Nein; also schleudere man diesen Vorwurf nicht noch einmal dem Gesetze entgegen. Man kommt sodann auch mit dem Einwurfe, es sei übel gegangen, daß man die Einwohnergemeinden neben die Burgergemeinden gestellt habe; die ganze Republik stütze sich auf das Burgerthum. Ja, da wäre sie schön versorgt und aufgehoben! Wenn es eine Zeit gab, wo die Republik im schönsten Flor da stand, wo Bern mächtig war, so war es die Zeit, wo die Burgergemeinden nicht in sich abgeschlossen, sondern Jedem offen waren. Aber von dem Augenblicke an, wo die Burgerschaft sich abschloß, da sank eben diese Kraft der Republik. Das ist auf historischem Boden so nachgewiesen, sogar von Leuten im Druck herausgegeben worden, die Herr v. Gonzenbach gut kennt, daß ich nicht weiter darauf einzutreten brauche. Wie steht es um die Schweizer, welche diese burgerliche Einrichtung nicht haben? Herr v. Gonzenbach ist zwar kein Freund von Genf, aber Genf kennt diese Einrichtung nicht, wie wir sie haben. Wollen Sie den Genfern deßhalb vorwerfen, sie seien schlechte Schweizer, sie haben kein Gefühl für das Vaterland, weil sie keine Burgergemeinde, keinen Burgerseckelmeister haben? Nein, ich glaube nicht. Wenn die Burgerschaften die Stütze der Republik bilden, warum hat denn der König von Preußen bei den Unterhandlungen über Neuenburg so darauf gehalten, daß die Bourgeoisie de Valangin erhalten bleibe, warum war ihm die Munizipalität so ein Dorn im Auge? Ich glaube nicht, daß es dem Könige von Preußen sehr daran lag, den Republikanismus zu fördern und zu befestigen, sondern er sah eben, daß in jener Bourgeoisie der Keim des Royalistenthums stecke. Man verweist auf das unglückliche Frankreich mit seinen Munizipalitäten. Herr v. Gonzenbach soll mir aber nachweisen, daß unsere Munizipalitäten und die in Frankreich bestehenden die nämliche Einrichtung haben. Er soll mir nachweisen, daß die französische Munizipalität ihren Gemeindspräsidenten wähle, daß sie eine so selbständige, eigene Organisation habe, wie unsere Einwohnergemeinde; dieser Nachweis würde ihm schwer fallen. In Frankreich wird der Präfekt von oben herab ernannt, dieser ernennt den Maire, und so geht es von Stufe zu Stufe. Bei uns ist es eben nicht so, sondern gerade durch die jüngste Gesetzgebung erhielten die Gemeinden eine selbständige Stellung. Besteht denn die Einwohnergemeinde wirklich aus so lockern Theilen, wie Flugsand? Ist nicht der einflußreichste Theil ihrer Glieder fest ansäßig, Besitzer von Grundeigenthum? Sind es die Stimmberechtigten, die so wechseln? Nein, sondern diejenigen, welche am meisten ihren Wohnsitz wechseln, sind diejenigen, welche das Schicksal der Gemeinde gar nicht leiten. Ich setze also den wiederholten Verwahrungen des Herrn v. Gonzenbach diese wiederholten Erklärungen entgegen, und hoffe, so oft dieselben wiederkehren, ihnen mit richtigen und guten Gründen begegnen zu können. Ich anerkenne indessen den Standpunkt, welcher von dieser Seite eingenommen wird, indem man zwar mit der Sache nicht einverstanden ist, und dennoch eintreten will. Es fragt sich nun, ob man sofort eintreten oder den Gegenstand irgendwie verschieben wolle. Man motivirt die Verschiebung auch damit, das Gesetz sei den Mitgliedern nicht rechtzeitig mitgetheilt worden. Das ist unrichtig.

Das Gesetz ist schon im Sommer vorigen Jahres bekannt gemacht und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, als das Armengesetz zur zweiten Berathung kam. Man sage also nicht, es sei hierin gefehlt worden. Eben weil wir uns am Ende einer Periode befinden, erlauben Sie mir zu erklären, daß der Vorwurf, als sei der Große Rath mit diesem Gegenstande überrascht, als sei das Gesetz oberflächlich behandelt worden, ungerecht sei. Darin liegt also kein Grund zur Verschiebung. Man sagt, unter diesen Umständen sei eine gründliche Berathung nicht möglich. Ich möchte das Gesetz reiflich berathen. Wird man heute nicht fertig, so ist es der Wunsch der Regierung, nächsten Montag fortzufahren. Was den Vorschlag betrifft, die Berathung zu verschieben, um noch mehr Erfahrungen zu machen, so ist darüber folgendes zu sagen. Die Sache ist am wachsenden Schaden. Man wartete auf die zweite Berathung. Man muß nun einmal die Niederlassungsverhältnisse reguliren. Wenn Sie die Berathung verschieben, so wird die Vollziehungsbehörde das Unterlassene nachholen, die nöthigen Instruktionen erlassen und die Organisation fest machen; sie hätte bisher schon das Recht dazu gehabt. Die Regierung erklärt dann, sie könne nicht länger zuwarten, dann haben Sie aber bei der zweiten Berathung einen andern Boden, auf dem Sie stehen. Der Regierungsrath machte bisher noch keinen Gebrauch von der ihm vom Großen Rath ertheilten Befugniß und zwar aus den angegebenen Gründen. Von Seite der Regierung liegt also nur der eine Wunsch vor, daß die Möglichkeit gegeben werde, die Sache definitiv zu regeln. Mehr als bitten kann die Regierung nicht; es liegt in Ihrer Hand. Aber erlauben Sie mir zu erklären: wenn nicht von hier aus handgeboten wird, so wird die Regierung sich zu helfen suchen, um ihre Verantwortlichkeit zu decken. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und dieselbe sofort beginnen.

v. Werdt. Der Herr Berichterstatter machte mir den Vorwurf, als hätte ich keinen Patriotismus. Ich spreche ihm das Recht ab, in Zweifel zu ziehen, ob es mir mit meinen Bemerkungen ernst sei oder nicht. Ich glaube, ich könnte ihm den Vorwurf machen, es sei ihm auch nicht ernst gewesen. Ist es ihm aber ernst mit dem Vorwurfe, den er mir machte, so antworte ich: keine Antwort ist auch eine.

Gfeller zu Wichtrach schließt sich dem Antrage des Herrn Gfeller zu Signau an.

Herr Präsident. Ich möchte Herrn Gaffner, der sich verletzt zu fühlen glaubt, nur bemerken, daß ich von einem Rechte Gebrauch machte, welches mir das Reglement einräumt. Schon vor acht Tagen setzte ich das Niederlassungsgesetz an die Tagesordnung. Nun aber erfuhr ich erst zufällig, daß der Regierungsrath in der Zwischenzeit eine Kommission ernannt hat, welche das Gesetz zu begutachten hatte. Wir mußten warten, bis die Untersuchung zu Ende war. Gestern sagte Herr Regierungsrath Schenk mir, jetzt könne man berathen. Ich erwiederte ihm, es werde wahrscheinlich unmöglich sein, die Berathung in dieser Session zu Ende zu führen, worauf er bemerkte, die Berathung werde vermuthlich nicht eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und zwar gestützt auf eine Zusicherung von Seite des Herrn v. Gonzenbach, als des Hauptgegners, daß er nicht viele Einwendungen gegen das Gesetz machen werde. Daher setzte ich den Gegenstand heute auf die Tagesordnung. Ich erlaube mir noch ein Wort zur Rechtfertigung, wenn es einer solchen bedarf, bezüglich der Fortdauer der Session. Nach dem Reglemente führt der Präsident des Großen Rathes das Wort für denselben. Wenn nun ein Mitglied fragt, wie lange die Sitzung dauern werde, so kann der Präsident ihm Antwort geben. Ich erwiederte auf die daherigen Anfragen, die Sitzung werde nächsten Samstag (heute) wahrscheinlich zu Ende gehen, weil die Versammlung müde sei. Darauf entfernten sich viele Mitglieder, und diese werden wahrscheinlich bis nächsten Montag nicht nach Bern zurückkehren. Nun würde ich sehr bedauern, wenn ein Widerspruch zwischen dem, was der Präsident sagte, und dem Willen der Versammlung bestehen sollte. Das Reglement sagt ferner: „Er (der Präsident) handhabt die gesetzliche Ordnung bei den Verhandlungen, in den Sitzungen und am Sitzungsorte, zu welchem Ende er befugt ist, eine Wache zu verlangen und derselben, sowie den Staatsbedienten seine Befehle zu ertheilen. Er beruft den Großen Rath ein und entläßt denselben. Er veranstaltet jede Sitzung und hebt sie wieder auf. Er trägt die zu behandelnden Gegenstände vor" ꝛc. Darauf gestützt, nahm ich es auf mich, zu erklären, daß wir heute schließen werden, und ich beharre darauf. Wenn die Versammlung etwas Anderes beschließen will, so kann sie es. Wenn Sie der Ansicht sind, der Gegenstand sei zur Behandlung noch vor Ende dieser Amtsperiode reif, so beschließen Sie das Eintreten in diesem Sinne und ich werde nicht ermangeln, den Großen Rath einzuberufen.

v. Werdt zieht seinen Antrag auf Behandlung des Gesetzes in globo zurück, da sich die meisten Mitglieder für artikelweise Berathung aussprechen.

Gfeller zu Signau zieht mit Rücksicht auf die vom Präsidium gegebene Zusicherung seinen Antrag ebenfalls zurück.

v. Büren zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Der Herr Berichterstatter erklärt, kein Recht zu haben, den Antrag der Regierung fallen zu lassen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	48 Stimmen.
Für Verschiebung in dem Sinne, daß die zweite Berathung jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Verwaltungsperiode stattfinde	75 „

Vortrag des Regierungsrathes und der Erziehungsdirektion über Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Signau zu Erwerbung eines Schulhausplatzes auf der im Plane näher bezeichneten Stelle. Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Die Gemeinde Signau hat auf die Mahnung der obern Schulbehörde am 27. Juni 1857 beschlossen, ein neues Schulhau zu bauen. Sie hat zwar das Bedürfniß vorher schon gefühlt, aber den Bau verschoben wegen der Schwierigkeit, einen geeigneten Platz zu finden, weil sie kein eigenes Terrain dazu hat und eine geeignete Stelle nur auf dem Wege der Expropriation zu erwerben war. Da nun aber der Bau sich nicht länger verschieben läßt, weil das bisherige Schulhaus an einer schlecht geeigneten Stelle, auch baufällig und nicht Platz vorhanden ist zur erforderlichen Ausdehnung desselben, so konnte die Gemeinde schlechterdings nichts Anderes thun, als mit dem Begehren um Ertheilung des Expropriationsrechtes zu Erwerbung eines Terrains einkommen, welches das einzige ist, das sich für alle Theile des Schulkreises eignet. Die Eigenthümer weigern sich zwar nicht, dieses Terrain zu verkaufen, sie fordern jedoch einen so enormen Preis dafür, daß der Gemeinde nicht zuzumuthen ist, denselben zu zahlen. Sie fordern 16,000 Fr. per Jucharte, während das betreffende Grundstück auf dem Grundsteuerregister nur zu 1300 Fr. geschätzt ist. Aus dem Berichte des Schul-

inspektors geht hervor, daß es der Gemeinde Signau nicht möglich ist, auf anderm Wege einen geeigneten Platz zu erwerben. Unter solchen Umständen hielt der Regierungsrath, auf den übereinstimmenden Antrag der Justizdirektion und der Erziehungsdirektion, dafür, es sei die Gemeinde Signau, die übrigens auf sehr anerkennenswerthe Weise ihr Schulwesen verbessert und erst in letzter Zeit die Lehrerbesoldungen um 350 Fr. verbessert hat, nicht mit ihrem Begehren abzuweisen, weil die Voraussetzung des § 83 der Verfassung vorhanden sei. Das gemeine Wohl verlangt die Abtretung des fraglichen Gegenstandes. Das fragliche Terrain ist das geeignetste. Die Kinder haben von beiden Seiten am wenigsten weit in das Schulhaus und die besten Wege dazu. Man nimmt an, das gemeine Wohl erheische, daß die Jugend unterrichtet werde, und der Staat habe dafür zu sorgen, daß es geschehe; er läßt daher die nöthige Zahl der Schulen errichten. Wenn aber das Pflicht des Staates sei, so müsse er auch die Gemeinden in die Möglichkeit setzen, ihre Schulen so einzurichten, daß diese Bedingungen erfüllt werden können, und wenn eine Gemeinde auf keinem andern Wege das nöthige Terrain zum Bau eines Schulhauses erhalten könne, so sei es der Fall, das Expropriationsrecht anzuwenden. Das sind die Gründe, welche den Regierungsrath bewegen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, dem Begehren der Gemeinde Signau zu entsprechen. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Tscharner in Bern. Ich könnte zu diesem Antrage nicht stimmen. Ich finde, es sei eine etwas bedenkliche Ausdehnung des Expropriationsrechtes, wenn man es auch auf Schulhausbauten anwendet. Auch kann ich nicht denken, daß dieses die einzige geeignete Stelle sei. Es gibt in einer Gemeinde viele geeignete Stellen zu solchen Bauten, und wenn man das Expropriationsrecht gegen Einen ausübt, so ist er im Nachtheil gegenüber Andern, die auch geeignete Plätze hätten. Die Expropriation hat immer etwas Gehässiges. Mit einer Straße verhält es sich ganz anders, man kann ihr nicht eine beliebige Richtung geben; da ist die Expropriation nothwendig, weil der Bau sonst nicht auszuführen wäre. Bei den Schulhausbauten ist es aber nicht das Gleiche. Ich könnte daher wegen der Konsequenzen nicht darauf eintreten. Die Gemeinde wird, wenn auch mit etwas mehr Kosten, sich mit den Eigenthümern zu verständigen suchen.

Geißbühler. Ich könnte der letztgefallenen Meinung zum Theile beipflichten, aber wenn man bedenkt, welche Vorschriften von Seite der Erziehungsdirektion zu beobachten und wie schwierig die Bedingungen eines solchen Baues zu erfüllen sind, so wird man zugeben, daß die betreffende Gemeinde in großer Verlegenheit ist, namentlich mit Rücksicht auf den gesetzlichen Zuschuß von 10%. Wird das Schulhaus nicht nach Vorschrift gebaut, so entzieht die Erziehungsdirektion der Gemeinde ihren Beischuß. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn wir nicht gegenwärtig einen gleichen Fall hätten, indem die Einwohnerschaft einen Platz bestimmt hat, der von der Gemeinde und vom Schulinspektor als ungeeignet bezeichnet wird. Wenn man nun obendrein noch auf den Staatszuschuß von 10% verzichten müßte, so wäre es unbillig, wenn man das Expropriationsrecht nicht anwenden könnte.

v. Effinger. Auch ich könnte nicht dazu handbieten, daß man in einem solchen Falle ein so furchtbares Zwangsrecht anwende. Wäre es nicht viel zweckmäßiger, die Regierung würde der Gemeinde beistehen? Es ist möglich, daß der Preis wohl hoch ist, aber das fragliche Terrain befindet sich eben in der Nähe des Dorfes. Ist es das einzige geeignete Lokal in der Nähe? Keineswegs. In der Nähe des Schulhauses ist ein geeignetes Pfrundgut. Warum will der Schulinspektor diesen Platz nicht empfehlen? Um die Ruhe der Umgebung nicht zu stören. Es gibt noch eine Menge solcher Fälle, die kommen werden. Ich warne Sie davor, nicht zum ersten Male das Land unter einen solchen Druck zu stellen.

Gfeller zu Signau. Ich glaube, es sei nicht richtig, daß dieses das erste Mal sei, daß das Expropriationsrecht für einen Schulhausbau ertheilt wird. Auch der Gemeinde Köniz wurde es bewilligt. Seit mehr als zwanzig Jahren machte sich in unserer Gemeinde das Bedürfniß geltend, ein neues Schulhaus zu bauen, aber aus Mangel eines geeigneten Platzes und aus finanziellen Gründen wurde die Sache verschoben. Seit mehr als zehn Jahren gab man sich Mühe, dieselbe zum Ziele zu führen, man knüpfte Unterhandlungen an, aber am Widerstande der Eigenthümer scheiterte die Sache. Das erwähnte Pfrundgut ist nicht schicklich gelegen, es befindet sich in der Nähe eines Wirthshauses und einer Kegelbahn und hat keinen schicklichen Von- und Zugang. Sie mögen nun selbst beurtheilen, ob die Gemeinde noch weiter unterhandeln soll. Wenn man auf das Höchste gehen wollte, so wäre der Preis höchstens 2—3000 Fr. für das fragliche Grundstück. Ich glaube, man soll der Gemeinde Signau, die jährlich 2 pro mille Steuern bezieht, den Bau eines neuen Schulhauses nicht noch mehr erschweren, sonst müßte ich sehr bezweifeln, ob der Bau in den nächsten Jahren ausgeführt würde, obschon das Bedürfniß dazu absolut vorhanden ist, weil die Gemeinde sonst in Verlegenheit ist, einen Schullehrer zu finden.

Matthys. Ich konstatire nur zwei Thatsachen. Die erste ist diese: der Gemeinde Bümplitz wurde gegenüber dem Herrn Apotheker Pagenstecher sel. unter der frühern Staatsverwaltung zu Erweiterung eines Schulhauses das Expropriationsrecht ertheilt. Die zweite Thatsache ist diese: Sie haben selbst vor einigen Jahren einer Gemeinde gegen einen Einwohner zu Herstellung einer Griengrube bezüglich einer Haushofstatt das Expropriationsrecht ertheilt.

Herr Berichterstatter. Ich beginne damit, Herrn Tscharner zu erwiedern, daß ich nicht viel Bedenkliches dabei erblicke, wenn man für einen Schulhausbau das Expropriationsrecht ertheilt, jedenfalls soll man es nicht mehr bedenklich finden als bei mancher andern Expropriation zu Zwecken, wie Herr Matthys sie andeutete, z. B. zu Herstellung einer Griengrube, zu Erweiterung eines Kirchhofes. Man ertheilte das Expropriationsrecht sogar zu Brunnenleitungen, und daß es zu Erweiterung eines Schulhauses auch schon ertheilt wurde, ist konstatirt. Herr Tscharner sagte ferner, es sei sicher nicht das einzige geeignete Grundstück in der Gemeinde. Wenn aber nachgewiesen ist, daß ein anderes Grundstück auch nur durch Expropriation erworben werden könnte, so wird man doch der Gemeinde Signau nicht zumuthen, ein weniger geeignetes Grundstück auf diesem Wege zu erwerben. Man sagt, ein Einzelner müsse das Opfer sein. Das ist bei allen Expropriationen der Fall, und wenn es doch Einer sein muß, so sehe ich nicht ein, warum es der Eine sein müsse, der Andere nicht. Ich glaube, es sei dann am besten, daß es der sei, dessen Grundstück am zweckmäßigsten ist Was die Straßenbauten betrifft, so gibt es deren viele, wo die Expropriation nicht gerade nothwendig ist aus Grund des gemeinen Wohls. Man kann eben so gut sagen, die Schulhäuser seien nothwendig. Uebrigens kommt es darauf an, was man für wichtiger hält, ob die Straßen oder die Schulen. Ich glaube, die Schulen seien eben so wichtig, wie die Straßen und wenn es nicht anders möglich ist, zu einem geeigneten Platze zu kommen, als auf dem Wege der Expropriation, so könne man mit allem Recht dieses Mittel anwenden aus Gründen des gemeinen Wohles, wie die Verfassung es will. Wie mit den bereits widerlegten Einwendungen verhält es sich auch mit derjenigen bezüglich der Konsequenzen; diese sind sicher nicht gefährlicher, als wenn es sich um die Anwendung des Expropriationsrechts zu Erweiterung von Kirchhöfen, zu Herstellung von Griengruben, Brunnenleitungen u. dgl. handelt. Herr v. Effinger

erblickt in der Anwendung des Expropriationsrechtes einen furchtbaren Zwang gegen den Einzelnen. Es ist allerdings ein Zwang, der dem Einzelnen wehe thun kann, aber ohne das Expropriationsrecht wäre manches schöne Werk nicht zu Stande gekommen, und wenn dieses Recht nur zu Zwecken des gemeinen Wohles in Anspruch genommen wird, wie es sein soll, so ist der Zwang nicht ein furchtbarer. Was die Erwerbung des in der Nähe befindlichen Pfrundgutes betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß in der Nähe sich ein Wirthshaus befindet. Nun wissen die Herren, daß man Kirchen und Schulhäuser nicht in der Nähe von Wirthshäusern haben will; es ist ja verboten, für solche Wirthshäuser Patente zu ertheilen. Wenn nicht sehr wichtige Gründe gegen die Erwerbung des fraglichen Pfrundgutes sprächen, so hätte man es vom Staate verlangt. Uebrigens sprechen noch andere Bedenken dagegen, wie die Besorgniß von Erdrütschen und größerer Feuersgefahr. Wenn der Staat bedeutende Beiträge an Schulhäuser leistet, so soll er auch dafür sorgen, daß solche an geeigneten Stellen gebaut werden. Auch die Einwendung, daß es das erste Mal sei, daß das Expropriationsrecht für einen Schulhausbau in Anspruch genommen werde, ist unrichtig, wie bereits nachgewiesen wurde. Die Justizdirektion befaßte sich ebenfalls mit der Untersuchung dieses Geschäftes und trug kein Bedenken, die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu empfehlen. Ich wünsche, daß man dem Begehren der Gemeinde Signau entspreche, weil nicht zu bestreiten ist, daß das gemeine Wohl hier in Frage steht und der Zweck nicht auf anderm Wege erreicht werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Dekret

betreffend

die Anerkennung der Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen in der Rütte bei Bremgarten als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Komite der Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen in der Rütte bei Bremgarten eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

§ 1.

Die in der Rütte bei Bremgarten bestehende Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 3.

Sie hat ferner dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

§ 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

§ 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem leitenden Komite der Anstalt übergeben. Es soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2c.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die sogenannte Rütteanstalt ist eine Erziehungsanstalt für arme Mädchen, welche den Zweck hat, dieselben so auszubilden, daß sie nach ihrem Austritt im Stande sind, ein ehrenhaftes Auskommen zu finden und ihren Beruf als Menschen und Christen zu erfüllen. Zur Sicherstellung ihrer Existenz hat die Anstalt unlängst eine Liegenschaft erworben, welche nun übertragen werden muß. Da die Anstalt als moralische Person kein Recht hat, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, so stellt das leitende Komite das Gesuch um Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person. Es ist eine Anstalt, die wohlthätig wirkt und gute Früchte trägt, und die Frage, ob dem Gesuche zu entsprechen sei, beantwortet sich leicht, weil keine nachtheiligen Folgen daraus entstehen. Es ist nicht der gleiche Fall, wie wenn man irgend einer anonymen Gesellschaft oder einer Versicherungsanstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt, wo es sich um eine Exploitation des Publikums handelt; in solchen Fällen könnte man etwas strenger sein. Anders verhält es sich bei wohlthätigen Anstalten, man erleichtert ihre Stellung und fördert ihren Zweck. Von diesem Standpunkte aus glaubte die Regierung, Ihnen das Gesuch in empfehlendem Sinne vorlegen zu sollen und ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion mit dem Schlusse auf Ertheilung des Obristengrades an den wieder in den Kantonaldienst eingetretenen Herrn Kommandanten Steiner, alt Regierungsrath, von Zielebach.

Bevor zur Berathung geschritten wird, fällt der Antrag auf Zählung der sehr zusammengeschmolzenen Versammlung; es ergibt sich noch die Zahl von 82 Anwesenden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß Herr Steiner als Militärdirektor den Grad eines Obersten hatte,

welcher Grad aber durch seinen Rücktritt aus dem Regierungsrathe wegfiel. Da er sich wieder der Behörde zur Verfügung gestellt, als Kommandant einzutreten, so sei es mit Rücksicht auf die vorzüglichen Eigenschaften desselben als Milizoffizier wünschenswerth, ihm den früher erhaltenen Grad wieder zu ertheilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Antwort des Herrn Regierungspräsidenten auf die gestern gestellte Interpellation des Herrn Großrath Koller in Betreff des Standes der Untersuchung gegen Herrn Vermeille, Gerichtspräsidenten zu Delsberg.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Vorerst muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß ein Mitglied des Großen Rathes sich eine solche Interpellation erlauben kann, namentlich Herr Koller, welchem in der speziellen Stellung, die er in dieser Angelegenheit einnimmt, die thatsächlichen Verhältnisse sehr gut bekannt sind. Wenn er hier über etwas Auskunft wünscht, so steht sie ihm schon zu Diensten. Deßwegen bin ich überzeugt, daß diese Interpellation eine andere Absicht hat, als die Ertheilung von Auskunft. Ich halte dafür, die Folgen der Interpellation liegen nicht im Interesse des Landes, nicht daß ich mich davor fürchte, aber wenn Behörden oder Beamte eines Landestheiles sich einen Skandal zu Schulden kommen lassen, so ist es nicht gut, es zum Gegenstande einer öffentlichen Erörterung in der obersten Landesbehörde zu machen. Da man aber die Sache mit großem Aufwande von Pathos hier vorgebracht hat, so muß ich Ihnen an der Hand der Akten einen Ueberblick über den Stand der Sache geben. Sie werden dann einverstanden sein, daß der Interpellant in seiner Stellung als Anwalt des in Untersuchungstehenden Staatsbeamten, in seinem Verhältnisse zu mehrern Mitgliedern des Obergerichtes, mit denen er Rücksprache nahm, die nöthigen Aufschlüsse leicht erhielt und nicht nöthig hatte, auf diesem Wege Auskunft zu verlangen. Vor mehrern Jahren schon beklagte die Finanzdirektion sich bitter über die Art und Weise, wie Herr Gerichtspräsident Vermeille mit den Staatsgeldern umging. Ich bedaure, daß Herr Fueter nicht anwesend ist. Wenn ich Ihnen die Ausdrücke mittheilen würde, mit denen er im Regierungsrathe die Handlungsweise dieses Beamten bezeichnete, so würden Sie daraus entnehmen, wie derselbe die Finanzen des Staates verschleuderte. Er hatte immer Anstand mit der Kantonsbuchhalterei wegen der Passation der Rechnungen. Vor etwa zwei Jahren überwies Herr Regierungsrath Fueter mir eine Justizrechnung zur Untersuchung. Die Rechnung wurde bedeutend reduzirt, sie enthielt aber so viele schreiende Mißbräuche, daß man darüber erstaunen mußte. Ich will der noch anhängigen gerichtlichen Untersuchung nicht vorgreifen, und beschränke mich darauf, einige Thatsachen hervorzuheben, welche geeignet sind, das Vorgehen des Regierungsrathes zu rechtfertigen. Man findet in den Justizrechnungen des Herrn Vermeille Ansätze, welche sich weder mit Gesetzesbestimmungen, noch mit der in andern Amtsbezirken bestehenden Uebung in Einklang bringen lassen. So lesen Sie in der Justizrechnung des Herrn Vermeille, daß einer verhafteten Diebin, die vorgab, Mitschuldige in benachbarten Amtsbezirken zu haben, aus der Staatskasse ein Reisegeld bewilligt wurde, um ihre Mitschuldigen aufzusuchen, statt daß der Gerichtspräsident der Untersuchung den erforderlichen Gang gegeben hätte. Es war auch eine Kindsmörderin verhaftet, der man 60 Fr. gab und die man laufen ließ, um ihren Schwängerer aufzusuchen. Der Gerichtspräsident hat das Recht, wenn ein Zeuge die Landessprache nicht versteht, demselben die Verhandlung übersetzen zu lassen. Allein es frappirte die Finanzdirektion immer, für derartige Uebersetzungen bei Zeugenverhören und Gerichtsverhandlungen in den Rechnungen des Herrn Vermeille so bedeutende Ansätze zu finden, daß sie diejenigen in andern Amtsbezirken bedeutend überschritten, so daß Mißbräuche handgreiflich waren. Für Uebersetzungen bei Zeugenverhören gestattet der Tarif eine Gebühr von 50 Rp. bis 3 Fr. Was that der Commis-Greffier des Herrn Vermeille? Er verrechnete jedes Mal, oft fünfmal in einem Tage, bei der einfachsten Verhandlung 3 Fr., so daß er im Tage nicht selten auf 15—20 Fr. kam und in zwei unbedeutenden Prozessen die Uebersetzungskosten sich auf 420 Fr. beliefen. Die Sache wurde der Anklagekammer überwiesen, die sich jedoch inkompetent erklärte, weil der Gegenstand Administrativsache sei. Dieser Beschluß wurde im Protokolle des Gerichtspräsidenten förmlich annullirt, weil er nicht in den Kram des Herrn Vermeille paßte. Sie mögen urtheilen, ob das Einschreiten der Behörde gerechtfertigt war, nachdem die Finanzdirektion, welche die Oberaufsicht in solchen Verwaltungssachen hat, mich ersucht hatte, die Justizrechnungen des Herrn Vermeille zu untersuchen, weil sie so auffallende Ansätze enthielten, daß etwas geschehen müsse. Der Regierungsstatthalter sträubte sich wiederholt, die Anweisungen ohne weiteres zu zahlen. Dazu kam eine weitere Thatsache bezüglich der Rechnung des Gefangenschaftsarztes, welche sich auf 269 Fr. belief, obschon es sich jeweilen um einen einfachen Besuch handelte, mit Ansätzen von 10—12 Fr. Diese Rechnung wurde auf 161 Fr. reduzirt, wobei indessen die Kantonsbuchhalterei immer hohe Ansätze annahm, denn man hätte nicht einmal so weit gehen müssen. Unter solchen Umständen war man doch gezwungen, etwas vorzukehren. Ich nahm Anstand wegen der Kompetenzfrage, denn ich weiß, daß das Obergericht auf seine Gerichtsbarkeit eifersüchtig ist und der Vollziehungsbehörde nicht immer den nöthigen Schutz gibt. Was nun thun? Die Anklagekammer weist die Sache wegen Inkompetenz von der Hand, die Finanzdirektion drängt, daß die Justizdirektion eine Untersuchung einleite, weil Fälschung vorliege. Endlich wird ein Administrativkommissär nach Delsberg geschickt, welcher den Herrn Vermeille auf die gemachten Entdeckungen hin, die wahre Fälschungen sind, verhaften ließ. Der Commis-Greffier gestand nämlich, er habe die bei den Akten liegenden Quittungen wohl unterzeichnet, aber nicht die darin angewiesenen Beträge erhalten. Bezüglich des früher erwähnten Entscheides der Anklagekammer, sowie in Betreff einer materiellen (ich will nicht sagen, absichtlichen) Fälschung liegt ein Geständniß des Gerichtspräsidenten vor. Wenn nun die Regierung unter solchen Umständen die Untersuchungsakten der Anklagekammer überwies, handelte es sich da um Politik? Nein, es handelte sich darum, gestützt auf § 57 der Gerichtsorganisation, einen außerordentlichen Untersuchungsrichter nach Delsberg zu senden, nachdem der Administrativkommissär schon die angedeuteten Entdeckungen gemacht hatte und die öffentliche Meinung sich über Herrn Vermeille in einer Weise aussprach, daß ich es bereue, nicht früher Anträge gestellt zu haben; sie bezeichnete denselben als einen unwürdigen Richter. Glauben Sie, die Anklagekammer sei auf den Antrag der Verwaltungsbehörde eingetreten? Nein. Sofort wurde die Freilassung des Verhafteten angeordnet mit der Behauptung, der Kommissär sei nicht kompetent gewesen, dessen Verhaftung vorzunehmen. Es wird zu untersuchen sein, ob der Kommissär nicht an der Stelle des Regierungsstatthalters handelte. Die vollziehende Behörde wollte, daß die Sache gerichtlich untersucht werde, und es wäre selbst im Interesse des Herrn Vermeille gewesen, daß eine genaue Untersuchung stattgefunden hätte und zwar durch einen vom Obergerichte bezeichneten Untersuchungsrichter, damit er je nach dem Ergebniß der Untersuchung allfällig hätte sagen können: man hat mich verleumdet! Es lag eine Untersuchung auch im Interesse der Würde des Amtsgerichtspräsidenten, und ich bedaure, daß das Obergericht nicht in diesem Sinne verfügt hat, statt denjenigen, auf welchem so starke Indizien lasten, der Haft zu entlassen. Ich will nicht weiter auf Details eintreten. Ich könnte Ihnen aus den vorliegenden Akten nachweisen, auf

welche bedeutende Summe sich die übertriebenen Ansätze belaufen. Es thut mir wehe, solche Sachen hier zu erörtern, weil man die schmutzige Wäsche in der Familie säubern und sie nicht dem Publikum zeigen sollte. Was geschieht? Die Akten werden einfach dem Vizegerichtspräsidenten übersandt. Man kann jedoch unter den obwaltenden Umständen und bei der Stellung, in welcher dieser Beamte, dem ich keineswegs zu nahe treten will, sich gegenüber dem Gerichtspräsidenten befindet, die Untersuchung kaum als eine ernsthafte betrachten. Angenommen, die Verhaftung wäre inkompetent geschehen (was zu bestreiten ist, denn wenn der Regierungsrath einen Administrativkommissär schickt, um an der Stelle des Regierungsstatthalters eine Untersuchung vorzunehmen, so glaube ich, der Kommissär trete an die Stelle des Regierungsstatthalters), so hätte doch eine Untersuchung in der angegebenen Weise stattfinden sollen. Was geschieht weiter? Herr Vermeille reichte sofort nach seiner Freilassung eine Beschwerde ein gegen den Regierungskommissär, gegen den Regierungsstatthalter und den Sekretär des Erstern wegen ungesetzlicher Inhaftirung. Die Beschwerde geht an den Staatsanwalt. Ich bemerke hier beiläufig, daß es nothwendig sein wird, die Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft wesentlichen Abänderungen zu unterwerfen, denn die Verwaltungsbehörde steht dem Staatsanwalte gegenüber, der sich ausschließlich als gerichtlicher Beamter betrachtet, wehrlos da. Während ein Regierungskommissär sich in Delsberg befindet, während die in der Staatsrechnung konstatirten Thatsachen vorliegen, schickt der Staatsanwalt in Münster eine Anzeige an das Gericht in Delsberg behufs Anhebung einer Untersuchung gegen den Regierungskommissär, dessen Sekretär und gegen den Regierungsstatthalter. Sie werden begreifen, daß ein solches Verfahren anstandshalber schon sistirt werden mußte, daß die Regierung nicht gewärtigen konnte, ob vielleicht der Vizegerichtspräsident ihren Kommissär wegen einer Handlung, die er in ihrem Auftrage als Vorsichtsmaßregel vornahm, unter dem Vorgeben der Inkompetenz verhaften lasse; das wäre gewiß lächerlich. Man müßte sonst unter Umständen befürchten, daß, wenn der Regierungspräsident oder ein Regierungskommissär sich nach Delsberg begäbe, der Eine oder der Andere in's Gefängniß geworfen würde. Warum geschah das? Um Herrn Vermeille in eine vortheilhaftere Stellung zu bringen. Ich hätte der Anklagekammer nicht zugemuthet, daß sie der Beschwerde des Herrn Vermeille keine Folge gebe, aber daß sie den Prozeß doch einstweilen sistiren lasse. Das geschah aber nicht. Der Staatsanwalt in Münster ging nach Delsberg und wollte die Sache vorwärts bringen. Der Regierungsrath, welcher von dem Vorgehen Kenntniß erhielt, ertheilte jedoch dem Kommissär die Weisung, der Vorladung keine Folge zu geben, mit der Zusicherung des Schutzes der Vollziehungsbehörde. Nun ließ das Obergericht uns im Laufe des letzten Monats ein langes Memorial zukommen, das in meiner Hand liegt, aber Niemand wird es dem Regierungsrathe als Nachlässigkeit auslegen, wenn er, bei den zahlreichen Geschäften, die er auf diese Session des Großen Rathes vorbereiten mußte, nicht von heute auf morgen eine Antwort darauf ertheilen konnte. Ich wiederhole: ich bedaure, ohne die Absicht des betreffenden Mitgliedes näher zu untersuchen, daß es eine solche Gelegenheit suchte, um diese Sache in die Oeffentlichkeit zu schleudern. Denn was uns anbelangt, so haben wir unsere Pflicht erfüllt. Wir nahmen selbst lange Anstand einzuschreiten, erst auf wiederholtes Drängen der Finanzdirektion untersuchte ich die Rechnungen und leitete die erwähnten Maßregeln ein. Der Anstand erforderte das Einschreiten der Regierung, sonst müßte man gefährden, daß der erste Beamte des Staates, wenn er sich im Auftrage der Regierung in den Jura begäbe, vor den Staatsanwalt von Münster zitirt und über seine Funktionen verhört würde. Der Staat ist gewiß solid genug, um für seinen Kommissär gegenüber Herrn Vermeille haften zu können. Das ist die Auskunft, welche ich zu ertheilen habe. Ich könnte Ihnen noch mehr mittheilen, aber ich beschränke mich nur auf das Nothwendigste, denn wenn ich auf einen andern Punkt hätte eintreten wollen, so wäre dann Stoff zu einem Skandal vorhanden; ich will es vermeiden. Wir haben nun eine Antwort an das Obergericht zu erlassen. So bald unsere zahlreichen Geschäfte es erlauben, wird sie erfolgen.

Herr Präsident. Es ist mir leid, daß der Herr Präsident der Regierung in Details eintrat, aber nachdem, was gestern geschehen, lag es nicht in meiner Stellung, ihm eine Zumuthung zu machen. Wenn Herr Koller mich gestern vorher angefragt hätte, so hätte ich das Reglement aufgeschlagen und gesagt, was Uebung ist, nämlich daß Interpellationen schriftlich eingegeben und an die Tagesordnung gesetzt werden.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt hierauf die Sitzung als geschlossen mit der Bemerkung, daß der Große Rath sich zur zweiten Berathung des Niederlassungsgesetzes, sowie zur Erledigung anderer dringender Geschäfte während der gegenwärtigen Amtsperiode noch einmal versammeln werde, dankt der Versammlung für ihre Ausdauer, sowie für die dem Präsidium bewiesene Nachsicht und wünscht den Mitgliedern eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session: 12¼ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellungen, betreffend die Einführung der Civiljury sind seit dem 6. Februar laufenden Jahres eingelangt aus den Gemeinden Därstetten, Signau, Heiligenschwendi, Reutigen, Uetendorf, Brienzwyler, Heimberg, Homberg, Adelboden, Spiez, Reichenbach, Diemtigen und von einer Anzahl Berner in Genf.

Vorstellung von Handelshäusern in Biel, betreffend die Einführung einer Wechselordnung, vom 19. Dezember 1857.

Vorstellung des Herrn Jäggi, betreffend Aufhebung der Kaution nach Satz. 322 ff. C. G., vom 22. Dezember 1857.

Begnadigungsgesuch von Müller und Stadelmann, vom 18. Jänner 1858.

Vorstellung von Staufer-Günther, betreffend Salzbohrversuche im Amte Wangen, vom 12. Februar.

Vorstellung des Helfereibezirks Buchholterberg, betreffend dessen Trennung vom Bezirke Konolfingen, vom 15. Feb.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Sigriswyl, betreffend die Oberhofen-Gunten-Straße, vom 17. Februar.

Vorstellung mehrerer Partikularen von Thun, betreffend die Ohmgeldreform, vom 22. Februar.

Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule, vom 22. Februar.

Bußnachlaßgesuch von Gränicher und Anderegg in Röthenbach, vom 22. Februar.

Strafnachlaßgesuch des Joh. Gränicher von Wanzwyl vom 22. Februar.

Beschwerde des Gerichtspräsidenten von Seftigen gegen den Regierungsrath wegen Suspension einer Strafvollziehung, vom 23. Februar.

Vorstellungen des Leistes der Industriellen von Biel und der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft, betreffend die Erstellung eines Eisenbahnnetzes, vom 23. Februar.

Vorstellung einer Anzahl Einwohner von Bern, betreffend die Konzession für die Linie Bern-Thun, vom 22. Februar.

Begnadigungsgesuch der Anna Aeberhard, geb. Hubacher, vom 23. Februar.

Vorstellung des Gemeinderathes von Rüegsau, betreffend die Armensteuer des Schlosses Brandis, vom 24. Februar.

Vorstellung des gemeinnützigen Vereins von Kirchberg, betreffend das Niederlassungsgesetz, vom 24. Februar.

Vorstellung der Gemeinde Bourrignon, betreffend Erstellung einer Straße, vom 24. Februar.

Vorstellung der Erziehungsanstalt in der Rütte, betreffend die Erhebung zur juristischen Person, vom 27. Februar.

Konzessionsgesuch der Herren Dr. Schneider und Hubler, betreffend die Linie Bern-Biel, vom 3. März.

Strafnachlaßgesuch von Katharina Kropf, vom 4. März.

Strafnachlaßgesuch von Friedr. Indermühle, vom 4. März.

Strafumwandlungsgesuch von Jakob Kratzer, vom 5. März.